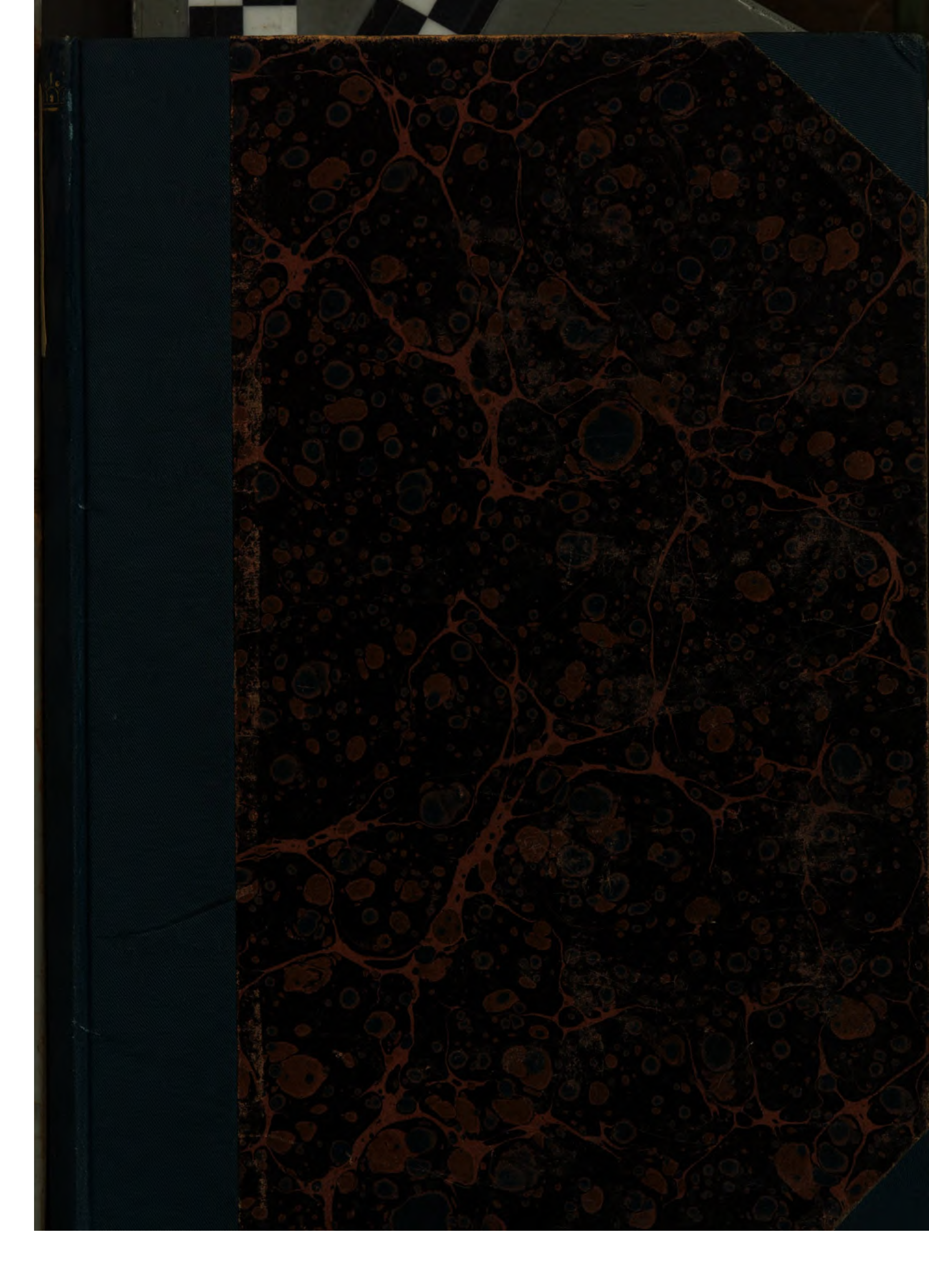
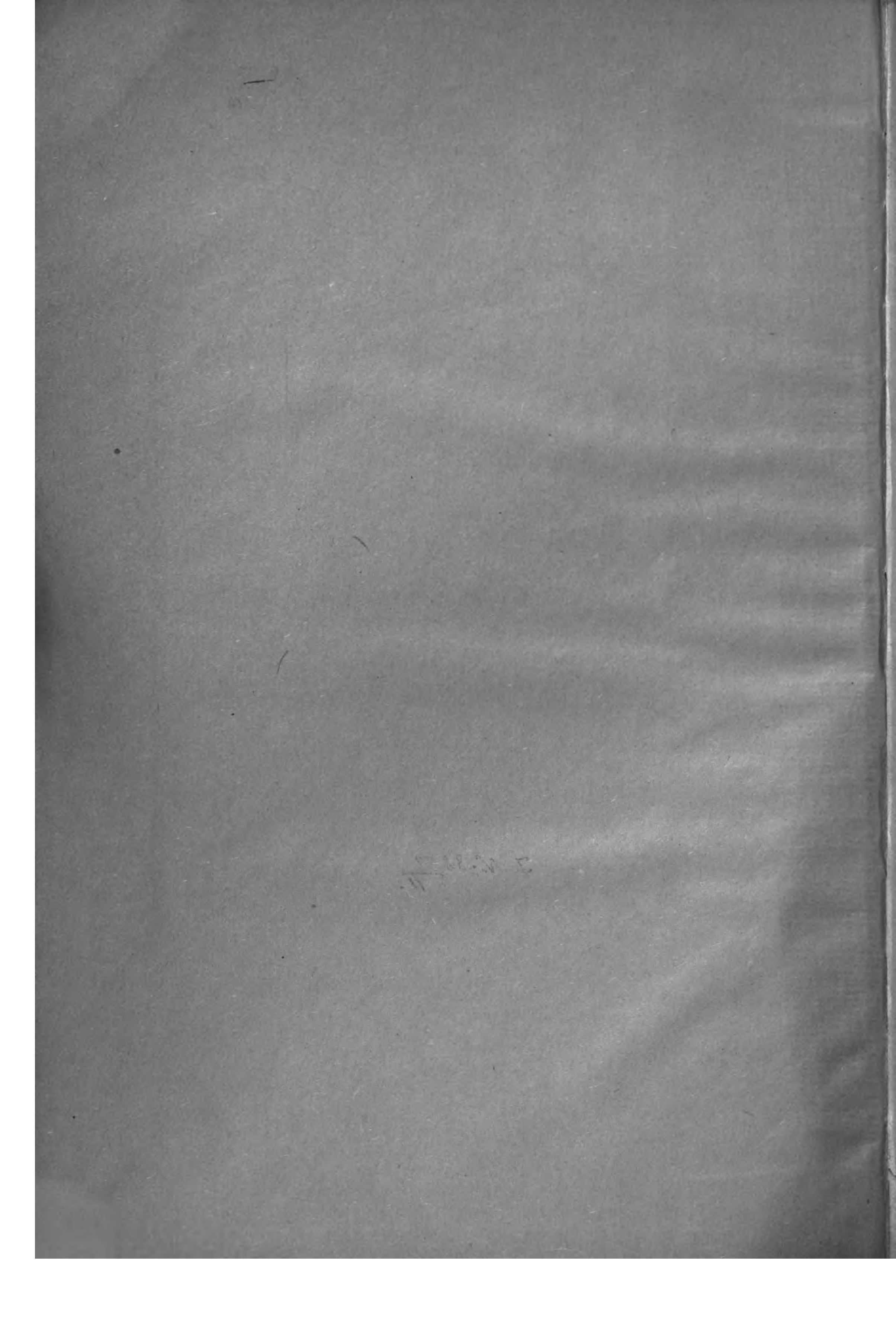






Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift

zur

Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

unter Mitwirkung von

herausgegeben von

Dr. Armin Tille,
Landtagsbibliothekar in Dresden

XI. Band





Gotha 1910
Friedrich Andreas Perthes
Aktiengesellschaft

Inhalt.

Aufsätze:

Mitteilungen:

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
zur
Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band | Oktober 1909 | 1. Heft

Zehn Jahre Deutsche Geschichtsblätter

Von
Armin Tille (Dresden)

Mit diesem Hefte treten die *Deutschen Geschichtsblätter* in ihren elften Jahrgang ein, und da ist es wohl angezeigt, einmal den Blick rückwärts zu wenden, um die abgeschlossenen zehn Jahrgänge als ein Ganzes zu überschauen und zu prüfen, ob und wie die Zeitschrift ihren Aufgaben gerecht geworden ist. Denn dadurch unterscheiden sich die *Deutschen Geschichtsblätter* nicht nur von den übrigen geschichtlichen, sondern auch von den bei weitem meisten wissenschaftlichen Organen überhaupt, daß sie materiell ganz bestimmte Ziele verfolgen und sich nicht damit begnügen, eine Sammlung verschiedenartiger, selbständig nebeneinander stehender, lediglich dem behandelten Stoffe nach zusammengehöriger Beiträge darzubieten. In den *Deutschen Geschichtsblättern* ist vielmehr ein wissenschaftliches Programm verkörpert, in dessen Dienst sich jeder noch so bescheidene Beitrag stellt, und demgemäß umschließt ein gemeinsames Band alles dasjenige, was die vorliegenden mehr als 200 Druckbogen enthalten. Die Aufsätze und Mitteilungen, so verschieden ihr Inhalt sein mag, werden sämtlich von einer Idee beherrscht; denn sie wollen nicht nur Forschungsergebnisse mitteilen, sondern zugleich auch andere Personen zum Mitarbeiten, zum Weitergraben anregen, ihnen die Wege ebnen und Hilfsmittel an die Hand geben. So verfolgt die Zeitschrift gewissermaßen pädagogische Ziele auf dem Felde schöpferischer geschichtlicher Arbeit, und sie sucht eine geistige Organisation der kulturgeschichtlichen Forschung ins Leben zu rufen, unter bewußter Beschränkung auf das deutsche Volk und Land, aber unter möglichst ausgiebiger Berücksichtigung aller Teile des deutschen Sprachgebietes, aller deutschen Landschaften.

In diesem bewußten Streben liegt die Eigenart der *Deutschen Geschichtsblätter*, aber weder in dem Untertitel noch sonst ist diesem

Gedanken bisher bündig Ausdruck verliehen worden. Es schien vielmehr richtiger, erst durch die Tat zu beweisen, daß eine solche rein literarische Einwirkung auf eine große Anzahl von Geschichtsforschern in allen möglichen Lebensstellungen und Berufen, ohne daß deswegen ein lehrhafter Ton angeschlagen werden müßte, möglich ist und Früchte zu zeitigen vermag. Gegenwärtig ist, wie mir scheint, dieser Beweis erbracht, und deshalb wird es nicht nur gestattet, sondern auch zweckmäßig sein, wenn sich der Herausgeber selbst über die Aufgaben äußert, die er sich gestellt, und nicht minder über die Art, wie er sie zu lösen versucht hat.

Der Untertitel, der von Anfang an gewählt wurde: *Monatsschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung*, beschränkte sich darauf, einen Punkt des Programms, und zwar einen formalen, äußerlichen in den Vordergrund zu rücken. Denn vor einem Jahrzehnt war es noch eher notwendig als jetzt, daran zu erinnern und stets aufs neue zu betonen, daß jedes deutsche Land — jede Landschaft, Provinz — in seinen wirtschaftlichen Zuständen und Einrichtungen, in seinen sozialen und politischen Bildungen und nicht minder bis zu einem gewissen Grade in seinem Geistesleben eine Individualität ist, daß es eine besondere Variation deutschen Lebens darstellt. Diesen jeweils besonderen Formen deutschen Daseins galt es allenthalben liebevoll nachzugehen, die dafür in Betracht kommenden Quellen aufzusuchen, herauszugeben und auszubeuten, mit einem Worte: Landesgeschichte zu treiben wurde zur Notwendigkeit, und zwar Landesgeschichte in allen deutschen Landschaften. Das war nur möglich, wenn sich die einheimischen Kräfte diesen Mühen unterzogen, und sobald das geschah, dann gab es eine landesgeschichtliche Forschung, oder vielmehr so und so viele, nämlich für jedes kleinere Kulturgebiet eine.

Indes war es von vornherein nicht weniger klar, und es ist auch wiederholt ausgesprochen worden, daß solche landesgeschichtliche Forschungen niemals Selbstzweck sein können, daß sie vielmehr einerseits einer dauernden Beziehung zu der stetig fortschreitenden allgemeinen Forschung bedürfen, anderseits aber eben in ihnen die Bausteine für die deutsche Gesamtgeschichte, soweit sie Kulturgeschichte ist, zutage gefördert werden [1]). Denn eine wirkliche

1) Es sei hier auf einige Worte von Oswald Redlich (Wien) hingewiesen, die diese Wechselbeziehung vortrefflich kennzeichnen. Er sagt: „Die Volksgeschichte ist angewiesen auf die Erforschung der kleinen Lebenskreise; für sie sind diese kleinen Kreise nicht gleichgültige, nebensächliche, verächtliche Dinge, die vornehm ignoriert

deutsche Geschichte, d. h. eine, die alle Lebensäußerungen des deutschen Volkes gebührend berücksichtigt, kann nur dann entstehen, wenn die Entwicklung der Dinge auf den verschiedensten Lebensgebieten in allen Landschaften, die eine kulturelle Einheit darstellen, genau quellenmäßig verfolgt, die Entwicklungsreihen verglichen und die übereinstimmenden typischen — d. h. gemein deutschen — Züge von den landschaftlichen Besonderheiten unterschieden werden. Nur bei einem solchen Verfahren kann der Reichtum des deutschen Lebens und Schaffens allmählich beschrieben, der breiteren Öffentlichkeit in Darstellungen zum Bewußtsein gebracht und so die Freude an deutscher Kultur gefördert werden. Praktisch ist natürlich die landschaftliche Untersuchung auf Grund der ersten Quellen von der Prüfung der Ergebnisse an der Hand allgemeiner Forschungen und die Verarbeitung beider niemals vollständig zu trennen, aber dennoch ist es notwendig begrifflich beide scharf auseinanderzuhalten, damit der einzelne Arbeiter sich selbst immer darüber Rechenschaft ablege, welche Tätigkeit er in einem gegebenen Augenblicke verrichtet. Aus diesen Erwägungen heraus ist als erster Schritt auf dem ferner einzuschlagenden Wege seit 1901 neben die *Deutschen Geschichtsblätter* als Sammelwerk die Ausgabe der *Deutschen Landesgeschichten* (= dritte Abteilung der Perthesschen *Allgemeinen Staatengeschichte*) getreten, die gegenwärtig neun Werke in 15 Bänden umfaßt [1]) und in dem die Ergebnisse landesgeschichtlicher Studien so niedergelegt werden, dafs sie den Landesbewohnern eine sichere Grundlage der Belehrung über ihre Heimat bieten, allen denjenigen aber, die auf dem Felde der deutschen Gesamtgeschichte arbeiten, die Möglichkeit geben, sich genauer und auf Grund der ersten Quellen über die Zustände eines bestimmten Landes in einem gegebenen Zeitpunkte zu unterrichten.

---

werden können, sondern es sind lebendige notwendige Teile und Bausteine. Für die große hochpolitische Staatsgeschichte, namentlich etwa in dem Zeitalter der absoluten Regierungen, für sie bedeuten diese kleinen Städte und Dörfer, diese Landschaften freilich nur das Reservoir des notwendigen Menschenmaterials oder den Schauplatz von Kriegen und Schlachten. Für die Geschichte der Kultur eines Volkes — und sie ist doch wohl seine eigentliche Lebensgeschichte — für sie ist die liebevolle Versenkung in die Geschicke eines einzelnen alten Ortes, die anschauliche Darstellung seiner Besiedlung, seiner Fluranlage und seines Hausbaues, seiner Wirtschaft und Lebensform ein kostbares Paradigma."

1) Braunschweig-Hannover (3 Bde.); Karpathenländer (2 Bde.); Livland (1 Bd.); Nieder- und Oberösterreich (1 Bd.); Ost- und Westpreußen (1 Bd.); Pommern (2 Bde.); Provinz Sachsen (1 Bd.); Salzburg (2 Bde.); Schlesien (2 Bde.).

Das Gegenstück zu diesen Darstellungen — eine Sammelstelle einesteils der Bausteine zu solchen, andernteils der Elemente künftiger kulturgeschichtlicher Schilderung auf vergleichender Grundlage — bieten nun die *Deutschen Geschichtsblätter* und die in ihnen niedergelegten Forschungen und Forschungsberichte. Diese lassen sich ihrem Inhalte und nächsten Zwecke nach in vier Gruppen trennen. Gewisse kritische Aufsätze beschäftigen sich mit der Geschichtsliteratur eines bestimmten Landes, um namentlich die Forscher in anderen Gegenden, aber auch diejenigen im Lande selbst, die diesen Dingen ferner stehen, darüber zu belehren, was und wie da oder dort gearbeitet wird; denn nur so ist es möglich, dafs neue Erscheinungen bald benützt oder anderwärts nachgebildet werden und daß sich dadurch die Forschungsmethode dauernd verbessert. Eine andere Art von Beiträgen bezieht sich auf bestimmte Gegenstände des geschichtlichen Lebens und sucht die aus den verschiedensten Gegenden stammenden quellenmäßigen Arbeiten, die auf ein und dieselbe geschichtliche Erscheinung Bezug haben, vergleichend zu würdigen, gewisse Ergebnisse allgemeiner Art daraus abzuleiten und Aufgaben für weitere Forschungen [1]) zu stellen; bibliographische Zusammenstellungen haben solche Arbeiten mehrfach ergänzt, und zwar bestand dabei ganz besonders die Absicht, die zahllosen Beiträge der landes- und ortsgeschichtlichen Zeitschriften, die Programme usw. zu berücksichtigen und damit zugleich in die allgemeine Literatur einzuführen. Eine dritte Gruppe besteht aus solchen Aufsätzen, die gewisse Gegenstände unter Beschränkung auf eine Landschaft ausführlich behandeln, um zu ähnlichen Untersuchungen in anderen Gegenden anzuregen; dabei liegt der Nachdruck nicht so sehr auf dem Inhalte, so wesentlich dieser an sich sein mag, als vielmehr auf der Methode: es gilt zu zeigen, und zwar zu Nutz und Frommen aller in räumlich beschränkten Gebieten tätigen Forscher, auf welchem Wege sich Ergebnisse gewinnen lassen, welche Quellen heranzuziehen und wie sie auszubeuten sind, ja darüber hinaus auf dankbare Aufgaben überhaupt erst aufmerksam zu machen. Der vierte und letzte Teil der Arbeiten endlich beschäftigt sich mit den Quellen und Hilfsmitteln, wobei beide Begriffe so weit wie möglich gefaßt werden, da ja das gesamte private und öffentliche Leben aller Volksteile den Gegenstand der

1) Diese weiteren Forschungen bestehen entweder äußerlich in Arbeiten entsprechender Art für Gebiete, wo sie bisher fehlen, oder sie betreffen Beziehungen und Zusammenhänge, die bisher außer acht gelassen wurden, deren Berücksichtigung aber die Vergleichung nahelegt.

Forschung bildet und demgemäß die geschichtlichen Teile aller nur denkbaren Sonderwissenschaften der allgemeinen Geschichtswissenschaft eingegliedert werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkte sind die Mitteilungen über Vorgänge im Archiv-, Bibliotheks-, Museums- und Vereinswesen zu betrachten, ebenso die Hinweise auf gewisse als Quellen noch nicht genügend gewürdigte Überreste. — Diese vier Gruppen von Beiträgen ergänzen sich gegenseitig, und mancher Aufsatz könnte wohl in zwei Gruppen zugleich aufgeführt werden, aber alles Dargebotene stellt sich in den Dienst der leitenden Idee. Der Unterschied zwischen ***Aufsätzen*** und ***Mitteilungen***, die sich durch den Druck voneinander unterscheiden, ist nur äußerlicher, nicht grundsätzlicher Natur; inhaltlich gehören beide eng zusammen, wenn auch die ***Mitteilungen*** meist kürzer sind und sich vielfach — dann aber unpersönlich gefaßt — auf einfachen Bericht über gewisse Leistungen beschränken.

Von Quellenveröffentlichungen ist, so oft auch die Versuchung lockte, grundsätzlich abgesehen worden [1]), und zwar erstlich mit Rücksicht auf den knappen Raum von jährlich 20 Bogen, der oft den dringendsten aktuellen Bedürfnissen nicht genügte, dann aber auch aus der sachlichen Erwägung heraus, daß sich zu dem Abdruck von Quellentexten gegenwärtig viel Gelegenheit bietet, während ihre Ausbeutung und gar die vergleichend-zusammenfassende Bearbeitung gleichartiger Quellen aus verschiedenen Landesteilen noch sehr viel zu wünschen übrig läßt; auf die Begünstigung aller in diesem Sinne gearbeiteten Beiträge mußte deshalb der Nachdruck gelegt werden. So ist es ganz von selbst geschehen, daß fast jeder einzelne kleinere oder größere Aufsatz in der Besprechung von Literatur besteht. Trotzdem sind jedoch die ***Deutschen Geschichtsblätter*** keineswegs ein „kritisches Organ" in dem Sinne, wie das Wort gewöhnlich verstanden wird, und zwar deshalb nicht, weil erstens sachliche Gesichtspunkte für die Auswahl und Anordnung der zu besprechenden Schriften maßgebend sind, auch durchaus nicht — wie in jenen — eine Beschränkung auf neue Erscheinungen angestrebt wird, und zweitens, weil sich die Besprechungen vielmehr mit den Ergebnissen der Schriften als mit einer Kritik der von den Verfassern geübten Tätigkeit beschäftigen. Mit Absicht und Vorbedacht werden die Beiträge, die in landes- und ortsgeschichtlichen Zeitschriften erscheinen, stark herangezogen und als Leistungen gewürdigt,

1) Nur in zwei Fällen ist scheinbar gegen diesen Grundsatz verstoßen worden, aber da handelt es sich beide Male um örtlich bereits gedruckte kurze Texte, die in der Art der oben unter Gruppe 3) genannten Aufsätze gewürdigt werden sollten.

wie auch unter den *Eingegangenen Büchern* am Schlusse jedes Heftes solche Aufsätze, die allgemeines Interesse beanspruchen dürfen, aufgeführt zu werden pflegen.

Das ist die Eigenart der *Deutschen Geschichtsblätter*, soweit man sie mit wenigen Worten zu kennzeichnen vermag, das Ziel aber, das stetig und in jeder Zeile verfolgt wird, ist die Förderung kulturgeschichtlicher Arbeit auf der Grundlage vergleichender orts- und landesgeschichtlicher Forschung, die Versenkung in die Zustände der Vergangenheit. Dem Herausgeber fiel die Aufgabe zu, nach möglichst einfachen Mitteln zu suchen, die geeignet erschienen, ihn jenem Ziele näher zu bringen und anderen die Bewegung auf der durch den Stand der Forschung vor zehn Jahren vorgezeichneten Bahn zu erleichtern. Es galt, immer weiteren Kreisen das Verständnis für die Bedeutung der orts- und landesgeschichtlichen Studien näherzubringen und die rechte Freude daran zu wecken. Daß zur vergleichenden Zusammenfassung in größerem Stile immer nur wenige Forscher und vor allem Vertreter der allgemeinen Geschichte berufen sind, ist selbstverständlich. Indes das klare Bewußtsein, eine Arbeit zu leisten, die von jenen gern gesehen wird und die selbst bei bescheidenen Ergebnissen am geeigneten Orte doch wertvoll werden kann, spornt viele zu ernsten heimatsgeschichtlichen Studien an, sobald sie den Zusammenhang der Dinge verstanden und den Wert ortsgeschichtlicher Kleinarbeit richtig — d. h. weder zu niedrig noch zu hoch — zu schätzen gelernt haben. Dazu bedurfte die Mehrzahl der im engen Kreise tätigen, den verschiedensten Lebensberufen angehörigen Arbeiter einer Hinlenkung auf bestimmte Arbeitsgebiete, einer Einführung in schwebende Probleme und nicht zuletzt einer gewissen Anleitung zur Bewältigung der zu lösenden Aufgaben. In allen drei Beziehungen wollten die *Deutschen Geschichtsblätter* helfen, und wenn man nach den verschiedenen von Anfang an aus dem Leserkreise an den Herausgeber gerichteten Fragen urteilen darf, haben sie einem Bedürfnis entsprochen und in gewissen Grenzen wohl auch ihre Aufgabe erfüllt. Daß in diesem letzten Jahrzehnt die landesgeschichtlichen Studien allenthalben einen erfreulichen Aufschwung genommen haben, läßt sich nicht leugnen [1], und zu diesem Erfolge haben zwei-

---

1) Vgl. abgesehen von anderen Äußerungen: Vancsa, *Über Landes- und Ortsgeschichte, ihren Wert und ihre Aufgaben* (Wien 1902) und Oswald Redlich, *Die neuere Geschichtswissenschaft und die Landesgeschichte* im 12. Bande der Zeitschrift für Geschichte Mährens und Schlesiens (1908); letzterem Aufsatz ist die oben S. 2 Anm. 1 angeführte Äußerung entnommen.

fellos auch die *Deutschen Geschichtsblätter* manches beigetragen, sei es auch nur durch ihre vielen Hinweise auf das, was hier und dort vollendet, vorbereitet oder geplant war; denn jede solche Nachricht regt zur Nachahmung in anderen oft weit entfernten Gebieten an.

Daß sich der Inhalt der *Deutschen Geschichtsblätter* von demjenigen anderer geschichtlicher Organe wesentlich unterscheiden muß und daß eben deswegen auch ein Wettbewerb mit jenen nicht stattfindet, liegt auf der Hand. Aus demselben Grunde ist jedoch auch die Stellung des Herausgebers eine wesentlich andere, als die des Leiters einer sonstigen Zeitschrift. Kritische Aufsätze über größere oder kleinere Forschungsgebiete, wie sie bisher in großer Zahl vorgelegt wurden und in Vorbereitung sind, entstehen nicht wie Darstellungen geschichtlicher Vorgänge oder Schilderungen von Zuständen aus Freude am Stoff gewissermaßen von selbst; zu ihrer Vollendung ist vielmehr ein starker Willensantrieb notwendig und vor allem der Hinweis darauf, daß solche Arbeiten für andere Leute belehrend, allgemein nützlich und deshalb willkommen sind. Derartige Anregungen zur kritischen Bearbeitung inhaltlich verwandter Forschungen unter den oben angedeuteten Gesichtspunkten sind von mir — ich darf das aussprechen, ohne mich einer Überhebung schuldig zu machen — in Menge ausgegangen; nicht entfernt alle haben Erfolg gehabt, und nicht selten wurde dieselbe Bitte zehn verschiedenen Personen, bei denen Sachkunde vorauszusetzen war, vorgetragen, bis sich eine zur Übernahme der Arbeit bereit fand. Damit aber war keineswegs immer gesagt, daß nun auch in absehbarer Zeit ein Manuskript eingegangen wäre; vielmehr ist auf manche Arbeit mehrere Jahre lang gewartet worden. Ja einige Aufsätze, deren Abfassung gleich zu Anfang — also vor einem Jahrzehnt — versprochen wurde und deren Ergebnisse viel Belehrung versprachen, liegen trotz mancher freundschaftlichen Erinnerung bis zur Stunde noch nicht vor! Nur ganz wenige von den erschienenen Beiträgen sind freie Einsendungen der Verfasser, die gern Annahme fanden, da sie zufällig in den Rahmen hineinpaßten. Während sehr zahlreiche Manuskripte — bei weitem die Mehrzahl aller freiwilligen Einsendungen — als völlig ungeeignet zurückgesandt werden mußten, haben manche anderen angebotenen Arbeiten zwar nicht in der Form, in der sie einliefen, aber wohl umgestaltet, indem sie hier beschnitten, dort erweitert und mit anderem Stoffe durchsetzt wurden, schließlich ihre Stelle gefunden. Und nicht selten gab eine von oft bis dahin unbekannter Seite erfolgte Einsendung den Anstoß dazu, daß der betreffende Gegenstand später in der für die *Deutschen*

Geschichtsblätter passenden Weise behandelt wurde. — Diese in der Eigenart der Zeitschrift begründeten Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß der Herausgeber fast an jedem Aufsatze mehr oder weniger mitarbeiten mußte und daß er auch die Verantwortung für den Inhalt bis zu einem gewissen Grade mitträgt. Dadurch ist ein einheitlicher, gewissermaßen ein persönlicher Zug in die Zeitschrift gekommen; ihm wird es verdankt, wenn die zehn vorliegenden Bände trotz der Vielseitigkeit des Inhalts ein organisches Ganzes, nicht ein Konglomerat von Beiträgen sind.

Das Programm, das vor zehn Jahren aufgestellt wurde, ist bis heute dasselbe geblieben und wird es ferner bleiben. Die Mittel, durch die das gesteckte Ziel erreicht werden sollte, haben sich bewährt, und auch an ihnen kann darum festgehalten werden. Mit Befriedigung darf der Herausgeber feststellen, daß seine Bestrebungen in reichem Maße Verständnis, Anerkennung und Förderung in allen Landschaften und in allen geschichtlich arbeitenden Kreisen gefunden haben. Schon nach dem Erscheinen der ersten Hefte entstand ein reger brieflicher Meinungsaustausch zwischen dem Herausgeber und vielen ihm bis dahin völlig unbekannten landes- und ortsgeschichtlichen Forschern; der Anregung aus dem Leserkreise verdankt mancher Beitrag seine Entstehung. Die Hoffnungen, mit denen unter schwierigen Verhältnissen die *Deutschen Geschichtsblätter* ins Leben traten — waren sie doch nur auf sich selbst gestellt und mußten sie sich doch erst einen Leserkreis erziehen! —, haben sich im großen und ganzen erfüllt, und der Herausgeber hat trotz der vielen kleinen Kümmernisse, die mit einer solchen Tätigkeit unvermeidlich verbunden sind, auch recht viel Freude an seinem Werke gehabt.

Nur in einer Hinsicht ist eine Enttäuschung zu verzeichnen. Von vornherein bestand die Absicht, den vielen größeren und kleineren Geschichtsvereinen — wir zählen jetzt allein im Reiche über vierhundert — ein Organ zur Verfügung zu stellen, das den im engeren Kreise tätigen Forschern Fühlung mit der allgemeineren, auf das Große gerichteten Forschung verschaffen und dadurch ihre eigene Arbeit erleichtern und vertiefen sollte. Was die Landes-(Provinzial-) Vereine und die der bedeutenderen Städte anlangt, so haben sie der Erwartung durchaus entsprochen, aber die viel zahlreicheren Vereine mit kleinem, auf eine Landstadt mit Umgebung oder einen Verwaltungsbezirk beschränkten Wirkungskreise — Vereine mit oftmals weniger als 100 Mitgliedern — haben mit ganz wenigen Ausnahmen versagt; bei ihnen scheint das Verständnis für die Zusammenhänge

zwischen Ortsgeschichte und allgemeiner Geschichte im wesentlichen noch immer zu fehlen. Die Erforschung der heimischen Vergangenheit wird anscheinend in jenen Kreisen noch vielfach als Selbstzweck betrachtet und demgemäß auch der Unterschied zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem verkannt, der Vergleichung der Einzelheiten und ihrer Einordnung in den Strom des Werdens wenig Verständnis entgegengebracht. Gewiß gibt es einige Ausnahmen, aber eben doch nur wenige, und auch da ist es bezeichnenderweise fast immer nur eine Person, die von höherer Warte aus die Dinge betrachtet. Und doch haben gerade die in engen Verhältnissen lebenden Leiter von Geschichtsvereinen die Unterstützung dringend nötig; sie, die meist der notwendigsten literarischen Hilfsmittel entbehren, bedürfen begreiflicherweise einer Anregung von außen und könnten das, was die *Deutschen Geschichtsblätter* unmittelbar bieten oder leicht zugänglich machen, wie Beispiele beweisen, bequem zur Weitergabe in Vorträgen und Aufsätzen verwenden, und zwar zu Vorträgen und Aufsätzen, denen sich durch Einarbeitung des wenigen örtlichen Stoffes auch die gewünschte Lokalfarbe unschwer geben läßt. Wie soll hier Wandel geschaffen, eine Besserung herbeigeführt werden, wenn man die Hand, die dargeboten wird, ignoriert oder gar zurückweist? Erfreulicherweise ist in anderen Kreisen der Erfolg besser gewesen. Namentlich unter den Archivaren, den haupt- und den nebenamtlichen, und unter den Geschichtslehrern an höheren Schulen, aber auch unter den Geistlichen aller Bekenntnisse, unter Richtern und Verwaltungsbeamten [1]) hat die Zeitschrift von Anfang an dankbare Leser und der Herausgeber treue Helfer gefunden, wobei sich die durch Vermittlung der *Deutschen Geschichtsblätter* angeknüpften Beziehungen teilweise zu persönlicher Freundschaft verdichteten.

Daß sich die Dinge in dieser Weise entwickelt haben, das gewährt dem Herausgeber eine gewisse Genugtuung, weil er daraus schließen darf, daß sein Beginnen zeitgemäß und nützlich gewesen ist. Nicht minder jedoch beseelt ihn das Gefühl des Dankes gegenüber allen den recht zahlreichen Personen, die ihn bereitwillig mit Angaben positiver Art und Ratschlägen unterstützten, sobald er sie um Hilfe bat. Und solche Fälle kommen begreiflicherweise oft vor, da einerseits alle Nachrichten auf ihre Richtigkeit geprüft werden müssen, ehe

1) Wohl keine Berufsgruppe, deren Glieder geschichtlich arbeiten, fehlt völlig; vielmehr jede ist durch einige Personen unter den Lesern vertreten, aber in auffallend geringer Zahl finden sich darunter Volksschullehrer, die doch gerade so viel Beziehung zu den behandelten Stoffen haben!

sie zur Veröffentlichung gelangen, andrerseits die zu behandelnden Gegenstände immer Sonderkenntnisse und gewisse Vertrautheit mit der Literatur eines engen Gebietes voraussetzen, wie sie nur wenigen eignet. Wohin auch die Anfragen gerichtet und so oft auch dieselben Personen angegangen wurden — es galt ja immer die Frage demjenigen vorzulegen, der vermutlich den zuverlässigsten Bescheid geben konnte —, durchweg zeigte sich eine Hilfsbereitschaft, die weit über das durch rein sachliches Interesse gerechtfertigte Maß hinausging und lebhaftes persönliches Wohlwollen verriet. Dafür schulden die Leser der *Deutschen Geschichtsblätter* allen jenen ungenannten Helfern Dank und Anerkennung; denn nur auf diesem Wege war es möglich, den Anforderungen insoweit gerecht zu werden, wie es geschehen ist. In besonderem Maße aber muß alle Beteiligten das Gefühl des Dankes den Männern gegenüber beherrschen, die auf dem Titel als „Mitwirkende" namentlich aufgeführt sind — einige von denen, deren Namen einst auch in der Reihe standen, sind leider schon von uns gegangen, so die drei Österreicher Mühlbacher, v. Zwiedineck-Südenhorst und v. Inama-Sternegg. Die Mitwirkung jener bekannten Forscher war von vornherein als eine beratende gedacht, sowohl in räumlicher Hinsicht bezüglich der Vorgänge in der engeren Heimat eines jeden als auch in sachlicher bezüglich der einem jeden von ihnen besonders vertrauten Arbeitsgebiete, und in beiden Beziehungen hat sich die Einrichtung bestens bewährt, wenn auch der Öffentlichkeit gegenüber der Anteil des einzelnen Mitwirkenden ebensowenig in Erscheinung tritt wie derjenige, den viele andere, überhaupt nicht mit Namen genannte Personen tatsächlich an dem Inhalte der *Deutschen Geschichtsblätter* besitzen.

Eine gewisse geistige Organisation der Forschung, ein organisches Zusammenwirken vieler, die trotzdem nicht persönlich miteinander Fühlung zu nehmen brauchen, ist auf dem geschilderten Wege zur Tatsache geworden, wenn dies auch vermutlich so manchem Beteiligten bisher nicht voll zum Bewußtsein gekommen ist. Die gegenseitige Anregung, Förderung und Befruchtung, die über den engeren Kreis der Berufshistoriker hinausgeht und alle diejenigen einschließt, die überhaupt geschichtliche Forschungen treiben, unter welchem Gesichtspunkte dies auch geschehen mag und welche Sondergebiete des Lebens auch berührt werden mögen, bildete eine der wesentlichsten Aufgaben der *Deutschen Geschichtsblätter*, und gerade in dieser Hinsicht ist ein voller Erfolg zu verzeichnen; es handelt sich jetzt nur noch darum, den Kreis derer zu erweitern, die von dieser Anregung

Vorteil ziehen. Diese Erkenntnis und das Bewußtsein, viele den nämlichen Zielen zustrebende Freunde und Helfer in allen Teilen des deutschen Sprachgebiets und in den verschiedensten Kreisen gefunden zu haben, gewährt dem Herausgeber eine hohe Befriedigung; in ihr findet er den Lohn für die oft recht mühevolle Kleinarbeit, und sie gibt ihm zugleich den Ansporn, im gleichen Sinne fortzuwirken.

Der gegenwärtige Stand der Landwehrforsehung

Von

Eduard Pelissier (Frankfurt a. M.)

Den mittelalterlichen Wehrbauten zum Schutze von Höfen und Burgen, von Dörfern und Städten stellen sich andere zur Seite, deren Aufgabe es war, größeren oder kleineren Landbezirken zur Sicherung zu dienen. Sie werden mit ihrer häufigsten und passendsten Bezeichnung Landwehren genannt. In großer Zahl durchzogen sie alle Teile Deutschlands. Ihre langen, gewundenen Linien mit den hohen Bäumen und undurchdringlichen Büschen waren nicht weniger hervortretende Züge im Bilde der deutschen Landschaft als die Mauern und Türme in dem der Städte. Und wie die Stadtmauern Handwerk und Gewerbe, so schützten die Landwehren Ackerbau und Weidegang. Auch für manche Rechtsverhältnisse bildeten sie ebenso eine Grenze, wie die städtischen Mauerringe. Während aber die erstgenannten Wehranlagen schon lange den Forschungseifer der Gelehrten und das Interesse der Laien sehr lebhaft beschäftigen, sind die Landwehren bis jetzt von der Forschung auffallend vernachlässigt und den Laien fast unbekannt geblieben. Abgesehen von bloßen Aufzählungen und gelegentlichen Besprechungen einzelner Landwehren gibt es über diese Wehranlagen meines Wissens nur folgende Spezialuntersuchungen:

von Cohausen, *Das Rheingauer Gebück.* Mit 1 Tafel. (Ann. des Ver. f. Nass. Altertumsk. XIII. 1874.)

Fahne, *Die Landwehr* (limes imperii Romani) *von Velbert bis Schloß Landsberg und von Barmen nach Hückeswagen* (Zeitschrift der Bergschen Geschichtsvereins 14. Bd. [1878], S. 137—208).

Die Landwehr vom Hammerbaum bis zum Kunstmühlenteich (Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, 5. Bd. [1893], S. 99—101).

O. Weerth, *Die Landwehren des Lippischen Waldes* (XIII. Jahresb. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg zu Bielefeld), Bielefeld 1899.

K. Schaller, *Eine Landwehr im Meininger Unterland* (Neue Beitr. z. Gesch. deutschen Altertums usw. Lief. 14. Meiningen 1899).

E. Pelissier, *Die Landwehren der Reichsstadt Frankfurt a. M.* Mit 1 Übersichtskarte und 16 Spezialrissen (Archiv für Frankf. Geschichte u. Kunst. Dritte Folge. Bd. VIII. Frankfurt 1905).

Die Zahl dieser Vorarbeiten [1]) ist gering im Verhältnis zur Größe und Bedeutung des Gegenstandes. Trotzdem soll im Folgenden versucht werden, die bisherigen Ergebnisse der deutschen Landwehrforschung, soweit sie mir bekannt sind, kurz zusammenzufassen. Kann sich auch daraus nur ein sehr mangelhaftes Gesamtbild ergeben, so dürfte doch vielleicht der Hinweis auf allgemeine Gesichtspunkte und auf die Lücken unserer heutigen Kenntnisse von den Landwehren für künftige Einzelforschungen, deren wir recht vieler bedürfen, nicht ganz wertlos sein.

Das Wort Landwehr bezeichnet sprachlich eine Anlage zum Schutze eines Landes, eines Territoriums. Das Vorhandensein einer Landwehr setzt also das eines geschlossenen Territoriums voraus. In der Tat finden wir als Erbauer von Landwehren Territorialherren verschiedenster Art: geistliche und weltliche Fürsten, kleinere Dynasten, Reichsstädte usw. So errichteten die Mainzer Erzbischöfe die Mainzer

---

1) Es besteht wohl kein Zweifel, daß in den landes- und ortsgeschichtlichen Zeitschriften noch mancher Landwehr-Aufsatz enthalten ist, den ich nicht kenne, und erst recht wird innerhalb mancher anderen größeren Arbeit auch der Landwehren mehr oder minder ausführlich gedacht werden. Jeder Hinweis auf einschlägige Literatur ist deshalb dem Verfasser willkommen! Hier sei nur kurz die im vorliegenden Aufsatze benutzte Literatur verzeichnet:

Stenzel, *Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands* (Berlin 1820). — Wörner und Heckmann, *Orts- und Landesbefestigungen des Mittelalters mit Rücksicht auf Hessen und die benachbarten Gebiete* (Mainz 1884]. — Groß, *Beiträge zur Geschichte des Aachener Reichs* (Aachen 1894). — P. Richter, *Geschichte des Rheingaus* (Koblenz 1902). — Häffner, *Die Landhege und Landtürme des reichsstädtischen Gebietes von Rothenburg o. T.* (Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins Alt-Rothenburg 1904). — Kofler, *Die hessische Landwehr in der Provinz Starkenburg und der Dammweg im Kranichsteiner Park* (Wochenbeilage der *Darmstädter Zeitung* 1907 Nr. 27). — v. Cohausen, *Der römische Grenzwall* (Wiesbaden 1884). — Mader, *Sichere Nachricht von der Reichsstadt Friedberg,* Teil II (Lauterbach 1767). — *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein,* 54. Heft (1892), S. 176—177. — *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark,* 15. Heft (1907), S. 25 ff.

Landwehr um die Feldmark ihrer Residenz vom Rhein zum Rhein; das Rheingauer Gebück um den Rheingau von der Mündung des Niedertals bis zu der der Walluf; die Kasteller Landwehr um den mainzischen Besitz im alten Gau Kunigessundra von der Mündung der Sulzbach bis östlich von Flörsheim. Ihren Anteil am Bachgau schützten sie gegen Westen durch eine Landwehr von der Gersprenz nach der Mümling. Die Ysenburger Grafen, als Besitzer der Herrschaft im Hain, die aus der Vogtei über den Reichswald Dreieich hervorgegangen war, umgaben ihr Territorium, das die Burg im Hain (Dreieichenhain) und fünf umliegende Dörfer umfaßte, mit einer ringförmigen Landwehr. Die Grafschaft Hanau war durch eine Landwehr gesichert. Nach einer Seite hin schützten ihr Gebiet durch eine Landwehr die Grafen von Solms nördlich von Butzbach und Grüningen, die von Katzenellenbogen nördlich von Darmstadt, die von Henneberg im Meininger Unterland. Die Landwehren um die Feldmarken der Städte Homburg, Wiesbaden und Darmstadt verdankten ihre Entstehung den dortigen Dynasten. Desgleichen wohl die Landwehr von Dresden, deren bauliche Erneuerung 1409 erwähnt wird [1]). Besonderen Eifer im Landwehrbau zeigten die Reichsstädte. Hervorragende Befestigungswerke waren die Landwehren von Frankfurt und Nürnberg und die des Aachener Reichs. Letzteres umfaßte das Gebiet der Reichsstadt Aachen und der ihr untertänigen Dörfer, welches sich aus der Aachener Königspfalz und deren Nebenhöfen entwickelt hatte. Auch im Gebiet der Stadt Hamburg zog eine 9000 Fuß lange Landwehr vom Hammerbaum bis zum Kunstmühlenteich, von deren Instandsetzung 1636 die Rede ist. Während das kleine Rothenburg a. T. sein ansehnliches Gebiet von 6½ Quadratmeilen mit einer vortrefflich angelegten und bedienten Landwehr, der Hege, zu umschließen vermochte, konnten die Friedberger oft aus Mangel an Mitteln ihre Landwehr nur mühsam unterhalten. Selbst die Ackerflur eines einzigen Dorfes sehen wir zuweilen durch eine Landwehr geschützt, die etwa von einem Bachtal in das andere über eine Höhe zieht. Daß auch Gerichtsverbände Landwehren hatten, zeigt das Beispiel des Kaichener Freigerichts, dessen Landwehr die Burgmannen zu Friedberg, die zu Bienstadt und an dritter Stelle die Dörfer Erbstadt und Eichen unterhielten. Endlich verbanden sich auch mehrere voneinander unabhängige Territorialherrschaften zum gemeinsamen Bau einer allen Beteiligten zugute kommenden Landwehr: so die Stadt Frankfurt und die

---

1) Otto Richter, *Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden* (Dresden 1885), S. 56.

Grafen von Hanau, letztere als Pfandinhaber des Gerichts Bornheimerberg, zum Bau der Ginnheimer Landwehr.

Grundbestandteil jeder Landwehr war der lebende Zaun. Er erscheint bald als schmale Hecke, bald als breites Gebück (Knick). Hecke und Gebück unterscheiden sich nämlich nur durch die Breite, ihre Anlage ist die gleiche. Junge Stämme werden in bestimmter Höhe gekappt oder umgebogen (gebuckt, geknickt) und die Zweige dicht verflochten. Durch das Wachsen entsteht dann eine undurchdringliche Wand, deren Lücken durch Nachpflanzen und stets erneutes Flechten geschlossen werden. Auf die Lückenlosigkeit des lebenden Zaunes kam alles an. Das Gehen und Reiten durch die Landwehr sollte unmöglich gemacht werden. Jede Beschädigung, selbst das Abschneiden von Gerten, wurde streng bestraft. In den Hecken ließ man gern einzelne Bäume hoch wachsen. Die Breite der Gebücke war sehr verschieden. In Aachen stand eine doppelte Reihe auf Mannshöhe abgeschnittener und verschlungener Eichen und Buchen auf einer 20 Fuß breiten Aufschüttung.

Nicht häufig bestand die Landwehr auf Strecken, wo es das Gelände gestattete, nur aus dem lebenden Zaun. Meistens war sie eine Verbindung von Zaun und Graben, wobei letzterer einfach oder doppelt und, je nach dem Gelände, naß oder trocken sein konnte. Ohne damit alle vorkommenden Fälle zu erschöpfen, können wir folgende Hauptformen von Landwehren aufstellen.

I. Eingrabige Landwehren.
   1. Der Grabenauswurf, auf beide Seiten gleich verteilt, bildet
      a) zwei schmale, hohe Bänke, besetzt mit Hecken (sehr häufiger Fall);
      b) zwei breite, flache Bänke (Darmstadt), die mit Gebücken besetzt sein konnten.
   2. Der Grabenauswurf, nur nach außen geschüttet, bildet dort eine breite, flache Bank, die mit Gebück besetzt ist (Aachen).

II. Zweigrabige Landwehren.
   1. Die Gräben so nahe beieinander, daß die inneren Auswürfe sich zu einem Mittelwall vereinigen, der ein Gebück trägt. (Rothenburg.)
   2. Die Gräben so weit voneinander, daß zwischen dem inneren Auswurf ein Mittelstreifen in der natürlichen Bodenhöhe bleibt. (Frankfurt, Hildesheim.) Der Mittelstreifen ist entweder mit einem Gebück besetzt, oder (so meist in Frankfurt) mit Gras und hohen Bäumen bestanden, während jener Graben von zwei Hecken gesäumt ist.

Manche Landwehren wurden sofort zweigrabig angelegt, bei vielen aber der zweite Graben erst nachträglich hinzugefügt. Als jüngerer Graben verrät sich in Frankfurt oft der innere, seltener der äußere. Die öfter zu findende Angabe, bei trockenen Gräben habe sich das Gebück auch über die Böschungen und die Sohle erstreckt, bedarf der Nachprüfung. — Wo die Anlage von lebenden Zäunen und Gräben sich verbot, finden sich zuweilen einfache oder doppelte Wälle aus Erde oder Steinen, z. B. bei der Lippischen Landwehr am oberen Ende mehrerer Schluchten. In der Rheinprovinz werden auch lange Mauerzüge als Landwehren erwähnt. — Die Landwehr setzt gewöhnlich aus, wo Wasserläufe, Sümpfe, Brüche, Wälder, Steilhänge usw. eine feindliche Annäherung ausschließen oder aus bestimmten Gründen keine Gefährdung zu befürchten ist, z. B. wo Wege fehlen. Daher brauchten im Lippischen Walde nur die Schluchten verwahrt zu werden, während die dazwischen liegenden Waldhöhen an sich genügenden Schutz boten. Aus dem nämlichen Grunde war das Gebiet der Reichsstadt Dortmund nur im Osten durch eine Landwehr gesichert. Im Süden und Westen stellte die Emscher, im Norden ein Wald, vor dem sich künstliche Gräben hinzogen, ein ausreichendes Hindernis dar. Die Kasteller Landwehr endete wahrscheinlich östlich von Flörsheim, weil dort ein Sumpfgelände zum Maine zog.

Um möglichst viel Gelände einzuschließen, sucht die Landwehr im allgemeinen der Grenze nahe zu bleiben. Was aber zu einer gegebenen Zeit als sichere Grenze galt, ist zuweilen schwer zu entscheiden in Anbetracht der vielen, oft sehr verwickelten Kondominate und strittigen Gebietsteile. Gehörte doch z. B. den Grafen von Hanau-Münzenberg noch im Dreißigjährigen Kriege nur die kleinere Hälfte ihres Landes als Alleinbesitz, die größere aber als gemeinschaftlicher Besitz mit sieben andern Landesherrschaften, und zwar teils zur ideellen Hälfte, teils mit sehr verschiedenen Anrechten. Wenn das Rheingauer Gebück das obere Wispertal, das Gebiet der 15 Dörfer, ausschloß, so wäre zu untersuchen, ob dort nicht vielleicht eigentümliche Rechts- und Besitzverhältnisse in Frage kommen.

Ausbuchtungen und Staffelungen der Grenzlinie schneidet die Landwehr gewöhnlich ab, um die Bau- und Unterhaltungskosten und die Schwierigkeit der Überwachung zu vermindern; sie bleibt sogar oft erheblich hinter der Grenze zurück, wenn es gilt, fortifikatorisch brauchbare Gegenstände, wie Wasserläufe, Brüche, Höfe, Mühlen usw. als Bestandteile in sich aufzunehmen. Auch lehnt sie sich gern an einen Weg an, der dann meist nicht zum innern, sondern zum äußern Be-

gleitweg wird, damit möglichst wenig Durchgänge anzulegen sind. Für alle diese Verhältnisse ist Frankfurt sehr lehrreich.

Folgt die Landwehr der Grenze, so hält sie sich gewöhnlich in einem bestimmten Abstand von derselben. So können die Landwehren von zwei benachbarten Territorien bequem aneinander vorbeikommen, wie es in sehr interessanter Weise nördlich von Darmstadt die Ysenburgische und die Katzenellenbogische Landwehr zeigt. Hier folgen die Grenzsteine dem Laufe eines Baches, die Landwehren aber sind auf dem rechten und linken Rande des schmalen Wiesentälchens angelegt, welches der Bach durchfließt.

Zur Landwehr gehörte wohl immer ein äußerer Begleitweg, auf dem die Umritte vorgenommen wurden. Derselbe ist oft nichts weiter als ein grasbewachsener Streifen. Ein solcher „grüner Weg" kann im Gelände eine alte Landwehr verraten. In Aachen war der äußere Begleitweg 16 Fuß breit. In Frankfurt lag er auf einer Strecke schon im Nachbargebiet, doch hatte der Rat die Befugnis, ihn zu bereiten. Auch ein innerer Begleitweg scheint meist vorhanden gewesen zu sein. Wenn bei der zweigrabigen Landwehr in Frankfurt auf einzelnen Strecken, in Rothenburg durchgängig ein Weg zwischen den Gräben zieht, so scheint dies im ersteren Falle ein zufälliges Ergebnis der Verdoppelung, im letzteren ursprüngliche Absicht zu sein.

Die Anlage von Landwehren hatte oft starke Veränderungen im Wegenetz zur Folge. Die kaiserlichen Privilegien, die den Frankfurtern den Landwehrbau gestatten, erwähnen stets ausdrücklich auch das Recht, die Wege und Straßen nach ihrem Vorteil zu v e r l e g e n. Da hiervon der ausgiebigste Gebrauch gemacht wurde, so hat sich das Wegenetz um Frankfurt in einer Weise umgestaltet, die teilweise bis in die Gegenwart nachwirkt. Viele Wege wurden aufgehoben oder gemeinsam in eine Hauptstraße geleitet; die beibehaltenen auf Brücken über die Landwehrgräben geführt und dort mit je einem oder zwei Schlägen (Grendeln) geschlossen. Für den Schlaghüter errichtete man oft eine Hütte, in Friedberg „Gadam" genannt, zuweilen auch ein Haus. An den zwei Durchlässen der Hamburger Landwehr war das Haus des Schlaghüters sogar von einem besonderen Graben umgeben. Bei Doppelgräben setzte zuweilen der eine Graben an den Durchgängen aus.

An den wichtigsten Straßendurchlässen waren zum Zweck des Ausspähens und Signalgebens ziemlich allgemein Warten in Gebrauch. Ihre Entwicklung ist in Frankfurt deutlich. Hier wurde in der Frühzeit gelegentlich auf Bäumen Umschau gehalten. Später finden wir zeitweilige

Holzwarten für besonders gefährdete Zeiten, wie Messen und Ernten. In den Weinbergen befanden sich Holzkreuze als bleibende Unterlage für die während der Lesetage zu errichtenden Warten. Auf die zeitweiligen folgten bleibende Holzwarten, denen der ehemaligen österreichischen Militärgrenze an der Donau und im Kaukasus vergleichbar, und schließlich wurden diese allmählich durch steinerne ersetzt. Die vier erhaltenen Frankfurter Steinwarten, alle nach dem gleichen Plane erbaut, bestehen aus einem mehrstöckigen, mantelumgebenen Bergfrit auf der einen Ecke eines viereckigen, von Schartenmauern umschlossenen Hofes. Von der Kasteller Landwehr, die vier Türme hatte, steht noch die Erbenheimer, von der Wiesbadener die Bierstädter, von der Bachgauer die Radheimer Warte, alles Rundtürme. Viereckigen Grundriß hatten die neun „Landtürme" der Rotenburger Landwehr. Hervorragende Leistungen der Befestigungskunst waren die von Cohausen beschriebenen Pforten des Rheingauer Gebücks mit ihren Vorwerken, besonders aber auf der am meisten gefährdeten Ostgrenze des Gaues die elf „Bollwerke", breite, halbrunde, zweistöckige, hinten offene, sehr dickwandige Türme zur Aufnahme von Geschützen. An der Nürnberger Landwehr standen „Blockhäuser", an der Aachener acht Türme. In Frankfurt wurden auch in die Landwehr einbezogene Höfe als Warten verwendet, und bei einer von Hanau geplanten Landwehr sollte die Straße bei Eschersheim so verlegt werden, daß der dortige Kirchturm zur Verteidigung des Schlages benutzt werden konnte.

Bau und Einrichtung der Warten bilden in ihrer Verschiedenheit ein höchst anziehendes Kapitel der mittelalterlichen Befestigungskunst, das ein eingehendes vergleichendes Studium reichlich zu lohnen verspricht. Besonders beachtenswert sind auch die Fälle, wo die Warte nicht in der Landwehrlinie selbst, sondern außerhalb (Bergen) oder innerhalb derselben steht.

Zur Instandhaltung der Landwehr gehörte hauptsächlich das „Bucken" oder „Knicken" der Hecken und Gebücke, sowie das „Räumen" der Gräben. Diese Arbeiten lagen den Untertanen ob und waren oft an die Anlieger der Landwehr verteilt. Zu den öffentlichen Lasten, von denen der Herzog von Jülich 1466 den Katharinenkonvent zu Gerresheim befreit, gehört auch die Verpflichtung *lantwer zo helfen machen* [1]). Wo der Frankfurter Rat mit Grundstücken auf die Landwehr stieß, hatte er selbst die Unterhaltungspflicht. Regelmäßig beaufsichtigt wurde die Landwehr in Frankfurt durch die Wart-

1) *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins,* 6. Band (1869), S. 86 ist die Urkunde abgedruckt.

leute und besondere Schützen, in Rothenburg durch die „Hegemeister“. Die Oberaufsicht führten dort Abgeordnete des Rates, hier zwei ständige „Hegereiter“, deren Amtslokal, das geschmackvoll erbaute Hegereiterhaus, jetzt eine der anziehendsten Sehenswürdigkeiten Rothenburgs bildet. Der 1521 zum Diener der Burg Friedberg und Bereiter des Kaichener Gerichtes angenommene Reinhart zu Rendel hatte gegen 10 fl., 8 Achtel Korn, 20 Achtel Hafer und die Kleidung ein Pferd zu halten und jährlich zu allen Zeiten Hege und Schläge des Gerichtes zu besehen. Die Bauern von Kleinkarben wurden einmal von diesem Gericht bestraft, weil sie sich geweigert hatten „die Landgewehr zu machen“. Sie mußten das versäumte nachholen.

Aus dem Bau und der Einrichtung der Landwehr ergibt sich nun auch ihr Zweck. Weit entfernt, bloße Grenzbezeichnungen zu sein, waren sie zweifellos Anlagen zum Schutze gegen Feinde. Als solche kommen im XIV. und XV. Jahrhundert große, gut gerüstete Heere noch wenig in Betracht. Es handelte sich überhaupt weniger um Kriege, als um Fehden und Räubereien. Beide standen ja in jener Zeit in voller Blüte. Das reiche Frankfurt konnte sich seiner Dränger oft kaum erwehren. Besonders waren dies die Ritter und Dynasten des Taunus, die „Überhöhischen“ und die Herren in der Wetterau, daneben aber die viel gefährlicheren Territorialherren von Mainz, Hanau, Ysenburg usw. Dazu kamen noch Landstreicher und Raubgesindel aller Art. Auch vor Heimsuchungen durch die Hussiten und die Armagnaken zitterte die Stadt zuzeiten. Die Kasteller Landwehr mußte schließlich angelegt werden, weil wegen der beständigen Gefahr niemand mehr im Felde arbeiten wollte. Rothenburg hatte von 1400 bis 1450 jährlich eine oder mehrere Fehden zu bestehen, nicht nur gegen den benachbarten Landadel, sondern auch gegen die Burggrafen von Nürnberg, die Markgrafen von Ansbach und die Bischöfe von Würzburg. In allen diesen Kämpfen erscheinen die Feinde meist in kleineren Scharen zu Pferde oder zu Fuß. Sie fallen in das Land ein, treiben Herden weg, spannen Ackerpferde aus, plündern Vorräte, stecken Gebäude in Brand und erschlagen Menschen oder schleppen sie fort, um Lösegeld zu erpressen. Solchen Übelständen sollte die Landwehr abhelfen. Selbstverständlich aber konnten ihre langen, dichtverwachsenen Heckengräben nicht wie Festungswälle zur Aufstellung von Verteidigern dienen. Sie hatten nur die Aufgabe, wie eine undurchdringliche Mauer zu wirken. Indem sie den Angreifer nach den Durchgängen hindrängten, konzentrierten sie dort die Verteidigung,

die bei genügender Besetzung mit Mannschaften und Geschütz im allgemeinen Aussicht auf Erfolg hatte. War aber der Angreifer doch auf irgendeine Weise eingedrungen und zum Plündern gelangt, so wurde er, wenn er beutebeladen abzog, auch wieder durch die Landwehr gezwungen, die Durchgänge aufzusuchen, wo es dann nicht allzu schwer war, ihn festzuhalten und ihm die Beute abzunehmen. Um dieser doppelten Aufgabe zu genügen, wurden die Landwehren mit der gleichen Sorgfalt nach innen und nach außen verwahrt und stellen somit gewissermaßen Wehranlagen mit zwei Fronten dar. — Die Stärke und Organisation der für die Landwehr bestimmten Verteidigungsmannschaften war natürlich durch die örtlichen Verhältnisse bedingt und daher z. B. für Frankfurt, Rheingau und Rothenburg ziemlich verschieden. Doch bedarf gerade dieser Punkt noch besonderer Aufklärung.

Ein sekundärer, aber ebenfalls sehr wichtiger Zweck der Landwehren war der, den Verkehr der Kaufleute, der Reisenden und des zahlreichen fahrenden Volkes behufs einer wirksamen Kontrolle auf bestimmten Straßen zu halten. Daher die nicht unwichtigen Beziehungen der Landwehren zum Geleitswesen.

Über die geschichtliche Entwicklung der Landwehren läßt sich etwa folgendes sagen. Entstanden sind sie als Gegengewicht gegen die allgemeine Unsicherheit, die vom Untergang der Hohenstaufen bis zum Durchdringen des allgemeinen Landfriedens in ganz Deutschland herrschte. Sie dienten dem Schutze von Territorialherrschaften, setzen also voraus, daß diese bereits einen genügenden Grad von Festigung und Abrundung erreicht haben. Letzteres darf wohl für die Mitte des XIV. Jahrhunderts im allgemeinen angenommen werden. In Frankfurt treten gleichzeitig mit der wichtigsten Gebietserweiterung, der Erwerbung des letzten Restes des ehemaligen Reichsforstes 1372, Befestigungsarbeiten auf, die als Vorläufer der Landwehr gelten können. Die Brücken über die Nidda werden mit Schlägen versehen und die Furten mit Pfählen verschlagen. In den nächsten Jahren kommen schon Schläge an einzelnen Straßen vor; wahrscheinlich waren auch schon Warten vorhanden. Aber erst 1393 begannen planmäßige Arbeiten an einer eigentlichen Landwehr. Auch anderwärts hängt der Anfang des Landwehrbaus mit der Erreichung einer gewissen territorialen Geschlossenheit zusammen. Es wird daher der Landwehrbau in Deutschland im allgemeinen nicht vor dem letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts begonnen haben [1]). Einzelne Landwehren können

1) Auch die Dorfbefestigungen sind als Allgemeinerscheinung nicht „uralt"; sie treten vielmehr erst seit dem XIII. Jahrhundert zahlreicher auf. Vgl. Lamprecht,

deshalb doch früher entstanden sein. Ob dies z. B. mit dem Rheingauer Gebück der Fall ist, bedarf noch der Untersuchung. Desgleichen die öfter ausgesprochene Vermutung, die ersten Landwehren seien so entstanden, daß an bereits bestehende Schläge und Warten beiderseits auf kurze Strecken Planken, Zäune und Gräben zur Einengung des Durchlasses angelegt und diese Einzelanlagen später zu einem Ganzen verbunden worden seien. In Fällen, wo die einheitliche Anlage einer Landwehr nicht überliefert ist, wäre diese Erklärung in Erwägung zu ziehen.

Sind aber die Landwehren, wie auch von Cohausen immer behauptet hat, Erzeugnisse des späteren Mittelalters, so ist ein Zusammenhang mit römischen Limesanlagen, wie ihn so gerne die ältere Forschung, z. B. auch Fahne in dem eingangs erwähnten Aufsatze, annahm, ausgeschlossen. Inwiefern aber etwa im Land vorhandene Reste fränkischer und sächsischer Befestigungen in einzelnen Fällen auf die Gestaltung der Landwehren eingewirkt haben könnten, muß künftiger Aufklärung überlassen bleiben.

Die Entwicklung des Landwehrbaus zeigt in Frankfurt eine Frühzeit mit einfachen Gräben und Holzwarten und eine Blütezeit mit Doppelgräben und Steinwarten. So wird es vielfach auch anderwärts gewesen sein. Das XV. Jahrhundert war jedenfalls die Glanzzeit der Landwehren. In ihm vollendete Frankfurt sein kompliziertes Landwehrsystem. Die Frankfurter Steinwarten entstanden zwischen 1413 und 1477. Seit 1419 wurde an der Aachener Landwehr gearbeitet; vor 1426 die Hennebergische, seit 1430 die Rothenburger, 1432 die Kasteller, 1447 die Lippische Landwehr angelegt; 1492 erfolgte der Bau der Radheimer Warte durch Erzbischof Berthold von Henneberg, der auch die Bollwerke des Rheingauer Gebücks errichtete. Das XVI. Jahrhundert ist eine Zeit des Stillstandes. Nur vereinzelt entstehen noch neue Landwehren, ja noch 1644 plante Frankfurt den Bau einer neuen Warte, der aber nicht zur Ausführung kam. Je mehr der Landfriede zur Wirklichkeit wurde und damit die öffentliche Unsicherheit abnahm, desto weniger kamen die Landwehren in die Lage, ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß verwendet zu werden. Da sie zudem gegenüber größeren Heeren, wie sie der Zeit entsprachen, vollständig versagten, wie z. B. die Frankfurter Landwehr bei der Be-

---

Deutsches Wirtschaftsleben (Leipzig 1886) 1. Bd., S. 298 und 1340. — Das Dorf Holzweiler (Kreis Erkelenz) wurde noch 1585 bei Kriegsgefahr, und zwar anscheinend neu, mit tiefem und breitem Graben umgeben. Vgl. *Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz* 2. Bd. (1904), S. 111 Nr. 4.

lagerung von 1552, so wurden sie nicht mehr unterhalten und gerieten in Verfall, besonders seit dem XVII. Jahrhundert. Doch trat der Verfall nicht überall gleichzeitig ein. Die Rothenburger Hege, die von jeher einer Landesverteidigung im größeren Stile gedient hatte, wurde noch 1643 regelmäßig mit sorgfältig geübten und gemusterten Mannschaften aus den Ortschaften besetzt, während die Frankfurter Landwehr damals schon anfing, nur noch als Gegenstand der forstlichen Nutzung in Betracht zu kommen. Nur die Warten und Schläge haben in Frankfurt und anderwärts zum Teil bis ins XIX. Jahrhundert hinein als Zoll- und Verkehrsschranken ihre Dienste geleistet. Nachdem schon früher einzelne Teile der Frankfurter Landwehr veräußert worden waren, erfolgte gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts ihre endgültige Abschaffung, die sich aber infolge der Kriegsereignisse bis 1809 hinzog. In Rothenburg wurde die Hege 1806 als Staatsgut erklärt, parzelliert und ebenso wie die Landtürme an Private verkauft.

Das im Vorstehenden entworfene Bild von den deutschen Landwehren läßt deutlich erkennen, wie weit wir noch von einer gründlichen Kenntnis dieser wichtigen Einrichtungen des Mittelalters entfernt sind. Um diesem Ziele näher zu kommen, ist es erforderlich, daß zunächst möglichst viele Spezialuntersuchungen über einzelne Landwehren angestellt werden. Hierzu müßten alle über eine Landwehr vorhandenen archivalischen Nachrichten gesammelt, alle in Betracht kommenden Risse, Pläne und Karten unter besonderer Beachtung der Flurnamen durchforscht, alle etwa im Gelände noch vorhandenen Landwehrspuren aufgesucht, vermessen und in Karten großen Maßstabes eingetragen werden. Zur Feststellung der ursprünglichen Verhältnisse wäre besonders auch die Ausgrabung, Vermessung und Zeichnung möglichst vieler Grabenprofile zu wünschen. Die deutschen Geschichtsvereine sollten sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, durch baldige tatkräftige Inangriffnahme der bezeichneten Arbeiten auf eine verhältnismäßig bequeme Art einen wichtigen Teil unserer Heimatskunde zu fördern. Aber bei dem rastlosen Fortschreiten der Bodenkultur und dem unaufhaltsamen Anwachsen der Städte und Dörfer ist Eile dringend geboten. Ist erst einmal eine große Zahl von Landwehren in den verschiedensten Teilen Deutschlands gründlich untersucht, so werden damit auch die Bausteine zu einer Geschichte der Landwehren in Deutschland gewonnen sein.

Mitteilungen

Versammlungen. — Die Hauptversammlung des **Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine** fand diesmal in Verbindung mit dem IX. deutschen **Archivtag** und dem X. Verbandstag der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung, aber ohne die Denkmalspfleger, die diesmal ihren eigenen Tag in Trier 14 Tage später haben wollten, in **Worms** in den Tagen vom 8. bis 12. September statt. Wenn jene Absplitterung bei manchem Befürchtungen hinsichtlich des Besuchs der Hauptversammlung hervorgerufen hatte, so hat die Wirklichkeit solche Besorgnisse jederzeit in nur sehr bescheidenem Maße gerechtfertigt. Vielmehr hat die alte Nibelungenstadt am Rheine auch auf die Reihen der Konservatoren, die das Hauptkontingent der Denkmalspfleger zu stellen pflegen, ihre Anziehungskraft nicht verleugnet, so daß mit 174 Namen, die das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung (ohne die Familienangehörigen, Frauen und Töchter, wie ohne die diesmal sehr zahlreichen zumal weiblichen partiellen Versammlungsbesucher) aufweist, Mannheim (191 Teilnehmer einschließlich der Denkmalspfleger) nahezu erreicht ist; Vereine waren allerdings nur 54 vertreten. In höherem Grade noch gilt dies von der geistigen Bedeutung der Tagung. War doch der allgemeine Eindruck, in dem sich der Berichterstatter mit den sachkundigsten und erfahrensten Mitgliedern dieser Versammlungen zusammenfand, daß selten eine Tagung eine so gleichmäßige Höhe, und zwar eben nach oben verstanden, eingehalten hat, wie das von dieser Wormser bezeugt werden muß.

In erster Linie trug dazu natürlich der unvergleichliche Boden bei, den die einstige Borbetomagus oder Vangionenstadt, die einschließlich ihrer prähistorischen Vergangenheit auf eine ununterbrochene Geschichte von etwa fünf Jahrtausenden zurückblicken mag, dem Historiker bot, und der sich auch heute noch als ein so „wonniger“ bewährte, daß auch ohne weitere Zutat dieser Versammlung ihre Stelle in der Erinnerung gesichert gewesen wäre, zumal da dieser Boden in Wort, Bild und Führung nicht besser erläutert werden konnte, als dies hier durch die Professoren Archivrat Weckerling, den spiritus rector des Ganzen, sowie Bonin, der sich dafür einen Nachmittag um den andern zur Verfügung stellte, geschah. Nicht zu vergessen ist übrigens für den vorgeschichtlichen Teil, der gerade hier so wichtig ist, die Belehrung des bekannten Anthropologen Sanitätsrats Köhl, der am Samstagnachmittag mit Ausgrabung einer Reihe vorgeschichtlicher wie römischer Gräber und Wohnungen in der Umgebung von Worms den Beschluß machte. Vortragsweise gab die allgemein orientierende Übersicht über die Geschichte der Stadt und ihrer Besiedelung, die übrigens auch dem von der Stadt als Festgabe gereichten *Führer durch Worms* entnommen werden konnte, dessen Verfasser Prof. Weckerling am Donnerstagabend. Speziell die Baugeschichte des Doms, der von jeher den Mittelpunkt der Wormser Geschichte bildete, und besonders seiner Restaurierung, die seit 1893 im Gange ist und noch weitere etwa drei Jahre in Anspruch nehmen dürfte, gab der Leiter dieser Arbeiten, Geh. Oberbaurat Prof. Hofmann

(Darmstadt) am Freitagnachmittag von 5 Uhr ab, nachdem schon in einem ersten Vortrag der vereinigten Abteilungen Donnerstag vormittag Museumsdirektor Müller (Frankfurt a. M.) ein Spezialergebnis dieser Arbeit mit den im Dom aufgedeckten und dadurch wiederentdeckten Kaisergräbern in Wort und Bild beleuchtet hatte. Unter diesem Ausdruck sind übrigens nicht die Gräber von Kaisern selbst zu verstehen, sondern nur diejenigen der Vorfahren (Vater und Großvater, welch letzteres der auf dem Lechfeld 955 gefallene Herzog Konrad der Rote von Lothringen, Ottos I. Schwiegersohn war), und etlicher weiblicher Angehörigen des Kaisers Konrad II. (1024 bis 1039), für welche jetzt eine eigene Gruft unter dem Chore geschaffen worden ist. In weiterer Beziehung zu dieser kunstgeschichtlichen Ortserklärung stand dann auch ein Lichtbildervortrag vom Donnerstagabend von Museumsdirektor Bach (Darmstadt) über spätgotische Kunst am Mittelrhein, der in erster Linie etlichen dem Namen nach unbekannten Meistern um die Wende des XIV. und XV. Jahrhunderts galt, deren Werke (in Terrakotta) das Entzücken der Sachkenner bilden.

Alle diese ortsgeschichtlichen Erläuterungen bedeuteten, so dankenswerte Anregungen in ihnen enthalten waren, doch immer nur die äußere, aber würdige Einrahmung des Ganzen, wie dasselbe zeitlich, als Einleitung, der Archivtag leistete, dem so, in ganz kurzen Strichen, auch hier der Vorrang gegönnt sein mag.

Dessen Einleitung bildete auch hier wieder eine ortsgeschichtliche Darbietung von Prof. Weckerling, über das Stadtarchiv zu Worms. Freilich besteht dessen Geschichte in der Hauptsache in einer Geschichte seiner Verluste, deren Hauptstation die Katastrophe von 1689 bildet; kaum geringere Schuld trifft allerdings die Sorglosigkeit der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, die infolge des Mangels an jeder Überwachung eine Menge Verschleuderungen zur Folge hatte. Um so bemerkenswerter ist, was in der kurzen Zeit eines Menschenalters seit Einführung einer neuen Städteverfassung in Hessen seit den 70er Jahren geschehen ist, allerdings mit Unterstützung seitens der ersten Familie in Worms, bzw. ihres dermaligen Hauptes, des Ehrenbürgers Freiherrn von Heyl, auf dessen Kosten das Archiv selbst neu geordnet und auch äußerlich würdig hergestellt wurde. Den wertvollsten Besitz bilden, wie man nachher erfuhr, die infolge der Napoleonischen Gesetzgebung an die bürgerliche Gemeinde übergegangenen Kirchenbücher städtischer Pfarreien, 300 Bände umfassend, über welche Prof. Weckerling im Verlauf der Jahrzehnte ein genaues Register hat anlegen lassen; dadurch erst ist das anderwärts oft so mühsame Geschäft der Nachforschung nach bestimmten Personen hier zu einer Kleinigkeit gemacht worden.

Ein Gegenstück zu diesem ersten Vortrage bildete, zugleich eine Art Einleitung zum Trierer Denkmalpflegtag, derjenige von Archivrat Richter (Koblenz) über die kurtriersche Kanzlei bis zum XVI. Jahrhundert, also in ihrer mittelalterlichen Periode, in der sie im wesentlichen ein erst rein und dann wenigstens vorwiegend geistliches Departement bildete. Zumeist war sie von Klerikern geleitet, die ihren Unterhalt aus den Pfründen, die sie daneben innehatten, bezogen, bis das XVI. Jahrhundert dann auch hier gründlich Wandel schaffte und auch dem geistlichen Kurfürstentum

Trier in seiner Verwaltung den Charakter eines modernen Staates, wenigstens auf diesem Gebiete, nicht mehr vorenthielt.

Es folgte eine Anzahl mehr praktischer Themen. So verbreitete sich Archivdirektor Hauviller (Kolmar) über die Bedeutung der Sammlungen von Siegelabgüssen für unsere Archive, die auch durch praktische Demonstrationen erläutert wurde, worauf eine Dame, Fräulein E. Samuelssen, Konservatorin am Landesarchiv zu Lund (Schweden), einige gleichfalls mit Bildern beleuchtete Versuche zur Verbesserung der Erhaltung und Herstellung alter Handschriften, zum Teil eigener Erfindung, vortrug, schon durch ihre Gegenwart die steigende Anziehungskraft unserer wissenschaftlichen Kongresse auf die germanischen Nachbarländer illustrierend. Leider ist der neue „Kitt", der nach der Meinung der Vortragenden geeignet ist, das Zapon zu verdrängen, bisher im Handel noch nicht zu bekommen.

Nach der Frühstückspause folgten eine kurze Besprechung über die Beteiligung der deutschen Archivare an dem im August 1910 zu Brüssel stattfindenden *Congrès international des Archivistes et des Bibliothecaires,* in bezug auf welchen dem Vorstand die nähere Verständigung mit dem Brüsseler Ausschuß überlassen wurde, und eine durch Senatssekretär Hagedorn (Hamburg) eingeleitete Diskussion über die Benutzung der Archive durch die genealogische Forschung, bei der es infolge der Verschiedenheit der Verhältnisse zu bindenden Beschlüssen nicht kam; nur die allgemeine Forderung wurde erhoben, daß der Archivar mit dem Genealogen zusammenarbeiten müsse, jedoch nur, soweit es seine eigene Arbeit und Zeit gestatten. Ein für die auswärtigen Teilnehmer ebenso überraschendes wie für die Hessen erfreuliches Ereignis war der Bericht des Lic. th. Fr. Hermann (Darmstadt) über die vom Großherzoglichen Konsistorium eingeleitete Ordnung und Verzeichnung der Pfarrarchive. Konnte man da doch hören, daß, wie auf dem Gebiete des staatlichen Denkmalschutzes, so auch auf demjenigen des Schutzes der kirchlichen Urkunden Hessen unter allen deutschen Bundesstaaten obenan steht, indem es das erste Land ist, wo vonseiten der kirchlichen Oberbehörde selbst nicht nur eigene kirchliche Urkundenpfleger zur Überwachung und Ordnung der kirchlichen Urkundenbestände ernannt worden sind, unter Ausgabe eines einheitlichen vorbildlichen Schemas für diese Ordnung, sondern wo auch die Drucklegung der so gewonnenen Ergebnisse beschlossen worden ist; die Landessynode hat auf Antrag der Oberkirchenbehörde bereitwillig die dazu erforderlichen Mittel verwilligt. Diese werden nicht ganz gering sein, da das ganze Werk, dessen Abfassung in die Hände eben des Referenten gelegt ist, immerhin auf drei starke Bände berechnet wird. Da der Aufzählung der Urkundenbestände jeder Pfarrei auch die betreffende Ortsliteratur in möglichster Vollständigkeit beigefügt werden soll, so wird Hessen auf diesem Wege nichts Geringeres als eine eingehende kirchlich-geographische Bibliographie erhalten. Das Ganze ist ein so bedeutungsvolles Werk, daß denen, die noch nichts Ähnliches haben, nichts übrigbleiben dürfte als Nachahmung.

Da das wertvollste Inventar jeder Pfarrei, deren Kirchenbücher, anderwärts, besonders in Österreich, auch „Matriken" genannt (d. h. die

Geburts- bzw. Tauf-, Ehe- und Totenregister) sind, so bildete dieser Bericht selbst wieder die beste Vorbereitung für den letzten auf dem Programm des Archivtags wie zugleich auf demjenigen für die vereinigten Abteilungen der Hauptversammlung stehenden Gegenstand, die Vorlegung eines Schemas für die historisch-statistische Ausbeutung der Kirchenbücher durch Pfarrer Gmelin. Dabei handelte es sich um Ausführung eines in Mannheim [1]) gefaßten Beschlusses, der zur Anbahnung einer solchen historisch-statistischen Ausbeutung zunächst ein einheitliches Schema verlangt hatte. Indem der Redner ein solches nunmehr gab, betonte er in seinen einleitenden Erläuterungen, daß es sich also nicht sowohl um Ausbeutung der Kirchenbücher als Geschichtsquellen überhaupt handle [2]) — denn das müsse einer ferneren Zukunft überlassen bleiben —, sondern nur um das spezifisch Statistische darin als den vielleicht wertvollsten Teil dieses umfangreichen Materials, also um die Ziffern der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle mit allen den Unterscheidungen, die die moderne Statistik vorsieht [3]). Die Kirchenbücher enthalten das Urmaterial für eine geschichtliche Bevölkerungs- und Sozialstatistik und müssen als solche Quellen bewertet werden. Das Ziel der bezeichneten Arbeiten ist also nichts Geringeres als die Rückwärtsführung der statistischen Nachweisungen. Die wissenschaftliche Statistik hat sich in ihren Anfängen (durch Süßmilch) auf diesem Material aufgebaut, aber dasselbe zu ihrem eigenen Schaden dann aufgegeben, um sich ausschließlich mit der jeweiligen Gegenwart zu beschäftigen. Von besonderem Werte sind diese Ziffern, weil sich in ihnen die gesamte Bevölkerungsbewegung der ganzen neueren Zeit widerspiegelt, ganz besonders aber auch deswegen, weil sich daraus Anhaltspunkte für biologisch-soziologische Grundgesetze primärster Art gewinnen lassen, die sich mit den Beobachtungen Brückners über die Gletscherschwankungen wie auch mit den Untersuchungen über außerordentliche Elementarereignisse berühren. Es handle sich da um Gesetze, deren letzte Aufhellung wohl den Meteorologen, bzw. Astronomen vorbehalten bleiben müsse, die aber auf die ganze Lebens- und damit Geschichtsbewegung der Menschheit in der Vergangenheit, und schließlich auch für Gegenwart und Zukunft ein entscheidendes Licht werfen dürften.

Das Ergebnis dieses Vortrags war, obgleich von mancher Seite Wert wie Möglichkeit solcher Untersuchungen, namentlich auf Grund des tatsächlichen Bestandes der Kirchenbücher in manchen Ländern, in Zweifel gezogen wurde, eine Entschließung der Abgeordnetenversammlung, übrigens die einzige von der Vollversammlung angenommene; sie geht dahin, in Erkenntnis

1) Vgl. diese Zeitschrift, 9. Bd., S. 89.
2) Davon war im 1. Bande dieser Zeitschrift, S. 157—170, die Rede.
3) Das Schema selbst ist einfach und soll deshalb auch hier eine Stelle finden:

Jahr	Geburten					Sterbefälle		Kopulationen			Anmerkung über Lücken in den Registern usw.
	männlich	weiblich	zusammen	davon unehelich	davon tot geboren	Erwachsene	Kinder einschl. der Totgeborenen	Mann aus dem Ort	Frau aus dem Ort	zusammen	

von der Wichtigkeit dieser Sache, die einzelnen Vereine wie die Behörden (d. h. namentlich die historischen Kommissionen wie die kirchlichen und staatlichen Oberbehörden) aufzufordern, ähnliche Untersuchungen nach dem von Gmelin empfohlenen Schema auch anderwärts, womöglich überall in Anregung zu bringen und die dazu nötigen Mittel bereitzustellen. Das erste Land, wo dieser Anregung gemäß verfahren wird, dürfte nach dem von Lic. Herrmann Bemerkten wie nach anderweitigen Andeutungen das Großherzogtum Hessen sein. Den Hauptgewinn daraus aber wird die Geschichtsforschung ziehen.

Der ursprünglich für die III. Abteilung bestimmte Vortrag über die Artillerie des Mittelalters von Prof. Schneider (Heidelberg) wurde zu den allgemeinen Vorträgen gezogen. Hier war die Grundfrage, ob die Artillerie des Mittelalters wirklich auf die sogenannten Hebelgeschütze, deren Wesen der Redner durch ein Modell illustrierte, beschränkt gewesen und die zweite den Römern bekannte Art solcher, die sogenannten Torsionsgeschütze, infolge des Bruches der Tradition, die mit der Völkerwanderung eingetreten sei, gänzlich in Vergessenheit geraten seien, eine Auffassung, die der berühmteste Artillerist der Geschichte, Napoleon, vertreten habe und der auch der Redner beipflichtet, oder ob die heutzutage vorherrschende, von G. Köhler literarisch vertretene Ansicht, wonach die Torsionsgeschütze erst um 1200 in Abgang gekommen seien, sich aufrecht erhalten lasse? Letztere Ansicht vertritt z. B. Geh.-Rat Wolfram (Straßburg), und zwar mit Hinsicht darauf, daß der Hauptgrund Schneiders, der Abbruch der antiken Tradition durch die Völkerwanderung, für manche Gegend, wie etwa für Metz, nicht zutreffe, da diese Stadt in alter Zeit niemals erobert worden sei.

Die Hauptereignisse der Hauptversammlung blieben die Vorträge der zwei allgemeinen und öffentlichen Versammlungen am Donnerstag und Freitag, von denen einer von Staatsarchivar Dieterich (Darmstadt) gehalten, der politischen Geschichte angehörte, während die beiden anderen kirchengeschichtlicher Natur waren; alle drei brachten durch das noch ungedruckte neue Material, auf dem sie fußten, wesentliche Bereicherungen unserer historischen Kenntnisse. Der politische Vortrag, über die Politik in Hessen während der Französischen Revolution, war eine Ehrenrettung der hessischen Politik und speziell ihres Trägers, des letzten Landgrafen und ersten Großherzogs Ludwig X. (bzw. I.) gegenüber den Vorwürfen, die Treitschke und andere preußische Geschichtschreiber, wie den Rheinbundfürsten überhaupt so auch dem Darmstädter Hof gemacht habe. Tatsächlich bedeute jener 10. Januar 1806, an dem sich Ludwig von Hessen, von Österreich wie von Preußen im Stich gelassen, endlich mit Napoleon verständigt habe und in desser Lager übergetreten sei, doch nur die Rettung Hessens in letzter Stunde, aber damit zugleich den Anfang des modernen Staates, nunmehr Großherzogtums.

Wie dieser Vortrag der letzten entscheidenden Wendung in der Geschichte Hessens vor einem Jahrhundert, so galt ein anderer der mehr innerpolitischen geistigen Reform desselben Landes anderthalb Jahrhunderte zuvor. Stadtpfarrer D. Diehl (Darmstadt) sprach völlig frei, aber um so

packender über den geistigen Um- (d. h. Auf-)schwung Hessens in den Notzeiten des Dreißigjährigen Krieges. Darin zeigte der Redner, daß trotz des ungeheuren Menschenverlustes, den die Darmstädter Landgrafschaft, zumal die obere und niedere Grafschaft Katzenelnbogen, in diesem furchtbaren Kriege erlitten habe und der auf Grund der Kirchenbücher genauer festgestellt wurde (bis zu 80 Prozent südlich vom Main, gegen 60 Prozent in Oberhessen), von einem Aufschwung, und zwar einem geistigkulturellen der ganzen Landgrafschaft (gemäß dem Sprichwort: „Not lehrt beten") im weitesten Umfang die Rede sein könne, wofür er nun durch eine Übersicht über die Reformen, die unter Georg II. in der zweiten Hälfte dieses Krieges in Kirche und Schule wie in der Staatsverwaltung einsetzten, den unwiderleglichen Beweis erbrachte.

Der dritte Vortrag führte in das Gebiet der allgemeinen Kirchengeschichte, indem Prof. Haller (Gießen) die Zuhörer zwei Jahrhunderte weiter rückwärts zu der Kirchenreform auf dem Konzil von Basel führte. Die Quintessenz dieses Vortrags, der sich auf das neue Material stützte, das in dem Kloster Kues an der Mosel, der Stiftung des Kardinals Nikolaus von Cusa, kürzlich aufgefunden worden ist, liegt in dem doppelten Nachweis, daß das Konzil von Basel die ihm bisher meist erteilte Note eines besonderen Radikalismus keineswegs verdient, daß aber auch das Ergebnis desselben keineswegs als ein Sieg des Papsttums gedeutet werden darf. Der wahre Gewinner war vielmehr ein dritter Faktor, der Staat bzw. in Deutschland das Landesfürstentum, das in dem Wettstreit zwischen Konzil und Papsttum von letzterem wesentliche Zugeständnisse errang, durch die es in den Stand gesetzt wurde, auch auf kirchlichem Gebiet im XVI. Jahrhundert jene entscheidende Rolle zu spielen, die Friedrich den Weisen zu dem unangreifbaren Protektor der lutherischen Reformation machte, daß es also eine durchaus gerade Linie ist, die von Basel nach Wittenberg und Worms führt.

Es bleibt noch über die Arbeiten der Abteilungssitzungen zu berichten. Das reichhaltigste Programm hatte die Abteilung I/II, die auch die west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung in sich faßt, zu bewältigen, wenn auch zwei von den neun Punkten infolge Verhinderung der Redner in Wegfall kamen. Die übrigen wurden in zwei Sitzungen, die im Paulus-Museum stattfanden, verhandelt. In der ersten trug der Abteilungsvorsitzende Prof. Anthes (Darmstadt) seinen eingehenden Jahresbericht über die archäologische Tätigkeit der Verbandsvereine seit Ostern 1908 vor, aus dem zu entnehmen war, wie rüstig auf allen Seiten, namentlich aber in Hessen, den Rheinlanden und Württemberg, die Arbeit vorangegangen ist. Dann kam Museumsdirektor Krüger (Trier) daran mit einem auch zeichnerisch und bildlich illustrierten Vortrag über das Amphitheater in Trier, bisher das Stiefkind der Forschung, obgleich das älteste Stück der römischen Bauten dort, nunmehr aber in den Vordergrund des Interesses getreten, seitdem, wie vorher in Metz, auch hier ein Arenakeller gefunden und näher untersucht worden ist. Der Bericht von Hauptmann a. D. Kramer (Gießen) galt den Ausgrabungen im und beim Philosophenwald in Gießen und speziell der Frage, wie die runenartigen Einritzungen, die sich auf den Basaltblöcken zeigen, zu deuten seien. Endlich berichtete Prof. Gössler (Stuttgart), der neuernannte zweite württem-

bergische Landeskonservator, über das im vorigen Jahr ausgegrabene Kastell bei Cannstatt, eine Ausgrabung, die in möglichster Hast vor sich gehen mußte und mit allen möglichen Schwierigkeiten verbunden war, weil der Bau der neuen Stuttgarter Dragonerkaserne, die jetzt den Platz überdeckt, zur Beschleunigung drängte.

In der zweiten Sitzung war der Hauptgegenstand die sogenannte Großgartacher Keramik und ihre Stellung innerhalb der neolithischen Kulturperiode. Darüber unterrichtete an der Hand des großartigen Materials, welches das Paulus-Museum bietet und das neuerdings auch durch Funde Großgartacher Art (vor allem bei Monsheim) bereichert worden ist, als berufenster Kenner Sanitätrat Köhl (Worms), indem er im Gegensatz zu Hofrat Schliz (Heilbronn), dem Entdecker der Großgartacher Funde, diese Keramik nicht sowohl als eine örtliche Besonderheit, die auf ein besonderes Volk zurückgehe, erklärte, sondern vielmehr als eine allgemein verbreitete Stilart, die zu den drei bisher bekannten (Hinkelsteintypus, Spiral-Mäander-Keramik und Rössener Typus) nun als vierte und wohl jüngste hinzugekommen sei. Diese Auffassung unterstützte Museumsdirektor Schuchhardt (Berlin), der die Abwechslung aller vier Stilarten durch wechselnde Kultureinflüsse deutete, indem sich namentlich 2 und 3, die zueinander gehören, als Einbruch eines nordischen Vorstoßes erklären, nach dessen Zurückweichen in dem Großgartacher Typus nur eine Weiterbildung des ursprünglich in Süddeutschland heimischen auf die Donau zurückgehenden Typus (Nr. 1) erfolgt sei. Möglich — ob aber sicher? Es folgte mit neuen neolithischen Funden aus der Wetterau Prof. Dragendorff (Frankfurt a. M.), worauf mit einer neolithischen Ansiedlung mit Brandgräbern in Frankfurt Direktorialassistent Welcker (Frankfurt a. M.) den Beschluß machte.

Weniger umfangreich waren die Darbietungen der III. Abteilung, da hier nach dem Wegfall des Vortrags von Schneider nur zwei Gegenstände übrig blieben. Den schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Flurnamenforschung in Deutschland seit Herbst 1906 aus der Feder des am persönlichen Erscheinen verhinderten Archivrats Beschorner (Dresden) brachte Regierungsrat Lippert (Dresden) zum Vortrag. Daraus war zu ersehen, daß eine erneute im Frühjahr 1907 an alle Geschichtsvereine gerichtete Aufforderung, sich mit den Flurnamen ihres Gebiets zu beschäftigen, wobei das von Stiefelhagen (Weißenburg) eingeschlagene Verfahren empfohlen wurde, den Erfolg zeitigte, daß in zwölf allerdings sehr verschieden großen Gebieten eine systematische Bearbeitung dieses Stoffes begann; diese sind die Ostseeprovinzen, Oberfranken, Bayern, Kreis Oberbarnim, Eichsfeld, Kreis Fulda, Hessen, Stadt Hildesheim, Mecklenburg, Fürstentum Ratzeburg, das Gailtal (Kärnten), Zürich. Ältere handschriftliche Sammlungen von Flurnamen sind vorhanden für die Gegend von Nordhausen und das Eichsfeld (Oberlehrer Rackwitz in Nordhausen), für den Kreis Eckartsberga (Superintendent Naumann), für die Schweiz (12 Bände in der Stadtbibliothek in Zürich), für Vorarlberg (Museumsverein in Bregenz) und Kreis Siegen (Amtsrichter Jüngst in Hagen). Gedruckt liegen Flurnamenverzeichnisse für das Grießer Tal in Tirol, bearbeitet von Hintner, und für das bayerische Oberschwaben, bearbeitet von Miedel, vor. Die bereits seit längerer Zeit

begonnenen Arbeiten in der Provinz und im Königreich Sachsen sind rüstig fortgeschritten, und die Zahl der Einzelveröffentlichungen, meist über die Namen in einzelnen Fluren, hat erfreulicherweise zugenommen. Auch die Methode der Bearbeitung und die Verwendung der Ergebnisse für geschichtliche Schlußfolgerungen zeigt merkliche Fortschritte, nur ist immer wieder darüber zu klagen, daß so viele Arbeiten in Tagesblättern und sonst an versteckten Stellen erscheinen, die der Allgemeinheit nicht bekannt werden. In der anschließenden Aussprache wurde noch auf einige neue Flurnamenforschungen in Nürnberg, Metz und Posen aufmerksam gemacht. — An zweiter und letzter Stelle beschäftigte sich Prof. Mehlis (Neustadt a. H.) mit den Haingeraidendenkmälern im Pfälzerwalde. Er teilte sie erstens in offizielle Denkmäler der Haingeraiden (d. h. Markgenossenschaften, die bis Anfang der 1820er Jahre in der Vorderpfalz bestanden), zweitens in Gemeinde- und drittens in kirchlich-private Denkmäler. Das großartigste Denkmal, den 3 m langen und 2 m hohen Inschriftstein in einer Höhle nahe der Kalmit mit Hunderten von Inschriften und Zeichen setzt er seiner Entstehung nach in die Zeit zwischen 1600 und 1650; diesen Stein hat Redner genau aufgenommen und möchte zu solcher Untersuchung auch in andern alten Markwaldungen anregen.

Um so reger gebärdete sich die IV. Abteilung, die der Numismatiker und Heraldiker, die zwei Sitzungen unter dem Vorsitz von Bahrfeld (Berlin) abhielt. Sie fanden im Stadthause statt, in dem neben einer Ausstellung von Urkunden, Siegelabgüssen u. a. aus dem Wormser Archiv auch eine Sammlung von Wormser Münzen aus dem Besitz des Herrn Wilh. Nebel wie ein Fürstenschmuck aus dem Besitz des H. Obersten Freiherrn v. Heyl in diesen Tagen zu sehen war. Jene Münzsammlung bildete die Illustration zu dem Vortrag, in dem Paul Joseph (Frankfurt a. M.), der Verfasser eines im Auftrag von Herrn Wilh. Nebel hergestellten illustrierten Werks über die Münzen von Worms, das die wertvollste Festgabe an die Teilnehmer bildete, mündlich seine Ergebnisse mitteilte. Dieselbe Sitzung brachte je nach kurzem Bericht die Annahme von zwei Anträgen, nämlich den des Vereins Herold (Berlin), vertreten durch Prof. Hildebrandt, auf Erlaß eines Aufrufs, um die Existenz wenig bekannter genealogischer Sammlungen in den Bibliotheken, Archiven und Museen Deutschlands festzustellen und Inhaltsangaben zu veröffentlichen, sowie den von Prof. Hermann Hahn (Berlin) eingebrachten, eine kritische Beschreibung der älteren erhaltenen oder verschwundenen Grabsteine in und um Worms zu veröffentlichen. Die zweite Sitzung brachte vor allem noch ein Referat von Julius Cahn (Frankfurt a. M.) über die deutschen Mittelaltermünzen, namentlich die kleinen, die sogenannten Brakteaten, und ihre Bedeutung für Kunst- und Kulturgeschichte, woran sich eine Besprechung des vierten Vorschlags von Prof. v. Renner (Wien) auf der 1907er Versammlung anschloß, auf Anbahnung eines regeren Wechselverkehrs zwischen den einzelnen numismatischen Vereinen abzielend. In Verbindung damit wurde die Idee der Schaffung einer großen deutschen numismatischen Zeitschrift erörtert, wofür namentlich Konservator Gössler (Stuttgart) namens seines württembergischen Vereins lebhaft eintrat. Ein Beschluß kam bei der vorgerückten Zeit nicht zustande.

Die Verhandlungen der V. Abteilung endlich, die im Gymnasium tagte und deren Leitung Museumsdirektor Prof. Lauffer (Hamburg) oblag, füllten nur eine Sitzung, da eine zweite aus Mangel an Teilnehmern ausfallen mußte. War doch an deren Stelle als bestes Ersatzstück und anmutigste Illustration zur Volkskunde die dramatische Gabe eines Volksstücks aus dem Odenwald: „'s Müllersch Lisel von Michelbach“ von Lehrer Franz Schwalbach getreten, eine Aufführung, die, ob auch ein bißchen lang, zusammen mit dem Imbiß im Festspielhaus, und den Proben echter Pfälzer Tropfen, die hier geboten wurden, diesen von der Stadt Worms veranstalteten Festabend zu dem gesellschaftlichen Höhepunkt der ganzen Tagung gestalteten, so daß alles Nachherige doch dagegen abfiel. Denn es war so, wie Geh.-Rat Grotefend in seinem Toaste bemerkte, daß man hier „lernen könne, wie man Gäste ehrt“. So kam auch gesellschaftlich Worms voll auf die Höhe, die es in seiner Arbeit eingehalten hat. Ob damit Posen 1910 wohl zu konkurrieren imstande sein wird? Julius Gmelin (Großgartach).

Kommissionen. — Die Gesellschaft für **rheinische** Geschichtskunde [1]) hielt ihre 28. Jahresversammlung am 3. März 1909 in Köln. Aus dem bei dieser Gelegenheit erstatteten Bericht über das Jahr 1908 ist folgendes zu entnehmen. Es wurden zwei Bände (Bonn, P. Hanstein) veröffentlicht, nämlich: *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter.* Dritter Band (1205—1304), erste Hälfte (1205—1261), bearbeitet von Richard Knipping [Publikation XXI] und *Die Münzen von Trier.* Zweiter Teil: Beschreibung der neuzeitlichen Münzen von 1556 bis 1794. Mit 21 Lichtdrucktafeln, bearbeitet von Friedrich Freiherrn von Schrötter [Publikation XXX]. Die übrigen Arbeiten sind zum größten Teile fortgeschritten. Die Herausgabe der Weistümer des kurkölnischen Amtes Hülchrath durch Referendar Mayer (Bonn) und Archivassistent Kochendörffer (Düsseldorf) geht ihrem Abschlusse im Manuskript entgegen, diejenige der Prümer Weistümer beschäftigt nach wie vor Archivar a. D. Forst (Zürich). Die Herausgabe der *Jülich-Bergischen Landtagsakten,* I. Reihe, von denen zwei Bände (1400—1562 und 1563—1589), bearbeitet durch Georg von Below, vorliegen, setzt unter des ersteren Leitung Hans Goldschmidt (Freiburg i. B.) fort, und zwar zunächst bis 1596. Von der II. Reihe (von 1624 ab), deren Bearbeitung Archivrat Küch (Marburg) besorgt, ist ein wesentlicher Teil des ersten Bandes gedruckt. Die Bearbeitung der *Regesten der Kölner Erzbischöfe* durch Oppermann (bis 1100), Knipping und Kisky (1303—1414) ist rüstig fortgeschritten; mit dem Druck der zweiten Hälfte des dritten Bandes wird bald begonnen werden. Die im Vorjahre als bald erscheinend angekündigte Karte der kirchlichen Einteilung der Rheinlande im Mittelalter (um 1300) im Maßstabe 1 : 500000 nebst dem Erläuterungsbande zu beiden kirchlichen Karten (1300 und 1610) ist vollendet. Ebenso ist der Textband zu dem von Clemen 1905 veröffentlichten Tafelwerk *Romanische Wandmalereien* bald zu erwarten. Für die Sammlung *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheini-*

1) Vgl. diese Zeitschrift 9. Bd., S. 218—219.

schen Städte wird außer den schon früher genannten (Neuß, Deutz, Trier, Boppard, Oberwesel) auch Blankenberg a. d. Sieg bearbeitet und ist schon bald beendet. Von den *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv*, die Sauerland herausgibt, ist der fünfte Band (1362—1378) im Druck; auch der sechste Band (1378—1399) ist im Manuskript abgeschlossen. Von der Veröffentlichung *Rheinische Siegel* ist die zweite den Siegeln der Erzbischöfe von Trier gewidmete Lieferung bereits in der Lichtdruckanstalt. Auch der Druck des von Archivassistent Schultze (Marburg) bearbeiteten Neuwieder Archivinventars geht seinem Ende entgegen.

Abgeschlossen ist ferner, aber erst nach der Jahresversammlung herausgegeben der dritte Band der *Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz*, bearbeitet durch Krudewig. Dieser Band (315 Seiten) behandelt die Archive der sechs Kreise Schleiden, Kochem, Prüm, Eupen, Montjoie, Malmedy, und zwar handelt es sich um 458 einzelne Archive. In allen drei Bänden (1899, 1904, 1909) werden 1759 Archive in 35 Kreisen — die Provinz zählt deren 79 — behandelt, d. h. die Arbeit ist für beinahe die Hälfte der Provinz in 13 Jahren (das erste Heft erschien 1896) getan worden. Wie verlautet, soll jedoch jetzt eine Unterbrechung eintreten.

Eine Bearbeitung der Preisaufgabe *Die Glasmalereien in den Rheinlanden vom XIII. bis zum Anfang des XVI. Jahrhunderts* ist rechtzeitig eingegangen, und zwar ist der Preis in Höhe von 3000 *M* am 29. Juni d. J. Dr. H. Oidtmann (Linnich) zuerkannt worden.

Stifter zählt die Gesellschaft gegenwärtig 9, von denen 3 verstorben sind, Patrone 135, Mitglieder 203. Die Gesamteinnahme des Jahres 1908 betrug 29 895 *M*, die Gesamtausgabe 22 722 *M*; das Vermögen beziffert sich einschließlich der Mevissen-Stiftung (48 379 *M*) auf 123053 *M*.

Eingegangene Bücher.

Bach, C. E.: Im Tullifeld, eine historisch-landschaftliche Umschau in engerer Heimat. IV. Heft. Kaltennordheim, Fr. Naumann o. J. 120 S. 8°.

Becker, Heinrich: Geschichte der Stadt Zerbst. Festschrift zum Stadtjubiläum 1907. Zerbst, Kommissionsverlag von Friedrich Gast 1907. 135 S. 8°.

Brettsschneider, Harry: Geschichtliches Hilfsbuch für Lehrer- und Lehrerinnenseminare und verwandte Bildungsanstalten. II. Teil: Vom Beginne christlicher Kultur bis zum Westfälischen Frieden. Zweite Auflage. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses 1909. 204 S. 8°. Geb. M. 2,10.

Dahn, Felix: Armin der Cherusker, Erinnerungen an die Varusschlacht im Jahre 9 n. Chr. Mit 17 Bildern nach Originalen vom Maler A. Hoffmann in München. München, D. F. Lehmann 1909. 46 S. 8°. M. 1,00.

Dalwigk, von: Der Anteil der hessischen Truppen am Österreichischen Erbfolgekriege (1740—48) [= Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, der ganzen Reihe 42. Band (Kassel 1908), S. 72—139].

Haller, J.: Die Verschwörung von Segewold (1316) [= Sonderabdruck aus Band 20 der ***Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands***]. 44 S. 8⁰.

Kaeber, E.: Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Berlin, Alexander Duncker 1907. 153 S. 8⁰. M. 4,00.

Kiewning, Hans: Lippe und Napoleons Kontinentalsperre gegen den britischen Handel [= Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde VI (Detmold 1908), S. 138—192].

Kleinpaul, Rudolf: Die deutschen Personennamen, ihre Entstehung und Bedeutung [= Sammlung Göschen Nr. 422]. Leipzig, G. J. Göschen 1909. 132 S. 8⁰. Geb. M. 0,80.

Knaake, Emil: Leben und Wirken der Königin Luise im Lichte der Geschichte. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses 1909. M. 6,00.

Knoke, Friedrich: Armin, der Befreier Deutschlands, eine quellenmäßige Darstellung. Mit einer Abbildung des Hermanndenkmals und fünf in den Text gedruckten Kartenskizzen. Berlin, Weidmann 1909. 80 S. M. 1,20.

Muhsfeldt, Theodor: Das hamburgische Militär. Übersicht über seine Organisation und seine Offiziere vom Beginn des Dreißigjährigen Krieges bis zu seiner Auflösung im Jahre 1811 [= Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Band 14 (Hamburg 1909), S. 37—149].

Münker, Herbert: Die Weseler Schiffahrt vornehmlich zur Zeit des spanisch-niederländischen Krieges, ein Beitrag zur Verkehrsgeschichte des Niederrheins [= Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel, herausgegeben mit Unterstützung der Stadt I.]. Wesel, Carl Kühler 1908. 231 S. 8⁰.

Otto, E.: Das deutsche Handwerk in seiner geschichtlichen Entwickelung. 3. Aufl. [= ***Aus Natur und Geisteswelt***, 14. Bändchen.] Leipzig, B. G. Teubner 1908. Geb. M. 1,25.

Perthes, Otto: Werden und Wirken von Clemens Theodor Perthes, geboren 2. März 1809, gestorben 25. November 1867. Gütersloh, C. Bertelsmann 1909. 71 S. 8⁰. M. 1,20.

Pöhlmann, Heinrich: Eine Frankenchronik. Geschichte des Marktfleckens Küps vorm Frankenwalde mit Umgegend. Mit 35 Abbildungen. Lichtenfels, H. O. Schulze 1909. 384 S. 8⁰. Geb. 5,00.

Priester, Franz: Die Hofapotheke in Detmold [= Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde VI (Detmold 1908), S. 98—138].

Reitzenstein, Ferdinand Freiherr von: Urgeschichte der Ehe, ihre Bildung und ihr Entwicklungsgang. Mit zahlreichen Abbildungen. 5. Auflage. Stuttgart, Franckh [1908]. 115 S. 8⁰. M. 1,00.

Schlitter, Hanns: Aus der Zeit Maria Theresias, Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, Kaiserlichen Obersthofmeisters 1742 bis 1776, herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs. 1742—1744. Wien, Adolf Holzhausen, und Leipzig, Wilhelm Engelmann 1907. 346 S. 8⁰. M. 14,00.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift

zur

Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band | November 1909 | 2. Heft

Seekriegsgeschichte

Von

Hermann Kirchhoff (Kiel)

Die Bedeutung der See für die Entwicklung des deutschen Volkes und Landes, und für die den Küsten der Nord- und Ostsee näher gelegenen Landesteile im besonderen hat Dietrich Schäfer in seinem Lübecker Vortrage [1]) in aller Kürze scharf beleuchtet und damit dei Einzelforschung wieder neue Aufgaben gestellt. Alles, was von der Beziehung eines Volkes zum Meere zu sagen ist, darf nun aber selbstverständlich auch für den Seekrieg Geltung beanspruchen, denn die Seekriegsgeschichte ist eben doch nur ein bestimmt abgegrenzter Teil der Seegeschichte, wie Schäfer das Wort versteht, aber andrerseits doch wieder ein Teil, der sich besonders auszeichnet und nicht an letzter Stelle steht. Dies ist nicht nur insofern der Fall, als die Quellen heutzutage verhältnismäßig reich fließen, da nicht nur Zustände, sondern bestimmte Ereignisse in Frage kommen; vielmehr vor allem auch deswegen, weil die Seekriege gewisse Ruhe- und auch Wendepunkte in der Seegeschichte bezeichnen: die in einem bestimmten Zeitpunkte geltenden Seeherrschaftsverhältnisse lassen sich klar umgrenzen, auch bezüglich der am Seekrieg nicht unmittelbar beteiligten Staaten, und die Seetechnik der Zeit — das Wort im umfassendsten Sinne verstanden — spiegelt sich in den kriegerischen Anstalten begreiflicherweise besonders deutlich wieder, weil der Krieg eine Anspannung aller Kräfte, die Verwendung sämtlicher zu Gebote stehenden Hilfsmittel und ihre Zusammenfassung an einer Stelle verlangt.

Unter diesem Gesichtspunkte verdient die Geschichte der Seekriege ernste Beachtung nicht nur seitens der Geschichtsforscher, die durch Hereinziehung dieser Dinge nicht selten ganz neue Beziehungen

1) Vgl. darüber diese Zeitschrift 10. Band, S. 46—47, und den Bericht im *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine* 57. Jahrg. (1909), Sp. 97—105.

entdecken werden, sondern vor allem auch seitens der Geschichtslehrer; und zwar seitens letzterer um so mehr, weil die Leistungen auf diesem Gebiete weiteren Kreisen nicht entfernt so bekannt geworden sind wie sie es verdienen und wie es zum Verständnis der deutschen Gesamtgeschichte notwendig ist. Die deutschen Küstenländer sind darüber hinaus noch unmittelbar durch ihre seit einem Jahrtausend Seefahrt betreibende Bevölkerung und ihre direkte wirtschaftliche Abhängigkeit von der See — Fischfang, Handel — interessiert, während es für die binnenländischen Gebiete darauf ankommt, nicht nur die tatsächlichen Beziehungen zur See klarzulegen, sondern auch zu zeigen, in welchem Maße Vorgänge in weiter Ferne, und noch dazu auf der See, für ihre Entwicklung von Einfluß geworden sind. Es sei z. B. an die Ausfuhr gewisser inländischer Gewerbeerzeugnisse, wie der schlesischen Leinwand, in überseeische Länder erinnert. Wie der nordamerikanische Befreiungskrieg namentlich 1782 den Gang der Geschäfte auf der Leipziger Messe beeinflußt und eine zeitweise Bevorzugung der dänischen Flagge begünstigt hat, ist schon gelegentlich hervorgehoben worden [1]), aber ähnliche Zusammenhänge werden sich vermutlich auch bei anderen Veränderungen nachweisen lassen, deren zeitlicher Zusammenfall mit bedeutenden Seekämpfen nicht in solcher Weise bekannt ist.

Wie weit wir heute noch davon entfernt sind, die Seekriege für den Gang der allgemeinen Geschichte richtig zu würdigen, zeigt vielleicht nichts so deutlich als die Tatsache, daß in den landläufigen Geschichtsvorstellungen der Gebildeten die Seekriege kaum eine Rolle spielen, daß das Wort Seekrieg jedenfalls nicht entfernt so lebhafte Anschauungen erweckt wie das Wort Landkrieg, ja daß unter Krieg schlechthin immer nur Landkrieg verstanden wird. Diese Lücken in der Darstellung und Beurteilung vermag nur eine Erweiterung der Vorstellung von der See überhaupt, und im besonderen von den Kriegen auf ihr, auszufüllen, und zur Beschäftigung der Geschichtsforscher mit diesen Dingen sollen die folgenden Ausführungen anregen. Zu diesem Zwecke müssen wir uns zuerst eine Vorstellung bilden vom Wesen und der Aufgabe der Geschichte des Seekriegs; wir müssen zweitens die dem Seekriege eigentümlichen Voraussetzungen kennen lernen und uns schließlich mit den hauptsächlichsten neueren Werken bekannt machen, die unsere Kenntnis von diesen Dingen wesentlich bereichert haben. Bei dieser letzteren Be-

1) Vgl. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen (Leipzig 1885), S. 345—348.

trachtung wird sich wiederholt das Augenmerk auf Vorgänge richten, welche Rückwirkungen der Seeereignisse auf das Festland deutlich erkennen lassen.

* * *

Wie nötig es ist, Wesen und Aufgabe der Seekriegsgeschichte zu beleuchten, dürfte praktisch am besten durch die Tatsache nahegelegt werden, daß fast alle gebildeten Deutschen unter dem Siebenjährigen Kriege nur das Ringen des Großen Friedrich gegen ganz Europa verstehen. Daß zur selben Zeit England auf den Weltmeeren die Seeherrschaft erlangte und damit seinen Grund als erste Weltmacht legte, daß an Preußens Kräften dieser Landkrieg bedenklich zehrte, England dagegen der große Seekrieg hervorragend nährte, diese Erkenntnis ist bisher den wenigsten geworden. An den Umstand, daß Schweden im Dreißigjährigen Kriege solche Erfolge nur deshalb auf dem Festland erringen und sich dort halten konnte, weil es sich die Seeherrschaft über die Ostsee zu verschaffen verstand, denken gegenwärtig nur einzelne

Die Bedeutung der Seekriegsgeschichte ist erst allgemein gewürdigt worden, nachdem der amerikanische Kapitän Mahan in seinem 1889 erschienenen epochemachenden Werk: *Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte*, in kritisch analysierender Form wie keiner zuvor die Kriegshandlungen zur See dargestellt hat. Mit geringen Ausnahmen, und nur auf Teilgebieten, war dies bisher allein in Frankreich geschehen; alle früheren englischen Schriftsteller sind kaum anders als Chronisten zu bezeichnen und dazu noch als äußerst einseitig national-parteiische.

Wie wenig ferner die Bedeutung der Seekriege erkannt worden ist, lehrt vorzüglich das Studium des Hauptwerks unseres Clausewitz, *Vom Kriege*. In diesem erstklassigen Werk geschieht des Seekrieges kaum Erwähnung. Und wenn dann Droysen mit Recht sagt: „Das historische Studium ist die Grundlage für die politische Ausbildung“, so hat er hierbei an ein Studium der Seekriege sicherlich nicht gedacht.

Will man ein naheliegendes Argument für die Erkenntnis der Bedeutung der Flotten und damit für die Notwendigkeit des Studiums der Seekriegsgeschichte anführen, so sei einfach auf die Hauptentscheidungsschlacht des letzten großen russisch-japanischen Krieges hingewiesen: die Seeschlacht bei Tsuschima. Die politisch-wissenschaftlich durchgebildeten Japaner hatten sich in Jahrzehnten eine aus-

gebildete Flotte geschaffen; in Rußland fehlte bei dieser das Wesentlichste. Eine Flotte läßt sich nicht aus der Erde stampfen, wie eine Armee, sie ist das Ergebnis und die letzte große Kulturtat großer, fest geordneter Staatenbildungen, sie bedarf langer Organisationszeiten. Der gebildete Staatsbürger wird die Unsummen für die Schaffung und Erhaltung einer Flotte aber nur dann hergeben, wenn er durch Studium die unbedingte Notwendigkeit einer starken Wehr zur See erkannt hat. Also — Studium der Seekriegsgeschichte ist unbedingtes Gebot für den Historiker und für den Seeoffizier, damit der Staatsmann und Politiker die für sein bedeutsames Wirken nötigen Unterlagen erhält.

Selbstredend wird es hierbei mehr auf die Darlegung der strategischen Handlungen ankommen; aber da gerade die Schaffung der Waffen des Seekrieges, wozu in erster Linie nicht Kanonen, Torpedos usw. gehören, sondern vor allem die Schiffe selbst, da gerade diese die Hauptsummen der gewaltigen Herstellungskosten einer modernen Kriegsflotte beanspruchen, so muß dem Politiker und Staatsmann und nicht minder dem Historiker auch die taktische und technische Seite des Seekrieges klargelegt werden. Denn hier, bei der Beschaffung der großen Mittel, setzt ja im Frieden die Tätigkeit ein, hier hat er wesentlich mitzuwirken, um die Wehr seines Landes zur See stark zu machen. Bei Ausbruch eines Krieges ist dafür keine Zeit mehr. Wie anders ist dies alles beim Landkriege; das Heer und der Landkrieg kennen kein Gebilde, das mit Handel, Industrie, Technik, Geldwirtschaft, Wissenschaft usw. ihres eigenen Landes so eng zusammenhängt, wie dies bei der Flotte und dem Seekriege der Fall ist.

In welcher Weise ist nun aus dem Studium der Seekriegsgeschichte durch die hierzu Berufenen, den Seeoffizier und Historiker, der für die große Menge, für das eigene Volk und Land erforderliche Nutzen zu gewinnen?

Hier haben uns die größten Kriegsmänner aller Zeiten die besten Fingerzeige gegeben: Napoleon I. und Moltke. Es kommt hier vor allem auf das System und die Methode der Forschung und Darstellung an; denn nur durch eine geordnete systematische Erhebung der Tatsachen und Erscheinungen des Seekrieges, durch eine objektive und wissenschaftlich exakte Bearbeitung dieses Materials lernen wir verstehen, warum die Ereignisse sich so entwickeln mußten, wie sie es tatsächlich getan haben. Nur so erlangen wir die Möglichkeit eines künftigen zielbewußten Eingreifens in den Gang der Dinge und einer Steigerung der Kräfte für die kriegerische Tätigkeit; wir lernen erkennen, wo in der Zukunft wir unsere Kräfte in erster Linie ein-

zusetzen haben. Dies gilt in gleicher Weise für politische wie militärische Tätigkeit.

Die mannigfachen Fehler, welche Staatsmänner und Politiker bei dem Ausbau ihrer Landesflotten gemacht haben — es sei hier z. B. an die Lehren der *jeune école* in Frankreich (an ihren *guerre de course*), erinnert, der zufolge der Bau großer Linienschiffe lange Jahre gänzlich vernachlässigt worden ist —, sie wären nicht begangen worden, wenn den Betreffenden das Wesen des Seekrieges und die Aufgabe der Flotten im Kriege klar gewesen wäre. Der Seekrieg verlangt in erster Linie die „Vernichtung“ des Gegners, und diese ist nur durch offensives Vorgehen zu erreichen. Nelson schützte, nebst anderen bedeutenden Seeführern seines Volkes, die Küsten seines Landes in erster Linie dadurch, daß er den Seekrieg an die feindliche Küste heran verlegte und seine Gegner in unmittelbarster Nähe ihrer eigenen Häfen und Stützpunkte aufsuchte.

Es fehlte in Frankreich also die durch Studium erlangte Geschichtskenntnis, die Napoleon forderte, wenn er sagte: „Die Grundsätze der Kriegführung sind diejenigen, welche die großen Heerführer geleitet haben, deren Taten uns die Geschichte übermittelt.“ Und Moltke hat in gleichem Sinne bemerkt: „Historische Studien, aus denen sich keine Theorie ableiten läßt, sind unfruchtbar und ohne Wert.“

Für unser Vorhaben, die geschichtliche Betrachtung der Seekriege zu begründen, ist ein bedeutungsvoller Ausspruch von Mahan von Belang. Er sagt: „Das Wort praktisch ist ebenso anwendbar auf die Prozesse des Denkens, welche dem Handeln vorhergehen, als auf die Handlung selbst, welche den Gedanken und der Reflexion folgt; es ist hierbei, den ganzen Prozeß des Denkens und Handelns zusammengenommen, der einzige Unterschied, daß der Gedanke, welchen die Handlung vorschreibt, unbedingt praktischer ist, von einer höheren Stufe der Praktischkeit, als die hieraus hervorgehende Handlung selbst.“ Das Studium der Seekriegsgeschichte erscheint nicht minder wertvoll, wenn man bedenkt, daß im Seekriege die politischen Ziele die militärischen Zielhandlungen mehr beeinflussen, als im Landkriege. Schon Goethe hat sich hierzu deutlich ausgesprochen, indem er behauptete, daß als Hauptnutzen der Betrachtung von Napoleons Geschichte durch Scott ihm die Erkenntnis gekommen sei, wie England nie für andere Interessen als rein englische eingetreten sei, während seine Zeitgenossen in England nur die Vorkämpferin der Unabhängigkeit Europas gesehen hätten; daß England zwar Europa half,

die Ketten Napoleons abzuschütteln, zu gleicher Zeit aber — und zwar im ureigensten Interesse — sämtliche anderen Flotten zerstörte.

Da, wie der Philosoph Bonus sagt, uns die Geschichte nur dann Lehrmeisterin werden kann, „wenn sie in irgendeiner Form Gegenwart für uns wird, mit der Entwicklung unseres Willens, mit unseren Instinkten in Wechselwirkung tritt", so muß es sich darum handeln, ständig eine Art guter Übersetzungskunst zu treiben und nicht Schlußfolgerungen aus dem Einzelnen für all und jede Fälle ziehen zu wollen.

* * *

Die dem Seekriege eigentümlichen Voraussetzungen sind ganz anderer Art als bei dem Landkriege. Nicht nur, daß es überhaupt weniger Seekriege als Landkriege gibt, sondern in den einzelnen Seekriegen selbst ist auch die Zahl der Aktionen eine weit geringere als in den Landkriegen. Lange Zeiträume trennen ferner die Seekriege öfter voneinander. Es ist sodann den Seekriegen früherer Zeiten eigentümlich, daß sowohl die offizielle als auch die private Berichterstattung über ihre Geschehnisse oft eine ganz außerordentlich kärgliche, ja geradezu ungenügende ist. Die Schwierigkeiten einer späteren genaueren Darstellung und einer wissenschaftlichen Behandlung wachsen dadurch ganz außerordentlich. Der Seeoffizier früherer Zeiten führte fast niemals die Feder, dem Geschichtschreiber waren und sind die vielen technischen Einzelheiten ein Rätsel, und Schlachtenbummler, mitfolgende Journalisten und dergleichen gab es auf den Flotten nicht. Daraus folgt, daß das vorhandene Material für das Studium früherer Seekriege oft recht minderwertig ist, sowie daß man, um Lehren für die Zukunft zu ziehen, die Betrachtung größerer Zeiträume ins Auge nehmen muß.

Es kommt noch der allgemeine Umstand hinzu, daß die Laien, die Privaten, die Bevölkerung überhaupt, von den seekriegerischen Handlungen nichts bemerken; Flottenbesatzungen und Bevölkerung kommen nur ganz ausnahmsweise miteinander in Berührung; dem Wesen des eigentlichen Seekrieges stehen somit Land und Leute der sich befehdenden Nationen im Kriege fremd gegenüber. Höchstens in den Kriegshäfen versteht man etwas von diesen Dingen, aber dort pflegten sich die Flotten in früheren Zeiten nach dem ersten Auslaufen nur selten zu zeigen.

Und selbst dann, wenn Landkrieg und Seekrieg sich gegenseitig bedingten und nebeneinander herliefen, selbst dann bemerkte man am

Lande vom Seekriege selten etwas. Zwar machten sich die Folgen bald bemerkbar, wenn z. B. die notwendigsten überseeischen Rohstoffe ausblieben und der Handel gestört wurde, aber vom eigentlichen Kriege selbst und seinen Hilfsmitteln verspürte man im Lande kaum etwas.

Im Seekriege tritt ferner eine Besonderheit in Erscheinung, die dem Landkriege gänzlich oder so gut wie ganz und gar fehlt, d. i. das Verhältnis zu den Neutralen. Hierdurch wird ferner die schon angeführte größere Abhängigkeit der militärischen Ziele von den politischen bedingt, ja letztere vermögen dem Kriege oft einen ganz besonderen Stempel aufzudrücken. Zweckmäßige Vorbereitungen zur See im Frieden machen sich mehr nötig als zu Lande. Zu dieser Seestrategie im Frieden gehört z. B. die Schaffung gesicherter Flottenstützpunkte im nahen und fernen Ausland; der Ausbau fester Operationspunkte, d. i. von befestigten Kriegshäfen und Depotplätzen im Inland; schließlich die Dislokation der Seestreitkräfte vor dem drohenden Ausbruch eines Krieges.

Die Bereitstellung großer Flotten, die Demonstration mit diesen, hat schon mehrfach günstig auf die Erhaltung des Friedens eingewirkt; denn zum Auftreten einer Flotte gehört stets ein aktiveres Vorgehen als bei einem Heere, das innerhalb der eigenen Grenzpfähle aufmarschiert und sich zum Kriege rüstet. Daß die Flotte oft nur sekundär am Kriege beteiligt ist, weil sie oft nur die eigenen Heeresteile sicher über die See an der feindlichen Landesküste anzusetzen hat, ist ebenfalls eine Besonderheit; ihr bleibt dann nur noch die Sicherung der rückwärtigen Verbindungen zu erhalten übrig, damit das Heer seine Aufgabe zu Ende führen kann.

Beim Studium des Landkrieges kann man in strategischer und vor allem in taktischer Beziehung Nutzen nur ziehen aus dem Studium zeitlich nicht allzu fern liegender Kriege und örtlich nicht gar zu verschiedener Kriegsschauplätze. Anders liegt dies zur See. Strategie und Taktik des Altertums haben mit den gleichen Disziplinen der Neuzeit weit mehr Berührungspunkte zur See als am Lande. Während beim Studium der Landkriege selbst die zeitlich nicht allzu fern liegende Lineartaktik Friedrichs des Großen kaum noch brauchbare Anhaltspunkte bietet, weil die moderne Taktik die zerstreute Ordnung benutzt, hat dagegen die Rammtaktik der Trieren des Altertums immerhin noch Berührungspunkte mit der Rammtaktik moderner Panzerschiffe, desgleichen die Linientaktik der Geschwader des Altertums und der Neuzeit.

Auch das Wesen des Handelskrieges verursacht eine Eigentümlichkeit des Seekrieges, die wiederum zu einer größeren Ähnlichkeit zwischen früheren und neueren Seekriegen führt: man kann im Seekriege einen Gegner durch reinen Handelskrieg in Einzelfällen zum Frieden zwingen, während der Landkrieg ein Gegenstück dazu nicht kennt. Der Seekrieg führt den Kampf nicht nur mit den Waffen, sondern auch mit wirtschaftlichen Mitteln.

Nimmt man nun noch den Umstand hinzu, daß Seekriege zwischen Völkern geführt werden können, deren Landgrenzen sich nicht berühren, daß ferner der Krieg zur See, selbst bei aneinander grenzenden Ländern, weit ab von der Heimat geführt und entschieden werden kann, daß Kriege an den Küsten der Kolonien nicht immer zu großen Kriegen zwischen den betreffenden Ländern selbst geführt haben, so dürften die wesentlichsten großen Verschiedenheiten, welche der Seekrieg vor dem Landkrieg aufzuweisen hat, angeführt sein.

Gerade all dies Besondere ist es wohl gewesen, daß man dem der Allgemeinheit in ihren Anschauungen so fernstehenden Seekriege bisher so geringe Beachtung geschenkt hat. Jetzt, zwei Jahrzehnte nach dem Erscheinen des ersten Werkes von Mahan, steht es damit anders. Abgesehen davon, daß seine Arbeiten in die meisten Hauptsprachen übersetzt worden sind, ist bereits bei fast allen größeren seefahrenden Nationen eine mehr oder minder große Gefolgschaft von Schriftstellern aufzuweisen, geschulten Historikern und Seeoffizieren, die, seinen Fingerzeigen folgend, die Seekriegsgeschichte nicht nur der neuesten Zeiten, sondern auch weiter zurückliegender Epochen, ja selbt die des Altertums, in seinem Sinn mit gutem Erfolg bearbeitet haben. Auch einige deutsche Werke liegen vor, und von diesen sollen die bedeutendsten [1]) hier kurz besprochen werden.

Diese vier Seeoffiziere sind während ihrer aktiven Dienstzeit, und

---

1) Es sind dies folgende Arbeiten, die sämtlich von Seeoffizieren verfaßt sind:

Stenzel, *Seekriegsgeschichte in ihren wichtigsten Abschnitten mit Berücksichtigung der Seetaktik.* — Erster Teil, 284 Seiten. (Hannover und Leipzig, Hahn 1907.)

Rittmeyer, *Seekriege und Seekriegswesen in ihrer weltgeschichtlichen Entwicklung.* Erster Band, 642 Seiten. (Berlin, Ernst Siegfried Mittler & Sohn, 1907.)

Freiherr von Maltzahn, *Der Seekrieg, seine geschichtliche Entwicklung vom Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart.* 120 Seiten. (Leipzig, B. G. Teubner, 1906; 99. Bändchen der Sammlung: „Aus Natur und Geisteswelt“.)

Kirchhoff, *Seemacht in der Ostsee.* I. Band: *Ihre Einwirkung auf die Geschichte der Ostseeländer im 17. und 18. Jahrhundert.* 481 Seiten. — II. Band: *Ihre Einwirkung auf die Geschichte der Ostseeländer im 19. Jahrhundert.* 340 Seiten. (Kiel, Robert Cordes, 1907 und 1908.)

einige auch nach ihrer Verabschiedung, als Lehrer der Seekriegsgeschichte an der Kaiserlich Deutschen Marineakademie in Kiel längere Jahre tätig gewesen; ihre Arbeiten sind der Hauptsache nach der Niederschlag ihrer vor den Hörern der Akademie gehaltenen Vorlesungen.

Das Stenzelsche Werk ist erst einige Jahre nach seinem Tode erschienen und wird, nach längerer Pause, der zweite Teil (der von 400 vor Christus bis 1600 nach Christus handelt), im Herbste dieses Jahres erscheinen; er wird, unter Mitwirkung des Admiralstabes der Marine, vom Verfasser dieses Aufsatzes, dem Vizeadmiral z. D. Kirchhoff, bearbeitet, der auch die Bearbeitung der dann noch fehlenden drei Teile aus dem literarischen Nachlaß Stenzels übernommen hat.

Der erste Teil des Stenzelschen Werkes behandelt zu Beginn die Geschichte der Schiffahrt und des Seehandels von den ersten Anfängen an bis zum Jahre 500 vor Christus; es folgt eine Darstellung der Seemacht Athens in ihrer Entstehung und Erstarkung, ihrer Höhezeit und ihrem Niedergang, von 500 bis 400 vor Christus.

Der erste Abschnitt der Geschichte der Schiffahrt ist allgemeinerer Natur und enthält begreiflicherweise nur wenige seekriegsgeschichtliche Darlegungen; er stellt jedoch gewissermaßen die Anfänge des Kriegsschiffbaues dar und führt in die allgemeinen Verhältnisse und Interessen der Völker des Altertums für die See ein.

Reine Seekriegsgeschichte, kritisch-analysierende Darstellung der Ereignisse zur See, seestrategische und seetaktische Erörterungen und eingehende Kritik bringt uns dagegen der zweite Abschnitt in weit ausholender und streng systematisch durchgearbeiteter Weise. Es hat wohl kein anderer Schriftsteller irgend einer Nation die Seekriegstaten des Altertums in solch eingehender, militärisch-sachlicher und klarer Art beleuchtet, wie Stenzel, obwohl einzelne Schlachten, besonders die von Salamis, schon mehrfach von kundiger Hand wissenschaftlich bearbeitet worden sind. Aber den bisherigen Darstellern hat durchweg diejenige Fachkenntnis gefehlt, die im allgemeinen nur der Seeoffizier besitzen kann.

Wenn dabei hier und da die Darstellung einzelner geschichtlicher Tatsachen vor der rein fachmännischen Kritik des Historikers nicht wird bestehen können, so kann dies der Bedeutung dieser Arbeit keinerlei Abbruch tun; sie ist eben von einem Seeoffizier geschrieben, der sich erst in vorgerücktem Lebensalter einer solchen Aufgabe unterziehen konnte, dem Gelegenheit und Zeit zu fachmännisch historischer Ausbildung fehlte und der auch gar nicht nach Art des Fachhistorikers arbeiten wollte.

Es wird vielmehr die Sache der Historiker sein, an der Hand der Darstellung des Seeoffiziers, der seine Aufgabe vom rein maritim-militärischen Standpunkt auffaßt, nun in eine neue Untersuchung der überlieferten Berichte einzutreten und die bisher gebräuchlichen Darstellungen der Geschichte aller Zeiten nunmehr dadurch zu vervollständigen, daß auch die Seite der Seegeltungsinteressen genügend berücksichtigt wird. Die durch das Studium der Arbeit Stenzels gewonnenen Einblicke in die Seestrategie und die Seetaktik werden dann unbedingt dazu führen, in vielen Fällen die allgemeine Geschichtsauffassung, wie sie bisher wenigstens auf dem Gebiet des Kriegswesens und der Kriegstaten zur See herrschte, wesentlich umzuwandeln. Auch für die Behandlung aktueller Fragen wird eine solche Änderung der Anschauungen von großer Bedeutung sein.

Stenzel gibt in der fast 60 Seiten langen „Einleitung" zum ersten Teil seiner Seekriegsgeschichte gewissermaßen schon die grundlegenden Erklärungen; er läßt sich hier aus über das Wesen des Krieges und die wissenschaftliche Behandlung der Kriegsgeschichte, für Heer und Flotte; er schildert die offensiven und defensiven Aufgaben beider Teile der Wehrmacht und spricht über die engen Beziehungen der Seemacht zu Politik, Volkswirtschaft und Seehandel. Strategie und Taktik zur See werden nach ihren Mitteln und Zielen, nach Raum und Zeit eingehend beleuchtet, und schließlich folgt eine Einteilung der Seekriegsgeschichte unter Begründung des großen Unterschiedes, der zwischen ihr und derjenigen der Landkriegsgeschichte besteht. Mittel, Art und Nutzen des Studiums werden auch noch in Kürze behandelt.

So erhält gerade diese Einleitung eine besondere Wichtigkeit für das verständnisvollere Lesen des Abschnittes über die Seemacht Athens, und dieser selbst verschafft einen klaren Überblick über die Bedeutung der Kriegsflotten und das Wesen der Seemacht sonst und jetzt. Die knappe Form der Darstellung und die kurze, bestimmte, dieser folgende Kritik vermag bis zu Ende zu fesseln. Die Wärme, mit der Stenzel für eine Anwendung der gewonnenen und eingehend begründeten Lehren auf die Lage der Gegenwart auffordert, berührt wohltuend und — es ist wohl nicht zu viel gesagt — auch vollkommen überzeugend. Man beachte hierbei besonders den Abschnitt, der von Themistokles' Wirken handelt, wie er als Staatsmann das Flottengesetz schafft, wie er als Admiral die Flotte für ihre bevorstehenden Aufgaben einübt, wie er als Feldherr und Stratege die Lage vor Beginn des Krieges und ebenso die nach der Schlacht

bei Salamis vom hohen staatsmännisch-politischen Standpunkt aus beurteilt.

Der in Arbeit begriffene zweite Teil wird die Seekriegsgeschichte von 400 vor bis 1600 nach Christus behandeln; er bringt die Abschnitte: Karthago und Rom, den Seeräuberkrieg, die Seekriegführung Agrippas, Venedigs und der Türkei, die Anfänge der Segelschiffahrt, Deutschland zur See und die Hanse, die Zeit der Armada. Diesem zweiten Teil werden Inhaltsverzeichnis und Register für den ersten Teil, dem sie leider fehlen, nachträglich beigefügt werden.

Vorzügliche Karten und Schlachtenpläne verhelfen dazu, daß sich der Leser beim strategischen und taktischen Studium der Ereignisse zur See leichter zurechtfindet, und tragen viel zum guten Verständnis des Gegebenen bei. —

Das Werk von Rittmeyer kann man einstweilen als eine Fortsetzung der Stenzelschen Arbeit ansehen. Es handelt: *Von den Anfängen bis 1740.* Diese Anfänge aber kommen dabei recht kurz weg, das ganze Altertum, also Urgeschichte, Griechenland, Karthago, Rom, wird auf nur 22 Seiten, das Mittelalter auf nur 27 Seiten behandelt. Die Erklärung hierfür bringt der Untertitel: *Mit besonderer Berücksichtigung der großen Seekriege des XVII. und XVIII. Jahrhunderts.* Für den Hauptinhalt des im übrigen groß und sehr ausführlich angelegten Werkes sind die beiden ersten Abschnitte ohne Belang, sie hätten ebensogut ganz fehlen können. Da aber hier Stenzel eintritt, so weist die deutsche seekriegsgeschichtliche Literatur keine Lücke auf.

Der zweite Abschnitt: *Die Zeit von 1492—1498* ist, vom seekriegsgeschichtlichen Standpunkt aus betrachtet, wegen der guten Darstellung des Seezuges der Armada von besonderer Bedeutung, da dieses Kapitel manche wertvolle Berichtigungen bisheriger Angaben bringt und einen besseren Überblick gewährt als alle bisherigen Schilderungen. Dieser Abschnitt enthält aber auch — nach einer allgemeinen Schilderung des Entdeckungszeitalters — eine gute Übersicht über die Entwicklung des Schiffbaus, der Waffen und Nautik, dem einige gute bildliche Darstellungen (ähnlich wie beim ersten Abschnitt) beigegeben sind.

Auf Seite 157 beginnt der Hauptteil des Werkes mit der *Entwicklung des Seekriegswesens von 1638 bis 1739,* einem sehr gründlich durchgearbeiteten und sehr lesenswerten Kapitel.

Rittmeyer hat sich demnach auf dem Gebiete der eigentlichen Darstellung der Seekriegsgeschichte dieselbe Anfangszeit gewählt, wie

Mahan in seinem Hauptwerk, und er ergänzt diesen fast überall in sehr eingehender Weise, ist ausführlicher, geht mehr auf die Einzelheiten ein und bildet für die zukünftige Bearbeitung ein vorzügliches Nachschlagewerk. Eigenartig ist die Behandlung der einzelnen Zeitabschnitte und der einzelnen größeren Seekriege; es folgt stets der Darlegung der politischen Lage und der Kriegsgründe, sowie einer kurzen Angabe über den allgemeinen Verlauf des Krieges, eine Aufzählung der beiderseitigen Streitmittel; alsdann wird der Verlauf des Seekrieges und des kleinen Krieges geschildert und schließlich Bemerkenswertes nochmals hervorgehoben, Strategie und Taktik eingehend beleuchtet. Auf diese Weise findet der allgemeine Leser gar zu oft Wiederholungen, die für den sich dem Werke behufs Studiums Widmenden dagegen meist erwünscht sein werden. Diese eingehende Behandlung war natürlich nur möglich durch ausgiebige Verwertung aller nur irgend zu erlangenden älteren Einzelwerke, während die ersten Quellen vermutlich nur in geringem Maße zu Rate gezogen worden sind. Der Verfasser wollte die Vorgänge vom rein nautischen, vom maritim militärischen Standpunkte aus beleuchten, und das ist ihm auch vorzüglich gelungen.

Die vielen Nebenseekriege sind zwischen die Kapitel, die über die großen Seekriege handeln, eingeschaltet. Bei diesen ist aber nur eine chronologische kurze Schilderung gegeben, eine Kritik dagegen meist unterlassen, was bei einzelnen Kriegen sehr zu bedauern ist. Das ganze Werk würde aber wohl an die Arbeitskraft des Darstellers gar zu große Forderungen gestellt haben, wenn Altertum, Mittelalter und diese Nebenkriege in ebenso eingehender Behandlung hätten gegeben werden sollen, wie die großen Seekriege des XVII. und XVIII. Jahrhunderts.

Somit bleibt anderen Bearbeitern noch manches zu tun übrig. Um den Leser selbst zur Kritik zu veranlassen, hat übrigens Rittmeyer mehrfach die verschiedenen zeitgenössischen Berichte nebeneinander mitgeteilt.

Es ist dies Buch jedenfalls die erste größere seekriegsgeschichtliche Arbeit, nicht nur in Deutschland, sondern überhaupt, welche, bei Eingehung auf alle Einzelheiten, eine sachliche, nicht national gefärbte Kritik der Geschehnisse zur See bringt und überall den ursächlichen Zusammenhang der Dinge nachzuweisen bestrebt ist, in weit ausführlicherer Art als Mahan. Ursache und Wirkung in Einklang miteinander zu bringen, ist auch Rittmeyer stets bestrebt gewesen, wenn er auch politische Staatengeschichte, sowie volkswirt-

schaftliche Verhältnisse nicht in der Weise wie Stenzel in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen hat.

Hoffentlich läßt das Erscheinen des zweiten Bandes nicht allzulange auf sich warten; dieser soll die Zeit von 1740 bis 1815 umfassen.

Eine Quellenangabe mit kurzen Kritiken, kurze chronologische Tabellen, sowie ein Namensverzeichnis ergänzen das Werk in mannigfacher Weise; die vielen Schlachtenpläne und Übersichtsskizzen tragen ebenfalls vielfach zum Verständnis des Inhalts bei, es fehlen jedoch überall allgemeine Übersichtskarten. Bildnisse der Hauptseehelden und Admirale beleben die Schilderung ihres Lebenslaufes und ihrer Großtaten. —

Wer sich in kürzerer Zeit über den Seekrieg eine gute allgemeine Übersicht verschaffen will, der nehme das kleine Bändchen des Admirals Freiherrn von Maltzahn zur Hand. Als unser erster Schriftsteller auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Seekriegslehre ist er sonst nur in Zeitschriften und Broschüren an die Öffentlichkeit getreten; sein in Arbeit befindliches Werk über die Seekriegslehre und die Geschichte der Seetaktik harrt leider noch immer der Veröffentlichung.

Dieses kleinere Werk ist aus einer Reihe von Vorträgen für die Oberschulbehörde in Hamburg entstanden, woraus seine Eignung für einen größeren Leserkreis erwiesen sein dürfte. Maltzahn schildert in vollendeter Form und in gedrängter Kürze das Wesen und die Form des Seekrieges, indem er vier Hauptperioden zu diesem Zweck herausgreift. Er behandelt nach einer kürzeren Einleitung: die Entwicklung der Segelkriegsflotte aus der Handelsflotte, Englands Teilnahme an den Bündniskriegen gegen Frankreich; er spricht dann von der Beeinflussung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Seeherrschaft der Nordstaaten im Sezessionskriege und schließt mit einer Betrachtung der heutigen Weltverkehrsstaaten und des modernen Seekrieges.

Dies Buch ist also aktueller als die beiden vorstehend geschilderten; da Maltzahn aber seine Aufgabe an der Hand der seekriegsgeschichtlichen Entwicklung durchgeführt hat, so ist seine Arbeit gerade wegen der vielen Hinweise auf die Gegenwart ganz besonders geeignet, auf die Wichtigkeit des Studiums der Seekriegsgeschichte hinzuweisen und dabei die Bedeutung der Kriegsflotten in das richtige Licht zu stellen. Besonders im letzten Abschnitt äußert er sich eingehend über den Ausbau einer Flotte und die neueren Ansichten bezüglich des Seekriegs, hauptsächlich auch über das Seekriegsrecht,

den Handelsangriff und den Handelsschutz. Die deutschen Verhältnisse werden hier hervorgekehrt, der Einfluß eines Seekrieges auf Handel und Wandel beleuchtet. Maltzahn spricht über „Deutschlands Kampf gegen die Seeherrschaft“, nicht zu verwechseln mit einem Kampf um dieselbe; er nennt den künftigen Seekrieg einen Volkskrieg, nicht in dem Sinn, wie der Landkrieg als Krieg des „Volkes in Waffen“ bezeichnet wird, sondern er will damit sagen, daß ein Seekrieg der Zukunft stets so sehr in das ganze Erwerbsleben eines Landes eingreifen würde, daß er dadurch ebenfalls das ganze Volk berührt.

Die geschickte stete Heranziehung der politischen, volkswirtschaftlichen und maritim-militärischen Verhältnisse und Ziele eines Seekrieges ist es, was diese kleinere Arbeit so sehr spannend und lehrreich macht. Immer betrachtet der Verfasser seinen Stoff von der seekriegsgeschichtlichen Seite und holt Beispiele auch aus ferneren Zeiten herbei. Man erkennt deutlich, wie er den Gegenstand übersieht, mit welcher Unsumme von Einzelheiten er gearbeitet hat; überall holt er das Wesentlichste heraus, und in knapper gedrängter Kürze sieht der Leser ein Bild vom inneren Wesen des Seekrieges und seinen vielfachen verschiedenen äußeren Formen an sich vorüberziehen, wie es vollkommener kaum zu geben sein dürfte. Staatsmännern, Politikern und Historikern wird es sehr viel bieten, Lehrreiches und Beachtenswertes, ja praktisch zu Beherzigendes enthält es fast auf jeder Seite. Als Beweis für die Notwendigkeit, daß der Seekrieg als ein Glied in der Kulturentwicklung der Völker in unser historisches Denken weit mehr als bisher eingefügt werden muß, steht es unerreicht da. Es vereint aktuelle Darlegungen mit geschichtlichen Forschungsergebnissen. —

Wie die beiden zuletzt genannten, so ist auch der Schreiber dieses Aufsatzes, der Verfasser des als letzten oben angeführten Werkes: *Seemacht in der Ostsee*, ein ehemaliger Hörer Stenzels, und alle drei Offiziere verdanken ihrem einstigen, 1906 verstorbenen Lehrer recht viel.

Mein eigenes Werk beschreibt in seinen zwei Bänden einen besonderen Kriegsabschnitt, oder richtiger ausgedrückt, einen Sonder-Kriegsschauplatz. Es ergänzt damit vor allem die Darstellung einiger „Nebenkriege“ Rittmeyers, besitzt aber, weil es einen an unserer Küste liegenden Seekriegsschauplatz behandelt, ebenso wie Maltzahns Arbeit, eine gewisse aktuelle Bedeutung.

Da der Versuch gemacht wurde, die politischen Zustände Deutsch-

lands und deutsche Kriegstaten stets hervorzukehren, so dürfte das Buch die Einwirkungen des Seekrieges auf das deutsche Festland, auf die politischen und wirtschaftlichen Dinge daselbst in einer bisher nicht üblichen Weise beleuchten.

Der Verfasser hat, den Fingerzeigen Stenzels und Mahans folgend, auch die bisher nur in nordischen Werken eingehend behandelte Seekriegsgeschichte der Ostsee und deren Einwirkung auf die Geschichte ihrer Küstenländer in kritisch analysierender Form — an der es den sonst sehr guten nordischen Werken gebricht — wiedergegeben. Die ersten Quellen sind bei dieser Arbeit ebenfalls nur ausnahmsweise benutzt worden; dies war auch nicht erforderlich, da die vielen nordischen Darstellungen der Seekriegs- und allgemeinen Geschichte ebenso wie die neuesten deutschen einschlägigen Werke auf Grund eingehender kritischer archivalischer Forschung bearbeitet sind, so daß der Seeoffizier in dieser Hinsicht sich auf sie verlassen durfte.

Die Einleitungen zu beiden Bänden enthalten allgemeine militärgeographische, handels-geographische, militär-politische und maritimnautische Betrachtungen, die sich zwar auf das engere Gebiet des kleinen Ostseebeckens beziehen, aber doch auch für das Allgemeine, wenigstens in den meisten Fällen, volle Gültigkeit haben. Eine kurze Darstellung der Vorgeschichte der Ostsee, d. i. der Zeit vor dem 30jährigen Kriege, ist dem Schluß des zweiten Bandes, der ebenfalls ein Register für beide Bände enthält, angefügt worden. Im übrigen folgt die Darstellung, unter Schilderung der Entwicklung der einzelnen Marinen, in zeitlicher Aufeinanderfolge den einzelnen Kriegen und beweist, daß auch die Seekriegshandlungen in der Ostsee belehrend für die Kriege der Zukunft sein können, wenn man sich bestrebt, die erforderliche Übersetzungskunst zu üben. Sie bieten Lehren von derselben Bedeutung, wie sie die Kriege zwischen den Großseemächten oft gezeitigt haben, sie vermögen die Bedeutung der Seegeltung in ebenso klarer Form zu beweisen, wie dies bei jenen der Fall ist. Und da die früheren Großseemächte ebenfalls zu wiederholten Malen entscheidend in der Ostsee aufgetreten sind, so ist die Ostsee-Seekriegsgeschichte ebenso oft von großer Bedeutung für die allgemeine politische Entwicklung dieser gewesen. Nachdem die Gesamtwelt an die Stelle Europas getreten ist und Deutschlands Seeinteressen sich vorwiegend an der Nordseeküste entwickeln, hat die Ostsee zwar an Bedeutung wesentlich verloren, aber durchaus nicht das Studium ihrer Geschichte.

Die Betätigung der Seemacht in der Ostsee ist auch für die

meistbeteiligten Kreise trotz der räumlichen Nähe fast eine *terra incognita* gewesen. Einzelne Sonderfragen werden schließlich in dieser Arbeit eingehend behandelt, z. B. die der Ostsee als eines *mare clausum*. Obwohl die Seekriegsgeschichte der Ostsee zu ihrem großen Teile eine schwedische Seegeschichte ist, hat die schwedische Kritik sich doch dahin geäußert: „Es findet sich derzeit kein vollständigeres Werk und alle Seiten beleuchtendes über Schwedens Machtstellung zur See als dieses." Die russische günstige Beurteilung wird wesentlich durch die Tatsache beleuchtet, daß die Übersetzung des I. Bandes schon fast beendet ist.

Es ist mit dieser Arbeit also eine bisher in der Darstellung der Gesamtseekriegsgeschichte vorhandene Lücke ausgefüllt und mit der Einseitigkeit gebrochen worden, welche die Geschichtschreibung bezüglich der Geschichte der Ostseestaaten bisher im allgemeinen zeigt.

Im Märzheft 1907 der *Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine* ist der I. Band besonders zu Vorträgen in den höheren Schulklassen empfohlen, und in ähnlicher Weise hat sich eine Kritik in der Zeitschrift *Die Flotte* geäußert; beide sprechen von dem für uns Deutsche vieles Beherzigenswerte gebenden Inhalt.

Man ersieht aus vielen Kapiteln beider Bände, und zwar mit einem Gefühl der Beschämung, welche traurige Rolle die deutschen Staaten, außer zur Zeit der Hanse in ihrer höchsten Blüte und der des Großen Kurfürsten, spielten; welchen geringen Anteil sie an den Kämpfen der schwedischen, dänischen, russischen, englischen und niederländischen Flotten um das unsere Küsten umspülende Meer und um unsere eigenen Provinzen nahmen, nur weil die innere Uneinigkeit die Schaffung einer deutschen Kriegsflotte verhinderte. Klarer noch als sonst wird es uns in diesem Zusammenhange, einen wie verhängvollen, bis in die heutige Zeit nachwirkenden Einfluß auch auf unsere innere nationale Entwicklung das Fehlen einer zum Schutz und Trutz bereiten Marine gehabt hat, die durch die Bekämpfung fremder Seeherrschaft in unseren Gewässern die Gemeinsamkeit der Interessen auf dem Meere den deutschen Stämmen hätte vor Augen führen und ihre Aufmerksamkeit von dem inneren Hader auf höhere, reife Frucht versprechende Ziele ablenken müssen.

Die Rüstung der Nationen zur See und ihre Anwendung im Kriege trägt einen so wesentlichen Anteil an dem Ausgange und den Endergebnissen der kriegerischen und diplomatischen Konflikte, daß es eigentlich erstaunlich ist, wie die frühere Geschichtschreibung und vor allem die Politik früherer Tage vielfach die Seemacht, die tatsächlich

einen der an erster Stelle stehenden Faktoren im Weltgetriebe bildet, übersehen konnten.

Es ist von seiten der Berufshistoriker gelegentlich geäußert worden, ein Historiker würde sich schwerlich an eine solche Aufgabe heranmachen. Dies soll doch heißen, daß auf einem solchen, weit ausgedehnten und dem Ideenkreise der meisten Forscher fernliegenden Gebiet Spezialuntersuchungen fast als ausgeschlossen gelten müssen, und ein Seeoffizier, der sich auf ein solches Feld begibt, Gefahr läuft, von Leuten der Zunft als Unberufener, der sich in ihre Arbeit einmischt, gekennzeichnet und abgetan zu werden. Indes der Seeoffizier stellt sich ja gar nicht die Aufgabe, den archivalischen Quellen stets neue Erkenntnisse zu entlocken, sondern er will einstweilen nur das bisher so vernachlässigte Gebiet des eigentlichen Seekrieges fachwissenschaftlich beleuchten, es der Allgemeinheit wie dem speziellen Forscher näherbringen, und letzteren befähigen, bei seinen Forschungen in Zukunft seine Aufgabe maritim-sachlich zu behandeln. Dies gilt für allgemeine Darstellungen gerade so wie für einschlägige Sonderuntersuchungen; bei beiden hat das Verständnis der Seeinteressen zunächst gefehlt, und vor allem die Darstellung der allgemeinen Kriegsgeschichte ist dadurch mehr oder minder einseitig und lückenhaft geworden.

Die hier besprochenen Werke werden hoffentlich dazu beitragen, daß ein Wandel eintritt, und daß auch die Fachleute auf dem Gebiete der Geschichtsforschung die Bedeutung der Seekämpfe besser würdigen als bisher.

Mitteilungen

Versammlungen. — Der Ankündigung entsprechend [1]) hat die **elfte Versammlung deutscher Historiker** vom 15. bis zum 19. September in Straßburg i. E. unter dem Vorsitz von Prof. Breßlau (Straßburg) stattgefunden. Aus dem Ausschusse schieden aus die Herren Hansen (Köln), Kaufmann (Breslau), Ulmann (Greifswald), Redlich (Wien) und Seeliger (Leipzig); dafür wurden die ersten vier wieder und neu Prof. Brandi (Göttingen) gewählt. Die nächste Versammlung wird unter dem Vorsitze des letzteren Ostern 1911 in Hannover, Braunschweig oder Hildesheim statt-

1) Die in dieser Zeitschrift 10. Bd., S. 280—281, mitgeteilte Ankündigung deckt sich mit dem Verlauf nicht völlig, weil ihr nicht das erst Ende Juli ausgegebene endgültige Programm, sondern nur das vorläufige zugrunde gelegt werden konnte.

finden. Aus den Mitteln des Verbands wurden für die durch Brunner (Straßburg) vorbereitete *Bibliographie der 1885—1905 erschienenen historischen Abhandlungen* 500 *M*, für die Herausgabe der von Gengler hinterlassenen Stadtrechte des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts 1200 *M* bewilligt, letztere jedoch nur unter der Bedingung, daß sich bis zur nächsten Tagung die Art der Ausführung klar übersehen läßt. Unter den zahlreichen Festschriften, die jedem der 196 Versammlungsteilnehmer eingehändigt wurden, verdient die Gabe der Kommission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen besondere Erwähnung: es ist dies *Stadtrechte von Reichenweier*, 1. Teil: *Das Ratsbuch*, bearbeitet von Andreas Hund (Heidelberg, Winter 1909).

Die Vorträge, die diesmal dargeboten wurden, standen den Bestrebungen, die in diesen Blättern verfolgt werden, ziemlich fern; ja die Charakteristik des englischen Premierministers Walpole (gest. 1745) durch Prof. Michael (Freiburg i. B.) und Prof. Sternfelds (Berlin) interessante Ausführungen über Abirrungen und Ablenkungen der Kreuzzüge, worunter er die Hervorkehrung des Interesses an Ägypten verstand, führten direkt auf Gegenstände, die außerhalb der deutschen Geschichte liegen. Das gilt zwar auch für die Betrachtung der Konzilien des IV. Jahrhunderts durch Prof. Schwartz (Freiburg), einen Kirchenhistoriker, der nicht Theolog ist, aber der Stoff rechtfertigt ein kurzes Eingehen doch, da die Frühgeschichte der Konzilien bei der Beschäftigung mit dem späteren Verlauf nicht außer acht gelassen werden darf [1]). Die Synoden des III. Jahrhunderts, so führte der Redner aus, beschäftigten sich noch nicht mit Glaubensfragen, deren Erörterung vielmehr den Gemeinden zustand. Erst Origenes brachte solche zur Besprechung, verursachte aber dadurch nur Spaltung und die Entscheidung des heidnischen Kaisers. Den Forderungen Konstantins gaben die Bischöfe nach, um an der Weltherrschaft teilzunehmen, der Kaiser aber konnte nur eine Kirche, die eine geschlossene Einheit war, für seine politischen Zwecke brauchen, und deshalb baute er bewußt die Synoden zum Zentralorgan der Kirche aus; Widerstand gegen Synodalbeschlüsse galt nunmehr als Widerstand gegen die Staatsgewalt; der Kaiser berief und leitete die Synoden. Ein Ausfluß dieser Bestrebungen des Kaisers ist der Kampf gegen die einflußreichen Metropoliten, der in dem Streite mit Athanasius am deutlichsten wird. Zum Schluß wies der Redner noch auf die ganz ungenügende Bearbeitung der einschlägigen Quellen hin, die dringend einer zeitgemäßen Herausgabe bedürften.

Die vergleichende Darstellung der Staatsanschauungen von Macchiavelli und Thomas Morus durch Prof. Brandenburg (Leipzig) gipfelte in der Charakteristik der Staatslehre der Renaissance, in der die Keime für die modernen Anschauungen vom Staate liegen, im Gegensatze zu der des Mittelalters, dem jede staatliche Ordnung als göttlichen Ursprungs erschien. Der Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter drehte sich nur um das Maß des Einflusses: während von geistlicher Seite die Überordnung der päpstlichen über die kaiserliche Gewalt beansprucht wurde, gingen die Vertreter der weltlichen Mächte nie weiter, als die Gleichwertigkeit beider

1) Vgl. dazu die Anschauungen Haucks in dieser Zeitschrift 9. Bd., S. 49.

Schwerter zu verkünden, aber ohne an dem göttlichen Ursprunge der weltlichen Macht selbst irgendwie zu rütteln. Ganz anders dagegen urteilen die beiden in ihren Anschauungen sonst so grundverschiedenen Vertreter der Renaissance: für beide ist der Staat ein reines Naturprodukt und beide gehen deswegen von den Bedürfnissen der Menschen aus, die so im letzten Grunde als Schöpfer des Staates erscheinen, in dem sie leben. Von den beiden modernen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit geht das erstere auf Macchiavelli, das letztere auf Morus zurück. Im Vergleich zu beiden ist Luthers Anschauung, der einen abstrakten Staat gar nicht kennt, sondern nur eine konkrete Obrigkeit, mittelalterlich charakterisiert [1]). Eben deshalb aber hatte er Einfluß auf die Massen seiner Zeit, die beiden Denker dagegen erst auf diejenigen einer viel späteren Epoche.

Als eine landesgeschichtliche Unterweisung der Fremden, zugleich eine Anleitung zum Verständnis der unter sachkundiger Führung ausgeführten Besichtigung einiger Straßburger Bauten, vor allem des Münsters, war der Vortrag von Prof. Dehio über die historische Beurteilung der Kunst im Elsaß aufzufassen. Das Endergebnis war die Feststellung, daß trotz alles fremden Einflusses die elsässische Kunst ein ausgesprochen deutsches Gepräge trage; die von Frankreich gekommenen romanischen und gotischen Anregungen hätten ihre Eigenart rasch verloren und seien verdeutscht worden. Von den zahlreichen römischen Baudenkmälern führt keine Brücke zu denen des Mittelalters, dessen ältestes Bauwerk, die Klosterkirche von Ottmarsheim, das Aachener Münster zum Vorbild hat. Das romanische Straßburger Münster, um 1020 begonnen und erbaut im Wettstreit mit den Domen zu Worms und Mainz, weist für romanische Bauten ganz außerordentliche Maße auf und läßt nordische Einflüsse erkennen. Die spätromanische Kunst ist ausgesprochen elsässisch, wirkt sogar auf Französisch-Lothringen ein, dringt dagegen nicht auf das rechte Rheinufer hinüber. Das XIII. Jahrhundert brachte der abendländischen Kunst die Gotik, deren Konstruktionsprinzip von Frankreich aus vordrang; das Münsterlanghaus erbaute ein in Frankreich ausgebildeter Deutscher, und so hielt französische Kunst in Straßburg ihren Einzug. Aber da nun die deutschen Meister hier anstatt wie vorher auf französischem Boden zu lernen anfingen, so wurde gerade die Befreiung vom gallischen Einfluß von Straßburg aus angebahnt. Zeigte sich im XIV. Jahrhundert eine Erschlaffung, so brachte das folgende neuen deutschen Zustrom, und da sich damals eine selbständige burgundisch-niederländische Kunst (Brennpunkt Dijon) zwischen die französische und die deutsche schob, so war die unmittelbare Berührung und Beeinflussung beider gering, während die niederländische Einwirkung unverkennbar ist. Die Renaissancekunst fand im Elsaß wenig Liebe, und die französische vor allem gar nicht, dagegen war hier um 1600 der Mittelpunkt des Frühbarocks, aber trotz der politischen Zugehörigkeit zu Frankreich seit dem Dreißigjährigen Kriege fehlte auch in dieser Periode — abgesehen von den Mittelpunkten der Verwaltung — die französische Kunst. Dagegen findet sich im XVIII. Jahrhundert der einzig dastehende Fall, daß in romanischen und gotischen Formen

1) Vgl. Erich Brandenburg: *Martin Luthers Anschauung vom Staate und der Gesellschaft* in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Heft 70 (Halle 1901).

weitergebaut wurde; es war also von einer historischen Formenpflege die Rede, die im übrigen erst die Romantik herbeiführte. Nach der Revolution, die wesentliche Schätze zerstörte, so allein 238 Figuren am Straßburger Münster, gab es keine elsässische Kunst mehr, sondern nur einzelne nach Pariser Vorbildern schaffende Künstler.

Die Bedeutung Venedigs für die ganze abendländische und auch für die deutsche Geschichte des Mittelalters ist so groß, daß der Vortrag über die Epochen der älteren venezianischen Geschichte von Dr. Lenel (Straßburg) auf allgemeine Teilnahme rechnen durfte, und der Redner zeichnete in der Tat in scharfen Umrissen ein Bild des Werdegangs der Stadt von der Langobardenzeit — denn damals erst wurden die Lagunen dauernd besiedelt — bis ins XII. Jahrhundert, d. h. bis zum Siege der oligarchischen Staatsform über das Dogentum. Die wichtigsten Ereignisse sind die friedliche Verständigung zwischen dem Frankenreiche und Byzanz, durch die 812 Venedig ein vorgeschobener Posten des byzantinischen Reiches wurde, ferner das Handelsprivileg, das Venedig 1082 von Byzanz erhielt, und schließlich der vierte Kreuzzug, durch dessen geschickte Verwendung zur Eroberung von Konstantinopel Venedig seine Weltstellung begründete.

Das, was Prof. Finke (Freiburg i. B.) in seinen gehaltvollen Darlegungen über Dante als Historiker entwickelte, überraschte die meisten Hörer wohl insofern, als sie nicht angenommen hatten, daß die *Divina Comedia* im Mittelpunkte stehen würde. Der Vortragende benutzte jedoch die übrigen Werke des Dichters nur um zu zeigen, daß dieser dem Altertum und dem früheren Mittelalter unkritisch gegenüberstehe, und im Gegensatze dazu seine hervorragende Befähigung zur Charakteristik von Personen hervorzuheben, die sich eben am vollendetsten in der *Divina Comedia* zeigt. Weil seine Charakteristiken nicht dichterische Erfindung sind, er vielmehr die Überlieferung fleißig, allerdings auch teilweise unkritisch, benutzte, wird sein Werk eine hervorragende Quelle für die Geschichte seiner Zeit und des voraufgehenden Menschenalters. Die Aufgabe der kritischen Einzeluntersuchung ist es zu prüfen, inwieweit die Darstellung, die subjektiv die wirkliche Meinung des Dichters wiedergibt, auch objektiv wahr ist. Erst wenn die Dichtung in allen Einzelheiten geschichtlich erläutert sei, würde man zum vollen Genusse des Kunstwerks gelangen.

Einen betrübenden Einblick in ein Stück deutsche Auslandsgeschichte gewährte die Schilderung, die Redakteur W. Kaufmann (Dresden; früher lange Zeit in den Vereinigten Staaten als Journalist tätig) vom Wirken der Deutschen im amerikanischen Bürgerkriege gab. Nicht weniger als 216000 deutsche Einwanderer fanden sich im Heere der Nordstaaten und sehr viele ehemalige deutsche Offiziere kommandierten. Aber trotz hervorragender Leistungen kam das deutsche Element als solches nicht zur Geltung, weil die Leute keine deutschen Abteilungen bildeten, sondern mit allen möglichen anderen Nationalitäten zusammen kämpften. Die „deutsche Division" (36000 Mann) hatte zu ihrem Unglück in Blenker einen Abenteurer zum Führer erhalten, so daß nach dessen Abgang auch sie aufgelöst wurde. Schwindler, die sich für gediente deutsche Offiziere ausgaben, traten überhaupt in Menge auf und schädigten das deutsche Ansehen. Im Staate Missouri, wo das Strebertum fehlte, hatten die Deutschen auch Erfolg, indem

sie St. Louis retteten und z. B. in der Schlacht bei Mill Spring die Entscheidung brachten.

In die jüngste Vergangenheit führte schließlich Prof. Oncken (Heidelberg) mit seinem Vortrage Bennigsen und die Epochen des parlamentarischen Liberalismus in Deutschland und Preußen. Der deutsche Liberalismus unterscheidet sich von dem westeuropäischen dadurch, daß er keinen Nationalstaat vorfand, sondern ihn erst schaffen helfen mußte. Im Jahre 1848 scheiterte der Versuch, da die Unterstützung des Staates fehlte, und so kann in der ersten Periode des deutschen Liberalismus nur von einem ideenbildenden, vorbereitenden Idealismus die Rede sein, aus dem heraus der Nationalverein und der Nationalliberalismus entstand. Mitten in dieser Strömung steht Bennigsen, den nicht der Liberalismus unbedingt beherrscht, sondern das Doppelprogramm Einheit und Freiheit. Bismarcks preußische Politik nicht minder als seine deutsche traf den Liberalismus schwer, und der Nationalverein trat deshalb, als 1866 der Bürgerkrieg drohte, für die Neutralität ein. Der Sieg führte dann Bismarck mit seinen Gegnern zusammen und gab sie ihm preis. Sein Indemnitätsgesuch trennte vom Liberalismus einen realpolitischen Zweig ab, der sich positiv am Ausbau des Staates mitbeteiligen wollte. Diese Spaltung schuf im norddeutschen Reichstag eine neue nationalliberale Fraktion, die anfangs mehr eine Erziehungspartei ohne bestimmtes Programm war. Sie war keineswegs einheitlich; zu ihr gehörten Abgeordnete der annektierten Provinzen und viele Doktrinäre. Zwischen ihnen hielt wiederum Bennigsen die Mitte. Diese Gegensätze erkannte Bismarck sofort. Sie wurden überbrückt durch die Aufnahme von Gagerns Idee, daß Preußen nur dann zur Führung von Deutschland berufen sei, wenn es in Deutschland aufgehe. Ein Schritt dazu schien der Norddeutsche Bund zu sein. In ihm stützte sich Bismarck gegen Konservative und Fortschrittler auf die Nationalliberalen. Auch im neuen Reich waren sie anfangs, von 1871—77, seine Helfershelfer in der Kampfstellung gegen das Zentrum, dessen Entstehung eine historische Notwendigkeit, eine Reaktion des geschlagenen Großdeutschtums bedeutete. In dem Kulturkampf kettete Bismarck die deutschen Liberalen noch mehr an sich, obwohl diesen es manchmal schwer fiel, mit dem Kanzler zu gehen. Unter ihnen gab es zwei Gruppen; die eine um Bennigsen, den Idealisten des Nationalstaats, die andere um Lasker, den Idealisten des Rechtsstaats. Durch die Militärvorlage von 1874 und den Streit um Freihandel und Schutzzoll wurden die Gegensätze immer schärfer, so daß ein Kompromiß unmöglich war. Ein freihändlerischer Flügel löste sich von den Nationalliberalen ab, Lasker trat aus der Partei aus. Bismarck suchte nach dieser zweiten Sprengung des Liberalismus für seine Pläne das Zentrum zu gewinnen, das seitdem in seiner führenden Stellung geblieben ist. Ein parlamentarisches Regime ist aber trotzdem verhindert worden, weil sich die Regierung immer auf eine Kompensation der Parteien stützen mußte. Bennigsen hatte bereits 1883 seine beiden Mandate niedergelegt, ihm hatte immer über Person und Partei das Vaterland gestanden.

Den Schluß der Tagung bildete am Sonntag ein Ausflug nach der Hohkönigsburg, den Rappoltsteiner Schlössern und Schlettstadt, der den Fremden auch Gelegenheit gab, das Land Elsaß kennen zu lernen.

Gleichzeitig mit der Historikerversammlung fand die IX. **Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute** statt; es wurden drei Sitzungen abgehalten, an denen sich etwa 50 Personen beteiligten. Nachdem Bibliotheksdirektor Wolfram (Straßburg) mit der Leitung der Verhandlungen betraut worden war, erstattete Prof. Kötzschke (Leipzig) als ständiger Sekretär den Geschäftsbericht, und im Anschluß daran wurde zur Erledigung der Geschäfte zwischen je zwei Konferenzen ein Ausschuß gebildet, der aus dem letzten Vorsitzenden und einem Mitgliede des Instituts besteht, in dessen Bereich die nächste Konferenz stattfindet.

Die zweite Sitzung eröffnete Bibliothekar Marckwald (Straßburg), der in einem Hörsaale eine Sammlung älterer Karten aus dem Bestande der elsaß-lothringischen Abteilung der Universitäts- und Landesbibliothek ausgestellt hatte, mit näheren Mitteilungen darüber. Abgesehen von den auch das Elsaß berücksichtigenden Kartenerstlingen (*Tabula Peutingeriana*, Weltkarte des Castorius usw.) verdanken wir die erste Karte des Landes dem vielseitigen Daniel Speckle (Specklin), dem Straßburger Baumeister, Schriftsteller der Kriegsbaukunst und Chronisten, und zwar erschien seine Karte, in Kupfer gestochen, 1576 in Straßburg auf Kosten seines Gönners Lazarus von Schwendi. Noch älter ist die erste lothringische Karte, nämlich aus dem Jahre 1513. In dem Grenzstädtchen St.-Dié versammelte der gelehrte Kanzler des Herzogs René II. von Lothringen, Walter Ludd, eine Reihe von Gelehrten um sich, die in ihrer Gesamtheit *Gymnasium Vocagense* hießen, und zu diesen zählten auch die beiden elsässischen Geographen Mathias Ringmann (Philesius) und Martin Waldseemüller (Ilacomilus). Nachdem sie in Straßburg die Ptolemäus-Handschriften gründlich untersucht hatten, ließen sie 1507 in St.-Dié die Kosmographie des Ptolemäus im Drucke erscheinen; auf einer zu dieser Ausgabe gehörigen Karte findet sich zum ersten Male der Name „Amerika". Aber sie arbeiteten weiter und gaben 1513, gedruckt von Johannes Schott in Straßburg, *Ptolemaei Geographiae opus* heraus, und eine zu diesem Werke gehörige Karte bietet uns die älteste kartographische Darstellung Lothringens. Bei ihrer Seltenheit konnte diese nur in einer farbigen Nachbildung gezeigt werden, nicht wie die Specklesche Karte im Original. In den folgenden Jahrhunderten lieferten sowohl Franzosen als auch Deutsche Karten des Landes, aber die Neuzeit auf dem Gebiete der Kartographie beginnt erst mit der großen durch die Cassini, Vater und Sohn, 1750 bis 1793 durchgeführten Triangulation Frankreichs; auf Grund dieser erst kamen topographische Landesaufnahmen zustande, und die Cassini-Karte bildete deswegen den Abschluß der lehrreichen Ausstellung. Auf die ursprünglich beabsichtigte Hinzufügung von Städteansichten mußte aus Raummangel verzichtet werden.

An zweiter Stelle wurde über die Schritte beraten, die etwa zu tun wären, um eine systematische Sammlung der deutschen Zeitungen in die Wege zu leiten. Im Anschluß an die verschiedenen einschlägigen Kundgebungen [1], namentlich an die eingehenden Darlegungen Kekules

1) Den Ausgangspunkt für die Erörterungen bildet eine Anregung, die Prof. Lamprecht (Leipzig) auf dem Internationalen Historikerkongreß in Berlin 1908 gab. Wichtig sind die Aufsätze im *Zentralblatt f. Bibliothekswesen* 25. Jahrg. (1908), S. 451/52 und 492 und 26. Jahrg. (1909), S. 113—115, ferner ein solcher von Paalzow: *Der Plan*

von Stradonitz in der *Zeitschrift für Bücherfreunde*, Neue Folge 1. Bd., Heft 1, prüfte Prof. Spahn (Straßburg) die verschiedenen Vorschläge, die bisher gemacht worden sind, auf ihre Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit, indem er vor allem die Frage aufwarf, ob Zentralisation für das Reich oder Dezentralisation (nach Ländern, Provinzen) vorzuziehen sei und ob die Publikationsinstitute diese Bestrebungen unterstützen könnten. Wie sich der Redner eine solche Förderung durch die Publikationsinstitute denkt, verrieten bereits seine gedruckt vorgelegten Leitsätze, in denen sich folgende Sätze finden:

> Die Sammlung wird besonders große Schwierigkeiten bieten, insofern als sie sich nicht bloß auf die Anhäufung aller gegenwärtig erscheinenden Zeitungen von einem zu bestimmenden künftigen Termine ab, sondern auch auf die möglichst lückenlose Herbeischaffung aller früheren Jahrgänge dieser Zeitungen sowie der wieder eingegangenen Zeitungen zu erstrecken haben wird.
>
> In Ausführung der soeben bezeichneten Aufgabe wird es sich zunächst darum handeln, eine Aufstellung der im Bereiche des Instituts erschienenen und erscheinenden Zeitungen anzufertigen. Diese Aufstellung müßte, soweit zu ermöglichen, für jede Zeitung genaue Mitteilungen über das Gründungsjahr, über den Verlag und eventuelle Besitzwechsel, über die Zahl der Jahrgänge und die Erscheinungsweise (Häufigkeit und Format) enthalten. Mit ihr wäre eine gutachtliche Äußerung des Instituts oder seiner Beauftragten darüber zu verbinden, ob die einzelne Zeitung lokale, provinzielle, allgemein-politische Bedeutung früher hatte, bis jetzt oder erst neuerdings hat, und ob sie wesentlich Nachrichten- und Inseratenblatt oder politische Zeitung war und ist. Ebenso wäre auch Auskunft zu erteilen darüber, ob bereits Literatur über die Presse des Bezirks insgesamt oder einzelner Zeitungen vorliegt; im Bejahungsfalle wären die Titel nachzuweisen.
>
> Es würde sich ferner darum handeln, den Bestand an im Bereiche des Publikationsinstituts noch aufbewahrten Zeitungen (ohne Rücksicht auf ihren Erscheinungsort) zu ermitteln. Einerseits müßten die Sammelstätten von Zeitungen, einschließlich sog. Registraturen, festgestellt werden (staatliche, provinzielle, kommunale Behörden und Bibliotheken; Redaktionen; Private). Sodann wären Aufnahmen zu machen über den Zustand der gesammelten Zeitungen: über das Maß ihrer Vollständigkeit (ob Jahrgänge oder Nummern fehlen), sowie über die Art ihrer Aufbewahrung (ob gebunden oder geschnürt, ob im Verfalle begriffen oder wohlerhalten).

Die mit Beifall aufgenommenen Vorschläge und Anregungen gerade in diesem Kreise waren von besonderem Werte, weil sich zwei Vertreter des Verbandes deutscher Zeitungsverleger, Dr. Knittel (Karlsruhe)

---

eines Reichszeitungsmuseums in der *Woche* 1908 Nr. 43. Außerdem kommt in Betracht der Aufsatz: *Öffentliche Bibliotheken und alte Zeitungen* von Karl d'Ester im *Dortmundischen Magazin* Nr. 1 (April 1909). — Viele wichtige Mitteilungen über das Zeitungswesen und seine Geschichte enthalten die *Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften*. Den Versuch einer zeitungsgeschichtlichen Bibliographie hat Tony Kellen veröffentlicht, aber leider an einer nicht bequem zugänglichen Stelle, nämlich im *Börsenblatt für den deutschen Buchhandel*, Jahrg. 1907 Nr. 184—188 und 246—252 unter dem Titel: *Die Literatur über das Zeitungs- und Zeitschriftenwesen.*

und Dr. Wolff (Oberndorf), eingefunden hatten, die eingehend erörterten sowohl, welche Bedeutung die Sammlung der Zeitungen für die Praxis besitzt, als auch welche Schwierigkeiten ihr entgegenstehen. Sowohl aus ihren Ausführungen als auch aus denen der übrigen Redner (Tille, Wolfram, Hansen) ging hervor, daß vor allem im engen Kreise, in jeder Stadt und jeder Provinz, die Zeitungen gesammelt und die vorhandenen Bestände alter Jahrgänge nachgewiesen werden müssen. Den örtlichen und landschaftlichen Geschichtsvereinen erwächst durch diese Forderung eine neue lohnende Aufgabe, an ihnen ist es festzustellen, welche Zeitungen je in dem oder jenem Orte erschienen sind, wo sich Exemplare derselben finden, und wie gegenwärtig für die Aufbewahrung gesorgt wird!

Aus den verschiedenen Mitteilungen tatsächlicher Art verdient vielleicht die Tatsache Erwähnung, daß bereits in Karlsruhe und Stuttgart umfangreiche Sammlungen der badischen und württembergischen Zeitungen bestehen. Ferner ist es nicht uninteressant festzustellen, daß bereits gelegentlich der dritten Versammlung deutscher Historiker in Frankfurt a. M. 1895 auf eine Anregung von Kaltenbrunner (Innsbruck) hin die Leitung des Verbandes deutscher Historiker beauftragt worden war, für die Veröffentlichung einer Übersicht der in den Bibliotheken vorhandenen älteren Zeitungen zu sorgen [1]. Geschehen ist natürlich in dieser Hinsicht nichts.

Zum Schlusse wurde unter allseitiger Zustimmung das Ergebnis der Beratung in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

„Die Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute erklärt die Sammlung des gesamten deutschen Zeitungsmaterials als eine wichtige und unabweisbare Aufgabe. Als Sammelstellen kommen in erster Linie in Betracht die staatlichen und städtischen Archive und Bibliotheken. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn für die wichtigeren Organe im allgemeinen geschichtlichen Interesse eine zentrale Sammelstelle — vielleicht, da die Reichspostbehörde bereits über ein Pflichtexemplar sämtlicher Zeitungen verfügt — im Anschluß an das Reichspostmuseum geschaffen werden könnte.

Bezüglich der technischen Frage, wie sich die materielle Erhaltung der Zeitungen sicherer bewirken läßt, als es bisher möglich war, empfiehlt sich die Einsetzung einer aus Vertretern der Publikationsinstitute und des Verbandes deutscher Zeitungsverleger bestehenden Kommission.

Um festzustellen, was an älteren Zeitungen an öffentlichen Sammelstellen vorhanden ist bzw. woher es ergänzt werden kann, wird den Publikationsinstituten empfohlen, geeignete Kräfte mit der bibliographischen Aufnahme der Zeitungen ihres Arbeitsgebiets zu betrauen."

In die zur Erörterung der technischen Frage einzusetzende Kommission wurden seitens der Konferenz Prof. Spahn (Straßburg), Prof. Hansen (Köln), Bibliotheksdirektor Wolfram (Straßburg) und Prof. Kötzschke (Leipzig) gewählt.

In der dritten Sitzung berichtete Bibliothekar Tille (Dresden) zuerst ganz kurz über die Entstehung seiner gedruckt vorliegenden Leitsätze über

1) Vgl. den Bericht über diese Versammlung (Leipzig 1895), S. 29.

die Herausgabe von Quellen zur städtischen Wirtschaftsgeschichte, die er vor zwei Jahren eingehend begründet hatte [1]. In der Erörterung erklärte Prof. Rietschel (Tübingen) sein grundsätzliches Einverständnis mit den Leitsätzen, wünschte jedoch im Interesse der rechtsgeschichtlichen Forschung statt einer Verstreuung typischer Urkunden über die Quellenschriften zu so und so viel Städten mehr eine Publikation rechts- und wirtschaftsgeschichtlich bedeutsamer Privaturkunden für je ein größeres Gebiet, in dem die Zustände und Rechtsverhältnisse annähernd gleich geartet sind. Prof. Heldmann (Halle) betonte dagegen die Schwierigkeit, mit der die einigermaßen erschöpfende Aufspürung solcher Quellen verbunden sei. Gerade deshalb wird sich die örtliche Forschung die Sorge dafür besonders angelegen sein lassen müssen. Die Versammlung stimmte schließlich den Leitsätzen zu, die ihrer allgemeinen Bedeutung wegen hier nochmals mitgeteilt sein mögen. Sie lauten:

So erfreuliche Fortschritte auch die Erforschung der wirtschaftlichen Zustände in den Städten gemacht hat, von einer Veröffentlichung der im engeren Sinne wirtschaftlichen Quellen ist dennoch nur in sehr beschränktem Maße die Rede. Mögen sich viele Quellen ihrer Natur nach nicht zum vollständigen Abdrucke eignen, so ist es doch wünschenswert, daß solcher Stoff in einer Rohbearbeitung (Tabellen, Regesten) vorgelegt wird, die dem einzelnen Forscher die Benutzung der Archivalien erspart oder sie ihm wenigstens sehr erleichtert, vor allem aber die Aufmerksamkeit darauf lenkt.

An solche Veröffentlichungen, sei es, daß sie Quellenstoff unmittelbar, sei es in irgendeiner Bearbeitung mitteilen, sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Eine zeitliche Beschränkung ist noch weniger als bei den Quellen zur Stadtverfassung am Platze; die Forschungen sind deshalb grundsätzlich auch auf die neuere Zeit (XVII. bis XIX. Jahrhundert) auszudehnen, und für den Fortgang der Arbeit wird sich sogar vielfach ein rückläufiger Gang der Untersuchung empfehlen, etwa so, daß von den Zuständen gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts ausgegangen wird.
2. Beschränkungen auf einzelne Zweige der Wirtschaft (Handwerk, Handel) sind zu vermeiden, vielmehr ist immer das gesamte Wirtschaftsleben zu betrachten und im besonderen, damit die Wechselwirkungen unter jenen deutlicher werden, das Augenmerk zu lenken auf:
   a) den städtischen Haushalt, in dem sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Eigenart der Bürgerschaft im ganzen widerspiegelt,
   b) die landwirtschaftliche Betätigung der Stadtbewohner,
   c) deren häusliche Verbrauchswirtschaft,
   d) den städtischen Grundstücksmarkt.
3. So unumgänglich nötig die Erforschung der Wirtschaftsverfassung und der Wirtschaftspolitik in jedem Falle ist, so wenig darf sich

---

1) Vgl. diese Zeitschrift 9. Bd., S. 33—47: *Quellen zur städtischen Wirtschaftsgeschichte* sowie S. 52—53.

die Untersuchung auf beide beschränken. Es ist vielmehr der Versuch zu machen, überall da, wo es die Quellen gestatten, die Einzelwirtschaft eines Bürgers, sowohl die Erwerbs- als auch die Verbrauchswirtschaft, zu erforschen und auch den technischen Dingen Teilnahme zu schenken.

4. Die für diese Zwecke wichtigsten Quellen sind die aus dem privatwirtschaftlichen Betriebe erwachsenen Schriftstücke, mögen sie (wie Kaufurkunden, Eintragungen in Gerichtsbücher, Steuerbekenntnisse u. dgl.) öffentlich beglaubigt sein oder (wie Vermögensverzeichnisse, Haushaltungs- und Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe u. dgl.) mehr persönlichen Charakter tragen.

An zweiter Stelle wurde auf den Plan eingegangen, die älteren Urkunden, d. h. die bis 1250 bzw. 1273, sämtlich durch photographische Reproduktion allgemein zugänglich zu machen [1]). Prof. Kötzschke (Leipzig) erstattete den Bericht über die Erhebungen tatsächlicher Natur, die von der auf der Dresdner Tagung eingesetzten Kommission gemacht worden waren. Es würde sich um Reproduktion von 30—35000 Urkunden handeln. Legt man für die Berechnung der Kosten die Angaben mehrerer Archivverwaltungen zu Grunde, so würden die Kosten der Photographie bei einer Plattengröße von 26 zu 31 cm etwa 420000 *M* betragen. Eine andere Berechnung habe Steinacker (Wien) versuchsweise aufgestellt: er schied nach Stichproben aus dem Züricher Urkundenbuch die Urkunden der Größe nach in vier Gruppen, für welche dann Platten zu 13/18, 18/24, 24/30 cm und größere zu verwenden sein würden. Wenn man in eigener Regie so verfahren würde, dann wären vielleicht 100000 bis 120000 *M* erforderlich. Auf die wissenschaftliche Nützlichkeit des ganzen Unternehmens ging Berichterstatter nicht ein. In dieser Hinsicht erklärte Prof. Breßlau (Straßburg), daß er anfangs zwar freudig dem Gedanken Lamprechts zugestimmt habe, daß ihm aber später doch Bedenken gekommen seien. Besonders müsse er betonen, daß die bloße Photographie nicht genüge, sondern daß eine genaue Beschreibung jeder Urkunde erforderlich sei; zu diesem Behufe müsse ein geschulter Diplomatiker den Photographen dauernd auf seiner Reise begleiten. Andrerseits sei schon viel geschehen, wenigstens bezüglich der Kaiser- und Papsturkunden, und das Jahr 1200 als untere Zeitgrenze würde genügen. Eine Ergänzung der Kaiser- und Papsturkunden durch Fürsten- und Privaturkunden sei allerdings sehr nützlich und müsse immer im Auge behalten werden, aber gegenwärtig sei jedenfalls nicht die Zeit, um für diesen Zweck 100000 *M* vom Reiche zu fordern.

Prof. Redlich (Wien) schätzte auch die bloße Photographie doch höher als der Vorredner und hob den großen Vorteil hervor, den es gewähren würde, wenn man alle Photographien an einer Stelle hätte. Prof. Hansen (Köln) hielt dagegen eine Photographie aller in den staatlichen und städtischen Archiven mit eigener Verwaltung ruhenden und allgemein zugänglichen Urkunden nicht für erforderlich, dagegen allerdings die derjenigen, die in kleineren, einer fachmännischen Verwaltung entbehrenden Archiven ruhen.

---

1) Vgl. dazu diese Zeitschrift 9. Bd., S. 55.

Der Meinung der Versammlung wurde schließlich in folgenden Sätzen Ausdruck verliehen:

„Die Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute erklärt die photographische Reproduktion der deutschen Urkunden bis zum Jahre 1200 für ein wünschenswertes und wertvolles Unternehmen und beauftragt den Sekretär, den Gegenstand wieder auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen.

Sie nimmt außerdem für die spätere Zeit die photographische Reproduktion von Urkunden des XIII. Jahrhunderts in Aussicht, soweit sie besonderen diplomatischen Wert besitzen.

Die Konferenz ersucht die Institute, die bei der Inventarisation der kleineren Archive bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts aufgefundenen Urkunden alsbald photographieren zu lassen und Abzüge in dem zuständigen Staatsarchiv zu hinterlegen."

An letzter Stelle endlich fand eine vertrauliche Besprechung der Institutsvertreter über die Gewinnung und Anstellung von Mitarbeitern statt.

Eingegangene Bücher.

Schneider, Max: Gotha in der Reisebücher-Literatur von 1671—1824 [= Mitteilungen der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung, Jahrg. 1906/07 (Gotha, Thienemann 1907), S. 18—62].

Wäschke, H: Die Zerbster Ratschronik, neu herausgegeben. Dessau, C. Dünnhaupt 1907. 121 S. 8°. M. 3,00.

Waldmann, Daniel: Die Entstehung der Nürnberger Reformation von 1479 (1484) und die Quellen ihrer prozeßrechtlichen Vorschriften [= Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 18. Heft (Nürnberg, J. L. Schrag 1908), S. 1—98].

Weller, Karl: Geschichte des Hauses Hohenlohe. Zweiter Teil: Vom Untergang der Hohenstaufen bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Stuttgart, W. Kohlhammer 1908. 491 S. 8°.

Wenzel, E: Befestigte Kirchhöfe in Hessen. Mit 3 Abbildungen. [= Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, der ganzen Reihe 42. Band (Kassel 1908), S. 12—30.]

Wilisch, Erich: Der Kampf um das Schlachtfeld im Teutoburger Walde, eine Säkularbetrachtung. Mit 9 Kartenskizzen. [= Sonderabdruck aus dem 12. Jahrgang der *Neuen Jahrbücher für das Klassische Altertum, Geschichte und Deutsche Literatur.*] Leipzig, B. G. Teubner 1909. 33 S. 8°.

Blok, P. J.: Geschichte der Niederlande. Vierter Band: Bis 1648 [= Geschichte der europäischen Staaten, 33. Werk]. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft 1910. 562 S. 8°. M. 14,00.

Beschreibung des Oberamtes Urach, herausgegeben vom K. [Württembergischen] Statistischen Landesamte. Zweite Bearbeitung. Mit einer Höhenkurvenkarte, Entfernungskarte und mit Stadtplan von Urach. Stuttgart, W. Kohlhammer 1909. 788 S. 8°. M. 7,00.

Cahiers de doléances des communautés en 1789. I: Bailliages de Boulay et de Bouzonville, publiés par N. Dorvaux et P. Lesprand

[= Quellen zur lothringischen Geschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Band IX]. Metz, G. Scriba 1908. 547 S. 4⁰.

Einicke, G.: Zwanzig Jahre Schwarzburgischer Reformationsgeschichte 1521 bis 1541. Zweiter Teil: 1531—1541. Rudolstadt, Müllersche Buchhandlung 1909. 221 S. 8⁰. M. 6,00.

Häberle, D.: Die Mark von Sippersfeld im Jahre 1019, ein Beitrag zur mittelalterlichen Topographie der Pfalz [= Sonderabdruck aus der Monatsschrift *Pfälzisches Museum*, 26. Jahrg.]. Kaiserslautern, Hermann Kayser 1909. 11 S. 8⁰.

Hammacher, Emil: Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus, unter Berücksichtigung seiner Fortbildung und des Sozialismus überhaupt dargestellt und kritisch beleuchtet. Leipzig, Duncker & Humblot 1909. 730 S. 8⁰. M. 17,00.

Hatzig, Otto: Justus Möser als Staatsmann und Publizist [= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 27]. Hannover und Leipzig, Hahn 1909. 200 S. 8⁰. M. 5,40.

Jäger, Oskar: Deutsche Geschichte in zwei Bänden. Erster Band: Bis zum Westfälischen Frieden. Mit 114 Abbildungen und 7 Karten. München, C. H. Beck 1909. 668 S. 8⁰. Geb. M. 7,50.

Kern, Anton: Die Matriken der protestantischen Stiftskirche in Graz als Quelle für die Geschichte des Protestantismus in Steiermark [= Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, 30. Jahrg. (Wien 1909), S. 65—82].

Kohn, A. J.: Die Niederlassung der Juden in Diedenhofen [= Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, 20. Jahrg. (1908), S. 261—282].

Lamprecht, Karl: Moderne Geschichtswissenschaft. Fünf New-Yorker Vorträge. Zweite Auflage. Berlin, Weidmann 1909. 130 S. 8⁰.

Loesche, Georg: Luther, Melanthon und Calvin in Österreich-Ungarn. Zu Calvins vierter Jahrhundertfeier. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1909. 371 S. 8⁰. M. 4,00.

Meinardus, Otto: Das Halle-Neumarkter Recht von 1181 [= Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens, 8. Band]. Breslau, Ferdinand Hirt 1909. 82 S. 8⁰.

Mews, Karl: Geschichte der Essener Gewehrindustrie [= Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 31. Heft (Essen 1909), S. 3—95].

Meyer, Christian: Geschichte Frankens [= Sammlung Göschen, Nr. 434]. Leipzig, G. J. Göschen 1909. 153 S. 16⁰. Geb. M. 0,80.

Schöttke, Gustav: Die Stände des Hochstifts Osnabrück unter dem ersten evangelichen Bischof Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (1662 bis 1698) [= Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, 33. Jahrg. (Osnabrück 1909), S. 1—66].

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
zur
Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band | Dezember 1909 | 3. Heft

Der deutsche Bauernkrieg von 1525, seine Ursachen und Veranlassungen[1])

Eine Skizze

Von
Richard Wolff (Münster i. W.)

Keine Epoche in der ganzen deutschen Geschichte ist wohl so viel behandelt und in der Darstellung derart mißhandelt worden wie der sogenannte deutsche Bauernkrieg, die große Revolution von 1525. Bei der Beurteilung jener Zustände waren einst die Wünsche und Ansichten der Historiker, die in erster Linie liberal-demokratische Politiker waren, maßgebend. Die eigene Zeit — es handelt sich

1) Dieser Aufsatz beabsichtigt nicht neue Tatsachen zu bringen, sondern mit Hilfe der alten bekannten zu neuen Gesichtspunkten zu kommen und Anregungen für die Erforschung der Vorgeschichte des Bauernkrieges zu geben. Mit Absicht ist von dem Gegensatz zwischen Karl Lamprecht (*Deutsche Geschichte* Bd. V) und Max Lenz (*Lamprechts Deutsche Geschichte* Bd. V [Hist. Zeitschr. 77, S. 385 ff.]) ausgegangen, weil hier einmal die Ansichten am weitesten auseinandergehen, andrerseits weil hier auch der Gegenstand am tiefsten behandelt ist. — Zu nennen ist ferner die sehr anregende Schrift von Wilhelm Stolze: *Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter* [Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, hrsg. von Gustav Schmoller, XVIII, 4], Leipzig 1900. Hier ist auch die ältere Literatur verwertet worden. — Von demselben Verfasser: *Der deutsche Bauernkrieg. Untersuchungen über seine Entstehung und seinen Verlauf* (Halle a. S. 1907). — Ferner Kurt Kaser: *Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des XVI. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512* (Stuttgart 1899) und von demselben Verfasser in dieser Zeitschrift Bd. 3, S. 1 ff. 49 ff., Bd. 4, S. 25 ff. und vor allem S. 301 ff.. Diese als Ergänzung zu dem genannten Buche dienenden Aufsätze geben wertvolle Anregungen für die landesgeschichtliche Forschung zur Vorgeschichte des Bauernkrieges und berichten über die Neuerscheinungen auf diesem Gebiete. Endlich ist die sehr gute Arbeit von Fritz Kiener: *Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges am Oberrhein* (Zeitschr. für Gesch. d. Oberrheins, N. F. 19 [1904], S. 479 ff.) zu nennen.

hierbei um die erregten Tage von 1848 — wurde mit ihren völlig anderen Verhältnissen unbewußt zurückgespiegelt und mit denen des ausgehenden Mittelalters identifiziert. So entstanden jene Zerrbilder von dem Zustande und Leben der deutschen Nation, die noch heute nicht ganz beseitigt sind. So unübersehbar groß die Literatur über den Verlauf der einzelnen örtlichen Bewegungen ist, die unsere Kenntnis auch recht gefördert hat, so gering und geradezu dürftig ist die Forschung bisher gewesen über die Ursachen und Veranlassungen, die zu der gewaltigsten Massenbewegung geführt haben, die die deutsche Geschichte kennt. Und doch ist gerade deren Kenntnis entscheidend für das Verständnis der Revolution selbst.

Erst der durch Lamprechts *Deutsche Geschichte* hervorgerufene Widerspruch hat die Forschung der Vorgeschichte des Bauernkrieges in Fluß gebracht. In wichtigen Punkten sind sichere Resultate erzielt worden; doch haftet diesen Untersuchungen noch immer der Staub der Polemik an. Im allgemeinen ist unsere jetzige Kenntnis so widerspruchsvoll wie nur möglich. Was früher angenommen worden ist, gilt heute für falsch, ist zum Teil auch schon richtiggestellt, zum weitaus größeren Teil aber noch nicht von neuem durchforscht worden, so daß es unmöglich ist, ein Gesamtbild von den Zuständen vor dem Bauernkriege zu geben.

Für die richtige Erkenntnis der Entstehung der Revolution von 1525 bietet ein entscheidendes Kriterium die geographische Begrenzung des Aufstandsgebietes. Der ganze Süden und der Westen Deutschlands waren von dem Aufstande betroffen; die großen Gebiete des deutschen Nordwestens und vor allem des Ostens blieben von ihm so gut wie unberührt. Es handelt sich also darum, den Unterschied zwischen Nordwesten und Osten einerseits und dem Süden und Westen andrerseits festzustellen. In politischer und wirtschaftlicher Beziehung ist derselbe bedeutend.

Um zunächst die politische Seite zu erörtern, so fanden sich im Nordwesten und vor allem wiederum im Osten gewaltige kompakte Territorien, in welche die Reichsgewalt nur wenig eingriff und die sich gerade in damaliger Zeit zu festgefügten und organisierten modernen Beamtenstaaten zu entwickeln begannen. Im Westen und Süden herrschte dagegen eine unerhörte Zersplitterung in einzelne kleine und kleinste reichsunmittelbare Gewalten; vornehmlich ist dies im Südwesten der Fall, den ehemaligen Stammesherzogtümern Franken und Schwaben, in denen auch die Empörung am heftigsten und in

gewissem Sinne auch am einheitlichsten getobt hat. Seit dem Aufhören der Selbständigkeit der Herzogtümer Franken und Schwaben unterstanden diese Gebiete direkt der Gewalt des Reichsoberhauptes, nahmen also an den Geschicken desselben einen entscheidenden Anteil. Die zunehmende Schwächung der Zentralgewalt äußerte sich hier vornehmlich darin, daß von dem Reichsgute immer mehr absplitterte, in dem ein Teil entweder direkt verschenkt oder verpfändet wurde. So entstand eine Unmenge verschiedener Hoheiten, die im bunten Gewirr durcheinander lagen, die Quelle aller möglichen Verwicklungen werden mußten und friedlosen Zuständen Nahrung boten. Als dann im ausgehenden Mittelalter die Habsburger die Kaiserwürde erhielten, wurde der Schwerpunkt des Reiches nach dem Südosten verlegt. Die alten Stammländer blieben sich selbst überlassen, und wo eine straffe Gewalt, wie sie in den großen Territorien ausgeübt wurde, fehlte — also namentlich im Südwesten —, war Raum für die schlimmsten rechtlosen Zustände geschaffen, und ein Fehdeleben sondergleichen blühte hier auf. Indes allein kann das Größenverhältnis der einzelnen reichsunmittelbaren Gewalten nicht maßgebend gewesen sein; denn auch im Süden gab es Territorien, die an Umfang denen im Norden durchaus gleichstanden: wie Tirol, Bayern und Salzburg, in denen aber doch der Aufstand gerade so heftig tobte wie in Gebieten kleiner und kleinster Territorien, während umgekehrt im Norden, z. B. in dem auch territorial ziemlich buntscheckigen Westfalen (d. h. der heutigen Provinz dieses Namens) von Bauernaufständen nichts bekannt ist.

Sehr verschieden gestaltete sich in damaliger Zeit die wirtschaftliche Lage. Noch herrschte zwar überall die Grundherrschaft, doch war sie bereits sehr modifiziert. Im Nordwesten waren die Bauern persönlich frei, im Osten zunächst auch noch, dazu kam, daß hier — wie z. B. in der Mark Brandenburg — ein großer Teil der Bauern Domanialbauern waren, für die also der Landesherr zugleich Grundherr war. Die wirtschaftlich und rechtlich verhältnismäßig günstige Stellung der Bauern des deutschen Ostens änderte sich erst im Laufe des XVI. Jahrhunderts durch die Umwandlung der Grundherrschaft in die Gutsherrschaft. — Anders lagen die Verhältnisse im Süden, vor allem wiederum in Südwestdeutschland. Hier waren die Hörigen nicht zu bäuerlichen Meiern aufgestiegen wie im Nordwesten. Das Entscheidende aber war, daß bei den ganz kleinen Territorien die Grundherren zugleich Landesherren waren oder werden wollten. Die ganze oben skizzierte politische Entwicklung drängte

die Ritter förmlich dazu, sich die Reichsstandschaft zu erkämpfen. Mit dieser war aber eine große Steigerung der Ansprüche verbunden. Die kleinen Territorialherren, auch wenn sie nur ein paar Hufen Landes ihr eigen nannten, bedurften eines verhältnismäßig großen Beamtenapparates, dessen Mitglieder abgabenfrei waren. Der reichsfreie Herr wollte nicht, wie im ganzen Nordosten die ritterlichen Grundherren es taten, Landwirt sein, sondern er wollte imstande sein, ein landesherrliches Leben zu führen. Es ist begreiflich, daß diese Verhältnisse auf den Stand einwirken mußten, der für die Unterhaltung des Grundherrn zu sorgen hatte. Überall wurde der neue oder der werdende Landesherr von größerem Einfluß; so herrschte er auf der Almende vor, er suchte Wald und Wasser mit allen aus ihnen fließenden Rechten als sein völliges Eigentum auszunutzen. Auch die Abgaben, die im Norden großenteils zur Formensache geworden waren, bestanden nicht nur fort, sondern wurden jetzt sogar nachdrücklicher eingefordert, so vor allem das Mortuarium und das Laudemium. Ganz begreiflich ist es, daß bei dieser intensiveren Heranziehung der wirtschaftlichen Kräfte auch die Fronden verstärkt wurden. Diese allmählich unerträglich werdenden Zustände, die sich aus der veränderten Stellung der Grundherren ergaben, wie sie uns die Forderungen der in einer kleinen Herrschaft entstandenen Zwölf Artikel gezeigt haben, sind aber nur in den kleinsten Territorien herrschend gewesen. Es muß daher, wie jüngst [1]) mit Recht betont worden ist, von den Zwölf Artikeln als einer Quelle für die wirtschaftliche Gesamtlage der vom Aufstand betroffenen Gebiete abgesehen werden. Für die größeren Territorien lagen die Verhältnisse etwas anders; zumal für die geistlichen. Kiener hat die Lage der Bauern im Bistum Straßburg auf Grund sorgfältiger, archivalischer Prüfungen klargelegt und kommt zu dem Ergebnisse, daß die Bauern sich nicht nur nicht verschlechtert, sondern verbessert haben, daß fast alle in den Zwölf Artikeln angeführten Notstände, die von Lamprecht aufs schwärzeste ausgemalt worden sind, für das Straßburger Bistum nicht zutreffen. Stolzes Untersuchungen über das große Bamberger Stift führten zu ähnlichen Ergebnissen. Ob diese aber für die größeren Territorien schlechthin Geltung besitzen, muß wiederum erst die eingehende Forschung über engere Gebiete erweisen. — Wenn auch, wie Kiener darlegt, einzelne Momente, z. B. die Leibeigenschaft, als recht drückend empfunden wurden, so war doch im ganzen eher von einem Unbe-

1) Wilhelm Stolze, *Der deutsche Bauernkrieg.* Untersuchung über seine Entstehung und seinen Verlauf (Halle a. S. 1907), Vorwort.

hagen wegen einiger verbesserungsbedürftiger Zustände die Rede, als von einem wirklich unerträglichen Notstand, dem nur mit Gewalt hätte ein Ende gemacht werden können.

Also auch das wirtschaftliche Moment allein reicht nicht aus, um die Ursachen zu dem gewaltigen Massenaufstande von 1525 genügend zu erklären. Betrachten wir nun diejenigen Elemente, die an der Empörung teilgenommen haben, so fällt es auf, daß nicht allein die Bauern zur Waffe gegriffen haben, sondern neben ihnen auch Städter und Adlige.

Die Ritterschaft, gleichgültig ob Reichsritter oder Landsässige, im deutschen Süden und Westen befand sich zu damaliger Zeit in einer kritischen Lage. Wenn auch die landläufige Vorstellung von dem zerlumpten Ritter, der in dem Busch dem feisten Kaufmann, dem Pfeffersacke, auflauert, wenigstens in ihrer Verallgemeinerung durchaus irrig ist, so befand sich doch ein großer Teil der Ritter damals in einer verzweifelten Lage. Lenz und ihn überbietend Stolze haben allerdings im allzu stark betonten Gegensatz zu Lamprecht die soziale Lage dieses Standes zu günstig beurteilt. Gewiß ist richtig, daß in damaliger Zeit die Ritter, mehr aber noch die Bürgerlichen nach Italien zur Vollendung ihrer Bildung zogen und in Deutschland die Universitäten besuchten, daß die ersten Beamten aller großen Fürstentümer Adlige waren und daß deren finanzielle Lage als durchaus günstig erscheint; aber sie verfallen ebenfalls wie Lamprecht in den Fehler, zu verallgemeinern. Diese Verbesserung traf einen Teil, möglicherweise einen beträchtlichen Teil dieses Standes, aber durchaus nicht alle Ritter. Sie vergessen hierbei, daß die Sickingerkatastrophe, die den Untergang der politischen Selbständigkeit des Reichsritterstandes bedeutete, noch keine zwei Jahre vor den Ereignissen des Jahres 1525 lag. Gerade die kleinen Herren, die als Ganerben auf einer Burg zusammenhausten, hatten an den Kämpfen Sickingens teilgenommen. Es war dies ein Existenzkampf des Standes gegen die alles absorbierende Gewalt des Landesfürstentums gewesen: die Niederlage war deshalb auch mit den schwersten wirtschaftlichen Schädigungen für die Kämpfenden verbunden. Und gerade in dem Aufstandsgebiete im Elsaß, in der Pfalz, am Mittelrhein und in Mainfranken war die Zahl der Adligen groß, die sowohl an den Empörungen Sickingens als auch an dem Bauernkriege teilgenommen hatte. Während Richard von Greiffenklau, der kampfesmutige Trierer Kurfürst, mit blutiger Strenge den Sickinger- und hernach den Bauernaufstand unterdrückte, konnte es geschehen, daß sein eigener Bruder,

Friedrich von Greiffenklau, die Scharen der rheingauischen Bauern gegen seinen Herrn, den Mainzer Statthalter Bischof Wilhelm von Straßburg, ins Feld führte.

Noch ein Irrtum von Lenz und Stolze soll berichtigt werden; beide meinen als Argument für den finanziellen Wohlstand des Adels dessen ausschließliche Besetzung der Domkapitel annehmen zu dürfen. Gewiß saßen in ihnen nur Adlige; doch waren dies, wie die neuesten Forschungen [1]) über die Herkunft der Domkapitulare in der Mainzer Kirchenprovinz und den kurrheinischen Hochstiften gezeigt haben, zum großen Teil Hochadlige, die von den Reichsfürsten formell sich nur durch Rang und Titel, der Sache nach aber durch nichts unterschieden.

Wichtiger aber als die Beteiligung der Ritter an dem Bauernkriege ist der Anteil der Städte an demselben. Lamprecht konstruiert seine ganze Geschichte des Bauernkrieges und der sozialen Bewegungen dieser Zeit aus einem ins Unerträgliche gesteigerten Zwiespalt zwischen städtischer Hypertrophie und ländlicher Naturalwirtschaft. Er meint, daß in den Städten die vollendete Geldwirtschaft mit allen ihren Begleiterscheinungen: dem glänzendsten Reichtum und dem verschwenderischsten Luxus auf der einen Seite geherrscht habe, daneben aber sei ein großes Proletariat emporgeschossen, das in größtem Elende darbte. Aus dieser verkommenen Menschenklasse hätten vor allem die Empörer in den Städten ihre Helfer bekommen. Dieser Ansicht widerspricht Lenz mit der größten Schärfe. Ganz gewiß hat er damit recht, wenn er einen großen Reichtum und alle aus ihm resultierenden Erscheinungen nur für die großen Städte gelten lassen will. Die kleinen Städte, gleichgültig ob Reichs- oder Landstädte, waren dagegen wenigstens in wirtschaftlicher, wenn auch nicht in rechtlicher Beziehung aufs innigste mit der Landbevölkerung verbunden. Selbst die großen Städte, in denen der gewaltige Aufschwung des Handels und Verkehrs eine enorme Steigerung der Bedürfnisse erzeugt hatte, standen insofern in engster Wechselbeziehung mit dem Lande, als sie von ihm den Mehrbedarf an täglichen Lebensmitteln bestritten, so daß den Bauern eine Möglichkeit zur finanziellen Verbesserung

---

1) Wilhelm Kisky, *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im XIV. und XV. Jahrhundert* [Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs im Mittelalter und in der Neuzeit. Hrsg. von Karl Zeumer. Bd. I, 3]. Weimar 1906. — Johannes Simon, *Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter*. Weimar 1908. — Vergleiche dazu Werner in dieser Zeitschrift 9. Bd., S. 251 ff.

ihrer Lage gegeben war. Lenz meint nun, die Handwerker und nicht ein Proletariat, dessen Vorhandensein er beinahe ganz in Abrede stellt, hätten allein von den städtischen Bewohnern am Bauernkriege teilgenommen. Gewiß haben auch die Handwerker, zumal die agrarischen Zünfte, wie die Gärtner und die Rebner, aber auch die Metzger sich den Revolutionären zugesellt, aber ganz gewiß unterschätzt Lenz das große Kontingent herrenlosen Gesindels, das damals in den Städten sich angesammelt hat und bei jeder Gelegenheit an Unruhen teilnahm. Kaser hat die städtischen Bewegungen dieser Zeit in ihrer Gesamtheit behandelt und kommt zu einer Mittelstellung zwischen Lamprecht und Lenz; aus seinen Untersuchungen ergibt sich, daß die Krisen zahlloser deutscher Städte damals nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich mit denen der Bauern zusammenfallen, so daß von einem Bauernkriege allein nicht geredet werden darf. Daß die Bauern 1525 die Masse der Empörer bildeten, lag nur daran, daß eben dieser Stand den größten Teil der Bevölkerung ausmachte. — Die für die gewachsenen Bedürfnisse notwendig gewordenen Mehreinnahmen der Obrigkeiten lasteten in erster Linie auf der ärmeren Bevölkerung, da das Steuerwesen damals mitunter progressiv nach unten eingerichtet war; jedenfalls niemals so, daß der große Besitz getroffen worden wäre. Vor direkten Steuern hatten die kapitalkräftigen Faktoren im Reiche, das sind in erster Linie die Kommunen und die geistlichen Korporationen, eine unüberwindliche Abneigung. Gemeinsam war den bedrückten Stadtbewohnern und den Bauern der Widerwille gegen die großen Abgaben an die Geistlichkeit. In Würzburg, Frankfurt, Köln und Speier — um nur einige größere Kommunen zu nennen — verlangten 1525 die Bewohner die Abschaffung der Zehnten und aller Abgaben an die Geistlichen; ein festes Einkommen der von den Bürgern selbst zu wählenden Pfarrer sollte geschaffen werden. Also in diesem wichtigen Punkte ein vollkommenes Übereinstimmen zwischen Stadt- und Landbevölkerung. Doch sind darum nicht etwa die Empörungen in den Städten mit denen der Bauern schlechthin zu vereinigen. Beide Bevölkerungsschichten waren zwar seit der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts fortgesetzt in Gärung; unaufhörlich brachen Aufstände aus, doch reichten jene weit über das Jahr 1525 hinaus und erstreckten sich bis nach Danzig, während diese von geringen Nachzuckungen abgesehen mit der Besiegung der Bauern in den Frühsommermonaten des Jahres 1525 aufhörten und auch geographisch den oben gezeichneten Rahmen im großen und ganzen nicht überschritten. Auch bleibt die Frage offen, warum sich große Städte,

wie z. B. Frankfurt, Würzburg und Mainz, bedingungslos der Bewegung anschlossen, während andrerseits kleine Gemeinwesen wie etwa Überlingen, das an der Schweizer Grenze und in dem Gebiete lag, von wo aus die Bewegung ihren Anfang genommen hatte, also doppelt gefährdet gewesen wäre, standhielten. — Nur der äußere Anlaß verursachte ein zeitweises Zusammengehen der Unzufriedenen aus den Reihen des Adels und der Städte mit den bäurischen Elementen in der großen Empörung. Die Wurzeln der Unzufriedenheit liegen bei den einzelnen Ständen weit voneinander und bedürfen gesonderter Forschungen zu ihrer Erkenntnis.

Äußere Anlässe zur Empörung gab es in jener aufgeregten Zeit aber so viele! Betrachten wir noch einmal ganz kurz die wichtigsten politischen Geschehnisse vor der Katastrophe. Am Ausgang des XV. Jahrhunderts kamen die großen politischen Reformbewegungen in Fluß; sie sollten, wie es schien, dem rechtlosen Zustande ein Ende bereiten und dem Reiche von nationalem Standpunkte aus eine sichere Basis zur Weiterexistenz bieten; Reichskammergericht, Reichsregiment und Reichskreisordnung gaben ihm einen festen Zusammenhalt. Doch die Hoffnungen erwiesen sich als trügerisch. Die Interessen der Territorialgewalten, vor allem die habsburgischen Pläne des unbeständigen Reichsoberhauptes Maximilian machten alles wieder zunichte. Als Maximilian 1519 starb, sah es schlimmer im Reiche aus denn je. Nach heißem Wahlkampfe zwischen dem Franzosen Franz I. und dem Spanier Karl I. ging letzterer aus der Wahl zum deutschen Könige hervor. Auf dem Wormser Reichstage vom Jahre 1521 wurden die alten Institute des Reichsregimentes und des Reichskammergerichtes wieder lebensfähig gemacht; die Landfriedensordnung und die Bestimmungen für die Reichskreise, die künftig für die Exekutive der Reichsgesetze sorgen sollten, wurden erlassen. Überall regte es sich wieder zu neuem Leben; der Anteil des Volkes — soweit er sich durch Wort und Bild bekunden konnte — an den Arbeiten der Führer der Nation war aufs höchste gestiegen. Doch schon die Bemühungen, Geld zur Erhaltung der neugeschaffenen Organe aufzubringen, zeigten, daß auch jetzt die Einheit des Reiches nicht aufrecht erhalten werden konnte. Die grandiose Idee des Reichszolles zur Erhaltung von Regiment und Gericht scheiterte am Widerstande der Städte. Der ebenfalls großzügige Plan einer Aufbringung der dringend nötigen „beharrlichen“ Türkenhilfe, die durch eine vierprozentige Steuer auf das Vermögen der Geistlichkeit eingetrieben werden sollte, kam ebenfalls nicht zur Ausführung. Das Reichsregiment war 1523 nicht

in der Lage, zwischen Sickingen und den drei gegen ihn kriegführenden Fürsten von Trier, Pfalz und Hessen Frieden zu stiften; als es vermitteln wollte, zog es sich den Zorn der Fürsten zu. Auf dem Nürnberger Reichstage 1524 wurde es so gut wie beseitigt. — Wiederum endete die Entwicklung zuungunsten der Zentralgewalt und zur Stärkung der Territorialherren: eben jener Gewalten, durch die sich der niedere Adel und der Bauernstand so bedrückt fühlten. Als das Volk noch in demselben Jahre zur Empörung schritt, dachte zum mindesten ein Teil auch an eine Reform des Reiches. Der Heilbronner Entwurf einer neuen Reichsordnung, der dem Bauernparlamente entstammte, zielte auf die Stärkung der Kaisergewalt ab; Instanzen, die sich zwischen das Volk, von dessen Souveränität damals schon viel gesprochen wurde, und den Kaiser schieben würden, sollte es nicht geben.

Sehr viele, zumal die Bewohner Südwestdeutschlands erblickten die Verwirklichung ihrer Ideale in einem Anschlusse an die Eidgenossen. Dort herrschten keine Feudalgewalten mehr; dort war die Leibeigenschaft aufgehoben worden. Auch in religiöser Beziehung ging ein starker Einfluß von den Schweizern auf die erregten Gemüter in Oberdeutschland aus. Unausgesetzt drohte dem Reiche der Abfall wichtiger Städte an diesen seit 1499 vom Reichsverbande abgetrennten Staatskörper: 1501 war Konstanz auf einige Zeit eidgenössisch geworden, um dieselbe Zeit wurde Basel schweizerisch, 1515 Mülhausen, während man Straßburgs Übertritt fortgesetzt befürchtete.

Zu allen diesen Momenten, die den seit einer langen Reihe von Jahren aufgespeicherten Zündstoff beim geringsten Anlasse zur Explosion bringen mußten, kam das religiöse hinzu! Seit acht Jahren wurde die Masse des Volkes durch Martin Luthers Auftreten in beispielloser Weise in Atem gehalten. Nichts wirkt auf das Gemüt eines einfachen Menschen tiefer, als wenn seine bisherigen religiösen Vorstellungen ins Wanken gebracht und bis auf den Grund erschüttert werden. Männer aus dem Volke verstanden es noch besser als der Wittenberger Reformator, der bis dahin der unbegrenzte Liebling seines Volkes gewesen war, dessen Reden von der Freiheit eines Christenmenschen dem derben Sinne eines einfachen Mannes mundgerecht zu machen. In ihm erblickten alle Gegner der neuen Lehre den Verursacher der Empörung; auf ihn beriefen sich die Empörer selbst in der festen Überzeugung, daß sie nur seine Lehren ausführten. Ein wie großer Teil der Forderungen der Bauern und der Städte religiöser Natur war, ist bekannt.

Es ist kein Zufall, daß gerade um die Wende des Jahres 1524 der Sturm losbrach; denn gerade damals war man zur Gewißheit gelangt, daß eine nationale Regelung der kirchlichen Reform nicht möglich war. Die Aufhebung des Wormser Ediktes von 1521, welches für das Volk die erste große Enttäuschung bezüglich des mit überschwenglichen Hoffnungen begrüßten jungen Kaisers brachte, war nicht mehr aufrecht zu halten gewesen. Papst Adrian selbst hatte durch seinen Legaten den auf dem Reichstag versammelten Ständen unumwunden die Unhaltbarkeit der kirchlichen Zustände erklären lassen. Eine Zeitlang konnte man noch auf eine Lösung der Krisis durch Kaiser und Reich hoffen; auf den 1. September 1524 wurde ein Nationalkonzil nach Speier angesagt. Doch auch diese Hoffnungen wurden zunichte gemacht. Das Konzil wurde vom Kaiser abgesagt; zur selben Zeit wie die politische Einigung Deutschlands durch die Lahmlegung des Reichsregimentes unmöglich gemacht worden war, wurde auch den Hoffnungen auf eine kirchliche Reform von oben her ein Ende gemacht. Das Volk aber, das in diesen Jahren zum ersten Male wachgerüttelt war, und durch Wort und Schrift dauernd in Bewegung gehalten wurde, konnte diesen Ausgang seiner mit fieberhafter Glut genährten Wünsche nicht ebenso ruhig ertragen, wie es die Obrigkeiten taten; es wollte selbst das Heft in die Hand nehmen und tat es in der grauenvollen und so kindisch unerfahrenen Weise, der ein noch schlimmerer Mißerfolg beschieden sein mußte.

Können wir somit die Veranlassungen, die zum Bauernkriege — oder richtiger gesagt zur großen Revolution von 1525 — geführt haben, in dem zwiefachen Scheitern der Reformbestrebungen erblicken, so ist es uns doch noch nicht möglich, die Wurzeln der Krankheit zu bestimmen, deren Symptome wir kennen. Überall herrschen noch Unklarheiten, nach allen Richtungen hin müssen die Forschungen noch vertieft, wenn nicht erst begonnen werden. Jede der einzelnen örtlichen Bewegungen muß genau untersucht, bezüglich der besonderen Verhältnisse betrachtet werden; denn wie erheblich unterscheidet sich z. B. der Bauernkrieg in Mitteldeutschland von dem im Elsaß! Die wirtschaftliche und politische Lage aller vom Aufstand betroffenen Gebiete müssen bis tief in die vergangenen Zeiten hinein ergründet werden. Das kirchliche und geistige Leben unseres Volkes vor der Reformation, das noch immer, obwohl gerade hier die Forschung sehr rege ist, im Dunkeln liegt, bedarf noch sehr der Erhellung. Und — um einige positive Vorschläge zu machen — wir brauchen

die genaueste geographische Begrenzung des Aufstandes, damit aus dem Anteil oder Nicht-Anteil an der Bewegung Rückschlüsse auf die etwaigen Verschiedenheiten einzelner Gebiete in ihrer geschichtlichen Entwicklung gezogen werden. Sodann gilt es, bei den einzelnen Empörungen sorgfältig den gemeinsamen und den den einzelnen eigentümlichen Momenten nachzugehen. Auch ist es dringend nötig, die gesamten Beschwerdeartikel jener Zeit zu sammeln und zu veröffentlichen. Ferner muß der Anteil der verschiedenen Stände, der Ritter, der Städte — diese sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in bezug auf einzelne ihrer Untertanen — und der Bauern festgestellt werden. Schließlich ist es erforderlich, die zahllosen Wechselwirkungen und Beeinflussungen, die den Gang der einzelnen Bewegungen bestimmt und besondere Umstände geschaffen haben, klarzulegen. Erst wenn bei all diesen Dingen die Tatsachen festliegen, erst dann wird es möglich sein, auf die Frage nach den Ursachen der Revolution von 1525 eine begründete Antwort zu geben.

Wenn Altes und Neues miteinander ringen, so pflegt man in der Geschichte von einem Wendepunkt zu sprechen; es ist dann der Augenblick gekommen, wo man noch einmal dem Alten bis in seine ersten Anfänge nachblickt, um das Neue seiner Bedeutung nach erst recht würdigen zu können. Nirgends in der deutschen Geschichte ist man dazu mehr verpflichtet als bei dem Suchen nach den Ursachen zur Revolution von 1525. Der Feudalstaat, dessen Anfänge viele Jahrhunderte zurückliegen, wird hier bekämpft; die christlich-abendländische Weltanschauung, deren Wesen in autoritativer Gebundenheit zu suchen ist, wurde hier als nicht mehr haltbar empfunden. Wenn auch das Jahr 1525 diese Fragen noch nicht gelöst hat, wie dies im Leben, wo alles seinen kontinuierlichen Verlauf nimmt, nicht mit einem Male geschehen kann, so steht es darum doch im Brennpunkt der deutschen Geschichte. Die ganze Vergangenheit wird widergespiegelt bei dem Kampfe mit dem noch unklar aufleuchtenden Neuen, das sich erst viel später erfüllen sollte. Und darum ist es so unangebracht wie nur möglich, wenn man die Ursachen des Bauernkrieges durch ein Schlagwort kennzeichnen will, wie es etwa v. Bezold tut, wenn er an den Anfang seines schönen Kapitels über den Bauernkrieg die Worte stellt: „Die größte Massenerhebung, welche die Geschichte unserer Nation bisher zu verzeichnen hat, ist nicht religiösen, sondern sozialen Ursprungs“; oder wenn kirchlich befangene Forscher entweder Luther allein die volle Schuld an der Revolution aufbürden oder in das Gegenteil verfallen; oder gar

wenn man — wie es der neueste Forscher des Bauernkrieges getan hat — sagt [1]: „Unsere Geschichte, die einen so unvergleichlichen Verlauf nahm, ist also durch keine soziale Revolution bisher entstellt. Gott gebe, daß auch fernerhin davon die Historie nichts zu melden hat.“ Solange man Wünsche in die Geschichte hineinträgt, wird man nie historischen Problemen nachgehen können und zu einem ungetrübten Urteil gelangen. — Erst wenn alle die Momente untersucht worden sind, die unsere deutsche Kultur — im weitesten Sinne des Wortes — vor 1525 beeinflußt haben, kann man sich unterfangen, ein Urteil zu fällen, das mit einem Worte die Ursachen, die zu der gewaltigen Massenerhebung geführt haben, kennzeichnet.

Die Mainzer Geschichtsforschung im letzten Jahrzehnt

Von

Willy F. Storck (Heidelberg)

Die Aufgaben der Ortsgeschichtschreibung formuliert W. Wachsmuth einmal [2]) schön so: „Der Gedanke muß gegenwärtig bleiben, daß es keinen Stoff gibt, der nicht in dem Gebiet der Universalhistorie läge, daß, wenn Teile der Geschichte besonders behandelt werden, dies doch nur gemeinschaftliche Arbeit zur Erbauung der Geschichte überhaupt ist, daß bei der Bearbeitung einzelner Teile deren Zusammenhang mit dem Ganzen festzuhalten und so das Ganze zu fördern ist, daß, was zu besonderer Bearbeitung getrennt worden ist, zu einem universalhistorischen Zusammenhang wieder vereinigt werden muß.“

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus die Mainzer Ortsgeschichtsforschung der letzten zehn Jahre, so wird man im allgemeinen eine glückliche Beachtung der vorgenannten Leitsätze feststellen dürfen. Die Mainzer Lokalhistorie hat sich seit vier Jahren einen Sammelpunkt geschaffen in der vornehm ausgestatteten *Mainzer Zeitschrift,* die zugleich das wissenschaftliche Organ des römisch-germanischen Zentralmuseums und des Mainzer Altertumsvereins ist. Die Zeitschrift, die in ihrem neuen Gewande — sie ist eigentlich die neue Folge der alten *Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer* — nun zum vierten Male erschienen ist,

1) Stolze (1907) im Vorwort des obengenannten Buches.

2) *Entwurf einer Theorie der Geschichte* (1820), S. 23f.

öffnet allen Perioden der Geschichte ihre Pforten, und bietet demgemäß eine bunte Auslese von Nachrichten aus der Mainzer Vergangenheit. Die Sammlungen des römisch-germanischen Zentralmuseums, sowie die des Mainzer Altertumsvereins im ehemaligen Kurfürstlichen Schlosse, die soeben in neu hergerichteten Räumen eine umfassende Neuordnung erhalten haben, sind ja in ihrer Art wohl unerreicht in Deutschland. Jährlich berichten gegenwärtig in der Zeitschrift die Direktoren Schumacher und Lindenschmit gemeinsam über den Stand der Sammlungen [1]). Für die vorgeschichtliche Forschung von entscheidender Bedeutung sind die prinzipiellen Erörterungen Schumachers über *Aufgaben der Forschung und Grabung in Südwestdeutschland* (Jahrg. II), — Ortsnamenforschung, archäologische Bodenerforschung und systematische Erforschung der Siedelungsverhältnisse. Schumacher gibt selbst eine praktische Ausführung der Forderungen, indem er eine archäologische Karte der Provinz Rheinhessen als Beitrag zu einer wissenschaftlichen Besiedelungskunde entwirft (Jahrg. III). Auf rein vorgeschichtlichem Gebiet bewegt sich ferner P. Reinecke, der in mehreren Beiträgen schätzenswerte Ausführungen über die frühneolithische Zeit in Deutschland macht (Jahrg. I, III, IV).

Einen besonders großen Raum nimmt naturgemäß die Erforschung der römischen Kultur in den Rheinlanden in Anspruch. Hier bieten ja auch die Sammlungen, die durch so glückliche Funde in den letzten Jahren bereichert wurden, hinreichend Anlaß zu eingehender Verarbeitung. Die Jupitersäule aus der Zeit Neros, die in ihrer Gesamthöhe von etwa 13 m das bedeutendste Monument des römischen Germanien darstellt, ist in ihrer kulturellen und künstlerischen Bedeutung gründlich durchforscht worden. Prof. Körber widmet dem Denkmal eine ausführliche Behandlung (Jahrg. I, 54), die von ausgezeichneten Lichtdrucktäfeln nach Photographien von Prof. Neeb begleitet wird [2]). Ein anderes interessantes Denkmal, der Ehrenbogen des Dativius Viktor wird von H. Wallau besprochen (Jahrg. I) und

1) Früher (bis 1902/1903) erschienen die Berichte als Beilage zur *Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst.* Einen ins Detail gehenden Bericht über die Originalaltertümer im röm.-germ. Zentralmuseum gibt Reinecke in Jahrg. II der Mainzer Zeitschrift.

2) Wichtig und voll neuer Gesichtspunkte für die Beurteilung ist der Aufsatz von Domaszewski im *Archiv für Religionswissenschaft* 1907 IX, S. 303—311; jetzt wieder abgedruckt in: *Abhandlungen zur römischen Religion* (Leipzig 1909), S. 139 bis 147. Daselbst gibt Domaszewski in dem Aufsatze *Die Schutzgötter von Mainz,* S. 129 — ausgehend von einem in Mainz gefundenen Denkmal — einen schönen Beitrag für die Erkenntnis der Religion des römischen Germanien.

ein schon länger bekanntes, der Grabstein des römischen Reiters Silius, in seiner ursprünglichen Bemalung wiedergegeben (Jahrg. III). Besonders reich sind die bei den verschiedenen Ausgrabungen zutage geförderten Inschriften und kleineren Skulpturen (Grabsteine, Altäre u. a.), die in jedem Jahrgang von der sachkundigen Hand Körbers behandelt werden. Bemerkenswert sind dabei die mannigfachen, frühchristlichen Inschriften [1]), die zum großen Teile bei den Ausgrabungen auf dem Gebiet von St. Alban gefunden wurden (siehe Jahrg. III/IV). Schumacher liefert einen wesentlichen Beitrag zur Topographie der römischen Stadt und Festung Mogontiacum, indem er uns durch das römische Mainz führt und neue Denkmäler ausführlich bespricht (Jahrg. I), zu denen Falk interessante Belegstellen aus mittelalterlichen Schriftquellen gibt (Jahrg. II). Die zentrale Stellung, die dem größten Waffenplatz des römischen Germanien in strategischer und administrativer Hinsicht zukommt, bietet den Ausgangspunkt für den ungemein inhaltreichen Vortrag von Fabricius: ***Mainz und der Limes*** (Jahrg. II), dessen Ursachen in den Wirren der siebziger Jahre gesucht werden und dessen Operationslinie im einzelnen charakterisiert wird.

Die Geschichte der Germanen selbst wird von Schumacher behandelt in einem archäologisch-kritischen Kommentar zur Taciteischen *Germania*, und zwar bricht der Verfasser eine Lanze für die Authentizität und Glaubwürdigkeit des antiken Historikers (Jahrg. IV). Der Beitrag hat unterdessen eine wichtige Ergänzung erfahren in dem ersten Heft der Kataloge des römisch-germanischen Zentralmuseums, ebenfalls von Schumacher: *Verzeichnis der Abgüsse und wichtigeren Photographien mit Germanendarstellungen* (mit 30 Abb. 1909). Auf die Geschichte des Frühchristentums in Mainz ist manches aufklärende Licht aus den Inschriften gefallen. Und doch sind der Rätsel noch viele. Wir wissen, daß 368 bereits eine außerhalb der Stadt gelegene Kirche bestand, wissen ferner, daß ein halbes Jahrhundert später hier in der Kirche eine größere Menge Menschen von eindringenden Germanen erschlagen wurde. Die Ausgrabungen der letzten Jahre haben uns nun mit der Geschichte zweier frühchristlichen Kirchen einigermaßen bekannt gemacht. St. Alban, eine Hauptpflegestätte mittelalterlicher Kultur, dürfte in seiner vorkarolingischen Anlage nicht vor dem

1) Dieselben sind zum Teil schon benutzt und in größerem Zusammenhang verwertet worden in Joh. Fickers Straßburger Festrede: *Altchristliche Denkmäler und die Anfänge des Christentums im Rheingebiet* (Straßburg 1909). — Die Wiedergabe der Inschriften in der Zeitschrift erfolgt in dem als mustergültig anerkannten Faksimileverfahren H. Wallaus.

IV. Jahrhundert entstanden sein. Die karolingische Basilika, die in den Maßen auffallend mit dem bekannten Grundriß von St. Gallen übereinstimmt, wurde unter Erzbischof Richulf (787—805) errichtet. Mit einer ungemein geschickten Kombinierung der literarischen Überlieferungen und des Befundes der Ausgrabungen hat Prof. Neeb die Geschichte der Kirche dargelegt (Jahrg. III und IV). In ähnlicher Weise hat das R. Kautzsch für die Johanniskirche getan. Er hat es wahrscheinlich gemacht, daß wir in ihr die eigentliche Bischofskirche, die *vetus ecclesia*, d. h. den alten Dom zu erblicken haben, deren Entstehung etwa auf die Zeit Hattos (X. Jahrhundert) zurückgeht. — In der historischen Reihenfolge möchte man das Mittelalter reichlicher vertreten sehen. Doch wird diese Lücke glücklich ausgefüllt durch eine Reihe neuerer Arbeiten, von denen noch zu reden ist. In der Zeitschrift finden wir aus dieser Zeit verschiedene kleinere Beiträge über die Geschichte der Mainzer Synagoge (Salfeld, Jahrg. III), über den Kopf eines Erzbischofs im Dommuseum (Neeb, Jahrg. III), und über einen Reliquienbehälter aus St. Stephan (Stückelberg, Jahrg. III).

Dann müssen wir zeitlich einen großen Sprung machen, um zu dem interessanten Aufsatz des verstorbenen Prälaten Schneider zu kommen (Jahrg. III), der sich mit der Geschichte eines Dürerschen Tafelgemäldes (Ecce homo; eine Zeichnung dafür befindet sich in der Kunsthalle zu Bremen, eine Kopie besitzen wir in dem Schabkunstblatt von C. Dooms) beschäftigt, das sich in Mainz im Dom befunden hat. — Von kulturhistorischem Interesse ist noch ein hübscher Beitrag von Lindenschmit über einige Winzerfigürchen (sog. Büttenmännchen) aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert (Jahrg. IV). Viel Neues bieten dann die Beiträge, die der Geschichte des XVII. und XVIII. Jahrhunderts gewidmet sind. Hier sind in erster Linie die eingehenden Untersuchungen von Schrohe zu verzeichnen, der sich schon längere Zeit mit der Mainzer Geschichte des XVII. Jahrhunderts beschäftigt. Aus den Vizedominatsakten und den Domkapitelsprotokollen gibt er interessante Schilderungen aus der Zeit der Schönborn (Jahrg. III); auf Grund anderen unedierten Aktenmaterials schildert er die Geschichte einiger Mainzer Patrizierhäuser (Jahrg. IV) und gibt Beiträge zur internen Kunstgeschichte des XVII. Jahrhunderts (Mathias Rauchmüller, als dessen Geburtsort erstmalig Radolfzell genannt wird, Harnisch, u. a. Jahrg. II). Einem anderen temperamentvollen Mainzer Bildhauer, Joh. Seb. Barnabas Pfaff, widmet Neeb eine eigene Studie, die von drei ausgezeichneten Lichtdrucktafeln mit etwa 60 Abbildungen

nach Modellen des Künstlers begleitet wird (Jahrg. II). Ein kleiner Aufsatz von Fr. Schneider über einen Prälatenstab des XVIII. Jahrhunderts sei kurz erwähnt, ebenso wie die biographischen Beiträge über L. Lindenschmit und Karl Zangemeister aus der Feder von K. Schumacher (Jahrg. I und III).

Hiermit sei der Überblick über den reichen Inhalt der *Mainzer Zeitschrift* beendet. Er zeigt, wie eifrig man dabei ist, auf wirklich wissenschaftlicher Grundlage Ausgrabungen und Aktenmaterial der Wissenschaft nutzbar zu machen, und die Geschichte der Stadt durch wertvolle Beiträge zu bereichern. Jedenfalls steht die Zeitschrift durchaus auf der Höhe der besten gleichartigen Unternehmungen und erhält hoffentlich allmählich auch außerhalb die Anerkennung, die ihr gebührt. — Doch außerhalb der Zeitschrift ist noch mancher andere Beitrag zur Mainzer Geschichte erschienen, so daß ein kurzer Überblick über die wichtigsten sonstigen Erscheinungen des letzten Jahrzehnts nicht unangebracht sein dürfte.

Einige Arbeiten zur Geschichte des römischen Mainz wurden bereits oben genannt. Im großen Zusammenhang finden sich bei F. Köpp: *Die Römer in Deutschland* (Bielefeld 1905) mannigfache Mainz betreffende Ausführungen. Für die Geschichte des großen Mainzer Missionars verweise ich auf die ausgezeichnete Biographie Schnürers [1]. Für das Mittelalter haben wir eine Reihe Quelleneditionen und Einzeluntersuchungen erhalten. Die von Böhmer begonnenen, von Will fortgesetzten Regesten der Erzbischöfe von Mainz werden in ihrer neuen Fortsetzung von Vogt und Vigener bearbeitet [2]. Will hatte sie bis zum Jahre 1288 geführt. Vogt hat unterdessen die Regesten Erzbischof Gerhards II. (1251—1305), Vigener diejenigen Gerlachs (1354—1356) fertiggestellt. Erwähnung verdient auch der ausgezeichnete erste Band des *Urkundenbuchs der Stadt Friedberg* (Marburg 1904, bearbeitet von Folz), das auch für die Mainzer Geschichte von Bedeutung ist. Quellenuntersuchungen hat Th. Ilgen [3] angestellt über die *Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini,* die er als Geschichtsfälschung aus dem XVII. Jahrhundert zu erweisen sucht. —

1) Frz. Schnürer: *Bonifatius* in der *Weltgeschichte in Karakterbildern* (Mainz 1909).

2) *Die Regesten der Mainzer Erzbischöfe,* fortgesetzt von Vogt (1289—1353) und Vigener (1354—1396). Marburg 1907 ff. Vgl. Zeitschr. d. Vereins f. hess. Geschichte und Landeskunde XLI, S. 305; XLII, S. 148.

3) *Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters.* Teil IV. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 27. Bd. (1908), S. 38—97.

Hauck [1]) untersucht die angeblichen Statuten von 1261 und kommt zu dem Ergebnis, daß sie nichts anderes als eine Kompilation der Beschlüsse von 1239, 1244 und 1261 sind, aber dennoch von großem Wert, da die Beschlüsse von 1239 und 1244 in ihrer ursprünglichen Fassung nicht überliefert sind. Einen recht geschickten Überblick über die Mainzer Humanistengeschichtschreibung gibt der rührige Lokalforscher F. W. E. Roth [2]) mit knappen Überblicken des geistigen Lebens in Mainz zur Zeit der Renaissance.

Die politische Geschichte erfährt eine glänzende, zusammenfassende Darstellung durch K. Wenck [3]), der dieselbe in ihrem Entwicklungsgang, besonders in ihrem System und in ihrem Verhältnis zur Reichsgeschichte, knapp und präzis darstellt mit besonderer eindringlicher Beleuchtung der Grundlagen der kirchlichen und politischen Herrschaft. Einzeluntersuchungen wurden mehreren Erzbischöfen gewidmet. Die interessante kirchenpolitische Stellung Aribos (1021—1031), des geistigen Nachfolgers von Willigis, dessen Bestrebungen zu einer strafferen Verwaltung der Mainzer Diözese er glücklich fortsetzte, wird von einer Marburger Dissertation einer eingehenden Untersuchung gewürdigt [4]). Mannigfache Aufhellung und Anregung bringt Schrohe in einer Abhandlung, die von dem im Dom befindlichen Grabmalern Sigfried von Eppenstein und Peter Aspelts ausgeht, um aus der Art ihrer Darstellung Schlüsse auf die politische Stellung der Erzbischöfe zu ziehen [5]). Erzbischof Mathias (1321—1328) erhält eine gute Biographie durch Ernst Vogt [6]), sein Nachfolger Heinrich III. von Virneburg wird von Schrohe monographisch behandelt werden. Vorerst hat Schrohe Beiträge zu den Wahlkämpfen und dem Streit um das Stift (1328—1337), sowie zu seinem Verhältnis zu Balduin von Trier gebracht [7]). Die Kämpfe des jungen Gerlach von Nassau mit dem

---

1) A. Hauck: *Die angeblichen Mainzer Statuten von 1261 und die Mainzer Synoden des XII. und XIII. Jahrhunderts* (Leipzig 1908).

2) *Mainzer Geschichtschreibung von 1400 bis 1550* in den *Deutschen Geschichtsblättern* 10. Bd., S. 57—77.

3) *Die Stellung des Erzstifts Mainz im Gange der Reichsgeschichte* in der *Zeitschrift für hessische Geschichte* 43. Bd. (Kassel 1909), S. 278—318.

4) W. Dersch: *Die Kirchenpolitik des Erzbischofs Aribo von Mainz.* (Marburger Diss. 1899.)

5) Schrohe: *Reichsgeschichtliches auf Mainzer Denkmälern.* Zeitschr. des Mainzer Altertumsvereins IV. (1905.)

6) *Erzbischof Mathias von Mainz.* (Berlin 1905.)

7) *Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Heinrichs III. von Mainz.* Gymn.-Progr. (Bensheim 1902.)

Domkapitel in den Jahren 1354—1358, an dessen Spitze Kuno von Falkenstein sich stellte, stellt Vigener[1]) gut dar.

Vigener[2]) beschäftigt sich mit Karl IV. und der Mainzer Stiftsfehde (1373—1378) und Messerschmid[3]) behandelt den rheinischen Städtebund von 1381—1389. Erzbischof Johann II. von Nassau (1397—1419) der in seiner hervorragenden politischen Begabung den zwischen König Wenzel und den Kurfürsten klaffenden Antagonismus für seine Interessen zu benutzen wußte und den Sturz des Königs veranlaßte, erhält eine sehr klärende Darstellung von Sthamer[4]). Über die Reichspolitik Erzbischof Konrads von Daun (1419—1434) bringt Auener[5]) neues Material, das auch ganz neues Licht auf die Stellung König Sigmunds zu den Kurfürsten wirft. Die Absetzung Diethers von Isenburg, 1461, wird von Herrmann berührt, der besonders die Anhänger Diethers in der Mainzer Geistlichkeit behandelt[6]).

Das interessante Kapitel der Reichsreformbestrebungen, die sich zunächst um die Persönlichkeit Bertold von Hennebergs (1484—1504) gruppieren, hat verschiedentliche Bearbeitung erfahren. Richard Schröder[7]) bringt einige neue Urkunden zur Reform des bürgerlichen Rechtes unter Friedrich III. und Maximilian I.; dabei veröffentlicht er einige Aktenstücke zur Reform des Strafrechtes und Strafprozesses unter Albrecht von Brandenburg.

Daß dieser glänzende Renaissancefürst eine ganze Literatur für sich beansprucht, darf nicht wundernehmen und ist in der historischen Lage der Dinge begründet. Hier in Mainz sammeln sich noch einmal, wie in einem Brennpunkt, die Strahlen deutscher Renaissancekultur. Dazu kommt die bedeutende Rolle, die Mainz im Kampfe der Reformation

---

1) F. Vigener: ***Kuno von Falkenstein und Erzbischof Gerlach von Mainz in den Jahren 1354—1358.*** Mitt. d. oberhess. Gesch.-Ver., N. F. 1906.

2) ***Kaiser Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit.*** Westdeutsche Zeitschrift. Ergänzungsheft 14. (Trier 1908.)

3) Messerschmid: *Der rheinische Städtebund.* (Berlin 1907.)

4) E. Sthamer: ***Erzbischof Johann II. von Mainz und die Absetzung König Wenzels.*** (Jena 1909.)

5) ***Konrad III. von Mainz und seine Reichspolitik*** (1419—1434). Teil I. (Diss. Halle 1908.)

6) ***Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte*** III (1907), S. 187.

7) ***Kurmainz unter den Erzbischöfen Berthold von Henneberg und Albrecht von Brandenburg als Mittelpunkt der Reichsreformbestrebungen.*** Zeitschrift der Savignystiftung. Germ. Abt. 18. 179/182. Soeben erscheint in der Historischen Zeitschrift 1909 eine zusammenfassende ***Studie über Berthold von Henneberg,*** offenbar als Grundlage einer eingehenden, so sehr wünschenswerten Biographie dieses Mannes.

einnahm. Als grundlegende, unerschöpfliche Arbeit muß hier immer noch das Buch des leider allzu früh verstorbenen P. Redlich [1]) genannt werden, das sowohl die politische, als auch die kulturelle Bedeutung richtig erfaßt. Mit der Wahl von 1514 beschäftigt sich eine Dissertation aus Schultes Schule [2]). Schulte selbst veröffentlicht zwei Aktenstücke in der Festschrift für den verstorbenen Prälaten Fr. Schneider [3]). Seine Bedeutung für die bildende Kunst wird von Redlich eingehend erörtert und durch Schneiders oben erwähnten Aufsatz über Dürers Eccehomobild weiter ergänzt. Einzeluntersuchungen beschäftigen sich mit seinen Porträts, seiner Grabschrift u. a. [4-6]). — Von Albrechts Nachfolgern hat man neuerdings besonders Johann Schweickhard von Cronberg seine Aufmerksamkeit zugewandt. Dank der emsigen Tätigkeit der Bayrischen Akademie der Wissenschaften sind ja die Archivalien für diese Periode gründlich gesammelt worden; Neues wird täglich gefunden. Aus diesen, sowie den Domstiftsprotokollen konnte W. Burger [7]) eine Studie über dieses Kurfürsten Anteil an der Gründung der Liga und seiner Stellung im Kampfe der Gegenreformation schreiben. An einer Biographie Johann Schweickhards arbeitet Erwin Hensler [8]). Zur Zeit der Schönborn hat Schrohe, wie bereits erwähnt, neue kleinere Beiträge geliefert. Zuverlässig und unüberholt sind noch immer die beiden Arbeiten von K. Wild [9]), die

1) *Albrecht von Brandenburg und das neue Stift zu Halle.* 1520/41. (Leipz. 1900.)

2) F. Mehl: *Die Mainzer Erzbischofswahl von 1514 und der Streit um Erfurt in ihren gegenseitigen Beziehungen.* (Diss. Bonn 1905.)

3) Die zu Schneiders 70. Geburtstag von etwa 50 Gelehrten herausgegebene Festschrift *Studien aus Kunst und Geschichte* (Freiburg 1906) enthält eine Menge Moguntina, die hier natürlich bloß z. T. berücksichtigt werden können.

4) J. Cohn: *Die Medaillenporträts des Kardinals A. v. B.* (Schneiders Festschrift S. 159.)

5) J. Lessing: *Die Grabtafel Erzbischof Albrechts.* (Ebenda S. 259.)

6) J. B. Kißling: *Kardinal A. v. B. und die Reliquiensammlung zu Fritzlar.* (Ebenda S. 117.)

7) *Die Ligapolitik des Mainzer Kurfürsten Johann Schweikhard von Cronberg in den Jahren 1604—1613.* (Würzburger Studien zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. I.) Leipzig 1908.

8) Erwin Hensler: *Der Mainzer Kurfürst und sein Hof* in den *Aschaffenburger Geschichtsblättern* 1907 ff. Auch als Sonderabdruck erschienen. (Aschaffenburg 1907.) S. 5.

9) K. Wild: *Johann Philipp von Schönborn.* Heidelberg 1896 (vgl. auch die ausführliche Biographie von Mentz, Jena 1896) und *Lothar Franz von Schönborn, Bischof von Bamberg und Erzbischof von Mainz 1693—1729.* (Heidelberger Abhandlungen aus dem Gebiet der neueren Geschichte, Heft 8.) Heidelberg 1904. Über Johann Philipp sind neue Forschungen und Aufklärungen von Schrohe zu erhoffen.

der hohen Bedeutung dieser Fürsten durchaus gerecht werden und zugleich lebensvolle Kulturbilder darstellen. Von ihrer hohen Bedeutung für die bildenden Künste wird noch zu reden sein. Man vergegenwärtige sich nur einmal die großen Schloßanlagen, die unter ihrer Förderung entstanden sind, Bruchsal, Bamberg, Würzburg, Pommersfelden, die Favorite in Mainz!

Mit der Mainzer Revolution und ihrer Vorgeschichte beschäftigt sich Bockenheimer [1]) in verschiedenen Arbeiten. In einer neueren sucht er die Verhandlungen näher zu beleuchten, die zum Eintritt des Mainzer Kurfürsten in den Fürstenbund von 1785 führten. Zur Revolutionsgeschichte selbst liefert eine auf Anregung Herman Onckens entstandene Arbeit wichtige Beiträge, gleichzeitig bedeutend für die deutsche Territorialgeschichte im Zeitalter der Aufklärung und Revolution. Zurückgreifend schilderter die Zustände des Erzbistums im XVIII. Jahrhundert und dann besonders unter Friedrich Karl von Erthal, um in dem Hauptteil die Revolutionswirren in und um Mainz selbst zur Darstellung zu bringen [2]). Bockenheimer gibt in seiner letzten Arbeit ein klares Bild von Mainzer Zuständen während der Kriegsjahre 1870—1871 [3]).

Sehr ersprießlich ist die Arbeit auf dem Gebiete der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte gewesen, was seinen Grund haben mag in den gerade hier reichlicher fließenden Quellen, namentlich den Domkapitulatsprotokollen, Ingrossaturbüchern und Vizedominatakten. Hier ist vielleicht auch der Ort, um die Arbeit von Simon [4]) zu erwähnen, der die Abstammung der Bischöfe des Mainzer Sprengels untersucht und damit sowohl familiengeschichtlich als auch allgemein kulturgeschichtlich wertvolle Angaben macht [5]). Stimming [6]) behandelt in ähnlicher Weise wie das auch jüngst für

1) Über Bockenheimers (sowie auch Falks und Schneiders Schriften) ist eine bibliographische Notiz erschienen im *Mainzer Journal* vom 4. August 1906. Erwähnt sei hier Bockenheimer: *Kurmainz im Fürstenbund.* (Mainz 1905.)

2) Wilhelm Herse, *Kurmainz am Vorabend der Reformation* (Diss. Berlin 1907) und *Die Mainzer Revolution von 1792/93* (Historische Studien, herausgegeben von Ebering [Berlin 1908]).

3) Bockenheimer: *Mainz in den Jahren 1870/1.* (Mainz 1909.) In ähnlicher Weise hatte er früher bereits die Zustände von 1848 und 1866 dargelegt.

4) Joh. Simon: *Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter* (Weimar 1908).

5) Vgl. dazu die zusammenfassende Arbeit von Werner in dieser Zeitschrift 9. Bd., S. 251—269.

6) Manfred Stimming: *Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz* (1233—1788). Göttingen 1909.

Bamberg und Würzburg getan wurde, die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe vom Beginn des XIII. Jahrhunderts in fast ununterbrochener Reihe bis zur Französischen Revolution. Mit Deutlichkeit zeigt sich das Übergewicht des Domkapitels in der erfolgreichen Betonung seiner Sonderinteressen.

Hensler[1]) schildert Verwaltung und Verfassung des Mainzer Erzstiftes um die Wende des XVII. Jahrhunderts, kommt seinerseits auf die Wahlkapitulationen Johann Schweickhards zu sprechen und bietet im ganzen einen willkommenen Beitrag zur Verfassungsgeschichte der geistlichen Fürstentümer. Ergänzt und weitergeführt wird Henslers Arbeit durch eine Untersuchung von Goldschmidt[2]), der in seiner eingehenden Schilderung der Funktionen und der Entwicklung des Hofrates bis 1522 zurückgreift, und andrerseits Finanz- und Justizverwaltung bis in das XVIII. Jahrhundert hinein verfolgt.

Auch für die Erkenntnis der geistigen Kultur ist viel geschehen, besonders für die Geschichte der Reformation und ihrer Ideen. Hier haben vornehmlich die Arbeiten von Fr. Herrmann[3]) bahnbrechend und wegweisend gewirkt, neben vielen kleineren Untersuchungen vor allem sein gelehrtes Buch über die Reformationsideen in Mainz auf Grund durchaus neuen und unbenutzten Aktenmaterials. Neben der Persönlichkeit Albrechts beginnt man jetzt sein Augenmerk zu richten auf die hervorragendsten Männer seiner Umgebung. So hat Kiesling ein schönes Buch[4]) über den Domdechanten Lorenz Truchseß von Pommersfelden veröffentlicht, einen Mann, voll Verständnis für die großen kirchlich-sozialen und politischen Aufgaben seines Zeitalters, der jedoch entschieden für den bedrohten katholischen

1) *Verfassung und Verwaltung in Kurmainz um das Jahr 1600.* (Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte von Martin Spahn. II, 1.) Straßburg 1908.

2) *Die Einsetzung der kollegialen Regierung im Kurfürstentum Mainz und ihre Entwicklung bis zum Dreißigjährigen Kriege* (Diss. Göttingen 1908) und *Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom XVI. bis zum XVIII. Jahrhundert.* (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von v. Below, H. Finke und F. Meinecke.) Berlin u. Leipzig 1908.

3) Fr. Herrmann: *Mainzer Palliumsgesandtschaften und ihre Rechnungen* in den *Beiträgen zur hessischen Kirchengeschichte* (1906) und: *Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter* (Mainz 1907. Mit vielen Beilagen). — Ferner erwähne ich desselben Verfassers Aufsätze über Passionsspiele in Mainz (1498, 1510), Mainzer Konkubinatsliste vom Jahre 1575 usw. vereinigt unter dem Titel: *Miscellanea Moguntina,* in den *Beiträgen zur hessischen Kirchengeschichte,* 3. Bd. (1907).

4) J. B. Kißling: *Lorenz Truchseß von Pommersfelden* (1473—1543), *Domdechant zu Mainz. Ein Zeit- und Lebensbild aus der Frühzeit der Kirchenspaltung* (Mainz 1906).

Glauben eintrat. Ein anderer hervorragender Staatsmann und Berater Albrechts, der als einer der ersten die neue Lehre der Wittenberger unterstützte, war W. Capito, der besonders in den Jahren der Entscheidung (1519—1523) von großem Einfluß auf die Entschließungen des Kardinals war. Seine Wirksamkeit im Dienste Albrechts wird eingehend, mit neuem Quellenmaterial von P. Kalkoff[1]) dargestellt. Von Meisterhand[2]) gezeichnet erhalten wir dann ein Bild eines anderen hervorragenden Würdenträgers der katholischen Kirche, des Domherrn Wennemar von Bodelschwing (1558—1605), der mitten im künstlerischen und wissenschaftlichen Leben seiner Zeit stand, und dessen interessantes Nachlaßverzeichnis ausgezeichnet veröffentlicht wird[3]). Einen wertvollen Beitrag für die Geschichte des Mainzer Klosterlebens, für die noch manches ungehobene Material vorliegt, gibt Schrohe, indem er die Geschicke des Reichklaraklosters verfolgt[4]). — Einem bedeutenden Laien des XVII. Jahrhunderts, dem hervorragenden Mainzer Kaufmann widmet Schrohe[5]) eine eigene Biographie, die viel interessante Streiflichter auf die Zeit- und Kulturgeschichte wirft: Emund Rockoch. — Kleinere Aufsätze beschäftigen sich mit der Geschichte des Deutschordenshauses (Börckel[6]) und Neeb[7])); Hensler[8]) gibt noch einen höchst interessanten Beitrag über das „Königreich zu Mainz", eine Art Bohnenfest der kurmainzischen Kanzlei aus Johann Schweikardts Zeit. Derselbe Verfasser gibt in dem schon genannten Aufsatz (siehe S. 79, Anm. 8) ein sehr eindringliches Bild des Hof- und Kulturlebens zur Zeit Schweikardts. Literarhistorischen Inhaltes ist eine feine Abhandlung von Heiden-

---

1) *W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz.* Quellen und Forschungen zu den entscheidenden Jahren der Reformation (1519—1523). [Neue Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche. Herausgegeben von Bonwetsch und Seeberg. 1. Stück.] Berlin 1907.

2) Fr. Schneider: *Wennemar von Bodelschwingh. Ein Mainzer Domherr der erzstiftlichen Zeit.* (Freiburg 1907.)

3) Einen anderen Mainzer Domherrn, Johann von Heppenheim, gen. von Saal behandelt Schrohe in der Schneider-Festschrift.

4) Schrohe: *Geschichte des Reichklaraklosters.* (Mainz 1904.)

5) H. Schrohe: *Edmund Rockoch.* Ein Mainzer Kaufmann und Beamter des XVIII. Jahrhunderts. Progr. d. Ostergymnasiums. (Mainz 1907).

6) A. Börckel: *Bilder aus der Mainzer Vergangenheit.* (Mainz 1906. Eine Reihe kulturhistorischer Schilderungen.)

7) E. Neeb: *Zur Geschichte des Deutschordenshauses, jetzt Großherzogliches Palais zu Mainz.* Sonderabdruck aus Mainzer Journal Feierstunde 1906, S. 92 ff.

8) Hensler in Schneiders Festschrift S. 391.

heimer[1]), die sich mit den Anfängen der Mainzer Gelehrten Lesegesellschaft unter Friedrich Karl Joseph von Erthal beschäftigt. Eine Arbeit von Börckel[2]) stellt die Beziehungen zusammen, die Goethe und Schiller mit Mainz verbanden.

Zum Schlusse noch einen Überblick über die kunsthistorische Arbeit des letzten Jahrzehnts. Als übersichtlicher Führer ist hier der nun in 3. Auflage erschienene Führer von E. Neeb[3]) zu nennen, der übrigens auch einen knappen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Stadt als Einleitung gibt. Derselbe Verfasser[4]) hat ein Verzeichnis der im Privatbesitz befindlichen Kunstdenkmäler (Wohnhäuser, Stuckdekorationen, plastischer Schmuck usw.) herausgegeben, das eine Fülle von Anregungen zur Weiterverarbeitung gibt. So ist z. B. eine demnächst erscheinende Arbeit[5]) über das bürgerliche Wohnhaus in Mainz im XVIII. Jahrhundert auch auf diese Anregungen zurückzuführen. Kirchliche Kunst des Mittelalters behandelt Baum[6]) in einem zusammenfassenden Aufsatz über die Hallenkirchen (Liebfrauenkirche, St. Stefan und Quintin). Über Mainzer Barockbauten, speziell deren Geschichte handelt Neeb[7]) in verschiedenen Beiträgen. Die kirchliche Freskomalerei in Mainz ist bisher noch nicht bearbeitet

---

1) Die Anfänge der Mainzer Gelehrten Lesegesellschaft und ihr verwandter deutscher Anstalten. Zeitschrift für Bücherfreunde XI. 1907/08. Ich kann es mir nicht versagen, an dieser Stelle auf die große Liberalität und Liebenswürdigkeit hinzuweisen, mit der Bibliothekar Heidenheimer und Prof. Neeb ihr reiches Wissen allen Arbeitenden zur Verfügung stellen.

2) Alfred Börckel. *Goethe und Schiller in ihren Beziehungen zu Mainz.* (Mainz 1904.)

3) *Mainz und Umgebung.* 3. Auflage. (Stuttgart 1908.)

4) *Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Stadt Mainz.* I: *Privatbesitz.* (Mainz 1905.)

5) H. Vogts: *Das Mainzer Wohnhaus im XVIII. Jahrhundert.* (Mainz 1909.) *Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz.* 1. Bd. (1910) Dieser Band bildet den ersten Band einer mit Unterstützung der Stadt erscheinenden Folge von wissenschaftlichen Arbeiten zu deren Geschichte. Entsprechend den Aufgaben, die sich die historische Kommission für das ganze Großherzogtum Hessen stellt, hat eine besondere Kommission (bestehend aus den Herren Binz, Körber, Neeb und Schrohe) dieses sehr löbliche Unternehmen in die Hand genommen. — Als zweiter Band ist eine historische Bearbeitung und Verwertung der im Mainzer Dom befindlichen Epitaphien (durch Prof. Schrohe) in Aussicht genommen.

6) *Drei Mainzer Hallenkirchen* [Festschrift für den Prälaten Dr. Schneider S. 153].

7) Neeb: *Beiträge zur Geschichte der Augustinerkirche.* (Schneiders Festschrift S. 187.) — Neeb: *Baugeschichte der St. Ignatiuskirche in Mainz.* (St. Ignatiusfestschrift, Mainz 1907.) Vgl. auch S. 82, Anm. 7. Über private Barockhäuser schreibt derselbe Verfasser einen hübschen Aufsatz in *Die Kunst unserer Heimat* (1908).

worden. Doch hofft Referent zunächst mit einer monographischen Behandlung zweier Hauptkünstler: Th. Schäffler und J. B. Enderle einen Beitrag zur Freskomalerei des Rokoko zu geben.

Die Untersuchungen über mittelrheinische Malerei, deren Hauptsitz man in Mainz oder Frankfurt sucht, sind noch nicht abgeschlossen. Es genügt, auf die grundlegende Studie von Henry Thode [1]) hinzuweisen, der sich auch mit einer größeren Anzahl Mainzer Werke beschäftigt. Direktor Back wird in diesem Jahre noch Studien zur mittelrheinischen Kunst bis etwa 1430 veröffentlichen, in denen wohl manches Wertvolle auch für Mainz festgestellt wird [2]).

Für den Mainzer Buchdruck hat ja die Zentenarfeier für Gutenberg vieles Neue und Bedeutende geboten; eine zusammenfassende Darstellung gibt Bär [3]) mit besonderer Berücksichtigung der Historienbücher. — Die Mainzer Plastik — und hier scheint Mainz besonders tätig gewesen zu sein — ist eingehend untersucht worden [4]); die Grabdenkmäler des Domes von Börger [5]) und Paul Kautzsch [6]), dessen Arbeit (gleichzeitig mit einem Aufsatz von Dehio [7])) die Werkstatttätigkeit Hans Backoffens (zu Beginn des XVI. Jahrhunderts) gründlich untersucht [8]).

---

1) *Die Malerei am Mittelrhein im XV. Jahrhundert.* Jahrb. der kgl. preuß. Kunstsamml. XXI (1900), S. 59 ff. Über einen Altar in St. Stephan handelt Rauch (Hessenkunst 1909). Über Neuerscheinungen betr. Stücke der Mainzer Gemäldegalerie wird mein in den *Rheinlanden* erscheinender Aufsatz über diese Galerie Aufschluß geben.

2) Die Arbeiten für die so sehnlich erwartete Inventarisation der Kunstdenkmäler des Kreises Mainz (durch R. Kautzsch und Neeb) sind im vollen Gange.

3) Leo Bär: *Die illustrierten Historienbücher des XV. Jahrhunderts.* (Straßburg 1903.) Bes. S. 161 ff.

4) Es liegt nahe Mainz auch als Hauptort einer hochentwickelten Terrakottaplastik anzusehen, welche Hauptgattung zu Beginn des XV. Jahrhunderts am Mittelrhein sehr in Blüte stand. Haupterzeugnisse, das Memorienportal im Dom, sowie das ehemalige Liebfrauenportal (jetzt in der Steinhalle des Museums) sollen von A. Stix ausführlich behandelt werden.

5) H. Börger: *Die Grabdenkmäler im Maingebiet.* (Leipzig 1907.)

6) P. Kautzsch: *Hans Backoffen und seine Werkstatt.* (Diss. Halle 1909.)

7) Dehio in dem Jahrb. der kgl. preuß. Kunstsammlungen 31. Bd. (1909.)

8) Von kleineren Aufsätzen erwähne ich nur noch weniges. So meinen Hinweis auf die Abhängigkeit des Hatsteinepitaphs von Michelangelos Pietà (vgl. Willy F. Storck: *Die Pietà Michelangelos in St. Peter zu Rom und die Pietà des Hatsteinepitaphs im Domkreuzgang zu Mainz.* [Mainzer Anzeiger 1908.] Nr. 242). Eine knappe kunst- und kulturhistorische Skisse über die Grabdenkmäler des Mainzer Domes (in ihrer Entwicklung von Sigfrid von Eppenstein bis zu den Barockdenkmälern der Schönborn) erscheint in der *Kunst unserer Heimat.* — Hensler ist zur Zeit beschäftigt mit der Herausgabe der kleinen, weit zerstreuten Aufsätze des Prälaten Schneiders, die sich mit Mainzer Kunst beschäftigen. Das sehr willkommene Buch soll Ostern 1910 erscheinen.

Dieser kurze Überblick, der sich naturgemäß nur mit knappen Angaben begnügen mußte, wird zeigen, daß Kunst-, Geschichts- und Altertumsforschung in gleichem Maße bemüht sind, Bausteine zusammenzutragen, zu einer monumentalen Geschichte der *aurea Moguntia!*

Mitteilungen

Kommissionen. — In Wien tagte am 30. Oktober unter dem Vorsitze des Prinzen Franz von und zu Liechtenstein die Kommission für neuere Geschichte **Österreichs** [1]). Ausgegeben wurde im Berichtsjahre der zweite Band des von Ludwig Bittner bearbeiteten *Chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge* (Wien, Holzhausen 1909), der die Zeit von 1763 bis 1847 umfaßt. — Die Bearbeitung der österreichisch-holländischen Staatsverträge durch Ritter von Srbik ist soweit fortgeschritten, daß der Abschluß eines ersten bis 1724 reichenden Bandes im Manuskript im Frühjahr 1910 zu erwarten ist. Der Druck der von Gooß bearbeiteten österreichisch-siebenbürgischen Verträge ist im Gange. Bittner hat bereits die Vorarbeiten für eine Herausgabe der von Österreich seit 1813 mit mehreren Staaten zugleich geschlossenen Verträge, die als „Kollektiv“- oder „Kongreßverträge“ bezeichnet werden, begonnen, und diese Arbeit soll möglichst beschleunigt werden, damit sich die anderen Abteilungen darauf beziehen können. Die Arbeiten an den mit England und Frankreich geschlossenen Verträgen sind noch etwas zurück. Die Arbeiten an der Herausgabe der Korrespondenz Ferdinands I. und Maximilians II. durch Wilhelm Bauer und Viktor Bibl sind dagegen gut fortgeschritten. Der Druck der zwei Bände Aktenbeilagen zu Kretschmayrs *Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung* wird 1910 beginnen. Das vierte Heft der *Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs* [2]) ist noch nicht erschienen.

Die 28. Plenarsitzung der **Badischen** Historischen Kommission [3]) hat am 22. und 23. Oktober in Karlsruhe unter dem Vorsitz von Prof. Dove stattgefunden. Seit der letzten Versammlung sind folgende Schriften im Druck erschienen: *1883—1908. Fünfundzwanzig Jahre der Badischen Historischen Kommission* (Heidelberg, Winter); als Neujahrsblatt für 1909 Karl Baas, *Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden* (ebenda); von der ersten (fränkischen) Abteilung der *Oberrheinischen Stadtrechte* das achte den Städten Grünsfeld, Neidenau und Osterburken gewidmete und von Koehne bearbeitete Heft, während in der zweiten (schwäbischen) Abteilung

1) Vgl. darüber diese Zeitschrift 10 Bd., S. 104—105.
2) Vgl. darüber diese Zeitschrift 10 Bd., S. 152—154.
3) Vgl. über die 27. Plenarsitzung 10 Bd., S. 105.

das erste Villingen gewidmete Heft durch Nachträge und Register von Christian Roder vervollständigt wurde; von den *Siegeln der Badischen Städte* das dritte Heft, das die Siegel der Städte in den Kreisen Freiburg, Villingen und Lörrach enthält.

Die begonnenen Arbeiten haben im ganzen gute Fortschritte gemacht. Von den *Regesten der Bischöfe von Konstanz* geht der dritte Band (1383 bis 1436) seinem Abschlusse entgegen, und auch für den vierten (1436 bis 1496) ist schon viel Material gesammelt worden. Den vierten Band der *Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg*, der sich mit Markgraf Karl (1453—1475) beschäftigt, bearbeitet Krieger, dagegen mußten die Regesten des Markgrafen Christof I. (1473—1527) vorerst zurückgestellt werden. Innerhalb der *Regesten der Pfalzgrafen am Rhein* werden bald zwei Lieferungen, die König Ruprecht 1400—1401 behandeln, druckfertig sein. Außer den Registern zu den vorliegenden Stadtrechten gehen die Bearbeitungen derjenigen von Freiburg und Konstanz gut voran. Vom *Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer* wird auch noch ein dritter Band erscheinen, der bis zum Tode des Ambrosius (1564) führt. Das *Oberbadische Geschlechterbuch* wird von Freiherrn von Stotzingen fortgesetzt; die dritte Lieferung des dritten Bandes ist im Druck.

Die Verzeichnung der kleinen Archive ist bezüglich der Gemeinden und Pfarreien im ganzen Lande abgeschlossen, und auch die Verzeichnung der grundherrlichen Archive geht ihrem Ende entgegen. Die Ordnung der Gemeindearchive wurde im Jahre 1909 in sechs weiteren Amtsbezirken durchgeführt.

Eingegangene Bücher.

Pfeifer, W.: Lehrbuch der Geschichte für höhere Lehranstalten. Zweite neubearbeitete Auflage. Erster Teil: Für Quarta. Griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen. Römische Geschichte bis zum Tode des Augustus. Breslau, Ferdinand Hirt 1910. 80 u. 16 S. 8°. M. 1,00. — Zweiter Teil: Für Unter- und Obertertia. Die Blütezeit des römischen Reiches unter den großen Kaisern. Deutsche und preußische Geschichte bis 1740. Ebenda. 144 u. 32 S. 8°. M. 1,80. — Dritter Teil: Für Untersekunda. Preußische und deutsche Geschichte vom Regierungsantritt Friedrichs des Großen bis zur Gegenwart. Ebenda. 112 u. 16 S. 8°. M. 1,30.

Stavenow, Ludwig: Geschichte Schwedens 1718—1772. Deutsch von C. Koch. Siebenter Band der Gesamtgeschichte Schwedens [= Geschichte der europäischen Staaten, 8. Werk]. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft 1908. 443 S. 8°. M. 9,00.

Vollmer, Aloys Philipp: Handel, Industrie und Gewerbe in den ehemaligen Stiftsgebieten Essen und Werden sowie in der Reichsstadt Essen zur Zeit der französischen Herrschaft (1806—1813), ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Großherzogtums Berg [= Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 31. Heft (Essen 1909), S. 97—314].

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
zur
Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band | Januar 1910 | 4. Heft

Die Pflege der Ortsgeschichte in Wien

Von
Joseph Schwerdfeger (Wien).

I.

Der bescheidene Name „Ortsgeschichte" hat für Wien einen besonders universellen Klang und Inhalt, wie nicht bald für eine andere Stadt, Rom etwa ausgenommen.

Denn die alte Kaiserstadt ist eigentlich auch altklassischer Boden, und ihre Ortsgeschichte reicht mit den Wurzeln in die Antike. Bei der unverdient geringen Beachtung, die man der römischen Kaiserzeit gegenüber der glänzenden Geschichte des römischen Freistaates entgegenbringt, wurde kaum jemals darauf hingewiesen, daß Wien eigentlich schon zur Römerzeit Kaiserstadt war, als Sitz — wenigstens zeitweiliger — der Imperatoren. Gerade einer der sympathischsten, Marcus Aurelius, schuf hier an seinem unvergänglichen philosophischen Werk und endigte in Vindobona ein edles Leben.

Noch heute stößt der Spaten auf dem Boden der inneren Stadt bei Schritt und Tritt auf die Spuren jener Welteroberer, mag auch Wien vor fast zwei Jahrtausenden in den Schatten gestellt worden sein von der benachbarten, stolzeren Schwester Carnuntum.

Das Mittelalter sieht die Stadt als Sitz mächtiger Markgrafen und Herzoge babenbergischen und habsburgischen Stammes, als starken Eckpfeiler des römisch-deutschen Reiches im Osten, und schon unter dem glorreichen Leopold um 1220 gilt sie nächst Köln als reichste deutsche Stadt. An jene stolze Zeit der letzten Babenberger und ersten Habsburger erinnert bis heute das weit hinaus in die Lande blickende Wahrzeichen von Wien, der Hochturm von St. Stephan. Indem die Landesfürsten mit Albrecht I. und Friedrich dem Schönen vorübergehend, seit Albrecht II. dauernd die deutsche Krone tragen, wird Wien die Hauptstadt des mittelalterlichen Imperiums. Bei den weltumspannenden Tendenzen des Erzhauses seit Max, dem letzten

Ritter, nimmt Wien Anteil am Glanze des spanisch-habsburgischen Weltreiches, und noch die Wiener Josephs I. und Karls VI. ließen die Saaldecke ihres Landhauses in der Herrengasse mit den allegorischen Bildern der österreichischen Flüsse schmücken, darunter der La Plata als Hauptfluß von „österreichisch-Indien". Noch heute glänzen jene farbenprächtigen Barockfresken von der Decke des Wiener Landtagssaales. *Imperium sine fine dedi* ist das stolze, an Karl V. gemahnende Motto jener Allegorien.

Die Türkenkriege stellten Wien in den Vordergrund des europäischen Interesses, die Frage, ob Wien sich halten werde gegen die Barbarei des Ostens, war zweimal zugleich eine Frage der abendländischen Zivilisation.

Aus diesen Kämpfen erwuchs die Hausmacht der österreichisch-deutschen Linie des Hauses Habsburg zur Großmacht mit Wien als Hauptstadt, und noch das Reich Karls VI. kann in einigen Vergleich gezogen werden mit dem seines Namensvetters Karls V. Reichte es doch vom Freiburger Münsterturm und vom Schwarzwald im Westen bis zur Aluta und den äußersten transsilvanischen Bergen im Osten, von Züllichau und Schwiebus im Norden bis zur Westspitze von Sizilien, wo man an klaren Tagen den afrikanischen Küstensaum am Horizont sieht. Die Hauptstadt dieses großen Österreichs ward in den Tagen Karls und Eugens zugleich ein Emporium der Kunst.

Das römische Wien steckt tief im Erdboden, das mittelalterliche ist bis auf geringe Spuren verschwunden, das Wien des edlen Barocco aber lebt und verleiht in seinen herrlichen Kirchen, Palästen und Fresken noch der heutigen Stadt die künstlerische Signatur, trotz allem Vandalismus und Banausentum.

Bei allem Wechsel des politischen Schwerpunktes hat Wien seine europäische Bedeutung bis zur Stunde gewahrt, hierbei unterstützt schon durch die unvergleichliche Gunst seiner geographischen Lage an dem Punkte, wo drei Hauptgebirge, die Alpen, Sudeten und Karpathen, zusammenstoßen und wo einer der größten und breitesten Ströme Europas, die Donau, dem Meere, der Adria, am nächsten ist. Ethnographisch ließ das Zusammentreffen dreier Volkselemente, des deutschen als vorherrschenden, des slawischen und magyarischen mit welschem und keltischem Einschlag jenes lebenslustige und frische Volkstum entstehen, das dem kühleren Besucher aus dem Norden so sehr gefällt, wenn auch einer der größten Söhne eben dieses Volkstums, Franz Grillparzer, für dieses frohe Treiben der Vaterstadt das bittere Wort vom „Kapua der Geister" geprägt hat.

Zur Genüge erhellt aus dem Vorstehenden, daß die Ortsgeschichte Wiens sich weit über den Rahmen des Lokalen hinaus ins Weltgeschichtliche erstreckt, daß durch die Jahrhunderte hindurch die großen Fragen, welche die abendländische Menschheit bewegten, ja nicht minder auch die historischen Probleme des Orients, sich in der Geschichte dieser Stadt widerspiegeln.

Der erste, der in systematisch-gelehrter Weise die Ortsgeschichte Wiens mit Gründlichkeit und Liebe zur Vaterstadt betrieb, im Gegensatz zu der hochfahrend-vornehmen Gelegenheitsbehandlung durch die Italiener des XV. Jahrhunderts, entstammt akademischen Kreisen. Es ist dies der Wiener Philosoph und Arzt Wolfgang Lazius mit seiner 1546 erschienenen *Vienna Austriae*. Lazius, 1514 zu Wien geboren in dem nach seiner Familie benannten Lazenhof, der erst in den fünfziger Jahren des XIX. Jahrhunderts verschwand, hatte das seltene Glück, nach weiten Reisen, Feldzügen und Bildungsfahrten in seiner Vaterstadt zu hohem Ansehen zu gelangen und an der alten Gründung Herzog Rudolfs, des Stifters der Wiener Universität (gegründet 1365) oder des „Erzgymnasiums", wie sie noch auf Lazens Grabstein heißt, durch Jahrzehnte wirken zu können. Seinem Berufe nach Arzt, widmete er doch seine Feder fast ausschließlich dem Dienste der Geschichte, wäre also vom Standpunkt zünftiger Forschung eigentlich als Laie auf diesem Felde zu betrachten. Es ist bezeichnend, daß der Vater der Wiener Geschichte nicht den „Fachkreisen" angehört, die ihr bis in die neueste Zeit recht kühl gegenüberstanden, schon als zumeist Ortsfremde, sondern daß lokalpatriotische Neigung ihn zur Geschichte führte. Wie man aus dem Folgenden ersieht, ist diese Tradition geblieben. Seinem literarischen Stammbaum nach gehört übrigens Lazius durch seinen Lehrer Georg Tannstetter in den Humanistenkreis Max' I. wenigstens als Epigone. Die Vorliebe für römische Staatsaltertümer, der wir seinen Folianten *De re publica Romana* (Frankfurt, Wechel 1598) verdanken, ist aus Wiener Boden entstanden. Sein Oheim Hermann Schalautzer, Stadt- und Festungsbaumeister Ferdinands I., Bruder von Lazens Mutter Ottilie, brachte im Verein mit seinem gelehrten Neffen ein stattliches Lapidarium römischer Inschriftssteine und Altäre im Lazenhof zusammen, Ausgrabungen aus der Wiener Erde. Meist sind sie heute spurlos verschwunden. Nicht wenig Münzbildchen, gleichfalls seiner Wiener Sammlung entstammend, schmücken in Holzschnitt seine *Res publica Romana*.

Das Werk, welches uns hier beschäftigt, die *Vienna Austriae, Rerum Viennensium commentarii in quatuor libros distincti,* erschien, wie bemerkt, 1546 zu Basel in der Offizin des Johannes Oporinus. Auch dies ist wieder bezeichnend und wiederholt sich bei späteren Stadtgeschichten: die Werke von Wiener Autoren über Wien erscheinen im Ausland. So noch 1843 des tüchtigen Wiener Stadtarchivars Tschischka *Geschichte von Wien* in Stuttgart bei A. Krabbe. Für das XVI. Jahrhundert liegt hierin der Beweis vor, daß die unter Max I. zu hoher Blüte gelangte Wiener Druckerkunst und Verlagstätigkeit — man denke an den „Buchführer" Leonhard Alantse — im Niedergang begriffen war. Die äußere Ausstattung, welche die Basler Firma der *Vienna* angedeihen ließ, ist nett und gefällig in den Typen. Eines der Dedikationsexemplare des 160 Seiten zählenden schmächtigen Folianten wurde, auf Pergament abgezogen, an Lazius über Nürnberg nach Wien gesandt. Das Titelblatt schmückt in flotter Renaissancearbeit eine Holzschnittvignette: Arion auf dem Delphin. Die zahlreichen Holzschnittinitialen sind zierlich, wenn auch ihre Munterkeit in der Darstellung mit dem ernsten Inhalt der Kapitel seltsam kontrastiert. Den Beschluß bildet das blattgroße Wappen des Lazius, wie es ihm König Ferdinand verliehen hatte mit dem Stern und den Lerchen, den angeblichen Insignien der berühmten X. Legion *(alauda),* die einst in Wien stand. Schmerzlich vermissen wir nur eine Ansicht der Stadt. Die in der Schedelschen Weltchronik von 1493 erschienene war bis dahin die einzige. Auch Lazius veranlaßte eine solche, aber sie ist merkwürdigerweise nicht in seinem Werke abgedruckt, sondern in Münsters volkstümlicher *Cosmographei.* Das Spruchband dieses großen Holzschnittes von Manuel Deutsch: *Vienna Austriae hunc habuit situm* trägt die Jahreszahl 1548. Die Rückseite der linken Hälfte des Blattes hat — wenigstens in meinem Exemplar — die Aufschrift: *Die Stat Wyen In Oesterreich/ cōtrafhetet nach gelegenheit/ so sie zů vnsern zeiten hat/ wölche zu einem sunderlichen gezierd dises werks erlangt hat von einem ersamen/ hochverstendigen vnd weisen rhat derselbigen loblichen vnd weit verümpten statt/ der hoch gelert herr vnd ehrwyrdig Doctor/ herr Wolffgangus Lazius/ gemelter statt hoher schulen Ordinarius/ ein sunderlicher liebhaber vnd fleissiger forscher alter dingen vnd historien oder verlauffenen geschichten.*

Inhaltlich gliedert sich das Buch so, daß zuerst über das Alter der Stadt und ihren Namen, im zweiten Buch über die Bedeutung Wiens, im dritten über die Obrigkeiten gesprochen wird. Dieses Buch enthält sowohl die Chronik der alten Markgrafen und Herzoge als auch die

Stadtverfassung. In der Aufzählung der *vici et plateae urbis Viennensis*, der Straßen und Plätze, ist es für die Topographie Alt-Wiens belangreich, auch sprachlich interessant, da die Namen deutsch wiedergegeben sind. Das vierte Buch scheint mir das wertvollste. Es handelt von den Alt-Wiener Geschlechtern und ist grundlegend für die Genealogie der alten Familien Wiens. — Den Maßstab strenger historischer Kritik darf man, zumal an das erste Buch vom Alter der Stadt, nicht anlegen. In übertriebenem Patriotismus sucht der Verfasser, gestützt auf die falsch gelesenen Jahreszahlen hebräischer mittelalterlicher Grabsteine, das Alter Wiens hinaufzurücken bis in die biblischen Zeiten. Selbst Babylon und Ninive soll es übertreffen! Derlei Schwächen sind freilich mehr dem Zeitgeiste als dem einzelnen zur Last zu legen. Im allgemeinen liegt hier ein tüchtiges und ernstes Werk vor, richtunggebend für Jahrhunderte und bis jetzt kaum ersetzt.

Der Erfolg war ein wohlverdienter. Der Landesherr ehrte den Autor mit goldener Kette, Titel und Würden; die Stadtväter, denen das Werk gewidmet ist (mit einem gewissen Stolz „aus dem Vaterhaus", *ex aedibus paternis*, im Juli 1545 datiert in der Widmung), spenden ein kostbares Kleinod, ja auch die meist undankbare Nachwelt ehrte das Andenken unseres Wolfgang, der im Juli 1565 aus dem Leben schied. Die sonst so rücksichtslosen Barockbaumeister nämlich ließen um 1702 seinen Grabstein aus der alten in die neue Peterskirche aufnehmen, und so prangt denn noch in unseren Tagen Lazens zierliches Renaissanceepitaphium in rotem Marmor an der linken Seitenwand dieser schönen Barockkirche, unfern vom Eingange.

Nur das moderne Wien hat diesem Vater der Wiener Geschichtschreibung nicht einmal das bescheidene Denkmal eines Gassen- oder Platznamens errichtet; selbst seine Geburts- und Sterbestätte, der „Lazenhof", hat seinen Namen nach den neueren Straßenverzeichnissen in Hoyoshof umgewandelt. Und doch verdanken wir dem verdienten Alt-Wiener ja auch die Entdeckung der deutschen Reimchronik des sog. Ottokar von Horneck in der Kartause Gaming, die freilich erst im Zeitalter Karls VI. der Mölker Benediktiner Hieronymus Pez herausgab [1]). Und Ottokar wieder war die Hauptquelle für ein unsterbliches Werk, das gerade ein Wiener dem deutschen Volk schenkte, ich meine *König Ottokars Glück und Ende* von Grillparzer. So verbindet ein köstliches Band der Tradition den Vater der Wiener Ortskunde mit dem größten deutschen Dichter nach Goethe und Schiller.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift 4. Bd., S. 92—94.

Mehr als ein halbes Jahrhundert verfloß, bis Lazens *Vienna* ins Deutsche übersetzt wurde Es bildet ein Ehrenblatt für den Rat der Stadt Wien, daß eine solche Übersetzung auf seine Kosten — *in Verlegung gemeiner Statt Wien* — 1619 erschien. Der Übersetzer war der Rektor der „löblichen Burger-Schuell bey St. Stephan" M. Heinrich Abermann, also der Direktor des städtischen Gymnasiums, wie man ihn heute titulieren würde.

Das Werk, welches unseren Lazius eigentlich erst populär machte und als einzige förmliche Wiener „Chronik" in deutscher Sprache zu betrachten ist, führt den Titel *Historische Beschreibung der weitberümbten Kayserl. Hauptstatt Wienn* (fol.) Auch typographisch ist das Werk von 1619 bedeutend. Es ist eine der besten Leistungen einer Wiener Offizin, der von Formica („Ameis"). Das Titelblatt, eine feine Alt-Wiener Radierung, zeigt die Schutzheiligen St. Stephan und St. Leopold, über ihnen das von Puttis getragene Wappen der Stadt, am unteren Rande mit zarter Nadel in artiger Renaissancekartusche die Ansicht Wiens von der Nordseite mit den alten „Schlagbrucken". Es spricht für den Reichtum an alten Wiener Ansichten, daß dieses reizende Bildchen der Stadt bisher nicht einmal reproduziert wurde. Irre ich nicht, wird es der Wiener Altertumsverein in Kürze erscheinen lassen [1]. Die Originale dieser Ausgabe von 1619 sind wohl schon sehr selten. Gleich Lazius selbst erhält auch Abermann, der übrigens kein Autochthone, sondern ein eingewanderter Schwabe war, reichliche Belohnung für seine Arbeit, ideelle wie materielle; ein Beweis, wie sehr unsere Altvordern den Wert ehrlicher, nicht bloß marktschreierischer, Arbeit im Dienste der Geschichte Wiens zu würdigen wußten.

Im Jahre 1692 erschien zu Frankfurt am Main eine dritte Ausgabe der *Vienna* gleichfalls in deutscher Sprache unter dem Titel *Chronica oder historische Beschreibung der weitberühmten keyserlichen Hauptstadt Wienn in Oesterreich* (fol.) Sie bringt Lazius' Werk in Abermanns Übersetzung. Das Titelblatt in Kupferstich ist eine sehr vergröberte Nachbildung des von 1619. Original ist nur das Porträt Kaiser Leopolds I. auf diesem Titelkupfer.

Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese dritte Ausgabe der *Vienna* des Lazius dem gesteigerten Interesse zu danken ist, das Wien nach dem glorreichen Jahre 1683 im „Reiche" genoß.

Eine weitere Ausgabe, Urtext und Übersetzung samt Kommentar,

1) In seinem Monumentalwerk *Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 3.

wäre jetzt nach mehr als 200 Jahren nach der dritten ein Ehrenunternehmen für das moderne Wien. Vancsa hat es erst kürzlich angeregt! Der Mann, der diese Ausgabe besorgt, muß die Geschichte der Stadt, Großes und Einzelheiten, souverän, gleichsam aus der geistigen Vogelperspektive beherrschen! Ein würdiges Unternehmen etwa auch als Habilitationsarbeit für eine zu begründende Dozentur für Geschichte der Stadt Wien an der Universität der Kaiserstadt!

Als Pfleger der Ortskunde ist in gewissem Sinne auch Lazius' Namensvetter Wolfgang Schmelzl mit seinem *Lobspruch der Stadt Wien* (1548) anzusehen. Die Vermutung dürfte nicht zu gewagt sein, daß Schmelzl die Anregung zu seinem Lobspruch, der von den verschiedenen Lobsprüchen auf Wien am bekanntesten geworden ist, durch die zur selben Zeit erscheinende *Vienna* erhielt; Schmelzl war lateinischer Schulmeister bei den Schotten in Wien. Gelehrt ist seine Arbeit freilich nicht; sie ist der fast überschwengliche Ausdruck des Behagens, nach manchen schulmeisterlichen Irrfahrten endlich hier in Wien, das er als das reine Schlaraffenland hinstellt, seine „Schmalzgrube" gefunden zu haben.

Im Zeitalter des großen Krieges erschien bloß eine gedrängte wissenschaftliche (den Maßstab der Zeit natürlich angelegt) Monographie über Wien von dem Steirer Exulanten Martin Zeiller in Merians *Topographia provinciarum Austriacarum* (Frankfurt am Main 1649). Die Vorbereitungen zu diesem Werke greifen tief in die Kriegsjahre der Schwedenzeit zurück. Es ist überhaupt erstaunlich, wie der alte Merian mitten im Jammer dieses größten Krieges mit seinem kleinen Stabe von Kupferstechern, unter diesen als überragenden Künstler den böhmischen Exulanten Wenzel v. Hollar, ein so vollendetes Riesenwerk wie seine *Topographia Germaniae*, deren zehnten Teil der Band Österreich bildet, herausgeben konnte [1]).

Auch Martin Zeiller, ein Pastorssohn aus Ränten bei Murau in Steiermark, 1584 geboren, 1661 in Ulm als Schulinspektor gestorben, ist ein beachtenswertes Beispiel deutschen Gelehrtenfleißes im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Mitten im unsäglichen Elend der wilden Zeit schrieb er, fern von der Heimat, die Texte zu den Topographien Merians. Und nicht bloß zur Topographia Germaniae. Auch der zur gleich groß angelegten von „Gallien" stammt von ihm. In echt alt-österreichischer Bescheidenheit stellt er seine Arbeit, die doch eigentlich so viele Foliobände füllt, zurück hinter der künstleri-

1) Vgl. darüber diese Zeitschrift 10 Bd., S. 171.

schen Merians. Meist finden sich nur seine Initialen M. Z. auf den Titelblättern. Seine Darstellung ist trocken, sachlich und mit genauester Benutzung der damals bekannten Literatur, wohl auch gelegentlicher brieflicher Mitteilung aus den zu besprechenden Städten abgefaßt. Nur an einer Stelle, im Bande Österreich, S. 45 bei Artikel Murau, geht dem alten Schulmonarchen das Herz auf, er spricht von sich und „seinen lieben Eltern seligen".

Der Artikel Wien, der uns hier zu beschäftigen hat, gründet sich zunächst auf Lazens Bücher *De re publica Romana* und *Vienna.* Aber auch eine ganze Reihe anderer Autoren, von Äneas Sylvius, Bonfinius und Cuspinian angefangen, bis zu unserem ältesten österreichischen Staatsschematismus, dem *Status particularis Regiminis S. C. Majestatis Ferdinandi II.* (1637), sind verwertet. Immer mit richtigem Blick für ihre Bedeutsamkeit in Hinsicht auf die gerade besprochenen Zeiten. So für die Türkenbelagerung — hier kann natürlich nur die von 1529 in Betracht kommen — P. Besold, *Historia der Belagerung Wiens* (1530). Kleine Histörchen von Kometen, Erdbeben, Mißgeburten von Menschen und Tieren usw. beleben im Chronikenstil die dürre Gelehrsamkeit. Den Festungswerken ist bei der Bedeutung Wiens als oberster Grenzfestung der Christenheit besondere beschreibende Aufmerksamkeit geschenkt. Zweifelsohne kennt Zeiller die Kaiserstadt aus eigener Anschauung. Was seine kleine monographische Darstellung besonders wertvoll macht, sind die Bilder Merians.

Da ist vor allem eine recht gelungene Verkleinerung der großen und trefflichen Vogelperspektivansicht von Wien, die Hufnagl 1609 aufnahm und deren Kupfer in den Amsterdamer Abdrücken von 1640 die Originale sind. Am bekanntesten und verbreitetsten ist aber diese Verkleinerung Merians, die häufig reproduziert, meist mit der unrichtigen Jahreszahl 1642 auf den Kopien versehen wird. Hieran schließt sich ein Kupfer in Folio, der den Stephansdom zeigt. Nun folgt als Doppelblatt *das Schlos Hernals,* den Auszug der Wiener Protestanten zum Gottesdienst ins Jörgersche Schloß und Dorf Hernals (heute längst den XVII. Stadtbezirk bildend) darstellend.

Kostümgeschichtlich und für die Topographie der Wiener Vororte wie der unverbauten Landschaft ist dieses Blatt „Hernals" von höchstem Wert. Ich vermute, daß es vom selben Künstler herrührt, der im Bande „Sachsen" die Ansicht von Altenburg schuf und den köstlichen Ochsenmarkt in Buttstädt, wo er sich *Chr. Richter delineauit* signiert.

Hierauf folgt das einst herrliche Lustschloß „Neugebäu", dessen

Renaissancereste noch heute beim Wiener Zentralfriedhof zu sehen sind, endlich *der Kielmännische Garten bei Wien,* ein vorzügliches Alt-Wiener Gartenbild, von Merian selbst gestochen und dem Besitzer, Herrn Heinrich von Kielmannsegg gewidmet.

Übrigens gehört zu den Wiener Bildern Zeiller-Merians noch das Doppelblatt *Prospect der Thonav zwischen dem Kalenberg vnd Bisnberg* beim Artikel „Neuburg" (Klosterneuburg). Gerade dieses Blatt mit seinem schönen Strombild und der kultur- und kostümgeschichtlich bedeutsamen Staffage (einer Landpartie auf den Kahlenberg) zeigt so recht das künstlerische Übergewicht Merians über unsern — übrigens hochverdienten — heimischen G. M. Vischer[1]) und seine genauen, wenn auch hölzernen Bilder in der geschätzten *Topographia archiducatus Austriae minoris* (1672). Merian-Zeillers Ausführungen über Wien und Österreich müssen textlich wie bildlich den Beifall der Zeitgenossen gefunden haben. Denn trotz des hohen Preises von 6 Reichstalern war 1677 eine neue Auflage nötig. Ja noch 1716 wurden die schon sehr abgenutzten Platten des Anhanges neuerdings abgezogen.

Von seiten der repräsentativen Körperschaften des Landes, der Stände, erfreute sich das Unternehmen weder in der Vorbereitung noch in der Belohnung des Ausgeführten irgendeiner Förderung. Besonders schnöde verhielten sich hierin, wie Joseph Feil vor mehr als 50 Jahren nachwies [2]), die oberösterreichischen, ganz wie Vischer gegenüber. Merian hat sich selbst Bahn gebrochen, und die Zeit ist nicht mehr fern, wo seine Werke als geschätztes Kleinod der Nation angesehen werden.

Viel Material für die Ortsgeschichte unserer Stadt bietet die Riesenliteratur, welche die zweite Belagerung Wiens durch die Türken 1683 in der ganzen westeuropäischen Welt hervorrief. Sie entspringt nicht so sehr ortsgeschichtlichem Interesse, als dem Anteil an der weltbewegenden Tagesfrage jener Zeiten, ob Wien, das als so leichtlebig und wenig fest verschriene, sich halten werde, und dem Jubel über die Befreiung. Eine ähnliche Begeisterung wie 1813—15 mag damals die Welt durchzittert haben.

Literarisch Bedeutsames ist aber wenig unter dieser Flut zu finden. Am bemerkenswertesten scheint mir noch des schlesischen Rechtskandidaten Konstantin Feigius Quartant *Wunderlicher Adlersschwung*

---

1) Vgl. über ihn diese Zeitschrift 3. Bd., S. 101.

2) Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereins in Wien, 2. Bd.

oder fernere Geschichts-Fortsetzung Ortelii redivivi (Wien 1694 beim Universitätsbuchdrucker Leopold Voigt gedruckt). Feigius, der sein Werk dem Kardinal Kollonitsch widmet, dessen wohlgelungenes Porträt das Werk eröffnet, war Augenzeuge der Belagerung und der früher und später spielenden Zeitereignisse jener Heldenzeit Österreichs unter Leopold I., wie er denn übrigens das Jahr 1683 auch poetisch verherrlichte. Bei ihm findet sich zuerst, wie ich an anderem Orte [1]) nachwies, das Pestabenteuer des weltbekannten „lieben Augustin".

Es kann hier nicht in Betracht kommen, eine Bibliographie der Belagerungen Wiens durch die Türken zu liefern. Kabdebo hat sie vor mehr als 30 Jahren (1876) besorgt, und der diesbezügliche Teil des *Ausstellungskataloges* über die historische Ausstellung der Stadt Wien 1883, durch die das neue Rathaus seine erste Weihe erhielt, würde allein ein nicht zu schmächtiges Bändchen füllen. Den für die Ortsgeschichte gleichfalls höchst wichtigen numismatischen Teil hat Alexander Hirsch in seiner Monographie *Die Medaillen auf den Entsatz Wiens 1683* (Troppau 1883) erschöpfend besorgt.

Die amtliche Publikation des alten Wien über die Vorgänge während jener Belagerung bildet des Stadtschreibers und Syndikus Dr. Nikolaus Hocke *Kurtze Beschreibung dessen, Was in wehrender Türkischen Belägerung der Kayserlichen Residentz Statt Wien . . . passiret* (Wien, Leopold Voigt 1685). Es ist eine auf den Amtsakten beruhende, ziemlich trockene Darstellung, die aber durch den bedeutenden historischen Hintergrund Wichtigkeit gewinnt. Die Not und Gefahr, in der Wien schwebte, erhellt besser denn aus langatmigen Schilderungen durch die Worte, in die der sonst so langweilige „sachliche" Bureaukrat S. 199 ausbricht, als sich am Tage der glorreichen Entsatzschlacht (12. September 1683) abends gegen 5 Uhr die Tore öffnen: *Was nun dise auffgehebte Belägerung denen Belägert-gewesten: Umb daß sie von der türkischen Grausamkeit und ewigen Dienstbarkeit sambt den jhrigen errettet worden, für Freud und Frohlocken verursachet, das mag keiner besser als ich, und alle die jenige, so dieselbe außgestanden, mit mir außsprechen.*

Das offizielle Werk der Jubelfeier von 1883 liegt in V. v. Renners bekanntem und weitverbreitetem Werk *Wien im Jahre 1683* (Wien 1883) vor. Grundlegend für die Geschichte des Jahres 1683 ist der VIII. Band der *Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereins* (1865), der in seinem ganzen, auch illustrativ beträchtlichem Umfange der Belagerung

---

1) Jahresbericht des k. k. akademischen Gymnasiums in Wien 1907.

gewidmet ist und den Titel trägt: *Wiens Bedrängnis 1683* von einem der Klassiker der Wiener Ortsgeschichte, Albert von Camesina, von dem weiter unten ausführlicher gehandelt werden soll.

Wir glauben nicht fehlzugehen mit der Annahme, daß dieses berühmte Jahr großen Einfluß hatte auf eine Art von Literatur, die im gewissen Sinne auch zur Ortsgeschichte gerechnet werden muß: die Literatur der Reiseführer. Wenigstens knüpfen mehrere der ältesten direkt an dieses Ereignis an. So nennt sich der vom Jesuiten Reifenstuhl verfaßte, 1703 in Wien erschienene direkt *Vienna gloriosa* und bringt am Schluß eine Darstellung der Belagerung.

Dieses seinem Zwecke entsprechend in handlichem Oktavformat gehaltene Büchlein *Vienna gloriosa id est peraccurata et ordinata descriptio toto orbe celeberrimae Caesareae nec non archiducalis Residentiae Viennae* erschien aber im gleichen Jahre auch in Folio, geschmückt mit den beiden herrlichen Langansichten Wiens vom sächsischen Ingenieur Daniel Suttinger, der damals in kaiserlichen Diensten stand, und den Ansichten der türkischen Minen gegen Burg und Löwelbastei, einer an Ort und Stelle aufgenommenen Arbeit großartigsten Fleißes.

Übrigens würde die Wiener Fremdenführer- und Reisebeschreibungsliteratur wieder ein eigenes Kapitel erfordern, schon für die alten Zeiten, wo ja der Besuch Wiens und des Kaiserhofes auf dem Wege nach Rom als Haupterfordernis jeder Kavaliersreise, selbst aus England oder Frankreich galt. Da die meisten nicht in Wien entstanden — ich erinnere an die Schilderung der selbst in der Türkei recht frei lebenden Lady Montague aus Eugenscher Zeit —, berühren sie unser Thema nicht. Der Kuriosität halber möchte ich nur hinweisen auf zwei bösartige Beschreibungen, die um so mehr hervorstechen, als sie einen — nicht sehr erfreulichen — Gegensatz bilden zu den meist sachlich kühlen oder überschwenglich lobenden neuen „Relationen". Ich meine das anonyme Büchlein des Franzosen Kasimir Freschot († 1720) *Memoires de la cour de Vienne*, das gleich beim Erscheinen begierig verschlungen wurde und zu Köln 1705—1706 in drei französischen und einer deutschen Ausgabe *(Relation von dem Kayserl. Hofe zu Wienn)* erschien; ferner das sonderbare Gewächs, das der hannoveranische Arzt Küchelbäcker 1730 in die Welt setzte: *Nachricht vom römisch-kaiserlichen Hof nebst ausführlicher historischer Beschreibung der Residenzstadt Wien* (Hannover). Die Ausgabe von 1732 ist etwas gemildert. Ist es bei dem Franzosen der Grimm über die großen Niederlagen,

die im spanischen Erbfolgekrieg, von der Hochstädter Schlacht (1704) anhebend, Schlag auf Schlag die stolzen Heere seines Königs treffen und zu bitteren Bemerkungen über die Politik des frommen Kaisers Leopold reizen, offenbar aus Neid, so ist bei Küchelbäcker norddeutsches überscharfes Kritisieren über die angeblich „verdummten" Wiener uud Überlegenheitsgefühl der Ansporn. Gewiß auch gekränkte Eitelkeit über die große Exklusivität des hohen Adels. Fragt man übrigens, wieso ein Hannoveraner dazu kam, ein ziemlich dickleibiges Buch über Wien zu schreiben, so ergibt sich die Antwort aus dem Umstand, daß zwei habsburgische deutsche Kaiser, der feurige Joseph I. und sein Bruder Karl VI., mit braunschweigischen Prinzessinnen verheiratet waren. So kamen zahlreiche Touristen aus Braunschweig-Wolffenbüttel und Braunschweig-Lüneburg nach Wien.

Küchelbäcker fand einen Nachahmer in dem Berliner Aufklärer Nicolai, der 1781 in Wien weilte und in seiner Reisebeschreibung *Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz* (1783—1796) über mancherlei in Wien räsonierte, wie es übrigens auch Seume nicht lassen konnte, als er auf seinem berühmten „Spaziergang" 1801 die Kaiserstadt besuchte. Küchelbäcker wie Nicolai sind einig in dem Bestreben, der Frau Vindobona den Lorbeerkranz antiken Ursprungs vom Haupte zu zerren. Lazius ist für Nicolai ein „leichtgläubiger Antiquar". Er bezweifelt, ob Wien auch nur römischen Ursprungs sei („einzeln gefundene römische Inschriften können dies noch nicht beweisen"); Mark Aurel sei gar nicht hier gestorben; es sei ungewiß, ob das römische Vindobona mit Wien identisch sei, Behauptungen, die, so neidisch abgeschmackt sie sind, ebenso wie verwandte Küchelbäckerische mit eiserner Stirn und geringer Sachkenntnis vorgetragen werden. — Kehren wir wieder zu unserem Ausgangspunkte, dem Jahre 1683, zurück.

Da will ich nur, diese ernste Zeit mit Humor abschließend, darauf hinweisen, daß die mit so viel Blut verteidigten Basteien und Raveline Wiens den Professor der Mathematik Erhard Weigel begeisterten zu seinem ziemlich umfangreichen und reich illustrierten *Wienerischen Tugendspiegel, darinnen alle Tugenden nach der Anzahl derer Festungs-Linien und Wercken bey der weltgepriesenen nunmehr zum andernmal so tapfer wider Türk und Tataren defendierten kayserl. Residenz Stadt Wien vorgestellt werden* (Nürnberg 1687). Hierauf bezieht sich auch desselben Autors *Tugend- übende Rechenkunst.* Ich vermisse dies seltsame Opus selbst im Katalog der Ausstellung von 1883.

Im Zeitalter der Gegenreformation ging die geistige Führung in

Wien und den österreichischen Alpenländern überhaupt an den katholischen Klerus über, in Wien zumal an den Jesuitenorden. Ein Mitglied des letzteren, L. Fischer, schrieb (ohne seinen Namen zu nennen) das Werk *Notitia brevis urbis veteris Vindobonae ex variis documentis collecta ab Austriaca Jesu societate* (Wien 1764).

Fischer erweiterte sein Buch, das ursprünglich die Huldigungsgabe des Wiener Jesuitenkollegiums zur Krönung Josephs II. darstellte, späterhin auf mehrere Bände. Es ist ein tüchtiges Werk, das zuerst auch systematisch aus archivalischen Quellen schöpft, zugleich eine typographische Meisterleistung der zur theresianischen und josephinischen Zeit so bekannten Firma Trattner, an die noch heute der stattliche Trattnerhof am Graben erinnert.

Schon früher hatte Fischers Ordensgenosse Tilmecz ein vielverbreitetes Buch über die Metropolitankirche zu St. Stephan (gleichfalls anonym) beim Universitätsbuchdrucker Heyinger 1722 (ursprünglich lateinisch) erscheinen lassen, ein Vorläufer von Ogesser, *Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien* (1779); Ogesser bringt bereits mehr Urkundliches als Tilmecz, sogar einen eigenen Anhang von Urkunden, die Vertiefung historischer Methode beweisend. Er schlägt wieder die Brücke hinüber zum Werke eines Laien, nämlich zu Tschischkas schönem Kupfertafelwerk über den Stephansdom (Wien 1832, fol.).

Außer den Jesuiten beteiligten sich im XVII. und XVIII. Jahrhundert auch die Mitglieder anderer Orden an der Pflege geschichtlicher Tradition über Wien. Wir gedenken des berühmten Augustiners *Abraham a Sancta Clara,* der mit seinem *Merks Wien* der schweren Heimsuchung durch die Pest des Jahres 1679 ein klassisches Monument setzte, wie mit seinem *Auff auff Jhr Christen wider den türkischen Blutegel* dem Jahre 1683.

Ein Wiener Hausbuch durch mehr als ein Jahrhundert war des Paulinermönches (in Hernals) Matthias Fuhrmann zweibändiges Werk: *Alt- und Neues Wien oder dieser kayserlich und Ertz-Lands-Fürstlichen Residentz Stadt Chronologisch und historische Beschreibung, von den mittleren biß auf gegenwärtige Zeiten* . . (Wien zu St. Johannes in der Wüsten am Kohlmarkte 1739). Schon jetzt fangen diese „Fuhrmännlein", wie man die Oktavbände seines *Alt und Neu Wien* und *Alt und Neu Österreich* in Sammlerkreisen nennt, an, selten zu werden. Die naiven Kupfer von des Autors eigener Hand und die altertümlich treuherzige Sprache bedingten wohl die Beliebtheit des Buches bei den Altwienern.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Beschreibung Wiens durch einen bayrischen Benediktiner Anselm Desing, Konventualen des Stiftes Ensdorf in der Oberpfalz und Professor der Geschichte und Mathematik an der Universität Salzburg, enthalten in seinem vielbändigen Werke *Auxilia historica* (Stadt am Hof 1741). Seine Beschreibung gründet sich auf längeren Aufenthalt in Wien unter Karl VI., benützt aber auch seine literarischen Vorgänger und hat deshalb einen eigenen Reiz, weil sich bei Desing zuerst mit aller Bestimmtheit das Projekt unserer heutigen prächtigen Ringstraße erörtert findet. Teilweise ist sein Bericht *Von der Kayserlichen Residentz-Stadt Wienn* vom Referenten im Programm des akademischen Gymnasiums in Wien 1906 wiedergegeben worden.

Unter Karl VI. entstanden in den prächtigen Klöstern der althabsburgischen Lande eine Reihe von wissenschaftlichen Monumentalwerken, meist von Mitgliedern des Benediktinerordens unternommen, Fundamentalwerke, die, auf der Tätigkeit der französischen Mauriner weiterbauend, auf die noch vielfach unbehobenen Quellen selbst zurückgingen, das paläographische Rüstzeug des Historikers schmiedeten und schärften und in vieler Beziehung die Vorläufer der *Monumenta Germaniae* wurden. Ihre wissenschaftliche Tätigkeit kam natürlich auch der Wiener Ortsgeschichte zugute, ohne daß sie eigentlich zum Behufe derselben abgefaßt worden wären. Es sind die Werke von Gottfried Bessel, M. Herrgott, Philibert Hueber, Anselm Schramb, Bernhard und Hieronymus Pez, Raimund Duellius, Albert Maderna und Chrysostomus Hantaler. Am Ausgange des Jahrhunderts steht der Piarist Adrian Rauch. Alle diese Bücher sind in ihrer Art ebenso stolze Denkmäler des Höhepunktes der territorialen Macht Österreichs wie die Barockbauten jener Stifte selbst, wie sie jetzt noch auf unser reiches Land Niederösterreich herabsehen: man denke an Melk und Göttweih, Kunstschöpfungen des St. Pöltner „Maurermeisters" Jakob Prandauer, die den Wiener Palästen Fischers v. Erlach und Hilleprands die Wage halten.

In Wien selbst entstanden zur gleichen Zeit Salomon Kleiners *Delineatio* (Augsburg 1729—1737), ein kostbares Alt-Wiener Bilderwerk. Dieselben Kupferstecher, die Salomon Kleiners Bücher illustrierten, sind auch die Illustratoren der großen Huldigungswerke der niederösterreichischen Stände, vornehmlich Hackhoffer, Pfeffel, Engelbrecht, Heumann. Es sind dies besonders: Gülich v. Lilienburg, *Erbhuldigung für Joseph I.* (1705), Mair v. Maiersfeld, *Erbhuldigung für Karl VI.* (1712) und Kriegl, *Erbhuldigung für Maria*

Theresia (1740). Die genannten Werke in Imperialfolio sind ortsgeschichtliche Dokumente ersten Ranges nicht wegen ihres schwülstigen, ganz im Banne des umständlichen spanischen Zeremoniells stehenden Textes, sondern wegen der großen Tafeln, die uns einen Begriff geben können, wie das mittelalterliche Wien, denn dasselbe stand damals noch, beschaffen war; zumal die herrlichen, 118 cm langen Grabenansichten mit den Huldigungszügen nach St. Stephan, auch kultur- und kostümgeschichtlich wertvoll, geben hiervon einen Begriff. Die besten Blätter sind die im Kriegl: Maria Theresia. Dort prangt auch das entzückende Jugendbildnis der großen Monarchin von Altomonte.

Die theresianische Zeit bietet uns gleichfalls ein vorzügliches ortsgeschichtliches Werk in Friedrich Wilhelm Weiskern, *Beschreibung von Wien* (Wien 1770), die im dritten Bande seiner trefflichen, noch heute mit Recht hochgeschätzten *Topographie von Niederösterreich* bildet. Der Mann, der diese besten der bisher vorhandenen vollständigen Topographien schuf, war Hofburgschauspieler, ein Beweis, wie auch die vielverrufene Dilettantenarbeit auf historischem Gebiete Unsterbliches schaffen kann. Weiskerns Werk ist noch heute höchst wertvoll, und doch steht die Jahrzahl 1770 auf dem Titelblatte.

Nach Weiskerns Vorgang wurde auch in dem Hauptwerk des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, *Topographie* [1]), der schwierigste und umfangreichste Artikel „Wien" (von Karl Weiß) separat verfaßt. Ähnlich ließ im Anschluß an seine Topographie schon früher der als Schriftsteller und Topograph nicht im besten Rufe stehende Schweickhardt „Ritter von Sickingen" — schon sein hochtönendes Adelsprädikat ist eine Fälschung — eine *Darstellung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien* in 3 Bänden (Wien 1832) erscheinen.

Bezüglich der vorhin angeführten Prachtwerke des XVIII. Jahrhunderts sei bemerkt, daß selbst jene Bücher, in denen ihre Kupfer reproduziert sind, wie: Karl Eduard Schimmer *Das alte Wien* (Wien 1853—1856), W. Kisch, *Die alten Straßen und Plätze Wiens* (3 Bände, 1883—1892) und Konrad Grefe, *Unser altes Wien* (Wien 1891), schon zu den Seltenheiten gehören, um so mehr erst die oben angeführten Werke selbst.

Das josephinische Wien brachte relativ wenig Wertvolles in Ansehung der Flut von Preßprodukten, die eine bis dahin unerhörte Zensurfreiheit zeitigte. Viennensiasammler erwerben gern Friedels

1) Vgl. diese Zeitschrift 3. Bd., S. 100 ff.

Briefe aus Wien (1783), die Schriften J. Pezzls, darunter auch eine *Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Wien* in vielen Ausgaben sammt einer *Chronik* usw. Die Schriften aus josephinischer Zeit sind selbst Quellen für die Kultur- und Literaturgeschichte der achtziger Jahre des XVIII. Jahrhunderts, an sich Bedeutsames ist auch vom rein literarischen Standpunkte nicht darunter. Ein Halbtalent wie der ziemlich gesinnungslose Alois Blumauer ist vielleicht aus der ganzen Literatur noch der bekannteste.

Daß es aber auch dieser Zeit, der gewöhnlich jeder Sinn für die Vergangenheit und das historisch Gewordene abgesprochen wird, doch nicht an historischem Interesse fehlte, beweist der Umstand, daß kurze Zeit danach A. v. Geusaus *Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Wien, in inniger Verbindung mit der Geschichte des Landes* (1807) erschien und mehrere Auflagen erlebte.

Heute ist sie ebenso wie die des Freiherrn v. Hormayr *Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten* (9 Bde., Wien 1823—25) veraltet, ein Schicksal, das selbst eine in neuerer Zeit verfaßte Geschichte Wiens, die von K. Weis (*Geschichte der Stadt Wien* [Wien 1872]), teilt. — In ganz reizenden, heute hoch bezahlten Bildern lebt die josephinische Zeit fort, ich meine die Blätter von Karl Schütz, Janscha und Ziegler, die artig koloriert in der Wiener Kunsthandlung Artaria erschienen. Auch die Form der josephinischen Literatur in *Briefen* und ähnlicher, mehr feuilletonistischer Darstellung ist ins XIX. Jahrhundert hinübergewandert, wie die *Eipeldauer-Briefe,* die Skizzen Schlagers und Gräffers die Schriften Groß-Hoffingers, alle im Vormärz erschienen, beweisen. Ja Gräffer knüpft mit seinen 1848 erschienenen Bändchen *Josephinische Curiosa* direkt an jene Zeit an. In diese Art gehört auch, obwohl turmhoch seine Vorgänger und Nachfolger überragend, ein gewaltiger Schilderer der Wiener Art und Unart, Friedrich Schlögl.

Er wird einst dem künftigen Wiener Kulturhistoriker eine Reihe herrlicher Funde bieten! Aber auch abgesehen von kulturhistorischer Nutzbarkeit sind Schlögls Bücher, *Wiener Blut* (1873), *Wiener Luft* (1876), *Wienerisches* (1883) usw., hervorragende Leistungen der deutschen Literatur voll Wucht und Feuer und Ingrimm, gebändigt durch köstlichen Humor. Man muß in der Wiener Literatur bis auf Abraham a S. Clara zurückgehen, um Ähnliches anzutreffen! Es ist gerade kein Ehrenblatt für das jetzige „geistige Wien" und seine führenden Literaten, daß der alte Schlögl, trotz der billigen Gesamtausgabe (bei Hartleben), 17 Jahre nach seinem Tode fast verschollen ist.

Die zweimaligen Invasionen Wiens durch die Franzosen 1805 und 1809 und der Staatsbankrott des Jahres 1811 ließen im XIX. Jahrhundert die heimische Forschung zunächst nicht zu behaglichem Betrachten der vaterländischen und Wiener Historie kommen, gegenüber der Not des Tages. Erst als Napoleon auf St. Helena festgeschmiedet war, erwachte wieder das Interesse an der großen Vergangenheit und das Streben nach literarischer Betätigung auf diesem Gebiete. All dies lag zunächst im Banne der Romantik. Darum die Vorliebe für das Mittelalter. Ein Mitglied des kaiserlichen Hauses, Erzherzog Johann[1]), ermutigte und begünstigte diese Bestrebungen als Haupt eines Kreises, der seinen Versammlungsort in der schönen Burg Sebenstein, südlich von Wien, hatte. Die Frucht dieser Richtung ist des Freiherrn von Hormayr *Archiv* und *Taschenbuch*, welch letzteres seinen Höhepunkt in den dreißiger Jahren erreichte, aber fast noch in die Franzosenzeit (1811) zurückreicht. Ähnlich erschienen seit 1818 die *Jahrbücher der Literatur* und in den dreißiger und vierziger Jahren Kaltenbäcks *Zeitschrift für Geschichte und Staatskunde*, endlich Schmidls *Blätter für Literatur und Kunst, Geschichte, Geographie, Statistik und Naturkunde*. Erst das Jahr 1848 machte ihnen ein Ende. Namentlich die letzteren beschäftigten sich auch mit Wiener Ortskunde, waren ja bereits ein Josef Feil, Theodor v. Karajan und Josef Scheiger, die Primisser, unter den Mitarbeitern. Schmidl selbst schrieb *Wien wie es ist* (1833) und das vielverbreitete *Wiens Umgebungen* (1835—40).

Gerade aus diesem Kreise heraus sollte jene Gesellschaft entstehen, die das meiste auf dem Gebiete der Wiener Ortsgeschichte leistete und bis zur Stunde leistet, der Wiener Altertumsverein[2]).

Mitteilungen

Archive. — Schon oben S. 31 ist kurz auf den dritten Band der *Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz* (Bonn, Behrendt 1909. IX und 315 S. 8°) hingewiesen worden. Dieser von Johannes Krudewig bearbeitete Band setzt das in den beiden ersten Bänden (1899, 1904) begonnene Werk[3]) in gewohnter Weise fort und bringt Nach-

1) Vgl. über dessen Wirksamkeit zugunsten der landesgeschichtlichen Forschung in Österreich diese Zeitschrift 5. Bd., S. 202 ff.

2) Ein zweiter Aufsatz wird die Darstellung bis zur Gegenwart führen.

3) Vgl. darüber diese Zeitschrift 8. Bd., S. 136.

richten über 458 kleine Archive in den Kreisen Schleiden, Kochem, Prüm, Eupen, Montjoie und Malmedy sowie einige Nachträge zu früheren Kreisen. Über die Anlage und äußere Form der Veröffentlichung ist nicht viel zu sagen, da in dieser Beziehung die früheren Grundsätze befolgt sind. Zur Belebung der Forschung im engsten Kreise wird jedoch vermutlich die in ziemlicher Reichhaltigkeit angeführte Literatur beitragen, die auch für jeden fernerstehenden Benutzer von beträchtlichem Werte ist. Ein Urteil über die Genauigkeit der Arbeit im einzelnen ist natürlich bei einer solchen Veröffentlichung sehr schwer zu fällen, da dazu die Kontrolle mindestens einiger Archive erforderlich wäre; denn nur so würde sich feststellen lassen, inwieweit der Bearbeiter wirklich den gesamten geschichtlich wichtigen Stoff ausgeschöpft hat. Das bildet, wie nicht stark genug hervorgehoben werden kann, den Zweck dieser Bearbeitung, die im Auftrage der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ausgeführt wird. Nicht die vom Standpunkte der Verwaltung aus gewiß recht wünschenswerte Inventarisierung der Pfarr- und Gemeindearchive als solche wird angestrebt, sondern nur eine Übersicht darüber, was sie an geschichtlichem Quellenstoff enthalten [1]), und die besonderen Aufgaben, die sich die Gesellschaft gestellt hat, werden dabei natürlich in erster Linie berücksichtigt. Das 32 dreispaltige Seiten umfassende Orts-, Personen- und Sachregister gestattet eine bequeme Benutzung des Inhalts.

Um auf einige Einzelheiten hinzuweisen, für die sich in dem Bande Quellenbelege finden, seien hier einige Stichworte des Registers genannt: „Armenwesen“, „Beerdigungswesen“, „Brüderschaften“, „Klassikalakten“, „Konsistorialakten“, „Eisenindustrie“, „Volkskundliches“, „Forstwesen“, „Glocken“, „Limitenbegänge“, „Münzwesen“, „Protestanten“, „Schulwesen“, „Statistisches“. Die große Masse der Orts- und Personennamen kommt natürlich für den landschaftlichen Forscher ganz besonders in Betracht und kann hier nicht berücksichtigt werden. Indes läßt sich nicht verschweigen, daß schon die Durchsicht des Textes manche Stelle im Register vermissen läßt. So sind bei dem Stichwort „Protestanten“ längst nicht alle Stellen verzeichnet, an denen sich einschlägiges Material findet; die Stichworte „Evangelische“ und „Reformierte“ sind jedoch nicht vorhanden. Das wichtige Stichwort „Markt“ fehlt ganz, und gerade hier hätten die einschlägigen Stellen, die bei den einzelnen Ortsnamen stehen, wiederholt werden müssen; denn der Benutzer fragt, von welchen Orten Marktprivilegien vorhanden sind. Die entsprechenden Stücke sind recht bemerkenswert. Vor allem gilt das von dem Wochen- und Jahrmarktsprivileg für die vereinigten Dörfer Ediger und Eller [2]), das der Kurfürst von Trier 1527 (S. 114, Nr. 23) erteilte; die Marktfreiheit entspricht derjenigen, die Bernkastel, Zell a. d. Mosel, Merl und Kochem besaßen. Die zwei Jahrmärkte von Montjoie waren vorübergehend nach dem Dorfe Contzen verlegt worden,

1) Vgl. dazu den Aufsatz *Archivinventarisierung in Rheinland und Westfalen* von Armin Tille in der *Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst,* 20. Bd. (1901), S. 387–388.

2) Zu diesem dörflichen Marktprivileg bildet ein Seitenstück dasjenige des Kölner Kurfürsten für Rommerskirchen (1437), das im *Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift,* 15. Jahrg. (1897), Nr. 12 veröffentlicht ist.

aber Herzog Wilhelm von Jülich-Berg verlegt sie 1575 auf Beschwerde der Bürgerschaft wieder zurück (S. 216, Nr. 29). In der Stadt Schleiden wurde 1575 durch kaiserliches Privileg ein Jahr- und Wochenmarkt errichtet (S. 59, Nr. 40). Die Stadt Eupen erhielt von der Regierung zu Brüssel *(sine majesteits souvereinen raede)* 1691 gar fünf Jahrmärkte verliehen (S. 191, Nr. 1). — Für die weltlichen Verwalter des Kirchenvermögens, die sonst meist „Kirchmeister" heißen, findet sich in der hier in Betracht kommenden Gegend das bezeichnende Wort *kirchenmomper* (so 1492 in Blankenheim: S. 3, Nr. 9) oder auch nur *momper*, das sonst so viel wie Vormund bedeutet. Beide Worte stehen im Register, aber nur mit je einer Stelle, so daß sich über die örtliche Verbreitung nur schwer etwas sagen läßt In Wirklichkeit finde ich das Wort außer in Blankenheim auch 1494 in Schleiden (S. 74, Nr. 12), 1670 in Cronenburg (S. 46, Nr. 2) und 1722 in Sourbrodt (S. 260, Nr. 2). Besonders wichtig ist die angezogene Schleidener Urkunde, weil sie sowohl das Wort *momperschaft* im Sinne von Patronat enthält als auch die Kirchmeister als *kirchenmomper* bezeichnet. Es ist schade, daß sich der Benutzer alle diese Dinge erst zusammensuchen muß und daß er die Hinweise nicht bequem unter einem Stichworte vereinigt findet; er hat so auch nicht die Gewähr, alle einschlägigen Stellen gefunden zu haben.

Um auf die Reichhaltigkeit des in diesen kurzen Regesten enthaltenen Quellenstoffs hinzuweisen und andere, namentlich die Forscher, die gewisse Verhältnisse zum Gegenstande der Darstellung wählen, zur Benutzung anzuregen, seien noch einige bemerkenswert erscheinende Einzelheiten erwähnt. Ein Provinzialkonzil der Dominikaner fand 1439 in Wismar statt (S. 2, Nr. 4); Wiedertäufer werden in der Herrschaft Dreiborn (S. 13, Nr. 41) und in Schleiden (1585, S. 77, Nr. 1) erwähnt. In genau bestimmter Gegend ist 1431 von einem *helewege* (S. 18, Nr. 12) die Rede; Flurkarten des XVIII. Jahrhunderts sind S. 29, Nr. 114 und 119 verzeichnet; ein Programm aus der gelehrten Schule zu Lennep (XVII. Jahrhundert) wird S. 38, Nr. 49 genannt; wenn das Wort *wapencûre* (S. 39, Nr. 1, 1351) nicht auf einem Lesefehler beruht, würde sich fragen, was es bedeutet; seit 1488 sind die Grafen von Manderscheid-Blankenheim nebst ihren Lehnsleuten und Untertanen durch kaiserliche Privilegierung vom Reichshofgericht zu Rottweil und dem westfälischen Gericht eximiert (S. 59, Nr. 36); für die Abgebrannten zu Schleiden wurden durch eine Abordnung 1605 auch in Leipzig Almosen gesammelt (S. 77, Nr. 3); die theologische Fakultät zu Gießen äußert sich 1622 über den Unterschied zwischen Reformierten und den Anhängern der Ausburgischen Konfession (S. 78, Nr. 10); die Kaiserin Maria Theresia verfügte 1778 die Anlage von Tauf-, Trau- und Sterberegistern (S. 80, Nr. 12): vermutlich ist dies das schon im zweiten Bande S. 106, Nr. 1 angeführte Edikt, das für die österreichischen Niederlande am 6. August 1778 erging; die Form *parner* für Pfarrer ist S. 102, Nr. 2 (1340) belegt; ein gutes Beispiel für einen Einkindschaftsvertrag (1417) bildet die S. 103, Nr. 11 verzeichnete Urkunde; für die Unterscheidung von Ortsgemeinde und politischer Gemeinde ist der Vertrag zwischen den Dörfern Ediger und Eller (1433, S. 104, Nr. 14) von Bedeutung; von der Wirksamkeit des Inquisitors Heinrich Institoris, eines der Urheber des *Malleus*

maleficarum, berichtet eine deutsch und lateinisch ausgefertigte Urkunde von 1488 (S. 107, Nr. 36); den Freund der Volkskunde wird ein Heft mit Haus- und Zaubermitteln des XVII. Jahrhunderts (S. 155, Nr. 11) interessieren; drei medizinische Doktordiplome der Universitäten Pont-à-Mousson (1744), Harderwijk (1748) und Heidelberg (1790) finden sich S. 160, Nr. 3—5 nachgewiesen; von einer Glocke, die angeblich in der Erde gefunden wurde, ist S. 162 in Gondenbrett die Rede; die Tuchfabrikanten zu Eupen waren 1783 vorwiegend Protestanten (S. 189, Nr. 9); über die Behandlung der Irrsinnigen (1755) und Maßnahmen gegen die Dysenterie (1781) berichten S. 193 unter Nr. 29 und 34 erwähnte Akten; von der Einfuhr spanischer und portugiesischer Wolle für die Textilindustriellen in Eupen und deren Verbot (1769—1771) handeln S. 195, Nr. 74—77; ebenda Nr. 78 ist von der Errichtung eines Kaufmannskollegs (Vorläufers einer Handelskammer) seit 1783 die Rede, während in Malmedy Handelskammerprotokolle seit 1804 vorliegen (S. 245, Nr. 30); ein Druck der deutschen Predigten Geilers von Kaisersberg (1508) wird S. 199, Nr. 4 genannt, und an derselben Stelle finden sich auch mehrere Flugschriften aus der Zeit der Reformation (1521—1539); vom Anbau der Kartoffel in der Eifel mindestens 1763 zeugt die in diesem Jahre verweigerte Zehntleistung von dieser Frucht (S. 204, Nr. 39); von einem Erdbeben, das am 18. September 1692 stattfand, wird S. 205, Nr. 1 berichtet; von einem 1463 durch Wasserkraft betriebenen Hammerwerke in der Nähe von Montjoie ist S. 213, Nr. 10 die Rede; die Tuchfabrikanten von Montjoie und Düren hatten seit 1719 das Recht, im Herzogtum Jülich ihre Waren auf dem platten Lande durch Hausierer abzusetzen, geraten aber darüber mit den Städten in Streit (S. 217, Nr. 36 und S. 219, Nr 67); für die Geschichte des Frankfurter Buchhandels ist vielleicht der Vertrag über Miete eines Buchladens daselbst von 1650 (S. 271, Nr. 26) von Belang; Akten (1808—1816) über den Plan, eine rheinische Universität in Köln zu gründen, finden sich S. 271, Nr. 31; ein Lombarde zu Sinzig wird 1391 genannt (S. 279, Nr. 14).

Alles in allem hat der Benutzer dieses dritten Bandes den Eindruck, als ob die kleinen Archive in den gebirgigen Kreisen Schleiden, Kochem, Prüm, Eupen, Montjoie und Malmedy inhaltlich geschichtlich wesentlich wertvolleren Stoff enthielten, als die in den beiden ersten Bänden bearbeiteten Archive, die im wesentlichen dem Flachlande angehören. Aber es scheint auch, als ob der Bearbeiter dieser Fülle interessanter Nachrichten zum Teil ratlos gegenübergestanden und nicht immer herausgefunden hätte, was sich vielleicht damit hätte anfangen lassen.

Volkskunde. — Über die Tätigkeit der fünften (volkskundlichen) Abteilung des Gesamtvereins bei seiner Wormser Tagung sind oben[1]) nähere Mitteilungen nicht gemacht worden. Deswegen möge das hier nachgeholt werden.

Die Abteilung hielt unter Leitung von Museumsdirektor Otto Lauffer (Hamburg) zwei Sitzungen ab, von denen allerdings die zweite infolge einer Änderung des Programms vorzeitig abgebrochen werden mußte.

1) Vgl. S. 30.

Die erste Sitzung brachte zwei sehr anregende Vorträge, einen von Pfarrer Schulte (Großen-Linden), dem Vorsitzenden der hessischen Vereinigung für Volkskunde, über *Kindergebet in Hessen, ein Beitrag zur religiösen Volkskunde* und einen von Prof. R. Petsch (Heidelberg) über *Sage und Märchen, Lied und Epos.* Daneben erstattete der Vorsitzende einen Bericht über die Begründung einer volkskundlichen Zentrale. Es wurde hiermit ein Plan behandelt, der schon wiederholt zur Beratung gekommen ist. Die Anregung dazu ist von dem mecklenburgischen Volkskundler Prof. R. Wossidlo ausgegangen, und er hat von jeher allseitigen Beifall gefunden. Es ist bisher nur noch nicht zur Ausführung gelangt, weil die Organisation Schwierigkeiten bereitete. In Worms wurde nun beschlossen, die volkskundliche Zentrale zu begründen und sie bis auf weiteres dem Museum für Hamburgische Geschichte anzugliedern. Der Verband volkskundlicher Vereine hat inzwischen diesem Beschluß zugestimmt.

Die Aufgaben der Zentrale werden darin bestehen, einen Überblick über die gedruckte volkskundliche Literatur und über die in den Vereinsarchiven ruhenden ungedruckten volkskundlichen Sammlungen zu ermöglichen, volkskundliches Fragebogenmaterial, soweit es schon vorhanden ist oder später noch beschafft wird (z. B. O. Brenners Hausbaustatistik), zugänglich zu machen, und endlich auch mit der Zeit ein volkskundliches Bilderarchiv zu beschaffen. Sobald die Organisation der Zentralstelle durchgeführt ist, werden nähere Mitteilungen erfolgen. Aber schon jetzt werden alle Volkskundler gebeten, von ihren Veröffentlichungen, Büchern und Zeitschriften-Aufsätzen je ein Exemplar der Zentralstelle für deutsche Volkskunde (Adresse: Museum für Hamburgische Geschichte. Johanneum. Fischmarkt) zu überweisen.

In der zweiten Sitzung kam ein Bericht von O. Brenner über den Stand der Hausbauforschung zum Vortrag. Die von ihm geleiteten Vorarbeiten für eine deutsche Hausgeographie sind in den verschiedenen Landesteilen verschieden weit gefördert. Im ganzen ist das Unternehmen auch im Jahre 1908/09 weiter gediehen, es bedarf aber insbesondere in den einzelnen Provinzen Preußens noch dringend weiterer Unterstützung. Am weitesten abgeschlossen sind die einschlägigen Sammlungen im Königreich Sachsen. — Ein Vortrag des Vorsitzenden über den volkstümlichen Gebrauch der Totenkronen mußte wegen knapp bemessener Zeit auf ein kurzes Referat beschränkt werden. Ein weiterer angekündigter Vortrag von W. Peßler über die Verwendung der Grundkarten bei volkskundlichen Arbeiten fiel aus, da der Vortragende am Erscheinen verhindert war.

Alles in allem ist es auch in diesem Jahre gelungen, den Teilnehmern vielseitige volkskundliche Anregung sowohl hinsichtlich der wissenschaftlichen Förderung wie auch hinsichtlich der Belebung praktischer volkskundlicher Sammelarbeit zu geben. In dieser anregenden Wirksamkeit wird die Abteilung auch ferner ihre Hauptaufgabe sehen, und da die Teilnehmer meist aus Leitern lokalgeschichtlicher Vereine bestehen, so wird durch diese Herren auch die Arbeit der örtlichen Vereine und der Betrieb volkskundlicher Lokalforschung belebt.

Der Beschluß bezüglich der Errichtung einer Zentralstelle für deutsche Volkskunde hat folgenden Wortlaut:

1) Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine

beschließt auf Antrag der V. Abteilung (Abteilung für Volkskunde) in Gemeinschaft mit dem Verbande volkskundlicher Vereine eine Zentralstelle für deutsche Volkskunde zu begründen und dieselbe bis auf weiteres dem Museum für Hamburgische Geschichte anzugliedern. Die Genehmigung der Oberschulbehörde zu Hamburg wird einzuholen sein, sobald der Verband volkskundlicher Vereine diesem Beschluß beigetreten ist.

2) Die Vereine werden eingeladen:

a) von etwaigen in ihren Publikationen erscheinenden volkskundlichen Arbeiten und Bibliotheksverzeichnissen einen Sonderabdruck an die Zentrale abzugeben;

b) etwaige Inventare des in ihrem Besitz befindlichen Quellenmaterials in doppelter Ausführung herzustellen und eine derselben an die Hauptstelle abzuliefern;

c) die Anlage eines volkskundlichen Bilderarchivs durch Überweisung von einschlägigen Photographien, älteren Abbildungen, sowie zeichnerischen und architektonischen Aufnahmen volkskundlicher Natur, soweit dieselben zur Verfügung stehen, zu unterstützen;

d) das von Herrn Prof. Brenner (Würzburg) in Aussicht gestellte Fragebogenmaterial für die Bauernhausforschung soweit möglich zu vervollständigen und die dadurch geschaffenen Grundlagen einer deutschen Hausgeographie mit der Zeit durch eine entsprechende Beschaffung von statistischem Material über die Verbreitung anderer volkskundlicher Realien zu ergänzen.

3) Die äußere Organisation der Zentralstelle bleibt besonderen Vereinbarungen mit der Oberschulbehörde zu Hamburg und mit dem Verbande volkskundlicher Vereine vorbehalten.

Wenige Tage nach der Wormser Versammlung trafen sich wieder Vertreter der Volkskunde zu gemeinsamer Arbeit in Graz; denn bei der 50. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, die vom 27. bis zum 30. September 1909 stattfand, bildete sich auf Anregung von Hugo Schuchardt und Rudolf Meringer ebenfalls eine „volkskundliche Sektion", deren Vorsitz Prof. Eugen Mogk (Leipzig) führte.

An erster Stelle sprach Willi Peßler (Hannover) über Ziele und Wege einer umfassenden deutschen Ethno-Geographie und führte etwa folgendes aus: Die Ethno-Geographie oder Wissenschaft von der Volkstumsverbreitung ist ein Übergangsgebiet zwischen der Ethnologie, mit der sie den Stoff, und der Geographie, mit der sie den Schauplatz gemeinsam hat. Sie erforscht die Ausbreitung sämtlicher Volkstumsmerkmale, deren Wesen in der Ethnographie, deren Werden in der ethnologischen Entwicklungsgeschichte dargestellt wird. Gleich der Ethnologie faßt sie nur das Typische, Allgemeingültige ins Auge, das im Worte „Volkstum" so glücklich zum Ausdruck kommt. Sie steht heutzutage im Vordergrund des Interesses, nicht nur weil ihre Schlußfolgerungen so außerordentlich wichtig sind, sondern auch weil ihre Aufgabe, die Verbreitung genau festzustellen, nur noch heute gelöst werden kann, während Beschreibung und Entwicklung nach Jahrzehnten ebenso gut, ja besser gegeben werden können.

Das Volkstum (Ethnos) jedes Stammes, jedes Volkes, jeder Rasse setzt sich aus einer Reihe von einzelnen Merkmalen zusammen, die sich nach den vier Hauptgesichtspunkten zwanglos in vier Gruppen: Körper, Geist, Sprache und Sache ordnen lassen. Um ethno-geographisch verwertbar zu sein, muß das betreffende Kennzeichen nach Verbreitung und Alter die richtige Mitte halten: Eigenschaften, die allgemein menschlich sind (Ubiquität, z. B. Kehlkopf), können ebensogut ausgeschlossen werden, wie solche, die nur vereinzelt vorkommen, also individuell bedingt sind (Singularität, z. B. vereinzelte Ausschmückung des Bauernhauses); Erscheinungen, deren Form zu alt ist (Schädelbildung), lassen ebensowenig völkische Schlüsse zu, wie solche, die nach Entstehung und Ausbreitung zu jung sind (englische Tennisausdrücke, Pariser Damenhüte, Handkuß).

Trägt man die ethnologisch verwertbaren Merkmale in eine Karte ein, so ist die Verbreitung genau genommen eine punkthafte; erst für den zusammenfassenden Blick ergeben sich zusammenhängende Gebiete, deren Grenzen als Linien oder als Streifen erscheinen. Von der größten Bedeutung ist die grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Ausdrücken Reinform und Reingebiet, Mischform und Mischgebiet Eine Reinform vereinigt alle wesentlichen Merkmale des Typus in sich, ohne fremden Einfluß zu zeigen: der Körpertypus der meisten Dänen, das elsässische Bauernhaus, der bajuvarische Dialekt in Oberbayern. Ein Reingebiet dagegen ist eine Landschaft, in der nur eine bestimmte Form herrscht, einerlei ob dies eine ursprüngliche oder eine gemischte Form ist: Reingebiet des sächsischen Volkscharakters bei Chemnitz, der thüringischen Mundart am Nordabhange des Thüringer Waldes, des alemannischen Hauses im Schwarzwald. Eine Mischform entsteht durch den Zusammenfluß ursprünglich fremder Elemente: Körperfärbung der meisten Mitteldeutschen, Volkscharakter der Deutschen an den meisten Sprachgrenzen, Sprache in Nordholland, Friesland, an der Spree, bei Nürnberg, Bauernhaus in seiner ostelbischen Gestaltung, in Brieg, in der Oberpfalz. Ein Mischgebiet dagegen ist ein Landstreifen, der verschiedene Formen in sich vereinigt, seien es nun Reinformen oder Mischformen. Ein Mischgebiet von Reinformen ist hinsichtlich des Körpertypus Niedersachsen und Schwaben, hinsichtlich der Sprache Berlin, hinsichtlich des Bauernhauses die Wilstermarsch, Butjadingen. Ein Mischgebiet von Mischformen ist anthropologisch der größte Teil Deutschlands, psychologisch sind es die meisten Großstädte, linguistisch Teile des Harzes, Brandenburgs, Ostpreußens, ökologisch Hinterpommern, Brandenburg, Oberpfalz, Niederrhein. Der Erfolg der Ethno-Geographie wird davon abhängen, daß diese scharf gekennzeichneten Unterschiede nun auch auf der Karte richtig dargestellt werden.

Ist es nun gelungen, für alle einzelnen Volkstumsmerkmale ein zutreffendes Kartenbild zu geben, so hat der Vergleich einzusetzen, und zwar müssen nicht nur die verschiedenen Länder miteinander verglichen werden, sondern erst recht die einzelnen Merkmale und zwar zunächst bei jeder völkischen Eigenschaft ihre Grenzen und ihre Abstufungen untereinander, und dann die Grenzen der verschiedenen Merkmale miteinander, also Körper-, Volkscharakter-, Sprach- und Sach-Grenzen. Letzteres ist die Hauptaufgabe der vergleichenden Ethno-Geographie, die dadurch der Anthropologie, Kulturgeschichte, Geschichte, Sprach- und Sachforschung große Dienste leistet.

Wendet man diese Methode auf unser deutsches Volkstum an, so können heute schon die Gebiete der Körperfärbung, ob blond oder braun, des Volkscharakters, der Hauptmundarten nach Lautstand und Satzmelodie und des Bauernhauses miteinander verglichen werden. Ein großer Bogen, der in zahlreichen Exemplaren im Saale verteilt war, vereinigte diese vier Karten und zeigte auf ihnen allen in übereinstimmender Weise die Gruppierung der Deutschen in vier großen west-östlichen Parallelstreifen: Friesen, Niederdeutsche, Mitteldeutsche, Oberdeutsche. Es ist das erste Hauptergebnis der vergleichenden deutschen Ethno-Geographie, daß diese Viergliederung sowohl in der körperlichen Beschaffenheit wie im geistigen Wesen, sowohl im Dialekt wie im volkstümlichen Wohnbau übereinstimmend zum Ausdruck kommt. Weiterhin ergibt sich, daß auch noch die Unterteilung dieser Parallelstreifen durch Querlinien deutliche Beziehungen zwischen den Gebieten der einzelnen Volkstumsmerkmale erkennen läßt. So im Nordwesten: stark blonder Körpertypus, altsächsischer Volkscharakter, Dialekt und Bautypus, im östlichen Niederdeutschland leicht gemischter Körpertypus, niederdeutsches Wesen, Sprache und Haus, ebenso entsprechend in Schlesien, Alemannien, Oberbayern. Abweichungen von diesen Übereinstimmungen sind besonders wichtig, weil sie über den Grad der Völkermischung Auskunft geben.

Die nächste Aufgabe ist die Feststellung der Verbreitung von Körperlänge, Begabung, Wortschatz und Gerät. Hier müssen die einzelnen Wissenschaftsgruppen getrennt marschieren, aber vereint schlagen, denn der endgültige Sieg kann nur durch die einheitlich vorgehende vergleichende Ethno-Geographie errungen werden.

Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen, und in der angeregten Diskussion fand die echt geographische Methode der Kartierung und des Vergleichs allgemeine Zustimmung.

Wertvolle Ausführungen über Rumänische Volkslieder brachte Prof. Friedwanger (Czernowitz), während Wolf von Unwerth (Niesky) Wotan als germanischen Totengott behandelte und diese Ansicht durch das bei den Lappen nachweisbare und von den Germanen übernommene Opfer eines Pferdes — es wird lebend in die Erde gegraben — zu stützen suchte. Prof. Ferk (Graz) machte interessante Mitteilungen über volkstümliche Anschauungen bezüglich der Schwämme (Pilze) und teilte heidnische und christliche Gebete mit, die gesprochen werden, um Erfolg beim Pilzsammeln zu erzielen.

Viktor R. v. Geramb (Graz) erstattete Bericht über seine Forschungen betreffs des Rauchstubenhauses. Vor 100—200 Jahren war danach in den Ostalpen die Rauchstube ganz allgemein; sie wird dadurch gekennzeichnet, daß derselbe Raum als Küchen- und Wohnraum dient und daß Herd und Backofen miteinander verbunden sind. Erst im letzten Jahrhundert hat sich allmählich das Küchenstubenhaus eingebürgert. Diese Beobachtung lehrt, wie gefährlich es ist, nach den heute beobachteten Unterschieden Haustypengebiete festzustellen. Den Schluß bildete eine Beschreibung des gegenüber früher stark verkleinerten Gebietes, in dem gegenwärtig noch das Rauchhaus vorherrscht.

Prof. E. Hoffmann-Krayer entwickelte Gedanken über ein Museum für menschliche Ergologie, und zwar wird darunter im

Gegensatz zu den örtlichen und nationalen Museen ein Museum vergleichend-entwicklungsgeschichtlicher Art verstanden, in dem nur sachliche Gesichtspunkte für die Auswahl und Anordnung der Gegenstände maßgebend sind. Der bescheidene Anfang zu einem solchen ist in Basel in dem vergleichenden Museum europäischer Völker vorhanden.

Unter Vorführung von Lichtbildern wies schließlich Prof. Lauffer (Hamburg) auf die überall in Deutschland früher und zum Teil jetzt noch herrschende Sitte hin, den ledig verstorbenen Mädchen und Jünglingen einen Kranz aufs Haupt zu legen. Er glaubte darin nicht nur einen Ersatz für den im Leben nicht erreichten Hochzeitskranz, vielmehr ein allgemeines Zeichen der Jungfräulichkeit zu erkennen. Diese Einschränkung des Rechts, Kränze zu tragen, wird auf kirchlichen Einfluß zurückzuführen sein. Schon früh jedoch muß man statt der Kränze zu bunten Kronen gegriffen haben, die nur als Repräsentationsstücke auf den Sarg, dann auf das Grab gelegt, schließlich aber wieder in die Kirche getragen wurden. Gegen den dabei überhandnehmenden Prunk schreiten seit dem Anfang des XVII. Jahrhunderts Luxusverbote ein. Schließlich hat man Totenkronen in manchen Städten aus Metall angefertigt und zu wiederholtem Gebrauche zur Verfügung gestellt, wie es sich aus einer Frankfurter Ordnung von 1774 ergibt. Vermutlich finden sich solche Totenkronen in manchen örtlichen Museen, ohne daß ihre einstige Bestimmung bekannt ist.

•

Ebenfalls in Graz versammelte sich am 26. und 27. September zum dritten Male der Verband deutscher Vereine für Volkskunde. Dieser stimmte der schon oben erwähnten Gründung einer Zentralstelle für deutsche Volkskunde in Verbindung mit dem Museum für Hamburgische Geschichte zu. Im übrigen wurde über organisatorische Fragen beraten und eine Reihe besonderer Gegenstände den Vereinen zur Bearbeitung empfohlen.

Vorsitzender des Verbandes ist nach wie vor Prof. Dr. Eugen Mogk (Leipzig).

Preisausschreiben. — Der Vorstand der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde setzt aus der Mevissen-Stiftung einen Preis von 5000 Mark aus für die Lösung folgender Preisaufgabe: **Die Rheinprovinz unter der preufsischen Verwaltung von 1815 bis zum Erlafs der Verfassungsurkunde.** Gewünscht wird eine aus dem handschriftlichen und gedruckten Quellenmaterial geschöpfte Darstellung in einem Bande ohne Quellenbeilagen. — Bewerbungsschriften sind bis zum 1. März 1914 an den Vorsitzenden, Archivdirektor Professor Dr. Hansen in Köln, einzusenden.

Eingegangene Bücher.

Wenck, Karl: Die Stellung des Erzstifts Mainz im Gange der deutschen Geschichte [= Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, der ganzen Reihe 43. Band (Kassel 1909), S. 278—318].

Brunner, Hugo: Über Wilhelm Vernukens bildhauerische Tätigkeit in Kassel [= Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, der ganzen Reihe 43. Band (Kassel 1909), S. 71—74].

Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee. Im Auftrage der Stadtgemeinde unter Mitwirkung von Fr. Joetze, H. Loewe, Th. Stettner u. a. herausgegeben von K. Wolfart. Erster Band, erste Abteilung. Lindau, Thomas Stettner 1909. 421 S. 8⁰. — Erster Band, zweite Abteilung. Ebenda 344 S. 8⁰. — Zweiter Band. Ebenda 470 S. 8⁰. M. 17,50.

Ohmann, Fritz: Die Anfänge des Postwesens und die Taxis. Leipzig, Duncker & Humblot 1909. 342 S. 8⁰. M. 7,50.

Runge, Hermann: Geschichte des Osnabrücker Buchdrucks. Zweiter Teil [= Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, 33. Band (Osnabrück 1909), S. 67—166].

Schierbaum, Heinrich: Justus Mösers Stellung in den deutschen Literaturströmungen während der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts [= Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, 33. Band (Osnabrück 1909), S. 167—216].

Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Fünfter Band: Die beiden Karten der kirchlichen Organisation, 1450 und 1610 von Dr. Wilhelm Fabricius. Erste Hälfte: Die Kölnische Kirchenprovinz [= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XII]. Bonn, Hermann Behrendt 1909. XXXII u. 441 S. 8⁰.

Hanslik, Erwin: Biala, eine deutsche Stadt in Galizien. Geographische Untersuchung des Stadtproblems. Wien, Teschen, Leipzig, Kommissionsverlag von Karl Prochaska 1909. XI u. 264 S. 8⁰. M. 5,00.

Kühnau, Richard: Schlesische Sagen. I: Spuk- und Gespenstersagen [= Schlesiens volkstümliche Überlieferungen, Sammlungen und Studien der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde, begründet von Friedrich Vogt, herausgegeben von Theodor Siebs. Band III: Schlesische Sagen I]. Leipzig, B. G. Teubner 1910. XXXVIII u. 618 S. 8⁰. M. 8,00.

Singer, Arthur: Bismarck in der Literatur, ein bibliographischer Versuch. Würzburg, Kurt Kabitzsch (A. Stubers Verlag) 1909. 251 S. 8⁰.

Wolf, Gustav: Einführung in das Studium der neueren Geschichte. Berlin, Weidmann 1910. 793 S. 8⁰. M. 16,00.

Biereye, Wilhelm: Beiträge zur Geschichte Nordalbingiens im 10. Jahrhundert. Mit 2 Karten. Berlin SW., Verlag Borussia, G. m. b. H. 1909. 192 S. 8⁰. M. 10,00.

Borcherdt, Hans Heinrich: Beiträge zur Geschichte der Oper und des Schauspiels in Schlesien bis zum Jahre 1740 [= Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 43. Band (Breslau 1909), S. 217—242].

Chance, James Frederick: George I and the Northern war, a study of British-Hanoverian policy in the north of Europe in the years 1709 to 1721. London, Smith, Elder & Co. 1909. 516 S. 8⁰.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
zur
Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band | Februar 1910 | 5. Heft

Zur Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte

Von
Georg Caro (Zürich)

Methodische Quellenbehandlung bildet die unentbehrliche Grundlage für einen jeden Zweig der Geschichtswissenschaft. Die einschlägigen Spezialuntersuchungen haben früher sich vorzugsweise der Historiographie und daneben etwa noch den Kaiser- und Papsturkunden zugewandt; demgegenüber war es ein dringendes Bedürfnis, daß auch andere Quellengattungen zu ihrem Recht kamen, wie das in erfreulicher Weise neuerdings geschieht. Vor allem hat die gegenwärtig recht lebhafte Beschäftigung mit der Wirtschaftsgeschichte dazu geführt, den für sie in Betracht zu ziehenden Quellen erhöhte Beachtung zu schenken. Versuche, die gewonnenen Ergebnisse zusammenzufassen, sind jedoch erst selten unternommen worden [1]. Demnach dürfte es nicht unangebracht erscheinen, auf einen Gesichtspunkt hinzuweisen, der ermöglicht, zunächst wenigstens die Quellenkunde für die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters einheitlich auszugestalten, und so die Fülle des vorhandenen Materials in übersichtliche Ordnung zu bringen. Das in Frage stehende Problem ist die Einreihung der spezifisch wirtschaftsgeschichtlichen Quellen in die von der Diplomatik oder Urkundenlehre zu behandelnden, wodurch sich feste Einteilungs-

1) Die Abhandlung von Inama-Sternegg, *Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte* (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse, Bd. 84 [1877], S. 135 ff.) steht am Anfang der neueren Forschung. Hingewiesen sei auf die wertvollen Zusammenstellungen und Bemerkungen von R. Kötzschke, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum XVII. Jahrh.*, im Grundriß der Geschichtswissenschaft, hrsg. von A. Meister, Bd. II, Abschn. 1 (Leipzig 1908), S. 11 ff.; vgl. auch A. Dopsch, *Die Herausgabe von Quellen zur Agrargeschichte des Mittelalters* (Deutsche Geschichtsblätter 6. Bd., S. 145 ff.); A. Tille, *Neuere Wirtschaftsgeschichte* (ebenda S. 193 ff.); A. Overmann, *Die Herausgabe von Quellen zur städt. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte* mit Nachwort von A. Tille (ebenda 7. Bd., S. 263 ff.), sowie des letzteren Ergänzung 9. Bd., S. 33—47.

prinzipien erreichen lassen, während zugleich die Anwendung der diplomatischen Methode bei Rezension und Interpretation der Texte exakte Ergebnisse in Aussicht stellt.

Für die Wirtschaftsgeschichte ist schließlich jede Art von Quellen brauchbar. Einzelne verwertbare Notizen bieten schon die Annalen und Chroniken älterer Zeiten. Um Überreste, wie Ortsnamen und Flurkarten, benutzbar zu machen, ist eine Fülle von Gelehrsamkeit und Scharfsinn aufgewandt worden. Indessen die wichtigsten Quellen der Wirtschaftsgeschichte gehören unzweifelhaft in die Kategorie der Denkmäler. Es sind schriftliche Aufzeichnungen, die zwar nicht verfaßt wurden, um geschichtliche Kunde der Nachwelt zu vermitteln, wohl aber den Zweck hatten, die Erinnerung an Geschehnisse für die Nächstbeteiligten aufzubewahren, und die nach Verlust ihrer praktischen Bedeutung historisches Material geworden sind [1]).

Gleich der Verfassungsgeschichte stützt sich die Wirtschaftsgeschichte vorwiegend auf die unmittelbar aus den Ereignissen hervorgegangenen Urkunden und Akten; die historiographische Tradition bietet ihr zu wenig Stoff, und aus den Überresten im engeren Sinne können sichere Schlüsse nur bei Heranziehung der schriftlichen Überlieferung gewonnen werden. Mit den Urkunden als historischen Zeugnissen befaßt sich nun aber die Diplomatik. Sie erforscht ihre Entstehung und lehrt ihre Merkmale kennen, um so die Grundlage für die Verwertung zu schaffen. Als Urkunden bezeichnet die Diplomatik schriftliche, in bestimmten Formen abgegebene Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur [2]). Bereits eine solche Begriffsbestimmung weist die eine der beiden Quellengattungen dem Arbeitsgebiet der Diplomatik zu, ohne deswegen die andere völlig auszuschließen; denn auch die Akten entbehren weder der festen Formen noch des rechtlichen Inhalts. Beispielsweise würden die Urbare nur deshalb nicht zu den Urkunden zu rechnen sein, weil sie nicht sowohl über Vor-

---

1) Vgl. E. Bernheim, *Lehrbuch der historischen Methode,* Kap. 3 § 1.

2) So Redlich in der *Urkundenlehre* von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und O. Redlich (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below u. F. Meinecke) Tl. I (München u. Leipzig 1907), S. 18. Exklusiver gefaßt ist die Definition, welche Breßlau seinem *Handbuch der Urkundenlehre* (Leipzig 1889) S. 1 vorangestellt hat. Indessen sind gerade bei ihm aktenmäßige Quellen, wie die Stadtbücher (S. 551 ff.), nach diplomatischen Gesichtspunkten gewürdigt worden. So geht auch H. Steinacker, in der *Lehre von den Privaturkunden* (Grundriß der Geschichtswissenschaft Bd. I, 1. Tl. Abschn. 3: Diplomatik [Leipzig 1908], S. 265 f.) auf die Stadtbücher ein, während R. Thommen (ebenda S. 131 ff.) die Aufgaben der Diplomatik anscheinend recht eng fassen will.

gänge als über Zustände rechtlicher Natur Zeugnis ablegen. Vom Standpunkt der Quellenkunde aus ließe sich freilich als kennzeichnendes Merkmal betrachten, daß in den Akten die Vorverhandlungen enthalten sind, die zur Ausstellung der rechtsgültigen Urkunden führten. Indessen wäre damit für eine Beschränkung der Diplomatik wenig gewonnen. Gerade weil sie die Urkunden aus ihrer Entstehung zu erklären sucht, muß sie den Vorverhandlungen besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und somit den Bereich der Forschungen über die in Form einer Einzelurkunde ausgefertigte, rechtsgültige Erklärung hinaus auf die Akten erstrecken. Eben damit wird sie die Grundlage für eine Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte.

Die Diplomatik hat ihren Ausgang genommen von dem Bestreben nach Scheidung der echten von den falschen Urkunden. Zu dem Zwecke war es nötig, die Merkmale der echten Urkunden festzustellen, also den Kanzleibrauch in seinen wechselnden Formen zu ermitteln, und da nun ohnehin für jüngere Zeiten die Fälschungen an Zahl und Bedeutung zurücktreten, hat sich ganz von selbst die Aufgabe zu einer Würdigung auch anderer in den Kanzleien entstandener Schriftstücke erweitert. Es mußten, selbst wenn nur die Einzelurkunde als Objekt der Forschung galt, die Kopialbücher berücksichtigt werden, schon weil ihre Anlage von Bedeutung ist für das Verhältnis der in ihnen befindlichen Abschriften zu den Originalen. Die Registerbücher stehen in nächster Beziehung zur Ausfertigung der Urkunden, und ähnlich verhält es sich mit den Notarregistern. Bereits diese drei Gattungen von Kanzleiprodukten haben ihrer Form und ihres Inhalts wegen als Quellen für die Wirtschaftsgeschichte Bedeutung.

Das Kopialbuch, in der Kanzlei des Empfängers der Urkunden angelegt [1]), gibt eine gewisse Gewähr, daß die für ihn ausgestellten Urkunden vollständig erhalten sind, wenigstens innerhalb des Zeitraumes, den es umfaßt. Eine solche Gewähr ist nicht vorhanden, selbst wenn in gut konservierten Archivbeständen die Provenienz der einzelnen Stücke noch deutlich erkennbar sein sollte, und das bunte Durcheinanderwürfeln der Stücke verschiedenster Herkunft in den Urkundenbüchern erschwert gar manche dringend notwendige Untersuchungen recht erheblich. So könnte die Geschichte einer Grundherrschaft aus dem sie betreffenden Kopialbuch geradezu abgelesen werden, und es wäre nicht zu befürchten, daß wichtige Vorgänge

1) Für die Begriffsbestimmung s. Breßlau a. a. O., S. 85 ff., vgl. auch H. Forst, *Regionale oder institutionelle Urkundenbücher?* Deutsche Geschichtsblätter 7. Bd., S. 61 ff.

verborgen bleiben. Sind dagegen die einzelnen Stücke in einem oder mehreren Urkundenbüchern zerstreut, so steht zu gewärtigen, daß manches nicht Aufnahme gefunden hat, weil es nicht in den Editionsplan paßte, oder überhaupt verloren gegangen ist, ohne daß sich die Größe des Verlustes abschätzen ließe. Für wirtschaftsgeschichtliche Zwecke sind daher Übersichten des vollständigen Inhalts von Kopialbüchern stets wertvoll, ermöglicht doch unter Umständen bereits die Erkenntnis des Prinzips, nach dem sie angelegt sind, wichtige Schlüsse. Die Registerbücher, als Sammlung der von einer Kanzlei ausgehenden Urkunden [1]), kommen für die Wirtschaftsgeschichte in Betracht, insoweit sie mit der Staats- oder Territorialverwaltung zusammenhängt. Imbreviaturen der Notare, die vorwiegend rein private Urkunden enthalten, gewähren zwar den allerbesten Einblick in die verschiedensten Zweige des Wirtschaftslebens; aber sie gehören dem italienischen Urkundenwesen an [2]) und vermögen für die deutsche Wirtschaftsgeschichte nur ausnahmsweise [3]) etwas zu bieten.

Die Entwicklung des deutschen Urkundenwesens ist bekanntlich in einer eigentümlich gekrümmten Bahn verlaufen. Aus der Karolingerzeit liegen Tausende von Privaturkunden vor, aus dem X. und XI. Jahrhundert nur sehr wenige, im XII. Jahrhundert beginnt die Zahl wieder zu steigen; aber erst nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts geht sie ins Massenhafte. An dieser für die Wirtschaftsgeschichte so bemerkenswerten Erscheinung tragen nicht Zufälligkeiten in der Erhaltung des Materials die Schuld, sondern es sind tatsächlich zur Zeit der sächsischen und salischen Kaiser ungleich weniger Privaturkunden in Deutschland geschrieben worden als unter den Karolingern. Dafür bietet nun eine Quellengattung Ersatz, die sich auf die gleichen Rechtsgeschäfte bezieht, nämlich die Traditionsbücher [4]).

Die Urkunden der Karolingerzeit, so zahlreich sie sein mögen, enthalten zum weitaus überwiegenden Teil Traditionen an Klöster und Bistümer, in deren Archiven sie aufbewahrt worden sind. Sie zerfallen demnach in Gruppen, die jedoch mit einer Ausnahme nicht mehr in Originalen oder alten Abschriften vorliegen, sondern in Kopial-

---

1) Breßlau a. a. O., S. 91 ff.

2) Ebenda, S. 460 ff.

3) *Acta Tirolensia* 2. Bd., 1. Tl.: *Die südtirolischen Notariatsimbreviaturen des XIII. Jahrhunderts*, hrsg. von H. v. Voltelini (Innsbruck 1899), darin S. 283 ff. Imbreviaturen des Notars Jakob Haas aus Bozen von 1237.

4) Vgl. O. Redlich, *Über Traditionsbücher* (Deutsche Geschichtsblätter 1. Bd, S. 89 ff.).

büchern, zum Teil nur in jüngeren Exzerpten [1]). Aus dem Kopialbuch des geistlichen Stifts hat sich das Traditionsbuch entwickelt, wie das für das bayrisch-östreichische Stammesgebiet durch diplomatische Untersuchungen speziell nachgewiesen worden ist [2]). Bei dem Verfall des Urkundenwesens gegen Ende der Karolingerzeit verlor die schlichte Beweisurkunde, die durchgängig an Stelle der dispositiven *Charta* trat, jedweden rechtlichen Beweiswert und sank unter mehr oder minder vollständiger Einbuße der formelhaften Teile zum bloßen Akt herab, den der Empfänger sich anfertigen ließ, um die Erinnerung an den Vorgang und die Namen der Zeugen aufzubewahren. In das Traditionsbuch fanden Kopien der Akte Aufnahme, jedoch wurden auch gelegentlich die Akte unmittelbar, ohne vorherige Niederschrift auf Zetteln, eingetragen, so daß es den Charakter eines fortlaufend geführten Protokollbuchs gewann. Die Anlage von Kopialbüchern hörte auf, seitdem die rechtsgültige Ausfertigung von Urkunden durch Verwendung des Siegels zur Beglaubigung wieder möglich geworden war und größere Verbreitung gefunden hatte; aber vom X. Jahrhundert bis ins XIII. hinein ersetzen sie als wirtschaftsgeschichtliche Quelle die allzu spärlich vorhandenen Urkunden.

Gleichwie karolingische Kopialbücher sind auch manche Traditionsbücher nach dem Sachinhalt geordnet. Es wurden etwa die sämtlichen Erwerbungen, die jeweils an einem Orte gemacht waren, ohne Rücksicht auf die Zeitfolge eingetragen. Das Ganze bot dann eine Übersicht der Besitzungen, die als Vorarbeit zu einem Urbar dienen konnte oder schlechthin ein solches ersetzte [3]). Die hervorragende

---

1) Vgl. meinen Aufsatz *Zur Grundbesitzverteilung in der Karolingerzeit* (ebenda 3. Bd., S. 65 ff.).

2) O. Redlich, *Über bayrische Traditionsbücher und Traditionen* (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. Bd. V, S. 1 ff.); *Acta Tirolensia* Bd. I: Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen vom X. bis zum XIV. Jahrh., hrsg. von O. Redlich (Innsbruck 1886). Über die Salzburger Traditionskodizes s. W. Hauthaler und E. Richter, M. I. Ö. G. Bd. III, S. 63 ff. 369 ff., und W. Erben, Mitt. der Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde Bd. XXIX, S. 454 ff.; s. ferner W. Hauthaler, *Der Mondseer Codex traditionum,* M. I. Ö. G. Bd. VII, S. 223 ff.; B. Bretholz, *Studien zu den Traditionsbüchern von S. Emmeram in Regensburg,* ebenda 12. Bd., S. 1 ff.; J. Zibermayr, *Das älteste Traditionsbuch des Hochstiftes Passau,* ebenda 26. Bd., S. 369 ff. Ein schwäbisches Traditionenverzeichnis in Rodelform hat behandelt E. Fleig, *Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald* (Diss. Freiburg i. Br. 1908).

3) So ist z. B. das Traditionsbuch des Klosters Weißenau bei Ravensburg *(Acta s. Petri in Augia),* hrsg. von L. Baumann in der Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins Bd. XXIX, S. 1 ff., nach Ortschaften geordnet.

Bedeutung der Urbare für die Wirtschaftsgeschichte hat genugsame Würdigung gefunden, und es ist auch der Entwicklungsgang dieser Quellengattung, wenigstens in den Grundzügen, klargelegt worden [1]. Wesentlich erscheint einmal der Unterschied des Urbars als eines Verzeichnisses der grundherrlichen Besitzungen und Einkünfte, vom Kataster, der Landesbeschreibung zum Zweck der Steuerumlage; jedoch gehen die ausführlichen Polypticha der Karolingerzeit ihrer Anlage nach auf die römischen Kataster zurück, während kürzere Aufzeichnungen aus den Inquisitionen hervorgegangen sind, die vom König angeordnet wurden, um den Bestand des Reichs- und Kirchenguts zu ermitteln. Die Heberolle [2] begnügt sich im Unterschied vom Urbar mit Aufzählung der Einkünfte, ohne die Güter und Rechte, aus denen sie flossen, genauer zu beschreiben, und darf gleich dem Traditionsbuch, dem sie etwa gleichzeitig ist, als ein Zeichen für den Rückgang der schriftlichen Verwaltungstätigkeit angesehen werden. Nicht scharf zu scheiden sind dagegen die grundherrlichen und die landesherrlichen Urbare, weil eben die Landesherren zugleich Grundherren waren, und kaum ein irgend ansehnlicherer Grundherr der obrigkeitlichen Rechte gänzlich entbehrte. Zwischen geistlichen und weltlichen Urbaren ist vollends kein prinzipiell wesentlicher Unterschied zu machen.

Im späteren Mittelalter gelangte die Technik der Urbaraufnahme zu erneuter Ausbildung. Von den umfassenden Werken, die damals entstanden sind [3], und den zahllosen kleineren dürfte wohl noch sehr

---

1) Inama-Sternegg, *Über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen* in der Archival. Ztschr. II, 26 ff.; J. Susta, *Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen* (Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 138 [1898], S. 1 ff.), vgl. auch meinen Aufsatz *Zur Urbarforschung* in der Histor. Vierteljahrschr. 1906, S. 153 ff.

2) Siehe R. Kötzschke in der Einleitung zur Ausgabe der *Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr* (Rheinische Urbare Bd. II [Bonn 1906], S. XCVI).

3) Neuere Editionen landesherrlicher Urbare sind das Habsburgische Urbar, hrsg. von R. Maag, in *Quellen zur Schweizer-Geschichte* Bd. XIV u. XV, 1. Tl., dazu *Beschreibung, Geschichte und Bedeutung des Habsburgischen Urbars* von P. Schweizer, ebenda Bd. XV, 2. Tl. Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Ober-Österreichs aus dem XIII. u. XIV. Jahrh., hrsg. von A. Dopsch, in den *Österreichischen Urbaren* 1. Abt. Bd. I (Wien 1904), Bd. II enthält die landesfürstlichen Gesamt-Urbare der Steiermark. In *Monumenta Boica* Bd. 47, N. F. 1 (München 1902) sind die Urbare des Burggrafentums Nürnberg unter dem Gebirge bis 1450 ediert; s. auch ebenda Bd. 36 Tl. 1 u. 2 die Urbare des Herzogtums Bayern, und Bd. 28 Tl. 2 Passauer Urbare, sowie Bd. 34 Tl. 2 ein Urbar des Bistums Augsburg von 1316. Die ältesten Salbücher des landgräflich hessischen Amts Marburg, hrsg. von Fr. Küch, s. in *Zeitschrift des Vereins f. hess. Gesch.* N. F. Bd. 29 (1905), S. 145 ff.

vieles in den Archiven schlummern [1]). Beachtenswert ist übrigens nicht nur für die Quellenkunde, sondern auch für den Verlauf der agrarischen Entwicklung die Seltenheit von Urbaren aus dem ostelbischen Kolonisationsgebiet im Vergleich zum Süden und Westen Deutschlands [2]).

Den Urbaren reihen sich unmittelbar die Weistümer an, deren älteste Form, das Hofweistum [3]), auf den gleichen Ursprung zurückgeht. Die Einzelbeschreibungen der Höfe, aus denen die Urbare sich zusammensetzen, sind durch Weisung entstanden. Von den mit der Aufnahme Beauftragten wurden die herrschaftlichen Beamten und die Hofleute über Besitzungen und Rechte der Herrschaft eidlich befragt. Ihre Aussagen liegen der Aufzeichnung zugrunde [4]). Bereits in den ausführlichen karolingischen Urbaren steckt der Keim zum Weistum, der später zu reicher Entfaltung gelangte, als die Betriebsordnung der Villikation oder das Hofrecht, mannigfach umgestaltet durch die fortschreitende Entwicklung, zu einer bindenden Norm für Grundherrn, Vogt, Meier und Hofleute geworden war, die nicht mehr einseitig abgeändert werden konnte. Bei der Bedeutung des hofrechtlichen Verhältnisses für sämtliche Rechtsbeziehungen der Hofleute ist es begreiflich, daß in ihre Weisungen auch rein privatrechtliche Sätze, etwa des Erbrechts und ehelichen Güterrechts, Aufnahme gefunden haben, und solche überwiegen geradezu in anderen, nach dem Vorbild der Hofweistümer entstandenen ländlichen Rechtsaufzeichnungen, die daher auch für die Wirtschaftsgeschichte weniger Wert haben. Jedenfalls sind die Weistümer immer nur unter Heranziehung der entsprechenden Urbare zu benutzen, mit denen übrigens wohl nicht ganz wenige gemeinsam überliefert sind, was freilich aus der Grimmschen Sammlung sich nicht erkennen läßt [5]). Eigentümliche Be-

1) Vgl. die im *Fürstenbergischen Urkundenbuch* Bd. V ff. mitgeteilten Stücke von Urbaren schwäbischer Klöster, ferner die Untersuchung von S. Herzberg-Fränkel über die *Wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederaltaich,* M. I. Ö. G. Erg.-Bd. VIII (Innsbruck 1909).

2) Über die Bemühungen Friedrichs d. Gr. um Anlage von Urbarien (seit 1784) s. G. Deßmann, *Geschichte der schlesischen Agrarverfassung* (Abhandlungen aus dem staatswiss. Seminar zu Straßburg i. E. Heft 19 [Straßburg 1904], S. 114 ff.). Ein 1790 aufgenommenes Urbar ist auszugsweise mitgeteilt von A. Meitzen, *Urkunden schlesischer Dörfer* (Codex dipl. Silesiae Bd. IV [Breslau 1863], S. 332 ff.).

3) Vgl. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* § 58.

4) Die Namen der Hofleute, welche die Weisung erteilt haben, sind in dem karolingischen Polyptichon Irminonis des öfteren am Ende der Hofbeschreibungen verzeichnet.

5) So findet sich das Hofrecht der Gotteshausleute von Einsiedeln (Grimm, *Weistümer* I, S. 149) in dem Einsiedler Urbar von 1331, hrsg. von O. Ringholz,

stimmungen finden des öfteren Erklärung in der Vorgeschichte des Hofes oder Ortes, dem das Weistum angehört, und werden erst durch die darauf bezüglichen Urkunden vollends verständlich [1]). Bei Rückschlüssen aus Weistümern über das spätere Mittelalter hinauf muß die Wirtschaftsgeschichte noch weit größere Vorsicht obwalten lassen als die Rechtsgeschichte. Es mögen ja gelegentlich in ihnen, selbst wenn sie ganz jungen Ursprungs sind, sich alte Rechtssätze wiederfinden; aber der Wirtschaftszustand, den sie widerspiegeln, ist der ihrer Entstehungszeit, und es werden auch dessen fortlaufende Veränderungen deutlich, wenn man verschiedene Weistümer des gleichen Orts betrachtet.

Zu den Urbaren stehen auch die Lehnbücher in Beziehung, wenigstens deren eine Gattung, welche „die Lehensleute und Lehen als Teile des allgemeinen Besitzstandes" verzeichnet. Dagegen enthalten die jüngeren Lehenregister Vermerke über vollzogene Belehnungsakte, oder sie registrieren die ausgefertigten Lehnsbriefe [2]).

Bilden für die Agrargeschichte Aufzeichnungen der grundherrlichen und später auch der landesfürstlichen Verwaltung die Hauptquelle, so spielen für die städtische Wirtschaftsgeschichte Erzeugnisse der Stadtkanzleien die gleiche Rolle. Die mannigfaltige Ausgestaltung des Stadtbuchs [3]) steht in engstem Zusammenhange mit der Entwicklung des Urkundenwesens. Wenn private, auf Immobilien und

---

in Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des hist. Vereins der fünf Orte, Bd. 45 (1890), S. 129 ff. Die Weistümer der Höfe des Großmünsterstifts Zürich, Fluntern, Albisrieden usw. (Grimm, *Weist.* IV, 323 ff.) sind in dem Statutenkodex des Stifts von 1346 (Zürich, Stadtbibliothek, Msc. C. 10a) enthalten, in dem sich auch ausführliche Einkünfteverzeichnisse befinden.

1) Eine Edition von Weistümern, die das übrige zu ihrem Verständnis erforderliche Material einschließt, ist M. Gmür, *Die Rechtsquellen des Kantons S. Gallen.* Teil I: *Offnungen und Hofrechte*, Bd. I: Alte Landschaft, Bd. II: Toggenburg (Aarau 1903 u. 1906). Noch vollständiger wird die Edition der Zürcher Weistümer von R. Hoppeler, deren erster Band demnächst erscheint.

2) W. Lippert, *Die deutschen Lehnbücher* (Leipzig 1903), s. dazu J. Lechner in den Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 27. Bd., S. 505 ff.

3) Siehe Homeyer, *Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg* (Abhandl. der Berliner Akademie, hist.-phil. Klasse 1860, S. 13 ff.); Aubert, *Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher* (Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., germ. Abt. Bd. XIV [1893], S. 1 ff.); vgl. auch H. Ermisch, *Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters* (Neues Archiv für sächs. Gesch. und Altertumskunde Bd. X [1889], S. 83 ff. 177 ff.). Die eingehende Untersuchung über die Breslauer Stadtbücher, Stadtrechtsforschungen von P. Rehme Tl. 2 (Halle 1909) läßt deutlich die engen Beziehungen der Stadtbücher zur Entwicklung der Stadtverwaltung und der städtischen Kanzlei erkennen.

Mobilien bezügliche Rechtsgeschäfte der Bürger ins Stadtbuch eingetragen wurden, erübrigte sich die Ausstellung besiegelter Urkunden, die daher nur dort massenhaft vorhanden sein können [1]), wo die Anlage des Stadtbuchs einen weniger umfassenden Charakter hatte. Indem nun die Stadtbücher bis in die Zeit hinaufreichen, in der erst das Urkundenwesen wieder an Ausdehnung zunahm [2]), erscheint es um so bemerkenswerter, daß die Eintragungen, gleich denen der Traditionsbücher, in der Form des Aktes gehalten sind, und es findet sich auch die der Eintragung vorangehende Niederschrift der Akte auf Zetteln wieder, die später freilich zu Konzepten wurden. Urkunde, Akt und Sammlung der Akte in Buchform sind eben unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der schriftlichen Fixierung von Rechtsgeschäften zu betrachten.

Die Stadtbücher beschränktesten Inhalts, die nichts weiter sind als ein Statutenkodex [3]), bilden gleichwohl selbständige Zeugnisse für die Verwaltungstätigkeit, da sie zeigen, welche Rechtsnormen zur Zeit ihrer Anlage in Anwendung standen, und inwiefern durch datierbare Zusätze Abänderungen stattgefunden haben. Umfassendere Stadtbücher, in denen die Ratsbeschlüsse fortlaufend eingetragen wurden [4]), geben vollends wertvolle Aufschlüsse über die städtische Verwaltung, die ja so außerordentlich viel mit wirtschaftlichen Dingen zu tun hatte, und falls auch die finanziellen Angelegenheiten der Stadt in den Eintragungen berücksichtigt sind [5]), gehört das Stadtbuch schon nicht mehr ausschließlich zu den Quellen juristischen Inhalts, sondern nähert sich den statistisch verwertbaren an [6]), als deren wichtigste Gattungen die Steuerbücher und die Rechnungsbücher zu betrachten sind.

---

1) So z. B. in Straßburg; vgl. *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* Bd. III (Straßburg 1884), hrsg. von A. Schulte, Einleitung.

2) Selbst wenn man von den Kölner Schreinskarten absehen wollte, so beginnt doch auch das älteste Hamburger Erbebuch bereits 1248 (Zeitschr. d. Vereins f. Hamb. Gesch. Bd. I, S. 328 ff.).

3) So das rote Buch der Stadt Ulm, hrsg. von C. Mollwo, in den *Württembergischen Geschichtsquellen* Bd. VIII (Stuttgart 1905).

4) So die Züricher Stadtbücher des XIV. u. XV. Jahrhunderts, hrsg. von H. Zeller-Werdmüller, 3 Bde. (Zürich 1899 ff.).

5) So im ältesten Stadtbuch von St. Gallen; vgl. G. Scherer, *St. Gallische Handschriften* (St. Gallen 1859), S. 40 ff.

6) Die Scheidung der Quellen zur städtischen Wirtschaftsgeschichte in juristische und statistische beruht auf dem Inhalt. Der Überlieferungsform nach stammen beide Gattungen in der Regel aus der städtischen Kanzlei, und es lassen sich begreiflicherweise, zumal die auf private Rechtsgeschäfte der Bürger bezüglichen Eintragungen der Stadtbücher sowohl nach juristischen als nach statistischen Gesichtspunkten verwerten.

Wirkliche Volkszählungen [1]) waren im Mittelalter nicht häufig; wo sie stattfanden, gaben unmittelbare Bedürfnisse der städtischen Verwaltung den Anlaß. Die zahlreich erhaltenen Steuerbücher der Städte sind schon vielfach zu Untersuchungen verwertet, aber noch erst selten [2]) vollinhaltlich veröffentlicht worden, so daß sich eigentlich kaum beurteilen läßt, inwieweit ihre Anlage Abweichungen aufweist. Städtische Rechnungsbücher [3]) unterscheiden sich begreiflicherweise nach Form und Inhalt von den grundherrlich-klösterlichen [4]) und den landesfürstlichen [5]). Der Entwicklung aller drei Gattungen im besonderen nachzugehen, wäre ein verdienstvolles Unternehmen; denn die Bedeutung der Rechnungsbücher für die Wirtschaftsgeschichte beschränkt sich keineswegs auf vereinzelte Notizen, die aus ihnen zu gewinnen sind, so daß etwa die Ausgaben zur Ermittlung der Preise dienen können, oder daß ausführlich verzeichnete Einnahmen zur Kontrolle der Urbare zu verwenden sind. Vielmehr besitzt das Rechnungsbuch einen selbsteigenen Wert, als Produkt der Finanzverwaltung, aus der es hervorgegangen ist. Schon durch seine bloße Anlage gibt es Zeugnis von der Fähigkeit seiner Urheber, finanzielle

1) Solche liegen vor aus Freiburg i. Ü.: F. Buomberger, *Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg im Üchtland* (Freiburger Geschichtsblätter Bd. VI u. VII [Freiburg i. Ü. 1900], S. 149 ff.). Vgl. auch J. Jastrow, *Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit* (Berlin 1886) und W. Reisner, *Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks* (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle Bd. 36, Jena 1903).

2) *Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389,* hrsg. von F. E. Welti, im Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern Bd. XIV (1896), S. 505 ff. Über die Züricher Steuerbücher, die demnächst zur Publikation gelangen, vgl. C. Keller-Escher, *Das Steuerwesen der Stadt Zürich* im XIII., XIV. u. XV. Jahrh. (Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses der Stadt Zürich für 1904, Zürich 1904).

3) A. Tille, *Stadtrechnungen* (Deutsche Geschichtsblätter Bd. I, S. 65 ff.). Eine neuere Publikation ist: *Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte,* hrsg. von B. Harms, erste Abteilung: Die Jahresrechnungen 1360—1535, Bd. I: Die Einnahmen (Tübingen 1909). Ferner: *Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1383,* hrsg. von F. E. Welti (Bern 1896) und *Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1430—1452,* hrsg. von F. E. Welti (Bern 1904).

4) Vgl. Kötzschke in der Einleitung zu den Werdener Urbaren S. CI ff.

5) So das Rechnungsbuch des oberen Vizdomamts Herzog Ludwigs des Strengen von 1291—94, hrsg. von Öfele, im Oberbayrischen Archiv Bd. 26 (München 1865/66), S. 272 ff.; für gräflich Tiroler Rechnungsbücher vgl. F. Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters, im Archiv für Österr. Gesch. Bd. 90 Tl. 2 (Wien 1901), S. 419 ff.

Mittel zu überschauen und zu benutzen. Wie aus den Steuerbüchern die Vermögensverhältnisse der Bürger, so sind aus den Rechnungsbüchern die Finanzkräfte von Territorien und Städten erkennbar. Eine vergleichende Übersicht würde gewiß zu höchst interessanten Ergebnissen führen; aber es ist eben auch der Beachtung wert, wie mit dem größeren Umsatz im Staats- oder Stadthaushalt die Verrechnungsmethoden sich vervollkommneten [1]). Keinesfalls kann die Finanzgeschichte des Mittelalters [2]) der genauesten Untersuchung ihrer Hauptquellen entbehren.

Ein Posten, der sich häufig in Rechnungsbüchern findet, hat noch selbständige Bedeutung. Die Einnahmen aus den Zöllen ermöglichen Schlüsse auf die Lebhaftigkeit des Verkehrs an den Zollstätten. Nicht als ob mit Hilfe des Zolltarifs absolut gültige Zahlen für die Warenbewegung gewonnen werden könnten; aber schon der Vergleich von Erträgnissen verschiedener Jahre ist wichtig, weil dadurch die relative Zu- oder Abnahme erkennbar wird. Zu genaueren Ergebnissen vermag die Handelsstatistik des Mittelalters nur zu gelangen, wenn ihr vollständige Zollbücher zur Verfügung stehen, in denen wenigstens der Name des Kaufmanns und der Wert seiner Waren oder die Höhe des Zolles verzeichnet sind. Für einige Zweige des deutschen Handels liegt bereits dergleichen Material vor, allerdings stammt es gutenteils aus fremden Archiven [3]) und kommt für die Entwicklung der deutschen Zollverwaltung nicht in Betracht.

Eine andere für die Handelsgeschichte höchst bedeutsame Quelle sind die Geschäftsbücher der Kaufleute. Das Handlungsbuch [4]) legt

---

1) In Genua wurde schon 1340 die doppelte Buchführung angewandt, s. H. Sieveking, *Genueser Finanzwesen* Tl. I, S. 211 ff. (Volkswirtschaftl. Abhandl. d. bad. Hochschulen Bd. I, Heft 3 [Freiburg i. B. 1898]) und *Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern* (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl, Bd. 162 [1909]).

2) Die Angaben über die Einkünfte deutscher Fürsten in der *Descriptio Theutoniae* (M. G. SS. 17, 238) sollten einmal nachgeprüft werden.

3) Im Archiv der Krone Aragon ist das von K. Häbler in den Württembergischen Vierteljahrsheften Bd. X (1901), S. 111 ff. 331 ff. und Bd. XI (1902), S. 1 ff. 352 ff. edierte und erläuterte Zollbuch der Deutschen in Barcelona 1425—1440 aufbewahrt. Aus dem englischen Staatsarchiv in London stammen die von K. Kunze in *Hansische Geschichtsquellen* Bd. VI (Halle 1891) publizierten Hanseakten aus England. Deutschen Urspiungs sind dagegen die von W. Stieda edierten Revaler Zollbücher und Quittungen des XIV. Jahrhunderts (*Hansische Geschichtsquellen* Bd. V [Halle 1887]) und die Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400/01 und 1401/02, hrsg. von Th. Mayer, in den Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern Bd. 44 (Landshut 1908).

4) H. Sieveking, *Aus venezianischen Handlungsbüchern* (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung Bd. 25 [1901], S. 299 ff. und Bd. 26 [1902], S. 189 ff.)

Zeugnis ab von Vorgängen rechtlicher Natur, den Kauf- und Kreditgeschäften, es kam ihm eine gewisse Rechtskraft zu, und es entbehrt keineswegs der bestimmten Formen. Konsequenterweise müßte die Diplomatik in den Bereich ihrer Forschungen auch die kaufmännische Buchführung ziehen; freilich ist deren maßgebende Entwicklung nicht in Deutschland vor sich gegangen, sondern in Italien. Die dort ausgebildete doppelte Buchhaltung fand erst zu Beginn der Neuzeit nördlich der Alpen Eingang. Immerhin haben die primitiveren Formen der deutschen Handelsbücher des Mittelalters noch ihre Vorstufen in Einkünfteverzeichnissen und in den Haushaltungsbüchern, die sich überdies als besondere Gattung erhielten.

Nichts weniger als erschöpfend, dürften die bisherigen Ausführungen zu dem Hinweis genügen, daß neben den Einzelurkunden die aus öffentlicher oder privater Verwaltungstätigkeit hervorgegangenen „Bücher" es sind, welche die wesentlichsten Quellen für die Wirtschaftsgeschichte bilden. Mit diesen Büchern hat es aber die Diplomatik zu tun, sobald sie, über die Beschäftigung mit der Einzelurkunde hinausgehend, sämtliche Überreste der Verwaltung zu untersuchen bestrebt ist, mögen sie nun in fürstlichen Kanzleien oder in der Klosterzelle oder auch in der Schreibstube des Kaufmanns entstanden sein. Auf der Diplomatik, als der Wissenschaft von der schriftlichen Verwaltungstätigkeit, beruht die Kunde der wirtschaftsgeschichtlichen Quellen, wie die der historiographischen auf der Geschichte der Historiographie. Nicht darauf kann es freilich bei solcher Grundlegung ankommen, den Stoff in rein äußerliche Systematik hineinzupressen. Ist doch des öfteren von begrifflich klar zu scheidenden Gattungen der Bücher die eine aus der anderen erwachsen, und Mischformen finden sich überaus häufig. Nur darum handelt es sich, nach formalen Merkmalen feste Typen zu bestimmen; für die Besonderheiten der einzelnen Stücke hat jeweils die Art der Entstehung die Erklärung zu liefern. Gerade das aber wird durch die diplomatische Methode ermöglicht, die vom handschriftlichen Befund ausgehend, mittels Schrift- und Stilvergleichung das Objekt der Forschung bis auf seinen Ursprung zurückverfolgt. Bei der kritischen Würdigung eines jeden als Quelle verwendbaren Schriftstücks sind die Fragen, die zuerst aufgeworfen werden müssen, nämlich was es vorstellt, und wie es entstanden ist, immer nur im Hinblick auf die Kanzlei zu beantworten,

und über *Die Handlungsbücher der Medici* (Sitzungsber. d. Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse, Bd. 151 [1905]). Vgl. auch W. Stieda, *Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter* (Phil. u. hist. Abhandlungen der Berliner Akademie 1902).

aus der es herrührt. Diplomatische Untersuchungen über die Kanzleien von Fürsten und Städten des späteren Mittelalters dürften gerade der Wirtschaftgeschichte noch reichen Ertrag bringen.

Literatur zur Landwehrforschung

Von

Hans Beschorner (Dresden)

In höchst dankenswerter Weise hat Eduard Pelissier mit seinem Aufsatze *Der gegenwärtige Stand der Landwehrforschung* in dieser Zeitschrift, oben S. 11—21, neuerdings die Aufmerksamkeit der Altertumsfreunde auf die Landwehrforschung gelenkt, die schon lange und viel die Wissenschaft beschäftigt hat, aber doch nie recht in Fluß kommen konnte. Hoffentlich verhallt diesmal der Ruf, den Spuren der Landwehren in Deutschland nachzugehen, ehe es zu spät ist, nicht unbeachtet, sondern bewirkt, daß allerorten die noch vorhandenen, aber durch die fortschreitende Bodennutzung gefährdeten Reste alter Landwehren nach den gegebenen Weisungen festgestellt und die bereits verschwundenen aus Akten und Rissen ermittelt werden, und zwar nicht nur die zum Schutze eines Landes, eines Territoriums, entstandenen Anlagen des Mittelalters, auf die sich Pelissiers Ausführungen allein beziehen, sondern alle derartigen Anlagen, gleichviel aus welcher Zeit sie stammen, wie sie beschaffen waren und welche Anforderungen sie zu erfüllen hatten.

Die Anlagen, die unter dem Namen „Landwehr" zusammengefaßt werden und alle denselben allgemeinen Zweck verfolgten, ein Stück Land gegen gewisse feindliche Einwirkungen zu schützen (zu wehren), kann man nach Entstehungszeit und besonderem Zweck etwa in folgende Gruppen einteilen:

1. Altgermanische und frühmittelalterliche Landwehren, wie sie hauptsächlich wohl als Völkerschafts-, Gaugrenzen u. dgl. verwendet wurden und uns auch bei Caesar, Tacitus, Ammianus Marcellinus, Velleius Paterculus u. a. beschrieben werden,
2. Teile des römischen Limes oder diesem verwandte Anlagen auf römisch-germanischem Boden,
3. Grenzwüstungen und Grenzwälder, am Rande gewöhnlich mit Knicken oder Gebücken versehen [1]),

1) Vgl. G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, I (3. Aufl. 1880) S. 414;

4. Linien von Grenzbefestigungen (Rundwällen, Kastellen, Burgen u. dgl.), die entweder gar nicht oder nur teilweise durch Gräben, Wälle oder Gebücke miteinander verbunden waren,
5. Mittelalterliche Hecken- oder Gebückeinfriedigungen der Dörfer und der Städte, ehe sie mit Stadtmauern und -gräben umgeben wurden,
6. Mittelalterliche Einfriedigungen der Stadt- und einzelner Dorffluren,
7. Mittelalterliche Einfriedigungen staatlicher oder herrschaftlicher Gebiete,
8. Heckenanlagen in Verbindung mit Gräben und Wällen, die rechts und links der großen Handelsstraßen hin und wieder ein Stück quer ins Land hinein liefen und das Umgehen von Zoll- und Geleitstätten verhindern sollten [1],
9. Wasserabzugsgräben, die das Land gegen Überschwemmungen zu „wehren" bestimmt waren [2],
10. Deiche an den Meeresgestaden als Mittel gegen die Verheerungen der Küstengebiete durch Sturmfluten [3].

K. v. Amira, *Grundriß des germanischen Rechts* (2. Aufl. 1897), S. 77; R. Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* (5. Aufl. 1907), S. 41; S. 433 ist auch der mittelalterlichen Landwehren gedacht; H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte*, I (1887) S. 115. „Der schlesische Grenzwald (*preseca*)", der durch Gustav Freytags Schilderung bekannt geworden ist, bildet den Gegenstand einer besonderen Abhandlung C. Grünhagens in der Zeitschrift des Vereins f. Geschichte .. Schlesiens XII (1874) S. 1—18. Ein Grenzwald scheint auch der Wald zwischen Radeberg und Leppersdorf (nördlich Dresden), der Landwehr heißt, gewesen zu sein. A. Meiche läßt bis zu ihm im Westen die alte Herrschaft Pulsnitz gehen; vgl. Neues Lausitz. Magazin LXXXIV (1909) S. 235.

1) Von Landwehren besonders an Kreuzwegen spricht A. F. Riedel, *Die Mark Brandenburg im Jahre 1250*, II (Berlin, 1832) S. 226f., und weist auf eine Urkunde Markgraf Albrechts III. vom 15. Mai 1298 hin, in der dieser die Bewohner von Groß-, Klein- und Hof-Nemerow (bei Stargard) von der Verpflichtung befreit, die *propugnacula* oder die *viarum transitus, qui vulgariter landwere dicuntur,* zu verteidigen.

2) Vgl. E. Weyhe, *Landeskunde des Herzogtums Anhalt*, I (Dessau, 1907) S. 104: „Die zahlreichen Abwässer dieser sumpfigen Gebiete (westlich Pulspforde) sammeln sich in zwei Hauptwasseradern, dem Landwehrgraben und dem Häkengraben, die einander gegenüber unterhalb Bone die Nuthe erreichen." Ähnlich leisteten der Teufelsgraben (s. unter Preusker) und verschiedene der Langgräben in der Lausitz Dienste als Wasserabzugsgräben, wenn sie auch schwerlich von Anfang an diese Bestimmung gehabt haben dürften. — Ein ganzes System von Landwehrgräben, die in alter Zeit angelegt worden zu sein scheinen, um ein großes Elbhochflutgebiet der Bodenkultur zu gewinnen und zu erhalten, findet sich zwischen Dresden und Pirna.

3) Vgl. den auch sonst beachtenswerten Artikel „Landwehr" von M. Heyne in Grimms *Deutschem Wörterbuche* VI (1885) S. 149f. An städtischen Landwehren er-

Alle diese verschiedenen Arten von Landwehren muß die Forschung berücksichtigen, nicht nur die Landwehren, die im XIV. und XV. Jahrhundert infolge der allgemeinen Unsicherheit massenhaft aus dem Boden emporwuchsen. Gerade die nicht minder zahlreichen ältesten Landwehren, die von unseren germanischen Vorfahren (und dementsprechend auch von den Slawen) mit erstaunlichem Fleiße und Geschick angelegt wurden, verdienen deshalb unsere besondere Beachtung, weil sie uns lehren, daß das Bauen von Landwehren eine alte germanische Stammesgewohnheit war. In der Folgezeit immer festgehalten, lebte diese Gepflogenheit besonders stark wieder in den Zeiten des Raubrittertums auf. Zum Schutze gegen das Raubgesindel, daneben aber auch noch aus manch anderem Grunde, bauten die Deutschen überall das von alters überkommene Landwehrsystem weiter aus, dabei vielfach alte Anlagen benutzend und weiterführend, so daß eine Trennung der alten und neuen Landwehren vielfach (wie beispielsweise bei dem berühmten Rheingauer Gebück) gar nicht möglich ist und schon aus diesem Grunde das Beiseitelassen der ältesten Landwehren nicht angängig erscheint.

Über die Landwehren der germanischen und frühmittelalterlichen Zeit ist eine ziemlich umfängliche Literatur vorhanden. Den größten Teil davon findet man zu lehrreichen Überblicken zusammengefaßt und verarbeitet bei E. v. Peucker, *Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten in seinen Verbindungen und Wechselwirkungen mit dem gleichzeitigen Staats- und Volksleben,* Band II (Berlin, 1860) S. 355—415,

---

wähnt er u. a. die von Nürnberg, Winßhaim, Laer, Wittenberg, Rothenburg, Braunschweig und Lübeck, und erinnert wegen der Verpflichtung zum Bau an Mösers *Patriotische Phantasien* II S. 177: „War ein Landwehr (männlich oder sächlich, wie auch sonst manchmal!) zu graben oder ein Hauptort mit Wall und Graben zur gemeinen Landessicherung zu umgeben, so grub jedes Kirchspiel seinen ihm zukommenden Teil." — Daß mit dem Worte Landwehr gelegentlich auch das von einer Landwehr umfriedigte Gebiet bezeichnet worden sei, müßte erst noch mit unzweideutigeren Beispielen belegt werden, als sie Heyne anführt. Auch das Zeugnis Zedlers genügt nicht, der in seinem *Universallexikon* XVI (1737) Sp. 172 sagt: „Landswehr oder Land-Wehr, Land-Wehre wird sonst zwar ein aufgeworffener Wall oder Linie, ein gewisses Land vor denen Einfällen der Feinde in Sicherheit zu setzen, genennet (Beispiele: das Danewerk und der Adrianus-Probus-Wall im Nordgau). Es wird aber auch bis Weilen vor ein gewisses Territorium oder Strich-Landes genommen, in welchem Verstande es Zeiller, Topogr. Francon. p. 80, gebraucht." — Der uns seit den Befreiungskriegen besonders geläufig gewordene, aber seit dem IX. Jahrhundert schon gebräuchliche Begriff Landwehr im Sinne von „Gesamtheit der zur Landesverteidigung aufgebotenen Männer" kommt hier natürlich ebensowenig in Frage, wie der *lantwere* = Landeswährung; vgl. z. B. Originalurkunde 3504 des Dresdner Hauptstaatsarchivs vom 16. August 1357, wo ein Jahreszins von *3 schmalen Groschen oder waz eyne gemeyne lantwere ist,* vorkommt.

(„Die Feldverschanzungen"), M. Jähns, *Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance* (Leipzig, 1880), S. 463—469, und A. v. Cohausen, *Die Befestigungsweisen der Vorzeit und des Mittelalters,* mit einem Atlas von 57 Tafeln, Karten und Abbildungen, hersg. von M. Jähns (Wiesbaden, 1898).

Im einzelnen vergleiche man folgende Arbeiten, deren Angaben über die Entstehungszeit der besprochenen Landwehren allerdings stets mit Vorsicht aufzunehmen sind:

K. v. Amira: s. oben S. 125/6 Anm. 1.

C. Beyer, *Die Landwehren und die Grenzheiligtümer des Landes der Redarier:* Jahrbücher d. Ver. f. mecklenburgische Geschichte XXXVII (1872) S. 42—114 und 170f. Auf Grund der sehr umfänglichen, genauen und durchaus zuverlässigen Beschreibungen in den Akten des XV. und XVI. Jahrhunderts behandelt B., unter Beigabe mehrerer Karten, die künstlichen Grenzgräben und zum Teil sehr bedeutenden Wälle, mit denen das heutige Land Stargard samt Nebenländern fast ringsum eingeschlossen war. Ihre Entstehung verlegt B. in das „höchste Altertum". Späteren Datums sind dagegen nach seiner Ansicht die städtischen und sonstigen Landwehren im Lande, die er S. 50—54 kurz bespricht.

H. Brunner: s. oben S. 125/6 Anm. 1.

A. v. Cohausen, *Die Landwehren des Regierungsbezirks Wiesbaden,* in: Lotz und Schneider, *Die Baudenkmale des Regierungsbezirks Wiesbaden,* Anlage II.

Decker, *Über einige wahrscheinlich aus der Römerzeit herrührende Schanzen im Odenwalde:* Archiv für hessische Geschichte VII (1853) S. 125—130. D. behandelt eine Anzahl von „Landwehren", die den Odenwald durchziehen und wahrscheinlich nur zum Teil auf die Römer zurückgehen.

W. Deeke, *Über eine Wallanlage nördlich von Demmin:* Monatsblätter für pommersche Geschichte XXI (1907) S. 97—100.

A. Fahne, *Die Landwehr oder der Limes imperii romani am Niederrhein:* Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsver. IV (1867) S. 1—32, mit Karte. F. bespricht, ehe er sich dem Limes zuwendet, unter Anführung vieler älterer Literatur die Landwehren, mit denen unsere Vorfahren einzelne Teile ihres Landes abzuschließen pflegten.

Chr. Frank: s. unten S. 136.

Franke, *Zur Geschichte Trajans und seiner Zeitgenossen* (2. Aufl. 1840). S. 154ff. sind die Landwehren des südöstlichen Europas (im Bannat, in Pannonien usw.) behandelt.

L. Giesebrecht, *Die Landwehre in Pommern:* Baltische Studien XI^1 (1845) S. 147—190 („Die Landwehr der Pommern und der Polen zu Anfang des XII. Jahrhunderts". Landwehr = die auf alle mögliche Weise, namentlich durch Kastelle geschützte Grenzmark), XI^2 (1845) S. 1—29 („Das Pommersche Landwehr an der Ostsee", ein etwa 1½—2 Meilen breiter, durch zahlreiche Befestigungen, meist paarweise Burgen, gesicherter Küstenstreifen), S. 105—117 („Die Landwehre der Liutizer und der Pommern auf beiden Seiten der Oder"), S. 143—188 („Liutizische Landwehre", die Linie von „Festen des Liutizerlands an der linken Seite der Oder, soweit es unter der Herrschaft Rügischer Fürsten und der Familie Wratislaws I. gestanden hat"), XII^1 (1846) S. 60—67 („Die Landwehre in Pommern. Ein Nachtrag"), S. 67—104 („Pommersche Landwehre östlich der Persante"), XII^2 (1846) S. 178—184 („Die Landwehre in Pommern. Noch ein Nachtrag").

C. Grünhagen: s. oben S. 125/6 Anm. 1.

H. Habbicht, *Das Genick, eine alte Landwehr auf dem Thüringerwalde:* Thüringer Monatsblätter XV (1908) S. 100—103.

H. Handelmann, *Die Literatur über das Dannewerk in Schleswig-Holstein, resp. Aufnahmen desselben:* Korrespondenzblatt des Gesamtvereins XXXI (1883) S. 68. Vgl. auch unten unter Mestorf.

M. Heyne, *Das deutsche Wohnungswesen von den ältesten Zeiten bis zum XVI. Jahrhundert* (Leipzig, 1899). H. charakterisiert S. 64f. in dem Abschnitt „Die altgermanischen Schutzbauten" kurz das Wesen der alten Landwehren. Vgl. auch oben S. 126 Anm. 3.

H. Jellinghaus, *Nachrichten über die Marken und Landwehren des Amts Grönenberg im XVII. und XVIII. Jahrhundert:* Mitteilungen d. Ver. f. Geschichte . . von Osnabrück XXIX (1904) S. 48—70. J. schildert eine ganze Anzahl von westfälischen Landwehren, die alle nach seiner Ansicht „in ganz alten Zeiten, wenigstens im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung", entstanden sind, nach alten „Berichten der Vögte an die Regierung in Osnabrück".

L. v. Ledebur, *Das Land und Volk der Bructerer* (Berlin, 1827). Vgl. Preusker. L. bespricht S. 308ff. die Landwehren, die das Land der Bructerer gegen die Nachbarn abschlossen.

G. L. v. Maurer: s. unten S. 137.

J. Mayer, *Die alten Erdwerke an der Nordwestgrenze des Ubiergebiets*: Rheinische Geschichtsblätter VIII (1905) S. 97—105 und 142—149.

A. Meiche: s. oben S. 125/6 Anm. 1.

J. Mestorf, *Danewerk und Haithabu (Hedeby):* Mitteilungen

des Anthrop. Ver. in Schleswig-Holstein XIV (1901) S. 19—36. Der Anfang der Arbeit behandelt ausführlich geographische Lage, Entstehung und Geschichte des Danewerks. Dazu eine Kartenskizze.

K. Meyer, *Zur Wüstungskarte der Grafschaft Honstein-Lohra-Clettenberg:* Zeitschr. des Harzver. X (1877) S. 111—187. M. beschreibt S. 172 ff. die auch auf der beigegebenen Karte eingetragenen Landwehren an der West- und an der Ostgrenze der genannten Grafschaft.

Ders., *Historische Karte der Stamm-Besitzungen des Hauses Stolberg.* Beilage zu G. A. v. Mülverstedts *Regesta Stolbergica* (Magdeburg, 1885). Es finden sich folgende „Wälle, Dämme und Landwehren" eingetragen: 1. von Steina westlich Sachsa über Nüxey und Stöckei nach Belkerode usw., 2. von Nordhausen südlich zwischen Ritterode und Niederode hindurch nach Elbingen, von wo der Zug in südwestlicher Richtung weiter verläuft, 3. von der Kleinen Helme bei Riethnordhausen und Lückendorf nach der Unstrut bei Schönfeld, 4. zwischen Großer und Kleiner Helme nördlich Voigtstedt, 5. zwischen Gehofen und Ritteburg.

Ders. u. R. Rackwitz, *Der Helmegau:* Mitteilungen des Vereins f. Erdkunde in Halle a. d. S. 1888 S. 42—83, 1889 S. 81 - 123, 1890 S. 15—30, nebst Karte. Bei Feststellung der Grenzen des am Südabhange des Harzes gelegenen Helmegaus werden auch der Saxgraben und andere alte Landwehren erwähnt, z. B. das von Wernigerode südöstlich bis Rehungen sich hinziehende Genicke, der zwischen Hochstedt und Herreden durchlaufende Stein- oder Schneidelgraben und der Hagengraben am Hagen [1]).

Oppermann-Schuchardt: s. unter v. Wintzingeroda-Knorr.

K. Preusker, *Landgräben und Wälle aus der Vorzeit:* Neues Lausitzisches Magazin VIII (1830) S. 268—271. P. weist auf eine „merkwürdige Verwallung", einen Langgraben zwei Stunden nördlich von Kamenz zwischen Zeißholz, Liskau und Weißig hin, der einer-

---

1) Laut freundlicher brieflicher Mitteilung sind Meyer außerdem noch folgende, zum Teil bei v. Wintzingeroda behandelte Landwehren bekannt: 1) die Landwehr zur Sperrung des Tales „Geschling" im Bebratale südwestlich von Sondershausen, 2) die große Landwehr an der Westgrenze des Gebietes der Reichsstadt Mühlhausen (von der Hainleite bis zum Hainich — von Sollstedt bis Eigenrieden), welche mit Warttürmen besetzt ist, 3) die Landwehr zwischen Sachsen und Thüringen an der Westgrenze des Kreises Heiligenstadt und in der Mitte des Kreises Worbis (Rotenberg, Ohmgebirge), 4) die Landwehr auf der Ost- und Südgrenze des Stiftsgebietes Quedlinburg, 5) die auf der Südgrenze der Grafschaft Aschersleben (Warteberg, Welbsleben bis Wüst-Badenstedt), 6) von Wieserode im Langebachtale bis Welbsleben, 7) zwischen Ermsleben und Meisdorf bis zur Selke und 8) der Landgraben zwischen Egeln, Kochstedt und Schneidlingen.

seits mit den vielen „Schwedenschanzen“ der Oberlausitz, andrerseits mit den zahlreichen, west- und nordwestwärts davon gelegenen, meilenlangen Wällen bei Kostebern, Grünhaus, Senftenberg, Schlieben usw. zusammenzuhängen scheint. Wegen dieser Niederlausitzer Langgräben, die bis zur Weichsel verfolgt worden sind, verweist Preusker auf Arbeiten von v. Ledebur, Reichhardt, Seyffarth, Wagner und sich selbst.

Ders., *Der Teufelsgraben bei Fichtenberg* (bzw. *beim Gorisch*) *und Seinesgleichen:* Blicke in die vaterländische Vorzeit III (1844) S. 20—33; Mitteilungen des Kgl. Sächs. Vereins f. Erforschung und Erhaltung der vaterländ. Altertümer I (1853) S. 5—25. Genaue Beschreibung des etwa zwei Stunden langen Grabens, der nach P.s Ansicht die Semnonen von den südlich davon wohnenden Volksstämmen schied und verwandt ist mit einem ähnlichen, 1/2 Stunde langen, 3/4 Stunde nördlich bei Nieska gelegen Graben, ferner mit der von Kaiser Heinrich I. im Braunschweigischen errichteten Wallinie, den Langwällen in der Lausitz, den Grenzwällen bei Magdeburg, am Rhein, in Westfalen, Hannover usw., wie sie sich in Anm. II des erstgenannten Aufsatzes, S. 28—29, aufgezählt finden.

K. Rieken, *Die Dreigräben bei Wendisch-Buchholz:* Niederlausitz. Mitteilungen X (1908) S. 367f. und 409, mit Karte und Abbildungen. Diese „Landgräben“ oder „Wendengräben“ verbinden in einer Länge von 3100—3600 m den Koethener See bzw. das sumpfige Spreetal mit der früher ungangbaren Dahmesumpf-Niederung und sollen entweder Entwässerungsanlagen vorstellen oder von den Wenden gegen die andringenden Deutschen errichtet worden sein; um das Jahr 1400 wußten die Anwohner schon nichts mehr über Zeit und Zweck der Erbauung.

J. Schneider, *Neue Beiträge zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande* (13 Folgen, Düsseldorf, 1860—1890). Dazu gleichzeitig mehrere Aufsätze in der „Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands“. Schn. hat seine Aufmerksamkeit allen Grenz- und Landwehren am Niederrhein und in Rheinpreußen geschenkt, sowohl denen römischen Ursprungs, wie den von den Einheimischen errichteten. Letztere teilt er in dem Aufsatze „Die alten Grenzwehren [Landwehren] im Kreise Düsseldorf“, Neue Beiträge XIII S. 14f., in vier Gruppen ein. Die Wehren 1. und 2. Ordnung bestanden aus vier Wällen mit Gräben und umschlossen Gaue oder deren Unterabteilungen, die Cente, die 3. Ordnung, nur einen Graben und begleitenden Wall aufweisend, umsäumten die Marken. Die Wehren 4. Ordnung, einfache Wälle ohne Graben, umzogen die einzelnen Hufen.

S. Schneider, *Kriegsplätze und Landwehren* = Teil I seiner Arbeit „*Das Kriegswesen der Kelten*“ in dem von ihm herausgegebenen „Taschenbuch für Gesch. u. Alterthum in Süddeutschland“ III (1841) S. 153—242. Von S. 212 an behandelt S. solche Anlagen, die „die Deckung ganzer Länder beabsichtigen“, u. a. den berühmten Heidengraben bei Grabenstetten eine Stunde von Urach (Rauhe Alp), den Landgraben bei Salmandingen unweit Hechingen und die Landwehrlinien auf den Vogesen.

R. Schröder: s. oben S. 125/6 Anm. 1.

A. L. Schultes: s. unter Wilhelm.

J. W. Ch. Steiner, *Geschichte und Topographie des Maingebiets und Spessarts unter den Römern* (Darmstadt, 1834). Die zahlreichen, auch auf einer Karte eingetragenen Grenz-, Binnen- und Marschwehre rühren wohl kaum alle von den Römern her.

Th. Stock, *Langwälle (Dreigräben) in der preußischen Oberlausitz:* Jahrbuch d. Gesellsch. f. Anthropologie in der Oberlausitz II (1906) S. 120—125. Diese Wälle können keine Wasserläufe sein, sondern sind als Analogien zu dem limes Germanicus und dem Hadrians-Wall im XI. und XII. Jahrhundert zum Schutze der nahen oder mit ihnen zusammenfallenden Landesgrenze angelegt.

R. Struck, *Die Beziehungen des Limes Saxoniae und des Danewerkes zur Topographie und Geologie ihrer Umgebung:* Mitteilungen der Geogr. Gesellsch..... in Lübeck, II. Reihe, Heft 21, S. 13—51, mit einer Besprechung W. Ohnesorges und Entgegnung darauf von Struck in den „Lübecker Blättern“ XLVIII (1906) S. 516—520, 681 bis 684 und 699—700. Im übrigen vgl. über das Danewerk, die großartigste Landwehr ihrer Art, und den Sachsenwall den oben (S. 129) angeführten, auch sonst für die Landwehren in Schleswig-Holstein wichtigen Aufsatz von Handelmann.

F. Thudichum: s. unten S. 139.

Toll, *Die Landwehren der älteren Zeit, besonders in den Rheingegenden:* Archiv f. Artillerie- und Ingenieuroffiziere XXIII (1848). Vgl. Jähns.

G. Waitz: s. oben S. 125 Anm. 1.

A. Werneburg: s. unter v. Wintzingeroda-Knorr.

A. B. Wilhelm, *Geschichte des Klosters Memleben in Thüringen* (Naumburg, 1827). I S. 55 Anm. c. druckt W. den bei L. A. Schultes, *Directorium diplomaticum .... von ... Obersachsen* I (1820) S. 104f. deutsch wiedergegebenen Tauschvertrag zwischen Otto II. und Abt Gozbert zu Hersfeld wegen des Zehnten im Friesenfeld und Hassegau

vom 13. Juni 979 ab, der die *vallis, ubi se Saxones et Thuringi disjungunt, que Teutonice dicitur Girufde,* erwähnt. Zu diesem Graben, der in derselben Urkunde noch einmal *fossa supradicta Grofde* [= Gruft] genannt wird, bemerkt W.: „Spuren von diesen alten Grenzgräben finden sich noch in der Nähe von Wallhausen, welches ihnen vielleicht den Namen verdanken mag. In der Nähe von Sangerhausen heißt der Wall noch jetzt der Saxgraben. Bei Kastädt über Artern sind noch bedeutende Spuren vorhanden, und bei Schönfeld scheint er sich an die Unstrut angeschlossen zu haben." Vgl. Thietmar, Chron. I: fovea, quae est iuxta Valeshusun; ferner K. Meyer (oben S. 130).

L. Freiherr v. Wintzingeroda-Knorr, *Die Wüstungen des Eichsfeldes* (Halle, 1903. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen... XL). Einleitung S. XIII—XXVII behandelt v. W. die zahlreichen Landwehren der Gegend von Worbis und Heiligenstadt, namentlich die lange, fast in ihrem ganzen Laufe zu verfolgende Landwehr, die ziemlich genau mit der Sprachgrenze zwischen Ober- und Niederdeutschem in diesem Gebiete zusammenfällt und den Kämpfen zwischen Sachsen und Thüringern ihre Entstehung verdanken dürfte. Er setzt sich dabei auseinander mit den auf diese Landwehren bezüglichen Angaben bei Oppermann-Schuchardt, *Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen an der Südgrenze Sachsens* (Hannover, 1883 ff.), K. Meyer (s. o.) und A. Werneburg in den Mitteilungen d. Ver. f. Geschichte .. in Erfurt VIII (1877) S. 32. — Beachtenswert ist auch die Äußerung v. Wintzingerodas in Anm 1 zu S. XVI f., daß „fast jedes Dorf in der Gegend entweder selbst mit Graben oder Wall umgeben oder umgeben gewesen, oder daß seine Flur in dieser Weise von den Nachbarfluren getrennt ist oder war".

* * *

Diesen Arbeiten über germanische und slawische Landwehren aus der germanischen Stammeszeit und anschließenden Jahrhunderten sei eine Reihe von Arbeiten über mittelalterliche Landwehren angefügt, soweit sie nicht bereits Pelissier genannt und zu seiner anschaulichen, in allem Wesentlichen zweifellos richtigen und nur noch in Einzelheiten ergänzungsfähigen Schilderung verarbeitet hat [1]).

1) Ergänzend sei zu Pelissiers Literaturangaben folgendes bemerkt: Das 1884 von M. Wörner und E. Heckmann veröffentlichte Buch erschien zuerst unter dem Titel *Über mittelalterliche Ortsbefestigungen, Landwehren, Warten und Paßsperren mit besonderer Rücksicht auf die hessischen und angrenzenden Territorien* im Korrespondenzblatte des Gesamtvereins XXVIII (1880) S. 22 f., 31 f., 37 f., 49 f., 75 f., 82 f.; XXIX (1881) S. 13 ff., 41 ff.; XXX (1882) S. 41 ff., 51 ff., 65 ff. — In den *Annalen des*

Vorangestellt seien drei umfängliche Arbeiten aus neuester Zeit, die in eingehendster Weise einzelne Landwehren behandeln und als Vorbilder für ähnliche Untersuchungen hingestellt werden mögen:

L. Hertel, *Die Landwehren und Hähle* [des Herzogtums Sachsen-Meiningen]: Anhang zu Heft 1 der *Neuen Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Meiningen* [= Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte . . XXXVI (1900) S. 57—80]. H. bespricht die Hildburghäuser, Heldburger, Römhilder, Maßfelder, Meininger, Breitunger, Salzunger, Schmalkalder, Gräfenthaler Landwehren, die Landwehr im Amte Sand und die Landwehren der Rhön. Er faßt zusammen, was über diese schon geschrieben worden ist von Schaller (vgl. Pelissier), Bühring-Hertel (s. unten), A. v. Schultes, *Histor.-statist. Beschreibung des Amts Themar* und *Beschreibung der Grafschaft Henneberg*, A. Schaubach, *Das alte und das neue Meiningen* (1878), S. Güth, *Poligraphia* (1678), neu aufgelegt von Schaubach (1861), G. Brückner, *Meiningische Landeskunde*, J. L. Heim, *Hennebergische Chronik*, C. Binder, *Das ehemalige Amt Lichtenberg vor der Rhön* (1893), Bach, *Im Tullifeld* (1896), und ergänzt diese Angaben reichlich aus allerhand archivalischen Quellen. Die Ergebnisse seiner Forschungen faßt er dahin kurz zusammen, daß „die Gebiete der gefürsteten Grafschaft Henneberg gegen den Ausgang ihrer Geschichte, im XV. und XVI. Jahrhundert, nach allen Seiten von Landwehren umzogen waren, nicht allein gegen die fremden Staaten (Landgrafschaft Hessen, die sächsischen Fürstentümer und die Bistümer Würzburg und Fulda), sondern auch im Innern zur Feststellung der Grenzlinien zwischen den einzelnen Häusern des gräflichen Geschlechts". Daß auch die Gebiete einzelner Burgen und Dorfschaften mit Landwehren umfriedigt waren, beweisen der Burgfrieden über Schloß und Dorf Barchfeld vom 13. März 1415 und die Urkunde wegen Wallbachs.

E. Schaubach, *Die ehemalige sächsische Landwehr im Kreis*

---

historischen Vereins für den Niederrhein LIV (1892) S. 173—197 veröffentlichte R. Scholten einen Aufsatz über *Qualburg im Kreise Kleve und seine Umgebung* und machte darin, wie bereits in seinem Buche *Die Stadt Cleve* (Cleve ,1879—81) S. 250, auf zwei 1420 und 1442 urkundlich bezeugte Landwehren bei Qualburg unweit Ryswick und Cleve aufmerksam. — Bei dem XV. Hefte der *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark* handelt es sich um die bekannte Arbeit K. Rübels über *Die Dortmunder Reichsleute* (1907) und um Angaben daselbst über die Dortmunder Landwehr, die teilweise die Nord- und Ostgrenze des Reichsguts Dortmund-Brackel bildete. — Der Vollständigkeit halber sei auch noch auf Pelissiers *Beiträge zur Topographie der linksmainischen Landwehren der Reichsstadt Frankfurt* hingewiesen, die 1901 in dem Programm des Lessing-Gymnasiums zu Frankfurt a. M. erschienen.

Hildburghausen: Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums, hrsg. von dem Hennebergischen altertumsforschenden Verein in Meiningen, 22. Lieferung (1909) S. 40—122, mit einem Anhange „Die Landwehr vom Körnberg über Linden, Gleichamberg nach der Landwehr bei Roth", mehreren Beilagen, einer Tafel Profile und einer Karte. — Die Arbeit, die noch wesentlich über das von Hertel a. a. O. Gebotene hinausführt, beruht auf Urkunden und Akten des Coburger Haus- und Staatsarchivs, des Landrats- und des Ratsarchivs zu Hildburghausen. Sie schildert zunächst den jetzigen Zustand der im ersten Drittel des XV. Jahrhunderts entstandenen Landwehr, sodann diese in alter Zeit, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten: Würdigung der Quellen, die Namen der Landwehr und ihrer Teile, Zweck, Bestandteile (die Schutzhecke, der Hag, der Graben, die Durchgänge, Begleitwege, Versteinung, Warten), Anlegung und Besitz, Erhaltung, das Aufsichtspersonal, die Zeit der Anlegung, Einzelnes aus der Geschichte der Landwehr während ihrer Benutzung, der Verkauf der Landwehr.

R. Bemmann, *Der Mühlhäuser Landgraben:* Mühlhäuser Geschichtsblätter X (1909/10) S. 14—36. B. behandelt auf Grund der Akten des Mühlhäuser Ratsarchivs Alter, Zweck, Anlage, Verwaltung und Unterhaltung der zwischen 1357 und 1370 entstandenen Landwehr, die nicht nur das städtische Territorium, sondern weiterhin auch die thüringische Nordgrenze schützen sollte und zu diesem Zwecke mit ähnlichen Nachbarbefestigungen in Verbindung stand. Zu der Arbeit von Goldmann (s. d.) und gelegentlichen Erwähnungen der Landwehr in Arbeiten zur Mühlhäuser Geschichte von Jordan, Lambert, Pfaff nnd Sellmann nimmt er kritisch Stellung. Lehrreich ist die beigegebene Zeichnung „Der Landgraben der Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. im Jahre 1670", die nach dem Originale im Mühlhäuser Ratsarchiv von Prof. Kettner angefertigt worden ist.

Außer auf diese drei besonders beachtenswerten Abhandlungen sei noch auf folgende mehr oder minder wichtige Arbeiten zur Geschichte der Landwehren im Mittelalter hingewiesen:

Bach
C. Binder } s. oben unter Hertel.
G. Brückner

A. v. Cohausen, *Die Befestigungsweisen der Vorzeit und des Mittelalters:* s. oben S. 126.

Ph. Dieffenbach, *Auszug aus dem Tagebuch einer im Auftrag des historischen Vereins unternommenen Reise:* Archiv für hessische Geschichte . . IV (1845) Heft 2 u. 3, Aufsatz II, S. 1—49, V (1846)

Heft 1, Aufsatz III, S. 1—148, Heft 2, Aufsatz XIII, S. 1—176. D. beschreibt die Landwehren, die er auf seiner archäologisch-historischen Reise angetroffen hat, u. a. solche bei Engelhausen, Alsfeld, zwischen Stammheim und Staden, bei Echzell, unterhalb Rodheim, nach Trais zu, zwischen Ober-Wöllstädt und Rosbach.

R. Durrer: s. unter Sidler.

C. Fidicin, *Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins.* 5. Teil: Geschichte der Stadt (Berlin, 1842). Unter der Überschrift „Die Sicherung der städtischen Umgegend durch Landwehre" handelt F. ziemlich ausführlich über die verschiedenen, teilweise noch sichtbaren Landwehrgräben und verwandte Anlagen in der Umgebung Berlins.

Chr. Frank, *Städte-Studien:* Deutsche Gaue VII (1906) S. 161 bis 198. S. 187 ist eine „Karte der Rothenburger Landhege", die in drei befestigte und ein unbefestigtes Segment zerfiel, im Maßstab 1 : 300 000 vervielfältigt. Von den drei erstgenannten Segmenten bringen S. 188—191 Ansichtsskizzen nach den um $^1/_4$ verkleinerten Wildbannkarten von 1569 mit Erläuterungen. S. 190 sind außerdem einige Einzelheiten, wie ein Gebück, Landtürme, Grabenprofile, durch Zeichnungen veranschaulicht. S. 192—198 verbreitet sich F. im allgemeinen über Landwehren, deren Herstellung, Führung, Zusammensetzung, Beaufsichtigung, Bedeutung, Zerstörung und gibt einige praktische Winke für Auffindung von solchen. Außer auf die Arbeiten Würdingers, Jähns', Cohausens, Wörners und Heckmanns stützt er sich namentlich auf die Sonderarbeiten über Rothenburg von A. Schnitzlein, M. Weigel und Merz. Von den namhaft gemachten Landwehren seien hervorgehoben die 85, vor und nach 1350 entstandenen Letzinen in der Schweiz (vgl. W. Sidler), die 1372 nachweisbare Landwehr am Lech, die die Gerichte Landsberg, Aichach und Friedberg schützen sollte, die Berchtesgadener 1377, die 10 km lange von Waidhaus nach Neuenhammer, der Lindauer Letzgraben, die um die Ämter Lichtenberg und Kaltennordheim laufende Landwehr, die Bamberg-Coburger von 41 km und die Höchst-Casseler oder Mainzer von 22 km Länge.

Goldmann, *Der Landgraben, ein Zeuge von Mühlhausens Fehden mit dem Eichsfeld.* Eichsfeldia 1903 Nr. 15—19. Vgl. Bemmann.

S. Güth } s. oben unter Hertel.
J. L. Heim }

E. Heckmann: s. oben S. 133 Anm. 1.

G. Hertel: s. unten unter Wolter.

Hinsken, *Unsere Landwehren und alten Verkehrswege:* Beiträge

zur Heimatkunde des Kreises Borken [in Westfalen], hrsg. vom Altertumsverein für Ramsdorf und Umgegend 1906 S. 5 f., 9 f., 17 f., 21—24.

E. Jacobs, *Die Landwehr vom Brocken bis Heiningen 1401:* Zeitschr. des Harzvereins XXXVII (1904) S. 108—115. J. beschränkt sich im wesentlichen auf Feststellung und Beschreibung der Burgen, die dem Schutze dieser Landwehr, einer der stärksten aller deutschen Lande, dienten, und überläßt der Lokalforschung, den Verlauf und das Wesen dieser Landwehr selbst zu ermitteln.

M. Jähns, *Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens* usw. (s. o. S. 128), S. 1107—1115. Gute Übersicht über den Stand der Landwehrforschung im Jahre 1880.

F. Langewiesche, *Landwehren:* Ravensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatskunde IV (1904) S. 16 ff., 46 ff. und 88 ff. L. unterscheidet Landwehren zum Schutze des Staatsgebiets, der Stadtgemeinden und als Wegsperren.

F. Ch. Lesser, *Historische Nachrichten von der Stadt Nordhausen* (Leipzig und Nordhausen, 1740).

J. Ch. Lünig: s. unten unter Moser.

G. L. v. Maurer, *Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt.* 2. Auflage (Wien, 1896). Bei Besprechung der zum Schutze sowohl, wie als Grenzen dienenden Landwehren erwähnt M. u. a. den *latus agger,* der nach Tacitus die Angrivarier von den Cheruskern schied, die *hajae* aus der Zeit Karls des Kahlen, die Grenzwehr zwischen den westfälischen Reichshöfen Westhofen und Brackel, das Rheingauer Gebück, die verschiedenen ländlichen Landwehren in Cleve, die städtischen Landwehren von Frankfurt a. M., Lübeck, Friedberg und Crefeld, die *hege und lantwerunge* in der Herrschaft Eppstein, die Landwehren im Lande der Dithmarschen, im Coburgischen und Hennebergischen, im Brandenburgischen und zwischen Büdesheim und Windeck. — In seiner *Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland* I (1896) S. 116 führt er auch noch die Landwehren der Städte Stendal, Brandenburg, Berlin und Köln auf, letztere mit Berufung auf Fidicin (s. d.).

Merz: s. unter Frank.

K. Meyer, *Die Reichsstadt Nordhausen als Festung:* Zeitschr. des Harzvereins XXI (1888) S. 292—368. S. 322—324 ist die aus dem Neuen Graben, dem Landgraben, dem Langen Graben und dem Nordschlag bestehende und schon von Lesser (s. o.) beschriebene Nordhäuser Landwehr behandelt. Vgl. dazu auch die Festschrift des Harzvereins 1887 S. 22 f.

J. J. Moser, *Teutsches Staatsrecht* (Frankfurt und Leipzig, 1750). M. handelt S. 547f. von den Landwehren der Reichsstädte, und zwar Schwäbisch-Halls, Dinkelsbühls, Rotenburgs o. d. T., Nordhausens, Nördlingens, Frankfurts a. M. und Mühlhausens. Er weist hin auf die diesbezüglichen Privilegien Halls von 1503 und 1541, Nordhausens von 1436, Nördlingens von 1476. Vgl. wegen Nördlingens, Dinkelsbühls und Nordhausens auch J. Ch. Lünig, *Reichsarchiv,* Part. Spec. Contin. IV, XXII. Absatz, Nr. 15 und 17; XII. Absatz Nr. 32; XXXIV. Absatz Nr. 10, wegen Mühlhausens, Rotenburgs und Schwäbisch-Halls auch K. Kretschmer, *Historische Geographie von Mitteleuropa* (München und Berlin, 1904), S. 583—86, wo außerdem noch die von Pelissier mehrfach berücksichtigte Aachener Landwehr erwähnt wird.

J. B. Nordhoff, *Der Holz- und Steinbau Westfalens in seiner kulturgeschichtlichen und systematischen Entwicklung* (Münster, 2. Aufl. 1873), S. 124—128. Bei Besprechung der Wälle, Gräben und Holzwehren, wie sie als Abgrenzungen der Äcker, Bauerschaften, Markenparzellen und als Schutzwehren gegen den Feind bei den Deutschen seit ältester Zeit gebräuchlich waren, führt N. auch mehrere Landwehren auf, z. B. die Mark-Dortmunder und die Münsterländer.

E. v. Peucker: s. oben S. 127.

F. Regel, *Thüringen, ein geographisches Handbuch* (Jena, 1892 bis 1896). Bd. II S. 484 weist R. auf die Sodener Landwehr hin; s. unten unter Vug. Bd. II S. 627 erwähnt er die Landwehr, die als eine deutlich erkennbare Grenzverschanzung von Groß-Weißenberg in südwestlicher Richtung über den Eichelsberg, Groß-Gießelsberg und Steinkopf nach der Totenwart zu läuft und eine Grenze des Grabfelder Mundartengebiets bildet. „Eine ähnliche ‚Landwehr‘ muß sich einst, wie der Ortsname Landwehrhagen bekundet, auf der hessisch-hannöverischen Grenze zwischen Kassel und Münden hingezogen haben.“

A. F. Riedel: s. oben S. 126 Anm. 1.

P. Robitzsch, *Die Landwehrbefestigungen von Höxter und Corvey,* mit einer Karte und einer Tafel Längsschnitte, Querschnitte und Profile: Zeitschrift für vaterländische Geschichte .., hrsg. vom Vereine für Geschichte .. Westfalens XLIII (1885), 2. Abt., S. 106—193. R. beschreibt genau den Verlauf und die noch erkennbaren Reste der Landwehr, die die Stadt Höxter und das nahe Corvey in weitem Umkreise zu beiden Seiten der Weser umschloß, aus einem Graben und dahinterliegenden, mit einer dichten Hecke bepflanzten Doppelwalle bestand und mit fünf Warttürmen bewehrt war. Urkundliche Nachrichten über die Geschichte dieser Anlage, die sich bis 1356 zurückverfolgen läßt, sind vorausgeschickt.

K. Rübel: s. oben S. 134 Anm. 1.

A. Schaubach: s. unter Hertel.

A. Schnitzlein: s. unter Frank.

R. Scholten: s. oben S. 133/4 Anm. 1.

A. v. Schultes: s. unter Hertel.

W. Sidler: *Die Schlacht am Morgarten* (Zürich, 1910). S. 116 bis 130 behandelt S. unter Beifügung verschiedener Karten, Ansichten und Profile „Die Landwehren oder Letzinen" des Schwyzerlands, während R. Durrer S. 131—134 einen ebenfalls mit einer Karte ausgestatteten Beitrag über „Die mittelalterlichen Landesbefestigungen Unterwaldens" beisteuert. Die erwähnten Letzinen stammen fast alle aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts.

F. Thudichum, *Über Dorfeinfriedungen und Grenzwehren von Marken, Gauen und Ländern:* Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F. VII (1860) S. 10—13, 46—49, 89—91, 121—125, 163—166. Th. entwirft, auf genauer Kenntnis der Verhältnisse in der Wetterau fußend, ein im allgemeinen zutreffendes Bild von dem Wesen der Landwehren, die er bis zu den Zeugnissen bei Cäsar, Tacitus usw. zurückverfolgt.

H. Tümpel, *Landwehren im Ravensbergischen:* Ravensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatskunde IV (1904).

O. Vug, *Die Schanzen in Hessen:* Zeitschrift für hessische Geschichte, N. F. XV (1890) S. 55—137, mit einer Tafel. V. macht u. a. auf den „drei Meilen zu verfolgenden Landwehrgraben" bei Sooden aufmerksam.

O. Weerth, *Über Knicke und Landwehren:* Korrespondenzblatt des Gesamtvereins LIV (1906) Sp. 372—379. Mit diesem Vortrage, der auch in den Blättern für Lippische Heimatkunde VII (1906) S. 11—14 erschien, suchte W. die Aufmerksamkeit des Nordwestdeutschen Verbands für Altertumsforschung auf die Landwehren zu lenken, indem er, gestützt auf die hauptsächlichste, auch namhaft gemachte Literatur, Wesen, Alter, Zweck, Verbreitung u. dgl. der Knicke, der von Menschenhand planmäßig geschaffenen Hecken und später der mit einer solchen Hecke gekrönten Wälle besprach.

M. Weigel: s. u. Frank.

E. Weyhe: s. oben S. 126 Anm. 2.

J. Wilbrand, *Landwehren:* Ravensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatskunde II (1902.

M. Wörner: s. oben S. 133 Anm. 1.

F. A. Wolter, *Mitteilungen aus der Geschichte der Stadt Burg*

(Burg, 1881). W. erwähnt S. 47, daß eine Grenzbegehung des Burger „Bürgerholzes“, über die das Protokoll vom 24. Oktober 1540 vorhanden ist, bei dem *Bremen uf dem graben ader landwehre* begann. Die *lantwere tho Borch* wird auch zweimal in dem 1368—1380 entstandenen Lehnbuche der Erzbischöfe Albrecht III. und Peter erwähnt; vgl. G. Hertel, *Die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe* (Halle, 1883 = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen ... XVI), S. 36 und 44.

J. Würdinger, *Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347 bis 1506* (München, 1868). Bd. II S. 411—433 behandelt W. in dem Kapitel „Befestigungen des Landes“, bei denen er die der Landesgrenze, der Dörfer, der Städte und der Burgen unterscheidet, auch die Landwehren, die man in Bayern früher Zargen, später Landwehr, Geheg oder Letzen nannte. Er bezieht sich u. a. auf die Landwehren der Städte Rothenburg, Lindau, Nürnberg, der Ämter Kaltennordheim und Lichtenberg (zum Schutze von Würzburg), am Lech, zwischen Bamberg und Coburg, in der Oberpfalz an der böhmischen Grenze von Waidhaus bis Neuenhammer und zu Tittmoning.

J. H. Zedler: s. oben S. 127 Anm. 3.

* * *

Möchten Pelissiers und diese Literaturzusammenstellung, die selbstverständlich keinerlei Anspruch auf auch nur annähernde Vollständigkeit erheben kann, da sie mehr zufällig, als systematisch entstanden ist, von recht vielen Seiten reichhaltige Ergänzungen erfahren! Möchten aber auch gleichzeitig die deutschen Lande nach Landwehren, von denen bisher noch nichts bekannt war, in der Weise, wie dies Pelissier angeregt hat, durchforscht werden [1]), damit in absehbarer Zeit an eine

1) Da von vielen Landwehren keinerlei Reste mehr vorhanden sind und nur noch Flurnamen Kunde geben, sei hier aus gedruckten und ungedruckten Quellen eine Anzahl von Bezeichnungen für Landwehren und Teile davon zusammengestellt: Agger, Alte Landwehr, Bannzaun, Billgraben, Brechte, Dole, Drachenwall, Dreigraben, Falltor (in allen möglichen Verstümmelungen, wie Faltor, Falter), Feldfrieden, Frechte, Fürstenhagen, Gebück (Gebick, Gebuck usw.), Gedörne, Gehäu, Gehag, Geheg, Genei, Geneige, Genick, Gertin (= Gertaun, Wehrzaun), Gnick, Graben (Alter Graben, Neuer Graben usw.), Grängel (Grengel), Grendel, Gruft, Grünhagen, Haag (in den verschiedensten Abwandlungen, wie Hache, Hacht, Hag, Hage, Hagen, Hajen, Hahn), Häkengraben (Hagengraben), Hähl (ebenfalls in sehr verschiedener Gestalt, als Hähle, Häl, Hail, Hale, Hoehl, Höl), Haingraben, Heeg (Heg, Hege, Hegge), Heerhaag (Heerhag), Heidenmauer, Hein, Heingraben, Heinschnat, Henggraben, Heunenwall, Hiege, Kai, Kehrbusch, Klus, Knick, Krengel, Kunkelmauer, Landfrieden, Landgraben, indago, indagium, Landhagen, Langer Graben, Langgraben, Langhecke, Langer Wall, Langwall, Landheeg (Landhege), Landwehr in den

Kartierung aller deutschen Landwehren, die sich noch an erhaltenen Resten oder aus literarischen und archivalischen Zeugnissen nachweisen lassen, und weiterhin an eine zusammenfassende Darstellung der ganzen Landwehrfrage gegangen werden kann. Vielleicht wäre der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine bereit, sich der Angelegenheit, die ihn früher schon beschäftigt hat, nachdrücklich anzunehmen. Wert wäre sie es; denn darüber kann, wie Pelissier und vor ihm schon andere zum Ausdruck gebracht haben, kein Zweifel bestehen, daß die Landwehren in früheren Jahrhunderten bei uns in Deutschland eine große kulturgeschichtliche Rolle gespielt und das Landschaftsbild sehr wesentlich mit bestimmt haben.

Auch von anderen Seiten sind Prof. Pelissier Literaturnachweise über Landwehren zugegangen. Es kommen außer den von Beschorner erwähnten noch in Betracht:

1. *Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein* 1. Bd. S. 54 ff.: Landwehren in Dietmarschen.
2. Goos, *Altditmarsische Befestigungen* (Meldorf, 1902).
3. Heß, *Der Thüringerwald in alten Zeiten* (Gotha, 1898), S. 57: eine Sperre des Waldes in Kriegszeiten mit Karte.
4. Gutbier, *Der Hainich* (Langensalza, 1894).
5. *Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens*, 34. Heft (Amtsgerichtsbezirk Meiningen): behandelt die Landwehren der Stadt Meiningen eingehend.
6. Hertlein, *Der alt-württembergische Landgraben:* Blätter des Schwäbischen Alb-Vereins 14. Jahrg. (1902).

Schließlich berichtet Prof. Fehleisen aus Schwäbisch-Hall: „Von der früheren Landhege unserer alten Reichsstadt ist bei Hörlebach hiesigen Oberamts noch ein alter Turm vorhanden.“

mannigfachsten und oft ganz seltsamen Schattierungen, wie Landwehrdamm, Landweer, Landtwehre, Landwerunge, Landwuhr, Landswehr, Langwehr, Langwohr, Lamver, Lamfert, Lanfert, Lanfer, Lanfter, Lanfte, Lampfert, Lampert, Landert, Lantert, Lannert, Lammer, Lämmer (Lämmerberg usw.), Letz (Letzgraben), Letze, Letzine, Marschwehr, Pfahlgraben (-hecke, -rain), Raubgraben, Recke, Rennbaum, Rieke (Rike), Riegel, Riesenwall, Römerschanze, Sandlandwehr, Schanzengraben, Schlag (Schlagbaum, Nordschlag), Schneidelgraben, Schrankstatt, Schutzdorn, Schweingraben, Serre, Snaat (Snat), Sperre, Teufelsgraben, Verhack, Wallhegge, Warte (Wartturm usw.), Wehrbruch, -graben, -mark, -busch, Wendengraben, Wrechte, Zarge, Zentgraben.

Mitteilungen

Archive. — Die Bearbeitung der Inventare der **Pfarrarchive in Köln**, von denen schon acht früher besprochen wurden [1]), ist durch die Veröffentlichung eines dritten Bandes, der auf 219 Seiten noch 7 Archive beschreibt, zum Abschluß gekommen: sie liegt vor im 83. Hefte (1907) der *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein* und enthält nicht weniger als 918 Urkundenregesten, die im wesentlichen dem späteren Mittelalter angehören. Über die Notwendigkeit und Bedeutung solcher systematischer Arbeit ist kein Wort zu verlieren; denn nur durch eine solche wird es dem einzelnen Forscher möglich, wirklich den gesamten überlieferten Quellenstoff eines engeren Gebietes kennen zu lernen. Welche riesenhafte Menge von Urkunden aus dem XIV. und XV. Jahrhundert vorhanden ist, haben erst die Ermittelungen der letzten Jahre [2]) mit einiger Zuverlässigkeit ergeben, aber eben diese Tatsache zeigt zugleich, daß eine allmähliche Ausbeute der Urkunden nur durch planmäßige Arbeit in räumlich eng begrenzten Gebieten möglich ist. Ein vollständiger Abdruck dieser Urkunden in institutionellen Urkundenbüchern [3]) läßt sich nicht nur praktisch nicht durchführen, sondern die dafür erforderliche Arbeit würde bei der Gleichartigkeit vieler Stücke auch in keinem rechten Verhältnis zum Nutzen stehen. Dagegen muß grundsätzlich die Forderung erhoben werden, alle Urkundenbestände zu inventarisieren und die Regesten, wenn irgend möglich, in einer für diesen Zweck geeigneten Form zu veröffentlichen. Nur so kann es gelingen, die wenigen allgemein-geschichtlich interessanten Stücke aus Tausenden herauszufinden und den schließlich in jeder Urkunde enthaltenen, für bestimmte Untersuchungen wertvollen Tatsachenstoff (Orts- und Personennamen, Sprachliches) so weit bekanntzumachen, daß der Forscher im einzelnen Falle darauf zurückgreifen kann. In dieser Hinsicht ist wohl bisher nirgends so viel getan worden wie in der Stadt Köln in den letzten dreißig Jahren, und die hier zur Besprechung stehende Veröffentlichung bedeutet einen gewissen Abschluß, insofern nunmehr über die wesentlichsten Sonderarchive der Stadt gedruckte Inventare vorliegen.

Naturgemäß betrifft die überwiegende Mehrzahl der Urkunden den Güterbesitz geistlicher Körperschaften; da es sich aber dabei zu einem recht großen Teile um ländlichen Grundbesitz handelt, so enthalten diese Vermögenstitel nebenher eine Menge Einzelheiten über das platte Land und seine Wirtschaftsverhältnisse. Wenn für irgendein rheinisches Dorf der erhaltene urkundliche Stoff nachgewiesen werden soll, so wird zuerst die Frage zu beantworten sein: welches Kölner geistliche Institut hatte einst hier Grundbesitz und wie steht es mit dem Archiv dieses Instituts? Aber auch abgesehen von solchen örtlichen Forschungen findet sich hier für die Geschichte der geistlichen Güterverwaltung und des landwirtschaftlichen Betriebs ein geradezu wunderbares Material, das nur fleißiger Ausnutzung in dar-

1) Vgl. diese Zeitschrift 8. Bd., S. 136—138.
2) Vgl. darüber diese Zeitschrift 9. Bd., S. 54.
3) Vgl. dazu den Aufsatz von Forst: *Regionale oder institutionelle Urkundenbücher* in dieser Zeitschrift 7. Bd., S. 61—72.

stellender Arbeit harrt; für eine solche würde es aber darauf ankommen, die Zustände in einem mäßig großen ländlichen Gebiete, etwa in der fruchtbaren linksrheinischen Ebene nördlich von Köln zu beschreiben. Wirklich fruchtbar für diese Zwecke können die Archivinventare jedoch erst werden, wenn ein möglichst ausführliches Namen- und Sachregister den Inhalt erschließt.

Aus der Fülle der Einzelheiten mögen hier einige kurz hervorgehoben werden. Die Verpachtung grundherrlichen Gutes erfolgt auf sehr verschiedene Zeiträume; es finden sich 3 Jahre (1334; S. 26 Nr. 105), 6 Jahre (1392; S. 46, Nr. 205), 8 Jahre (1308; S. 19, Nr. 78), 12 Jahre (1361; S. 37, Nr. 155), 15 Jahre (1301; S. 17, Nr. 70), 18 Jahre (1427; S. 56, Nr. 265), 20 Jahre (1478; S. 82, Nr. 426), 24 Jahre (1367; S. 40, Nr. 170), 40 Jahre (1360; S. 36, Nr. 147), 50 Jahre (1395; S. 47, Nr. 210), ja sogar auf Lebenszeit des Pächters laufende Verträge (1282; S. 11, Nr. 36. 1347; S. 30, Nr. 127. 1375; S. 43, Nr. 181. 1382; S. 44, Nr. 190). Wenn der Pachtzins nicht rechtzeitig erlegt wird, kann ihn der Grundherr 1282 *sub usuris Cauwercinorum sive Iudeorum* einklagen (S. 11, Nr. 36). Ein säumiger Pächter wird in einem konkreten Falle vom Pachtgut vertrieben und zugleich seines Amtes als Meier enthoben (1361; S. 37, Nr. 154), während in einem anderen Falle der säumige Pächter zwar sein Gut behält, aber mit einer Strafe belegt wird (1365; S. 39, Nr. 166). Sieben Kinder werden 1422 gemeinsam mit dem Gute ihrer Eltern belehnt (S. 54, Nr. 255). Ein abgebrannter Hof wird durch die Grundherrschaft neu aufgebaut (1363; S. 38, Nr. 160. 1388; S. 46, Nr. 200. 1443; S. 64, Nr. 319). Neben dem üblichen festen Pachtzins findet sich gelegentlich auch die Verpachtung eines Hofes auf *halfwinschaff* (1392; S. 46, Nr. 205). Ein Pachtvertrag von 1361 (S. 37, Nr. 155) fordert Einhaltung der Dreifelderwirtschaft. Düngung mit Mergel wird 1351 für jährlich 8 Morgen vorgeschrieben (S. 31, Nr. 129) und Strohdüngung 1488 (S. 85, Nr. 442). Zehnten sind 1295 zu Lehen gegeben, und der Belehnte verpachtet sie wiederum (S. 15, Nr. 58). Als Zins wird ein fetter Eber am Martinstag 1347 (S. 30, Nr. 127) und 1354 (S. 33, Nr. 135) genannt. Die Leistung von 5 Mark *in vindemiis ad ducendas naves nostras ad partes superiores* wird 1347 (S. 30, Nr. 127) erwähnt. Mit dem Hofe zu Poll wird auch das Fischereirecht im Rhein verpachtet, und zum Zins gehört 1438 (S. 61, Nr. 295) ein guter Rheinsalm von 36 Pfund am Markustag; später jedoch betreibt das Stift die Fischerei in eigener Regie (1503; S. 91, Nr. 476). Für einen Hof mit 60 Morgen Land wird 1410 ein Pachtzins von 36 Mark Kölner Pagament entrichtet (S. 52, Nr. 240). Von 16 Morgen Ackerland, die 1295 (S. 16, Nr. 60) für 5 Malter Roggen verpachtet waren, werden 1422 (S. 54, Nr. 255) außerdem 2 Hühner gezinst.

Das Wort *cameraria* (1396; S. 48, Nr. 214) wird mit *kaimenersse*, Erzdiözese mit *kresom* (Christentum; 1456, S. 70, Nr. 354), *canonicus* mit *kanung* (1322; S. 22, Nr. 92) verdeutscht, während *vicus Gallorum* die künstliche Übersetzung der *walengasse* (1534; S. 123, Nr. 40) ist. Die *staifprovende* ist 1475 (S. 80, Nr. 415) bezeugt, aber die *prisenkamer*, in der ebenda die Urkunden aufbewahrt werden, ist wohl nur ein Druckfehler für *trisenkamer*. Anteile an der Fischerei im Rheine werden geradeso wie Anteile an der Holzberechtigung mit dem Worte *gewalt* bezeichnet

(1361; S. 169, Nr. 39). Das Stift St. Maria im Kapitol hatte nach alter Gewohnheit 34 Kanonissen und 13 Kanoniker (1359; S. 34, Nr. 141. 1483; S. 83, Nr. 434). Das Siegel des Stifts wird 1381 in einem Kasten mit 3 Schlüsseln verwahrt, von denen Äbtissin, Dekanin und der älteste Priesterkanoniker je einen verwahren (S. 44, Nr. 189). Jede Äbtissin hat alsbald nach ihrer Konfirmation ein neues Siegel schneiden zu lassen (1475; S. 80, Nr. 415). Ein Petschaftschneider *(factor sigillorum)* wird 1336 (S. 27, Nr. 112) genannt, und zwar fertigt er statt des verloren gegangenen in Blei geschnittenen ein neues Siegel *ad causas* in Kupfer für die Thesaurarin des Stifts. Die freie Pfarrerwahl durch die Gemeinde findet sich bei der Kirche Klein St. Martin, und zwar sprechen von solchen Wahlen ausführlich Urkunden von 1317 bis 1606 (S. 21, Nr. 88. S. 35, Nr. 144. S. 117, Nr. 8. S. 118, Nr. 15. S. 120, Nr. 26. S. 123, Nr. 42 u. 43). Die päpstliche Bulle von 1490, die die Pfarrerwahlprivilegien bestätigt, bemerkt nebenbei, daß Klein St. Martin rund 3000 Kommunikanten zähle (S. 121, Nr. 31). Von Gräbern innerhalb der Kirche wird 1394 eine Abgabe zugunsten der Kirchenfabrik erhoben (S. 116, Nr. 4). Über die Bestallung der Kirchmeister *(provisores ecclesiae)* belehrt eine Urkunde von 1434 (S. 119, Nr. 18); später unter dem Einfluß des Humanismus werden diese Personen *aediles* genannt (1585; S. 123, Nr. 42). Die Pflichten eines guten Pfarrers sind 1409 (S. 116, Nr. 6) und 1426 (S. 117, Nr. 10) zu erkennen; vom normalen Einkommen eines Landpfarrers ist 1368 (S. 41, Nr. 171) die Rede. Die Gemeindeglieder haben in ländlichen Gemeinden das ohne Schuld des Pfarrers unbrauchbar gewordene Pfarrhaus neu zu bauen (1538; S. 94, Nr. 498). Urkunden über die Schule bei Klein St. Martin liegen von 1472 (S. 120, Nr. 25) und 1500 (S. 122, Nr. 38. S. 125, Nr. 16—17) vor, über die bei St. Mauritius von 1456 (S. 138, Nr. 2). Ein Predigtfragment etwa vom Jahre 900 hat sich als Buchumschlag erhalten (S. 113, Nr. 2). Für ein Missale war 1332 Pergament im Preise von 50 Mark erforderlich (S. 115, Nr. 1). Sechs Malter Korn jährlicher Rente wurde 1388 für 270 Mark verkauft (S. 46, Nr. 199). 1274 werden 10 Schilling auf 1 Mark Sterlinge gerechnet (S. 9, Nr. 31); 1308 werden 4 Denare einem Schilling gleichgesetzt (S. 19, Nr. 78); 1373 ist 1 Königsturnos = 4 Denaren (S. 42, Nr. 178); 1441 finden sich die Münzgleichungen 1 Kaufmannsgulden = 3⅓ Mark Kölner Pagament und 1 Kaufmannsgulden = 20 Weißpfennige (S. 63, Nr. 312), ebenso 1476 (S. 80, Nr. 417), ferner 1504 1 rhein. Gulden = 3 Mark 5 Schilling (S. 91, Nr. 477) und 1465 1 oberländischer Gulden = 4 Mark Kölnisch (S. 120, Nr. 23). Der Name *Iwan* kommt 1287 (S. 12, Nr. 44), derjenige *Peffersack* 1324 (S. 23, Nr. 93) vor. Ein Haus *Britinhalle* gab es 1301 in Köln (S. 18, Nr. 171), und die kaufmännische Geschäftsverbindung mit Bergen in Norwegen (Eisendraht) wird durch eine Urkunde von 1502 (S 90, Nr. 472) beleuchtet. Getaufte Juden gab es 1311 in Köln (S. 127, Nr. 6). Das Hofgericht zu Rottweil wird 1471 durch kaiserliches Mandat als oberste Appellationsinstanz anerkannt (S. 180, Nr. 109). Die Kanonissen von St. Maria im Kapitol erhalten 1274 (S. 10, Nr. 31) jährlich an einem bestimmten Tage Schuhgeld *(denarii calciorum)*.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
zur
Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band | März/April 1910 | 6./7. Heft

Die deutschen Stadtbücher

Von
Konrad Beyerle (Göttingen)

Es ist an der Zeit, daß zu den vorhandenen Hilfsmitteln der rechtsgeschichtlichen Forschung eine Übersicht über die Stadtbücher vor allem der deutschen Städte trete. Staatliche Publikationsinstitute und historische Vereine haben in den jüngsten Jahren im Wettstreit mit der privaten Forscherarbeit die Zahl der gedruckten Stadtbücher um wertvolle Stücke bereichert. Für manche Gebiete liegen schon heute Übersichten der vorhandenen Bücherbestände vor. An ihrer Verarbeitung nehmen Historiker und Rechtshistoriker teil, wie es der Vielseitigkeit des Gegenstandes entspricht. Noch fehlt aber ein umfassendes Bild der vorhandenen Stadtbücherschätze. Es mag zugegeben werden, daß die hervorragendsten Stücke der älteren Zeit bis zum Ausgang des XIII. Jahrhunderts bekannt sind. Indes nur eine Verzeichnung auch des jüngeren, gedruckten wie archivalischen Materials wird der Forschung im ganzen und für einzelne einschlägige Fragen sichere Unterlage gewähren. Erst dann wird sich z. B. die ungleiche Verteilung der Stadtbücher zwischen Nord- und Süddeutschland in ihren Ursachen voll erkennen lassen. Die Unsicherheit, die selbst über den Begriff Stadtbuch herrscht, kann nur durch eine Betrachtung behoben werden, die sich auf möglichst breites Material zu stützen vermag. Den bisherigen Versuchen einer Einteilung der Stadt-

bücher fehlte es ferner an Vollständigkeit und vielfach an innerer Konsequenz.

Aus dieser Situation heraus ist der Entschluß gereift, das Unternehmen, welches schon die Versammlung der staatlichen Publikationsinstitute vor Jahren beschäftigt hat, seiner Verwirklichung entgegenzuführen: eine Übersicht der deutschen Stadtbücher herzustellen. Der Zweck der folgenden Ausführungen ist, auf diese Unternehmung hinzuweisen und um die Unterstützung der Archivverwaltungen sowie aller einzelnen Interessierten bei ihrer Durchführung zu bitten. Zugleich erfüllt der Verfasser damit eine Pflicht gegenüber der Redaktion dieser Zeitschrift, über eine Anzahl neuerer Stadtbücherpublikationen zu referieren. Die dahin zielenden Ausführungen sollen sich von einem Hintergrund abheben, der eine Klarstellung der prinzipiellen Fragen, soweit dies heute möglich ist, vorbereiten möchte.

I.

Stadtbücher sind in Buchform geordnete schriftliche Aufzeichnungen städtischer Behörden seit dem Mittelalter. Sie stehen in Gegensatz zur losen Aktenführung der Neuzeit wie zu der Einzelurkunde. Ihr Inhalt ist ein sehr mannigfaltiger. Er hat sich mit der Entwicklung des städtischen Kanzleiwesens immer mehr differenziert. Für alle möglichen Zweige der städtischen Verwaltung und Rechtsprechung, aber auch für die Aufzeichnung der Grundlagen jener Tätigkeiten, d. i. für das Stadtrecht selbst wurden Bücher angelegt. Eine Einengung des Stadtbücherbegriffs auf die ersteren Gruppen ist in weitem Umfange eingetreten, seit die Städte mit Erfindung des Buchdrucks ihr Recht und ihre Verfassung in gedruckten Gesetzbüchern herausgaben und dadurch, gegenüber dem geschriebenen Satzungsbuch, zu viel breiterer Öffentlichkeit ihres Rechtes gelangten.

Durch rechtliche Momente wird der Begriff Stadtbuch zusammengehalten. Wir werden daher eine von Rats wegen niedergeschriebene Stadtchronik nicht ein Stadtbuch nennen. Dagegen berechtigt nichts, in Buchform geführte Aufzeichnungen der städtischen Finanzverwaltung aus dem Begriffe Stadtbuch auszuscheiden.

II.

Zwei Gruppen von Stadtbüchern hat sich das Forscherinteresse frühzeitig zugewandt. Die aufblühende Wissenschaft vom deutschen Recht mußte bald, und zwar ebensogut in ihren praktischen wie in ihren rein historischen Zielen, auf sie stoßen. Die niemals unter-

gegangenen Einrichtungen öffentlicher Bücher zur Eintragung von privaten Rechtsakten, besonders des Liegenschaftsrechts, standen in scharfem Gegensatz zu den entsprechenden Lehren des rezipierten römischen Rechts. Sie führten zur Scheidung der Rechte an unbeweglichen Sachen von denen an Fahrnissen, wie sie von der praktischen Privatrechtsdisziplin aufgerichtet wurde. Daher standen Grund- und Pfandbücher, denen es trotz bunter Rechtsverschiedenheit an gemeinsamen Grundlagen nicht fehlte, von Anbeginn im Bereiche der jungen Wissenschaft, wenn auch die praktische Bedeutung dieser Bücher dabei zunächst den Ausschlag gab.

Dagegen zeigt sich der zwischen Geschichte und Rechtsdogmatik hin- und herschwankende Charakter der deutschrechtlichen Forschung während der beiden letzten Jahrhunderte sehr deutlich in der Erschließung jener zweiten Stadtbüchergruppe, der Statutenbücher. Von ihnen war noch ein beträchtlicher Teil, freilich inzwischen größtenteils in Druck gebracht, bis 1900 in unmittelbarer Geltung; anderen wiederum wandte sich lediglich ob ihres großen Wertes für die Erforschung des älteren Rechts die historische Rechtswissenschaft zu. Die Erfassung des Stadtrechts im ganzen als eines für sich bestehenden Sonderrechts neben dem Landrecht hatte die Kenntnis der einzelnen Stadtrechte zur Voraussetzung. War zeitweilig der Sachsenspiegel als das glänzendste Denkmal des Landrechts zum Mittelpunkt der Rechtsgeschichte geworden, so entwickelte sich seitdem die Stadtrechtsforschung zu einem weiten Spezialgebiete. Ihr aber boten die Statutenbücher als eine der wertvollsten Gruppen der Stadtbücher den wichtigsten Arbeitsstoff dar. So darf es nicht wundernehmen, wenn die Kenntnis deutscher Stadtbücher von Grund- und Pfandbüchern einerseits, von den Statutenbüchern anderseits ihren Ausgang genommen hat. Neben diesen beiden Hauptgruppen waren die vielen andern Stadtbücherarten noch bis über die Mitte des XIX. Jahrhunderts herab so wenig bekannt und erforscht, daß kein Geringerer als Homeyer in seiner ersten zusammenfassenden Würdigung der deutschen Stadtbücher ihnen allen nur die Rubrik eines bunten Allerlei zuzubilligen wußte.

Es gewährt einen nicht geringen Reiz, das Auftauchen der wichtigsten Denkmäler unserer Quellengruppe aus dem Dunkel der Archive zu überschauen. Die vorangestellten Bemerkungen finden dabei ihre Bestätigung. In seinem Jubiläumsaufsatze, mit welchem F. Frensdorff das hundertjährige Gedächtnis des Erscheinens von Eichhorns deutscher Staats- und Rechtsgeschichte

begrüßte [1]), tritt klar zutage, welches Interesse seit dem Beginn des XVIII. Jahrhunderts den mittelalterlichen Formen der deutschen Stadtrechte entgegengebracht wurde, von denen man bis dahin nur die späten Überarbeitungen in den Reformationen des XV. und XVI. Jahrhunderts gekannt hatte. Aus den Statutenbüchern der Stadtarchive stieg ein Denkmal deutscher Rechtsvergangenheit nach dem anderen ans Licht. Zuerst griff Johann Schilter (1632—1705) auf das alte Straßburger Recht zurück. Leibniz, der im dritten Bande seiner Scriptores rerum Brunsvicensium (1711) die Statuten von Braunschweig und Goslar veröffentlichte, folgte ihm nach. Im zweiten Bande der Helvetischen Bibliothek (1735) brachte Bodmer den Zürcher Richtebrief des XIII. Jahrhunderts zum Abdruck. Emminghaus publizierte (1748) das Stadtrecht von Soest. Die alten Statuten von Lübeck erfuhren gar in kurzer Folge (1748—1765) vier Ausgaben. Die Rechte von Dortmund und Lüneburg gab Dreyer in seinen Nebenstunden heraus (1765). Wenig später erhielt Bremen die bis heute maßgebend gebliebene Edition seiner mittelalterlichen Statuten durch Oelrichs (1771). In einem der nächsten Jahre (1774) entstiegen zugleich die zwei wichtigsten süddeutschen Stadtrechte, das Stadtbuch von Augsburg in dem Sammelwerke von Walch (Beiträge zu dem deutschen Recht, IV) und das Freiburger Stadtrecht in Schöpflins Badischer Geschichte dem Dunkel. Schon glaubte man auch die Zeit reif für Stadtrechtssammlungen und zusammenfassende Würdigungen. Seit jenem Frühling der rechtshistorischen Forschung ruhte die Editionstätigkeit auf dem wichtigen Quellengebiete der deutschen Stadtrechte nicht mehr. Die älteren Ausgaben, vielfach mangelhaft und fragmentarisch, wurden durch jüngere ersetzt. In umfassender Weise sucht die neueste Zeit für weite Gebiete das stadtrechtliche Quellenmaterial in vordem nie erreichter Vollständigkeit der Forschung zugänglich zu machen. Immer neue Statutenbücher deutscher Städte werden auf diesem Wege bekannt.

Fast gleichzeitig mit den Statutenbüchern fanden auch die Grundbücher und ihre manniggestalteten mittelalterlichen Vorläufer die Beachtung der jungen deutschen Rechtswissenschaft. Die Hamburger Erbe- und Rentenbücher empfingen schon 1709 in Schlüters Traktat von unbeweglichen Gütern, Tl. IV, Tit. I, eine erste Schilderung. Seit 1757 wurde bekannt, daß zu Rostock bis zum Jahre 1260 zurückreichende Einzeichnungen liegenschaftlicher

1) F. Frensdorff, *Das Wiedererstehen des deutschen Rechts*, Ztschr. d. Sav.-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. 29 (1908), auch separat, S. 35 ff.

Rechtsänderungen in Stadtbüchern überliefert seien [1]). In der Einleitung zu seiner Ausgabe der Bremer Statuten wies Oelrichs (1771) auf den gemischten Inhalt des Bremer Stadtbuchs von 1304 hin und machte auf das älteste Bürgerbuch (stades boc) von 1289 ff. aufmerksam. Der Reichtum der Kölner Schreinsbücher und ihre Geschichte besitzt seit 1782 durch Matheis Clasen eine erste Beschreibung. In Dreyhaupts Saalekreis II, 460 ff. wurden Auszüge aus den Stadtbüchern von Halle a. S. geboten. Seit ungefähr 1820 stieg die Zahl der Stadtbücherpublikationen in raschem Tempo an. Freilich waren sie nach Vorlage und Editionstechnik von sehr verschiedenem Wert. In der Quellenwiedergabe herrschte ungeschulte Willkür, an einheitlichem Vorgehen gebrach es völlig. Gilt es, nur wenigstens die wichtigsten unter diesen Publikationen bis zum Jahre 1860, in welchem Homeyers zusammenfassende Abhandlung erschien, zu überschauen, so tut sich folgendes Bild auf. 1836 berichtete Böhmer im ersten Bande des Frankfurter Urkundenbuches über den im XIV. Jahrhundert einsetzenden Bestand der Frankfurter Stadtbücher; 1838 bot C. C. H. Burmeister in seinen Altertümern des Wismarischen Stadtrechts die ersten Auszüge aus den ältesten Stadtbüchern von Wismar (1285—1352); mit einem Berichte über die Stadtbücherschätze von Lübeck eröffnete Pauli 1837 seine Abhandlungen aus dem lübischen Rechte; in seinem Werke über das Münchener Stadtrecht gab Auer 1840 erste Einblicke in die Münchener Stadtbücherbestände; 1841 wurde durch Reimarus das älteste Hamburger Stadterbebuch, 1842 durch Lucht das Kieler Stadtbuch von 1264/89 ediert; den mittelalterlichen Grundbüchern von Hannover wandte 1843 Leonhardt, der spätere hannoversche und preußische Justizminister, die erste Aufmerksamkeit zu; Rößlers Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen verbreiteten sich 1845 über die Stadtbücher von Prag; ein Verzeichnis über die Stadtbücher von Danzig bot 1858 Hirsch in seiner Handelsgeschichte Danzigs.

Bereits fehlte es der Zeit vor Homeyers Abhandlung auch nicht an einigen Stadtbücherübersichten für größere Gebiete. So orientierte 1832 Tzschoppes und Stenzels bahnbrechende Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und in der Oberlausitz über die Stadtbücherbestände mehrerer schlesischer Städte. Den Büchern der pommerschen Städte widmete Kosegarten im ersten Bande seiner Pommerschen Geschichtsdenkmäler 1834 eine erstmalige Übersicht.

1) Abhdlg. v. d. Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame f. 113.

III.

Die Erscheinung der Stadtbücher als Ganzes empfing im Jahre 1860 durch Homeyer in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie [1]) ihre erste geschlossene Darstellung. Der Sachsenspiegelforscher Homeyer, der die Archive und Bibliotheken nach Rechtsbücherhandschriften durchsucht hatte, war überall den Stadtbüchern begegnet. Mit sichtlicher Liebe zum reichen Stoffe ist denn auch seine Abhandlung geschrieben. Sie bedeutete eine starke Förderung der Stadtbücherkenntnis und ist bis heute die grundlegende Darstellung über das deutsche Stadtbücherwesen geblieben. Im gleichen Jahre, 1860, hatte zwar auch Otto Stobbe in seiner Geschichte der deutschen Rechtsquellen [2]) einiges über die Stadtbücher zusammengetragen, wobei er in erster Linie ihre Bedeutung als Statutenbücher hervorhob. Er konnte aber bereits bemerken: „In diese Stadtbücher trug man auch die vor dem Rat geschlossenen oder vollzogenen Verträge, Testamente, Sühnen, Erbteilungen, Verzichte, überhaupt Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, Wahlen, Stadteinkünfte, Schöffenbriefe auswärtiger Kollegien usw. ein." Auch notierte er mehrere stadtherrliche Privilegien, welche Anlage oder Vermehrung städtischer Statutenbücher gestatteten [3]).

Was sich indes Stobbe noch als ein buntes Gemisch von Einzelerscheinungen darbot, das suchte Homeyer nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen. Das Bruchstück eines Quedlinburger Stadtbuchs aus dem XIV. Jahrhundert, das er im zweiten Teile seiner Abhandlung zum Abdruck brachte, hatte ihn veranlaßt, der Stadtbücherfrage im Zusammenhange näher zu treten. Er stellte drei Arten von Stadtbüchern auf.

In die erste Gruppe verwies er die Statutenbücher, unter denen sich nicht wenige, angefangen vom Augsburger Stadtbuch des XIII. Jahrhunderts, selbst als Stadtbücher bezeichneten.

Die zweite Gruppe, die Homeyer bildete, umschloß die Stadtbücher zu Aufzeichnungen mannigfaltiger Art. Das war, wie schon kurz angedeutet wurde, ein vorläufiges Auskunftsmittel. Homeyer stellte hierher alles, was sich nicht in der ersten und in der dritten Gruppe unterbringen ließ: die vielen, für einzelne Zweige der städtischen Verwaltung und Rechtspflege geführten Sonderbücher

---

1) G. Homeyer, *Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg.* Berlin 1860.

2) O. Stobbe, *Geschichte der deutschen Rechtsquellen I* (1860), 495, Note 29.

3) O. Stobbe, a. a. O., 492, Note 23; 494, Note 29.

ebenso, wie einheitliche Stadt- und Ratsbücher mit bunt gemischtem Inhalt. Als hierher gehörig hob Homeyer im einzelnen hervor: Ein- und Ausgabebücher der Städte, Verzeichnisse städtischer Grundstücke, Ämter- und Bürgerbücher, Listen Geächteter und Gerichteter, Berichte über Fehden und Sühnen, Register der städtischen Schuldbriefe wie besonders der Leibrentenverträge. Das Ungenügende dieser Gruppierung springt sofort in die Augen; sie ist auch inzwischen überholt. Aber erst mußte die Städteforschung ihre Arbeit im Großen und Kleinen getan haben, bevor klarere Richtlinien zutage treten konnten.

Stadtbücher im Dienste der freiwilligen Gerichtsbarkeit begriff Homeyer in seiner dritten Gruppe. Dahin sollten alle öffentlichen Bücher der Städte fallen, die zum Eintrag von Privatsachen der einzelnen Bürger bestimmt waren. Unter Verzicht auf nähere Ausführungen über seine beiden ersten Gruppen wandte sich Homeyer in den weiteren Teilen seiner Abhandlung ausschließlich dieser dritten Art von Stadtbüchern zu. Er erklärte ihre Entstehung aus der Gerichtlichkeit gewisser Rechtsgeschäfte, wie namentlich der Auflassungen, und aus dem Beweiswert des sächsischen Gerichtszeugnisses; er wies auf die Erleichterungen hin, die dem Verkehre durch jederzeit zugängliche Bucheinträge zuteil werden mußten; er erkannte die ansteigende materiellrechtliche Bedeutung des Bucheintrags gegenüber den Parteierklärungen und der richterlichen Tätigkeit. Für ungefähr 60 Städte aus allen Teilen Deutschlands wies sodann Homeyer die gegenwärtige oder frühere Existenz von Stadtbüchern dieser dritten Art nach, ohne sich selbst zu verhehlen, daß er nur einen bescheidenen Ausschnitt aus den gesamten Beständen bieten konnte. Immer unter Beschränkung auf seine dritte Gruppe gelangte Homeyer endlich zur Beantwortung einer Reihe allgemeinerer Fragen, die sich auf die Zeit der Entstehung, auf Sprache und Terminologie der Stadtbücher, auf ihre räumliche Verbreitung, auf Bücherführung und Eintragungsgebühren erstreckten. Dem Gegensatz inhaltlich gemischter Stadtbücher und solcher für gleichartige Einträge wandte er seine Betrachtung zu und erkannte, hierin bahnbrechend, in der sorgfältigen Prüfung des Verhältnisses der Stadtbücherführung zum stadtherrlichen Gericht einerseits, zum Rate anderseits, eine Hauptaufgabe der wissenschaftlichen Stadtbücherforschung.

Den räumlichen Schwerpunkt verlegte Homeyer in den magdeburgisch-lübischen Rechtskreis. „Für Westfalen steht Dortmund, für die Harzgegend Quedlinburg noch vereinzelt da.“ Das uralte Kölner Schreinswesen schien Homeyer keine Verbreitung außer-

halb der rheinischen Metropole gefunden zu haben; zwischen den vereinzelt bekannten Stadtbüchern süddeutscher Städte wagte er noch nicht irgendwelche Brücken zu schlagen. Hier sei schon bemerkt, daß ein Überwiegen der Stadtbücher im sächsischen Rechtsgebiete — ein in der Stadtbücherlehre herrschend gewordener Satz — nur mit Beziehung auf die dritte Homeyersche Gruppe (Grundbücher und verwandte Erscheinungen) zutrifft. Das ist häufig übersehen worden. Dagegen wird die allgemeine Würdigung dieser Stadtbücher durch Homeyer auch heute noch auf Zustimmung rechnen können. Er sieht in ihrem reichen historischen Inhalt für die betreffenden Städte einen Hauptwert und stellt fest, daß für die rechtsgeschichtliche Forschung die in ihnen enthaltene massenhafte Überlieferung von Rechtsgeschäften die Erkenntnis des vorhandenen Rechtszustandes in viel höherem Grade gestattet, als zufällig erhaltene Einzelurkunden.

IV.

Seit Homeyer ist die Stadtbücherforschung nicht stillgestanden. Mit der Ausweitung ihres Quellenmaterials sah sich vor allem die Rechtsdisziplin des deutschen Privatrechts veranlaßt, die Stadtbücher und die Bedeutung ihrer Einträge für die beurkundeten Rechtsgeschäfte klarzustellen. Grund- und Pfandbücher standen dabei im Mittelpunkte des Interesses; ihnen gegenüber traten Schuld- und Rentenbücher, traten öffentliche Register zur Aufnahme von Ehe- und Erbverträgen, von Testamenten und Gemächten vorerst in den Hintergrund. Waren Runde [1]) und Eichhorn [2]) in ihren Darstlelungen des Immobiliarsachenrechts noch achtlos an den Stadtbüchern vorübergegangen, so wies bereits Mittermaier [3]) auf sie als auf die Vorläufer der Grundbücher hin und nannte Köln, Hamburg, Prag, Magdeburg, Kiel, Lübeck, Wismar und die Schweiz als Heimstätten solcher Bücher. Beseler [4]) und Stobbe [5]) vermehrten die Belege. Die Stadtbücherzitate in Krauts [6]) Grund-

1) *Grundsätze des Allg. deutschen Privatrechts* (Göttingen 1791), § 259, S. 174.

2) *Einleitung in das deutsche Privatrecht* (Göttingen 1823), 5. Aufl. 1845, S. 464 ff., § 1475, S. 464 ff.

3) *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts.* Bd. I (7. Aufl. 1847), 470, Note 19.

4) Beseler, *System des gemeinen deutschen Privatrechts.* Bd. I (4. Aufl. 1885), 362 ff.

5) *Handbuch des deutschen Privatrechts.* Bd. I (2. Aufl. 1882), § 67, S. 562 ff.

6) *Grundriß zu Vorlesungen des deutschen Privatrechts* (1. bis 5. Aufl. 1829 bis 1875).

riß erfuhren durch Frensdorff[1]) einen starken Ausbau, auf den noch zurückzukommen sein wird. Heusler[2]) wollte, entsprechend der Anlage seiner Institutionen, nur über die Anfänge des Grundbuchwesens berichten und verweilte besonders bei den Verhältnissen von Köln. Gierkes Würdigung der Eintragung in öffentliche Bücher im allgemeinen[3]) und seine Darstellung der Stadtbucheinträge in ihrer Bedeutung für das Immobiliarsachenrecht[4]) können demgegenüber als die jüngsten abschließenden Äußerungen der Privatrechtswissenschaft über die einschlägigen Fragen gelten.

Begreiflich erheben diese Würdigungen der privatrechtlich wichtigen Stadtbücher in den Lehr- und Handbüchern des deutschen Rechts keinen Anspruch auf Ausschöpfung des Materials Eine solche mußte vielmehr der monographischen Darstellung vorbehalten bleiben. An Ansätzen dazu fehlt es nicht. Randa[5]) hat die Entwicklung des Instituts der öffentlichen Bücher in Österreich verfolgt, Maasburg[6]) dasselbe für Böhmen getan; der dänische Rechtshistoriker L. M. Aubert[7]) schickte seiner 1892 erschienenen Geschichte des Grundbuchwesens in Norwegen und Dänemark Ausführungen über deutsche Grundbücher voraus, welche O. Doublier[8]) in deutscher Bearbeitung wiedergab. Sie beruhen auf den Ergebnissen einer Studienreise des dänischen Verfassers durch Deutschland und enthalten eine Skizze der grundbuchrechtlichen Entwicklung in den Städten Hamburg, Rostock, Danzig, Hannover, München, Berlin, Kiel, Flensburg. Hier findet sich auch zum ersten Male ein Versuch, in das zeitliche und räumliche Auftreten der Grundbücher bzw. ihrer Vorläufer Licht zu bringen. Seit einer längeren Reihe von Jahren ist sodann Paul Rehme mit Forschungen über die Stadtbücher privatrechtlichen Inhalts beschäftigt. Wir verdanken schon jetzt seiner Feder geschlossene Darstellungen des Grundbuchrechtes für Lübeck, München, neuestens auch für Bremen und Breslau[9]). Der von ihm in Aussicht gestellten

1) In der 6. Aufl. von Krauts eben zit. Grundriß (1886), § 12, S. 58 ff.

2) *Institutionen des deutschen Privatrechts.* Bd. II (1886), S. 116 ff.

3) *Deutsches Privatrecht.* Bd. I (1895), S. 294 ff.

4) Gierke, *Deutsches Privatrecht.* Bd. II (1905), S. 280 ff.

5) *Entwicklung des Instituts der öffentlichen Bücher in Österreich,* in Grünhuts Ztschr. Bd. VI.

6) *Entwicklung des Instituts für öffentliche Bücher in Böhmen.*

7) *Grundboegernes historie i Norge, Danmark og tildels Tyskland* (Christiania 1892).

8) *Zeitschr. der Savignystiftung f. Rechtsgesch.* Bd. XIV, Germ. Abtlg. (1893), 1 ff.

9) Paul Rehme, *Das Lübecker Oberstadtbuch* (Hannover 1895). Derselbe:

Monographie über die Stadtbücher des Privatrechts darf mit Spannung entgegengesehen werden.

So erfreut sich eine der wichtigsten Gruppen der Stadtbücher, Homeyers Gruppe 3, reicher wissenschaftlicher Pflege. Sie bildet aber nur den Teil eines größeren Ganzen. Indes auch auf den anderen Gebieten des Stadtbücherwesens hat die Arbeit seit Homeyer nicht geruht. Für einzelne Gegenden liegen schon heute möglichst geschlossene Verzeichnisse sämtlicher überhaupt vorhandenen Stadtbücher vor. Hervorragende Stücke unserer Denkmälergruppe wurden in den jüngsten Jahren in größerer Zahl durch Druck der Forschung erschlossen. Auf diese Weise haben auch die ersten beiden Homeyerschen Stadtbüchergruppen eine Bereicherung erfahren. Oft greifen überdies die einer einheitlichen Norm entbehrenden Stadtrechtseditionen der Gegenwart über das engere Gebiet der Rechtssatzungen hinaus und liefern Auszüge aus anderem Stadtbüchermaterial; nicht selten enthalten dankenswerterweise die Einleitungen dieser Stadtrechtseditionen Verzeichnisse der im Einzelfall vorhandenen Stadtbücher. Solchen Veröffentlichungen verdankt der Verfasser für die näheren Ziele dieser Blätter wertvolle Aufschlüsse.

Neuerdings geschieht aber auch für das bunte Gemisch der zweiten Homeyerschen Stadtbüchergruppe vieles durch eigens ihnen gewidmete Publikationen. Ratsbücher mannigfachsten Inhalts, Ämterlisten und Bürgerbücher, Verfestungs- und Bußregister, Baubücher und Steuerlisten werden ediert und in Darstellungen verarbeitet. Dabei zeigt sich, daß all diesen Dingen für die Erkenntnis der Verfassungszustände und des Wirtschaftslebens deutscher Städte eine Bedeutung zukommt, die das steigende Interesse für diese am längsten vernachlässigten Stadtbücherarten rechtfertigt. Ihre Wichtigkeit hat sich besonders bei der Herausgabe von Reichstagsakten und Städtechroniken gezeigt. Hier haben namentlich die Ausgaberegister Nutzen gestiftet. Die Zeit von Reichstagen, die Persönlichkeit der Abgesandten, Kosten für politische Geschenke u. a. m. sind dadurch bestimmt worden.

Endlich begegnen wir seit Homeyer weiteren Versuchen,

Gesch. des Münch. Grundbuchs (1903). Derselbe: *Über das älteste bremische Grundbuch und seine Stellung im Liegenschaftsrechte* (Stadtrechtsforschungen), Tl. I, 1908. Derselbe: *Über die Breslauer Stadtbücher, ein Beitrag zur Geschichte des Urkundenwesens, zugleich der städtischen Verwaltung und Rechtspflege* (mit einem Urkundenbuche, Stadtrechtsforschungen, Tl. II, 1909).

eine sachgemäße Einteilung aller Stadtbücherarten vorzunehmen. Sie mußte, wie sich nach dem Vorausgeschickten von selbst ergibt, auf eine Differenzierung der zweiten Homeyerschen Stadtbüchergruppe hinauslaufen. Der Hansische Geschichtsforscher Karl Koppmann flocht im zweiten Heft der hansischen Geschichtsblätter [1]) in seine Rundschau über die Literatur zur hansischen Geschichte eine Übersicht der Stadtbücher des Hansagebietes ein. Sie gehört zum Besten, was seit Homeyer über Stadtbücher veröffentlicht wurde. Nicht weniger als 17 Gruppen werden von ihm herausgehoben und an Hand gedruckter und ungedruckter Denkmäler belegt. Im großen Überblick ziehen an uns vorüber: Zunftbücher und Gildestatuten (1); Missiven- oder Briefbücher für Abschriften der abgehenden, bisweilen auch der eingegangenen städtischen Briefe (2); städtische Rent- und Wechselbücher mit Aufzeichnungen über das städtische Schuldenwesen, deren Wert für die Geschichte der Wertpapiere Koppmann sofort erkannte (3); es folgen die uns bekannten Statutenbücher nebst den Bursprаken als Sondergruppe, von Koppmann mit reichen Belegen versehen (4); Gerichtsprotokolle, deren seltene Erhaltung Koppmann hervorhebt (5); Wettebücher des Rates über erkannte Bußen, gleichfalls nur mit einem Beleg aus Lübeck gestützt (6); Verfestungsbücher, mit näheren Angaben über den Rostocker Liber proscriptorum (7); Schadenverzeichnisse, sprechende Denkmäler der Verkehrsunsicherheit des kauffahrenden Bürgertums, nämlich schwarze Listen über diejenigen Leute hohen und niederen Standes, welche der Stadt und ihren Bürgern in offener Fehde und heimlicher Gewalttat Schaden gebracht hätten (8); Ratslisten oder Ratsrollen, d. h. Verzeichnisse der Ratmannen und anderer städtischer Beamten (9); Bürgerbücher zur Aufnahme der Namen der Neubürger, eine weitverbreitete Stadtbüchergattung (10); Eidbücher, mit den Eidesformeln angefüllt, welche die vielen Bediensteten des entwickelten städtischen Verwaltungsapparates bei ihrem Amtsantritt abzuschwören hatten (11); Kopialbücher oder Register, in welche zum täglichen Gebrauche des Rates Abschriften von Privilegien und anderen wichtigen Urkunden aufgenommen wurden (12); Denkelbücher des Rates, eine im Hansagebiet verbreitete Stadtbücherart zur Aufnahme allmöglicher Verhandlungen, Verfügungen und Finanzoperationen des Rates (13); Rechnungs-, Steuer- und Baubücher werden von Koppmann als wichtigste Stadtbücherarten

1) *Hans. Geschichtsbl.* 1873, S. 155 ff.

aus dem Gebiete der städtischen Vermögensverwaltung aufgeführt (14); Stadtbücher „im engeren Sinne“, nämlich im Sinne der Privatrechtsgeschichte, d. h. buchmäßig geführte Protokolle über Auflassungen und Rentbestellungen (15); Wittschopsbücher (libri recognitionum), worunter Koppmann die Stadtbücher zum Eintrag privater Rechtsgeschäfte des Obligationenrechts, Familien- und Erbrechts, vor allem die sogenannten Schuldbücher begriff (16); endlich Testamentsbücher zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, mithin eine der eben besprochenen nahestehende Gruppe (17).

Man sieht, wie sich dieses Verzeichnis durch seine reiche Mannigfaltigkeit von der Homeyerschen Dreiteilung abhebt. Aber es gebricht ihm an systematischer Gruppierung, und es ist auch nicht vollständig. So liegt sein Hauptwert in der, gegenüber Homeyer bedeutend erweiterten Konstatierung der vorhandenen deutschen Stadtbüchertypen.

Durch straffere Gliederung des Stoffes zeichnet sich demgegenüber die Einteilung aus, die Frensdorff in der sechsten Auflage von Krauts „Grundriß“ den Stadtbüchern gab [1]). Er stellt die Bürgerbücher, aus denen sich der Bestand der Bürgergemeinde formiert, an die Spitze. An zweite Stelle sind die Willkürenbücher, die Grundlage des städtischen Rechts, gerückt und mit den Ratsdenkelbüchern verbunden. Die der Strafrechtspflege des Rates entstammenden Wettebücher und Verfestungsregister werden als dritte und vierte Gruppe nebeneinander gebracht. Als fünfte Gruppe kehren die zur Aufnahme von Beurkundungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmten Bücher der dritten Homeyerschen Abteilung wieder. Den Schluß bilden einheitliche Ratsbücher für alles vor dem Rate Verhandelte. Wir schreiten hier von Bürgergemeinde und Stadtrecht zum Strafrecht und zur freiwilligen Gerichtsbarkeit des Rates, um mit dem, der zentralen Stadtverwaltung dienenden Ratsbuch zu endigen. Aber manche wichtige Stadtbücherkategorie, die Koppmann verzeichnet hatte, suchen wir vergebens: daß die der städtischen Wirtschaftsführung dienenden Bücher ganz aus dem Spiel gelassen sind, erklärt sich aus der Stelle, wo Frensdorff seine Stadtbücherübersicht veröffentlichte. Denn der Zweck des Grundrisses von Kraut geht in erster Linie dahin, Privatrechtsquellen nachzuweisen.

Seit Frensdorff hat nur noch neuestens E. Kleeberg in

1) Siehe o. S. 153.

einem größeren Aufsatze über Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. den Versuch unternommen [1]), von allgemeinen Gesichtspunkten aus eine Gruppierung der Stadtbücher zu bieten. Dagegen fehlt es nicht an neueren Gesamtwürdigungen der Erscheinung der Stadtbücher, sowohl vom Standpunkt der Rechtsgeschichte wie von dem der Urkundenlehre aus. In ersterer Richtung ist namentlich auf die Ausführungen in Richard Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte hinzuweisen [2]), wo freilich gegenüber den Statutenbüchern und Grundbüchern alle anderen Stadtbücherarten zu sehr zurücktreten. Indes auch Breßlaus Handbuch der Urkundenlehre [3]) wendet sich begreiflicherweise ebenso wie die neueste Darlegung des gleichen Gegenstandes, die Steinacker in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft [4]) bietet, fast ausschließlich den Stadtbüchern privatrechtlichen Inhalts zu.

Daß bis zur vollen Erkenntnis des Stadtbücherwesens noch viel zu tun ist, insbesondere durch Verzeichnung und Charakterisierung des lokalen Materiales, wird überall anerkannt. Wenn daher im folgenden der Versuch unternommen werden soll, die bisher bekannten Stadtbüchertypen schärfer zu charakterisieren und in die Gruppierung ein einheitliches Prinzip zu bringen, so sei der Täuschung, als ob damit das letzte Wort in unserer Frage gesprochen werde, von vornherein entgegengetreten. Nur eine Klärung der Fragestellung, die Aufzeigung neuer Richtlinien für kommende Arbeit, ist das Ziel der folgenden Blätter.

V.

Eine unbefangene Würdigung dürfte sich am besten dadurch erreichen lassen, daß zuvörderst Arten und Inhalt der Stadtbücher einer Anzahl an einschlägigen Quellen besonders reicher Städte einer Durchsicht unterworfen werden. Hierzu seien neben einer Reihe norddeutscher Städte aus dem sächsischen Rechtsgebiete auch aus anderen Teilen Deutschlands und der Schweiz einige Städte ausgewählt.

---

1) *Archiv für Urkundenforschung* Bd. 2 (1909), 480 ff., Noten. Auf die Einteilung Kleebergs soll im Text zurückgegriffen werden.

2) R. Schröder, *Lehrb. der deutschen Rechtsgesch.* 5. Aufl. (1907), S. 695. 720 ff.; Note 15 auf S. 720 gibt eine Liste der wichtigsten Stadtbücher.

3) H. Breßlau, *Handb. der Urkundenlehre für Deutschland u. Italien* Bd. I (1889), S. 551 ff.

4) Alois Meister, *Grundr. der Geschichtswissenschaft* Bd. I (1906), darin H. Steinacker, *Diplomatik,* S. 264 ff.

Der Verfasser weiß, wie viel er dabei den Detailwerken, welchen die folgenden Ausführungen größtenteils entnommen sind, verdankt.

Lübeck.

Billig wird immer Lübeck die Reihe eröffnen [1]). Neben den noch im XIII. Jahrhundert einsetzenden *Statutenbüchern* des lübischen Rechts stoßen wir frühzeitig auf *Ratslinien* und *Wettebücher*. Die älteste *Bürgerliste* reicht ebenfalls ins XIII. Jahrhundert zurück. An Alter und Bedeutung übertraf jedoch alles das zentrale Stadtbuch des lübischen Rates, der heute leider verlorenen ältesten *Liber civitatis*. Was wir aus seinem die Jahre 1227—1284 umspannenden Inhalt wissen, zeigt deutlich, daß wir es mit einem Ratsbuch gemischten Inhalts zu tun haben. Doch überwogen schon in ihm neben Ratsverordnungen, Bestallungen städtischer Diener und Aufzeichnungen über Stadtschulden die Einträge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unter denen die Auflassungen so sehr hervortraten, daß man schon im XIV. Jahrhundert diesem ältesten Stadtbuche die Bezeichnung *Erbebuch* („liber hereditatum") beilegte. Wahrscheinlich 1277 wurde daneben ein besonderes *Schuldbuch* („liber civitatis, in quo debita conscribuntur") angelegt und seine Führung einem eigenen Stadtschreiber übertragen. Zwar ist auch dieses Stück nicht auf uns gekommen, in welchem wir Schuldbekenntnisse und Quittungen der Lübecker Bürger zu suchen haben. Die beiden verlorenen Stücke eröffnen aber ihrerseits die zwei wichtigsten Serien der privatrechtlichen Stadtbücher Lübecks. In Einengung seines Inhalts auf Immobiliargeschäfte, besonders Auflassungen, setzt 1284 das erste erhaltene Erbebuch ein, seit dem zweiten Viertel des XIV. Jahrhunderts nach seinem Aufbewahrungsort im Lübecker Rathause *Oberstadtbuch* genannt.

Eine der stolzesten Grundbuchserien Deutschlands war damit eröffnet, die sich in 74 Bänden von 1284 bis 1818 erstrekt, und noch heute an ihrem alten Orte, dem Hypothekenamte zu Lübeck, aufbewahrt wird. Einen Begriff von der Reichhaltigkeit dieser Serie mag die Mitteilung geben, daß schon der erste von 1284 bis 1309 reichende Band annähernd 3000 Einträge zählt. Bis 1455 ist die Sprache Latein. An jenes verlorene älteste Schuldbuch dagegen reiht sich seit Beginn des XIV. Jahrhunderts ein zweites, das nun seinerseits eine Serie eröffnete, die man seit dem zweiten Viertel des XIV. Jahrhunderts wiederum nach seinem Aufbewahrungsorte *Niederstadtbuch* („liber inferior",

1) Vgl. zum Folgenden namentlich P. Behme, *Das Lüb. Oberstadtbuch,* 1895, S. 11 ff.

„der stat nedderste bok“) nannte. Ihr erster, bis 1363 reichender Band wurde in drei Abteilungen geführt, deren erste für Quittungen, die zweite für Aufzeichnungen über Handelsgesellschaften („societates“), der dritte und größte Teil für Schulderklärungen Privater bestimmt war. Auch Pfandrechtsbestellungen gehörten in das Niederstadtbuch, bis nach Eingehen der Serie seit Mitte des XVI. Jahrhunderts das Oberstadtbuch zugleich Grund- und Hypothekenbuch geworden ist.

Seit dem Jahre 1318 führte man in Lübeck ein sogenanntes *Ratsdenkelbuch* („liber memoralis“) ein.

Reich ist das lübische Archiv an Stadtbüchern finanziellen Inhalts. Die *Kämmereibücher*, in denen die Ratskämmerer Jahr um Jahr Einnahme und Ausgaben der Stadt darlegten, gehen bis 1316 zurück, verlorene Vorläufer waren schon um 1300 angelegt, Fragmente noch früherer Aufzeichnungen über die Stadtrechnung entschwinden mit der „Litera de censu civitatis“ von 1262 dem Gesichtskreise. Neben den Kämmereibüchern stehen seit 1370 die *Rentenbücher* über die städtischen Rentenansprüche, seit 1384 *Wiesen- und Gartenbücher* über Wortzinsen von städtischem Areale, seit 1411 *Leibrentenbücher* („Libri vitalicii“) über die Leibrentenschulden der Stadt, seit 1460 die *Schoß-bücher* über die Bürgersteuer.

Stralsund.

Reich an alten Stadtbüchern ist das Archiv von Stralsund. Ihre allmähliche Differenzierung läßt sich mit voller Deutlichkeit erkennen. Das älteste Stadtbuch (1270—1310), bearbeitet von F. Fabricius, Berlin 1872, führt sich zunächst als allgemeines *Ratsbuch* mit den Worten ein: „Iste dicitur liber civitatis in quo conscribi solent omnia, que aguntur coram consulibus.“ In buntem Gemisch stoßen wir hier auf Auflassungen, Satzungen, Bürgschaftsübernahmen, Obervormundschaftsgeschäfte, Schuldbekenntnisse u. a. m. Aus diesem reichen, doch ausschließlich privatrechtlichen Inhalt wurden 1288 die privaten Schuldsachen ausgeschieden und in einem eigenen Buche beurkundet: „Iste liber civitatis Stralessundensis ad creditorum et debitorum negocia tantummodo deputatus est, inceptus anno dni m° cc° lxxx° octavo in purificatione.“ 1277 war eine eigene Rubrik für Verfestungen angelegt worden; 1278 trat ein städtisches Einnahmeregister hinzu. Was das erste Stadtbuch angebahnt hatte, baute das zweite weiter aus. Dieser, die Jahre 1310—1342 umfassende Band (herausgegeben von Reuter, Link, Wehner und Ebeling, Stralsund 1896—1903) wurde sofort in drei Abteilungen begonnen, deren erste ein Pfandbuch („liber

de hereditatum obligatione"), die zweite ein Grundbuch („liber de hereditatum resignatione"), die dritte ein für die öffentlichen Verwaltungsgeschäfte bestimmtes Ratsbuch i. e. S. („liber de arbitrio consulum et eorum specialibus negotiis") war. Daneben haben wir uns als vierte Abteilung das schon 1288 abgetrennte Schuldbuch als fortgesetzt zu denken, obwohl das entsprechende Stück der Schuldbuchserie für die Jahre 1311—1376 fehlt. Ein selbständiges *Verfestungsbuch* reicht von 1310 bis 1472 (herausgegeben von O. Francke mit einer Einleitung über das Verfestungswesen von Ferd. Frensdorff, Halle 1875, Hans. Geschichtsquellen Bd. I). Das im Jahre 1319 angelegte älteste *Bürgerbuch* enthält die Namen der Neubürger bis 1571. Während die den beiden älteren Bänden nachfolgenden Stadtbücher die privatrechtlichen Rubriken je einer Abteilung für Auflassungen und Verpfändungen beibehielten, wächst aus der dritten Rubrik des zweiten Stadtbuches das von 1320 bis 1524 reichende *Denkelbok* oder „Liber memorialis" heraus, in welchem alle wichtigeren Rechtsangelegenheiten der Stadt eingetragen wurden. Einen *Liber copiarius* ihrer Privilegien ließ die Stadt noch im XIV. Jahrhundert anlegen. Im XV. Jahrhundert (1415) endlich beginnt als eigene Serie die der *Gerichtsbücher* („richtbuch"), hauptsächlich mit Einträgen über Zwangsvollstreckungsakte gefüllt. Seit 1467 lohnte die blutige Strafjustiz der Zeit in Stralsund die Führung eines ausschließlich über Kapitalverbrecher und ihre Hinrichtung geführten *Richtbuches*. Besondere *Eidbücher* für die Eide der Stadtdiener wurden anscheinend erst seit 1505 geführt.

Greifswald.

Die pommersche Universitätsstadt Greifswald bewahrt in ihrem Archive einen reichen Bestand an Stadtbüchern. Offenbar ein gemischtes Ratsbuch ist ihr ältester *Liber civitatis* von 1291. Er enthält neben Auflassungen, letztwilligen Vergabungen und anderen Privatrechtsgeschäften Einträge über städtische Verwaltungsgeschäfte und Gerichtsprotokolle in Zivil- und Strafsachen. Später mit ihm vereinigt wurde ein kleines *Statutenbuch*, das die Satzungen der Stadt von 1322 bis 1358 birgt. Im XIV. Jahrhundert schreitet auch in Greifswald die Spezialisierung des Stadtbücherwesens rasch fort. Neben *Kopialbücher* der Privilegien (seit 1329) treten: 1351 das für private Rechtsgeschäfte, insbesondere Auflassungen bestimmte *Stadterbebuch*; 1349 ein Stadtbuch über die Renten der Stadt von ausgetanem Almendland *(liber de redditibus civitatis)*; im gleichen Jahre 1349 als

Parallele zum Erbebuch ein für Schulderklärungen aller Art bestimmtes *Schuldbuch* (liber debitorum, bis 1442 im Gebrauch, 1423 als *Denkelbuch* bezeichnet); 1361 *Kämmereibücher* für die Stadtrechnung (libri camerae); 1382 *Ratslisten*. 1383 setzen *Gerichtsbücher* (libri judiciales) für Protokolle über die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit des Rates ein. Das XV. Jahrhundert fügte noch ein großes *Zunftbuch* zur Aufnahme von Ratsentscheidungen in Zunftsachen hinzu.

Kiel.

Kiel ist mit der Edition seiner Stadtbücher fast am weitesten vorgeschritten. Sein ältestes *Stadtbuch* von 1264 bis 1289 (ed. Hasse 1875) ist ein gemischtes Ratsbuch, das Akte des Rates, der Kirchen und Spitäler mit Ratsurteilen und Einträgen über Auflassungen und Rentbestellungen verbindet. An Alter kommt ihm am nächsten das erste der beiden *Rentenbücher*, das sich von 1300 bis 1487 erstreckt und Verpfändungen wie Rentenverkäufe enthält; ein anschließender Band (von 1487 bis 1586) enthält ausschließlich Rentenverkäufe (Rentebuch 1 und 2, ed. v. Reuter und Stern, 1893 bzw. 1904). Ganz überwiegend den Einträgen über Liegenschaftserwerb ist das *Erbebuch* gewidmet, dessen erster, von 1411 bis 1604 reichender Band durch Reuter 1896 ediert wurde. Öffentlichen Angelegenheiten des Rates ist das *Denkelbuch* gewidmet (1490—1575, ed. Gundlach 1908), das Abschriften politischer Urkunden der Stadt mit Einträgen über städtische Verwaltungsgeschäfte mit Eidformeln und Akten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit verbindet. Rein strafrechtlich ist dagegen das *Varbuch* (1465—1546, ed. Lippe 1899), das uns die Strafrechtspflege des Kieler Rates in reichen Bildern überliefert hat. Die Eintragungen enthalten die Namen der Verurteilten, die Tat, die Beweise, die Richter, aber auch Begnadigungen, Urfehden, Zeugenaussagen, Ächtungen, Sühnevergleiche u. a. m.

Rostock.

Die ältesten Stadtbücherschätze des lübischen Rechtsgebietes hat uns Rostock hinterlassen. Ein Stadtbuchblatt der Jahre 1257/58 mit privatrechtlichen Einträgen entstammt einem im übrigen verlorenen *Ratsbuche* gemischten Inhalts. Von 1258 an sind, von Ausnahmen abgesehen, fast alle Stadtbücher überliefert. Vier derselben gehören noch dem XIII. Jahrhundert an. Als Ratsbuch i. e. S. gibt sich das älteste erhaltene Stadtbuch von 1258 bis 1323, das Einträge über Bürgerannahmen, Mauerbau, Stadtrechnungen, Verpachtungen städtischer Grundstücke, Einpfründungen in das städtische Spital u. ä. enthält.

Eigene Bürgerbücher wurden in Rostock nie geführt. Ihre Stelle vertrat eine besondere, den Neubürgern gewidmete Rubrik in den allgemeinen Stadtbüchern. Auch ein zweites Stadtbuch von 1261 bis 1270 ist wesentlich öffentlichen Charakters und enthält namentlich zahlreiche Einträge über Strafsachen. Rein privatrechtlich dagegen wie jenes Blatt von 1257/58 ist ein Stadtbuchfragment von um 1262. Ein drittes Stadtbuch von 1289 verbindet private Rechtsakte mit Einträgen über städtisches Finanzwesen, wie Stadtrechnungen, Verpachtungen städtischer Grundstücke, Stadtschulden und Veräußerungen städtischen Bodens. Erst mit dem Jahre 1295 setzt eine große Serie von ausschließlich privatrechtlichen Stadtbüchern ein, wenn auch jene beiden Fragmente und der öffentliche Inhalt der erhaltenen Bände darauf schließen lassen, daß in Rostock schon seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts eine Doppelreihe von Stadtbüchern, nämlich eine solche für allgemeine Zwecke der Stadtverwaltung und eine solche für gerichtlich verlautbarte Privatrechtsgeschäfte, geführt worden war. Die privatrechtlichen Stadtbücher trennen sich im XIV. Jahrhundert alsbald in solche für Auflassungen und Rentkäufe *(libri recognitionis)* und in solche über Verpfändungen, Schuldversprechen und Erbteilungen *(obligationes, pignora, hereditates).* Seit 1319 beginnt die Reihe der *Verfestungsbücher* zu laufen, auch den Ratswillküren und Burspraken wurde seit derselben Zeit ein eigenes Stadtbuch offengehalten *(liber arbitriorum civitatis Rozstock),* später auch *Rotes Buch* genannt, desgleichen wurde ein *Kopialbuch* der Stadtfreiheiten („liber privilegiorum") eingerichtet. Der Strafrechtspflege gehören die beiden, 1395 einsetzenden Serien der *Scheltungs-Protokollbücher* und der *schwarzen Tafeln* („swaren tafeln") an. Besondere *Ordelbücher* begegnen erst seit 1508, *Gastrechtsprotokollbücher* seit 1567.

Breslau.

Unter den deutschen Kolonistenstädten des Ostens hat sich Breslau zu einer volkreichen Großstadt aufgeschwungen. Neben einer Residenz der polnisch-schlesischen Herzöge entstanden, wurde es dank seiner günstigen Verkehrslage zu einem Mittelpunkt von Handel und Kultur im schlesischen Lande. Diese günstigen Bedingungen verschafften ihm auch in der Rechtsgeschichte des deutschen Ostens eine bedeutende Rolle, die mit den Magdeburger Schöffenbriefen für Breslau von 1261 und 1295 einsetzt und in seinen ferneren Beziehungen zu Magdeburg sowie in der eigenen Oberhofstellung zum Ausdrucke kommt. Die Größe und wirtschaftliche Bedeutung von Breslau zeigt sich denn auch in dem Stadtbüchervorrat seiner Archive in hellem

Lichte. Zwar fehlen Stücke der Frühzeit des XIII. Jahrhunderts. Aber seit dem XIV. setzt ein Stadtbücherbestand ein, wie er im Osten einzigartig dasteht und selbst von den bedeutendsten Plätzen des Westens in einzelnen Beziehungen nicht übertroffen wird. Seit den Tagen Kloses, des Begründers der neueren schlesischen Geschichtsforschung, wandte sich das Forscherinteresse den Breslauer Stadtbüchern zu. Männer wie Stenzel, Stobbe, Laband, Korn, Markgraf, Grünhagen haben aus ihnen geschöpft und für ihr Bekanntwerden das Ihrige getan. Neuerdings hat ihnen P. Rehme im 2. Teile seiner Stadtrechtsforschungen (Halle 1909) eine monographische Würdigung zuteil werden lassen, die uns in den Stand setzt, einen vollständigen Überblick über die Breslauer Stadtbücher bieten zu können.

Die älteren Statuten wurden in den gemischten Ratsbüchern eingetragen, die uns alsbald begegnen werden. Um 1400 wurde ein besonderer Band „Statuta edita per consules antiquos" angelegt. Weitere *Statutenbücher* fehlen fürs XV. Jahrhundert. Dagegen liegt für die Jahre 1534—1566 ein *Liber decretorum* der Ratsordnungen vor, an den sich die Drucke des Breslauer Stadtrechts von 1578, 1588, 1620, 1676 anschließen.

Kopialbücher der städtischen Privilegien reichen bis in den Beginn des XIV. Jahrhunderts zurück. Einem um 1306 angelegten Bande, der Urkunden von 1261 bis 1323 aufgenommen hat, folgen drei weitere Stücke von 1350, 1360 und 1484 (der letztere Band *Liber buculatus,* doch wohl von den Buckeln des Einbandes genannt).

In einem Pergamentband sind die *Rats- und Schöffenlisten* von 1287 bis 1741 vereinigt. Ihm gesellen sich neuzeitliche *Beamtenbücher* und *Eidbücher* zu.

Bürgerbücher liegen in 6 Bänden seit 1361 vor (libri annotacionum civium, catalogi civium). 9 Bände *Innungsbücher* verzeichnen seit 1470 die Mitglieder der Handwerkerinnungen.

Die ältesten *Ratsbücher* Breslaus gehören dem Typ der gemischten Stadtbücher an. Sie tragen humorvolle lateinische Namen. Wenn man Rehmes Gründen beitritt, sind die, 8 Blätter umfassenden Fragmente des ältesten Ratsbuches, mit Einträgen von 1312 bis 1331, ein erhalten gebliebener Rest des im übrigen verschollenen zweiten Ratsbuches, der sogenannten *Hirsuta Hilla* (struppige Hilde?). Durch Auszüge von Klose und Frenzel ist sein wesentlicher Inhalt bekannt, der sich sachlich allerdings mit dem Stadtbuchfragment nahe begegnet. In beiden Stücken finden wir Statuten, Verwaltungsgeschäfte des Rates,

Urfehden, strafrechtliche Einträge anderer Art, politische Schreiben; sodann Beurkundung von Privatrechtsgeschäften wie Schuldbekenntnisse, Auflassungen, Verpfändungen, Erbteilungen. Der „Hirsuta Hilla" folgt als gemischtes Ratsbuch gleicher Art der *Nudus Laurentius* (Uneingebundener Lorenz, nach einem Stadtschreiber genannt), von 1361 bis 1373. Gegen Ende dieser Jahre zeigt das Stadtbuch eine auffallende Abnahme der Zahl der Einträge. Der folgende Band mit der Aufschrift *Liber civitatis* „inchoatus 1374 finito Laurentio nudo" ist heute verschollen. Dagegen setzt 1385 eine große Stadtbuchserie des Breslauer Rates ein, die ihren Inhalt in einzelne getrennt geführte Abteilungen gliedert, aus Jahresheften des jeweils am Aschermittwoch beginnenden städtischen Amtsjahres hervorgegangen ist und sich mit 336 Bänden bis 1805 (mit Lücken) erstreckt. Anfänglich *statbuch, liber civitatis* genannt, heißen die Bände bald nach der ersten Rubrik ihres Inhaltes *Libri excessuum*, seit dem XV. Jahrhundert mit dem steigenden Hervortreten der Beurkundung privater Rechtsgeschäfte in ihren Spalten *Libri signaturarum*. Nach anfänglich anderer Einteilung bürgerte sich in diesen Ratsbüchern seit Beginn des XV. Jahrhunderts die Scheidung in „Excessus" (Frevelbußen, Gestellungsversprechen, Urfehden, Prozeßbürgschaften) und in „Bekenntnisse (lat. signature)" ein. Indes finden sich auch jetzt noch zwischen den Bekenntnissen privater Rechtsgeschäfte Zeugenaussagen und Ratsentscheide; ja seit 1410 traten neben die beiden genannten Abteilungen noch zwei weitere: „Jurati" für Zeugenaussagen und „Treuge pacis" für Geleitsgewährungen in Zivilsachen. Im XVI. Jahrhundert verschwinden die Bußeinträge völlig, seit 1673 enthalten die Signaturbücher überhaupt nur noch Einträge über Privatsrechtsgeschäfte. Für die Verwaltungsgeschäfte des Rates wurden in Breslau erst 1576 *Memorialbücher* angelegt und in 27 Bänden bis 1746 fortgeführt.

Über die gerichtlichen Auflassungen vor dem Breslauer Schöffengericht wurden frühzeitig auf Verlangen Schöffenbriefe ausgestellt. Mit deren Eintrag in besonderen *Registra literarum scabinorum* trat im Jahre 1345 die Serie eigener *Schöffenbücher* in die Erscheinung. Von denselben führen 23 Bände mit Lücken bis 1556. Diesen Schöffenbüchern kommt also für die Geschichte der Auflassung in Breslau grundlegende Bedeutung bei. Sie sind aber doch hier schon anzumerken, da in ihnen nicht nur Auflassungen beurkundet sind, vielmehr sich auch Rechtsgeschäfte anderer Art und Entscheidungen von Zivilklagen durch die Schöffenbank eingetragen finden. Freilich stehen z. B. 1436 neben rund 490 Auflassungen nur 6 anderweite Einträge;

in den jüngeren Bänden zeigt sich dagegen ein immer stärkeres Anschwellen der Verfügungen von Todes wegen. Seit Mitte des XIV. Jahrhunderts schon machte der Rat der Schöffenbank im Auflassungswesen Konkurrenz und verdrängte 1517 dieselbe völlig von diesem ihrem vordem wichtigsten Tätigkeitsgebiete. Für die Urteile der Breslauer Schöffenbank wurden seit Ende des XV. Jahrhunderts eigene *Spruchbücher* angelegt, erhalten ist diese Serie aber erst seit 1598 in 7 Bänden.

Der Strafrechtspflege des Rates entstammen die folgenden Stadtbücher: *Achtbücher* (libri proscriptorum, seit XVI. Jahrhundert *Malefizbücher* genannt), die in 6 Bänden von 1357 bis 1800 reichen und an Stelle der Verfestungseinträge der ältesten Ratsbücher traten. Für Kapitalverbrecher und deren Hinrichtung wurde seit 1446 ein besonderer *Liber annotationum raptorum, predonum et ceterorum malefactorum* geführt, der bis 1309 reicht und sich in einem zweiten Bande fortsetzt. *Urgichtbücher* mit den Geständnissen der Verbrecher laufen von 1560 bis 1654, 5 Bände *Urfehdebücher* von 1519 bis 1573.

Auch die Ziviljustiz des Rates ist nicht ohne Niederschlag geblieben. Aus einer Rubrik der Libri signaturarum lösen sich 1563 für Einträge über Prozeßbürgschaften die *Libri fidejussionum* ab, die in 10 Bänden sich bis 1668 erstrecken. *Geleitsbücher* („Verglaitungen") setzen in 4 Bänden von 1565 bis 1776 die Geleitseinträge (treuge pacis) der Signaturbücher fort. Erst seit 1673 werden die Ratsentscheidungen bürgerlicher Prozesse aus denselben Büchern in besondere *Libri sententiarum* verwiesen und mit 13 Bänden bis 1747 fortgeführt. Eine selbständig gewordene Abspaltung der Rubrik „Jurati" in den Signaturbüchern dürfte in den 9 Bänden *Examen et dicta testium*, von 1576 bis 1622 reichend, sowie in den zeitlich nachfolgenden *Libri juramentorum* vorliegen, welch letztere in 6 Bänden eidliche Aussagen aller Art aufnehmen und den Jahren 1665—1761 angehören. Verwandt damit sind *Fragebücher*, deren 18 Bände (1571—1621) Einvernehmungen Privater enthalten. 2 Bände *Vollstreckungsbücher* der Jahre 1513—1546 sind Denkmäler des städtischen Zwangsvollstreckungsrechts.

Stadtbucheinträge der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnten wir schon oben sowohl in den ältesten Ratsbüchern gemischten Inhalts, wie in den Signaturbüchern, wie endlich in den Schöffenbüchern der Breslauer Schöffenbank feststellen. Seit dem XVI. Jahrhundert treten ihnen eine Reihe von Stadtbuchserien zur Seite, die in fortschreitender Differenzierung jede einer andern Art von Privatrechtsgeschäften ge-

widmet ist. Nach der Zertrümmerung des Auflassungswesens der Schöffenbank durch den Rat setzen 1503 *Libri traditionum* ein, die in 29 Bänden bis 1815 reichen und neben Auflassungen Rentübertragungen, Erb- und Eheverträge enthalten. Dem Hinterlegungswesen sind seit 1500 8 Bände *Libri depositarum aput dominos consules ac demum receptarum* gewidmet. 15 Bände *Vormundschaftsbücher* („Libri impuberum et relictarum"), von 1536 bis 1756, enthalten in den ersten Bänden Ratsdekrete in Vormundschaftssachen neben Einzelakten der Obervormundschaftspflege des Rates, in den folgenden scheidet diese letztere Gruppe aus. Aus der Rubrik „Bekenntnisse der alten Signaturbücher" sind die *Testamentsbücher* herausgewachsen, die sich in über 100 Bänden von 1549 bis 1812 ausdehnen und in einer Nebenserie *Petitores testamentarii* eine Ergänzung finden. 17 Bände *Libri procuratorum et depositiones* enthalten Vollmachtsurkunden und Zeugenaussagen zu ewigem Gedächtnis.

Einträge zum Breslauer Finanzwesen finden sich gleichfalls in den gemischten Ratsbüchern des XIV. Jahrhunderts und zum Teil noch in den ersten Bänden der Signaturbücher. Daneben leitet ein summarisches Rechnungsbuch von 1299 bis 1358, der seit 1796 verlorene *Heinricus pauper* (nach einem Stadtschreiber Heinrich genannt) mit kurzen Jahresberichten über den Stadthaushalt die Finanzbücher selbständig ein. Allerdings fehlen die detaillierten Rechnungs bücher, aus denen der *Heinricus pauper* schöpft, völlig. Eigentliche *Rechnungsbücher* sind vielmehr erst seit 1387, mit großen Lücken, regelmäßig erst seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts *(Rechnungsbücher der Geheimen Kammer)* erhalten. Städtische Zinsbezugsrechte wurden seit Mitte des XIV. Jahrhunderts in besondere *Zinsbücher* (Antiquarius, libri censuum reemendorum) eingetragen, wovon 4 Bände sich bis 1643 erstrecken. Verwandt den Almendbüchern anderer Städte scheinen die näherer Untersuchung bedürfenden 24 Bände *Libri ingrossatoris* (1457—1811) zu stehen, in denen alle Verfügungen über Grundstücke, Buden, Gewerbsbänke u. a. m. eingetragen wurden, an denen die Stadt selbst dinglich berechtigt war. *Steuerbücher* der Bürgersteuer setzen 1370 ein und sind mit starken Lücken erhalten. *Schuldbücher* über die öffentliche Schuld der Stadt (libri obligationum) beginnen erst in der Mitte des XVI. Jahrhunderts.

Görlitz.

Das in der Rechtsgeschichte bekannte Görlitz eröffnet seine Stadtbücher mit zwei inhaltlich sehr gemischten Bänden, die sich fast durch

das ganze XIV. Jahrhundert (1305—1387) erstrecken. Ihr Inhalt besteht in Schöffensprüchen und Ratswillküren, großenteils aber in Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unter denen Auflassungen, Satzungsbestellungen und letztwillige Vergabungen hervorragen. Der zweite Band bringt überdies Rats- und Schöffenlisten, Verfestungen, Urfehden, Geschoßverzeichnisse. Aus der letzteren Tatsache geht jedenfalls hervor, daß Görlitz finanzielle Stadtbücher in dieser Zeit noch nicht geführt hat. Gegen Ende des Jahrhunderts tritt, offenbar unter der Initiative eines tüchtigen Stadtschreibers, eine starke Differenzierung im Stadtbücherwesen ein. Wir stoßen seit 1372 auf ein eigenes *Achtbuch* („liber proscriptorum"), seit 1384 auf *Schuldbücher* („liber obligationum et censuum"), seit 1389 auf besondere *Gerichtsbücher* („liber vocationum", später auch „liber vocationum, proscriptorum et actitatorum" genannt), letzteres allerdings auch mit Einträgen über Privatrechtsgeschäfte und Vormundschaftssachen durchsetzt. Die Reihe ausschließlicher *Grundbücher* („liber resignationum") setzt dagegen erst 1432 ein. Es folgen noch: seit 1440 ein *Münzprägebuch*, seit 1491 *Missivbücher* („liber missarum et responsiarum"), endlich seit 1498 ein Geständnisbuch in Kriminalsachen (*bekenntnisbuch des Vemgerichts* zu Görlitz). Man hat den Eindruck, daß mit den hier notierten Bänden der Stadtbüchervorrat von Görlitz noch nicht erschöpft sein dürfte.

Lüneburg.

Ungewöhnlich reich sind die Stadtbücherschätze von Lüneburg [1]. Ein *Verfestungsbuch* von 1279 bis 1346 eröffnet hier die Reihe. Ihm folgt das 1290 vom Rate eingeführte *Stadtbuch*, wie es sich selbst nannte, bis im XIV. Jahrhundert dafür die Bezeichnung *Donat* nach der lateinischen Schulgrammatik des Mittelalters aufkam, wohl wegen seiner lateinischen Abfassung. Die Einführung dieses Buches motivierte der Lüneburger Rat wie folgt: „Librum, qui vulgariter nominandum est Liber civitatis, per manum Nicolay notularii nostri in hunc modum decrevimus componendum, ut, quicunque alteri obligatur pro quocunque debito, intituletur huic libro atque ejus anni, quo debitor fuerit inscribendus, consulum testimonio confirmetur."

Es sollte also ein Schuldbuch werden. Tatsächlich ist sein Inhalt zunächst ein recht gemischter. Ratserlasse, zwei frühe Luxus-

---

1) Vgl. *Jahresberichte des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg* (1896, 1898), S. 29—92. W. Reinecke, *Lüneburgs ältestes Stadtbuch u. Verfestungsregister* (1903), in Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens Bd. VIII, bes. S. III ff.

ordnungen von 1364, eine Marktordnung finden sich darin neben Urteilen, Neubürgerverzeichnissen und Ratslisten; auch Verwaltungsgeschäfte des Rates wurden in demselben verzeichnet. Aus all dem ersieht man deutlich, daß die Lüneburger über ihre Ratsverhandlungen damals noch kein besonderes Buch führten. Aber freilich überwiegen in dem Bande die privaten Rechtsgeschäfte der Bürger: Kauf- und Werkverträge, Miet- und Lehrverträge, Gesellschaften, Erbteilungen und Erbverzichte, Verpfändungen und Vormundschaftsbestellungen, Bürgschaften, Mitgiften, Rentenkäufe, Vergleiche, Schenkungen, einfache Schuldbekenntnisse und Quittungen. Von Auflassungen fast gar nichts. Seit 1334 wurde das Buch in der Weise geführt, daß am Jahresbeginn die Ratsliste vorangestellt wurde; ihr folgten dann die Einzeleinträge während des Jahres, an dessen Schluß die während desselben zugegangenen Neubürger sich verzeichnet finden. Auffallenderweise sind die Eintragungen über einzelne Rechtsgeschäfte seit 1300 in raschem Abgang begriffen und versiegen um 1330 fast völlig. Als Grund hierfür wird von Reinecke geltend gemacht entweder das Aufkommen von Brief und Siegel oder die Anlage eines anderen, inzwischen verlorenen Stadtbuches. Richtiger dürfte die erstere Annahme sein.

An dieses älteste Stadtbuch schließt sich ein Ratsbuch von 1386 bis 1414 an, ein zweiter *Donatus purgensium* von 1401 bis 1605 enthält nur Ratslisten und Bürgerverzeichnisse, ist also in Wahrheit ein Bürgerbuch. Din dritter „Donatus“ aus demselben Jahre 1401 ist das berühmte *Statutenbuch* von Lüneburg mit dem ältesten Stadtrecht. *Kopialbücher* ließ der Rat schon seit 1346 anlegen; unter diesen solche mit den Abschriften der städtischen Rentenschuldbriefe. *Missivbücher* des Rates sind erst aus dem XVI. Jahrhundert überliefert. 1408 begann man auch in Lüneburg die Führung eines *Denkelbuches*, dessen Inhalt sich aus Ratsverordnungen, Urkunden, Briefen, Eidesformeln und vielem anderen zusammensetzt. Eigentliche *Ratsbücher* („libri actorum“) setzen erst wieder 1490 ein; bis 1682 liegen 21 Bände vor. Gerichtsprotokolle sind die *Urteilsbücher* seit 1531; der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören 14 Bände *(libri contractuum)* seit 1517 an.

Bremen.

Über Bremens ältere Stadtbücher verdanken wir neuestens Rehme eine kurzgefaßte Übersicht, der das Folgende entnommen sei.

Das mittelalterliche Stadtrecht von Bremen hat drei große *Statutenbücher* hervorgebracht. Das älteste von 1303/04 ist mit Nachträgen

bis 1430 versehen und seit 1330 mit Ratsurteilen, sogenannten „Schedungen“ durchsetzt. Gelegentlich findet sich auch ein Verfestungsverzeichnis eingestreut, auch ein städtischer Leibrentenbrief steht darin. Schon im XIV. Jahrhundert trug die Handschrift den Namen des *Stadtbuchs* schlechthin. 1428 kam es infolge von Zerwürfnissen zwischen Rat und Bürgerschaft zu einer neuen Ratsverfassung und gleichzeitig zu einer zweiten Redaktion des Stadtrechts, die ihrerseits rasch durch eine dritte, im Jahre 1433 abgefaßte, abgelöst wurde. In dieser letzten Fassung verharrte das Privatrecht von Bremen bis 1900. Ein im Jahre 1380 begonnenes *Privilegiarium* ist das wichtigste Kopialbuch der politischen Urkunden der Stadt für den Gebrauch des Rates. Zu den ältesten *Bürgerbüchern* zählt das noch vor dem Ende des XIII. Jahrhunderts angelegte *burbok*, ein bis ins XVI. Jahrhundert fortgeführtes Neubürgerverzeichnis.

Schedebücher hießen in Bremen die Urteilsbücher des Rates. Wie vorhin bemerkt, wurden seit 1330 zunächst die Schedungen in das älteste Statutenbuch eingetragen; seit 1363 scheinen eigene Schedebücher geführt worden zu sein. Erhalten sind sie seit 1435. Einträge von Ratserkenntnissen erfolgten nur auf Antrag, waren taxpflichtig und schufen Notorietät.

Ein *Denkelbuch* richtete der Rat 1395 ein. Es wurde unter Aufsicht des Kämmerers geführt, nahm Einträge über die verschiedenartigsten Geschäfte des Rates ein, doch überwogen darin Notierungen finanzieller Art, Ausgaben für die Stadtbauten u. ä. Die Finanzakten scheinen bis dahin in Bremen im argen gelegen zu haben. Auch zur Aufnahme der Ratslisten diente das Denkelbuch.

Während Rentkaufgeschäfte und der beginnende Pfandverkehr ausschließlich auf Urkunden des Rates, sogenannten „Handfesten“, beruhten — ein mißlungener Versuch, ein *Handfestenbuch* einzurichten, wurde erst im XVII. Jahrhundert gemacht —, galt für Auflassungen die obligatorische Gerichtlichkeit vor dem erzbischöflichen Vogte, neben der seit dem XIII. Jahrhundert gleichfalls Ratsurkunden einhergehen. Erst im Jahre 1433 verfügte der Rat, daß alle Auflassungen von Rats wegen eingetragen werden müßten; das geschah zunächst im oben genannten Schedebuch, bis 1438 ein eigenes Stadtbuch hierfür eingerichtet wurde, zunächst *ervebok*, in jüngerer Zeit *Lassungsbuch* genannt. Es ist dies das älteste Bremer Grundbuch, über dessen Bedeutung neuestens Rehme erschöpfend gehandelt hat.

Da Schuld- oder Rentenbücher in Bremen, wie gesagt, nicht geführt wurden, kommt als privatrechtliches Stadtbuch nur noch das

seit 1500 angelegte *Testamentsbuch* in Betracht, in welches binnen vier Wochen seit dem Erbfall alle letztwilligen Verfügungen eingetragen werden mußten.

Die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Stadtbücher von Bremen sind die wahrscheinlich seit 1367 geführten *Stadtrentenbücher*, in welchen die der Stadt von städtischem Boden gezahlten Renten eingetragen wurden; sodann die *Akzisebücher* („tzisebok), d. h. Ungeltsregister, zuerst erwähnt 1489, erhalten seit 1521.

Braunschweig.

Die herzogliche Pentapolis Braunschweig, eines der reizvollsten Objekte deutscher Städteforschung, darf auch für ihre Stadtbücher ein lebhaftes Interesse beanspruchen. Für fast jedes der fünf Weichbilder, die sich im Kranze um die Herzogsburg Dankwarderode herumlegten („alte Wik", Altstadt, Hagen, Neustadt, Sack), sind Stadtbücher von hohem Alter erhalten. Die sieben Formen des Braunschweigischen Stadtrechts, die Frensdorff für das XII. bis XV. Jahrhundert festgestellt hat, beruhen größerenteils auf *Stadtbüchern*: auf dem „Rechts-, Gedenk- und Kopialbuch" der Neustadt aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts; auf dem gleichzeitigen Stadtbuch des Sackes; auf der großen, schon von Leibniz veröffentlichten Statutenhandschrift der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Dem Jahre 1402 entstammen ein umfangreiches Stadtrecht von 267 Artikeln und ein *Echtdingbuch*, welch letzteres eine Zusammenstellung der zur jährlichen Verlesung bestimmten Sätze enthält, also in die Gruppe der Burspraken zu verweisen ist. Zu den Statutenbüchern gehört auch der von 1408 stammende *Ordinarius Senatus Brunsvicensis*, eine ausführliche Beschreibung der städtischen Ämter und ihrer Gerechtsame. Ratsbücher gemischten Inhalts sind die ältesten *Degedingsbücher*. Das Degedingsbuch der Altstadt von 1268 bis 1320 enthält neben Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse private Rechtsakte. Überwiegend privatrechtsgeschäftliche Einträge enthält auch das mit einer Urkunde von 1268 einsetzende Degedingsbuch des Hagens. Gleiches gilt von dem Degedingsbuch der Neustadt von 1310. An weiteren Stadtbüchern sind bis jetzt bekannt: ein *Verfestungs- und Vehmgerichtsbuch* der Altstadt von 1306 bis 1377, ein *Verfestungs-, Bürger- und Statutenbuch* der Neustadt aus gleicher Zeit, ein *Gedenkbuch* von 1368 bis 1374, endlich *Eidbücher* des XIV. bis XV. Jahrhunderts. Interessante Auszüge aus den Braunschweiger Stadtbüchern, die von der rechtsgeschichtlichen Forschung bisher kaum beachtet wurden, gab L. Hänselmann 1892

unter dem Titel „Mittelniederdeutsche Beispiele im Stadtarchive zu Braunschweig“ heraus. Die Statuten sind im ersten Band (1861), die älteren Stadtbücher im zweiten und dritten Band (1900, 1905) des Braunschweiger Urkundenbuches, allerdings unter Verstückelung der einzelnen Bücher, gedruckt.

Göttingen.

Göttingen, seit 170 Jahren durch die Munifizenz der Herrscher von England-Hannover zu einem der ersten Musensitze Deutschlands erhoben, war vorher eine bescheidene Landstadt der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg. Sie hatte aber im XIV. und XV. Jahrhundert durch ihre Tuchindustrie eine Blütezeit erlebt, die sich ebensosehr aus ihren zahlreichen Kirchenbauten und aus dem kraftvollen Bau seines Rathauses erkennen läßt, wie sie in einem, trotz starker Verwüstung des Stadtarchives während des Dreißigjährigen Krieges reichen Bestand an mittelalterlichen Stadtbüchern ihren Niederschlag gefunden hat. Der Übersicht, welche der zeitige Stadtarchivar Dr. F. Wagner 1907 in der Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen gegeben und durch gütige mündliche Mitteilungen an den Verfasser ergänzt hat, ist folgendes zu entnehmen.

Ihre ältesten Statuten haben die Göttinger Bürger 1330—1354 auf Wachstafeln niedergeschrieben. Ihnen folgt ein Pergamentband, das Rauhe Buch (*ruve bok*), 1340 angelegt und bis 1648 im Gebrauch. Ein etwas jüngerer Kodex, das *Tolbok* bzw. *Olde kundige bok,* besteht aus zwei Teilen, deren erster eine Zollordnung, deren zweiter vorwiegend ein Verzeichnis der Original-Bursprachen von 1367 bis 1459 enthält. Der Hauptstock des spätmittelalterlichen Rechts von Göttingen wurde aber in zwei alphabetisch angelegten und nebeneinander fortgeführten Statutenbänden, von der Anordnung *Ordinarius* genannt, eingetragen; der ältere stammt von 1413, der jüngere aus dem vierten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts. Diesen Quellen des älteren Stadtrechts von Göttingen, die neuestens durch v. d. Ropp eine gute Ausgabe erfahren haben, schließen sich aus jüngerer Zeit ein Ediktenband von 1573 (z. Zt. nicht auffindbar) und ein „Liber statutorum“ von 1605 an.

Bürgerbücher sind seit 1328 vorhanden. Ein besonderes ***Eidbuch*** wurde erst 1575, ein ***Bestallungsbuch*** der städtischen Diener 1588 angelegt, bis dahin wurden alle einschlägigen Aufzeichnungen in die beiden großen „Ordinarien“ eingetragen. Ein jetzt in zwei Bände geteiltes ***Privilegienbuch*** des Rates („liber copiarum papyraceus“), das

die herzoglichen Privilegien des XIV. und XV. Jahrhunderts sowie wichtige Verträge der Stadt aufnahm, wurde in den ersten Dezennien des XV. Jahrhunderts abgefaßt.

Die für das XIV. Jahrhundert bezeugten *Ratsbücher* („des rades bok“) sind verloren, dagegen jüngere Bände seit 1402 erhalten. Bei näherem Zusehen erweisen sie sich als *Erbebücher*, da in ihnen ausschließlich Immobiliarrechtsgeschäfte der Bürger beurkundet sind. Sie münden denn auch seit 1530 in *Libri contractuum* (mißverständlich auch „Wilkore“-Bücher genannt) aus. Für allgemeine Angelegenheiten des Rates scheint dagegen im XIV. Jahrhundert das oben bereits als Statutenbuch begegnete „Olde kundige bok“ benützt worden zu sein, das außer Statuten Verträge der Stadt, Verpachtungen städtischer Mühlen, Rentverkäufe geistlicher Institute, herzogliche Urkunden u. a. m. aufnahm und sich in diesen Teilen den Denkelbüchern zugesellt. Nach größerer Lücke findet der Band in den seit 1581 fragmentarisch, seit 1599 lückenlos erhaltenen *Stadtprotokollen* seine Fortsetzung.

Reich sind die Stadtbücher zur Zivil- und Strafrechtspflege. Der Strafrechtspflege diente das *Sühnebuch* („sune bok“). Reste eines ältesten Bandes umfassen die Jahre 1331—1341, während ein erhaltener zweiter Band von 1365 bis 1419 reicht. Der Inhalt besteht teils aus Strafen, die der Rat über Bürger und Einwohner verhängte, teils aus Verzeichnissen der Schädigungen, welche Göttinger Bürgern auf ihren Kauffahrten durch den Landadel und in sonstiger Weise zugefügt worden waren. Das Buch war also insoweit eine schwarze Liste. In der Aufschrift *Liber dampnorum civibus illatorum,* welche ein anschließender Band (1420—1473) trägt, kommt dieser Charakter klar zum Ausdruck. Ein *Rotes Buch* beschließt diese Reihe kultur- und sittengeschichtlich wertvoller Bände (1483—1515). Die andere Seite jenes ältesten Sühnebuchs, die Strafregister, wurden durch „Klagebücher“ fortgesetzt, die fragmentarisch seit 1385, als *Libri mandatorum et querelarum,* mit einer größeren Lücke, von 1414 bis ins XVI. Jahrhundert hinein erhalten sind. Sie enthalten in der Hauptsache Strafen und Urfehdeschwüre. Der letzte, 1473 einsetzende Band gliedert sich vierfach: in Klagen der Bürger gegeneinander, in „Mandata dominorum consulum“, in eine besondere Rubrik für Würfelspieler („taxillatores et taxillatuati“), in Urfehden. Besondere *Urfehdebücher* wurden erst seit 1533 angelegt, sie erstrecken sich in sechs Bänden bis 1693. Urteilsbücher der Ratsentscheide (*liber sententiarum*) liegen gleichfalls erst seit dem XVI. Jahrhundert (1510—1564) vor. Sie laufen in

Zivilbücher aus, die bis 1728 erhalten sind. Ein Band ***Kundschaften*** in Strafsachen („kuntschop und tucknisse der tugen vor gericht") entstammt dem Jahre 1532. Die Obervormundschaftspflege trug seit 1532 die bestellten Vormünder in eigene Stadtbücher (*libri constitutionum procuratorum*) ein.

Neben die Rats- und Kontraktenbücher, die uns oben als Typen privatrechtsgeschäftlicher Stadtbücher in Göttingen begegnet sind, stellt sich ein dem XV. Jahrhundert angehörendes Kontrollregister über den Pfandhandel der Juden.

In ihrem reichen Inhalt zur Geschichte der Wertpapiere müssen endlich die *Schuldbücher* der Stadt geradezu glänzend genannt werden. Sie gewähren durch die Registrierung der städtischen Schuldverschreibungen einen vollkommenen Überblick über die Entwicklung der Schuldurkunde durch drei Jahrhunderte. Die Serie setzt ein mit einem später *Liber parvus copiarum* überschriebenen Buche, das sich von 1328 bis 1378 erstreckt und in fünf Abteilungen geführt wurde („registrum pensionum ad vitam, registrum pensionum reemendarum, registrum ad stipem, registrum testamentorum et aliorum", die fünfte Abteilung bilden Abschriften von 17 Urkunden politischen Inhalts). Außer den Leibrenten und ablöslichen Renten, die den größten Teil des Bandes füllen, finden sich darin Löhne städtischer Diener, Testamente Privater und öffentliche Urkunden der Stadt eingetragen. Gleiches gilt von dem folgenden Bande, *Liber magnus copiarum* genannt. Dagegen enthalten die weiteren Bände der Serie von 1439 bis 1589 ausschließlich Abschriften städtischer Rentverkäufe. Die Auszahlung der zu leistenden Renten erfolgte auf Grund einer zweiten Bücherserie, der *Rentenbücher* („libri pensionum", seit 1457 kurz „pensionarius" genannt), die seit 1392 erhalten sind und in die neuzeitlichen *Kämmereibücher* der Stadt auslaufen. Zwei *Wortzinsbücher* über den alten stadtherrlichen Hofstättenzins aus Gründerleihe sind von 1334 und 1364 erhalten und neuestens — an sehr entlegenem Orte! — veröffentlicht [1]).

Mühlhausen i. Th.

Der Stadtbüchervorrat der thüringischen Königsstadt Mühlhausen hat, wie früher bemerkt, neuestens durch Dr. E. Kleeberg eine sorgfältige Verzeichnung gefunden. Die *Statutenbücher* sind mit vier Redaktionen der städtischen Willküren von 1311, 1350, 1401 und 1567 vertreten. Ihnen schließen sich 12 Bände *Ediktbücher* der Rats-

1) Von Dr. Meyermann in den *Familiengeschichtl. Blättern* 1906—1908.

verordnungen von 1527 bis 1802 an. Zwei *Privilegienbücher* gehören dem XVI. Jahrhundert an. *Ratslisten* (album senatorum) überliefern in 7 Bänden die Ratmannen der Stadt von 1525 bis 1802. *Gesindebücher* zur Aufnahme der städtischen Angestellten sind in 6 Bänden von 1502 bis 1655 erhalten. 7 Bände *Bürgerbücher* bringen die Bürgerverzeichnisse seit 1414 (mit Lücken).

Gemischte *Ratsbücher* gehen in Fragmenten bis 1371 zurück; seit 1525 sind sie vollständig erhalten. 76 Bände *Missive* (Kopialbücher genannt) enthalten die ausgehenden Briefe der Stadt von 1382 bis 1805.

Gerichtsbücher des Schultheißengerichts d. i. des alten königlichen Stadtgerichts, dem der Rat im steigenden Maße Konkurrenz machte, laufen in 61 Bänden von 1431 bis 1678. Der Rechtspflege des Rates ist das *Geleitsregister* von 1525 zuzuweisen. Die Strafrechtspflege hat in *Bruchbüchern* (libri excessuum, 7 Bände von 1460 bis 1654) ihren Niederschlag gefunden, denen sich ein *Scheltbuch und Friedegebotsregister* von 1543 bis 1624 anschließt. Hierher gehören ferner 8 Bände *Urgichtbücher* von 1526 bis 1613, sowie 19 Bände *Urfehdebücher* von 1441 bis 1675.

Die Stadtbücher der freiwilligen Gerichtsbarkeit scheiden sich in drei Perioden. Aus der Zeit vor 1441 ist das Fragment eines *Kaufbuches* (1415—1417) und zwei Bände eines *Stadtpfandbuches* (1374 bis 1441, mit Lücken) überliefert. Von 1441 bis 1501 wurden die Auflassungen in einem *Kontraktenbuch* eingetragen, während *Registra recognicionum et diversarum concordiarum* andern Rechtsgeschäften der Bürger offenstanden. Seit 1501 wurde zunächst wieder nur ein einheitliches *Notulbuch* geführt, von dem sich aber schon bald im XVI. Jahrhundert wieder ein besonderes *Schuldbuch* und ein *Handelbuch* abzweigten.

Kataster der Bürgersteuer sind mit Lücken seit 1403, *Geschoßregister* in gleichem Zustande seit 1418 erhalten. *Kämmereirechnungen* wurden im XIV. Jahrhundert noch auf Karten (erhalten seit 1380), seit 1407 in Büchern niedergeschrieben. Der Gattung der Wortzinsbücher dürften die seit 1456 vorhandenen *Zinsbücher* angehören, in welchen sich u. a. Einträge der „Reichszinse“ finden. Bis 1392 gehen *Rentenbücher* der Stadtschulden zurück.

Dortmund.

Die *Statutenbücher* der alten Reichsstadt Dortmund gehören seit ihrer mustergültigen Herausgabe durch F. Frensdorff (Hansische

Geschichtsquellen Bd. III, 1882) zum unentbehrlichen Quellenapparat der rechtsgeschichtlichen Forschung. Über den sonstigen beträchtlichen Stadtbücherreichtum von Dortmund hat neuerdings Rübel ein Verzeichnis geboten. Einem ältesten, von 1297 bis 1505 laufenden *Bürgerbuche* folgt aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts der *Liber magnus civitatis*, ein umfangreicher Statutenband, ergänzt durch das etwas jüngere, hauptsächlich mit Ratswillküren und Burspraken gefüllte *Rote Buch*, sowie durch einen gleichfalls dem frühen XIV. Jahrhundert angehörenden Sammelband von Dortmunder Urteilen. Von diesen wertvollsten Statutenbüchern des alten Dortmund ist allerdings nur das Rote Buch an seinem ursprünglichen Aufbewahrungsorte, dem eigenen Stadtarchive, uns überkommen. Neun schwarze Wachstafeln in Buchenrahmen, welche Aufzeichnungen über Ausgaben und Schulden der Stadt enthalten und sich über die Jahre 1316—1326 erstrecken, eröffnen die Wirtschaftsbücher der Stadt. Es folgen ihnen getrennt ein *Steuerbuch* (1359—1389) und ein *Stadtschuldbuch* (Leibrentenbuch, seit 1379). Bücher über private Rechtsgeschäfte wurden in Dortmund dagegen nicht geführt. Über Immobiliarrechtsgeschäfte ergingen Richter- oder Ratsbriefe wie in Bremen; erst als 1390 ein großes *Kopierbuch* der ausgehenden Ratsbriefe angelegt wurde, fanden in demselben auch zahlreiche „Richterbriefe“ über Auflassungen ihre Registrierung. Um dieselbe Zeit setzen auch *Missivbücher* ein. Seit Beginn des XV. Jahrhunderts sind besondere *Ratsbücher* überliefert, erst dagegen seit 1516 *Gerichtsbücher*. Ein Verzeichnis der *Morgensprachen* von 1558 ff. möge noch angemerkt sein.

Köln [1]).

Es ist bekannt, daß die Großstadt des Mittelalters, Köln, durch Alter und Reichtum seiner Schreinskarten und Schreinsbücher hinsichtlich der privatrechtlichen Stadtbücher an der Spitze marschiert, ebenso aber auch, daß sie bis gegen Ende des Mittelalters zu einer größeren Kodifikation ihres Stadtrechts, die zur Anlage umfassender Statutenbücher Veranlassung geboten hätte, nicht gelangte. Dagegen besitzt das Archiv von Köln, das größte Stadtarchiv Deutschlands, an fast allen weiteren Arten der Stadtbücher reiche und alte Schätze.

Als *Statutenbücher* im engeren Sinne kommen nur in Betracht: ein *Rotes Buch* und ein *Schwarzes Buch*, die sich über die Jahre 1385—1515 erstrecken und Satzungen sowie Schöffenlisten enthalten. Ferner 15 Bände *Ratsedikte*, von 1473 bis 1819. Acht *Kopialbücher* um-

1) Vgl. zum Folgenden *Kunstdenkmäler der Rheinprovinz* Bd. 6, S. 57 ff.

fassen Urkunden der Jahre 1157—1788. *Eidbücher* der Diensteide städtischer Beamten und Diener reichen bis 1321, eine *Bürgermeisterliste* bis 1216, *Ratslisten* bis 1350 zurück. Den mit 1356 einsetzenden *Bürgerbüchern* geht eine Großbürgerliste des XII. Jahrhunderts, das älteste Stück seiner Art, voraus.

Die Stelle eines allgemeinen Ratsbuches vertraten in Köln die der Gruppe der Denkelbücher zuzuweisenden *Ratsmemorialbücher*, mit Lücken bis 1335 erhalten, seit 1515 durch *Ratsprotokollbände* abgelöst. Früh, schon im Jahre 1367, setzt die große Serie der *Missivbücher* des Rates („Briefbücher") ein; seit 1469 treten ihr *Deputationsprotokolle* („Schickungsverzeichnisse") zur Seite.

Der Rechtspflege entstammen die *Schöffengerichtsbücher*, mit Lücken von 1377 bis 1529 erhalten; ferner die Protokollbände des „Amtleutegerichts", 1411—1785; ein Protokollband des Bürgermeistergerichts von 1428 bis 1435; *Registra violentiarum* des „Gewaltsgerichts" von 1413 bis 1434; ein *Urfehdenkopiar* von 1441 bis 1474; ein *Verbrecherbuch* von 1510 bis 1512.

Die *Schreinsbücher* der einzelnen Schreinsbezirke gehen zurück: in Airsbach bis 1212, in St. Alban bis 1240, in St. Aposteln bis 1220, in St. Brigida bis 1231, in St. Christoph bis 1282, in St. Columba bis 1255, in Dilles bis 1233, in Eigelstein bis 1300, in St. Gereon bis 1384, in Hacht bis 1285, in St. Laurenz bis 1235, in St. Martin bis 1230, bei der Mittwochsrentkammer bis 1345, in Niederich bis 1241, in St. Peter bis 1235, in St. Severin bis 1235, in Weyerstraße bis 1260, der Schöffenschrein bis 1225, der Mühlenschrein bis 1276.

Die *Schuldbücher* der Stadt setzen 1351, *Einnahme- und Ausgabebücher* in verschiedenen Serien seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts ein.

Strafsburg.

Daß die Metropole des Oberrheins über große Stadtbücherschätze verfügen muß, läßt sich aus ihrer Bedeutung im Mittelalter leicht erraten. Die Übersicht, die Spach in der archivalischen Zeitschrift N. F. Bd. XIII, 225 ff., über das Stadtarchiv von Straßburg gibt, nennt *Rats- und Magistratsbücher* von 1225 bis 1790, *Rentenbücher* (205 Bände), *Bannbücher*, ein *Bürgerbuch* von 1440, 183 Bände *Protokolle der Kammer der Dreizehner* von 1595 bis 1789 (auswärtige Angelegenheiten), 200 Bände *Protokolle der Fünfzehner* von 1584 bis 1789 (innere Verwaltung), 351 Bände *Protokolle der Einundzwanziger* von 1537 bis 1789. Hierzu treten an 700 Bände und Akten der „Kontraktstube des kleinen Rates", in denen die Privatrechtsgeschäfte der Bürger eingetragen

wurden; sie reichen von 1398 bis 1793. *Kopialbücher* setzen 1370 ein, ein noch dem Mittelalter angehörendes *Almendbuch* notiert die Überbaurenten, die bei Überbau über Stadtgrund bezahlt wurden. Es ist klar, daß mit diesen Serien und Stücken nicht alles Stadtbüchermaterial von Straßburg erschöpfend aufgezählt ist.

Schlettstadt.

Die oberelsässische Reichsstadt Schlettstadt, seit den Tagen Friedrichs II. zu nicht unbeträchtlicher Bedeutung angestiegen, hat uns einen erheblichen Stadtbüchervorrat hinterlassen, der seit der Herausgabe des Schlettstadter Stadtrechts durch den allzufrüh verstorbenen Archivar Dr. J. Gény (Oberrheinische Stadtrechte 3. Abteilung, elsässische Rechte, 1902) der Forschung erschlossen worden ist. Vier *Statutenbücher* von 1372, 1401, 1460—1498, 1538 bergen die Satzungen und Ratsverordnungen der Stadt. In ebenso vielen *Eidbüchern* aus den Jahren 1498—1608 sind die Diensteide der Stadtdiener niedergelegt. In drei *Ratsbüchern* wurden zwischen 1462 und 1662 die Ratslisten, aber auch Ratswahlordnungen und andere Statuten eingetragen. Aus der Serie der *Ratsprotokolle* ist nur ein Band von 1470 bis 1473 erhalten. Gleiches gilt von den *Missiven,* deren überlieferter Band die Briefe der Jahre 1459—1461 enthält. Ein *Gerichtsbuch* von 1448 bis 1551 bringt Urfehden und Strafurteile. Zwei *Stadtbücher* von 1364 bis 1440 und von 1420 bis 1425 können als allgemeine Ratsbücher angesprochen werden. Sie enthalten Gerichtsurteile, Urfehden, Ratsverordnungen, Bürgerlisten. Eigene Bürgerbücher sind daneben nicht geführt worden.

Bern.

Als typische Beispiele zur Einsichtnahme in schweizerische Stadtbücher mögen die Städte Bern und Zürich herausgegriffen werden. Über ihre Archivbestände sind wir durch die trefflichen Inventare schweizerischer Archive (Beilage zum Anzeiger für schweizerische Geschichte 1892 bis 1899) gut unterrichtet.

Die *Statutenbücher* von Bern gehören in der Hauptsache erst dem XV. und XVI. Jahrhundert an, nur eines derselben reicht zum Teil in das XIV. Jahrhundert zurück. *Kopialbücher* setzen mit dem Jahre 1430 ein und sind, namentlich gefordert durch den Schweizerbund, in großer Zahl vorhanden. *Ratslisten* und *Ämterverzeichnisse* beginnen 1435; sogenannte *Osterbücher*, nach dem Wahltermin bezeichnete Listen der Wahlen des Rates und der Beamten, erstrecken sich von 1485 bis 1798. 6 Bände *Eidbücher* entstanden zwischen 1481 und dem

XVIII. Jahrhundert. 950 Bände umfaßt die stolze Serie der *Ratsbücher* („Ratsmanualien") von 1465 bis 1798. Da Grund- und Pfandbücher in Bern nicht geführt wurden, enthalten die Ratsbücher ausschließlich die Geschäfte der öffentlichen Stadtverwaltung. Daher dürfte auch ein als *Polizei-, Eid- und Spruchbuch* überliefertes Stadtbuch von 1435 bis 1473 ihnen zuzugesellen sein. Groß ist die Serie der *Missivbände*. Sie setzen in deutscher Sprache 1442 ein und füllen bis 1798 150 Bände; daneben treten 10 lateinische Missivbände aus den Jahren 1466—1559 und 11 welsche Missivbände zwischen 1527 und 1700.

Reich sind ferner die Denkmäler der städtischen Rechtspflege. Zwei *Urdelbücher* reichen von 1389 bis 1512, 60 Bände *Spruchbücher* des oberen Gewölbes von 1411 bis 1615, 79 Bände deutsche und welsche Spruchbücher des unteren Gewölbes von 1417 bis 1798. Die beiden Urdelbücher finden ihre Fortsetzung in 254 Bänden *Gerichtsmanualien* von 1528 bis 1798. Der Rechtspflege gehören ferner an: *Polizeibücher* seit 1458, *Mandatenbücher* seit 1528, *Bußen- und Frevelbücher* seit 1525, *Kundschaftsrödel* und *Spruchbücher* seit 1536.

Was Bern an finanzrechtlichen Stadtbüchern besitzt, läßt sich im Augenblicke noch nicht übersehen.

Zürich.

Zürich, die einstige Königs- und Reichsstadt, zu allen Zeiten ein wirtschaftlicher Mittelpunkt der Ostschweiz, hat uns in seinen Stadtbüchern reiche Denkmäler seiner Rechtsvergangenheit hinterlassen. Vor allem gilt dies von seinen *Statutenbüchern*. Davon entfallen 38 Bände „Rechtsbücher und Offnungen" auf die Jahre 1264—1733, 14 Bände *Satzungsbücher* auf die Zeit von 1304 bis 1797, 41 Bände *Polizei- und Landrechtsbücher* verteilen sich auf die Jahre 1502—1798. Die Gruppe der *Eidbücher* ist durch 23 sogenannte „Kanzleibücher" vertreten, die Formeln und Eide enthalten und die Zeit von 1286 bis 1832 umspannen. Bürgerbücher dürften die 34 *Schirmbücher* sein, die zwischen 1490 und 1798 liegen.

Vor allem der verwaltenden Tätigkeit des Rates sind auch hier die ältesten Stadtbücher zugewandt. Fünf derselben, von 1314 bis 1549 reichend, liegen seit einigen Jahren in mustergültigen Ausgaben, besorgt von Zeller-Werdmüller und H. Nabholz, gedruckt vor. In buntem Durcheinander wechseln in ihrem Inhalte Polizeiverordnungen aller Arten wie Waffen- und Schießverbote, Zunftordnungen, Beglaubigungsschreiben, Verfestungen, Bußen, Urfehden, Amortisations-

einträge über verlorene Siegel, Urteile, Eidformeln, Obervormundschaftsakte u. a. m. Bis 1412 für großen und kleinen Rat gemeinsam geführt, laufen von 1412 an zwei getrennte Bücher für den kleinen und großen Rat (die Zweihundert). Verglichen mit ähnlichen Erscheinungen der norddeutschen Stadtbüchertypen, kommen diese Züricher Bücher offenbar den Denkelbüchern am nächsten. Seit 1484 wird die Serie als *Ratsmanuale* bezeichnet und läuft bis 1798 in der gewaltigen Zahl von 1055 Bänden durch.

Der streitigen Gerichtsbarkeit gehören an: 92 *Rats- und Richtbücher* der Jahre 1375—1798 sowie 189 Bände *Stadtgerichtsbücher* von 1591 bis 1789.

Von privaten Rechtsgeschäften gelangten nur Eheverträge und letztwillige Rechtsakte in den *Gemächtbüchern* zur Aufzeichnung, die sich in 28 Bänden von 1371 bis 1675 erstrecken.

Auch für Zürich fehlt noch eine Zusammenstellung der finanzwirtschaftlichen Stadtbücher.

Konstanz.

Zu den besterhaltenen Stadtarchiven Süddeutschlands gehört dasjenige von Konstanz. Aber leider gilt das nur für die Zeit seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, während die älteren Bestände nur sehr lückenhaft überliefert sind. Das zeigt sich besonders bei Durchsicht der Konstanzer Stadtbücher.

Die älteren *Statutenbücher* fehlen völlig; der Konstanzer Richtebrief des XIII. Jahrhunderts ist nur in einer Schaffhauser Abschrift des ausgehenden XIII. Jahrhunderts erhalten. Dagegen enthalten die im Jahre 1376 einsetzenden *Ratsbücher* in ihrem bunten Inhalte auch die ältesten bodenständigen Stadtrechtsaufzeichnungen, während erst das *Rote Buch* von 1460 die Reihe der erhaltenen Statutenbücher eröffnet.

Die eben genannten *Ratsbücher* sind die wichtigste Stadtbüchergruppe, an 400 Bände, seit 1376 fast lückenlos erhalten. Der Inhalt ist ein ebenso mannigfaltiger, wie wir ihn von den Züricher Ratsbüchern soeben kennen gelernt haben. Am Beginn jedes Jahres stehen die Rats- und Ämterlisten, denen sich regelmäßig Neubürgerverzeichnisse anschließen. Von Sitzung zu Sitzung begleiten wir sodann den Rat in seiner vielgestaltigen Tätigkeit: Ratsordnungen aller Art wechseln mit Verwaltungsakten wie z. B. Beschlüssen über städtische Bauten. Zeugeneinvernahmen in Zivil- und Strafsachen finden sich neben Bußerkenntnissen aller Art. Besonders reich an Inhalt ist das

älteste Ratsbuch, das sich über die entscheidungsvolle Zeit des schwäbischen Städtekrieges, von 1376 bis 1391, erstreckt. Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts verengert sich der Inhalt der Ratsbücher mehr und mehr. Er wird jetzt auf lange Zeit fast ausschießlich durch Ratslisten, Ämterverzeichnisse und Bußregister gebildet.

Abgeschriften nennt sich eine Pergamenthandschrift des XV. Jahrhunderts; sie ist das wichtigste Kopialbuch der Stadt und enthält vor allem die kaiserlichen Privilegien und die Handfesten der bischöflichen Stadtherren seit dem XII. bzw. XIV. Jahrhundert. Daneben wurde für die zahlreichen Verträge zwischen Rat und Geistlichkeit, zu denen die Gegensätze zwischen Bürgerschaft und Klerus immer wieder Veranlassung boten, ein eigenes Kopialbuch geführt.

Die Serie der Konstanzer *Bürgerbücher* setzt im Jahre 1378 ein und ist fast lückenlos; im XVI. Jahrhundert treten *Einsassenbücher* hinzu.

Besondere *Ämterbücher* zur Aufnahme der Ratslisten und Verzeichnisse von städtischen Bediensteten lösten sich 1498 aus dem Ratsbuch ab.

Missivbücher besitzt das Konstanzer Stadtarchiv seit 1461. In 154 Bänden erstrecken sie sich, eine reiche Fundgrube für die Politik der Stadt und allgemeine Fragen der Geschichte, bis 1779.

Den Ansatz zu einem besonderen *Urteilsbuch* neben den prozessualen Einträgen des ältesten Ratsbuches stellt ein Stadtbuch dar, das 1368 angelegt und bis 1441 gebraucht wurde. Außer letztwilligen Vergabungen, die der Handschrift den Namen eines *Gemächtbuches* eingetragen haben, und Eheverträgen finden wir darin eine größere Anzahl von Ratserkenntnissen bis zum Jahre 1400. Für das ganze XV. Jahrhundert fehlen besondere Gerichtsbücher des Rates, dagegen besitzen wir für die Jahre 1423—1434 das *Gerichtsbuch* des bischöflichen Stadtammanns, des alten stadtherrlichen Marktrichters, aus dem hervorgeht, daß dieses älteste Gericht durch die Konkurrenz des Rates scharf bedroht und fast ausschließlich auf die Beurkundung von Privatrechtsgeschäften zurückgedrängt war. Die streitige Gerichtsbarkeit des Rates hat indes erst seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts in den *Stadtgerichtprotokollen*, an 80 Bände bis 1786, einen stadtbuchmäßigen Niederschlag gefunden.

An das genannte *Gemächtbuch* des Jahres 1368 reiht sich seit 1441 ein umfangreicher Papierkodex, der letztwillige Verfügungen der Bürger aufnahm und bis 1542 im Gebrauch war; neben diesen Gemächten enthielt der Band einige Statuten. Erst 1617 fügt sich

eine Serie *Testamentsbücher* an, die sich durch 30 Bände bis 1813 erstreckt.

Eine Handschrift der Jahre 1381—1456 enthält neben einigen Gemächten und wenigen politischen Urkunden Abschriften städtischer Schuldurkunden und repräsentiert damit in der Reihe der Konstanzer Stadtbücher den Typus der städtischen Rentenbücher.

Die Buchführung in Auflassungs- und Verpfändungsfällen hat sich in Konstanz niemals zu einem materiellen Grundbuchrecht entwickelt. Bis ins XVI. Jahrhundert hinein lag dabei überdies der Schwerpunkt auf dem Ammanngericht des bischöflichen Stadtherrn, der über die immobiliarrechtlichen Geschäfte Urkunden ausstellte und deren gekürzte Konzepte in sein Gerichtsbuch eintrug. Im XV. Jahrhundert begann ihm der Rat Konkurrenz zu machen, indes scheint ein Ratsbeschluß von 1420, der die Führung eines Ratspfandbuches anordnete, nicht zur Ausführung gelangt zu sein. Erst nachdem die Reformation mit dem Zusammenbruch der bischöflichen Rechte auch das Ammanngericht zeitweilig zum Untergang brachte, setzten 1540 in den sogenannten *Verzaichenbüchern* Stadtbücher der Ratskanzlei ein, die freilich neben Kauf- und Pfandbriefen noch auf lange hinaus auch andere Rechtsakte aufnahmen und stets nur die Bedeutung von Konzeptbüchern besaßen. Seit 1571 wird eine zweite Reihe von Büchern in der Ratskanzlei geführt, die in der Hauptsache Pfandverschreibungen enthalten und so als *Pfandbücher* angesprochen werden können.

Die auf die städtische Vermögensverwaltung bezüglichen Stadtbücher werden durch das erwähnte *Rentenbuch* im Jahre 1381 eingeleitet; seit 1418 setzt die lückenlose Reihe der städtischen *Steuerbücher* ein. Daneben stehen seit dem XV. Jahrhundert eine Reihe buchmäßig geführter Aufzeichnungen zur Stadtwirtschaft, wie *Schuldbücher*, *Rechnungsbücher*, *Ungeltregister*, *Zollbücher*. Aus derselben Zeit ist ein *Baubuch* der Stadt vorhanden.

Ulm.

Die von Mollwo besorgte Ausgabe des Roten Buches der Stadt Ulm, die man der württembergischen Kommission für Landesgeschichte verdankt (Württemberg. Geschichtsquellen Bd. 8, 1904), ermöglicht auch für den Stadtbücherbestand der oberschwäbischen Handelsstadt Ulm eine vorläufige Übersicht.

Das 1376 angelegte *Rote Buch* ist das älteste erhaltene Statutenbuch; allerdings scheint das heute verlorene, im Roten Buche selbst

zitierte erste sogenannte „Gesatzbuch“ vielleicht über 1345 zurückgegangen zu sein. Seit 1402 folgen bis 1548 nicht weniger als 13 Bände solcher *Gesatzbücher*, in denen eine Fülle von Rechtsstoff niedergelegt ist. Außer den Statutenbüchern führte die Ulmer Ratskanzlei seit dem XIV. Jahrhundert ein nur fragmentarisch überliefertes *Kopialbuch*, ein sich über die Jahre 1395—1562 erstreckendes *Achtbuch*, dessen Anlage schon Ludwig der Bayer der Stadt durch Privileg von 1346 gestattet hatte; ein *Stiftungsbuch* der milden Stiftungen des Ratsspitales, 1383 angelegt; ein gleich dem eben genannten heute verlorenes *Ainungsbuch*, zum Eintrag flüchtiger Schuldner bestimmt und nach den Einungern, einem städtischen Sondergericht für Schuldsachen genannt, erwähnt seit 1396. *Stadtbuch* schlechthin hieß das 1396 ins Leben gerufene Pfandbuch für Immobiliarverpfändungen. Verloren ist auch ein für das XV. Jahrhundert erwähntes besonderes Stadtbuch für Vormundschaftssachen. Aus dem XVI. Jahrhundert sind drei Bände eines *Eid- und Ordnungsbuches* erhalten. Bürgerbücher wurden anscheinend nicht geführt; auch an älteren Grundbüchern gebricht es völlig.

Die Wirtschaftsbücher der Stadt Ulm sind bis jetzt nicht in gedrucktem Verzeichnis zugänglich.

VI.

Erst wenn das, was im vorstehenden für eine kleine Zahl allerdings bedeutender Städte begonnen wurde, für alle Städte durchgeführt sein wird, werden sich die Fragen nach Ursprung und Entwicklung des Stadtbücherwesens in wünschenswerter Sicherheit beantworten lassen. Es fehlt in der bisherigen Literatur zwar nicht an Anläufen hierzu, aber über Anläufe ließ das beschränkte Gesichtsfeld nicht hinauskommen. Gewiß ist richtig, daß sich die große Verbreitung der privatrechtlichen Stadtbücher in Niederdeutschland durch die Bedeutung des Gerichtszeugnisses im sächsischen Prozeßrechte am einfachsten und besten erklärt. Sobald die Intensität des rechtsgeschäftlichen Verkehrs so zunahm, daß die Einzelakte nicht mehr im Gedächtnis behalten werden konnten, mußte das Bedürfnis nach einer schriftlichen Unterstützung desselben zur Bücherführung treiben. Richard Schroeder[1]) weist auf die Traditionsbücher der Klöster als eine Art von Vorläufern der Stadtbücher hin, insofern auch dort das Bedürfnis nach dauernder Festhaltung privatrechtlicher Vorgänge die Anlage von Büchern ausgelöst hat. Aber es bedarf

1) *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 5. Aufl. (1907), S. 720.

doch noch eines näheren Forschens, wo sich etwa das Vorbild der Traditionsbücher zuerst als Muster für die Zwecke der Stadtbücher wirksam erwiesen hat. Denn es ist viel wahrscheinlicher, daß die Einrichtung der Stadtbücher, in einer Stadt und Gegend einmal hochgekommen, sich von hier aus, d. h. von Stadt zu Stadt, weitergepflanzt hat, ohne daß noch irgend erkennbar kirchliche Traditionsbücher als Vorbilder gedient hätten. Aubert und Doublier traten zuerst dem Problem der Anfänge und Ausbreitung der Stadtbücher von geographischen Gesichtspunkten aus näher und beschritten damit einen sehr fruchtbaren Weg [1]). Wertvolle zusammenfassende Bemerkungen über Anfänge und Verbreitung der Stadtbücher, über ihr Verhältnis zur Einzelurkunde und die materiell-rechtliche Bedeutung des Bucheintrags hat H. Steinacker [2]) geboten. Von da wird es weiterzubauen gelten, wenn erst einmal das hier angebahnte Unternehmen vollendet sein wird. Der Entwicklung des städtischen Kanzleiwesens und Stadtschreiberamtes kommt dabei ein sehr wesentlicher Einfluß zu, worauf Ermisch mit Nachdruck hingewiesen hat [3]). Die zum Stadtschreiberamte berufenen Personen waren oft weltgewandt und von auswärts hergeholt, von wo sie anderswo bewährte Kanzleieinrichtungen mitbrachten. Die Verwendung ganz bestimmter Ausdrücke für einzelne Stadtbüchertypen und die Entstehung und geographische Verbreitung solcher Typen wird sich vielfach aus der Übernahme geschulter Schreiber von auswärts erklären lassen. So viel steht für die Anfänge sicher fest, daß nur triftige Gründe praktischer Art die Stadtbücher zur Entstehung bringen und sie verbreiten helfen konnten [4]). Allenthalben tritt auch das Aufsteigen vom Primitiven und Einfachen zum Besseren und Mannigfaltigeren zutage, bis schließlich all die Typen der Stadtbücher sich differenziert hatten, die auf der Höhe spätmittelalterlicher Stadtentwicklung zum Bestande einer wohlgeordneten Ratskanzlei und Stadtkämmerei gehörten.

Den eigentlichen Stadtbüchern gingen an nicht we-

1) *Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher* von Dr. L. M. B. Aubert, übersetzt und bearbeitet von Dr. O. Doublier, ZRG. 14 (1893), 2 ff.

2) H. Steinacker, Diplomatik, in Meisters *Grundriß der Geschichtswissenschaft* I (1906), 265 ff., vgl. auch ebenda S. 250 (Literaturangaben).

3) Hubert Ermisch, *Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters.* Neues Archiv f. sächs. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. X (1889), S. 83 ff., bes. S. 87 ff. Vgl. hierzu neuestens Dr. E. Kleeberg, *Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. vom XIV./XVI. Jahrh.* (Archiv f. Urk.-Forschung Bd. II [1909], S. 407 ff.); hier auch in den Noten auf S. 480 ff. eine Zusammenstellung von Stadtbüchern.

4) Vgl. Ermisch a. a. O., S. 96.

nigen Orten primitivere Aufzeichnungen voraus. Wer kennt nicht die Kölner Schreinskarten und hat nicht schon davon gehört, daß der Brauch der Antike, auf Wachstafeln zu schreiben, noch bis tief ins Mittelalter und stellenweise darüber hinaus sich erhalten hat und auch in den Dienst der Stadtbehörden getreten ist?

Fast um ein volles Jahrhundert reichen die Kölner Schreinskarten vor die Anfänge der Stadtbücher in anderen Städten zurück. Mit der Anlage der ersten derartigen Karte durch die Amtleute der St. Martinspfarrgemeinde im Jahre 1135 trat in Köln neben die ältere gerichtliche Auflassung vor den stadtherrlichen Richtern eine kommunale Buchführung über Grundeigenerwerb, die sich als äußerst zukunftsreich erwies. Die praktischen Vorteile erhöhter Rechtssicherheit in einer zu voller Blüte aufsteigenden mittelalterlichen Großstadt verschafften ihr noch innerhalb des XII. Jahrhunderts eine rasche Ausbreitung über alle Pfarrbezirke der Altstadt sowie über die zahlreichen Kölner Vorstädte, ja selbst in den kleinsten hofrechtlichen Bezirken. Wie die neuesten Untersuchungen Seeligers zur Kölner Verfassungsgeschichte überzeugend dargetan haben [1]), nahmen die Einträge der Schreinskarten bis zum Jahre 1188 auf die nebenhergehende Mitwirkung der stadtherrlichen Judices Bezug, in bewußter Änderung des Formulares wurde dagegen seitdem die Auflassung als reine Gemeindeangelegenheit behandelt (factum coram magistratu et inde dederunt testimonium N. N.). Die Schreinsführung wurde auf solche Weise sehr früh in Köln zu einer der Bürgerschaft überlassenen Ordnung der Grundbesitzverhältnisse und löste sich völlig aus dem Zusammenhang mit der Gerichtsverwaltung. Es ist vom höchsten Interesse, an diesem ältesten Beispiele zu sehen und sehen zu lernen, wie in der Entstehung des Stadtbücherwesens die Frage des Verhältnisses der Buchführung zu Gericht und Gemeinde von grundlegender Bedeutung für das Verständnis der ganzen Einrichtung ist.

Einzelne Pergamentblätter als Vorläufer der Stadtbücher finden sich übrigens nicht nur in Köln. Seit seiner Veröffentlichung durch Höniger (Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein, 42, 1884) ist der offenbar nach Kölner Vorbild angelegte Rotulus der rheinischen Stadt Andernach bekannt. Zur Rolle wurde hier die einzelne Karte dadurch, daß nach Vollwerden eines Pergamentblattes

1) G. Seeliger, *Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns* (Abhandlungen der Sächs. Ges. der Wissenschaften, Bd. 26, 1909), S. 52ff.; vgl. auch Lau, *Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396* (1898), 170ff.

ein zweites und diesem ein drittes usf. angeheftet und das ganze Stück zwecks besserer Aufbewahrung um einen Holzstab gerollt wurde. Der von den Andernacher Schöffen, also vom ordentlichen stadtherrlichen Gericht geführte Andernacher Rotulus enthält, gleich den Kölner Schreinskarten, Einträge über dingliche Rechtsgeschäfte der Bürger in Gestalt von abbrevierten Urkunden. Um 1190 begonnen, übernahm er ältere Einträge bis 1173 zurück und wurde fortgesetzt bis 1256. Auch in Stralsund und Rostock gehen Einzelblätter der Buchführung voraus, worauf Breßlau [1]) hingewiesen hat. Eine überaus stattliche Zahl solcher Denkmäler ist uns aber in den Bannrollen der Stadt Metz überliefert, wo man erst sehr spät zur Bücherführung überging. Von 1220 bis 1546 wurden in dieselben unter der Banngewalt der drei städtischen Meier durch die Stadtschreiber die Eigentumsübergänge in Gestalt kurzer Einträge eingetragen. Von den einst mehrere Hunderte umfassenden Bannrollen sind 61 auf uns gekommen. Die stärkste von ihnen, die aus dem Jahre 1367, besteht aus 64 aneinandergehefteten Pergamentblättern und hat die stattliche Länge von 36 m. Aus der Einleitung, die Dr. K. Wichmann der durch ihn besorgten Herausgabe der „Metzer Bannrollen des XIII. Jahrhunderts" [2]) vorausschickt, ist zu ersehen, daß der Bischof von Metz, offenbar nach Kölner Vorbild, schon 1197 für jeden Pfarrbezirk in Metz die Aufstellung eines Schreines zur Aufnahme von Privaturkunden aller Art zwecks Herstellung eines besseren Zeugnisverfahrens anordnete. Die Urkunden, die man in diesen Schreinen niederlegte, konnten von einem beliebigen Urkundenschreiber gefertigt sein. Auch über Grundstückskäufe wurden solche Urkunden verfaßt. Ihre maßgebende Verlautbarung erfolgte aber nicht vor den Beamten der Pfarrschreine, sondern an den drei echten Dingen des Schöffenmeisters und der Schöffen durch Bannwirkung und Bannrolleneintrag seitens eines der drei Meier der Stadt. Seit dem vierten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts ist in Metz der bischöfliche Stadtherr und sein Vogt bereits durch die Bürgerschaft verdrängt, die Bannrollenführung auch hier zu einer reinen Angelegenheit des kommunalen Gerichts, aber immerhin eines Gerichts, im Gegensatz zu Köln, geworden.

Eine zweite Vorstufe der Stadtbücher waren die genannten Wachstafeln. Sie mochten sich besonders für Einträge von vorübergehender Bedeutung eignen, sind aber in manchen deutschen Städten noch verhältnismäßig spät selbst zur Aufzeichnung von Statuten

1) H. Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre* I (1889), 552 Nr. 1.

2) *Quellen zur lothringischen Geschichte,* Bd. V (1908), S. VII ff.

und zu Bürgerlisten verwendet worden; am längsten haben sie sich zu Einträgen der städtischen Finanzverwaltung im Gebrauch erhalten. Wattenbach ist ihnen in seinem „Schriftwesen im Mittelalter“ [1]) zuerst im Zusammenhange nachgegangen. Inzwischen sind manche weitere Stücke bekannt geworden. Ich kann im Augenblicke die folgenden notieren.

1316—1326: Dortmund trug auf 9 Bücherbrettern mit Wachs Schuldbriefe und Ausgaben des Rates ein.

1330—1350: Göttingen, Statuten [2]).

1338 [3]) verbrannten zu Liegnitz *der stad register, quaternen und taffeln, dorinne ire geschosse und schulde woren beschreben*, und nach dem Brande *sind aber dy geschossere in tafiln geschrebin gewest noch der alten weisse.* Noch aus den neunziger Jahren des XIV. Jahrhunderts sind in Liegnitz solche Wachstafeln erhalten, die allerdings jetzt nur noch Kladden waren.

1341—1361: Goslar besaß aus diesen Jahren 4 durch Pergamentrücken zu einem Buche vereinigte Tafeln, deren Inhalt durchaus dem eines gemischten Ratsbuches gleichkam (Angaben über eingenommene und ausgegebene Gelder, Verfestungen, Urfehden, Bürgerannahmen und Einträge politischer Art) [4]). Im Goslarer Rathause befindet sich ferner eine Bürgerrolle auf Wachs, die sich aufs XIV. und XV. Jahrhundert erstreckt.

1358: Nordhausen [5]) besitzt aus diesem Jahre 8 Wachstafeln über Einnahmen und Ausgaben der Stadt.

1360ff.: Hamburg [6]) hat in seinen durch Koppmann edierten Kämmereirechnungen wiederholte Einträge über Anschaffung und Neugießung von Wachstafeln.

1363: Lüneburg [7]), Kämmereirechnung.

1374—1381: Jauer [8]) in Schlesien trägt auf Wachstafeln Signaturen d. h. Rechtsgeschäfte und Verfestungen ein.

---

1) W. Wattenbach, *Das Schriftwesen im Mittelalter*³, S. 44 ff. Vgl. dazu Tille in dieser Zeitschrift 2. Bd., S. 299—301 und 7. Bd., S. 89.

2) Jetzt gedruckt bei von der Ropp, Göttinger Statuten.

3) Vgl. Wattenbach a. a. O.

4) Vgl. Heinemann, *Goslarer Wachstafeln 1341—1361* in der Zeitschrift des Harzvereins Bd. 12 (1879), S. 73 ff.

5) Vgl. Wattenbach a. a. O.

6) Vgl. Wattenbach a. a. O.

7) *Mitteilungen der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung*, Jahrg. 1905, S. 141: der Band befindet sich in der Herzogl. Bibliothek zu Gotha.

8) Vgl. Dr Th. Lindner in Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens 9. Bd., S. 95 ff.

ca. 1381 [1]: Leipzig führt eine Wachstafel als gemischtes Kladdenbuch; von 1420 sind 10 Leipziger Wachstafeln über städtische Einnahmen, von 1426 eine Steuerrolle, von 1428 10 Tafeln Leipziger Gerichtsgefälle erhalten.

1389: Umstadt in Hessen besitzt aus diesem Jahre ein Bedeverzeichnis auf Wachs.

1424—1426: Erfurter Ausgaberegister in Wachstafeln.

Der geographisch-statistische Nachweis der Verbreitung der Stadtbücher soll durch die in diesen Blättern angeregte Stadtbücherübersicht ermöglicht und dadurch auch für die Erkenntnis der juristischen Triebkräfte der Entwicklung sicherer Boden gewonnen werden. So viel kann allerdings schon heute gesagt werden, daß gerade im ersten Jahrhundert der Stadtbücher Norddeutschland so sehr überwiegt, daß diese Tatsache nicht mit den Zufällen des verschiedenen Entwicklungsgrades an den einzelnen Orten erklärt werden kann, sondern, wie man schon bisher annahm und oben an Hand des Aufsatzes von Homeyer bereits hervorgehoben wurde, tieferliegende Ursachen in der Rechtsverschiedenheit haben muß. Als in Süd- und Westdeutschland schon längst die Urkunde zur Verbriefung privater Rechtsakte neu erstanden war, herrschte im Norden der Stadtbucheintrag noch ungebrochen vor. Eine vorläufige Übersicht über den ältesten deutschen Stadtbücherbestand bietet folgendes Bild dar:

1135 Kölner Schreinskarten; Schreinsbücher erhalten seit 1212.

1190—1256 Andernach: Rotulus, mit Aufnahme älterer Stücke bis 1173.

1215 Magdeburg (vgl. Magdeb. Schöffenchronik, Städtechroniken VII, 142). Verloren.

1220—1298 Metz: 17 Bannrollen für Auflassungen.

1227—1309 Lübeck: „Liber civitatis“, überwiegend freiwillige Gerichtsbarkeit in Grundstückssachen. Original verloren, jüngere Auszüge erhalten. Gegen Aubert (ZRG. 14, 8) plädiert Rehme (Lüb. Ober-Stadtbuch S. 102) für originären heimischen Ursprung der lübischen Stadtbücher.

1248—1274 Hamburg: „Liber actorum coram consulibus in resignatione hereditatum“, überwiegend Auflassungen enthaltend. Auf die Ähnlichkeit der Bezirke mit Köln macht Aubert (a. a. O. S. 8) aufmerksam.

ca. 1250 Neuhaldensleben: Erbebuch.

---

1) Wattenbach a. a. O., auch für die folgenden Nachrichten.

1258—1323 Rostock: Zwei Reihen der ältesten Stadtbücher, davon eine für allgemeine Verwaltungsgeschäfte des Rates, die andere für private Rechtsgeschäfte.

1260 Wismar: Stadtbuch, verloren.

1264—1289 Kiel: gemischtes Ratsbuch, überwiegend mit Einträgen über private Rechtsakte gefüllt.

1265 ff. Aken: Schöffenbücher.

1266 ff. Halle a. S.: Schöffenbücher.

1268—1320 Braunschweig Altstadt: Degedingsbuch, gemischtes Ratsbuch.

1270 Stralsund: Gemischtes Ratsbuch.

1273—1373 Kolberg: Stadtbuch, verloren.

1276—1512 Augsburg: Statutenbuch.

1277 Lübeck: Schuldbuch (Niederstadtbuch), für private Schuldanerkenntnisse, verloren.

1278—1482 Hamburg: „Liber civium" d. h. Bürgerbuch.

1279 Lüneburg: Verfestungsbuch.

1286—1367 Stade: Stadtbuch.

1286—1352 Riga: Schuldbuch.

1290—1399: Lüneburg: Stadtbuch (Donatus burgensium antiquus), gemischtes Ratsbuch.

1291 Greifswald: „Liber civitatis", gemischtes Ratsbuch.

1297—1370 Brandenburg: Schöffenbuch der Neustadt.

VII.

Sehr verschieden sind die Bezeichnungen der Stadtbücher. Zunächst begegnen allerdings nur wenige typische Ausdrücke, wie Stadtbuch, Erbebuch, Schöffenbuch, Bürgerbuch, Schuldbuch. Mit der Differenzierung der Stadtbücherarten nimmt aber begreiflich auch die Zahl und Bedeutung ihrer Namen rasch zu. Schon heute läßt sich die folgende alphabetische Übersicht gewinnen:

abgeschriften (Konstanz)
achtbuch (Görlitz)
ainungsbuch (Ulm)
almendbuch (Straßburg)
ämterbuch (Konstanz)
baubuch (ebd.)
bekenntnisbuch des vemgerichts (Görlitz)
briefbuch (Köln)
bruchbuch (Mühlhausen i. Th.)
buch der gedächtnis (Hildesheim)
buch der scheppin (Bartenstein)
burbok (Bremen)
burger buch (Lommatzsch)
degedingsbuch (Braunschweig)
denkelbuch (Lübeck, Stralsund u. a. a. O.)
dingbuch (Bautzen)

echtdingbuch (Braunschweig)
ediktbuch (Mühlhausen i. Th.)
eid- und ordnungsbuch (Ulm)
einsassenbuch (Konstanz)
erbebuch (Kiel, Lübeck u. a. a. O.)
fredebok (Seehausen)
gastrechtsprotokollbuch (Rostock)
geleitsbuch (Breslau, Mühlhausen i. Th.)
gemächtbuch (Zürich, Konstanz)
gerichtsbuch (Greifswald, Pegau u. a. a. O.)
gerichtshandelsbuch (Offenburg)
gesatzbuch (Ulm)
gesindebuch (Mühlhausen i. Th.)
grundbuch (München)
handelbuch (Mühlhausen i. Th.)
hausbuch (Rostock)
insatzbuch (Frankfurt a. M.)
kämmereibuch (Lübeck u. a. a. O.)
kaufbuch (Mühlhausen i. Th.)
klagebuch (Göttingen)
kontraktenbuch (Mühlhausen i. Th.)
kopirbuch (Dortmund)
kriegsbuch (Elbing)
kundiges bok (Göttingen)
kurbuch (Danzig)
lassungsbuch (Bremen)
malefizbuch (Bremen)
ratsmemorialbuch (Köln)
merkerbuch (Wiesbaden)
missivbuch (Konstanz)
niederstadtbuch (Lübeck)
notulbuch (Mühlhausen i. Th.)
oberstadtbuch (Lübeck)
ordelbuch (Rostock)
osterbuch (Bern)
pandbok (Kiel)
rades bok (Göttingen)
ratsbuch (Zürich, Konstanz u. a. a. O.)
ratslinien (Lübeck)
ratsmanuale (Bern)
rentenbuch (Kiel u. a. a. O.)
richtbuch (Stralsund, Zürich)
richterbuch (Roßwein)
rotes buch (sehr häufig, z. B. Bern, Chemnitz, Kolmar, Dortmund, Duderstadt, Eßlingen, Freiberg, Köln, Konstanz, Rostock, Rottweil, Ulm, Zürich)
ruve bok (Göttingen)
satzbuch (Wien)
schedebok (Bremen)
scheffenbuch (Chemnitz)
scheltbuch (Mühlhausen i. Th.)
schirmbuch (Zürich)
schöffenbuch (Aken, Breslau, Halle u. a. a. O.)
schoßbuch (Lübeck)
schreinsbuch (Köln)
schuldbuch (Greifswald, Görlitz, Lübeck u. a. a. O.)
schwarzes buch (Köln)
spruchbuch der schöffen (Breslau)
stades bok, stadtbuch (allgemein)
sune bok (Göttingen)
sware tafeln (Rostock)
testamentsbuch (Bremen, Breslau)
tolbok (Göttingen)
tzisebok (Bremen)
urdelbuch (Bern)
urfehdebuch (Breslau, Mühlhausen i. Th.)
urgichtbuch (Breslau)
varbuch (Kiel)
verfestungsbuch (Rostock, Stralsund u. a. a. O.)
verzälbuch (Freiberg)
verzaichenbuch (Konstanz)
wärschaftsbuch (Frankfurt a. M.)

wetebuch (Kalbe)
wettebuch (Lübeck)
wisen- und gartenbuch (Lübeck)
wittschopsbok (Hansische Städte)
wortzinsbok (Göttingen)

---

acta pretoriana (Braunsberg)
album senatorum (Mühlhausen i. Th.)
Henricus pauper (Breslau)
Hirsuta Hilla (Breslau)
liber actorum (Lüneburg)
liber actorum coram consulibus (Hamburg)
liber annotationum raptorum, predonum et ceterorum malefactorum (Breslau)
liber arbitriorum (Rostock)
liber buculatus (Breslau)
liber burgensium (Hannover)
liber camerae (Greifswald)
liber civitatis (allgemein)
liber civium (Hamburg, Leipzig)
liber constitutionum procuratorum (Göttingen)
liber contractuum (Göttingen, Lüneburg)
liber copiarum (Göttingen, Stralsund)
liber dampnorum civibus illatorum (Göttingen)
liber debitorum (Greifswald)
liber decretorum (Breslau)
liber depositarum rerum apud dominos consules ac demum receptarum (Breslau)
liber donacionis (Zerbst)
liber excessuum (Breslau, Mühlhausen i. Th.)
liber fidejussorum (Breslau)
liber hereditatum (Lübeck)
liber immissionum (Breslau)
liber inferior (Lübeck)
liber ingrossatoris (Breslau)
liber inpignorationum (Kiel)
liber judicialis (Greifswald)
liber judiciorum bannitorum (Prag)
liber litterarum remissorialium (Breslau)
liber magnus civitatis (Dortmund)
liber mandatorum et querelarum (Göttingen)
liber memorialis (Lübeck, Stralsund)
liber missarum et responsionum (Görlitz)
liber obligationum et censuum (Görlitz)
liber pensionum (Göttingen)
liber privilegiorum (Rostock)
liber proclamationum (Breslau)
liber procuratorum et depositiones testium (Breslau)
liber de proprietatibus ac de hereditatibus hominum (Neuhaldensleben)
liber proscriptorum (Breslau, Görlitz)
liber recognitionis (Rostock)
liber reddituum (Kiel)
liber registrum scabinorum (Breslau)
liber resignationum (Görlitz)
liber reversuum (Breslau)
liber scabinorum (Kulm, Breslau u. a. a. O.)
liber sententiarum (Breslau, Göttingen)
liber signaturarum (Breslau)
liber superior (Lübeck)
liber traditionum (Breslau)
liber vitalicius (Lübeck)

liber vocationum (Görlitz)
liber vocationum, proscriptorum et actitatorum (ebd.)
Nudus Laurentius (Breslau)
ordinarius (Göttingen)
ordinarius senatus (Braunschweig)
pensionarius (Göttingen)
privilegiarius (Bremen)
rapulatorium ad recordacionem causarum in consilio tractancium (Leisnig)
registrum civitatis (Freiberg)
registrum recognitionum et diversarum concordiarum (Mühlhausen i. Th.)
registrum violentiarum (Köln)

VIII.

Besser als alles wird diese terminologische Zusammenstellung gezeigt haben, daß es notwendig ist, die Stadtbücher in eine sachgemäße Ordnung zu bringen. Alle bisherigen Versuche, eine solche zu geben, angefangen von Homeyer bis auf unsere Tage, sind lückenhaft ausgefallen oder lassen, wie die oben mitgeteilte Zusammenstellung von Koppmann, einheitliche Gesichtspunkte vermissen. Einen Fortschritt nach dieser Richtung brachte die Anordnung von Frensdorff in Krauts „Grundriß des Deutschen Privatrechts". Die neueste Übersicht über die Stadtbücherarten gibt Kleeberg. Er faßt den Stoff zusammen unter folgenden Rubriken:

1. Ratsbücher (Statutenbücher, Polizeibücher, Ratsbücher i. e. S. wie Ratsprotokolle und Privilegienbücher, Namenlisten, Brietbücher);
2. Finanzbücher (Stadtrechnungen, Steuerbücher, Einkünftebücher);
3. Stadtbücher, d. h. zu Aufzeichnungen privater Rechtsakte dienende Bücher, vom Verfasser gegliedert in solche, die von dem Rate geführt wurden, und in Schöffenbücher;
4. Unentwickelte Formen.

Diese Einteilung wird den Erscheinungen des Stadtbücherwesens aber nicht in allen Stücken gerecht. Namentlich erscheint die erste Gruppe als zu weit gespannt und daher zu verschwommen. Der Gegensatz zwischen Ratsbüchern und Gerichtsbüchern, auf den schon Homeyer mit Nachdruck hingewiesen hatte und der in neuerer Zeit durch den Aufsatz von Ermisch eine weitere Beleuchtung erfuhr, ist zwar beachtet, aber nicht geschickt durchgeführt. Es wird aber auch für die Zukunft eine Hauptaufgabe gewissenhafter Stadtbücherverzeichnung sein müssen, möglichst scharf zu charakterisieren, wer die beurkundende Stelle ist, ob die Schöffenbank des Stadtgerichts, oder der Rat, oder ein anderes städtisches Amt. Freilich das dürfte bei der überaus verschiedenen Stellung des Rates zum Stadtgericht nicht möglich sein, die gesamte Einteilung der Stadtbücher nach der

beurkundenden Behörde vorzunehmen. Vielmehr müssen da sachliche Gesichtspunkte, geschöpft aus dem Inhalte der einzelnen Bücher, maßgebend sein. Es wird sich dabei von selbst ergeben, daß ausgesprochene Gerichtsbücher in eine andere Klasse fallen als Ratsbücher, in denen nur Verwaltungsgeschäfte oder private Rechtsakte eingetragen werden.

Als solche sachlichen Gesichtspunkte, nach denen die Gruppierung der Stadtbücher zu erfolgen hätte, möchte ich die folgenden fünf aufstellen.

1. Die Verfassung der Stadt und ihr Recht. Ämterwesen und Bürgergemeinde.

Hierin wären die folgenden Erscheinungen unterzubringen:

a) **Statutenbücher**, geschriebene Gesetzbücher der Stadt aller Art. Sammelbände des autonomen Rechts der Bürgerschaft in feierlicher Satzung und in Ratsverordnungen (*Willkürenbücher, libri arbitriorum*). *Bursprachen und Schwörbriefe*, d. h. Sammlungen des jährlich bei der Vereidigung der Bürgerschaft verlesenen Rechts namentlich straf- und polizeirechtlichen Inhalts (vgl. darüber Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1872, S. 186; F. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar, 1906, S. 24 ff.; H. Joachim, Hans. Gesch.-Bl. 33, 1906, S. 396 ff.).

Zunftbücher zur Aufnahme des städtischen Gewerberechts und von Ratsentscheiden in Zunftsachen.

Gerichtsordnungen stadtherrlicher und autonomer Gerichte, sofern sie in eigenen Büchern niedergelegt sind.

Markt- und Zollbücher, Marktordnungen und Zolltarife und -gesetze enthaltend.

b) **Kopialbücher oder Privilegienbücher**, in welche zur Schonung der Originalurkunden für den Gebrauch der Stadtbehörden von allen wichtigen Privilegien, Verfassungsurkunden und politischen Verträgen Abschriften eingetragen wurden. Differenzierte Kopialbücher weisen etwa den Privilegien von Königen und Stadtherren einerseits und bestimmten Gruppen verfassungsrechtlicher Urkunden wie z. B. Verträgen zwischen Rat und Klerus über die Rechtsbeziehungen zum geistlichen Stadtherrn und den Stiftern und Klöstern der Stadt je ein besonderes Stadtbuch zu. Auch finden sich Stiftungsbücher über milde Stiftungen, deren Verwaltung dem Rat oblag.

c) **Ämterwesen.** Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Buchtypen lassen sich hierunter begreifen.

Ratslisten oder *Ratslinien,* d. h. Verzeichnisse der jährlich gewählten Ratmannen, sofern sie in eigenem Buche eingetragen wurden.

Ämterbücher und *Gesindebücher:* buchmäßige Verzeichnisse der städtischen Beamten und niederen Diener wie Stadtknechte.

Eidbücher, die Vereidigungsformeln der einzelnen Beamten enthaltend; ihrem Inhalte nach gehören dieselben zu den Statutenbüchern im weiteren Sinne, da die Eidformeln Stadtrecht sind. Ihrer Bedeutung nach werden sie aber besser dieser Gruppe der auf das städtische Ämterwesen bezüglichen Bücher zugewiesen.

d) **Bürgerbücher,** d. h. geordnete Aufzeichnungen der jährlich zugegangenen Neubürger *(burbok, bürgerbuch, libri civium).* Die sinkende Konjunktur städtischen Wirtschaftslebens hat gegen Ende des Mittelalters auch das Gegenstück dazu, ein eigenes Stadtbuch für Aufsagung des Bürgerrechts durch Abziehende, geschaffen. Für die nichtbürgerlichen Einsassen der Städte finden sich besondere *Einsassenbücher.*

2. Die Verwaltung der Stadt.

Einer, der allgemeinen Verwaltung des Rates offengehaltenen Stadtbüchergruppe kommt gegenüber den seither und im folgenden konstatierten Bucharten die Bedeutung eines weiteren Sammelbegriffes zu. Denn es ist sattsam bekannt, daß gerade die Ratsbücher im weiteren Sinne lange hindurch einen sehr gemischten Inhalt aufweisen, bis sich allmählich besondere Ratsbücher für die allgemeinen Geschäfte der Stadtverwaltung herausschälen. Aber es geht nicht an, gemischte Stadtbücher, die öffentliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt mit Gerichtsentscheidungen und Aufzeichnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermengen, deshalb einer anderen Gruppe zuzuweisen. Vielmehr wird man sich bei Erörterung der Stadtbücher prozessualen und privatrechtlichen Charakters stets bewußt bleiben müssen, daß dahin gehöriges Material stets auch in den allgemeinen Ratsbüchern namentlich der älteren Zeit enthalten sein kann. Man braucht deshalb nicht zu der farblosen Gruppe: „Unentwickelte Formen" zu greifen, wie dies neuestens Kleeberg getan hat. Vielmehr hat das *allgemeine Ratsbuch* gegenüber dem Statutenbuch mit Recht seinen eigenen Platz zu beanspruchen. Nur muß man sich über seine Bedeutung klar sein. Aus diesen Bemerkungen ergibt sich anderseits für die beabsichtigte Aufzeichnung der deutschen Stadtbücher, daß gerade der Kategorie der Ratsbücher ein besonderes Augenmerk zu-

zuwenden sein wird. Es muß gewünscht werden, daß in kurzen Schlagworten der Inhalt der Ratsbücherserien angegeben werde, damit die Forschung weiß, was sie von denselben zu erwarten hat. Den Ratsbüchern schließen sich für die Geschäfte der Stadtverwaltung andere Bücherarten an, so daß zu der Gruppe 2 die folgenden Typen zu stellen sein werden.

a) **Ratsbücher.** Im Zweifel sind erhaltene Stadtbücher, namentlich aus älterer Zeit, als Ratsbücher anzusehen, d. h. als geordnete Aufzeichnungen der von oder vor dem Rate getätigten Geschäfte. Auch wo, wie im magdeburgisch-lübischen Rechtskreise, die privatrechtlichen Einträge vorwiegen, wird man *Stadtbücher* schlechthin, wenn sie in ihren gemischten Inhalt auch Beurkundungen öffentlicher Angelegenheiten der Stadt oder Statuten einstreuen, hierher stellen. Ihrer Anlage nach stellen sie bald ein buntes Durcheinander dar, bald zerfallen sie in verschiedene Abteilungen, deren jede besonderen Gegenständen vorbehalten wurde. Als gemischtes Ratsbuch ist uns schon oben das *Degedingsbuch* der Altstadt Braunschweig aus dem XIII. Jahrhundert begegnet. Durch die Veröffentlichung der Züricher Stadtbücher mit ihrem reichen und mannigfaltigen Inhalte ist auch aus Süddeutschland der Typ des gemischten Ratsbuches in einem wichtigen Beispiel erschlossen (vgl. Stutz in der ZRG, 21, 1900, 340ff.), dem andere folgen mögen. Im norddeutschen Rechtsgebiete hat die Tatsache der Überlastung der ursprünglichen gemischten Ratsbücher mit Einträgen über private Rechtsgeschäfte dazu geführt, für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung ein besonderes Buch anzulegen, das uns in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Städten unter der Bezeichnung *Denkelbuch* oder *Ratsdenkelbuch* (auch *Buch der Gedächtnis, kundiges Buch, liber memorialis, liber conscientiae* genannt) überliefert ist und infolge der Entlastung durch die nebenhergehenden privatrechtlichen Stadtbücher Jahrzehnte hindurch die wichtigsten Akte der Stadtpolitik in einem Bande vereinigen konnte.

b) **Missivbücher und Deputationsprotokolle.** Zu den gegen Ende des Mittelalters in fast allen größeren Städten begegnenden Stadtbüchersorten gehören Kopialbücher der ausgehenden Briefe des Rates (Missiven), die sich Missiv- oder Briefbücher nennen. Bisweilen steht ihnen eine Serie von Bänden gegenüber, in welche die der Stadt zugesandten Schreiben abschriftlich eingetragen wurden; alles zur Schonung der Originale. Durch ihre innere Verwandt-

schaft gehören hierher auch etwaige Deputationsprotokolle, d. h Bücher, in welche Instruktionen für Ratsabgesandte eingetragen wurden.

c) **Schadensbücher.** Eine der eigenartigsten Erscheinungen im deutschen Stadtbücherwesen, zugleich ein beredtes Zeichen mittelalterlicher Selbsthilfemaßregeln beim Mangel einer allgemein von Staats wegen gewährleisteten Rechtssicherheit sind die schon oben berührten Schadensbücher (*libri dampnorum civibus illatorum,* in Danzig *Kriegsbücher* genannt), schwarze Listen, in die all die zahlreichen Fälle von Raub und Gewalttat gegen Bürger einer Stadt auf ihren Reisen oder gegen Güter der Stadt selbst eingetragen wurden, offenbar, um sich gegebenenfalls an die Missetäter zu halten. Da sie in den Rahmen der allgemeinen Rechtsschutzpolitik des Rates fallen, dürften sie passender hierher als unter die Bücher zu stellen sein, die der Strafrechtspflege im einzelnen gewidmet waren.

3. Rechtsprechung von Gericht (Schöffen) und Rat in Zivil- und Strafsachen.

Reiche und mannigfaltige Stadtbücher verdanken der bürgerlichen, namentlich aber der Strafrechtspflege durch Stadtgericht und Rat ihre Entstehung. Bei ihrer Charakterisierung gilt es besonders, den Gegensatz zwischen stadtherrlichem Gericht (Schöffen) und Rat scharf ins Auge zu fassen, die Entwicklungsstufe der autonomen Gerichtsbarkeit des Rates von der des alten Stadtgerichts zu trennen, deren etwaige konkurrierende Tätigkeit nicht zu übersehen. Ich stelle hierher:

a) **Schöffenbücher und Gerichtsbücher.** Zunächst *Schöffenbücher,* wie sie namentlich aus dem sächsischen Gebiete überliefert sind. Wo ihr Inhalt ausschließlich in Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht, mögen sie in der folgenden Abteilung (4) Platz finden, eine Bemerkung über ihr Vorhandensein ist aber jedenfalls an dieser Stelle aufzunehmen. Im übrigen scheint es praktischer, buchmäßige Aufzeichnungen der stadtherrlichen Gerichte, wie sie uns etwa in den Gerichtsbüchern des bischöflichen Ammanngerichts in Konstanz überliefert sind, selbst dann hier anzureihen, wenn die konkurrierende Rechtsprechung des Rates dies alte Stadtgericht nahezu völlig auf Beurkundungen von Privatrechtsgeschäften zurückgedrängt hat. *Gerichtsbücher* schlechthin sind daraufhin zu untersuchen, ob sie vom stadtherrlichen Gericht oder vom Rat ausgehen. Die *Stadtgerichtsprotokolle* seit dem Ausgang des Mittel-

alters sind zumeist der Rechtsprechung des Rates oder eines besonderen vom Rate gewählten städtischen Gerichtes entsprungen. Ein buchmäßiges *Geleitsregister*, wie es uns aus Breslau und Mühlhausen i. Th. überliefert ist, hängt mit der Betreibung gegen auswärtige Schuldner zusammen. Schon seit dem XIV. Jahrhundert sind namentlich die schlesischen Stadtbücher mit Friederufen über Auswärtige (treugae pacis) angefüllt. Dem zivilen Vollstreckungsverfahren gehören endlich *Gantbücher* an, die uns namentlich aus Süddeutschland überliefert sind.

b) **Die Strafrechtspflege** durch Stadtgericht und Rat hat eine nicht geringere Zahl von Büchertypen hervorgebracht. Auch bei ihnen ist eine kurze Angabe der strafverhängenden Behörde dringend erwünscht. Es fallen hierunter:

Bußbücher (Wettebücher, Bruchbücher, Einungsbücher), wie sie uns aus zahlreichen Städten überliefert sind, zumeist mit den Strafen über leichtere Vergehen, wie Scheltworte, Schlägereien u. a. m. angefüllt. Wir werden auch das *Scheltbuch und Friedegebotregister* hierher stellen, das uns aus Mühlhausen i. Th. erhalten ist. Sein zweiter Titel weist auf den interessanten Tatbestand des mittelalterlichen Strafrechts, wonach einem ergangenen Friedegebot zuwider erfolgte Straftaten qualifizierte Ahndung erfuhren, und zeigt deutlich, daß die praktische Bedeutung des Friedegebots eine so große war, daß sich die Anlage eines eigenen Buches dafür verlohnte.

Achtbücher (Verfestungsbücher, Verzählbücher, libri proscriptorum) dienten der Aufzeichnung der wegen Ungehorsams oder aus anderen Gründen der Stadt Verwiesenen.

Urfehdebücher nahmen die Urfehdeversprechen von der Stadt bestrafter Verbrecher auf, sich wegen der erlittenen Haft oder Strafe nicht an der Stadt rächen zu wollen.

Urgichtbücher dienen der Aufzeichnung von Geständnissen, namentlich vor Ratskommissionen; sie sind seit Einführung der Folter in den Prozeß in Aufnahme gekommen. Ähnlichen Inhalts sind die *Kundschaftbücher*.

4. Freiwillige Gerichtsbarkeit insbesondere auf dem Gebiet des Liegenschaftsrechts.

Die dritte Homeyersche, die bekannteste Stadtbüchergruppe. Im einzelnen haben sich hier die folgenden Typen aus den anfänglich meist gemischten Stadtbüchern herausentwickelt.

a) **Erbebücher** *(Lassungs-, Verlaßbücher, Bannrollen, Schreinskarten und Schreinsbücher, Grundbücher, Kaufbücher, libri hereditatum, libri traditionum, libri resignationum),* bestimmt zur Aufnahme von Einträgen über gerichtliche Fertigungen. Als Ursprung der modernen Grundbücher sind sie von besonderer Wichtigkeit und daher, wie früher ausgeführt, zuerst von der Forschung behandelt. Ihr Inhalt besteht bald in Abschriften der Veräußerungsurkunden, bald in kurzgefaßten Einträgen. Die Anordnung erfolgte zunächst chronologisch, eine Abteilung in örtliche Bezirke ist in Köln schon im XII., in Hamburg im XIII. Jahrhundert erreicht; das Realfoliensystem, das alle ein Grundstück betreffenden Einträge an einer Stelle im Buche vereinigt, ist nächst Köln zuerst anscheinend in Danzig im XIV. Jahrhundert erreicht. Da gerade in der Frage der gerichtlichen Auflassung die Interessen von Schöffen und Rat auseinandergingen, ist zu beachten, daß in älterer Zeit auch Schöffenbücher Auflassungsregister sein können, wie sich anderseits in den älteren Ratsbüchern Auflassungen in großer Zahl finden.

b) **Rentenbücher** *(libri reddituum, libri censuum),* bestimmt zum Eintrag von Rentkäufen der Bürger; wegen der nahen Berührung mit dem pfandrechtlichen Verkehre häufig verbunden mit der folgenden Art:

c) **Pfandbücher** *(Satzbücher, Insatzbücher, libri obligationum, libri inpignorationum),* geführt für Eintragungen von Immobiliarverpfändungen. Eine der weitestverbreiteten Stadtbücherarten.

d) **Schuldbücher** *(Wittschopsbücher, libri debitorum),* eine namentlich im lübischen Rechtsgebiete verbreitete Stadtbuchart zu Einträgen über gerichtlich bekannte Schulden und über Quittungen, entstanden mit Rücksicht auf das Gerichtszeugnis.

e) **Testamentsbücher** *(Gemächtbücher)* wurden gegen Ende des Mittelalters in nord- und süddeutschen Städten zur Aufnahme von Vergabungen und Testamenten, aber auch ehegüterrechtlichen Verfügungen mehrfach angelegt.

f) **Vormundschaftsbücher** sind aus dem Mittelalter nur vereinzelt überliefert. Freilich kam es immer vor, daß vom Rat bestellte Vormünder und auch summarische Angaben über Mündelvermögen in die Ratsbücher aufgenommen wurden, vereinzelt begegnet auch innerhalb des gemischten Ratsbuches eine besondere Rubrik für Vormundschaftsgeschäfte. Schließlich ging man mancherorts dazu über, für die Zwecke der vom Rat geführten Obervormundschaften ein eigenes Stadtbuch einzurichten.

5. **Städtisches Finanzwesen.**

Um Mauerbau und Stadtgrund, um Steuerwesen, Ungelt und Zölle, um Stadtschuld und zentrale Rechnungsführung der Städte kristallisieren sich die folgenden Stadtbuchtypen:

a) **Baubücher,** angelegt teils über die Kosten einzelner Bauten (z. B. Baubuch des Bremer Rathausbaus), teils über die gesamte Stadtmauer (Koblenzer Mauerbau von 1276 bis 1289), teils über die bauliche Instandhaltung aller öffentlichen Bauten einer Stadt (Konstanzer Baubuch).

b) **Almendbücher.** In manchen Städten Nord- und Süddeutschlands taucht diese Bücherart auf, in welche Verleihungen städtischer Liegenschaften gegen Jahresrente, Vermietung städtischer Buden, Rekognitionszinse für Gestattung eines Ein- oder Überbaus auf Stadtgrund und an öffentlichen Bauten wie namentlich alten, durch die Hinausschiebung des Mauergürtels fortifikatorisch bedeutungslos gewordenen Stadtmauern eingetragen wurden.

c) **Wortzinsbücher** *(Herrschaftsrechtsbücher)*, die Hofstättenzinse der einzelnen Liegenschaften an den Stadtherrn oder dessen Rechtsnachfolger enthaltend.

d) **Kämmereibücher** oder Stadtrechnungen, Hauptbücher der unter Leitung des Rates geführten Stadtwirtschaft.

e) **Steuerbücher** *(Schoß-, Geschoßbücher)*, Namen und Steuerbeträge aller Steuerpflichtigen enthaltend, eine Hauptquelle zur Geschichte der direkten Steuergesetzgebung der Städte.

f) **Ungeltbücher,** geführt über die seit dem XIV. Jahrhundert von Städten erhobenen Verbrauchssteuern.

g) **Zollbücher,** Einzugsregister von Zöllen, die teils auf Erwerb stadtherrlicher Zollrechte, teils auf autonomer Zollgesetzgebung des Rates aufbauen.

h) **Schuldbücher** der öffentlichen Schuld der Städte *(Leibrentenbücher, Rent-, Zinsbücher, pensionarius, libri vitalicii)*, teils Vollabschriften, teils Imbreviaturen der von der Stadt ausgestellten Schuld- und Leibrentenbriefe enthaltend, teils Tabellen für den Stadtrechner über die Fälligkeitstermine der städtischen Gegenleistungen, teils Verzeichnisse der Stadtgläubiger nach Art eines modernen Staatsschuldbuches.

IX.

Der Verfasser ist sich bewußt, daß diese Gruppierung das vorhandene Material nicht erschöpft. Das ist aber auch nicht ihr Zweck.

Wie zu hoffen steht, daß wenigstens alle wichtigen Stadtbüchertypen so genau charakterisiert sind, daß die Einreihung von nicht genannten Bücherarten unschwer erfolgen kann, so wird sie auch als Anleitung zur näheren juristischen Charakterisierung von noch nicht bekanntem Stadtbüchermaterial ihren Dienst wohl erfüllen können.

Es fällt nun auch nicht schwer, die Punkte nochmals kurz zusammenzufassen, die bei der Verzeichnung von Stadtbüchern von Wichtigkeit sind. Ich nenne die folgenden:

1) Alter (ev. ungefähre Angabe), Überlieferung (Original oder Kopie), Sprache (Latein oder Deutsch), Umfang (ev. schätzungsweise Angabe der Zahl von Einträgen, Angabe von Durchschnittsziffern, gegenseitiges Verhältnis der mehrgestaltigen Einträge in einem Buche u. a. m.), Archivsignatur (bei größeren Archiven erwünscht).

2) Bezeichnung des Stadtbuchs (bei mehrfacher Bezeichnung Angabe der Zeit des Namenwechsels und tunlich Konstatierung der ursprünglichen Bezeichnung).

3) Beurkundende Behörde (tunlich genaue Angabe hier besonders dringend erwünscht, vgl. die früheren Bemerkungen über das Verhältnis von Schöffenbank und Rat).

4) Buchinhalt (tunlich in präzisen Ausdrücken: Angabe, ob der Inhalt aus Urkundenabschriften [Registerbände] oder kurzen Einträgen besteht; juristische Charakterisierung der Einträge, z. B. nicht bloß Angabe, daß Privatgeschäfte den Inhalt ausmachen, sondern Differenzierung nach Auflassungen, Pfandbestellungen, Eheverträgen, Erbverträgen, Vergabungen u. a. m.).

5) Angaben über gegenseitiges Verhältnis zwischen mehreren Stadtbüchern bzw. Stadtbuchserien derselben Stadt. Man vgl. z. B. oben die Mitteilungen über Breslau (Herausstellung der allmählichen Differenzierung ursprünglich einfacherer Stadtbuchverhältnisse).

6) Angabe etwaiger Drucke und anderweiter bisheriger wissenschaftlicher Verwertung der verzeichneten Stadtbücher.

Ein umfassendes Verzeichnis der deutschen Stadtbücher vorzubereiten, ist der Zweck der vorstehenden Ausführungen. Findet der Verfasser die Unterstützung, die zum Gelingen des Unternehmens unerläßlich ist, dann wird es auch bald möglich sein, über all das, was hier nur erst skizzenhaft ausgeführt werden konnte, klaren und endgültigen Bescheid zu geben. Er möchte aber auch diese vorläufigen Bemerkungen nicht ohne den Hinweis beschließen, daß ihm die tatkräftige Unterstützung eines jungen Freundes des deutschen

Rechts, des Herrn Referendars P. Tegethoff in Göttingen wesentliche Vorbedingung dafür war, daß schon jetzt dieser Überblick über das deutsche Stadtbücherwesen gegeben werden konnte.

Zum Schlusse noch ein Wort über Stadtbücheredition. Die nähere Beschäftigung mit dem Gegenstand führt zur Überzeugung, daß es hier im wesentlichen nur zwei richtige Wege gibt. Entweder es werden nackte Übersichten über das vorhandene Stadtbüchermaterial einer Stadt gegeben, wie das neuestens Rehme mit großer Meisterschaft getan hat. Wir erfahren daraus mit aller Deutlichkeit, welche Arten von Stadtbüchern an einem Platze vertreten sind. Oder aber es werden einzelne Stadtbücher als typische Stücke in Vollabdruck wiedergegeben, wie dies in erfreulicher Weise seit längeren Jahren häufiger der Fall ist. Dagegen sind Wiedergaben von Stadtbucheinträgen in Regestform für die Forschung ebenso schlecht zu gebrauchen, wie es anderseits unmöglich ist, sich von vorhandenen Stadtbüchern ein rechtes Bild zu machen, wenn dieselben bei Gelegenheit von Herausgabe von Urkundenbüchern zerstückelt werden, was mehrfach vorgekommen ist. Nur bei eingehender rechtshistorischer Fachkenntnis ist der Weg gangbar, den neuerdings Rehme in seinen Forschungen mit viel Glück beschritten hat, indem er einer exakten Beschreibung der Stadtbücher und ihrer Einträge eine Sammlung aller typischen Formen der Einträge als Urkundenanhang beigibt, der hier allerdings in weitem Umfang den Vollabdruck zu ersetzen vermag. In ähnlicher Weise sind meine Ausführungen zum Liegenschaftsrechte von Konstanz (Konstanzer Häuserbuch II, 1) angelegt.

Mitteilungen

Eingegangene Bücher.

Prokesch von Osten. Aus den Tagebüchern des Grafen P. v. O., k. u. k. österreichisch-ungarischen Botschafters und Feldzeugmeisters 1830 bis 1834. Wien, Verlag von Christoph Reißers Söhne 1909. 252 S. 8⁰. M. 4,20.

Weller, Karl: Württembergische Geschichte [= Sammlung Göschen Nr. 462]. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung 1909. 176 S. 16⁰. Geb. 0,80 M.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter
Monatsschrift
zur
Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band · Mai 1910 · 8. Heft

Mantel und Zuckmantel

Eine philologisch-topographische Studie

Von
Alfred Meiche (Dresden)

In meiner Heimat auf den Höhen der Sächsischen Schweiz lebte vor vielen Jahren ein Mann, der hieß „Zückmantel". Sein wunderlicher Name machte damals mir und andern vielen Spaß. Später verursachte er mir viel Kopfzerbrechen; als ich nämlich wagte, mich an die lange Reihe derer anzuschließen, die jene bekannte Grenzurkunde vom Jahre 1241 zu erklären versuchten, durch welche die königlich-böhmischen und bischöflich-meißnischen Besitzungen in der Oberlausitz von einander geschieden wurden. Dabei wird ein Grenzpunkt des später „auf dem Eigen" genannten bischöflichen Gebietes erwähnt, den die Urkunde *Zuchidol* nennt, und den fast alle Erklärer mit mehr oder weniger Bestimmtheit als den zu Ober-Strahwalde (sö. Löbau) gehörigen Ortsteil „Zuckmantel" ansprechen.

Allein schon bei rein topographischer Betrachtung ergab sich aus dem Zuge der Grenzkurve, daß jenes *Zuchidol* nicht beim heutigen Zuckmantel, sondern im Kemnitztale oberhalb Bernstadt zu suchen ist, ganz abgesehen davon, daß der slawische Name *Zuchidol* = Dürrental der Örtlichkeit bei Zuckmantel durchaus widerspricht. Denn die so benannte Häusergruppe liegt auf einer waldigen Anhöhe, der Wasserscheide zwischen Löbauer Wasser und Pließnitz, nicht aber in einem Tale [1]). Zudem könnte ein Verballhornung von *Zuchidol* (heute wendisch: *Suchi doł*) nach den auch bei Andeutschungen wirksamen Lautgesetzen niemals zu Zuckmantel führen. Endlich wird eine slawische Etymologie des Wortes durch sein Vorkommen auf altdeutschem (altgermanischem) Boden bestimmt ausgeschaltet [2]).

1) Vgl. meine Arbeit über die Oberlausitzer Grenzurkunde von 1241 im Neuen Lausitz. Mag. LXXXIV, S. 145 ff.

2) Einen letzten Versuch, Zuckmantel als ein slawisches Dürrental zu deuten, unter-

Die Tatsache, daß Zuckmantel bei Strahwalde (wie übrigens die meisten gleichnamigen Orte) auf einer Höhe liegt, spricht aber auch gegen die mir einst mündlich empfohlene Deutung als Zuckmann-Tal, Zuckmannstal. Aus welchen Komponenten der Name Zuckmantel gebildet ist, zeigen die Ortsnamen Hirschmantel [1]), Zimmermantel [2]), Hengmantel [3]); ferner der Flurname „Marchmantel" [4]) sowie der Familienname Scheidemantel, der offenbar von einem Flurnamen (Forstort) herstammt [5]).

Im „Zuckmantel" haben wir es darnach mit dem Grundwort „Mantel" zu tun, das durch das vorgesetzte „Zuck" näher bestimmt wird.

Was unter „Mantel" zu verstehen sei, scheint ohne weiteres klar zu sein. Man denkt wohl zunächst an das seit alters allgemein getragene Kleidungsstück *(pallium)*, und zwanglos fügt sich dazu das Verbum zucken, zücken = schnell ziehen, entreißen, in der älteren Bedeutung vornehmlich „rauben, stehlen", wovon mhd. *zucker, zücker* „Räuber" *(rapax)* gebildet ist. Tatsächlich verbinden sich beide Ausdrücke in dem Gedicht *des tiufels Segi* (Zugnetz):

des tuond wir tiufel lachen,
so man tuot die buren lucken
und röck und mentel zucken.

Und noch um 1562 erzählt Hans Wilhelm Kirchhof in seinem Schwankbüchlein *Wendunmut* (95. Publikation des literar. Vereins S. 346) von Edelleuten des alten Schwabenlandes, sie hätten im Rufe gestanden, daß sie gern *auff den Zuckmantel Struderaw und Sehreckenthal* ritten. Allein mehr als ein bitteres Scherzwort, eine in Anlehnung an vorhandene Ortsnamen gewagte Volksetymologie der spottlustigen, wortgewandten Zeit Fischarts und Murners darf man in jener Redensart nicht erblicken. Schon das neben Zuckmantel angeführte Struderaw beweist, daß es sich um fingierte Örtlichkeiten handelt. Denn zu der großen Schar der Strut, die als Orts- und Flurnamen auf ober- und

---

nahm W. Schulte in *der Zeitsch. d. Ver. f. Gesch. u. Altertum Schlesiens XXVII* (1893), S. 406ff. — Die unverständliche Etymologie, die V. Jacobi in seinem wunderlichen Buche *Die Bedeutung der böhmischen Dorfnamen* (Leipzig 1856) S. 219 bietet, bedarf keiner Widerlegung.

1) 1. Hirschmantel, Ober- und Nieder-Dorf im Kreis Leitmeritz, Herrschaft Neuschloß, Böhmen. 2. Hirschmantel, Dorf im Kreis Bunzlau, Herrschaft Hauska, Böhmen.

2) Einöde b. Emerting, Oberbayern, Landg. Altötting.

3) Hof bei Breitenbrunn unfern Höchst im Odenwald, Hessen.

4) Buck, *Oberdeutsches Flurnamenbuch* (Stuttgart 1880), S. 173.

5) Ebendaselbst.

mitteldeutschem Boden erscheinen und die sämtlich auf mhd. *struot, strût* stf. „Sumpf, Dickicht, Buschwald“ zurückgehen, hat sich bisher noch kein einziges wirkliches Struderaw gefunden. In der oben erwähnten Redensart ist Struderaw vielmehr nach dem Vorbilde der Ortsnamen auf -au und mit dem wirklich vorhandenen Ausdrucke mhd. *strûter* (md. *strûder*) „Buschklepper“ gebildet. Es waltet eben dabei derselbe Sprachgeist, der später den Frieden zu Nimmweg (Nymwegen) und Reißweg (Ryswick) charakterisierte, und der noch heute allenthalben im deutschen Volke mehr oder minder kühne Namendeutungen wagt. So fragt man z. B. in der Umgegend von Sebnitz einen schwerfälligen Menschen: Du bist wohl von Dummsdorf? mit Beziehung auf das waldeinsam an der sächsischen Grenze gelegene Örtchen Thomasdorf (mundartlich: Doumsdorf) in Böhmen, so wird den Kindern in der (wendischen) Oberlausitz mit dem Birkauer Schulzen statt mit dem Birkenhänsel, der Rute aus Birkenzweigen, gedroht, so heißt es von einem, der sich in Gesellschaft juckt, „der muß aus Joketa (Vogtland) sein“, so werden Leute, die gelegentlich etwas mitgehn heißen (wegluchsen), als geborne Luxemburger bezeichnet, so sagt man von einem Geizhals: „der ist nicht von Gebersdorf“ usw.

Noch eindringlicher als Sprachgefühl und analoge Fälle spricht gegen die Volksetymologie von Zuckmantel der Umstand, daß das Kompositionsglied *mantel* auch für sich allein, sowie als Bestimmungswort neben topographischen Grundbezeichnungen wie ach, berg, holz, loh usw. in Ortsnamen vielfach begegnet.

Ferner widerstreben die Hirschmantel, Hengemantel, Zimmermantel, Marchmantel, Scheidemantel usw. einer sinnvollen Deutung, solange man an „Mantel“ = pallium festhält. Ausschlaggebend ist endlich der Umstand, daß Zuck- oder Zickmantel mehrfach als Femininum neben dem heute gewöhnlicheren Maskulinum auftritt. (Vgl. die weiter unten folgende Namenreihe.) Danach ist ein Zusammenhang mit dem Mantel (pallium), der nur als Maskulinum belegt ist, ausgeschlossen.

Nach alledem bedarf auch der Deutungsversuch, den J. Peters, einer Andeutung Kehreins [1]) folgend, unternimmt und nach welchem „Zuckmantel“ eine Örtlichkeit wäre, wo man wegen des dort herrschenden Windes „beizeiten seinen Mantel zucken, d. h. an sich reißen mag“ [2]), keiner besonderen Widerlegung.

1) Nassauisches Namenbuch, S. 629.

2) *Mitt. d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen X, 1872,* S. 238.

Der häufig vorkommende Familienname Zuckmantel und Zickmantel stammt wahrscheinlich stets von einer gleichnamigen Örtlichkeit, wenn er auch in seiner Form den imperativischen Namen wie Zucksschwert, Zickendraht usw. zur Seite gestellt werden kann.

So drängt sich unabweisbar die Vermutung auf, daß jenes Mantel auf ein dem gemeindeutschen Mantel wohl lautlich gleiches, aber nicht sinnverwandtes Dialektwort zurückgehe. Seine Heimat muß sich aus dem Verbreitungsgebiet der mit „Mantel“ gebildeten Ortsnamen ergeben. Die Mehrzahl derselben ist den bekannten topographischen Sammelwerken zu entnehmen: Rudolph, *Orts-Lexikon von Deutschland* 1862—67; Petzold, *Gemeinde- und Ortslexikon* (Bischofswerda 1901); Ritter, *Geogr.-Statistisch. Lexikon* (Leipzig 1895); Huhn, *Topogr.-statistisch.-histor. Lexikon* (Hildburghausen 1848 ff); Österley, *Histor.-geogr. Wörterbuch des deutsch. Mittelalters* (Gotha 1883); Zedler, *Universal-Lexikon* 73. Bd. (Leipzig und Halle 1750). Sieht man zunächst von den zusammengesetzten Namen ab, die „Mantel“ als Grundwort enthalten, so finden sich;

a) in Bayern (Oberpfalz, Ober- und Niederbayern, Franken): 2 Mantel, 2 Mantl, 1 Mantelberg, 1 Mantelkam, 1 Mantelkirchen, 2 Mantelmühlen, 2 Mantlach, 1 Mantlern, 1 Mantling, 1 Mantelsstein;

b) in Brandenburg (bei Königsberg, Rgbzk. Frankfurt a. d. Oder): Groß- und Klein-Mantel.

Abgesehen von einem sporadischen Vorkommen auf kolonialem Boden begegnen uns die „Mantel“-Orte also auf oberdeutschem, speziell bayerisch-fränkischem Gebiete. Ein Blick in Schmellers vortreffliches Bayerisches Wörterbuch gibt uns sofort den Grund dieser Erscheinung. Dort findet sich das Wort Mantel (und zwar weiblichen Geschlechts) [1]) als ein zwischen Donau, Ilm und Abens landläufiger Ausdruck für Föhre, Kiefer, *pinus sylvestris L.* Schmeller verweist auch auf die *Liecht-Mantel,* eine Föhre, die zu Lichtspänen verarbeitet wird, und auf *Monumenta Boica* XVII, 266, 267 ad annum 1531, wonach eine Vermarkung geht *biß zu ainer hohen Marchmanntl . . . durch das Manntlholtz.* Neben dem Fem. erscheint auch das Maskulinum Mantel. So bei *Welsch, Reichertshofen* p. 177 ad annum 1541 *Bey dem großen Mantl da steet ein stain,* und (wie schon bei Zuckmantel erwähnt) mit dem Fem. wechselnd in den Ortsnamen, die Mantel als Grundwort haben.

---

1) Bd. I (2. Aufl., München 1872), Sp. 1631 = Teil II, 604.

Nunmehr werden alle bisher genannten Mantelorte verständlich, so vor allem auch Hirschmantel (an der Hirschföhre), Scheidemantel (bei der Scheide- oder Grenzföhre), Zimmermantel (= Föhre, die Bauholz liefert, mhd. *zimber* = Bauholz), Hengmantel (wozu ich die Hängebirke *betula alba ramis propendentibus*, nl. *hangberken* und Hängeweide *salix babylonica* zu vergleichen bitte).

Bevor wir uns der Deutung von Zuckmantel zuwenden, sei aber noch einmal auf das einfache „Mantel" zurückgegangen. Letzteres wird auch „Mandel" geschrieben. So redet z. B. das Bayr. Landrecht von 1616 vom *Ferchen- oder Mandlenholz*. Ebenso schwanken einzelne der vorhin aufgezählten Orte in ihrer Schreibung zwischen t und d (z. B. Mantlach—Mandlach, Mantelkirchen—Mandelkirchen, Mantelkam—Mandelkam u. a.). Dieses Schwanken begreift sich aus dem Einfluß des *n* auf den nachfolgenden Dental. So besteht ja einerseits die Neigung, westgerm. *d* nach Liquiden (*l, r, n*) zu erhalten [1]), andrerseits findet sich, vereinzelt schon im Ahd., weit verbreitet aber im Mhd., die Erweichung von inlautendem *nt* zu *nd* [2]). Man wird daher ganz allgemein auch die mit „Mandel" gebildeten Orte hier anführen können, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob nicht doch in einem oder dem anderen Falle an die Mandel-frucht ἀμυγδάλη oder an das Diminutiv Mandl „Männlein" zu denken sei. Die uns interessierende Ortsnamengruppe erweitert sich damit um folgende Namen:

a) in Bayern: 2 Mandl (Mändl), 1 Mandelberg, 1 Mantelhed, 1 Mandelhof, 1 Mandlau, 1 Mandlach, 1 Mandlachsmühle, 1 Mandelsberg, 1 Mandlesweiher, Mandelberg (alter Name des Schlosses Lawenstein bei Ludwigstadt);
b) in Österreich: 1 Mandelhütte (Böhmen), 1 Mandling (Steiermark), 1 Mandlgraben (Steiermark);
c) in Württemberg: 1 Mandelhof, 1 Mandelbeuren;
d) in Nordwestdeutschland: 1 Mandel (Rheinland); 1 Mandeln (Hessen-Nassau), 1 Mandelbeck, 1 Mandelholz, 1 Mandelsloch, 1 Mandelsenborstel (Hannover);
e) in Ostelbien: 1 Mandelshagen (Mecklenburg), 1 Mandeln (Brandenburg), vielleicht 2 Mandelkow (Brandenburg, Pommern), vielleicht 1 Mandelatz (Schlesien).

Daß die Mehrzahl der Mandel-Orte sich wiederum auf oberdeutsch-bairischem Sprachgebiet zusammendrängt, ist ein weiterer Beweis für ihre Zusammengehörigkeit mit den Mantel-Orten. Gerade

1) Weinhold, Mhd. Grmtk.² § 185.
2) Braune, Ahd. Grmtk.² § 163 Anm. 5.

die Formen mit *d* aber machen Schmellers geistreiche Vermutung besonders wahrscheinlich, daß *mantel* „Föhre" (ahd. *mantala*, mhd. *mantel*) ein Kompositum sei, dessen Grundwort das einfache, mit unserem „Mantel" synonyme *dale, thäle, pinus silvestris L.* bilde [1]). Noch heute gilt in der Schweiz der Sondername *dale, thäle* für Kiefer [2]). Urverwandt ist der „Dåle" wohl unser gemeindeutsches „Diele" f. = Brett, Bretterwand, Bretterfußboden. Schmeller verweist übrigens auch auf gr. *ἐλ-άτη*, krain. *iel, iela*, illyr. *ielva*, russ. *iel*, böhm. *iedl, iedle*, poln. *iedlina*, sämtlich „Tanne". Endlich gewinnt es fast den Anschein, als ob diese ganze etymologische Sippe nur eine Nebenform (l-Ableitung) zu idg. *déru* Holz, gr. *δόρυ* „Spieß", got. *triu*, engl. *tree* „Baum" sei; allerdings eine anfechtbare Vermutung.

Diese *r*-Form ist auch ahd. als *tar, tra*, as. *dar* „Baum" belegt und erscheint noch in den Namen: Hollunder (ahd. *holuntar*), Maßholder (ahd. *mazzoltra* „Ahorn"), Flieder (as. **fliodar*), Wachholder (ahd. *wehhaltar*); alemann. Reckholder, ahd. *hiufaltra* „Hagebuttenstrauch"; ferner in Ortsnamen wie Affaltern, Affaltrach zu ahd. *affoltra* Apfelbaum usw. Daneben aber begegnen *l*-Formen wie dialekt. *Wachandel* und *Machandel* statt Wachholder und (in Oberschlesien) *Jochandel.* Bemerkt sei hierbei noch, daß all diese Bäumenamen in ahd. Zeit nebeneinander als Maskulinum und als Femininum gebraucht werden gleich unserem Mantel.

Dal (Diele) und *tar (dar)* aber bedeuten beide in letzter Linie den Baum, das Holz, das Brett, und aus der weiten Verbreitung der Ausdrücke Diele und Tenne für holzgetäfelte Decken und Fußböden scheint hervorzugehen, daß Föhre (Kiefer), Rottanne (Fichte) und Weißtanne (Edeltanne) in ältester Zeit vornehmlich das Bauholz der Germanen geliefert haben, was zu ihren Ursitzen im Nordosten des heutigen Deutschlands insofern ganz gut stimmt, als der Nadelwald von jeher dort heimisch ist.

Daß *tar (dar)* und *tal (dal)* nebeneinander bestehen, erklärt sich m. E. aus der Nachbarschaft der Artikulationsstellen von *r* und *l.* Das *r* unserer Vorfahren (jedenfalls schon in germ. und indogerm. Frühzeit) war ein dentaler (vereinzelt wohl auch ein zerebraler), keinesfalls aber ein uvularer Laut wie vielfach im Hochdeutsch der Gegenwart [3]); *l* tritt daher oft an Stelle von *r.* Wenige Beispiele mögen genügen.

1) Nemnich, *Allgem. Polyglottenlexikon der Naturgesch.* II. Sp. 984. Grimm, *D. Wb.* 2. Sp. 697.

2) Man vgl. engl. *deal* = Tannenholz und Diele, schwed. *täll.*

3) Vgl. Wilmanns, *Deutsche Grammatik* I, § 114.

Im Meißnischen, z. T. auch im Oberlausitzischen, heißt es Rudel statt Ruder, Mardel statt Marder, balbieren statt barbieren, Salfiête statt Serviette; dazu gesellt sich mhd. *martelbilde* stn. „Bild des am Kreuze hangenden Christus"; bei Notker (also alemannisch) erscheint *chîlicha* statt *κυριακή* Kirche; ferner allgemein Pilgrim statt *peregrinus*, Maulbeere < lat. *morum*, ahd. *mûrberi*, Pflaume < lat. *prunum*, Tölpel < ndd. *dörper*, Dorfbewohner, Marmelstein < *marmor*, Mörtel < lat. *mortarium*, murmeln < ahd. *murmurôn*.

Wie man sieht, sind es meist fremde oder seltenere Worte, die diesen Lautwandel zeigen. Zu den Ausdrücken, die auf deutschem Sprachgebiete früh aussterben, bzw. eine Verdunkelung (Einengung) ihrer Bedeutung erfahren, gehört nun auch das selbständige Wort *tar (dar)* „Baum". In der *l*-Form scheint es sich zwar selbständig gehalten zu haben; die *r*-Form aber ist nur in den oben angeführten Baum- und Strauchnamen bewahrt geblieben. Von ihnen zeigen, wie schon bemerkt, auch Wachandel (Machandel) und Jochandel das *l*. Und zu diesen Kompositis mit ahd. *tar*, as. *dar* gehören offenbar auch die bislang noch unerklärten Manter bzw. Mander in zahlreichen Ortsnamen, deren wichtigstes Verbreitungsgebiet somit nicht rein zufällig mit dem Teile Deutschlands zusammenfällt, der nach Bayern die meisten „Mandel" aufweist. Wir finden nämlich: Mandern, Manderhütten, Manderfeld und zwei Manderscheid im Rheinlande, Manternach in Luxemburg, Mandern in Waldeck, Manderbach in Nassau, *Manderi westerau* (Wüstung) im nördlichsten Hessen, Mantershagen in Hannover. Dazu kommt noch Mantrach in Steiermark, Manderscheid in Böhmen und, vielleicht hierher gehörig, Manderow in Mecklenburg [1]). Wenn Förstemann noch an einen unbekannten Stamm *mandar* denkt, dem vielleicht ein damals noch verborgen gebliebener Volksname zugrunde liege, so dürfen wir heute, bei etwas genauerer Kenntnis unserer ethnographischen Verhältnisse, von dieser Vermutung absehen, dagegen Förstemanns zweite Frage, ob jenes *mandar* etwa eine Nebenform zu *mandal* = Föhre sei, entschieden bejahen. Einen letzten Beweis liefert dann die urkundliche Form *Mandelskeid* für Manderscheid von 1147 (Förstemann a. a. O.). Umgekehrt findet sich für ein Zuckmantel in Siebenbürgen, dessen deutsche Kolonisten bekanntlich rheinfränkischer Herkunft sind, ein mundartliches *Czikmantor*.

Mander (Manter) scheint eben ein Kompositum (*man-dar, tar*) zu sein wie Mantel (Mandel) und die Föhre (Kiefer) zu bezeichnen.

1) Ältere Namensformen bietet Förstemann, *Altdeutsches Namenbuch. Ortsnamen* Sp. 1051.

Mander ist wohl die vornehmlich nordwestdeutsche (rheinfränkisch-niederdeutsche) Form, Mantel die besonders oberdeutsch-bayrische Form des Namens.

Da wir Mantel (Mander) als Kompositum aus *man* und *tal (dar)* angesprochen haben, so sei der Versuch gestattet, auch das Bestimmungswort *man* sinngemäß zu deuten. Es kann darunter wohl nur unser Mann (*vir,* ahd. *man*) verstanden werden. Die Mantel oder Föhre müßte dann nach der Anschauung unserer Väter die männliche Art des Nadelbaums sein. Und für diese Volksmeinung gibt es eine ganze Reihe von Belegen.

So spricht Georg Frank in seiner *Flora franc.* p. 1 [1]: „*Abies mas vocatur picea* (nach Schmeller = Föhre), *abies femina vocatur* Weißtannenbaum, weiblein." Ferner verweise ich auf Christian Mentzels *Index nominum plantarum multilinguis* (Berolini 1682), wo es heißt: „*Abies mas conis sursum spectant,* Tannenbaum Männlein; — *abies foemina seu alba* Weiß Tannenbaum Weiblein [2])." Offenbar werden in beiden Fällen durch den Zusatz Männlein und Weiblein (*mas, femina*) nicht einzelne Exemplare derselben Art unterschieden (wogegen schon die bekannte Einhäusigkeit der Koniferen sprechen würde), sondern innerhalb der Tannenfamilie (*Abietineae*) die Arten selbst, denen die Volksmeinung einen mehr männlichen oder mehr weiblichen Charakter beilegt. Es werden gewissermaßen nur Vergleiche zwischen den verschiedenen, aber doch ähnlichen Arten gezogen, denn die pflanzliche Sexualität war den Alten anscheinend noch ganz oder fast unbekannt.

Recht klar erhellt ihre Vorstellung aus Theophrasts *Naturgeschichte der Gewächse* (um 300 v. Chr.), die hier nach der Übersetzung von K. Sprengel (Altona 1822) angezogen wird. Im 3. Buch, Kapitel 9, Abschnitt 6 (= Sprengel I, S. 101) sagt der griechische Meister: „Die Tanne ist teils männlich (*ἐλάτη ἄρρην*), teils weiblich (*ἐλάτη θήλεια*). Beide sind durch die Blüten unterschieden. Diese sind bei dem männlichen Baume spitzer, stechender und sperriger. Daher der ganze Baum dem Anblick krauser erscheint. Auch im Holz ist ein Unterschied, denn das des weiblichen Baumes ist weißer, weicher und leichter zu behandeln, auch der ganze Stamm ist länger. Das Holz des männlichen Baumes ist bunter, breiter, härter und hat mehr Kern. Dagegen hat der Baum kein so hübsches Äußere. In

1) Angeführt bei Schmeller a. a. O.

2) Diese Stelle beruht übrigens auf einem Werke seines berühmten Zeitgenossen, des Naturforschers Kaspar Bauhinus in Basel, das mir nicht zugänglich war.

den Zapfen des männlichen Baumes sind in der Spitze wenige Kerne, in den Zapfen des weiblichen Baumes aber ist nichts, wie die Mazedonier sagen" [1]).

Theophrast unterscheidet also deutlich zwei Arten von Tannengewächsen; welche Arten gemeint sind, ist eine alte Streitfrage, die jedoch für uns außer Betracht bleiben kann. Schon vorher [2]) behauptet er: „Es gibt einen allgemeinen Unterschied des männlichen und weiblichen Holzes, wie die Holzhauer sagen, denn das männliche ist beim Behauen kürzer, knorriger, läßt sich schwer verarbeiten und ist schwärzlicher von Farbe. Das weibliche aber hat längeres Holz, auch die sog. *Aegis*, welche das Mark ist. Der Grund ist, weil sie nicht so reich an Pech, nicht so kienig, auch leichter ist und geradere Fasern hat."

Somit erscheint als vornehmstes Kriterium für die volkstümliche Zweiteilung der Bäume in männliche und weibliche Arten das Holz nach seiner Farbe, seiner Härte und seinem Harzgehalt.

Darum lehrt auch Megenberg in seinem *Buch der Natur* 314, 9: *du schalt auch wizzen, daz die maister in der natur vörhein holz und viechtein holz allez tannen haizent mit dem gemainen namen abies, aber sie sprechent, daz diu recht tannen unter den drein die alleredelst sei, wan diu hat daz allerweizist vnd daz allerlüftigst holz. daz viechtein holz ist ein teil rœter vnd der viechten pleter sind nicht so smal sam diu tannenpleter, aber vörheinz holz ist voller kiens vnd da macht man liecht auz. die drei paum haizent ze latein nach enander abies alba, abies citrina, abies resinosa.*

Es kann nach alledem wohl nicht zweifelhaft sein, daß man im deutschen Mittelalter und schon in der Urzeit die bei uns allein heimische Art der eigentlichen Tanne (Weiß- oder Edeltanne, *abies pectinata* D. C.) als die weibliche Linie, Fichte (Rottanne, *Picea*) und Kiefer (Föhre, *Pinus*) aber als die männlichen Vertreter der Familie Tanne ansah.

Bei der Kiefer, Föhre oder Dale kommt noch hinzu, daß sie erst nach dem 40. Jahre reichlicher Samen (Zapfen) trägt [3]), was anschei-

---

1) Sprengel erläutert diese Bemerkung dahin, daß sich bei Zeitigung des Samens Schuppen und Samen ablösen und von selbst abfallen, so daß nur der mittlere Stiel des Zapfens zurückbleibe. A. a. O. II, S. 17 f.

2) 3. Buch, Kapitel 9, Abschn. 2 = Sprengel I, S. 99.

3) Auf feuchtem Boden erfolgt Samentragen sogar erst zwischen dem 70. und 80. Jahre, während bei trockenem und freiem Stande die Blühbarkeit allerdings schon mit dem 15. Jahre beginnen kann. (Nach Willkomm.)

nend die Volksanschauung geweckt hat, als ob diese Konifere im Gegensatz zu ihren Verwandten diözisch (zweihäusig) sei. Nach Theophrast (a. a. O. 3. Buch, Kapitel 9, Abschn. 2) sollen auch die Mazedonier geglaubt haben, daß es eine unfruchtbare Kiefer gebe [1]).

Und selbst die moderne botanische Wissenschaft (vgl. Hartig) bestreitet nicht, daß sich bisweilen Föhrenbäume finden, die nur männliche oder nur weibliche Blüten tragen; häufig sogar soll es vorkommen, daß auf einer Pflanze vorwiegend männliche, auf der anderen vorwiegend weibliche Blüten erscheinen. Endlich wird die Zweihäusigkeit der Föhre auch von Reisenden aus norwegisch Lappland berichtet [2]). Jedenfalls bildet die Föhre damit eine Ausnahme unter den Nadelhölzern.

Somit erscheint die Deutung der „Mantel“ als Tanne männlichen Charakters, als Mann-Dale, Mannthäle (ahd. *man-tal*) wohl nicht ganz unbegründet. Zur Wortbildung sei auf Mannweib, Mannsinn, Mannwort u. ä. hingewiesen.

Nachdem so das Wort Mantel mit seiner Sippe nach Bedeutung und Verbreitung erörtert worden ist, kehren wir nunmehr zum Namen „Zuckmantel“ zurück.

Ich bin weit davon entfernt zu glauben, daß mir alle danach benannten Örtlichkeiten schon bekannt geworden seien. Immerhin läßt eine Übersicht über die zurzeit von mir zusammengebrachten „Zuckmantel“ erkennen, daß ihr Auftreten etwa dem Verbreitungsgebiete der Mantel-, Mandel-, Mander-Orte entspricht. Bisher fand ich folgende Ortschaften dieses Namens:

1. Zuckmantel, Einöde zur Landgemeinde Naila in Oberfranken, Bayern.
2. Zuckmantel, drei einzelne Häuser zum Oberamt Öhringen, Jagstkreis, Württemberg.
3. Zuckmantel, Dorf in der Herrschaft Liebshausen, Kreis Leitmeritz, Böhmen.
4. Zuckmantel, Dorf in der Herrschaft Schöbritz, Kreis Leitmeritz, Böhmen.
5. Zuckmantel, Dorf in der Herrschaft Neuschloß, Kreis Leitmeritz, Böhmen. (Für diesen Ort bezeugt Paudler, *Mitteilungen*

1) Πεύκη im griechischen Text darf nicht als Fichte übersetzt werden, da diese der ganzen Balkanhalbinsel fehlt. Vielmehr hat man darunter eine der Kiefernarten zu verstehen, die in Griechenland sehr häufig sind. Vgl. Murr, *Die Pflanzenwelt in der griechischen Mythologie* (Innsbruck 1890), S. 111.

2) Nach gütiger Mitteilung von Geh. Hofrat Prof. Dr. Drude in Dresden.

des Nordböhm. Exkursions-Klubs XXIII, S. 344 f. die volkstümliche Aussprache Zückmantel oder Zickemantel.)

6. Zuckmantel, Stadt, Kreis Troppau, Österr.-Schlesien.
7. Zuckmantel, Vorwerk bei Oberstrahwalde, Kreis Bautzen, Sachsen.
8. Zuckermantel, Wirtshaus bei Pořitz, Kreis Budweis, Böhmen (nach Zedler a. a. O. und Huhn, *Topogr. Lexikon* 1848, Bd. VI).
9. Zuckermantel, Flecken bei Preßburg, Ungarn (nach Zedler, *Universal-Lexikon,* 73. Bd. [Leipzig u. Halle 1750], Sp. 1050).
10. Zuckmantel, Dorf bei Karlsburg in Siebenbürgen (Nebenform *Czikmantor;* 1380 *Czykmantel,* 1413 *Chik-, Chekmantel* nach Peters in den *Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen* Bd. X, S. 237).

Dazu kommen noch Flurnamen (bzw. Wüstungen)[1]:

11. Zuckmantel, auf dem —, eine Stelle in der Vorstadt Seelhofen bei Mainz (nach A. v. Cohausen, *Der römische Grenzwall in Deutschland* 1884, S. 158).
12. Zuckmantel, der, eine Bastion zu Kassel am oberen Fuldaanschluß (nach Merian bei A. v. Cohausen a. a. O.).
13. Zuckmantel, 1459 unbek. im Buchrain (nach Oesterley, *Histor.-geogr. Wörterb. d. deutsch. Mittelalters* [Gotha 1883], S. 801). Nach Hirsch (in *Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altertum Schlesiens* XXX, S. 319) soll dieses Zuckmantel eine Flur bei Philippsburg (Baden) sein.
14. Zugmantel, Zuckermantel, 1416 Flurname bei Schwabegg, Augsburg (nach Birlinger, *Augsburg. Wörterbuch,* S. 440).
15. Zugmantel, Flurname in den Gemarkungen Ehrenbach, Oberlibbach und Orlen im Amt Wehen am Taunus, Hessen-Nassau (nach Kehrein, *Nassauisches Namenbuch* [Weilburg 1864], S. 501 und 157). Der Name ist jetzt auf das dicht dabeiliegende Römerkastell übertragen.
16. Zuckmantel, lat. Zuckmantelius, ein Holz im (ehemaligen) Fürstentum Weißenfels, zwischen Gladitz und Hollsteitz (nach Zedler, *Universal-Lexikon,* 73. Bd., Sp. 1083).
17. Zwickmantel, ein Gehölz b. Löbnitz am Südufer der Mulde im Amt Delitzsch, zum Rittergut Roitzsch-Jora gehörig (nach

---

1) Soweit es sich um Örtlichkeiten im Kgr. Sachsen handelt, ist vor allem der große *Topogr. Atlas des Kgr. Sachsen* von Oberreit aus den Jahren 1821 ff. herbeizuziehen. Daneben noch Schenks *Atlas Saxonicus Novus* 1775.

Schumann-Schiffner Bd. XVIII, S. 1073 und Schenk, *Atlas Saxonicus Novus* 1775, Bl. 6).

18. Der Zickmantel, ein Wiesenstück zu Naunhof ö. Leipzig, am rechten Partheufer (1557 urkundlich erwähnt bei Lorenz, *Grimma*, S. 1074).
19. Die Zickemandel, eine kleine Holzung n. Strauben, sö. Kühren im Amt Wurzen.
20. Zuckmantel, Flur Hartmannsdorf bei Limbach-Burgstädt, wo H. mit Wittgensdorf und Löbenhain raint (bei Oberreit *der Zugmantel*; *Zickmantel* nach den Fragebogen zur Ermittlung der älteren Flurverhältnisse des Königreichs Sachsen. Ort Wittgensdorf).
21. Der Zuckemantel (bei Oberreit: *der Zickemandel*), eine kleine Holzung nö. Leisenau bei Colditz, über dem linken Muldenufer. (1611: *das stück holz ..., so man den Zugk-Mandel nennet.* Urkunde bei J. G. Klingner, *Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte* [Leipzig 1749] I, 219.)
22. Zuckmantel, eine Flurpartie nw. Gersdorf bei Roßwein (bei Oberreit *Zugmantel*).
23. Zeugmantel, Flurname nw. Oberwiesental, hart an der böhmischen Grenze s. Hammerleite, sw. Ochsenstall, w. Teufelshau, nw. Hind. Kaff (auf Schenks Atlas Bl. 19[a]).
24. Zuckmantel, ein Holzstück ö. Pöhl bei Plauen (nach Schiffner).
25. Der Czuckmantel, ein Acker in Flur Zehista bei Pirna (vor 1448 in Loc. 9901. Pirnisches Gerichtsprotokoll Nr. 1, Bl. 88. Haupt-Staats-Archiv Dresden).
26. Die Zickemandel (auch der Zickmantel), Feld- und Waldstück zwischen Schwoosdorf und Neukirch bei Kamenz (vgl. N. Laus. Mag. Bd. 69, S. 275; Bd. 70, S. 57).
27. Zucke-Mantel, Flurname n. Zöblitz, s. Sänitz im Kreise Rothenburg (Oberlausitz), unfern dem Ostufer der Neiße (nach Schenks Karte von 1759). Auf der Homannschen Karte des Görlitzer Kreises von 1753 soll er „Zückmantel" heißen (*Ztschr. d. Vereins f. Gesch. u. Altertum Schlesiens* XXX, S. 319).
28. *Czukmantel*, eine Wiese in der Gegend von Fürstenberg, Kr. Guben (urkundlich d. 14. Aug. 1300 bei Worbs, *Invent. dipl. Lusat. infer.* Bd. I, S. 113, Nr. 311).[1])

---

1) Herr Ingenieur Friedrich Bode in Dresden machte mich freundlichst zuerst auf diese Stelle wie auf Nr. 17 aufmerksam.

Dazu gesellen sich auf niederdeutschem Sprachgebiete:

29. Tückmantel, Hof mit vier Häusern im Kreis Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, Preußen.
30. Tuckemantel, unbekannte Örtlichkeit, 1380 bei Helmstedt, Braunschweig.

Ein Michael Zugkmantel, der 1586 als Hausgenosse in Großwaltersdorf bei Öderan auftritt (Hpt.-St.-Arch. Dresden. Loc. 8717. Erbhuldigung im Gebürg-Creyße anno 1586. Bl. 212), führt seinen Namen wohl nach einer der ebengenannten Lokalitäten in Sachsen, während das Geschlecht der Freiherren von Zuckmantel seinen Ursprung kaum aus dem schlesischen Zuckmantel herleiten kann (wie Siebmachers Wappenbuch II. Bd., X. Abteilg.: Der Adel des Elsaß [Nürnberg 1871], S. 25 andeutet), sondern wohl von einem gleichnamigen Orte Westoberdeutschlands (etwa hier Nr. 11) stammt, da schon 1361 ein Johann von Zuckmantel in einer Urkunde des Erzbischofs Gerlach von Mainz als Burgmann von Brumath (Niederelsaß) erscheint.

Doch sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß im Wappen der alten schlesischen Bergstadt Zuckmantel vielleicht noch eine Erinnerung an die Bedeutung ihres Namens fortlebt. Zwar stellt ein älteres, aus dem XVI. Jahrhundert stammendes Siegel nur einen Bergmann dar, der mit einer Hacke am Boden liegendes Erz in eine Mulde sammelt; sonst aber führt Zuckmantel neben dem an einer Felsenwand mit der Spitzhaue arbeitenden Bergmann im blauen Schilde noch einen natürlichen Baum links von dem Häuer im Siegel. Es ist offenbar ein Nadelbaum, vielleicht gar eine Kiefer. Beide Wappen sind auf Tafel 155 des Siebmacherschen Wappenbuches (I, IV. Städtewappen, I. Bd. Nürnberg 1885) abgebildet. Der Text steht S. 124.

Endlich muß hier noch auf eine Wüstung *Zweerenmantel* (auch *Zerren-, Czirren-, Czerrenmantel*) hingewiesen werden, die 1548 erwähnt wird und in der Nähe der Kynsburg im Kreis Waldenburg (Schlesien) gelegen haben soll (M. Treblin in *Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte*, VI. Bd. [Breslau 1908], S. 105).

Mit nur zwei Ausnahmen waren also die bisher nachgewiesenen Ortsnamen auf oberdeutschem und — in ihrer Mehrzahl sogar — auf kolonialdeutschem Boden heimisch. Der letztere Umstand sei besonders hervorgehoben, weil er möglicherweise zum Verständnis des Namens beitragen kann. Soweit sich aber die Zuckmantel im ursprünglichen Slawenlande ausbreiten, läßt sich vielfach oberdeutsche Besiedelung nachweisen. So ruht z. B. der Dialekt des Leitmeritzer Kreises,

wo drei Zuckmantel vorkommen, unzweifelhaft auf süddeutscher Grundlage, und zwischen Zuckmantel bei Böhmisch-Leipa und Hirschmantel gibt es ein Örtchen „Schwaben"; so zeugt die Mundart der südlichen Oberlausitz für oberdeutsche Beimischung, und nur drei Stunden westlich vom Strahwalder Zuckmantel (Nr. 7) befinden sich zwei ausgesprochen oberdeutsche Siedelungen: Beiersdorf und Taubenheim bei Neusalz; so gehört die Zickmandel bei Neukirch-Kamenz (Nr. 26) zum Teil zur Flur Schwoosdorf, d. h. Schwabendorf (1225 *Swavesdorf*, 1297 *Suabisdorf*); so liegt der Zuckmantel bei Roßwein in einer Gegend, die nachweislich von Mainfranken kolonisiert worden ist. (Vgl. dazu meine einschlägige Arbeit in der „Deutschen Erde" [Gotha 1905], S. 81 ff.).

Bevor wir nun der Deutung des Wortes „Zuck-" nähertreten, seien hier nochmals einige der ältesten Namensformen von Zuckmantel in urkundlich gesicherter Form zusammengestellt [1]).

Dem Grundwort Mantel sind also folgende Komponenten angegliedert:

Zuck, Zucke, Zucken; Zocke; Zick, Zück, Zücke; Zug; Zeug; Tucke, Tücke; Zucker; Zwick; Zweeren, Zerren, Zirren.

Sie lassen sich (da Zug- und Zeugmantel nur orthographische bzw. volksetymologische Nebenformen sind) fast sämtlich auf mhd. *zucken, zücken, zocken, zwicken, zerren, zirren* bzw. nd *tucken, tücken* zurückführen mit der gemeinsamen Grundbedeutung: wegziehen, entreißen, rauben. Nur Zweerenmantel macht Schwierigkeiten. Es ist jedenfalls als Flurname *„an der zweren Mantel* = schrägen, querliegenden Föhre" zu deuten (mhd. *twer, zwer* = quer, schräg) [2]).

---

1) Sie lauten:

a) Zuckmantel in Schlesien (Nr. 6), 1263 *Cucmantel* (lat. Urk. im Cod. d. Siles. XX, 5 u. VII, 2), 1281 *suburbium Zukemantel* (als unecht angesehene Urk. im C. d. Sil. VII, 3), Anfang des 14. Jahrh. *Czuchimantel* (lat. *registrum Nissense*. C. d. Sil. XIV, 13), 1306 Stadt *Zuckmantel* (C. d. Sil. XVI, 84), 1361 *opidum Czukmantel* (C. d. Sil. VI, 7, 187), 1385 Stadt *Czokemantl* (ebd., 15), 1407 Stadt *Czugkmantl* (ebd., 28), 1533 aufm *Zuckenmantel*, zum *Czuckenmantel* (C. d. Sil. XXI, 24).

b) Zuckmantel b. Fürstenberg (Nr. 28), 1300 *Czukmantel*.

c) Zuckmantel b. Strahwalde (Nr. 7), zum Jahre 1368 *of dem Czockemantel* (Novi Script. rer. Lusat. I, 32).

d) Zuckmantel b. Zehista (Nr. 25), 1448 *Czuckmantel*.

e) Zuckmantel b. Roßwein (Nr. 22), 1473 *vom Zockemantel* (J. C. Knauth, Altzellischer Chroniken III. Teil, 331).

2) Vgl. *Twerenacker, Zwerenberg* u. a. bei Buck, *Oberdeutsches Flurnamenbuch*, S. 314. Eine slawische Etymologie, wie *Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens XL*, 323 angedeutet wird, ist ausgeschlossen.

Im übrigen könnte man also Zuckmantel als die Föhre erklären, bei der einem etwas abgezogen, abgezuckt, abgezwickt, abgezerrt wird, mit einem Wort als eine Raubföhre oder Räuberföhre, was bei der Entwicklung der Nebenform Zuckermantel (mhd. *zucker*, Räuber) zweifelsohne vorgeschwebt hat. Auch von *zerren* ist das Substantiv Zerrer „Räuber" einmal belegt [1]; doch muß der vorhergehenden Deutung der Vorzug gegeben werden.

Daß der Name „Zuckermantel" nur sekundär ist, auf volksetymologischer Deutung beruht, lehrt jenes Zuckermantel bei Preßburg, von dem Alberus beim Wort Raub, Lust zu zucken, Räuberey, *rapacitas* bemerkt: „Es heißen davon einige Raub-Löcher Zuck-Mantel, als in Preßburg unten am Schloß und in Schlesien ein Städtlein [2]."

Tatsächlich kennen wir vorläufig mindestens einen Fall von Straßenraub bei einem solchen Zuckmantel, nämlich von dem bei Strahwalde (Nr. 7) [3].

Dieses Zuckmantel lag an der Heerstraße (*des keisers straze*); und an alten Straßenzügen müßten eigentlich auch die anderen Zuckmantel gelegen haben, falls sie sämtlich als „Raubkiefer" oder „Räuberföhren" anzusehen wären, denn nur dort lohnte es sich ja, Wanderern und Warenzügen aufzulauern. Als „Räuberforche" erklärt denn auch Buck, *Oberdeutsches Flurnamenbuch* (Stuttgart 1880), S. 173 unseren Namen.

Allein da drängt sich sofort die Frage auf, wie kommt es wohl, daß die Räubereien ausschließlich bei einer Mantel (Föhre) stattfanden oder mindestens, daß nur die dort vorgekommenen Überfälle (Plackereien) zur Namenbildung „Zuckmantel" führten. Müßte man denn nicht auch auf Zuckbuchen, Zuckeichen, Zucklinden, Zuckfichten, Zucktannen, Zuckeschen, Zuckahorn, Zuckerlen usw. usw. stoßen? Die Frage ist unbedingt zu bejahen. Und doch! Wie scharf man auch die einschlägigen Orts- und Flurnamenverzeichnisse durchmustert hat, nicht ein einziges Beispiel dafür konnte bisher beige-

1) Vgl. Keller, *Fastnachtsspiele*, 1349.

2) Nach Frisch, *Teutsch-Lateinisches Wörterbuch*, II. T., 1741, Bl. 484.

3) Von ihm berichtet nämlich der Zittauer Chronist Johann v. Guben in den N. Script. rer. Lusat. I, 132 zum Jahre 1368: Die Gebr. Jan und Ramwold von Rydeburg seien mit den Zittauern wegen des Königsholzes b. Oderwitz in Streit geraten *vnd retin mit iren gesellschaft her vor dy stat vnd roubten vnd morten dy vnsern of des keisers straze zu eynne mole vf dem Czockemantel czwischen der Lobaw, zu dem andir mole vf dem rosentaler berge ryten sy dy vnsern an salb drieczhende vnde raubten dy unsern vnd wunten vnd morten sy vnde taten den vnserin grosen schaden.*

bracht werden. Warum also wird nur die Mantel, deren Name sonst in den kolonialen Mundarten vollständig ausgestorben ist, wieder und wieder durch ein Zuck oder Zück näher bestimmt?

Müßte ferner nicht auch mhd. *rouben* und *röuber* (oder eines der andern, so zahlreichen Synonima) da und dort zum Gedächtnis an einen solchen Überfall einmal mit unserem „Mantel" zu einer Raub- oder Räubermantel verbunden sein, wenn die Deutung Zuckmantel = Räuberföhre zuträfe? Auch nach dieser Seite versagen sämtliche Orts- und Flurnamenverzeichnisse. Da liegt es nahe zu fragen, ob durch den Zusatz „Zuck- (Zück-)" etwa eine Besonderheit der Mantel (Kiefer, Föhre), ihr Wuchs, ihr Standort, ihre Bedeutung in der Landschaft ausgedrückt werden soll, ob unsere Vorfahren damit nicht vielleicht gar eine Spielart der Föhre zu bezeichnen pflegen. Es ist wenigstens auffällig, daß man (nach Schmeller, Bayr. Wtb. Bd. II. Sp. 1105) auf bayrischem Sprachboden für Kiefer *(pinus silvestris)* auch den Ausdruck *die Zigen* oder *Zihen* kennt. Er ist leider erst sehr spät belegt, so daß Schmeller (a. a. O.) es offen lassen muß, ob man besser Zigen, Zügen, Züchen, Zühen oder Zihen schreibt. Ein *cieke* = *teda* (Kienholz) soll sich auch in einem St. Florianschen halbniederdeutschen Vokabular finden (ebd.). Bei Heppe *(Wohlredender Jäger)* ist „Züchel" der Fruchtzapfen der Kien- und Lärchenbäume, offenbar wie Eichel und Buchel von Eiche und Buche gebildet. Daß diese Ausdrücke mit unserem Zuck- (Zick-)mantel zusammenhängen, läßt sich kaum bestreiten. Lautgesetzlich aber entspricht ihnen allen der *Zuecken* oder *Zueggen (Zuəckng)* „Ast, Zweig, Zacken an einem Baum, einer Gabel", ein Wort, das wiederum der bayrischen Mundart geläufig ist [1]). Es geht zurück auf ahd. mhd. *zuoc, zuogo* Zweig [2]), altsäch. *tôgo, tog,* beide <germ. *tvôga.* Ihm steht nahe das gemeingerman. *tvihan* Zweifel und *tvīga* Zweig, sowie *tvikka* > mhd. *zwic* „Bolzen, Keil"; endlich sanskr. *dvikā* aus zwei bestehend [3]). Der Grundbegriff sämtlicher Worte ist also die Zweiteilung, die Gabelung [4]).

1) Schmeller II, Sp. 1084.

2) Graff, Ahd. Sprachschatz V, 625.

3) Fick, Vergleichendes Wörterbuch der indogerm. Sprachen (Göttingen 1909), III., S. 173.

4) Pleonastisch findet sich sogar eine *zwicgabel.* In der Zimmerschen Chronik (2. 339, 31 ff.) heißt es: *der baum het ain rechte zwickgabel an einem ast, der fur den baum herausz gieng. In dise zwicgabel kam die jungfraw mit dem haupt, blib darin hangen, das ross gieng under ir hein.* — Die „Zwackel" für Gabel, bes. an Gewächsen, und den „Zwick" an Baumästen und Reben verzeichnet auch Schmeller II, Sp. 1171 f. nach Vilmar, *Kurhess. Idiot.*

Unser Zuck-, Zück- oder Zwickmantel scheint demnach eine Mantel (Kiefer) zu bedeuten, an der die Zwieselung, die Gabelung besonders auffällig (charakteristisch) ist, falls nicht (wie nachher noch erörtert werden soll) der Name mit Beziehung auf ihren Platz an einer Wegegabelung entstanden ist. Jedenfalls liegt, wie nochmals hervorgehoben sei, darin der Begriff der Zweiteilung und die Gleichung *bay. *Zwacken-mantel* = schlesisch (1263) *Cuc-mantel* = ahd. **zuoc-mantal* ist philologisch unanfechtbar. Man kann daher den schon bei Förstemann unter „Mantel" aufgeführten ahd.-lat. Ortsnamen *ad duo mantala* wirklich als „Zuckmantel" deuten. Schade, daß die Quelle (Graff, *Ahd. Sprachschatz*) seine Lage verschweigt. Auch nd. *Tuckmantel* entspricht dem as. *tog*, wobei noch bemerkt sei, daß nach Adelung (IV. Bd. Sp. 1642) noch zu seiner Zeit nd. *tack* ausdrücklich „Ast" im Gegensatz zum Schriftdeutschen Zacken bedeutet.

Zück-, Zick-, Tückmantel sind einfach die umgelauteten Formen [1]).

(Schluß folgt.)

Mitteilungen

Versammlungen. — Die Jahresversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine findet diesmal in **Posen** statt, und zwar in der zweiten Septemberwoche, am 6. Sept. beginnend. Auch der Archivtag wird daselbst abgehalten, während für den Tag für Denkmalpflege **Danzig** und die Zeit vom 28. September bis 1. Oktober in Aussicht genommen ist.

Personalien. — Gedenkblatt an Prof. Dr. Hermann **Größler** (geb. 2. April 1840 in Naumburg a. S., gest. 4. Febr. 1910 in Eisleben). Die Historische Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt hat in den letzten Jahren schmerzliche Verluste durch den Tod von Mitgliedern erlitten. In den Jahren 1902—1904 verstarben Dümmler, Freiherr v. Wintzingerode-Knorr [2]), Prof. Hartung (Dessau), Prof. Hertel (Magdeburg). Am 7. Februar 1905 starb nach kurzem Krankenlager im 75. Lebensjahre zu Quedlinburg der Oberbürgermeister a. D. Dr. Brecht, der eigentliche Begründer der Historischen Kommission. Mit ihm ging

1) Beiläufig sei nochmals auf das hier erwähnte bayr. Zigen, Züche „Kiefer" hingewiesen. Auch Adelung kennt den Ausdruck „Ziege" = Föhre. Wahrscheinlich steckt das Wort in so manchen oberd. u. mitteldeutschen Ziegenberge, Ziegenhain, Ziegenloh, Ziegenrücken usw., die man bisher auf das bekannte Haustier bezogen hat, obgleich der Zusammenhang oft nicht recht ersichtlich war.

2) Vgl. diese Zeitschrift 5. Bd., S. 93.

das warme, vom edelsten Idealismus erfüllte Herz dahin, das 30 Jahre lang alle ihre Tätigkeit belebte. Der treffliche Mann erwarb sich um die ganze Provinz Verdienste, die sein Andenken in unvergänglichen Ehren erhalten werden. Das Jahr 1906 raubte uns unsern Museumsdirektor Major a. D. Förtsch (Halle) und den Königl. Archivdirektor Ausfeld (Magdeburg). Förtsch, zunächst kein eigentlicher Fachmann, hat durch seine eifrige Hingabe und praktische Befähigung das Provinzial-Museum ganz erheblich gefördert. Davon zeugen die Mitteilungen aus dem Museum, die vom Jahre 1902 ab als *Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder* erschienen sind. Sein echt soldatischer Charakter, mit herzerfrischender Biederkeit und Gemütlichkeit gepaart, ist uns unvergessen. Ein stiller Gelehrter war Ausfeld. Sein plötzlicher Tod hat ihn das von ihm bearbeitete Urkundenbuch des Klosters Unser lieben Frauen in Halberstadt nicht vollenden lassen. Dankbar haben wir seine Anregung, für die Provinz Sachsen ein Verzeichnis der Gemeinde-, Pfarr- und Privat-Archive herzustellen, aufgenommen und sehr gefördert [1]). Im nächsten Jahre entriß uns der Tod unser ältestes Mitglied, Prof. Herzberg (Halle), dessen bescheidene Größe uns manches schöne Werk beschert hat. Nun ist wieder einer nach emsiger Arbeit zur Ruhe gegangen: Prof. Größler zu Eisleben, der stellvertretende Vorsitzende (seit 1892) der Kommission. Von einer bösen Influenza der letzten Jahre hatte er sich nie ganz erholen können, er mußte sein Amt 1905 aufgeben, und nun ist er am 4. Februar einem neuen Anfalle schnell erlegen.

Größler war Historiker, von einer starken Liebe zur Heimat beseelt, der er neues geschichtliches Leben einzuhauchen verstand. Er hatte in Halle und Berlin Geschichte studiert und sich 1869 in Jena mit der Dissertation *Die Ursachen der Permanenz des sogenannten immerwährenden Reichstags zu Regensburg* die Doktorwürde erworben. Sein Forschungsgebiet war im wesentlichen das Mansfelder Berg- und Hügelland bis zur Finne und Unstrut im Süden, der Saale im Osten, der Goldenen Aue im Westen. Kein Zweig historischer Wissenschaft war ihm fremd; er vertiefte sich in die Urzeit, die er neu belebte, ließ das Frühlicht über die altgeschichtlichen Zeiten im Unstruttal aufleuchten und wurde ein vortrefflicher Geleitsmann durch das Mittelalter. Nicht ungezwungene, klare Prosa allein, die gar manchmal — und dann berechtigt — polemisch sein konnte, auch formvollendete, schwungvolle, herzerquickende poetische Sprache stellte er in den Dienst seiner Forschungen. Herausgewachsen aus ihnen ist sein zweiteiliges großangelegtes Buchdrama vom Untergange des thüringischen Königreiches. Mit welcher wissenschaftlichen Gründlichkeit Größler seine Forschungen betrieb, zeigt sich gerade an diesem Werke.

Nichts war ihm mehr zuwider als Oberflächlichkeit. Vom tiefsten Grunde mußte erst alles herausgeholt werden, ehe er sich zufrieden gab. Deshalb war er auch mit vollem Rechte ein abgesagter Feind der landläufigen sog. — mehr oder minder kritiklosen — Heimatkunden, die in den meisten Fällen wegen Nichtbenutzung der neuerschlossenen Quellen eine

---

1) Zurzeit ist indes die Fortführung dieser Inventarisierung von der Verwaltung der Königl. Staatsarchive aufgeschoben worden.

krasse Unkunde der Heimat verraten, altes Gewäsch neu breitspurig aufwärmen. Sein Ziel ist daher allezeit gewesen, wissenschaftlich begründete Heimatkunden der einzelnen landrätlichen Kreise zu gewinnen und nutzbar für die Bevölkerung zu machen [1]). Er sagte darüber am 27. Mai 1906 in der Sitzung der Historischen Kommission: „Die Geschichte seines Wohnortes und dessen Umgebung kennen zu lernen wünscht jeder mit nur einem geschichtlichen Sinne begabte Mensch; sie ist, wenn ein solches Interesse noch nicht vorhanden ist, beinahe das einzige Mittel, geschichtlichen Sinn überhaupt zu wecken. Ist jemand erst begierig geworden, die Entstehung und das Werden seines eigenen Heimatortes kennen zu lernen, und hat er durch eine zugleich wissenschaftlich begründete und gemeinverständliche Darstellung dieser Zustände und Vorgänge eine Vorstellung von dem Wechsel der Dinge und den Gesetzen, welche diesen Wechsel bedingen, bekommen, so wird ihm auch das Auge für größere weltgeschichtliche Vorgänge und Entwicklungen geöffnet werden. Liebe zur Heimat erwächst zum besten Teile aus der Kenntnis ihrer Geschichte, und Liebe zum Vaterlande und zu dem Staate, dem wir angehören, hat wiederum ihre stärkste Wurzel in dem Mutterboden der Heimatkunde."

Besonders lag ihm daran, solche Darstellungen der geschichtlichen Entwicklung der Wohnorte oder gewisser Gebietsteile der Provinz Sachsen unter die Veröffentlichungen der Historischen Kommission dieser Provinz aufzunehmen. Er ging hierbei von der Annahme aus, daß die seit mehr als 30 Jahren veröffentlichten Geschichtsquellen aller Art doch sämtlich nur den Zweck haben könnten, daß aus ihnen der Stoff für geschichtliche Darstellungen geschöpft werde, zumal schon einige Gruppen der Veröffentlichungen der Kommission sich der gestaltenden Darstellung widmen, so die *Neujahrsblätter* und die *Beschreibenden Darstellungen der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete.* Da auch nach den neuen Beschlüssen der Kommission die von Größler erstrebten heimatkundlichen Einleitungen zu den Bau- und Kunstdenkmälern künftig auf eine andere Grundlage gestellt werden, d. h. neben dem kunstgeschichtlichen Teile bloß noch Erläuterungen von geringem Umfange zu der beigegebenen geschichtlichen Karte des betreffenden Kreises gegeben werden sollen, so drang Größler erneut auf die Sonderherausgabe wissenschaftlich begründeter und allgemeinverständlicher Heimatkunden. Die Kommission gelangte aber in ihrer letzten Sitzung am 22. Mai 1909 nach eingehenden Erörterungen zu der Ansicht, daß es nicht ihre Aufgabe sein könne, Heimatkunden der einzelnen Kreise oder Orte in Auftrag zu geben oder zu veranlassen oder unter ihre Veröffentlichungen aufzunehmen. Sie erklärte sich jedoch bereit, den Druck landeskundlicher Untersuchungen und Abhandlungen, sowohl geschichtlichen wie geographischen Inhalts, zu unterstützen, doch nur solcher, die rein wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Wie sich Größler eine solche geographisch-historische Heimatkunde aus allerengstem Gebiete dachte, zeigt am besten sein letztes Werk, das 34. Heft der *Neujahrsblätter* (1910): *Vom Einzelhof zum Stadtkreis. Ein Blick auf die Entwicklung der Stadt Eisleben.* Es ist die reife Frucht seiner

1) Vgl. dazu diese Zeitschrift 9. Bd., S. 213—216 und 10. Bd., S. 249.

langjährigen Studien über seine zweite Heimat (seit 1871), deren Entwicklung während einer Zeit von mehr als anderthalbtausend Jahren er mustergültig darlegt. Die dieser Arbeit zugrunde gelegten eigenen literarischen Werke machen uns gleichzeitig mit den Vorarbeiten zu dieser Studie bekannt, die er seit seinem Einzuge in Eisleben 1871 betrieb. Von diesen Arbeiten sind besonders seine *Urkundliche Geschichte Eislebens bis zum Ende des XII. Jahrhunderts. Das Werden der Stadt Eisleben* (Mansfelder Blätter 1905—1909) sowie *Die geschichtliche Entwicklung des Mansfelder Kupferschieferbergbaues* (ebenda 1900) hervorzuheben. Die Mansfelder Heimatsgeschichte war und blieb der Gegenstand seines regsten Interesses. Schon am 22. Novbr. 1871 war Größler in den 1861 gegründeten Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld eingetreten, gab seit 1887 die Vereinszeitschrift *Mansfelder Blätter* heraus und übernahm 1884 den Vorsitz im Verein. Auch dem Verein für Erdkunde in Halle gehörte Größler seit 1886 als korrespondierendes, seit 1905 als Ehrenmitglied an; die Kgl. Akademie der Wissenschaften in Erfurt ernannte ihn 1899 zum auswärtigen Mitgliede. Er gehörte auch der Provinzialkommission zur Erforschung und zum Schutze der Denkmäler der Provinz Sachsen an, und so war es ihm möglich, als Mitglied des Kirchenrates der St. Andreasgemeinde zu Eisleben und der Kreissynode Eisleben zur Erhaltung vieler Denkmäler wesentlich mit beizutragen.

Eine Dorfgeschichte hat er in dieser vollendeten Weise nicht geschrieben, es sind bloß Beiträge dazu. Wenn er aber für Eisleben nur die Entwicklung des Ortes behandelt hat, der heute den Namen Eisleben trägt, so geht er in der Arbeit *Die älteste Geschichte des Dorfes Beyernaumburg bei Sangerhausen* (Mansfelder Blätter 1906) von der Vorgeschichte aus, die ihm bei der gründlichen Kenntnis seines Forschungsgebietes berechtigterweise ebenso notwendig erschien wie die eigentliche Geschichte.

Von Kreisgeschichten hat er den Mansfelder Gebirgskreis und Mansfelder Seekreis 1893 und 1895 zusammen mit Brinkmann in den Bau- und Kunstdenkmälern beschrieben. Die Karte ist sein alleiniges Werk; 1888 zum ersten Male als Beigabe zum Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, zum zweiten Male 1893 in vermehrter und berichtigter Bearbeitung zum Mansfelder Gebirgskreise und 1895 in abermals verbesserter Gestalt zum Mansfelder Seekreise erschienen, hat sie, wenn man von dem Mangel der Darstellung des Bodenbaues absieht, den Fehler des zu kleinen Formats. Deshalb sind auch die sonst durchaus zuverlässigen Grenzen des Schwabengaues, Friesenfeldes und Hosgaus, die Archidiakonats- und Herrschaftsgrenzen zu allgemein und schematisch dargestellt, die Lage der Wüstungen vor allem nach den Besiedlungsverhältnissen ist nicht erkennbar. Seine geschichtliche Karte des Kreises Naumburg a. Saale (Bau- und Kunstdenkm. 1905) zeigt unter Anwendung von fünffarbigen Höhenschichten im Gegensatz zu jenen Karten ein plastisches Bild der Landschaft, worin die Besiedlung derselben sich ganz anders ausprägt als auf einem weißen Blatte.

Größlers letzte Kreisgeschichte sind die Erläuterungen zu der geschichtlichen Karte des Kreises Querfurt (Bau- und Kunstdenkm. 1909), wozu er die ausführliche Begründung 1907 in den *Mansfelder Blättern* gegeben hat. Aber auch so sind diese Erläuterungen in ihrer Knappheit, gestützt durch

die geschichtliche Karte, mustergültig. Noch weit klarer und lebensvoller treten auf dieser Karte (1 : 100000) mit ihren fünffarbigen Höhenschichten und blauen Flußläufen alle geschichtlichen Verhältnisse hervor. Da ich die Herstellung wie der vorigen so auch dieser Karte besorgt habe, so kam es mir auch weiter darauf an, soweit es bei dem Maßstabe 1 : 100000 möglich ist, zum ersten Male die sämtlichen Grenzen, nämlich die der Gaue Friesenfeld und Hosgau sowie die zwischen den einzelnen Burgbezirken, genau und ohne Verallgemeinerung wiederzugeben.

Die Unterlagen zu diesen Arbeiten hat Größler besonders in folgenden Schriften in unanfechtbarer Weise geschaffen: *Der gemeinsame Umfang der Gaue Friesenfeld und Hassegau* (Zeitschrift des Harzvereins 1873 und 1876), *Die Besiedelung der Gaue Friesenfeld und Hassegau* (ebenda 1875), *Binnengrenzen der Gaue Fr. und H.* (ebenda 1876), *Die Bedeutung des Hersfelder Zehntverzeichnisses für die Ortskunde und Geschichte der Gaue Fr. und H.* (ebenda 1874, s. auch 1878), *Die Wüstungen des Fr. und H.* (ebenda 1875 und 1878), *Der Name der Gaue Suevon, Hassegau und Friesenfeld* (Neue Mitt. d. Thür.-sächs. Ver. Bd. XVII, 1886), *Wo saßen die Weriner der lex Thuringorum und die ihnen benachbarten Heruler?* (ebenda Bd. XVI), *Erklärung der Ortsnamen des Mansfelder Gebirgskreises* (Zeitschrift des Harzvereins 1886). Wie er zusammen mit Brückner *Die slawischen Ansiedelungen im Hassegau* (Archiv f. slaw. Philologie 1881) behandelte, so benutzte er auch mit kritischem Scharfblick die gesamte einschlägige Literatur seines Gebietes von Krumhaar, Winter, v. Heinemann, Kurze, Görcke.

Anschließend hieran ist noch zu erwähnen seine Arbeit über *Die Einteilung des Landes zwischen unterer Saale und Mulde in Gaue und Archidiakonate* (Mitt. d. V. f. Erdkde., Halle 1905), mit 2 Karten, eine sehr gründliche Erörterung, die sich z. T. wieder stützt auf seine mit einer Karte ausgestatteten *Urkundliche Nachweise über den Lauf der Saale zwischen Halle und der Wippermündung* (ebenda 1897). Interessant darin sind besonders die durch die Saalebettverlegungen erfolgten Verschiebungen der Ortslagen. Eine Ergänzung zu diesen Studien bildet sein *Führer durch das Unstruttal von Artern bis Naumburg* (ebenda 1892, 1893) mit Karte. Einen Abschluß dieser Ausführungen bilden gewissermaßen seine beiden Aufsätze über den *Kiffhäuser und Wodansberg* (ebenda 1893, 1897), die gegen Fulda, Schmidt und Gnau polemisierend in der glücklichsten Weise dem alten Streite ein Ende machen und die sog. „Wüste“ im Allstedter Hagen als den Wodansberg sicher nachweisen. Daß der Kiffhäuser möglicherweise der Berg des *Wol* ist (vgl. Merseburger Zaubersprüche: *Wol endi Wodan*), sucht Größler auf Grund eines Waldnamens und der Sagen glaubhaft zu machen.

So begibt sich Größler ganz naturgemäß auf das mythologische Gebiet, das er in seiner Abhandlung *Altheilige Steine in der Provinz Sachsen* (Neujahrsblätter 1896) in interessanter Weise an den sog. Nagelsteinen erweitert. Daß er sich in die christliche Urzeit ganz besonders vertieft hat, bezeugen seine vortrefflichen, auf zahlreichem Quellenmaterial beruhenden Aufsätze: *Die Einführung des Christentums in die nordthüringischen Gaue Friesenfeld und Hassegau* (ebenda 1883) und *Die Begründung der christlichen Kirche*

in dem Lande zwischen Saale und Elbe (Zeitschr. d. Ver. f. Kirchengesch. d. Prov. Sachs. 1907).

Die stetige Beschäftigung mit dieser vielgestaltigen Kleinwelt seiner Heimat drinnen in den Städten und draußen auf dem Lande, die ihn in unmittelbarste Berührung mit den Kulturmittelpunkten derselben, der Kirche, brachten, führte ihn auf kunstgeschichtliche Beobachtungen, die er in kleinen Aufsätzen in feinsinnigen Betrachtungen niedergelegt hat: ***Die Darstellung des Gekreuzigten auf Mansfelder Kunstdenkmälern, Die Altäre der St. Andreaskirche in Eisleben, Glocken des Mansfelder Seekreises, Die Siegel der Ortschaften des Mansfelder Seekreises*** usw. — Mannigfaltig sind endlich seine Mitteilungen größeren und geringeren Umfangs über allerlei Geschichtliches in der Grafschaft Mansfeld, wobei wir seine ***Sagen der Grafschaft Mansfeld und ihrer nächsten Umgebung*** (Eisleben 1880) nicht vergessen wollen.

Wir würden aber Größler nicht völlig gerecht werden, wollten wir bloß seine Bedeutung als Dichter, Historiker, Kultur- und Kunsthistoriker, Sprachforscher usw. erfassen. Mit ihm ist auch einer der besten Kenner der provinzialsächsischen Vorgeschichte ins Grab gesunken, eine Lücke hinterlassend, die schwer auszufüllen ist. Da er wie keiner in seiner Heimat bewandert war, so entging ihm keine Örtlichkeit, wo irgend etwas zu holen war. Daher sind seine Ausgrabungen auch zahlreich, zahlreich seine Veröffentlichungen darüber in den ***Mansfelder Blättern*** und der ***Jahresschrift für die Vorgeschichte des sächsisch-thüringischen Landes*** (1900, 02, 04, 08, 09). Wie vortrefflich er den Griffel zu führen verstand, bezeugen die Zeichnungen der mannigfaltigen Geräte der Vorzeit. Eine ausgezeichnete Leistung, die ihn wie immer als Feinmechaniker zeigt, ist seine letzte größere Arbeit: ***Die Tongefäße der Glockenbecherkultur und ihre Verbreitung in Thüringen und den angrenzenden Gebieten*** (Jahresschrift 1909), mit 7 Tafeln.

Was Größler unserer Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt gewesen ist, wie er als stellvertretender Vorsitzender und in den Unterkommissionen gewirkt hat, entzieht sich selbstverständlich der Beurteilung der Fernstehenden und kann bloß gemessen werden an dem, was die Kommission seit langen Jahren an Veröffentlichungen, die er hat fördern helfen, in die Welt gesandt hat. Daß diese Veröffentlichungen aber vollauf in ihrer Bedeutung gewürdigt werden, ist nicht zuletzt mit ein Verdienst Größlers, der als echtester Vertreter einer Historischen Kommission anzusehen ist.

Prof. Dr. Reischel (Hannover), Mitglied der Kommission.

Trachtenkunde. — Zu dem unter obigem Titel im 8. Bande dieser Zeitschrift, S. 145 ff., erschienenen Aufsatze, im besonderen zu der S. 187 verzeichneten Literatur über elsässische Trachten sendet Stadtarchivar Clauß (Schlettstadt) einige Ergänzungen, die bei der Bedeutung gerade dieses Landes für die Trachtenkunde Beachtung verdienen.

1. Zu dem S. 187 unter „Elsaß“ an erster Stelle genannten Werke von Henri Garnier ist zu bemerken:

   Neudruck in Faksimile von Maur. Thiebault und E. Stribeck, Strasbourg 1881. 8⁰.

   Auch dieser Neudruck ist schon wieder selten, allerdings wurde

er nur in 55 numerierten Exemplaren gemacht. Von dem Original gibt es bisher nur ein einziges vollständiges Exemplar in der Hofbibliothek zu Dessau. – Einen Begriff seiner Seltenheit gibt weiter die Tatsache, daß ein unvollständiges, ziemlich beschädigtes Exemplar schon 1878 bei der Versteigerung Ahlfeld in Straßburg mit 450 Franken bezahlt wurde.

2. Wichtig für die neuere Kostümkunde ist auch das ohne Text erschienene Tafelwerk:

   Cortège industriel de Strasbourg, 25 Juin 1840. 53 handkol. Taf. Quer-8⁰, Lithogr. von E. Simon, Strasbourg.

3. *Représentation de l'ancien Habillement de Strasbourg. Vorstellung der alten Straßburger Kleidertracht.* Straßburg, Franz Antoni Haeußler. o. J. (1729). kl. 4⁰.

   Das Werkchen enthält 26 Blätter ohne jeden Text, und zwar Kupferstiche von 2 ganz verschiedener Mache. 8 weniger sorgfältige tragen nur französische Unterschrift, die übrigen, ganz feine Stiche, bezeichnet mit *F. B.*, haben oben im Bilde die deutsche, unten unter dem Strich die französische Bezeichnung. Blatt 16 trägt seltsamerweise im Bilde unter dem Strich zwei Unterschriften: links *G. F. L. Debrie Excudit. 1729,* rechts: *I. Folkema sculpsit.* Außerdem Blatt 19 rechts: *Foubonne Sculp.* Die Initialen auf den übrigen Blättern bedeuten also *Foubonne,* der mit Vornamen *Quirin* hieß und in Paris lebte.

4. *Costumes de l'Alsace et du Grand-Duché de Bade, dessinés par un amateur.* Strasbourg, Bernard. Lithogr. F. Boehm. 4⁰ (o. J.).

   Die schön handkolorierten Blätter sind mit *A. P.* bezeichnet. Das Exemplar der Schlettstadter Stadtbibliothek zählt 12 Blätter, vier davon entfallen auf Baden (Gernsbach 1, Kehl 3).

5. J. Lewicki, *Costumes d'Alsace et de Bade. Dessinés d'après nature par . . . Publiés à la Lithographie d'E. Simon fils.* Strasbourg 1834. fol.

   Die schönen Blätter, bezeichn. *Lewicki,* sind ebenfalls handkoloriert. Das Schlettstadter Exemplar zählt nur 6, davon 2 von Kehl. Es sind deren aber wohl 12 gewesen, denn ein Foliobogen, der genaue kleine Kopien der Sammlung bietet, hat 12 Gruppen (s. unten).

6. *Représentation des Modes et Habillemens de Strasbourg.* o. O. u. J. (18. Jahrh.)

   Titel und die Einzelfiguren in Rokoko-Umrahmuug. Unter den einzelnen Bildchen in Ovalkartusche die französische Bezeichnung. Der Bogen, ein Doppelbogen, enthält je 8 kleine Abbildungen, das Titelbild mitgezählt, in 4 Reihen zu 2.

7. *Costumes d'Alsace.* Lithogr. E. Simon fils, Haffner del. Se vend. Strasbourg, Bernard. o. J. (ca. 1830).

   fol. 12 Bildchen in 3 Reihen, das zweitletzte ohne Bezeichnung; 2 von Kehl. — Kopie des Werkes von Lewicki.

8. *Zur Straßburger Tracht im XVIII. Jahrhundert.* I. *Die Zöpfe der Straßburger Frauenzimmer* (Gemeinde-Zeitung für Elsaß-Lothringen 1881, S. 21 f.). — II. *Die Spitzenhüte.* III. *Die Schleier und die Leidtracht.* (Ebenda, S. 26.)

9. Spindler, Ch., *Elsässisches Trachtenbüchlein.* Straßburg, Schlesier & Schweickhardt [1907], 24⁰, 10 kolorierte Abbildungen in Leporelloform.
10. Kassel, *Über elsässische Trachten.* Straßburg, Du Mont-Schauberg, 1907. 8⁰. (47 S. mit 3 Lichtdrucktafeln.)
11. Schließlich sei noch auf die in dieser Zeitschrift, Bd. 8, S. 327 bereits erwähnten *Bilder aus dem Elsässer Museum* hingewiesen, soweit sie Trachten und Trachtenteile darbieten.

Zur Landwehrforschung. — Pelissier und Beschorner haben in dieser Zeitschrift (S. 11 ff. und 125 ff. des laufenden Jahrgangs) auf den Stand und die Aufgaben der Landwehrforschung hingewiesen. Ich möchte ergänzend auf den kürzlich erschienenen Aufsatz von Christian Reuter (Lübeck) über *Die nordelbische Politik der Karolinger* (Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 39, 1909, S. 233 ff.) aufmerksam machen. Reuter geht S. 241 ff. auf den *limitem Saxoniae, quae trans Albiam est, praescriptum a Karolo et imperatoribus ceteris* (Adam von Bremen II, 15[b]) ein und zeigt, daß die Schöpfung des von der Swentine- nach der Delvenaumündung laufenden *limes* zu Unrecht Karl d. Gr. zugeschrieben wird.[1]) Vielmehr ist Otto d. Gr. als Begründer jener Grenze anzusehen. Eine Zusammenstellung der Literatur über diesen *limes* gibt übrigens, wie Reuter schon bemerkt hat, Bangert in der Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen, 1904, S. 1 f. Willy Hoppe (Berlin).

Eingegangene Bücher.

Nettelbeck, Joachim, Bürger zu Kolberg. Eine Lebensbeschreibung, von ihm selbst aufgezeichnet, aus der Hakenschen Ausgabe in Auswahl herausgegeben von Max Schmitt-Hartlieb. Mit 15 Abbildungen im Text und auf 8 Tafeln. [= Deutsche Charakterköpfe, Denkmäler deutscher Persönlichkeiten aus ihren Schriften, begründet von Wilhelm Capelle, Band IV.] Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1909. 151 S. 8⁰. Geb. M. 2,00.

Witte, Hans: Mecklenburgische Geschichte, in Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet. Band I: Von der Urzeit bis zum ausgehenden Mittelalter. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung 1909. Geb. M. 7,50.

Bergmann, Arnold: König Manfred von Sizilien, seine Geschichte vom Tode Urbans IV. bis zur Schlacht bei Benevent 1264—1266 [= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 23. Heft]. Heidelberg, Carl Winter 1909 112 S. 8⁰.

Blecher, Georg: Das Zunftwesen in Ober-Rosbach [= *Friedberger Geschichtsblätter* Heft 1 (1909), S. 99—116 und Heft 2 (1910), S. 135 bis 154].

1) Vgl. dazu den Bericht über einen Vortrag Reuters in dieser Zeitschrift, 9. Bd., S. 44.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
zur
Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band | Juni 1910 | 9. Heft

Mantel und Zuckmantel

Eine philologisch-topographische Studie

Von

Alfred Meiche (Dresden)

(Schluß) [1]

Weshalb die Föhre (Kiefer) als Gabelbaum aufgefaßt werden kann, versteht man schon aus einem Vergleich mit den anderen Gliedern der Tannenfamilie. Während diese einen ausgesprochen pyramiden- oder kegelförmigen Wuchs haben, ist die Kiefer gedrungener und sperriger von Gestalt und gabelt ihre Äste nach den verschiedensten Richtungen. Aber noch mehr. Alle Koniferen, denen die sog. Adventivknospen fehlen, sind unfähig, den verlorenen Gipfeltrieb zu ersetzen. Bei dessen Verluste tritt einer der schon vorhandenen Seitentriebe nahe der Spitze, geotropisch sich aufwärtskrümmend und kräftiger wachsend, allmählich an die Stelle des verlorenen Haupttriebes. Selten werden wohl auch zwei oder mehr Seitentriebe zugleich in dieser Weise beeinflußt, so daß der Stamm später zweigipflig erscheint [2]. Der Baum gleicht also einer großen Gabel. Solche Neubildungen können künstlich herbeigeführt werden. Schübeler [3] berichtet von Fichten in Norwegen, die geköpft wurden und an denen danach aus den obersten horizontalen Ästen zwei bis fünf regelmäßige kleine Bäume emporgewachsen waren, sowie von einer anderen sehr alten Fichte, an welcher der Stamm durch die Mitte der Krone verfolgt werden konnte und in einer Höhe von ungefähr 2 Metern über dem Boden 12 Äste aus dem Stamm hervorgewachsen waren, von denen einzelne sich bis 3,1 m in horizontaler Richtung ausstreckten, ehe sie sich nach oben richteten, und die alle wie besondere Fichten-

1) Vgl. oben S. 201—217.

2) Nach Frank, *Die Pflanzenkrankheiten* in Schenks Handbuch der Botanik (Breslau 1881), S. 353.

3) *Pflanzenwelt Norwegens,* S. 167.

bäume auch gewachsen waren. Analoga zu den hier aufgezählten Fällen bieten die sog. Harfenfichten an den Greifensteinen (im sächsischen Erzgebirge) und im Schutzbezirk Dalle.

Mehr als die Fichte ist aber die Kiefer zu solchen Gabelbildungen geneigt [1]). Keine Holzart hat in der Tat so viel schädliche Insekten wie *Pinus silvestris L.*, und vornehmlich ist es ein Rüsselkäfer, der sich in das Mark ihres Gipfeltriebes einbohrt und diesen zum Absterben bringt [2]). Ferner leidet die Föhre besonders unter dem Windbruch, namentlich, wenn sie allein auf freiem Standpunkt steht.

Eine ganze Reihe so entstandener Baumkuriositäten findet sich im nordöstlichen Böhmen. So berichten die Mitteilungen d. Nordböhm. Exkursions-Klubs [Leipa 1904], S. 72f.: „Eine kandelaberartig gewachsene, vierteilige Gabelkiefer wurzelt im Brenner Gehege. — Eine prächtige Augenweide bieten eine in drei Stämmen aufgewachsene Gabelkiefer im Waldbereiche zwischen Dobern und Leskental, sowie ein im Astwerke die Form eines dreiteiligen Armleuchters nachahmender, sehr stattlicher Kiefernbaum bei Schießnig. — Ein merkwürdiges Gewächs, eine in Lyraform gewachsene Kiefer, ladet im Walde nächst Hermsdorf den Naturfreund zu sinnender Betrachtung. Der normal gewachsene Stamm des Baumes teilt sich in zwei gegenständige, wundersam gebogene Hauptäste usw. — In einem Walde nächst Schwora bildet eine doppelt verwachsene Gabelkiefer mit einem rankenförmig um den Hauptstamm geschlängelten zweiten Stamme ein interessantes Schauobjekt."

Einen luftigen, Mißbildungen fördernden Standpunkt aber hatte die Zuckmantel oder Gabelkiefer oft, wenn sie an Straßenkreuzungen (Gabelungen) gepflanzt war. Was die Natur hier nicht besorgte, konnte Menschenhand leicht nachholen, sei es, daß man die Seitentriebe mit Verlust des Gipfels nach oben leitete, sei es, daß man die horizontalen Äste bis auf diejenigen entfernte, die nach der Richtung zeigten, welche der Straßenwanderer einzuschlagen hatte. Daß auffällige Bäume ein vorzügliches Orientierungsmittel in der Landschaft sind, ist eine bekannte Tatsache. Im ganzen Elbtale um Dresden gilt die Babisnauer Schwarzpappel als Wahrzeichen der Gegend. Daß man solche Bäume mit Vorliebe an die Wegscheiden setzte, ist ganz natürlich in einer Zeit, wo die Lesekunst Geheimnis einer bevorzugten

1) Übertroffen wird sie darin nur noch von der ihr verwandten Zypresse, die häufig zwei Gipfel auf einem Stamm zeigt, was man vielfach erst bei genauerem Zusehen bemerkt, da beide dicht nebeneinander stehen.

2) Vgl. Ratzenburg, *Waldverderbnis* I, S. 117, 122.

Kaste war. Noch heute bedienen sich — wie allbekannt ist — Zigeuner und Landfahrer eines gebrochenen (gegabelten) Zweiges (Halmes, Astes oder dgl.), um nachfolgenden Genossen an Kreuz- und Scheidewegen anzugeben, welche Richtung sie genommen [1]).

Fast scheint es überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die Zuckmantel, der Gabelbaum am Wege, schon im Verkehrswesen der Griechen und Römer in den sog. Hermensäulen einen Vorläufer gefunden hat. Sie waren aus Holz, Stein oder Erz gefertigt und zeigten an Kreuz- und Scheidewegen oft die zwei- oder mehrköpfige Figur des Hermes-Mercurius, der getreu seiner Pflicht als Schutzherr der Reisenden sein Antlitz nach den verschiedenen Himmelsgegenden wandte, in denen die gewöhnlichen Ziele der Straßenbenutzer lagen. — Wenn man die Abbildungen der ältesten uns bekannten *Chursächsischen Hölzernen Armen Saülen, wie solche auff denen Creutz- und scheidewegen zu sehen* bei Schramm, *Saxonia monumentis viarum illustrata* (Wittenberg 1726) zu S. 201 und Krünitz, *Die Land-Straßen und Chausseen* (Berlin 1794), Tafel 18 betrachtet — sie bestehen aus einer schlichten Holzsäule, an deren Kopf einzelne plump herausgearbeitete Menschenarme mit ausgestrecktem Zeigefinger angebracht sind, ohne jede Inschrift —, so wecken sie das Gedächtnis an einen abgestorbenen Kieferstamm, der seinen Gipfeltrieb verloren hat und nur noch einige horizontale Aststümpfe von sich reckt. Eine erstarrte Zuckmantel! Weil aber mein Vergleich wohl manchem zu kühn erscheinen wird, so freut es mich, hier mit einem lebendigen Beispiele aufwarten zu können. In den *Mittheilungen des Nordböhm. Excursions-Clubs* Bd. XVIII. (1895), S. 388 berichtet nämlich ein Herr Vogel: „Auf dem Polzenberge zwischen Brenn und Wesseln (also nahe bei Zickmantel-Böhm. Leipa) steht am Fußwege eine uralte Kiefer, die gegen vierhundert Jahre alt ist. Daran ist ein langer, dürrer Ast: eine Hand mit 5 Fingern.

1) Nur zwei Beispiele von Bäumen, die als natürliche Wegweiser dienen, seien hier angeführt. Am Nordabhange des Linzberges bei Nieder-Neukirch (Oberlausitz) liegt dort, wo sich zwei fahrbare Forstwirtschaftswege kreuzen, nämlich die Fortsetzung der sog. Lindenallee und ein vom Schänkenwege zur Schaftreibe emporsteigender Weg, die sog. Missionswiese. Auf ihr steht ein großes Exemplar einer *Betula alba* mit mächtiger Zwieselung des Stammes, die von der Forstverwaltung als Merkzeichen jener Wegkreuzung belassen worden ist. Im Volksmunde von Neukirch heißt diese Stelle allgemein „an der Gabelbirke". (Mitgeteilt von Herrn Dr. Pilk, Dresden, der lange in Neukirch lebte.) Ein anderer Orientierungsbaum ist die Tobiaskiefer sö. Lückendorf b. Zittau. Von ihr erzählt Paudler (*Der neue Kammweg vom Jeschken zum Rosenberge,* [Leipa 1904], S. 95), es hätten dort die Pascher (Schmuggler) viel verkehrt. Und er fährt fort: „Bei der Tobiaskiefer überschneiden sich mehrere Wege."

Ein gewisser Hoser war um das Jahr 1848 in Ungarn und wurde dort auf diese Kiefer aufmerksam gemacht. So weit war der Ruf dieser kiefernen Hand gedrungen.“

Man wird noch fragen müssen, warum wohl in unserer Heimat mit Vorliebe Manteln oder Kiefern als Wegezeichen ausgesucht oder angepflanzt wurden. Wahrscheinlich beruht diese Gepflogenheit neben ihrer natürlichen Anlage zur Gabelung auch auf dem Umstande, daß die Kiefer noch im ausgehenden Mittelalter in vielen deutschen Landschaften ein seltener Gast war, während der Laubwald weite Strecken besetzt hielt [1]). Bei der Ortsnamengebung in Deutschland soll in 6115 Fällen das Laubholz, in 790 Fällen das Nadelholz maßgebend gewesen sein [2]). Wenn auch diese Zahlen bei einer genauen, sehr wünschenswerten Nachprüfung nicht unerheblich anders lauten würden (man könnte z. B. zahlreiche Mantel-, Mander- und Ziegen-Orte auf die Seite des Nadelwaldes setzen, und auch die slawischen Namen dürften bei fachmännischer Deutung das Endresultat stark beeinflussen), so müßte doch auch dann noch das Übergewicht der Laubwaldsiedelungen über die am Nadelholze erdrückend sein.

Im Mittelalter hob sich also eine „Zuckmantel“, vielleicht auch eine Gruppe von immergrünen, dunklen Kiefern, wirksam von dem etwaigen Hintergrunde eines Laubwaldes ab. Und aus dem Mittelalter stammt natürlich unser Name Zuckmantel. Da Z. in Schlesien schon 1263 urkundlich bezeugt ist (1306 bereits Stadt), so darf das Alter des namengebenden Straßenbaumes unbedenklich weit höher angesetzt werden. Aus dem XIV. Jahrhundert sind auch schon belegt die Zuckmantel bei Fürstenberg und bei Strahwalde und Zuckmantel in Siebenbürgen, 1416 der Zuckmantel bei Schwabegg, und von dem gleichnamigen Acker bei Zehista (Pirna) heißt es 1448: *genannt der Schutzengrund vnd fur alders der Czuckmantel.* Außerdem deutet ein Umstand darauf hin, daß die Zuckmantel oder Gabelkiefer allerspätestens schon in der Kolonisationszeit an der Wegteilung stand, wenn nicht gar schon in jenen Tagen, wo die Straßen noch durch die unbezwungenen Slawengaue liefen und Deutsche nur im Heereszuge oder

---

1) Man vergleiche darüber die neueren Arbeiten von B. Knüll, *Histor. Geographie Deutschlands im Mittelalter* (Breslau 1903); K. Kretschmar, *Histor. Geographie von Mitteleuropa* (München u. Berlin 1904); Wimmer, *Geschichte des deutschen Bodens* (Halle 1905). Für das kleine Gebiet des Meißner Hochlandes habe ich diesen Beweis erbracht in meinem Aufsatze *Flora und Fauna der Sächs. Schweiz bis zum Ausgang des XVI. Jahrh.* in „Über Berg u. Tal“ 1900, Nr. 1 u. 2.

2) Von Berg, *Geschichte der deutschen Wälder* (Dresden 1871.)

mit Handelsgütern auf ihnen fuhren. Wo nämlich auf altem Slawenboden unser Zuckmantel begegnet, da findet sich mehrfach in seiner unmittelbaren Nähe ein Flurname, dem das slaw. Wort für Kiefer, tsch. *chvojina*, obw. *khójna* zugrunde liegt.

Es ist die bekannte Duplizität slawischer und deutscher Namen auf kolonialem Boden, hier zugleich ein letztes Zeugnis für die Deutung: Mantel = Kiefer. Als Beispiele mögen dienen: Kl. Kahn (tsch. *Chvojno malé*) und Böhm. Kahn b. Zuckmantel unfern Knienitz (Böhmen) und Koitzsch (obw. *Khójcy* u. *Khójny*) westlich von Neukirch-Schwoosdorf (Sachsen), wo der Flurname Zickmantel vorkam [1]). Die synonymen Lokalnamen setzen ein Nebeneinanderleben und gegenseitiges Verstehen deutscher und slawischer Bewohner voraus. Nun fällt aber das Wegdrängen des slawischen Elementes durch unsere Volksgenossen bei Koitzsch wie um Kl. u. Böhm. Kahn schon in sehr frühe Zeit (XIII. oder XIV. Jahrh.), woraus folgt, daß die dortigen Straßenkiefern (Zuckmanteln) schon vorher gestanden haben müssen. Und dafür spricht endlich noch die Tatsache, daß sowohl das einfache Mantel wie — abgesehen von Zuckmantel — seine Komposita nur ganz sporadisch auf kolonialdeutschem Boden erscheinen. In ganz Sachsen z. B. findet es sich — außer in unserem Zuckmantel — weder in Ortsnamen, noch ist es bisher (von einer einzigen sehr bezeichnenden Ausnahme abgesehen) [2]) als Flurbezeichnung nachgewiesen. Man kann daraus den Schluß ziehen, daß unsere Kolonialmundarten das Wort „Mantel“ sehr schnell verloren und nur in den

1) Der mit dem Zuckmantel b. Strahwalde eng zusammenhängende Gautschbusch (nach Schiffner, Mskrpt. Y 14b der Bibliothek des Dresdener Hauptstaatsarchivs) könnte sprachlich betrachtet ebenfalls hier angeführt werden, da die Gaudschen (obw. *khojčišco* in Neukirch-Kamenz) u. die Kautsche oder Koitsche in Hörnitz b. Zittau auch ihn als Kiefericht erklären würden. Allein „das Wäldlein auf dem Zugkmantel (Zückmantel)“ gehörte bis 1573 einem Löbauer Bürger „Jaudiß“, von dem wohl der Name Gautschbusch herstammt. Damals standen übrigens „Eichen“ in dem Wäldchen. (Mitgeteilt v. Herrn A. Bergmann nach Dresd. Hpt.-St.-Arch. Depositum Löbau Nr. 140.)

2) 1462 erscheint als Nebenfluß der Freiberger Mulde in ihrem Oberlaufe das *Gintzmantil flos* (Hpt.-St.-Archiv Dresden. Loc. 8067 Rath zu Freyberg etc. 1462 bis 1609 Bl. 2). Gleichzeitige und wenig spätere Nebenformen sind *Gymnitzmantel flos* und *Gutzmantelflos* (ebd. Bl. 3 und Loc. 8454. Simon, Michael und Urban ... 1513 bis 1517. 1518. Bl. 42). Das Bächlein heißt heute die Gimlitz. Wo sie entspringt (Punkt 781,9 der Sekt. Nassau der top. Karte 1 : 25000), treffen sich noch heute, nahe der Landesgrenze, mehrere Wege; so der Schwertweg, der Ringelweg und eine Abzweigung der großen Straße von Frauenstein über Moldau nach Teplitz. Auch diese „Mantel“ stand also an einer altberühmten Straße. „Gintzmantel“ scheint nur eine Verstümmelung von „Gimlitz-Zuck-Mantel“ zu sein.

schon beim Einmarsch der Siedler vorhandenen, hochwichtigen Straßenwahrzeichen bewahrt haben.

„Zuckmantel" als einen Rest vandalischer Siedelungen anzusprechen, wie das E. Rückert[1]) getan hat, geht wohl nicht an. Seine Ansicht, wonach die „Fichte" wegen ihres immergrünen Zweigdaches *mantal* und eine Doppelfichte, bei der zwei Stämme aus einer Wurzel emporgetrieben seien, *zwîg-*, *zwick-* oder *zückmantel* genannt wurde, muß auf Grund der vorliegenden Untersuchung abgewiesen werden. Schon der Botaniker wird rügen, daß die Fichte aus der Wurzel niemals 2 Stämme entwickelt [2]). Woher Rückert weiß, daß eine Doppelfichte als günstiges Götterzeichen für eine Niederlassung galt, entzieht sich meiner Kenntnis. Mit Recht erklärt Karl Peter [3]) diese Deutung als „etymologische Spielerei".

Damit dies harte Urteil nicht auch auf meine Untersuchung zutreffe, will ich im folgenden wenigstens zu einigen Zuckmantel-Orten den historischen Beweis antreten, daß sie wirklich an alten Straßengabelungen oder -kreuzungen liegen.

Vorher aber sei noch betont, daß meiner Ansicht nach die Gabelföhre oder Zuckmantel nicht stets und ausschließlich von ihrer natürlichen oder künstlichen Gestalt so genannt zu sein braucht, sondern daß sie wohl ebensooft von ihrem Standort am Schnittpunkt zweier Wege, die ja ebenfalls einen „Zwick" miteinander bilden (vgl. mhd. *zwick*, Nbfrm. zu *zwëc*, stm., wovon *zwickel* = Keil), so heißt. Sie wäre dann eben die „Mantel" am „Zwick", an der Gabelung der Straßen. Wahrscheinlich steht die Form *Zwickmantel* dieser Ableitung besonders nahe. Natürlich können sich beide Vorstellungen auch miteinander gemischt haben. Ist es nicht manchmal eine verzwickte Sache, wenn man am Scheidewege, am Straßenzwick, steht und die moderne Zuckmantel oder Gabelföhre — der Wegweiser oder Farbestrich — fehlt, so daß wir wohl gar zickzack durch Wald und Flur laufen müssen?

---

1) *Pfahlbauten u. Völkerschichten Osteuropas* (Würzburg 1869), S. 49.

2) Nur von der sog. Apollo-Tanne, die allein in Griechenland, namentlich im Peloponnes vorkommt, wird behauptet, daß die Wurzeln reichliche Triebe machen. Vgl. Leunis, Synopsis § 626. Dagegen kann man Rückerts Vermutung, daß in dem bei Graff, Althochd. Sprachschatz Sp. 817 (leider ohne Angabe der Lage) erwähnten Ortsnamen *ad duo mantala* unser „Zuckmantel" verborgen sei, wohl beipflichten, nur möchte es statt mit Doppelfichte lieber mit Zweigipfelföhre oder Zweistraßenkiefer übersetzt werden. Vielleicht hieß der Ort auch wirklich nur „bei den zwei Manteln".

3) *Zeitschrift des Vereins für Geschichte u. Altertum Schlesiens* XIX, 1885, S. 37 ff.

Es kann daher nicht überraschen, daß an Wegscheiden und Straßenkreuzungen auch Orte liegen, die den einfachen Namen „Zwick" (d. h. am oder an der Zwick) führen. So Zwick (oder im Katzenwinkel), Einöde b. Tölz in Oberbayern; Zwick, im Rgbzk. Frankfurt a. O.; und zwei Orte mit dem pleonastischen Namen Zwickgabel in Württemberg.

Vom Gasthof „Zum freien Ritter" unfern Schmalkalden sagt Schumanns Staats-, Post- und Zeitungslexikon Bd. XIII (1826) S. 823, es habe im Volksmunde den Schimpfnamen „die Zwick" gehabt. Da ebendort berichtet wird, „der Gasthof habe, als an der Straße liegend, eine gute Fuhrmannsausspann und daneben wohnten 2 Huf- und Waffenschmiede", obgleich das Ganze nur 4 Häuser mit 20 Einwohnern umfaßte, so entpuppt sich jener Name vielmehr als ein Hinweis auf seine bedeutsame Lage für den Straßenverkehr. Es stoßen hier nämlich die Straßen von Schmalkalden und Meiningen nach Eisenach aufeinander [1]).

Auch „die Zwick" bei Themar, eine kleine Häusergruppe, liegt an der Gabelung der Straße von Meiningen nach Hildburghausen und Schleusingen.

Ferner stoßen wir auf einen Flurnamen „die deutsche Zwicke" an der alten Joachimstaler Straße dicht an der böhmischen Grenze, n. Halbe Meile. Dieser Straßenzug steht in dem aus der 2. Hälfte des XVI. Jahrhunderts stammenden *Verzeichnis aller Straßen und Wege, so aus m. g. H. Lande (Meißen) über die Böhm. Grentze lauffen* [2]). Ob einer der Wege, die bei der deutschen Zwicke die Joachimstaler Straße überschreiten, alt ist, konnte ich zurzeit noch nicht feststellen.

Noch ein klangverwandter Name endlich soll hier betrachtet werden, um so mehr, als er unter den gleichen topographischen Verhältnissen steht. Es ist Zwickau, der Name der alten Stadt an der Mulde, wo fränkisch-oberdeutsches und thüringisch-mitteldeutsches Wesen zusammentreffen.

Ich kann im Hinblick auf die eben genannten Orte dem Bearbeiter der historischen Nachrichten von Zwickau, Pastor H. Klotz, in der *N. Sächs. Kirchengalerie; Ephorie Zwickau* (Leipzig 1902) nicht unbedingt beipflichten, wenn er (Sp. 8) sagt: „Daß der Name Zwickau slawischen Ursprungs ist, bedarf ja kaum der Erwähnung." Vielmehr scheint mir neben der jüngsten Herleitung von slaw. * *Cvikové,*

---

1) Jetzt befindet sich dort die Kammgarnspinnerei Zwick.

2) Dresd. Hpt.-St.-Arch. F. A. Rep. VIII. Gen. Nr. 4. Loc. 34198.

„Siedelung eines Cvik = Schlauenheim“ [1]), eine Deutung Zwickaus als „Zwick-Aue“, als „Straßen-Zwick in der Mulden-Aue“ mindestens gleichberechtigt. Kreuzen doch hier seit uralter Zeit die Straßen von Franken über Eger und Hof nach Osten und von Leipzig über Altenburg nach Böhmen, worauf Klotz selbst (a. a. O. Sp. 4) die rasche Entwicklung der Stadt zurückführt. Da bei der Gründung der Marienkirche im Jahre 1118 diese schon mit Einkünften aus dem sogenannten böhmischen Zolle ausgestattet wurde, so muß Zwickau als Zollstätte natürlich noch älter sein. Nun gemahnen zwar die Gassen um die genannte Marienkirche eher an einen slawischen Rundling als an eine deutsche Stadtanlage [2]), allein ob wirklich die daneben liegende Altstadt Zwickau mit ihrem typisch-ostmitteldeutschen Grundriß jünger ist, erscheint noch fraglich. Vielleicht hat auch die Ansicht recht, nach der die Moritzkirche mehr im Norden der Stadt, wo auch die Burg lag, deren ältester Teil ist. Konnte nicht schließlich so gut wie ein slawisches Dorf eine kleine deutsche Zöllnersiedelung unter dem Schutze der Straßenburg lange vor der Stadtgründung entstanden sein? Und in jedem Falle vermochte der neue deutsche, so ausdrucksvolle Name leicht einen alten wendischen Dorfnamen zu verdrängen. Es steht Hypothese gegen Hypothese. Aber die ältesten urkundlichen Formen (1118 in *territorio Zcwickaw*, 1206 *Zvvikovve*, 1212 *super oppido Zwikkowe*) widersprechen einer deutschen Etymologie nicht, während die Versuche einer Deutung aus dem Slawischen schon durch ihre Anzahl Bedenken erregen (vgl. Hey a. a. O.). Für das Deutschtum der Siedelung am Straßenzwick scheint noch zu sprechen, daß die Stadt beim Volke „die Zwick“ genannt wird, gleich jenen zwei bescheidenen Straßenkolonien in Thüringen. Ob die polnischen und serbischen *Cwików* und *Ćvikava* usw. mit unserem Zwickau verwandt sind, kann hier nicht untersucht werden. Zwickau in Böhmen aber liegt ebenfalls an einer alten Straßenkreuzung. So wären wir denn schon mitten in der Straßenforschung; allein ich muß mich auf die „Zuckmantel“ und ihren Standpunkt in der Landschaft beschränken. Als besonders beweiskräftig sei jenes Zuckmantel (Nr. 15) am Taunus vorangestellt, das an einer Straßenkreuzung liegt, die schon in der Römerzeit vorhanden war. Der Name Zugmantel ist auf das dabei liegende Römerkastell (früher die Alteburg oder Hoheburk genannt) zwar erst seit etwas mehr als einem Menschenalter übertragen, wurde

---

1) Hey, ebenda Sp. 989 und derselbe in *Slav. Siedelungen* (Dresden 1893), S. 59.
2) Vgl. Ermisch in Wuttke, *Sächs. Volkskunde*, 2. Aufl. (Dresden 1901), S. 142f.

1778 vielmehr „von den Straßenfahrern" für die höchste Erhebung der Libbacher Heide angewendet und hat sich bis jetzt in der Form „Zuckmantel" überhaupt erst seit dem Jahre 1724 nachweisen lassen (vgl. *Der Obergerm.-Raethische Limes des Römerreiches,* Lieferung XXXII [Heidelberg 1909] = Bd. II B, Nr. 8. Kastell Zugmantel von L. Jacobi S. 3 f.). Zweifelsohne ist aber die Bezeichnung uralt. Denn die Straße am Kastell Zugmantel bildete die direkte Verbindung zwischen Wiesbaden und Limburg. Sie heißt seit alters die Hü(h)ner- oder Limburger Straße, zieht über die Platte bei Wiesbaden, überschreitet bei Neuhof die Aar und führt über das Plateau hinweg an der Hühnerkirche, dem Hühnerberge und Kirberg vorüber nach der Lahnebene. Wolff[1]) rechnet diesen Verkehrsweg zu den vorrömischen Straßen über den Taunus. — Da, wo die Hühnerstraße (nach neueren Forschungen: Hüner = Römer) sich dem Pfahlgraben nähert, stießen einst „aus allen Gegenden die Wege zusammen". Insbesondere zieht auch parallel hinter dem Pfahl ein Weg her, den Rossel als Höhenweg mit dem Namen der „alten Idsteiner Straße" von Langenschwalbach nach Idstein bezeichnet und beschrieben hat. Seine Kreuzungsstelle mit der Hühnerstraße hat nach der neuesten Aufnahme eine Erhebung von 459,2 Metern über dem Meeresspiegel. In dem südöstlichen Winkel dieses Straßenkreuzes liegt unmittelbar neben der Hühnerstraße das Kastell Zugmantel[2]). Nur wenige Schritte nordwestlich davon, zwischen Hühnerstraße, Idsteiner Straße (zwischen Orlen und Eschenhahn, also zwei Laubwaldorten!) und dem Pfahlgraben bei Ober-Libbach dagegen ist der ursprüngliche Zuckmantel lokalisiert.

Nicht unwesentlich erscheint es mir, daß auf der Höhe am „Zugmantel" früher ein Kieferngebüsch stand; noch 1852 lagen dort die gefällten Kiefernstämme umher[3]). Auch die Volkssage, daß Karl der Große seine Krieger zu einem Zug gegen die Sachsen 810 am Zugmantel versammelt habe[4]), scheint mindestens dafür zu sprechen, daß die Wichtigkeit dieser Straßenkreuzung allezeit bekannt geblieben ist.

Vom Zuckmantel bei Strahwalde war bereits gesagt, daß er 1368 an *des keisers straze — czwischen der Lobaw* lag (s. o.). Es ist die große Straße von Löbau nach Zittau. Gerade vom Zuckmantel aber führte[5]) schon 1241 eine Abzweigung dieser Kaiserstraße, ein Neben-

---

1) *Römische Straßen in der Wetterau.* Westdeutsche Zeitschr. XVI (1897), S. 22.
2) *Der Obergerm.-Raetische Limes* (1909) S. 2 f.
3) v. Cohausen, *Der römische Grenzwall* (1884), S. 158.
4) Ebenda S. 159.
5) Von mir im *N. Lausitz. Mag.* Bd. 84, S. 176 nachgewiesen

weg, der den slawischen Namen *Betoz kaziza* (d. h. gefährlicher, gebrechlicher Steig) trug, direkt nach Osten. Seine Geleise sind stellenweise noch heute sichtbar und laufen nach Oberreits Karte (Sekt. Zittau) als „die alte Bernstädter Straße“ und „die alte Löbauer Straße“ in der Nähe des Zuckmantels zusammen.

Auch die Zickmantel bei Neukirch—Schwoosdorf liegt an einem uralten Handelswege, den die Oberlausitzer Grenzurkunde von 1241 als *antiqua strata qua itur de Budesin* (Bautzen) *contra Albiam* (Elbe) bezeichnet [1]). Der Zug dieser alten Wege ist — von Knotenpunkten und Zielstätten abgesehen — nicht immer sklavisch festgehalten worden. Man denke nur an die zahlreichen landesherrlichen Verbote, von der alten Geleitsstraße abzuweichen (Beispiele des Straßenzwangs aus dem XIII. Jahrhundert siehe bei Tittmann, *Heinrich der Erlauchte,* I, 216). Und nicht nur die Zollscherereien, sondern auch schlechte Beschaffenheit der Straße, Einflüsse der Jahreszeiten und Unsicherheit gewisser Straßenteile haben die Fuhrleute oft zu Nebenwegen verleitet. So zerfasert die genannte *antiqua strata* bei Schwoosdorf in drei Stränge: die alte Poststraße, die kleine Poststraße und die heutige Chaussee. In dem Zwick, den die beiden letzten miteinander bilden, liegt die Zickmantel.

Weit älter noch sind die Nachrichten über jene Straßen, an deren Schnittpunkt das Dorf Zuckmantel nördlich Aussig liegt. Zwischen dort und Knienitz stößt der uralte Handelsweg von Nürnberg nach der Lausitz auf die gleichfalls schon früh belebte Straße Dresden bzw. Pirna—Prag. Das kaum zwei Stunden von Zuckmantel entfernte Kulm wird schon 993 als Zollstätte an der Lausitzer Straße urkundlich bezeugt, desgleichen Aussig [2]).

Auf der Straße von Dresden bzw. Pirna nach Prag über Gottleuba und Peterswald dagegen hat — höchster Wahrscheinlichkeit nach — bereits 1126 der deutsche Kaiser Lothar seine unglückliche Heerfahrt gegen den Böhmenherzog Sobieslaw unternommen [3]).

Urkundlich gesichert ist ihr Dasein seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts. Im Jahre 1359 befiehlt nämlich Karl IV. den Herren von Wartenberg auf Tetschen, von denjenigen Pirnaer Bürgern, die den Zoll für mitgeführte Waren schon zu Knienitz (also am Schnittpunkt beider Straßen dicht bei Zuckmantel) oder in Tetschen entrichtet

1) Vgl. *N. Laus. Mag.* Bd. 84, S. 215 ff.

2) Erben, *Reg. ad annum* 993.

3) Focke, *Aus dem ältesten Geschichtsgebiete Deutsch-Böhmens,* III. Bd., S. 140 ff.

haben, keine weiteren Abgaben zu fordern [1]). Noch 1591 wurde zu Knienitz—Zuckmantel Zoll erhoben [2]).

An derselben Straße Pirna—Prag liegt aber noch ein zweiter Zuckmantel und zwar unfern Pirna in Flur Zehista am Schützengrund. Er wird erwähnt in einem Vergleich von 1448 [3]).

Es handelt sich dabei wieder um einen Weg, und zwar schnitt derselbe die große Prager Straße, denn der Schützengrund mündet noch heute (siehe Oberreit, Sekt. Dresden) auf diese. Da der Name Zuckmantel schon 1448 als veraltet bezeichnet wird, der Weg durch ihn (den Schützengrund) aber durch jenen Vergleich seinen Charakter als öffentliche Straße verloren hat, so geht man wohl nicht fehl, wenn man ihn als ehemaligen Übergang von der Prager Straße zu der hohen Straße von Pirna—Rosental—Tetschen ansieht, die ebenfalls recht alt ist. Gleichzeitig diente er wohl als direkte Verbindung zwischen den beiden böhmischen Festen Dohna und Königstein, die auf ihm, unter Umgehung des zeitweise in markgräflich-meißnischem und auch in bischöflich-meißnischem Besitz befindlichen Pirna verkehren konnten. Um 1400 waren bekanntlich beide Schlösser in der Gewalt der Burggrafen von Dohna [4]). Als letztere durch den Markgrafen Wilhelm vertrieben worden waren (Dohna fiel 1402, Königstein 1406 bzw. 1408 an Meißen), verlor der Weg über den Zuckmantel offenbar seine Bedeutung, und eine dauernde Umgehung der Zollstätte Pirna lag wohl auch nicht im gemeinsamen Interesse der Stadt und der Landesherren. Daher wurde er eingeackert, und schon 1448 beginnt sein alter, sprechender Name zu erlöschen.

Auch für Zückmantel bei Böhmisch-Leipa läßt sich uralter Straßenverkehr nachweisen. Von Leipa zog eine Straße über Zuckmantel,

---

1) *C. d. Sax. reg.* II, 5 s. 363.

2) *Mittheilungen des Nordböhm. Excurs.-Clubs* XXIII, 116.

3) Dieser lautet: *Geteidingt zcwuschen Peter Clingen von Czest* (Zehista) *und Nickel Nymige ume einen weg durch Peter Clingen acker genannt der Schutzengrund und fur alders der Czuckmantel, vnd iß ist also beteidingt, das Nikil Nymig sal habin einen freien wegk durch den obgenanten acker vnd des nuczes vf demselben wege wachsende sal Peter Clinge genißen vnd nicht Nymigk vnd ab Peter Clinge Nymige den weg nicht enhilde vnd en mit getreide beseete, so sal Nymig macht habin frie daruber zu faren vnd das sal ym Clinge nicht weren. Actum sexta post Viti.* Dresdener Haupt-Staats-Archiv. Loc. 9901. Pirnisches Gerichtsprotokoll Nr. 1, anno 1432-63, Bl. 95. Die sehr interessante Aktennotiz verdanke ich Herrn Lehrer A. Bergmann in Dresden.

4) Siehe Meiche, *Die Burgen und vorgeschichtlichen Wohnstätten der Sächsischen Schweiz* (Dresden 1907), S. 67 ff. und 123 ff.

Ramschen, am Hirnsener Teich vorüber, gegen Podlitz, Töschen und weiter gegen Melnik—Prag. Im Volksmunde wie im Forstwirtschaftsplane von Neuschloß wird sie noch immer „Prager Straße" benannt. Wo sie die aussichtsreiche Höhe gewinnt (südlich vom Dorfe Zückmantel und kaum eine Viertelstunde nördlich von dem jetzt unverhältnismäßig groß erscheinenden Straßengasthof am Hirnsener Schlucken) zweigt von ihr ein doppelgleisiger Straßenzug ab, dessen tief in den felsigen Boden eingefahrene Spuren von starkem, vielhundertjährigem Verkehr zeugen. Wie ich schon vor vielen Jahren zusammen mit Prof. Paudler aus Leipa diese Hohlwege an sich bewunderte [1]), so stärkte mir ihr Anblick und die ganze Ortslage bei einem zweiten Besuche im Herbst 1909 meine schon feststehende Ansicht, daß auch dieses „Zückmantel" das Gedächtnis an die alte Gabelkiefer bewahrt, die hier vor alters dem Reisenden weithin verkündete, daß er dem Straßenzwick näherkomme. Der Weg aber, der hier abzweigte, war die alte Straße Leipa—Leitmeritz. Sie wendete sich vom Zückmantel westwärts über die Maierhofsfelder und den sogenannten Schinderhügel gegen Neuschloß, von da über Hohlen, Bleiswedel, Auscha zur Elbe, nach der Zollstätte *Lutomiricz* (Leitmeritz) vom Jahre 993 [2]). Hinter Hohlen fand Paudler [3]) wiederum „die tiefen Felsengeleise einer uralten Straße — teilweise sogar nach Art der alten Römerstraßen mit großen Sandsteinen gepflastert".

Ferner sei noch des „Zuckermantel" bei *Pořitz,* unfern Budweis in Böhmen, gedacht. Es ist ein Wirtshaus an der großen Linzer Straße.

Kehren wir noch einmal nach Sachsen zurück! Hier fand sich ein Zuckmantel-Gehölz bei Leisenau (n. Colditz, s. Grimma). Es liegt hart am linken Muldenufer. Die Nordsüdstraße Eilenburg—Wurzen—Grimma—Colditz führt heute durch das Dorf Leisenau, etwas westlich vom Zuckmantel; früher verband sie jedoch Kötteritzsch und Klein-Bothen in gerader Linie miteinander und heißt bei letzterem Orte noch jetzt „die alte Straße" (Oberreit, Sekt. Leipzig). Damit lief sie hart am Zuckmantel vorüber.

Eine Straße mit westöstlicher Richtung, die etwa bei Koessern, das dem Zuckmantel gegenüber auf dem rechten Muldenufer liegt, den Fluß querte, gibt es heute freilich nicht mehr. Die alte Landstraße von Leipzig nach der Elbe führt bekanntlich über Grimma.

1) Siehe Paudler, *Der neue Kammweg* (Leipa 1904), S. 137.

2) Vgl. *Mitth. des Nordböhm. Excursions-Clubs* XXII (Leipa 1899), S. 244 f.

3) *Ein deutsches Buch aus Böhmen,* Bd. I (Leipa 1894), S. 147.

Allein unmittelbar neben dem Zuckmantel verzeichnet Oberreit (a. a. O.) eine zum Wasser hinablaufende Bodenmulde und schreibt dabei: Die Bratschiche; ein Name, der vollständig dem obw. *brodźiḱ* „kleine Furt" entspricht. Darum darf man wohl auch das gegenüberliegende „Koessern" (1354 *Kozerin*) gleich Cossern bei Bautzen (1343 *Cassirn*, 1465 *Kosserin*) als obw. *kosernja* „Schmiede", eigent. Sensenschmiede, ansprechen [1]).

Zuckmantel, Furt und Schmiede aber zeugen gemeinsam für eine schon in slawischer Zeit über die Mulde führende Straße. Diese sprachlichen Zeugnisse für einen alten Muldenübergang bei Leisenau werden noch durch die Tatsache verstärkt, daß der Zuckmantel nur wenig unterhalb der Vereinigungsstelle beider Mulden liegt, wo man folglich statt zweier Flüsse mit ihrem sumpfigen Zwischenlande nur einen solchen zu queren brauchte. Endlich spricht für einen die Mulde kreuzenden älteren Straßenzug (Leipzig und vielleicht auch Altenburg—Koessern—Boritz bzw. Meißen an der Elbe) der auffällige Umstand, daß neben dem Zoll zu Grimma seit ältester Zeit ein solcher zu Großbardau nordwestlich Leisenau—Klein-Bothen besteht [2]). Ja Großbardau ist älter als das erst um 1200 genannte Grimma, da dessen Bewohner bis 1218 in die Kirche zu Großbardau eingepfarrt waren. Fast scheint es, als ob hier in ganz früher Zeit eine Straßenburg gestanden habe; denn 1243 redet Heinrich der Erlauchte von seinen *burgern zw der Grossbarde* [3]), und noch heute wird eine Seite des Dorfes die Bürgerseite genannt [4]). Beachtenswert ist auch die an zwei verschiedene Siedelungen gemahnende Dorfanlage auf beiden Seiten der Parthe. Schließlich sei noch hervorgehoben, daß Großbardau in einem geradlinigen Straßenzuge von Leipzig zum Leisenauer Zuckmantel liegt.

Auch der Zuckmantel östlich Pöhl bei Plauen findet sich an der ehemaligen großen Straße von Zwickau nach Plauen, die erst seit 1816 über Thosfell geführt worden ist [5]). Doch zieht auch der alte Weg nicht ganz nahe an ihm vorüber, so daß wohl schon früher einmal eine kleine Abweichung vom ursprünglichen Laufe stattgefunden hat. Einen „Zeugmantel" (Nr. 23) im Fichtelberggebiet verzeichnet

---

1) Hey, *Slav. Siedelungen*, S. 104 deutet freilich Koessern als Dorf eines Langhaar. Vgl. ebda. auch S. 252.

2) 1368—1370 ist *Nycolaus Cuprifaber* Gleitsmann in *Grymme et Parde*. *Cod. dipl. Sax. reg.* II, 15, s. 383.

3) *Cod. dipl. Sax. reg.* II, 15, s. 8.

4) Vgl. Lorenz, *Die Stadt Grimma* (Leipzig 1856), S. 1291.

5) Schumann-Schiffner, *Staats-, Post- und Zeitungslexikon*, Bd. VIII, S. 438.

Schenks Atlas. Bei der mangelhaften Ausführung der Schenkschen Karten läßt sich nur feststellen, daß er westlich Tellerhäuser sowie unfern der Landesgrenze und des Kaffberges gelegen hat. Nun treffen sich nach Oberreit (Sekt. Wiesenthal) am Kaffberge die alte Pöhlaer Straße und der Hunde Marterweg, und wenigstens der *wegk, der von Behla nach der Gottesgabe gehett*, ist auch in dem schon erwähnten Verzeichnis der böhmischen Wege aus dem XVI. Jahrhundert (s. o.) aufgeführt.

Ferner sei erwähnt, daß die „Zwickmantel" bei Löbnitz (unweit Delitzsch) wieder an einer Muldenfurt liegt; desgleichen der „Zugmantel" bei Roßwein—Gersdorf. Vom „Zockemantel" wurde 1473 die Wasserleitung nach Roßwein geführt. Er lag aber auch an der jetzt eingegangenen Landstraße „durch das (Roßweiner) Mühltor und Muldenwasser über Gersdorf und Commershayn (Kummersheim) nach Siebenlehn und Nossen — und ferner über Wilstropp gegen Dresden" [1]).

Auch die „Zickmantel" bei Streuben liegt an der alten Eilenburg—Mutzschener Straße, wo diese von der Chaussee über Oschatz nach Dresden abzweigt.

Es sind wohl der Beweise genug, daß tatsächlich ganz innige Beziehungen zwischen dem Namen Zuckmantel (Zückmantel) und den ältesten Straßen Sachsens und Böhmens bestehen.

Ich vermag mich darum auch der Ansicht von Markgraf und Schulte [2]) nicht anzuschließen, wonach der alte Straßenzug von Neiße nach Mähren den Umweg um das Gebirge über Lindewiese, Neustadt, Jägerndorf, Freudenthal nach Olmütz genommen habe, glaube vielmehr, daß er über die alte Bergstadt Zuckmantel mit ihrer ansehnlichen Straßenburg Edelstein gegangen ist und von dort nach Würbenthal und Troppau, auf der „natürlichen Verbindung" durch das Tal der schwarzen Oppa. Als eine Abzweigung von diesem Hauptwege erscheint die alte Straße von Zuckmantel nach Freiwaldau.

Für alle übrigen „Zuckmantel" (sowohl die schon namhaft gemachten als die bisher noch unentdeckten oder falsch bewerteten) kann der Nachweis ihrer Lage an uralten Straßenkreuzungen vorläufig ausgesetzt bleiben. Ihre Sammlung aber ist aufs dringendste zu wünschen. Wer meiner Deutung „Gabelföhre, bez. Föhre am Straßenzwick" beitritt und die topographische Beweisführung für gelungen

---

1) Knauth, *Alten-Zella* (1721), I. Teil, S. 328. 330.

2) *Liber Fundationis Episcopatus Vratislaviensis* (Breslau 1889) = *Cod. dipl. Siles.* Bd. XIV, Einleitung S. XLVII

hält, wird auch von der Wichtigkeit dieses Namens für die ältere Landeskunde überzeugt sein.

Das lückenlose Verzeichnis aller sächsisch-böhmischen „Zuckmantel" würde uns z. B. so viele feste Punkte (eben die hochwichtigen Schnittpunkte) des mittelalterlichen Straßennetzes in unserem Geschichtsgebiete geben, daß mit Hilfe der bekannten urkundlichen Angaben über ältere Straßen und der Zeugnisse in der Landschaft (Geleisespuren, Pflasterung, Steinkreuze und dgl.) sehr wohl die Herstellung einer historischen Straßen- und Verkehrskarte unternommen werden könnte.

Zum Schluß möchte ich noch in aller Kürze zeigen, wie sich der Name Zuckmantel auch bei der Untersuchung historischer Details mit Erfolg verwenden läßt.

Eine hochbedeutsame Rolle in der ältesten Geschichte Sachsens spielt die Mulde; fast häufiger erscheint sie in den Urkunden als der Elbstrom. Nun liegen — wie schon einmal bemerkt wurde — von den zurzeit bekannten Örtlichkeiten mit dem soeben behandelten Namen: Zwickmantel bei Löbnitz und Zuckmantel bei Leisenau an der vereinigten Mulde, Zuckmantel bei Gersdorf an der Freiberger Mulde. Außerdem darf ich wohl hier nochmals auf Zwickau an der nach dieser Stadt benannten Mulde hinweisen.

Da nun der Zuckmantel zu den ältesten deutschen Namen im kolonialen Osten zählt, so ist es höchst wahrscheinlich, daß auch die „Zuckmantel" an der Mulde noch aus der Siedelungsperiode stammen und daß wir in jenen Örtlichkeiten die Übergangsstellen der Kolonisten über den Muldenstrom bei ihrem Vordringen in das Slawenland gefunden haben. Die so ermittelten Furten liegen ungemein günstig und entsprechen durchaus den natürlichen Anmarschrouten der Franken und Thüringer, die bekanntlich den Kern der deutschen Zuwanderung bilden [1]). Weitere Forschungen über die Besiedelung Sachsens werden meine Vermutung gewiß bestätigen.

Unser Zuckmantel ist mir endlich ein Wegweiser geworden nach der vielumstrittenen Stelle, an der im Jahre 892 Bischof Arn von Würzburg bei einem feindlichen Überfall seinen Tod fand. Nach dem Zeugnis Thietmars von Merseburg [2]) geschah das im heutigen Königreich Sachsen unfern des Chemnitzbaches an einer Heerstraße. Als solche dokumentiert sich die große Straße von Leipzig (bzw. Altenburg) über

1) Vgl. meinen Aufsatz *Die Herkunft der deutschen Siedler im Kgr. Sachsen* usw. in der Zeitschrift *Deutsche Erde,* Bd. IV (1905), S. 81 ff.

2) *Mon. Germ. Hist. S.S.* III, pag. 735.

Penig nach Chemnitz. An ihr, und zwar ganz nahe dem Chemnitzbache, begegnet ebenfalls der Name Zuckmantel (Nr. 20); nämlich am Schnittpunkt der vorgenannten Straße mit der sogenannten kleinen Straße, die von Burgstädt nach Süden läuft. Diese Straßenkreuzung wird durch den „Zuckmantel“ als uralt erwiesen. Hier, unfern Wittgensdorf bei Chemnitz, finden sich noch heute alle Merkmale vor, mit denen Thietmar jene historisch bedeutsame Stelle umhegt. Den erschöpfenden Beweis dafür soll mein Aufsatz *Zuckmantel und die Todesstätte Bischof Arns von Würzburg* im *Neuen Archiv f. Sächs. Gesch.*, Bd. XXXI (1910) erbringen.

Mitteilungen

Archive. — Seitdem das letzte Heft der ***Mitteilungen der K. Preußischen Archivverwaltung*** [1]) besprochen wurde, sind mehrere Jahre vergangen, aber in der Zwischenzeit hat die Arbeit daran nicht etwa geruht, sondern es haben sich zu den früheren acht mehrere neue Hefte hinzugesellt [2]), die nicht weniger Interesse beanspruchen als jene.

Die Hefte 9 und 12 machen mit den Archivneubauten zu Koblenz, Düsseldorf und Breslau bekannt und vermitteln so eine Menge technischer Erfahrung, die überall da von Nutzen sein wird, wo Archivgebäude neu errichtet oder Veränderungen größeren Umfanges vorgenommen werden sollen. Aber auch abgesehen von solchen praktischen Gesichtspunkten wird jeder Archivar mit Interesse von diesen durch Pläne erläuterten Beschreibungen Kenntnis nehmen, sei es, daß er die beschriebenen Gebäude selbst schon besucht hat und seine Erinnerung auffrischt, sei es, daß er sich lediglich auf Grund der Schilderung eine Vorstellung von den Dingen zu bilden bemüht ist. Auf die Einzelheiten in den Neueinrichtungen können wir begreiflicherweise hier nicht eingehen.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift 7. Bd. (1906), S. 321—322.

2) Es liegen jetzt die Hefte 9 bis 13 vor:

[9.] Knipping, Richard und Ilgen, Theodor: *Die neuen Dienstgebäude der Staatsarchive zu Koblenz und Düsseldorf.* Leipzig, S. Hirzel 1907. 62 S. 8°. M. 2,60.

[10.] *Bestimmungen aus dem Geschäftsbereich der K. Preußischen Archivverwaltung.* Ebenda 1908. 38 S. 8°. M. 1,20.

[11.] Krusch, Bruno: *Geschichte des Staatsarchivs zu Breslau.* Ebenda 1908. 348 S. 8°. M. 10,00.

[12.] Meinardus, Otto und Martiny, Rudolf: *Das neue Dienstgebäude des Staatsarchivs zu Breslau und die Gliederung seiner Bestände.* Ebenda 1909. 39 S. 8°. M. 1,60.

[13.] Warschauer, A.: *Mitteilungen aus der Handschriftensammlung des Britischen Museums zu London vornehmlich zur polnischen Geschichte.* Ebenda 1909. 80 S. 8°. M. 2,60.

Mit dem Staatsarchiv zu Breslau werden wir durch die Hefte 11 und 12 auch innerlich und zwar ziemlich genau vertraut gemacht. Die Übersicht über die Bestände ist zwar wesentlich mehr zusammengedrängt als die für die Archive in Hannover (Heft 3) und Koblenz (Heft 6) und entspricht eher derjenigen für das Schleswiger Staatsarchiv (Heft 4), aber wer sich für archivalische Arbeit in Breslau vorbereiten will, der findet hier einen trefflichen Wegweiser. Vor allem alle schlesischen Ortsgeschichtsforscher sollten sich dauernd mit den wenigen Seiten (S. 30—39) beschäftigen. Unter den „Urkunden vermischter Provenienz" sind die einzelnen schlesischen Fürstentümer und Standesherrschaften aufgeführt, ebenso unter den „Akten vermischter Provenienz". Aus der Liste der aus den 1810 säkularisierten Klöstern und Stiftern stammenden Urkunden gewinnt der Leser sofort einen Überblick über die Anstalten, die von der Säkularisation betroffen wurden, der Ortsforscher aber vor allem über das Alter des für jede einzelne Stiftung vorhandenen Quellenstoffs. S. 35 sind die 41 Städte aufgeführt, die bisher ihre Archive im Staatsarchiv hinterlegt haben. In der letzten Hauptabteilung finden sich die nach der Provenienz gegliederten Akten der Provinzial- und Staatsbehörden seit 1740. Alle diese kurzen Notizen geben schon demjenigen, der sie zu lesen versteht, eine Menge materielle geschichtliche Aufschlüsse.

Für das Düsseldorfer Archiv ist in Heft 9, S. 48—62, auch eine Beschreibung der Bestände nach ihrer Gliederung veröffentlicht, aber wenn wir hier auch über die Entstehung, den jeweiligen früheren Aufbewahrungsort und die Verteilung im neuen Gebäude dankenswerterweise unterrichtet werden, so fehlt doch die leicht zu übersehende schematische Zusammenstellung der Archivbestandteile. Hoffentlich erhalten wir auch für Düsseldorf noch einmal eine solche, und von allen größeren Archiven dürfen wir erwarten, daß sie sich zur Veröffentlichung solcher Übersichten entschließen.

Die *Geschichte des Staatsarchivs zu Breslau* von Krusch, die das umfangreiche 11. Heft füllt, weicht ihrem Wesen und Inhalte nach von Bärs Geschichte des Archivs zu Hannover (Heft 2) beträchtlich ab; denn während in jenem gewissermaßen ein erläuternder Text zum Übersichtsinventar gegeben wurde, geht Krusch sehr ausführlich auf die Entstehung des Archivs und die innere Organisation der Archivarbeit ein, und da abgesehen vom Gründer des Archivs, Büsching, dem Sohne des bekannten Geographen, zwei hervorragende schlesische Geschichtsforscher, nämlich Stenzel (1822—1854) und Grünhagen (1862—1901), dem Archive vorgestanden haben, während in die Zwischenzeit Wattenbachs Wirksamkeit fällt, so erhalten wir wertvolle Mitteilungen sowohl über die archivalische als auch über die wissenschaftliche Arbeit dieser in ihrer Art hervorragenden Männer, und auch das Menschlich-allzu-Menschliche kommt so, wie es die Akten erkennen lassen, zu seinem Rechte. Das letzte halbe Jahrhundert ist wesentlich kürzer behandelt als das erste, und zwar mit gutem Grunde. Denn die Gründung des Archivs durch Büsching (1810—1821), zunächst in Anlehnung an die Universität und in Verbindung mit einer Bibliothek und Kunstsammlung, und andrerseits der Ausbau dieser Anstalt zum Provinzialarchiv im Rahmen der inzwischen für den ganzen preußischen Staat erlassenen Bestimmungen durch Stenzel seit 1822 ist ebenso typisch für die Entwicklung

des deutschen Archivwesens wie reich an individuellen Zügen. In den kleinlichen Kämpfen um Anstellung, Gehalt und Wirkungskreis, in denen persönliche Meinungen und Stimmungen eine nicht unwesentliche Rolle spielen, spiegelt sich die Lage des Beamtentums in den ersten Jahrzehnten nach den Befreiungskriegen wider, darin aber offenbart sich auch das je nach den Persönlichkeiten recht verschiedene Verständnis, das die höheren Instanzen für das Archivwesen besaßen. Die durch Kosers Veröffentlichung (Heft 7) näher bekannten Absichten des Staatskanzlers Hardenberg, die der Bedeutung der Archive durchaus entsprechen, werden hier hinsichtlich der Ausführung näher, und zwar ziemlich scharf beleuchtet. Insofern bietet Krusch auch einen wesentlichen Beitrag zur preußischen Verwaltungsgeschichte namentlich der 1820er und 1830er Jahre. Was einzelne Personen — allen voran Stenzel — an entsagungsvoller archivalischer Registrierarbeit unter erschwerenden äußeren Umständen und so gut wie ohne Hilfe geleistet haben, das verdient die vollste Bewunderung der nachfolgenden Geschlechter.

Im Laufe der Erzählung werden auch die einzelnen Bestandteile des Archivs und die Art und Weise ihrer allmählichen Vereinigung berührt. Den Grundstock des Archivs bilden die Urkunden und Akten der 1810 säkularisierten Klöster usw., von denen schon die Rede war. Dazu kamen 1821 die Urkunden des Breslauer Kreuzstifts, 1822—23 die Manuskripte des bekannten niederlausitzischen Forschers Worbs, 1823—24 die alten kaiserlichen Archive, 1824 die Urkunden des fürstbischöflichen Regierungsarchivs zu Neiße, 1826 das Bistumsarchiv usw. bis zu den in neuster Zeit von den Behörden eingezogenen Archivalien.

Von ganz allgemeinem Interesse für jeden, der mit dem Archivwesen, sei es auch nur als gelegentlicher Benutzer, etwas zu tun hat, sind die in Heft 10 mitgeteilten *Bestimmungen aus dem Geschäftsbereich der K. Preußischen Archivverwaltung.* Es handelt sich um alles dasjenige, was gegenwärtig Geltung hat, und zwar sind von der Vorbildung und Prüfung der Archivaspiranten (3. Mai 1906) an bis zur Vernichtung unbrauchbarer Akten alle den inneren Archivbetrieb betreffenden Dinge in Form der dafür maßgebenden Bestimmungen besprochen. Von Wichtigkeit für alle nebenamtlich tätigen Stadtarchivare sind die S. 34—35 mitgeteilten *Bemerkungen für die Ordnung städtischer Registraturen*, die zunächst 1902 für die Städte Westpreußens bearbeitet worden sind: sie verdienen die weiteste Verbreitung. Ebenso wichtig sind, da sich erfreulicherweise Korporationen und Privatpersonen in immer höherem Maße zur Hinterlegung ihrer Archive bei fachmännisch verwalteten Archiven bereit finden, zwei Muster für solche Hinterlegungsverträge: der erste betrifft das Archiv einer Stadt-, der zweite das einer Kirchengemeinde. Die vorsichtige Art, wie die Interessen beider vertragschließenden Teile gewahrt sind, verdient vollste Anerkennung, und mancher würde vielleicht zu einer Hinterlegung ohne weiteres bereit sein, wenn er wüßte, wie gut seine Rechte dabei geschützt werden.

Das 13. Heft endlich bietet die Ausbeute einer 1906 ausgeführten Durchforschung der Handschriftensammlung des Britischen Museums vornehmlich zur polnischen Geschichte; es ist das ein Gegenstück zu Knippings Forschungen in den Pariser Archiven (Heft 8). Ausgehend

von den Benutzungsverhältnissen und den Katalogen der Londoner Sammlung, berichtet Warschauer in erzählender Form über das, was er an deutschen Quellen gefunden hat. Inwieweit die einzelnen Angaben Neues bieten, entzieht sich natürlich der Beurteilung, aber es verdient doch Beachtung, daß S. 8—9 nachgewiesen werden: 4 Handschriften des Regino, 2 des Widukind, eine *Vita Henrici . . . Brunsvicensis 1514—68*, Hallenser Annalen 981—1615, eine Regensburger Chronik XVIII. Jahrhunderts, *Gesta pontificum Coloniensium 1216—25* usw. Das sind nur einige willkürlich herausgegriffene Angaben, um darauf aufmerksam zu machen, für wie viel verschiedene Gegenden unter Umständen wertvolle Angaben zu finden sind. Da auch ein Namen- und Sachregister beigegeben ist, so fällt eine Durchsicht nicht schwer und ist allen Archivverwaltungen und den sonstigen Zentralstellen für Landesgeschichte dringend zu empfehlen.

So verschiedenartig auch der Inhalt der verschiedenen Hefte der besprochenen *Mitteilungen* sein mag, jedes ist geeignet, weit über den engeren Kreis, für den der Inhalt zunächst bestimmt ist, hinaus Interesse zu erregen. T.

Geschichte der Technik. — Noch vor einem Menschenalter gehörte die Wirtschaftsgeschichte lediglich in den Gedankenkreis des Nationalökonomen, und die Art und Weise, wirtschaftsgeschichtliche Gegenstände zu behandeln, war dadurch bestimmt. Seit etwa 1880 wurde das anders: die Vertreter der Geschichte begannen aus Interesse am Stoffe und einem innerlich empfundenen Bedürfnisse folgend sich auch mit den wirtschaftlichen Zuständen der Vergangenheit zu beschäftigen, und so wandelte sich die Wirtschaftsgeschichte allmählich aus einer vorwiegend wirtschaftswissenschaftlichen in eine vorwiegend geschichtliche Disziplin um. Heute und mindestens schon seit einem Jahrzehnt gehören wirtschaftsgeschichtliche Vorstellungen und Begriffe zum unentbehrlichen Rüstzeug jedes Geschichtsforschers, ist ohne sie geschichtliche Bildung undenkbar. Deswegen hat jedoch die Wirtschaftsgeschichte ihre praktische Bedeutung für die Vertreter der Volkswirtschaft durchaus nicht verloren, im Gegenteil, infolge ihrer inneren Durchbildung an Verwendbarkeit für diesen Zweck gewonnen. Die Wirtschaft selbst als ein wesentlicher Teil der Kultur ist durch die Verfolgung ihrer Geschichte durchgeistigt, in den Strom des Werdens hineingestellt und mit allen anderen Erscheinungen des Volkslebens in engere Beziehung gebracht, aus ihrer Vereinsamung und gewissermaßen Zeitlosigkeit befreit worden, und der geschichtliche Horizont auch weiterer Kreise hat dadurch an Umfang gewonnen.

Gegenwärtig sieht sich die zünftige Geschichtsforschung wieder einmal der Notwendigkeit gegenüber, ihr Arbeitsfeld zu erweitern und, wenn es auch manchem ihrer Vertreter schwer fallen mag, den Blick auf ein neues, bisher jenseits geschichtlicher Betrachtung liegendes Feld zu lenken: auf das Feld der Technik.

Wirtschaft und Technik lassen sich im Grunde überhaupt nicht trennen, und deshalb hätte naturgemäß die Geschichte der Technik von jeher einen Teil der Wirtschaftsgeschichte bilden sollen. Das war aber in der Tat nicht der Fall; denn Nationalökonomen und Historiker haben es fertig gebracht,

die wirtschaftlichen Vorgänge von den technischen, die ihnen zugrunde liegen, nicht nur begrifflich zu trennen, sondern sich auch zumeist auf die Betrachtung der sozialpsychischen Ursachen und die Ergebnisse des Wirtschaftens zu beschränken. Das hat natürlich eine tiefere Ursache, und zwar ist diese in der inneren Entwicklung der Ingenieurwissenschaften zu suchen. Jahrhundertelang nur empirisch und von Praktikern betrieben, denen wissenschaftlich-literarische, ja selbst bewußt systematische Tätigkeit fernlag, entbehrte die vielverzweigte Technik bis in die neueste Zeit einer wissenschaftlichen Durchbildung, und vor allem einer Systematik, die alle einzelnen Zweige technischer Arbeit zueinander in Beziehung setzte; mithin fehlte auch eine Literatur, aus der technische Laien einwandfreie Belehrung schöpfen konnten. Erst die verhältnismäßig junge Ausbildung der wissenschaftlichen Technik und der planmäßige Betrieb der technischen Wissenschaften hat hier Wandel geschaffen und ganz unbemerkt auch die Geschichte der Technik als wissenschaftliche Disziplin entstehen lassen. Wie in allen ähnlichen Fällen, so haben hier besonders beanlagte Techniker, denen die moderne Technik in jeder Hinsicht vertraut war, den Blick auf die in früheren Zeiten zur Anwendung gelangten technischen Hilfsmittel der Wirtschaft und in zweiter Linie auf die allmähliche Umwandlung (Entwicklung) bestimmter technischer Hilfsmittel und Einrichtungen gelenkt.

Gewiß ist schon seit langer Zeit von Ethnologen und Nationalökonomen — ob immer richtig, das ist eine andere Frage — dargelegt worden, wie die technische Vervollkommnung der Werkzeuge zur Überwindung primitiver Kulturzustände beigetragen habe. Aber ebensowenig läßt sich leugnen, daß für fortgeschrittenere Kulturen dieses Umstands immer nur in allgemeinen Worten, aber aus Mangel an genau festgestelltem Tatsachenstoff fast nie im einzelnen gedacht worden ist. Gewiß ist in manchem Falle halb als Kuriosität die Entstehung und Entwicklung des oder jenes Gerätes oder Erzeugnisses gelegentlich anekdotenhaft berührt worden, aber Zuverlässigkeit der Angabe, genaue Bestimmung von Ort und Zeit und Nachweis der Quellen lassen erfahrungsgemäß so viel zu wünschen übrig, daß solchen gelegentlichen Erwähnungen gegenüber die größte Vorsicht geboten ist. Mit einem Worte: es hat bis vor kurzem an Ernst und Fleiß bei der Betrachtung der Technik einer näheren und ferneren Vergangenheit gefehlt, weil es an Verständnis für Wert und Zweck solcher Arbeit mangelte [1]).

---

1) An diesem tatsächlichen Zustande des Wissens ist auch der an sich anerkennenswerte Versuch des Ingenieurs Feldhaus, ein Lexikon der Erfindungen und Entdeckungen als Ergänzung zu jeder Welt- und Kulturgeschichte zu schaffen, gescheitert. Gewiß soll sein Buch: *Lexikon der Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und Technik in chronologischer Übersicht mit Personen- und Sachregister* (Heidelberg, Winter 1904, 144 S., 8°) nur eine Vorarbeit darstellen, aber eben sie beweist sonnenklar, daß die Zeit für ein solches Unternehmen noch nicht gekommen ist. Ein großes Verdienst hätte sich Feldhaus erwerben können, wenn er bei jeder Tatsache neben der Zeit den Ort und vor allem die Quelle angeführt hätte, aus der er seine Angaben schöpft; denn dann wäre für viele die Möglichkeit der Nachprüfung gegeben gewesen. So, wie das Buch vorliegt, ist es nur geeignet, irrezuführen und alte Irrtümer wieder zu verbreiten.

Einige Einzelheiten mögen dieses Urteil begründen. Zu 1190 wird die Gründung der ersten deutschen Papiermühle in Ravensburg angesetzt. Das Jahr ist entschieden unrichtig; wiederholt ist in der Literatur die Angabe zu finden, daß 1290 zu Ravensburg

In neuester Zeit ist das nun anders geworden, und zwar haben dabei verschiedene Ursachen zusammengewirkt. Die oben berührte Wandlung im Betriebe der technischen Wissenschaften hat es mit sich gebracht, daß innerhalb technischer Arbeiten im engsten Sinne die geschichtlichen Untersuchungen über Einzelheiten der Technik eine wesentliche Mehrung erfahren haben, und eine Wirkung dieser veränderten Auffassung war es bereits, wenn Merckel 1899 ein Buch *Die Ingenieurtechnik im Altertum* erscheinen ließ. Was die Stoffsammlung anlangt, so stellten die in neuerer Zeit zumeist als Jubiläumsschriften erscheinenden Monographien über industrielle Unternehmungen [1]) auf Grund zuverlässiger Unterlagen und genauester Bekanntschaft mit dem betreffenden Fabrikationszweige mancherlei Tatsachen der technischen Entwicklung einwandfrei fest und setzten diese wiederum zu den wirtschaftlichen Leistungen in ihre natürliche Beziehung. Jede solche Arbeit, zumeist das Werk des Firmeninhabers oder eines seiner mit dem Betriebe verwachsenen Angestellten, gab wiederum den Anlaß dazu, nicht nur

eine Papiermühle bestanden haben soll. Worauf diese Vermutung zurückgeht, weiß ich nicht, aber die Tradition kann möglicherweise das Richtige treffen, denn 1324 ist zum ersten Male die Papiererzeugung zu Ravensburg als vorhanden urkundlich bezeugt. Feldhaus hat vermutlich die beiden Jahreszahlen 1190 und 1290 infolge eines Schreibfehlers verwechselt. Seine Angabe zu 1190 hindert ihn übrigens nicht, zu 1390 wieder von der Gründung der ersten Papiermühle in Nürnberg durch Ulmann Stromer zu berichten: das ist diejenige, über deren Entstehung wir durch des Erbauers Selbstbiographie genau unterrichtet sind. — Wie zu 1705 mitgeteilt wird, sollen in diesem Jahre Newcomen, Cowlay und Savery ein Patent auf eine Dampfmaschine erhalten haben. Das Verzeichnis der englischen Patentschriften weist 1705 überhaupt kein Patent auf Dampfmaschinen auf; Newcomen hat niemals ein Patent auf eine Dampfmaschine erhalten, und wohl auch kaum nachgesucht, da das Saverysche Patent von 1698, welches richtig erwähnt ist, so weit ging, daß es Newcomens Erfindung mit einschloß; der zweite Name lautet richtig: Cawlay. Unrichtig ist auch die Angabe, daß Papin 1707 mit einem Dampfschiff auf der Fulda gefahren wäre. Es ist dies allerdings eine verbreitete Ansicht, die sich bis in neueste Zeit erhalten hat, obwohl der von Gerland 1881 veröffentlichte Briefwechsel Papins mit Leibniz deutlich besagt, daß Papin seine Ruderräder nicht mit Dampf, sondern von der Hand bewegen ließ. In späteren Veröffentlichungen hat der Verfasser das richtig dargestellt. Die Angaben über Watt zu 1784 sind unklar und irreführend: schon 1781 hat er sich das sogenannte Planetenradgetriebe patentieren lassen, da die Kurbel in ihrer Anwendung auf die Dampfmaschine bereits gesetzlich geschützt war. Daß in Deutschland die „erste" Dampfmaschine 1785 aufgestellt sei, widerspricht schon der Angabe unter 1722. Daß Preußen 1822 erst seine zweite Dampfmaschine (Kgl. Porzellanmanufaktur in Berlin) erhalten habe, ist unrichtig. Preußen hatte 1822 schon eine ganze Anzahl von Dampfmaschinen in Betrieb, und zwar in Oberschlesien, auf Gruben Westfalens, im Aachener Revier und in Saarbrücken. Die erste Dampfmaschine Berlins kam 1800 in die Kgl. Porzellanmanufaktur, und diese ist bis 1824 in Tätigkeit gewesen. Auch die Mitteilung, daß 1825 das erste Dampfschiff auf dem Rhein gefahren sei, läßt sich nicht aufrecht erhalten; denn schon 1816 kam ein Dampfschiff bis Köln.

Diese wenigen Bemerkungen werden genügen, um den Benutzer dieses Büchleins davon zu überzeugen, daß er den einzelnen Nachrichten gegenüber sehr vorsichtig sein muß. In wesentlich sorgfältigerer und auch umfassenderer Weise gibt Darmstädter in seinem *Handbuch zur Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik* (2. Aufl. Berlin 1908) chronologische Daten, leider auch noch ohne Quellen anzuführen.

1) Über diese wichtige und noch immer arg vernachlässigte Literaturgattung wurde schon in dieser Zeitschrift, 6. Bd., S. 295 ff. innerhalb des Aufsatzes *Neuere Wirtschaftsgeschichte* gehandelt, ausführlicher aber in meinem Buche *Wirtschaftsarchive* (Berlin 1905).

die Geschichte der eigenen Fabrik, sondern auch die des ganzen Produktionszweiges zu verfolgen, und zu diesem Zwecke verwandte Veröffentlichungen heranzuziehen; das bedeutete zugleich eine Vertiefung technisch-geschichtlicher Kenntnisse und die Verbreitung entsprechenden Wissens. Je mehr diese Ergebnisse, so klein und unbedeutend sie auch bisweilen erscheinen mögen, gesammelt, gesichtet und in gegenseitige Verbindung gesetzt werden, desto mehr technisch-geschichtliche Kenntnisse werden gewonnen.

Derartige Kleinarbeit, so notwendig und unentbehrlich sie ist, erhält jedoch ihren rechten Wert immer erst durch systematische Zusammenfassung der Ergebnisse für ein engeres Forschungsgebiet, und erst eine solche, die naturnotwendig mit eigener auf genauster Sachkenntnis beruhender Forscherarbeit verbunden sein muß, läßt einen selbständigen Zweig des Wissens, eine neue Wissenschaft entstehen. Auf dem Felde der Technikgeschichte sind es zwei Männer, die ungefähr gleichzeitig, wenn nicht diesen Wissenszweig begründet, so doch mindestens sein Vorhandensein allgemeiner bekannt gemacht und ihm dadurch zur wissenschaftlichen Anerkennung verholfen haben: Ludwig Beck und Konrad Matschoß.

Beck, Direktor der Rheinhütte zu Biebrich, hat in seinem fünfbändigen umfassenden Werke, *Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung* (Braunschweig 1892—1901) seinen Gegenstand in zeitlicher Abfolge (bis 1500, XVI. und XVII. Jahrhundert, XVIII. Jahrhundert, 1800—1860, 1860—1900) behandelt und bei den Fachleuten die größte Anerkennung für seine Riesenleistung gefunden, während in der geschichtlichen und nationalökonomischen Literatur, die dadurch in mindestens demselben Maße wie die technische betroffen wird, nur sehr wenig darauf Bezug genommen worden ist. Um so notwendiger ist es, nachträglich auf diese Bedeutung des Werks mit Nachdruck hinzuweisen: wer es als Historiker nicht benutzt, begeht eine Unterlassungssünde.

In demselben Jahre, in dem Beck sein Werk abschloß, veröffentlichte Matschoß, seit 1909 Privatdozent für Geschichte der Technik an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg, seine *Geschichte der Dampfmaschine, ihre kulturelle Bedeutung, t chnische Entwicklung und ihre grofsen Männer* (Berlin 1901, 451 S.). Die unmittelbare Folge war, daß der Verfasser vom Vereine deutscher Ingenieure [1]) den Auftrag erhielt, denselben Gegenstand in weiterem Rahmen auf Grund umfassenderer Studien zu bearbeiten. Die glänzende Frucht dieser Tätigkeit liegt nun in dem zweibändigen Werke: *Die Entwicklung der Dampfmaschine. eine Geschichte der ortfesten Dampfmaschine und der Lokomobile, der Schiffsmaschine und Lokomotive* (Berlin 1908, 4⁰) vor und muß, wenigstens was den ersten, die Bedeutung der Dampfmaschine in der Wirtschafts- und Kulturgeschichte behandelnden Teil anlangt, den weitesten Kreisen der Gebildeten, vor allem aber den Vertretern der Geschichte, zu ernstem Studium angelegentlich empfohlen werden. Auf die Einleitung, *Dic Arbeit als Kulturmafsstab*, die zu dem Ergebnis führt, daß die Leistungsfähigkeit der Kraftmaschine den besten

---

1) Dieser hatte 1895 durch Aussetzung eines Preises zur Bearbeitung einer Geschichte der Dampfmaschine aufgefordert, aber naturgemäß war dieses Preisausschreiben erfolglos geblieben.

Maßstab für die Beurteilung der Technik abgibt, folgt ein Abschnitt über die vor Einführung der Dampfmaschine üblichen Kraftmaschinen, nämlich die Muskel-, die Wasser- und die Windkraftmaschine; unter der ersten wird die menschliche Arbeitskraft verstanden. Die wirtschaftliche Ausnutzung der Dampfmaschine und deren allmähliche Ausbreitung wird in doppelter Weise dem Verständnis näher gebracht, erstens durch Beschreibung der einzelnen Betriebszweige — Berg- und Hüttenwesen, Landwirtschaft, Wasserversorgung und Entwässerung, Schiffsverkehr, Landverkehr —, in denen sie zur Anwendung kam, und zweitens durch Schilderung ihrer Verbreitung in den einzelnen Ländern, jeweils unter Berücksichtigung der in ihnen zur Zeit der Einführung herrschenden wirtschaftlichen Zustände: so werden England, Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, Spanien, Türkei, Griechenland, Skandinavien, Rußland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, das übrige Amerika und schließlich Asien, Afrika und Australien behandelt. Die Art der Darstellung bringt es mit sich, daß in großem Umfange auch Tatsachen der technischen und wirtschaftlichen Organisation vor dem Einzuge der Dampfmaschine Berücksichtigung finden, und eben weil hier der Techniker und nicht nur der Wirtschaftshistoriker zu Worte kommt, verdienen diese Teile besondere Aufmerksamkeit. Der zweite Hauptteil, der der technischen Entwicklung der Dampfmaschine gewidmet ist, nimmt begreiflicherweise mehr das Interesse der technischen Fachleute in Anspruch, aber im einzelnen finden sich auch darin viele geschichtlich wichtige Bemerkungen.

Die Tatsache, daß die beiden großen Werke einen neuen Wissenszweig ins Leben gerufen haben, der neben der Technik steht und sich dem System der Wissenschaften eingliedern muß, wird durch die weitere Tatsache erhärtet, daß seit 1909 ein Jahrbuch, *Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie*, im Auftrage des Vereins Deutscher Ingenieure herausgegeben von Matschoß (Berlin, Springer. Bd. 1: 280 S. 4⁰ mit 247 Textfiguren und 5 Bildnissen), erscheint, in dem verschiedene Gegenstände von verschiedenen Verfassern behandelt werden sollen. So ist die Mitarbeit vieler und die gegenseitige Befruchtung und Anregung gewährleistet, die erst das Aufblühen einer Sonderwissenschaft ermöglicht. Die Aufgabe des neuen Jahrbuchs, in der wir zugleich die Aufgabe der Technikgeschichte überhaupt wiedererkennen, erläutert der Herausgeber verständnisvoll im Vorwort, und die vierzehn größeren Aufsätze (neben sieben kürzeren Mitteilungen) berühren die verschiedensten Dinge: Dampfmaschine, Seekabel, Holzbearbeitungsmaschine, Akkumulator, Wellrohre u. a. Allgemeines Interesse beanspruchen zwei Beiträge von Th. Beck (Darmstadt), die sich mit Herons des Älteren Mechanik (S. 84—107) und mit desselben Automatentheater (S. 182—199) beschäftigen, ferner die S. 270—272 mitgeteilten Nachrichten über die Geschichte des optischen Telegraphen, die in der allgemeinen Aufforderung gipfeln, Näheres über den 1798 in Frankfurt a. M. aufgestellten Apparat dieser Art mitzuteilen [1]).

Näher auf die Einzelheiten dieser Untersuchungen einzugehen, ist hier nicht der Ort, aber die Wichtigkeit des zugänglich gemachten Wissensstoffes

1) Der zwischen Berlin und Koblenz zwischen 1834 und 1848 bestehende optische Telegraphenverkehr ist in dieser Zeitschrift Bd. 2, S. 189, einmal kurz erwähnt.

für Leben und Wissenschaft liegt auf der Hand, und deshalb gilt es, auch im Kreise der Geschichtsforscher der neuen geschichtlichen Teilwissenschaft, die gleichberechtigt neben Kunst-, Rechts-, Wirtschafts- usw. Geschichte tritt, Interesse entgegenzubringen. Das geschieht zunächst dadurch, daß die feststehenden Ergebnisse — wie z. B. Alter und Entstehungsart der Dampfmaschine [1]) — zur Kenntnis genommen, in den geschichtlichen Stoff eingearbeitet und im Unterricht verwertet werden. Allen denjenigen aber, die in dem Aktenstoffe der letzten drei Jahrhunderte und der populären und kuriositätenhaften Literatur dieser Zeit arbeiten, erwächst die Pflicht, im weitesten Umfange auf Nachrichten über technische tatsächlich ausgeführte Arbeiten, nicht minder jedoch über Projekte zu solchen zu achten und interessierten Kreisen davon Kenntnis zu geben. Da im XVII. und XVIII. Jahrhundert ernste und abenteuernde Erfinder immer zuerst nach einem die Ausbeutung ihrer Erfindung ermöglichenden Privileg oder nach persönlicher Förderung durch eine hochgestellte Person strebten, so ruhen in den Archiven große Massen solcher Gesuche, deren Inhalt freilich sehr verschieden ergiebig ist. Mindestens ebenso wichtig wie die genaue Bestimmung der Zeit und der Umstände, unter denen neue Erfindungen gemacht wurden, ist sowohl für die Technik als solche als auch für die landschaftliche Geschichte der gewissenhafte Nachweis, wann und wie sich bekannte technische Errungenschaften verbreitet haben und wie sie gewandert sind. Unter diesem Gesichtspunkte ist es eine wichtige geschichtliche Tatsache, die für jeden einzelnen Ort festgestellt werden muß, in welchem Jahre die erste Dampfmaschine aufgestellt und wann zuerst Gasbeleuchtung verwendet wurde. Diese und unendlich viele andere Dinge (Wasserleitung, Straßenpflaster, Straßenbeleuchtung, einzelne Industriezweige) sind geeignet, das bisher übliche Gebiet ortsgeschichtlicher Forschung beträchtlich zu erweitern, aber natürlich gilt es, ausnahmslos auf die ersten Quellen zurückzugehen und die näheren Umstände in jedem Falle wirklich darzulegen.

Und noch eines anderen Mittels, das geeignet ist, die Geschichte der Technik zu fördern, müssen wir gedenken, nämlich der Pflege erhaltener Überreste. In dieser Hinsicht ist bis in jüngste Zeit viel gesündigt worden, und die geschichtlichen Museen, die sorgsam die Hilfsmittel und Erzeugnisse des zünftigen und unzünftigen Handwerks beachten und aufstellen, haben bisher noch nicht dasselbe Interesse für veraltete Maschinen usw. gezeigt. Freilich ist deren Unterbringung nicht immer ganz leicht wegen der beträchtlichen Größe der Gegenstände und der erforderlichen Pflege, aber mit gutem Willen läßt sich auch da manches tun: in Essen sowohl wie in Saarbrücken ist in den neugegründeten Museen sofort eine industriegeschichtliche Abteilung vorgesehen worden. Wichtiger und wertvoller ist es noch, wenn es gelingt, alte technische Anlagen, so wie sie bestehen, betriebsfähig zu erhalten, um ihre Arbeitsleistung vorzuführen. Mit dieser Absicht ist durch die Gründung eines besonderen Vereins der Frohnauer Hammer bei Annaberg i. E., ein von Wasserkraft getriebener

1) Die Dampfmaschine verdankt ihre Entstehung dem dringenden Bedürfnis, ersaufende Bergwerke vom Wasser zu befreien, und sie entstand nach Vorarbeiten Papins und Saverys durch die gemeinsame Arbeit von Newcomen und Cawley im ersten Jahrzehnt des XVIII. Jahrhunderts.

Schmiedehammer, in dem bis 1907 täglich gearbeitet wurde, erhalten worden: so wird es gelingen, ein hervorragendes Denkmal heimischer Geschichte, in dem die technische Kunst des XV. Jahrhunderts verkörpert ist, über die Gegenwart hinaus zu retten. Tille.

Eingegangene Bücher.

Döpel, Waldemar: Die Geschichte von Marksuhl. Mit 4 Abbildungen. Eisenach, Kahle 1909. 100 S. 8⁰.

Dreher, Ferdinand: König Siegmund in Friedberg, 1414, Dezember 7 bis 9 [= *Friedberger Geschichtsblätter* Heft 2 (1910), S. 57—63].

Fournier, August: Wie wir zu Bosnien kamen, eine historische Studie. Wien, Christoph Reißers Söhne 1909. 96 S. 8⁰. M. 2,00.

Friedrich der Große: Briefe und Erlasse, herausgegeben von Ferdinand Reinhold. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg 1909. 213 S. 16⁰. M. 1,60.

Hausmann, Richard: Übersicht über die archäologische Forschung in den Ostseeprovinzen im letzten Jahrzehnt [= *Arbeiten des ersten Baltischen Historikertages zu Riga 1908* (Riga, G. Löffler 1909), S. 1—52].

Hertzog, August: Die Bruderschaften am Minoritenkloster zu Colmar [= *Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens*, herausgegeben von dem Historisch-literarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs, 25. Jahrg. (Straßburg 1909), S. 39—53].

Hoeniger, Robert: Der Dreißigjährige Krieg und die deutsche Kultur [= *Preußische Jahrbücher* Bd. 138 (1909), S. 402—450].

Jost, Heinrich: Im Solde der Krone Englands von 1793 bis 1795. Nach dem Tagebuche eines hessischen Garde-Grenadiers. Marburg i. H., Elwert 1908. 63 S. 8⁰.

Knetsch, Carl: Die Limburger Chronik des Johannes Mechtel [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau VI]. Wiesbaden, J. F. Bergmann 1909. 254 S. 8⁰. M. 6,00.

Kunst- und Altertums-Denkmale im Königreich Württemberg, Die: Donaukreis, Oberamt Biberach, bearbeitet von Julius Baum und Bertold Pfeiffer. Mit 227 Abbildungen im Text, 20 Tafeln und einer Karte. Eßlingen, Paul Neff (Max Schreiber) 1909. 260 S. 8⁰. M. 9,60.

Lohmeyer, Karl: Bearbeitung von Birkenfelder Kirchenbüchern. Teil I: Die geschichtlichen, kultur- und volkskundlichen Beziehungen. Birkenfeld (Nahe), Fillmann 1909. 123 S. 8⁰. M. 1,50.

Marcks, Erich: Bismarck, eine Biographie. Erster Band: Bismarcks Jugend 1815—1848. Mit zwei Bildnissen. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta 1909. 476 S. 8⁰. M. 7,50.

Müller, Heinrich: Zur Geschichte der Kirchenmusik in Friedberg [= *Friedberger Geschichtsblätter* Heft 2 (1910), S. 121—128].

Ohnesorge, Wilhelm: Name, Lage und Alter von Altlübeck und Lübeck [= *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* Bd. 10 (Lübeck 1908)].

Schickele, G.: Beiträge zur Geschichte der Chirurgie im alten Straßburg [= *Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens*, herausgegeben von dem Historisch-literarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs, 25. Jahrg. (Straßburg 1909), S. 154—202].

Schönsteiner, Ferdinand: Die *Collectio Claustroneoburgensis*, eine neu entdeckte Kanonsammlung [= *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg*, herausgegeben von Mitgliedern des Chorherrenstiftes, Bd. 2 (Wien, Braumüller 1909), S. 1—154].

Sempert, Joseph: Die Siedelungen in der Oberherrschaft von Schwarzburg-Rudolstadt. Rudolstadt, Mänicke & Jahn 1909. 195 S. 8⁰.

Ströle, Albrecht: Thomas Carlyles Anschauung vom Fortschritt in der Geschichte. Gütersloh, Bertelsmann 1909. 202 S. 8⁰. M. 3,60.

Sturmhoefel, Konrad: Illustrierte Geschichte der Sächsischen Lande und ihrer Herrscher. 2 Bände in je 2 Abteilungen. Leipzig, Hübel & Denck o. J. 1200 + 855 + 832 S. M. 37,00.

Wichmann, Karl: Die Metzer Bannrollen des dreizehnten Jahrhunderts. Erster Teil. [= *Quellen zur lothringischen Geschichte*, herausgegeben von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 5.] Metz, G. Scriba 1908. 441 S. 4⁰.

Worms, G.: Über deutsche Volkskunde in den Ostseeprovinzen [= Arbeiten des ersten Baltischen Historikertages zu Riga 1908 (Riga 1909), S. 141—150].

Croon, Gustav: Zunftzwang und Industrie im Kreise Reichenbach [= *Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens* 43. Bd. (Breslau 1909), S. 99—130].

Falck, Georg: Flur- und Gewann-Namen der alten Gemarkung Friedberg, ein Beitrag zur Ortsbeschreibung, nebst einem ausführlichen Plane [= *Friedberger Geschichtsblätter* Heft 2 (1910), S. 31—40].

Gothein, Eberhard: Die badischen Markgrafschaften im XVI. Jahrhundert [= Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission, Neue Folge 13]. Heidelberg, Carl Winter 1910. 91 S. 8⁰.

Hansen, Reimer: Geschichte der Stadt Itzehoe. Itzehoe, Brodersen (Oluf Kragh) 1910. 258 S. 4⁰.

Hemmen, Hans: Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter [= *Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg*, Bd. 18 (Oldenburg 1910), S. 191—304].

Koeniger, Albert Mich.: Voraussetzungen und Voraussetzungslosigkeit in Geschichte und Kirchengeschichte. München, Lentner (E. Stahl) 1910. 50 S. 8⁰.

Lettow-Vorbeck, Oskar von: Der Feldzug in Böhmen 1866. 2. Aufl., bearbeitet von Rudolf v. Caemmerer. Berlin, Mittler & Sohn 1910. 667 S. 8⁰. M. 17,50.

Pfannkuche, Ad.: Die Königl. Deutsche Legion (*Kings German Legion*) 1803—1806. Hannover, Helwing 1910. 277 S. 8⁰.

Rehtwisch, Theodor: Die Königin, ein Buch aus Preußens schwerer Zeit. Braunschweig, Westermann [1910]. 175 S. 8⁰. Geb. M. 3,00.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

// Deutsche Geschichtsblätter
Monatsschrift
zur
Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band · Juli 1910 · 10. Heft

Die salzburgischen Archidiakonalsynoden

Von
Karl Hübner (St. Pölten)

Dem Erzbischof von Salzburg stand anfangs zur Unterstützung in der administrativen und judiziellen Leitung seiner Diözese ein Archidiakon zur Seite. Da aber die große Ausdehnung und natürliche Beschaffenheit derselben die Ausübung des Hirtenamtes bedeutend erschwerte, wurde das Bistum (wahrscheinlich im XI. Jahrhundert) in mehrere Verwaltungsbezirke geteilt, an deren Spitze ein vom Bischof eingesetzter Archidiakon oder Erzpriester als dessen Vertreter stand [1]). Seit dem XII. Jahrhundert lassen sich die Archidiakonate Salzburg [2]), Baumburg, Gars, Chiemsee, Obersteiermark [3]), Unter-

1) Hübner, *Die Archidiakonatseinteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg* (Mitteil. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 1905).

2) Später wurde im Bereiche dieses Erzpriestertums das Kommissariat Lungau errichtet. (Siehe hierüber Hübner a. a. O. S. 52 ff.)

3) Zur Ergänzung der in der zitierten Arbeit aufgestellten Erzpriesterliste:

1. **1146—ca. 1155** Pfarrer Poppo von Fischau (Zahn, *Steierm. Urkundenbuch* I, S. 356, Nr. 365; *Geschichte von Hernstein in N.-Ö.*, S. 374, 381).
2. **1353** Pfarrer Ulrich Erberger von Proleb (St. Veitsberg) laut Originalurkunde des Salzburger Museums (Mitteil. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 1905, Nachtrag der Redaktion, wobei aber statt Veitsberg [ecclesia s. Viti] Voitsberg in der Diözese Seckau irrtümlich angenommen wurde). Bereits nachgewiesen für das Jahr 1349 (Hübner a. a. O. S. 71).
3. Eine päpstliche Bulle vom 20. Februar **1377** über einen in der Salzburger Diözese *nuper* vorgekommenen Disziplinarfall erwähnt von dem 1372 und 1374 nachgewiesenen Pfarrer und Erzpriester Johann Saldorfer von Göß (Hübner a. a. O. S. 71), daß er als *tunc archidyaconus* in der erwähnten Angelegenheit die Untersuchung geführt habe. Jedenfalls ist er mit dem in einem zweiten päpstlichen Schreiben gleichen Datums über denselben Gegenstand genannten Pfarrer Johann Wansdorfer in Göß identisch (Lang, *Acta Salzburgo-Aquilejensia* II, S. 709, Nr. 1000; S. 710, Nr. 1001).
4. **1409** Pfarrer Peter von Judenburg (Wichner, *Geschichte des Klarissinnenklosters in Judenburg,* Archiv f. Kunde österr. Gesch., 73. Band, S. 419).

steiermark[1]) (seit 1640 Sitz in Bruck a. Mur resp. Graz), Oberkärnten[2]) und Unterkärnten[3]) (seit 1436 Sitz in Gmünd resp.

5. 1469 Stephan Heynperger (Wichner, *Geschichte des Nonnenklosters Göß*, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden XIV, 1, S. 22).
6. ca. 1472 Pfarrer Christian Mitterbacher von Göß (Wichner, *Aus einem Admonter Formelbuch*, Studien und Mitteilungen III, 2, S. 141). Für das Jahr 1470 bereits nachgewiesen (Hübner a. a. O. S. 56).
7. 1497 Dr. Andreas von Metschach, Pfarrer in Göß (Wichner, *Göß*, a. a. O. XIV, 1, S. 29). Wohl identisch mit dem 1502 genannten Erzpriester von Göß (Hübner a. a. O. S. 57).
8. 1523 Dr. Christoph Pickl (Schmid, *Matth. Lang,* Jahrbuch des Protestantismus in Österreich 1899, S. 161). Derselbe tritt 1527 als Erzpriester in Unterkärnten und Propst zu St. Bartholomä in Friesach auf (Hübner a. a. O. S. 62; Grabinschrift in der dortigen Pfarrkirche laut Mitteilung des Pfarramtes; Mitteilung aus dem Klagenfurter Konsistorialarchiv durch den Herrn fürstbischöflichen Sekretär Dr. Johann Quitt).
9. 1527 und 1530 Dr. Josef Tettenheimer (= Uttenheimer?) (Loserth, *Wiedertäufer in Steiermark,* Mitteil. des histor. Vereins in Steiermark, 42. Band, S. 122 und 130).

1) Zur Ergänzung: Nach dem Tode des Erzpriesters von Untersteier Gregor Rainer von Gratwein, Propstes in Berchtesgaden, im Jahre 1522 (1512—1518 war Lic. Augustin Geyer sein Vertreter) tritt uns als untersteierischer Archidiakon 1523 ein Dr. Jakob Mang (Schmid a. a. O. 1899, S. 161), 1527 Pfarrer Dr. Jakob Radkersburger von Straßgang entgegen (Loserth a. a. O. S. 121 und 130).

2) Zur Ergänzung:

1. 1166 Abt Otto von Millstatt (Jaksch, *Monumenta hist. ducatus Carinthiae* III, S. 411, Nr. 1096).
2. 1356 Johann von Leibnitz, Pfarrer von St. Peter im Katschtal (Lang a. a. O. II, S. 400, Nr. 549; S. 401, Nr. 550). Für 1348 nachgewiesen als Erzpriester in Unterkärnten und Propst von Maria Saal (Hübner a. a. O. S. 74).
3. 1523 und 1524 Mag. Vinzenz Vitztum in Gmünd (Schmid a. a. O. 1899, S. 161; 1900, S. 10).

3) Zur Ergänzung:

1. 1179 Erzpriester Meinhalm, Pfarrer in Völkermarkt (Jaksch a. a. O. III, S. 472, Nr. 1248). Bereits nachgewiesen für 1184—1205. Da zur selben Zeit auch Pfarrer Gerloch von Friesach als unterkärntnerischer Archidiakon (zwischen 1174 und 1183) vorkommt, erscheint die Unterscheidung von Kirchen *in plebe Frisacensi* und *in plebe Volkemarht* in einer päpstlichen Urkunde des Jahres 1177 bekräftigt (Hübner a. a. O. S. 59 und 74). Eine solche Teilung Unterkärntens läßt sich bis gegen den Ausgang des XIII. Jahrhunderts wenigstens nachweisen. 1624 wurde sie erneuert.
2. 1271 Hartnid von Lichtenstein, Pfarrer in Pöls, Propst am St. Virgilienberg in Friesach (Kummer, *Das Ministerialengeschlecht von Wildonie,* Archiv f. K. österr. Gesch. 59, 1, S. 295 ff.). Nachgewiesen für 1272—1283 (Hübner a. a. O. S. 74).
3. 1356 Bischof Heinrich von Lavant (1342—1356) (Lang a. a. O. II, S. 405, Nr. 555).
4. 1380 Bischof Heinrich Krapf von Lavant (1363—1388) (Mell, *Regesten zur Geschichte der Familien von Teuffenbach in Steiermark,* Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte, 34. Band, S. 59, Nr. 234). Nachgewiesen für 1386 (Hübner a. a. O. S. 74).

Kappel bei Friesach) nachweisen. Hiezu gesellten sich 1640 das Erzdiakonat Tainach-Völkermarkt, 1646 Admont, 1685 Straßgang, 1699 Weiz [1]) und 1729 Pöls.

Die Auflösung der salzburgischen Archidiakonate wurde durch die Reduzierung der genannten Diözese am Ende des XVIII. Jahrhunderts (1786) und zu Beginn des XIX. Jahrhunderts (1808) herbeigeführt [2]).

Zu den wichtigsten Rechten, mit welchen die jeweiligen Erzpriester von dem Bischof ausgestattet wurden, gehörte die Strafgewalt über Klerus und Laien, die Jurisdiktion in Matrimonialangelegenheiten, die Approbation *ad curam animarum* und kanonische Investitur der Priester, die Visitation sowie die Einberufung der Seelsorgegeistlichkeit ihres Distriktes zu Archidiakonalsynoden [3]).

Diese Befugnis, die uns zuerst im XIII. Jahrhundert urkundlich begegnet [4]), hatte vor allem ihren Grund in der großen Entfernung der einzelnen Kirchen vom Bistumssitze, in dem Mangel an geeigneten Verkehrswegen in dem größtenteils gebirgigen Salzburger Sprengel und in den Gefahren, welche die unsicheren Rechtszustände mit sich brachten. Infolgedessen wurde die jährliche Einberufung der Diözesankonzilien und ihr regelmäßiger Besuch seitens der Kirchenvorsteher vielfach vereitelt. Das Baseler Konzil bestätigte daher am 27. April 1439 das Recht der Erzdiakone, jährlich im Namen des Bischofs als Ersatz für die Diözesansynode eine Archidiakonalsynode abzuhalten [5]),

5. 1466 Jakob Säm, Propst am St. Virgilienberg in Friesach (Widmann, *Geschichte Salzburgs* II, S. 298, Fußnote 5; Originalurkunde im Reg.-Archiv in Salzburg. Nachgewiesen für 1468 bis 1477 (Hübner a. a. O. S. 24).

6. 1490 Johann Hesel, Propst am St. Virgilienberg in Friesach (Wretschko, *Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter,* Mitteil. der Gesellsch. f. salzb. Landeskunde 1907, S. 293, Nr. 114). Nachgewiesen für 1484 (Hübner a. a. O. S. 62).

1) Nachtrag: Von 1695—1699 war der Dechant Dr. Simon Alois Aichinger von Hartberg Archidiakon im Wiener-Neustädter Viertel, worauf dieses Amt an die Dechantei in Weiz übertragen wurde (Zahn, *Hernstein,* S. 317).

2) Hübner a. a. O. S. 46ff.

3) Vgl. nebst den verschiedenen Kirchenrechtsbüchern die Darstellung in Wetzer-Welte, *Kirchenlexikon,* ferner Uttendorfer, *Die Archidiakone,* Archiv für katholisches Kirchenrecht, 63. und 64. Band.

4) Bereits die erzbischöflichen Urkunden von 1211 an Berchtesgaden, 1223 an Reichenhall und 1234 an Admont sprechen von dem Rechte des Archidiakons, den *conventum plebanorum* einzuberufen (Meiller, *Regesten der Salzburger Erzbischöfe,* S. 201, Nr. 137; S. 231, Nr. 269; S. 262, Nr. 418), während uns eine Urkunde von 1220 über die erste bekannte Archidiakonalsynode selbst unterrichtet (Meiller S. 225, Nr. 246).

5) Dalham, *Concilia Salisburgensia,* S. 219 ff.: ... *ut tu et successores tui Archiepiscopi Salzeburgenses, qui erunt pro tempore, dummodo in civitate praedicta*

worauf auch der gleichartige Beschluß des salzburgischen Diözesankonzils im Jahre 1525 zurückzuführen ist [1]). Ebenso erhellt aus der Ansprache, womit der Erzpriester von Gars 1572 seine Jahresversammlung eröffnete [2]), und aus dem Konvokationsschreiben des oberkärntnerischen Erzdiakons vom 9. August 1719 [3]), daß die Archidiakonalsynoden als eine Art Diözesankonzil im kleinen galten, die von den Erzpriestern namens des Bischofs an Stelle der Versammlung des gesamten Diözesanklerus einberufen wurden.

Da aber die Erzdiakone im Laufe der Zeit ihr Amt nicht als eine *jurisdictio delegata*, sondern als eine ihnen *quasi ex suorum antecessorum haereditaria successione* zukommende *jurisdictio ordinaria* betrachteten, sah sich besonders die salzburgische Provinzialsynode vom Jahre 1569 veranlaßt, den ursprünglichen Charakter der Archidiakonalgewalt wiederherzustellen [4]). Dazu gehörte auch die Verordnung, daß die erzpriesterlichen Synoden nur mit Zustimmung des Bischofs und in Gegenwart spezieller Kommissäre desselben stattfinden dürften [5]). Hie-

---

vel alio illi vicino loco, ad hoc idoneo, quo ad praelatos et personas illic circummorantes, tu et Successores ipsi per vos ipsos aut vobis, ut praefertur, impeditis per huiusmodi vicarium praefatam synodum consuetis temporibus pro tempore celebraveritis, illis eisdem vel aliis similibus statutis sive consuetis temporibus in singulis Archidiaconatibus praefatis per singulos huiusmodi Archidiaconos pro tempore existentes in locis ad hoc congruis et accomodis, ad id indicendis, cum singulis illorum Praelatis et personis ecclesiasticis, etiam ad id legitime evocatis, huiusmodi synodum pariter celebrare et quaevis ibidem salutaria et aedificativa juxta praedicti nostri decreti tenorem peragi facere libere et licite valeatis ...

1) Schmid, *Des Kardinals und Erzbischofs Matthäus Lang Verhalten zur Reformation,* Jahrbuch der Gesellschaft für Protestantismus in Österreich 1900, S. 40.

2) Dalham a. a. O. S. 557 ff.: ... *ut annis singulis circa hoc tempus (quo auspicamur sacrum illud jejunium quadragesimale, quod ipsi quoque sancti Ecclesiae Patres synodis celebrandis non inconveniens olim judicaverunt ...) in Archiepiscopali hoc oppido Myldorff particularis seu, ut vocant, dioecesana quaedam celebretur synodus, ad quam singuli Ecclesiarum Pastores eorumque Symmistae Archidiaconatus Garsensis convenire tenentur.*

3) Hermann, *Die Archidiakonalsynoden* (Theologische Zeitschrift des Dr. Joh. Pogozhar, 1849, Nr. 39, S. 313—316): *Nil adeo summi pontifices, sacri canones ac concilia tam generalia quam provincialia cordi habuere, quam ut ... dioecesanae quotannis diligentissime celebrentur, ad quos omnes, quorum interest, et curam ecclesiarum gerunt, accedere teneantur, ita ut, qui in his negligentes fuerint, poenas sacris canonibus sancitas incurrant. Quare ut hac in parte munere meo satisfaciam, universis et singulis, qui de jure et consuetudine synodo interesse tenentur, hisce serio impingo ac praecipio, ut ... sese ... conferant ...*

4) Dalham a. a. O. S. 427—430.

5) Ebenda S. 545: *Quod si contingeret, ab aliquibus nostrae Provinciae Archidiaconis seu ruralibus Decanis (quod tamen absque sui Ordinarii consensu*

durch sollten sie, wie die Garser Archidiakonalversammlung zu Mühldorf 1572 beweist [1]), behufs ersprießlicherer Wirksamkeit unter den unmittelbaren bischöflichen Einfluß gelangen. Allerdings bleibt es mangels genügenden Materials unbekannt, ob diese Maßregel auch in der Folgezeit durchgeführt wurde; anläßlich der oberkärntnerischen Synode von 1719 wenigstens ist uns hierüber nichts überliefert [2]). Ferner geben die am 7. Oktober 1616 vom Erzbischof Marcus Sitticus erlassenen Generalvisitationsdekrete [3]) sowie der Bericht des Metropoliten Johann Ernst aus dem Jahre 1703 an die Kurie [4]) Zeugnis von einer engeren Abhängigkeit des Archidiakonates von der Ordinariatsgewalt und stellen dasselbe, also auch die Synodalbefugnis unter eine schärfere Kontrolle seitens der vorgesetzten Behörde.

Auch die jährliche Einberufung der Archidiakonalsynoden wurde häufig durch mancherlei Umstände, wie die weite Ausdehnung des Sprengels, Vakanz des Erzpriestersitzes oder Kriegszeiten verhindert. Im Jahre 1658 bewilligte der Erzbischof dem Chiemseer Archidiakon, wegen der großen Entfernung der tirolischen Pfarren von seinem Amtssitze die Synode bloß jedes dritte Jahr abzuhalten [5]).

Die Wahl des Einberufungsortes stand dem Archidiakon frei. Erzbischof Eberhard II. erklärte im Jahre 1211, daß der Vorsteher der Pfarre Berchtesgaden auf den Synoden erscheinen müsse, welche der Salzburger Dompropst und Erzpriester in der Kathedralkirche zu Salzburg oder in einem anderen Orte seines Distriktes abhalte [6]). In späterer Zeit erscheint aber vielfach ein bestimmter Versammlungsort festgehalten. So beriefen die Erzpriester von Gratwein in Untersteier Erhard Kornmeß im Frühjahr 1455 [7]), Gregor Rainer zwischen

---

fieri non decet) cum suis subditis Parochis aliisque sacerdotibus Synodos celebrari: cum satis exploratum habeamus, solos Archidiaconos vel rurales Decanos in Synodis celebrandis parum proficere, necessarium ducimus, eis etiam per Nos atque nostros Coepiscopos (qui nomine nostro praesideant) semper Commissarios adjungi.

1) Siehe S. 265.

2) Siehe S. 267.

3) Dalham a. a. O. S. 601 ff. Siehe S. 261.

4) Zauner, *Chronik von Salzburg* IX, S. 364—376.

5) Uttendorfer a. a. O. 63, S. 114 ff. Schon die Archidiakonalsynode zu Neunkirchen im Jahre 1220 berücksichtigt bei ihrem Beschlusse den Fall, daß die Jahresversammlung nicht regelmäßig stattfinden könnte (Zahn, *Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark* II, S. 254, Nr. 172).

6) Meiller a. a. O. S. 201, Nr. 137.

7) Die Synode ist erwähnt in einem Briefe des Erzdiakons an den Propst von Vorau am 4. Mai 1455 (Caesar, *Annales ducatus Styriae* III, S. 485; Weis, *Gratwein*, Beitr. z. K. steierm. Gesch. XXI, S. 19).

1490 und 1494 [1]) und Johann David Panichner für den 20. April 1563 [2]) ihre Synode nach Graz. Ebenso tagte daselbst am 1. April 1573 die Synode des untersteierischen Erzdiakons Albrecht von Hornberg [3]). Dem Ernennungsdekrete des Abtes Hieronymus Marchstaller von St. Paul zum Erzpriester zufolge (17. Dezember 1625) fanden die Archidiakonalsynoden in Unterkärnten bisher am Gedächtnistage der Herzoge von Kärnten (22. September) in St. Veit statt [4]). Dieses blieb der Versammlungsort der Synode für das damals neugebildete Erzpriestertum Kappel-Friesach. Abt Marchstaller, der Vorsteher des zweiten unterkärntnerischen Distriktes, erhielt die Erlaubnis, seine Jahresversammlung nach Völkermarkt einzuberufen [5]). Dieselbe tagte daselbst zunächst auch unter den Pröpsten von Völkermarkt-Tainach, welche seit 1640 das Erzpriesteramt innehatten, später jedoch in Klagenfurt [6]).

Im Erzdiakonat Gars wurde die Jahressynode bis ins XVII. Jahrhundert meistens zu Mühldorf um die Fastenzeit abgehalten [7]). Hierauf fand sie gewöhnlich am Dienstag vor Pfingsten entweder in Mühldorf oder Gars statt. In den beiden anderen bayrischen Erzpriestertümern trat die Synode stets in dem betreffenden Amtssitze zusammen, und zwar in Baumburg bis zum Ausgang des XVI. Jahrhunderts am Tage nach dem Aschermittwoch, sodann am Montag nach dem Sonntag Jubilate, in Chiemsee gewöhnlich im Mai. Sie versammelte sich in den drei genannten Sprengeln bis in das XVII. Jahrhundert im Pfarr-

---

1) Zahn, *Über ein Admonter Formelbuch des XV. Jahrhunderts*, Beitr. zur K. steierm. G. XVII, S. 50.

2) In dem Einladungsschreiben vom 17. Jänner 1563 in die St. Ägidiuskirche zu Graz heißt es, daß bereits die Vorgänger alter Gewohnheit gemäß die Jahressynode stets nach dem Osterfeste abgehalten hätten. Weis a. a. O. S. 31: ... *quia alias ex veteri illa et laudabili consuetudine hactenus observata praedecessores nostri pro tempore existentes generalem totius cleri huius archidiaconatus congregationem synodalem post festum Paschae singulis annis celebrare consuerunt* ...

3) Loserth, *Salzburg und Steiermark im letzten Viertel des XVI. Jahrhunderts.* Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark V, 2, S. 24. Brief des Bischofs von Seckau vom 2. April 1573 nach Salzburg.

4) Hermann, *St. Veit, die alte Hauptstadt Kärntens,* Kärntner. Zeitschrift V, S. 176; Beda Schroll, *Hieronymus Marchstaller von St. Paul,* S. 230 ff.

5) Schroll a. a. O.

6) Hermann, *Die Archidiakonalsynoden,* a. a. O.; *Geschichte Kärntens* II, 2, S. 237.

7) Siehe auch die Eröffnungsrede des Garser Erzpriesters 1572 (Dalham a. a. O. S. 557 ff.). Zu vergleichen S. 254, Fußnote 2.

hause resp. Stiftsgebäude des Einberufungsortes, später in der Kirche selbst [1]).

Bezüglich der Abhaltung einer Archidiakonalsynode gibt uns erst der von Erzbischof Johann auf dem Diözesankonzil 1440 erlassene *Ordo in synodo celebranda servandus* Aufschluß [2]). Sie wird wie die durch dieselbe vertretene Diözesansynode mit einem feierlichen Gottesdienste und den vorgeschriebenen Kollekten eingeleitet. Nach Ernennung der Promotoren und Notare durch den vorsitzenden Erzpriester wird das auf die Archidiakonalsynoden bezügliche Baseler Dekret sowie das Verzeichnis der zum Erscheinen Verpflichteten verlesen, um die ohne rechtmäßigen Grund Abwesenden festzustellen. Hierauf folgt die Eröffnungsrede und die Einsetzung eines Ausschusses zur Beratung der vorgebrachten Anträge und Beschwerden. Die hierüber gefaßten Beschlüsse sind am folgenden Nachmittag der Synodalversammlung vorzulegen. Daselbst sollen auch wichtige Konzilsstatuten sowie bischöfliche Verordnungen in Erinnerung gerufen und durch den Vorsitzenden tüchtige Synodalzeugen eingesetzt werden [3]).

Trotz des spärlich erhaltenen Materials können wir wohl annehmen, daß wenigstens die Hauptmomente der Feier, nämlich die kirchlichen Eröffnungszeremonien, die Synodalrede und die sich daran schließende Sitzung einerseits schon in früherer Zeit gebräuchlich waren [4]), andrerseits auch fernerhin bestehen blieben. Nach der im Jahre 1626 für das Archidiakonat Gars erlassenen *forma Synodi Archidiaconalis* beginnt die Synode mit einem Hochamt zu Ehren des hl. Geistes oder der hl. Dreifaltigkeit sowie mehreren Seelenmessen für die Verstorbenen. Auf die üblichen Bittgebete und die Verlesung der Synodalmitglieder im Sitzungssaale folgt die Eröffnungsansprache des Erzpriesters, in dessen Hände sodann die Anwesenden das Versprechen

---

1) Uttendorfer a. a. O. 63, S. 111—116.

2) Uttendorfer 63, S. 110ff.; 64, S. 128ff.

3) Auf der Mühldorfer Synode im Jahre 1596 wurden die Pfarrer von Zeillarn, Ampfing, Obertaufkirchen und Burgkirchen zu Synodalzeugen ernannt (Uttendorfer 63, S. 70). Dieselben hatten den Archidiakon über alles Besserungswürdige in Kenntnis zu setzen. Auffallend erscheint es, daß in dem *Ordo* die Einsetzung solcher *testes synodales* nur für die Sprengel Salzburg, Gars, Baumburg und Chiemsee vorgeschrieben wurde, während sie nach der Verordnung desselben Diözesankonzils von 1440 jeder Archidiakon der Diözese ernennen sollte (Dalham S. 219).

4) So hören wir schon anläßlich der ersten uns bekannten Archidiakonalsynode in Obersteiermark im Jahre 1220 von einem Eröffnungsgottesdienste, den der Erzpriester zum Seelenheil der verstorbenen Priester zelebrierte (Zahn, *Steierm. Urkundenbuch* II, S. 256).

des Glaubens und Gehorsams ablegen sollen. Die nunmehr stattfindende Sitzung, für die der Archidiakon schon früher mit seinen Dechanten Vorberatungen pflegen muß, wird durch das Tedeum und die sonstigen Dankkollekten geschlossen, worauf sich die Synodalteilnehmer noch zu einem gemeinsamen Mahle versammeln [1]). Die am 11. Mai 1667 zu Admont tagende Synode nahm dem für dieses Erzpriestertum gültigen *Ordo synodi* gemäß folgenden Verlauf. Am Vorabend des Eröffnungstages hielt der Subprior, zugleich Synodalnotar, das Totenoffizium. Um 6 Uhr früh des nächsten Tages fand das Requiem mit Libera statt, während um 8 Uhr der Pfarrer von Rottenmann unter Assistenz derer von Irdning und Liezen ein Lobamt zelebrierte. In der hierauf folgenden Sitzung im Kapitelsaale nahm der Pfarrer von St. Lorenzen im Paltentale, der ältesten Pfarre im Sprengel, unter seinen Amtskollegen den ersten Platz ein. Zum Schlusse erteilte der Erzpriester Audienz für die einzelnen Teilnehmer an der Versammlung [2]). Einen ähnlichen Gang zeigte auch die im Jahre 1719 zu Gmünd in Oberkärnten abgehaltene Archidiakonalsynode. Am 12. September um 3 Uhr nachmittags versammelten sich 36 Kleriker des Erzpriestertums im Pfarrhause, woselbst ihnen der Archidiakon die Verhandlungsgegenstände für die Sitzung mitteilte. Sodann wurde in der Kirche die Vesper und das Matutinum gesungen. Um 7 Uhr früh des folgenden Tages legten die Synodalmitglieder im Sitzungssaale dem Erzpriester die Seelenstandsbeschreibungen, die Quittungen über die gezahlten Steuern und Abgaben [3]) sowie die Schuldbriefe für das an den Landesherrn 1711 erlegte Darlehen vor. Hierauf wurden in der Pfarrkirche nach feierlichem Einzuge die Laudes gebetet und ein Requiem sowie das Votivamt vom hl. Geiste gehalten. Schließlich richtete der Vorsitzende an den Klerus die Eröffnungsansprache über die Worte des Apostels Matthäus: *Vos estis lux mundi.* Nach einem gemeinsamen Mahle im erzpriesterlichen Gebäude begann daselbst die eigentliche Synodalsitzung, wo man über die tags vorher bekanntgegebenen Propositionen Beschlüsse faßte [4]).

Aus dem *Ordo* von 1440 und von 1626 erhellt, daß alle der erzpriesterlichen Gewalt unterstehenden Kleriker dem Einberufungsschreiben zur Synode Folge leisten mußten. Auch die Eröffnungsrede des Garser

---

1) Uttendorfer a. a. O. 63, S. 111 ff.
2) Wichner, *Geschichte Admonts* IV, S. 299.
3) Generaldekrete 1616. Dalham a. a. O. S. 602.
4) Hermann, *Die Archidiakonalsynoden* a. a. O.

Erzpriesters zu Mühldorf 1572 [1]) und das Einladungsschreiben des Gmünder Archidiakons vom Jahre 1719 [2]) betonen ausdrücklich die den Seelsorgern obliegende Pflicht des Erscheinens. Während der Pfarrer Wolfgang von Mönichwald beim Erzpriester Andreas von Untersteier (1473—1490) sein Fernbleiben von dessen Synode entschuldigt [3]), führt der Archidiakon Johann David Panichner 1571 Klage über den Pfarrer von St. Lorenzen im Mürztal und dessen Vikare, welche sich von der Jahresversammlung fernhielten [4]). Auch der Brief des Seckauer Bischofs Georg vom 2. April 1573 berichtet über einen geringen Besuch der tags vorher zu Graz stattgefundenen untersteierischen Archidiakonalsynode [5]). Ebenso bildete die genannte Pflicht einen Gegenstand des Streites zwischen den salzburgischen Erzpriestern und vielen Stiftern, wie Berchtesgaden [6]) (1211), Reichenhall [7]) (1223), Frauenwörth [8]) (1655), St. Lambrecht [9]) (1662), Au, Altenötting und St. Veit a. d. Rott (im XVIII. Jahrhundert beendet) [10]), welche die ihnen inkorporierten Pfarrkirchen der Archidiakonalgewalt zu entziehen trachteten.

Ferner mußten die Versammelten, wie die für Gars gültige *forma*

---

1) Siehe S. 254, Fußnote 2.

2) Siehe S. 254, Fußnote 3. Am Schlusse des Konvokationsschreibens: *Nullus autem ab hac indicta synodo abesse praesumat, nisi prius facultatem emanendi in scriptis idque expressa causa petierit et impetraverit. Indulgetur tamen Reverendis dominis Vicariis in Valle Deffereggen, ut unus eorum alternative ad synodum compareat.*

3) Kernstock, *Protocollum Vorawiense antiquissimum,* Beitr. zur Kunde steier. Gesch. XXII, S. 57.

4) Weis a. a. O. S. 33.

5) Loserth a. a. O., Forschungen zur Verfass. u. Verw. d. Steiermark V, 2, S. 24.

6) Meiller a. a. O. S. 201, Nr. 137. Im XV. Jahrh. bekam der Berchtesgadner Propst das Archidiakonat über die Stiftspfarre (Hübner a. a. O. S. 51).

7) Meiller S. 231, Nr. 269.

8) Uttendorfer a. a. O. 64, S. 98.

9) Über den seit dem XIII. Jahrh. währenden Streit zwischen Salzburg und St. Lambrecht, welcher zugunsten des Stiftes endete, siehe Kleimayrn, *Nachrichten von Juvavia,* S. 180. Der Friesacher Archidiakon Jakob Säm (1466 bis 1477 nachweisbar) suchte vergebens die Vikare der St. Lambrechter Stiftspfarren zum Besuche seiner Synoden zu veranlassen (*Peter Weixlers Chronik von St. Lambrecht,* Zahn, Steierm. Geschichtsblätter VI, 1, S. 24). Ebenso vermerkt der Erzpriester Koloman Brunmeister 1519 in dem über das Archidiakonat Unterkärnten angelegten Schematismus die Absenz der genannten Kirchenvorsteher von der Archidiakonalsynode (Jaksch, *Ein Schematismus des Archidiakonates Unterkärnten,* Archiv für vaterländ. Gesch. u. Topographie XV, S. 50).

10) Uttendorfer a. a. O. 64, S. 73—78.

Synodi aus dem Jahre 1626 und eine erzbischöfliche Entscheidungsurkunde zwischen der Nonnenabtei Frauenwörth und dem Chiemseer Erzdiakon vom Jahre 1689 erkennen lassen [1]), vor dem Archidiakon als Vertreter des Bischofs das Glaubensbekenntnis *(professio fidei)* und das in einem Handkuß bestehende Versprechen der Obedienz *(homagium obedientiae)* leisten.

Der Besuch der Synode war wegen der Beisteuer zur Feier des Eröffnungsgottesdienstes und des gemeinsamen Mahles *(prandium synodale)* sowie der Kontributionen an den Synodalnotar und den Synodalkursor mit manchen Kosten verbunden [2]). Am meisten mußte, soweit wir Kunde haben, der Klerus des Archidiakonates Gars zahlen, wo im Jahre 1637 jeder Pfarrer und Vikar nebst dem Mahlgeld je nach seinem Vermögen 1 bis 2 fl. zur Synodalfeier und 1638 über 3 fl. als Notarhonorar zu erlegen hatte. Der Kursor dieses Erzpriestertums bekam für die Überbringung des Einberufungsschreibens 1686 von jedem Priester zu seinem Laufgeld noch 12 Kreuzer. Die Synodalmahlzeit war nicht überall eingeführt, denn während wir ihr außer in Gars noch in Chiemsee (Mahlgeld 3 fl.) und in Gmünd [3]) begegnen, fehlt sie in Admont und Baumburg. In diesem letzteren Sprengel beschränkten sich die Gesamtbeiträge der Teilnehmer gewöhnlich auf die Taxe für den Synodalnotar (70—80 fl.) [4]).

Die Archidiakonalsynoden hatten zur Aufgabe, behufs Festigung der Kirchendisziplin die Statuten der General-, Provinzial- und Diözesankonzilien gleich den sonstigen bischöflichen Verordnungen einzuschärfen [5]), das religiöse Leben im geistlichen und Laienstande sowie

1) Ebenda 63, S. 112 ff.; 64, S. 99.

2) Der obersteierischen Archidiakonalsynode von 1220 zufolge mußte jeder Kleriker dieses Sprengels beim Eröffnungsgottesdienste Kerzen und einen Denar abliefern (Zahn a. a. O. II, S. 256).

3) Hermann a. a. O. Siehe S. 258.

4) Uttendorfer a. a. O. 63, S. 62 u. 116 ff. Außerdem hatten die Kleriker des Archidiakonates Gars auf der Jahressynode an den Erzpriester noch andere Abgaben, wie das *cathedraticum*, zu entrichten, während die Baumburger Geistlichkeit bei dieser Gelegenheit je einen Metzen Getreide als Jahrestaxe für den Kursor leisten mußte. (Uttendorfer 63, S. 62 u. 68 ff.)

5) So befiehlt bereits das salzburgische Provinzialkonzil des Jahres 1281 den Archidiakonen, auf ihren Jahressynoden die Einhaltung der Konzilsstatuten zu kontrollieren (Hübner, *Die salzb. Provinzialsynoden bis zum Ende des XV. Jahrhdts.* Deutsche Geschichtsblätter 1909, S. 216). Erzbischof Konrad IV. machte es seinen Erzpriestern zur Pflicht, sich anläßlich ihres jährlichen Konventes von der Befolgung des wider die Geheimehen erlassenen Dekretes zu überzeugen (Dalham, *Concilia Salisburgensia,* S. 151 hat dieses irrtümlich den Statuten des Provinzialkonzils von 1310 beigezählt,

die Amtstätigkeit der Seelsorger zu überwachen und im Sinne der kirchlichen Vorschriften heilsame Maßregeln zu treffen [1]).

Die Generalvisitationsdekrete vom Jahre 1616 schrieben vor, daß die Pfarrer auf den erzpriesterlichen Synoden genaue Qualifikationstabellen über ihre Hilfspriester abgeben und die Archidiakone daselbst ihr besonderes Augenmerk auf die Befolgung der Visitationsdekrete und das Schuldenmachen des Klerus lenken sollten [2]). Zufolge eines erzbischöflichen Schiedspruches vom Jahre 1655 [3]) sowie des Einberufungsschreibens des oberkärntnerischen Archidiakons vom Jahre 1719 [4]) mußten die einzelnen Kirchenvorsteher auf der Synode die *relatio curae animarum (status animarum)*, d. i. die Seelenstandsbeschreibung (Tauf-, Beicht-, Kommunions-, Heirats- und Sterbelisten) abliefern. Die Gültigkeit der daselbst erfolgten Verfügungen war aber, wie bereits die Synoden von 1220 und 1337 beweisen, von der Bestätigung des Erzbischofs abhängig. Desgleichen bestimmten die Generaldekrete vom Jahre 1616, daß über alle Synodalverhandlungen an das salzburgische Konsistorium Bericht erstattet werden müsse [5]).

Ferner konnten die Archidiakonalsynoden auch als Vorbereitung

---

während es dem Inhalte gemäß bloß für die Salzburger Diözese bestimmt ist). Siehe ferner den *Ordo in synodo celebranda servandus* von 1440 und 1626 (Uttendorfer 63, S. 110 ff. und 64, S. 128).

1) Im Einberufungsschreiben des steierischen Erzdiakons 1563 heißt es über die Synode: *quo clericorum mores, vita, conversatio, regimen actusque inquirerentur et in melius (ut vita ipsorum coram hominibus luceat) reformarentur.* (Weis, *Quellen und Studien zur Gesch. der Pfarre Gratwein*, Beiträge zur K. steier. Gesch. XXI, S. 31.) Auch die Eröffnungsrede des Garser Erzpriesters zu Mühldorf im Jahre 1572 (Dalham a. a. O. S. 558) und das Einberufungsschreiben des Archidiakons von Gmünd im Jahre 1719 heben die Aufrechterhaltung einer eifrigen Seelsorge und strengen Zucht im Klerus und Volk als Zweck der Archidiakonalsynoden hervor (Hermann a. a. O.). Eine Reihe von Garser und Baumburger Synodalstatuten des 17. Jahrhdts. beziehen sich auf das Verbot des Anstellens und Entlassens der Hilfspriester ohne Zustimmung des Erzpriesters, auf das Hinausschieben der kanonischen Installation durch die Seelsorger, die Residenzpflicht und den Berufseifer derselben sowie auf den Ehebruch (Uttendorfer a. a. O. 63, S. 72. 84. 87. 90—94).

2) Dalham a. a. O. S. 601.

3) Uttendorfer a. a. O. 64, S. 98.

4) Hermann a. a. O.

5) Dalham a. a. O. S. 602. Die von der Baumburger Synode 1621 aufgestellten Geldstrafen für Ungehorsam und Ausschreitungen sowie die daselbst getroffene Verfügung, daß kein Hilfspriester im Distrikte aufgenommen werden dürfe, ohne die *cura animarum* vom Baumburger Erzdiakon selbst erhalten zu haben, wurden vom Konsistorium als widerrechtlich aufgehoben (Uttendorfer 63, S. 84. 91). Siehe dagegen die Gmünder Synode von 1719, S. 267.

zu bischöflichen Konzilien dienen. So berief am 17. April 1525 Dompropst Rudolf eine Versammlung des Klerus seines Erzpriestertums auf den 12. Mai nach Salzburg, woselbst für die bevorstehende Diözesansynode vorberaten und Vertreter gewählt werden sollten [1]). Das salzburgische Diözesankonzil im Jahre 1548 befahl den Archidiakonen, auf ihren Synoden behufs Besserung der Kirchenzucht Material zu sammeln und nach Salzburg einzusenden, damit es dem nächsten Provinzialkonzil (1549) als Grundlage dienen könnte [2]).

Ausführlichere Nachrichten über Archidiakonalsynoden in der Diözese Salzburg besitzen wir nur sehr wenige. Die älteste uns bekannte Versammlung, welche wir aus einer Urkunde des Erzbischofs Eberhard II. vom 16. Oktober 1220 erfahren, fand wohl in diesem Jahre zu **Neunkirchen** (bei Wiener-Neustadt) im Erzpriestertum Obersteiermark statt [3]). Daselbst wurde nebst anderen Angelegenheiten auf Betreiben der Pfarrer Eberhard von Neunkirchen, Ottokar von St. Lorenzen im Mürztal und Albert von St. Dionys die Errichtung eines Defizientenheimes für den Distriktklerus beschlossen, wozu Erzbischof Eberhard in der angeführten Urkunde seine Zustimmung gab.

Wie der Hospizmeister Seifried am Semmering in der Versammlung ausführte, hatte einstens die Geistlichkeit des Archidiakonates Obersteiermark eine Konfraternität zugunsten der Armen gestiftet, als deren Sitz Markgraf Ottokar IV. von Steiermark 1160 das Hospital am Semmering gründete. Da aber diese Verbrüderung bald in Vergessenheit geraten war, beschloß nun die Synode, daß künftighin jeder Pfarrer und Kooperator jährlich zwölf Denare, jeder andere Priester sechs Denare gelegentlich der Archidiakonalversammlung an den Hospizmeister abliefern solle. Falls dieselbe ausfalle, so haben die Kle-

---

1) Schmid, *Matth. Lang,* Jahrb. d. Ges. f. Protestant. in Österr. 1900, S. 36.

2) Dalham a. a. O. S. 324.

3) Schmidt R. v. Tavera, *Spital a. Semmering,* Mitteilungen des histor. Vereins für Steiermark IX, S. 219; Wartinger, *Ursprung von Spital a. Semmering,* Steier. Zeitschrift N. F. I, S. 82 ff.; Meiller a. a. O. S. 225, Nr. 246; Zahn, *Urkundenbuch der Steiermark* II, S. 254, Nr. 172. Als Vorsitzender der Synode ist in der erzbischöflichen Urkunde der Erzpriester Dietmar von Zeltschach genannt. Derselbe ist von 1212 bis 1231 als Dechant von Friesach und Erzpriester in Unterkärnten (gleichzeitig mit den Pfarrern von Völkermarkt) nachweisbar (Hübner a. a. O. S. 60). Er wird vielleicht den zur selben Zeit vorkommenden Archidiakon Dietmar von Obersteier in der Leitung der Synode vertreten haben oder in der Urkunde mit dem letzteren verwechselt worden sein. Das letztere erscheint sogar glaubwürdiger, da der Klerus von Obersteiermark *praesente Dietmaro archidiacono suo,* also in Gegenwart seines, des obersteierischen Erzpriesters den Beschluß faßte.

riker des jenseits des Semmerings gelegenen Teiles des Sprengels ihre Beisteuer am 6. November, die übrigen am 16. November zu leisten. Ferner besitzt das Hospiz nach dem Tode eines Pfarrers das Erbrecht auf ein tragbares Gewand und ein Haustier desselben. Dafür aber kann jeder dienstuntaugliche Priester mit Zustimmung des Archidiakons daselbst Aufnahme finden, ebenso derjenige, welcher infolge Anfeindungen in seinem Kirchsprengel nicht zu bleiben wagt.

Am 4. Mai 1337 hielt der Erzdiakon Heinrich von Unterkärnten in der Kirche St. Bartholomä zu **Friesach** eine Synode ab, worüber ein bei Dalham abgedruckter Millstätter Kodex Aufschluß gewährt [1]). Die darin mitgeteilten Statuten gehören wahrscheinlich — die volle Glaubwürdigkeit der Schreiber vorausgesetzt [2]) — einem früheren, uns unbekannten salzburgischen Diözesankonzil an und wurden behufs Besserung der Kirchenzucht auf der Archidiakonalsynode erneuert [3]), hierauf von Erzbischof Friedrich III. bestätigt und dem Distriktklerus zur eifrigen Befolgung empfohlen [4]).

Es ist Pflicht der Priester, das Volk an Sonntagen im Vaterunser und Glauben zu belehren, bei der Beichte über die Kenntnis dieser Gebete nachzuforschen und die Laien von allen Glaubensirrtümern, von Wahrsagerei und Zauberei fernzuhalten. Für die Austeilung der Sakramente oder das kirchliche Begräbnis darf keine Entschädigung verlangt werden, vielmehr muß sich der Klerus mit den etwaigen hiefür freiwillig gespendeten Gaben zufrieden geben. Trotz Suspension

---

1) Dalham a. a. O. S. 152—156. Erzpriester Heinrich ist vermutlich identisch mit dem gleichnamigen Propst am St. Virgilienberg zu Friesach, welcher 1342 Bischof von Lavant wurde (Hübner, *Die Archidiakonatseinteilung,* S. 61). Die daselbst aufgestellte Behauptung, daß Heinrich vielleicht Propst des Kollegiatstiftes St. Bartholomä in Friesach gewesen sein könnte, ist hinfällig, indem als solcher zu Anfang 1337 ein Wulfing von Leibnitz erscheint und auch 1339 und 1340 nachweisbar ist. (*Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis,* ed. Friedlaender et Malagola, S. 100ff. 360.)

2) Dalham vermutet infolge zweimaligen Vorkommens des Titels *de rebus ecclesiae non alienandis* für Verordnungen verschiedenen Inhaltes (Entfremdung kirchlichen Eigentums und Verunglimpfung der Kirchenbücher), daß irrtümlicherweise auch Statuten anderer Synoden der Friesacher Versammlung zugeschrieben wurden, zumal sich solche Vermengungen salzburgischer Konzilsdekrete auch an anderen Stellen des Kodex vorfinden.

3) Zu dieser Annahme führt uns der Inhalt der mitgeteilten Verordnungen, worin von den *archidiaconi nostri* und den *clerici* oder *rectores ecclesiarum nostrae dioecesis* die Rede ist, welche die *praesentia statuta nostrae synodi* besitzen müssen.

4) ... *constitutiones infra scriptas per te publicatas confirmamus et approbamus, mandantes easdem ab omnibus Nobis subditis clericis per Karinthiam constitutis inviolabiliter observari.*

oder Exkommunikation priesterliche Handlungen zu verrichten, ist verboten. In der Spendung der Taufe sollen die Seelsorger nicht saumselig sein. Falls Gefahr vorhanden ist, daß das Kind früher stirbt, kann die Nottaufe durch Laienhand erfolgen. Nur im äußersten Notfalle ist es einem Geistlichen ohne Priesterweihe gestattet, Beichte zu hören. Dieselbe darf an keinem versteckten Orte geschehen. Wer hiebei von einem Weibe Ungeziemendes verlangt, wird aus der Kirche ausgeschlossen. Ferner sind mehrere musikalische Messen zur gleichen Zeit in einem Gotteshause untersagt, auch darf kein Priester an einem Tage mehr als zwei Messen lesen. Den Geistlichen wird die würdige Darbringung des hl. Meßopfers in der an der Kathedralkirche vorgeschriebenen Weise nahegelegt. Sie müssen vor dem Altare, auf dem während des Gottesdienstes mindestens eine Kerze brennen soll, vor Anlegung der Meßkleider dreimal niederknien und am Schlusse der Messe das Dankgebet verrichten. Hostie und Kelch sind erst nach den Worten der Transsubstantiationsformel in die Höhe zu heben, da sonst die Anwesenden glauben könnten, durch die Anbetung des Brotes und Weines schon vor der Verwandlung Götzendienst zu begehen. Nur frische, weiße, runde und unversehrte Hostien sollen verwendet werden, während der Wein nicht sauer oder gefälscht, sondern bloß mit etwas Wasser vermengt sein darf. Das Allerheiligste, das hl. Öl, die sonstigen hl. Utensilien sowie die hl. Reliquien sind an einem geziemenden, sicheren Orte aufzubewahren und mit gebührender Ehrfurcht zu behandeln. Die Altargefäße dürfen nur aus Zinn oder einem anderen Metalle, nicht aus Ton oder Holz bestehen. Die Meßtücher müssen rein und unbeschädigt sein, auch muß von dem Altare jeder unwürdige Schmuck ferngehalten werden. Es ist verboten, kirchliche Gebrauchsgegenstände an Juden zu verpfänden, welche dieselben oft zur Schmähung Gottes mißbrauchen, ferner in den Kirchenbüchern beliebige Veränderungen vorzunehmen oder die Ränder zu beschmutzen.

Die Kleriker sollen die ihrem Stande geziemende, vorgeschriebene Kleidung und Haartracht tragen und den ungerechtfertigten Besuch von Gaststuben sowie die Teilnahme an weltlichen, unwürdigen Vergnügungen, wie Jagd, Gesängen, Tänzen und Possenreißerei vermeiden [1]). Vielmehr wird ihnen die Beschäftigung mit geistlichen Dingen und die Erfüllung ihrer Standesobliegenheiten, vor allem die

---

1) Synode zu Salzburg 1274 c. 11. 12; 1310 c. 1. Siehe Hübner, *Die salzburgischen Provinzialsynoden,* Deutsche Geschichtsblätter X.

Einhaltung der Betstunden eingeschärft. Sie dürfen die verrufene Vagantensekte der „fahrenden Schüler“, die sich aus Trunkenbolden, Possenreißern, Glaubensabtrünnigen, Gotteslästerern, Fornikanten und Mördern zusammensetzt, weder selbst begünstigen noch ihre Unterstützung durch Laien dulden [1]). Einen fremden Priester ohne bischöfliches Entlassungsschreiben aufzunehmen ist untersagt. In Eheangelegenheiten entscheidet nur der Bischof oder dessen Archidiakon. Kein Kirchenvorsteher besitzt das Recht, die ihm zugehörigen Vikariate ohne bischöfliche Genehmigung zu besetzen [2]), die daselbst befindlichen Seelsorger beliebig zu entfernen oder deren Einkünfte zu verringern. Auch steht ihm keine Jurisdiktion über dieselben zu. Der Sohn eines Geistlichen darf an der Kirche seines Vaters zu keinem Dienste zugelassen werden. Außerdem erscheinen die willkürliche Verpfändung oder Ausleihung der geistlichen Erträgnisse [3]) sowie die Verweigerung der vorgeschriebenen Abgaben an die Kirche und die Fälschung [4]) strenge verpönt. Auf Friedhöfen oder in deren Nähe dürfen keine Privathäuser, Trinkstuben, Theater und sonstige dem Vergnügen gewidmeten Gebäude errichtet, bei Leichenfeiern keine Theaterstücke aufgeführt werden. Die Kirchenvorsteher müssen innerhalb eines Monates im Besitze vorstehender Synodalstatuten sein, sie wenigstens einmal im Jahre ihren Vikaren erläutern und die sich auf die Laien beziehenden jährlich zweimal verkünden.

Während wir bezüglich der bereits mitgeteilten Synoden zu **Graz** im XV. und XVI. Jahrhundert [5]) nichts Näheres wissen, unterrichtet uns ein von Dalham veröffentlichtes Manuskript des Pfarrers Georg Spandelius von Mühldorf über eine Archidiakonalversammlung, die unter dem Vorsitz des damaligen Erzpriesters und Propstes Georg Hadersperger von Gars am 28. Februar 1572 zu **Mühldorf** tagte [6]). Im Sinne des Synodalstatutes vom Jahre 1569 [7]) war die Synode dem Erzbischof Johann Jakob angezeigt worden, welcher auch zu derselben geistliche und weltliche Bevollmächtigte entsandte. Diese legten der Versammlung nach der Eröffnungsrede des Archidiakons über den Ursprung und Zweck der Konzilien im Namen des Metropoliten zwölf

---

1) Synode 1274 c. 16; 1292 c. 3; 1310 c. 3.
2) Synode 1274 c. 10; 1281 c. 11.
3) Synode 1178; 1281 c. 1.
4) Synode 1281 c. 17.
5) Siehe S. 255 ff.
6) Dalham a. a. O. S. 557—563.
7) Ebenda S. 545.

Artikel zur Besserung der Kirchendisziplin vor [1]). Ihre Durchführung bildete den Verhandlungsgegenstand der Synode.

Die sieben Sakramente müssen genau nach dem von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Ritus gehandhabt werden, wobei besonders das Verbot der Kommunion unter beiden Gestalten betont wird. Die Priester sollen das Volk über die Bedeutung und Notwendigkeit des hl. Meßopfers, der Sakramente, besonders der vielfach vernachlässigten Firmung und letzten Ölung sowie über die kirchlichen Zeremonien und Gebräuche belehren. In leicht verständlichen und wohl durchdachten Predigten mögen sie die Gläubigen ermahnen, den Gottesdienst eifrig zu besuchen und die zehn Gebote Gottes, Fasten, Almosen, Heiligenverehrung sowie die sonstigen kirchlichen Vorschriften zu beachten. Ferner ist den Laien ans Herz zu legen, an den Lehren Christi und seiner Kirche festzuhalten sowie den geistlichen und weltlichen Behörden den schuldigen Gehorsam zu leisten. Strittige religiöse Fragen müssen in streng rechtgläubigem Sinne ausgelegt werden. Die Geistlichen dürfen gleich den Laien schlechtgläubige Bücher weder lesen noch besitzen, sie sollen vielmehr durch einen streng sittlichen, religiösen Lebenswandel und sorgfältige Pflichterfüllung den Laien zum Muster dienen. Der Erzpriester wird aufgefordert, Unbotmäßigkeiten seines Klerus ihm gegenüber den erzbischöflichen Kommissären anzuzeigen, damit dieses Übel ausgerottet werde. Überdies müssen dieselben auf der Synode nachforschen, ob in dem Archidiakonate vakante Benefizien vorhanden seien und die Pfründen rechtmäßige und geeignete Vorsteher besitzen. Es kam nämlich häufig vor, daß die geistlichen Einkünfte mißbraucht oder von Laien an sich gerissen wurden. Die Kirchenvorsteher haben ihr Einkommen haushälterisch und gewissenhaft zu verwalten, damit sie nicht die Pfarrhäuser verfallen zu lassen und Schulden zu machen genötigt sind. Diesbezüglich sowie über etwaige Bedrückungen der Geistlichkeit durch die

---

1) Dalham a. a. O. S. 559. *Postquam Illustrissimus Princeps, Joannes Jacobus ... cognovit, usitatam illam et solemnem Synodum hoc tempore a Tua Paternitate celebrari, existimavit sua Celsitudo Reverendissima, tanquam Metropolitanus, sui esse imprimis officii huic interesse conventui, pariter et audire atque cognoscere, quae hac Synodo tractanda suscipientur. Quocirca Amplitudo sua Magnificentissima voluit ad hoc pium, christianum et utile opus deligere atque ordinare suos Commissarios ecclesiasticos et politicos, qui cum habeant in speciali mandato Reverendissimi ... quaedam tuae Paternitati proponenda, speramus illa aequo animo T. P. percepturam ac postea ordine ad ea responsuram.* Die erzbischöflichen Verfügungen stehen mit den Statuten des großen salzburgischen Reformkonzils von 1569 in Zusammenhang (Dalham a. a. O. S. 365—548).

Laien soll der Erzpriester Bericht erstatten. Es wird aber auch dem Klerus eingeschärft, den weltlichen Behörden keinen Anlaß zu Klagen zu geben.

Am Schlusse forderte der Vorsitzende die Versammlung in einer Ansprache auf, eingedenk ihres von Gott eingesetzten Standes die vernommenen erzbischöflichen Verordnungen getreulich zu befolgen.

Über die am 22. September 1627 vom Erzpriester Hieronymus Marchstaller zu **Völkermarkt** [1]) und von den Archidiakonen Raimund von Rehlingen am 11. Mai 1667, bzw. Marian Lendlmayer am 17. November 1706 zu **Admont** [2]) abgehaltenen Synoden fehlen uns weitere Nachrichten. Dagegen verdanken wir dem Kärntner Geschichtschreiber Hermann ausführliche Kenntnis von der zu **Gmünd** in Oberkärnten im Jahre 1719 tagenden Versammlung [3]). Sie wurde vom Erzpriester Dr. Joseph Wabikh am 9. August 1719 ausgeschrieben und fand am 12. und 13. September statt. Den äußeren Verlauf derselben haben wir bereits an anderer Stelle kennen gelernt. Nachdem die Synodalakten der Vorschrift gemäß [4]) an das erzbischöfliche Konsistorium eingesandt worden waren, erfolgte am 16. September 1720 ihre Bestätigung. Aus den zehn Statuten des Konsistorialdekretes können wir auf die Verhandlungsgegenstände der Synode selbst schließen.

Sie beschäftigte sich zunächst mit der Aufrechterhaltung des wahren Glaubens, weshalb die Seelsorger ermahnt werden, die Jugend eifrig in der katholischen Religion zu unterrichten und über den Erfolg in ihren Relationen zu berichten. Der Erzpriester sowie die Pfarrer von Maltein (im Maltatal), Defereggen und Weißenstein (bei Spital a. D.) sollen über die Namen der Andersgläubigen sowie den Grund ihres Abfalles von der römischen Kirche nachforschen und sie

---

1) Über diese Synode berichtet uns ein Brief des Pfarrers Jaunitsch von Radsberg an den Dechanten Benedikt Mitterholzer von Maria Saal am 17. Oktober 1627. In demselben sendet der Pfarrer an den Dechanten eine Liste der „Unkatholischen“, welche jeder Kirchenvorsteher auch auf der vergangenen Synode dem Archidiakon hatte abliefern müssen (Norbert Lebinger, *Mitteilungen aus dem Stiftsarchiv von St. Paul*, Archiv für vaterl. Gesch. und Topographie IV, S. 17. Beda Schroll, *Hieronymus Marchstaller von St. Paul*, S. 233).

2) Wichner, *Geschichte Admonts IV.*, S. 299 u. 337.

3) Hermann a. a. O.

4) Generalvisitationsdekret 1616, Dalham S. 602. Dagegen ist die 1569 erlassene Konzilsverordnung von der Anwesenheit bischöflicher Bevollmächtigter auf den Archidiakonalsynoden nicht erfüllt, ebenso wie in dem Zitationsschreiben des Erzpriesters von einer erzbischöflichen Zustimmung zur Abhaltung der Synode keine Erwähnung geschieht.

bei der Religionskommission zur Anzeige bringen. Außerdem kam auf der Synode die Frage der Kirchendisziplin zur Verhandlung. Das Ergebnis war der Auftrag des Konsistoriums an den Archidiakon, den Pfarrer von Irschen (bei Oberdrauburg) zu größerer Friedfertigkeit zu ermahnen und dem Kooperator in Stall (im Mölltal) nahezulegen, in eifriger Erfüllung seiner Amtspflichten sich mehr zu Hause aufzuhalten. Auch mag der Erzpriester berichten, warum die Angehörigen des Dölsacher Kirchensprengels (bei Lienz) mit ihrem Pfarrer unzufrieden sind. Die Bischöfe müssen mit dem ihnen gebührenden Titel angesprochen werden. Ferner bildete das religiöse Leben der Laien einen Beratungspunkt der Synode. Dies erhellt aus der Konsistorialverordnung, daß diejenigen Angehörigen der Pfarren Lienz und Windischmatrei, wegen deren Sorglosigkeit manche Kranke ohne Versehung gestorben sind, der weltlichen Behörde angezeigt werden sollen. Die Laien dürfen ihre neugeborenen Kinder nicht mit sich in demselben Bette schlafen lassen, da sie diese leicht erdrücken können. Die Bestrafung einer derartigen Nachlässigkeit behält sich der Erzbischof vor. Auch haben die Seelsorger öfters gegen das Konkubinat zu predigen, damit dieses Übel im Archidiakonat, wo 232 illegitime Kinder gezählt wurden, ausgerottet werde.

Endlich wurde auf der Synode die Konfraternität der Distriktgeistlichkeit bezüglich des Gebetes und Meßopfers für verstorbene Amtsbrüder erneuert.

Manchmal mußten die Erzdiakone ihren Klerus auch zu außerordentlichen Versammlungen einberufen. So veranlaßte im Jahre 1252 die Ausschreibung einer Legatensteuer, um 1374 eines Kreuzzugszehnten für die Diözese Salzburg die Archidiakone Ulrich resp. Johann von Obersteier, ihre Geistlichkeit in Leoben [1] bzw. Göß [2] zu versammeln, um die auf den Sprengel entfallende Geldsumme aufzuteilen. Am 23. April 1523 berichtete der Erzpriester Rupert von Chiemsee [3] und am 2. Jänner 1524 der Archidiakonalkommissär Johann Wurzer von St. Michael im Lungau [4] nach Salzburg, dem erzbischöflichen Auftrag gemäß den Klerus ihres Sprengels zusammenberufen und ihm die salzburgischen Reformationsdekrete verkündet zu

---

1) Zahn, *Steiermärkisches Urkundenbuch* III, S. 177.

2) Wichner, *Göß* (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1892), S. 457.

3) Hauthaler, *Matthäus Lang,* Mitteil. d. Ges. f. salzb. Landeskunde 1895, S. 191.

4) Schmid, *Matth. Lang,* Jahrb. d. G. f. Protest. in Österr. 1900, S. 9. Über diesen Erzpriester Hübner, *Die Archidiakonatseinteilung* a. a. O. S. 53.

haben. Zu dem gleichen Zwecke übersandte Erzbischof Matthäus Lang am 14. Oktober 1524 seinen Erzpriestern die Regensburger Reformbeschlüsse desselben Jahres [1]) und am 31. Mai 1537 ein dem vorausgegangenen Provinzialkonzil zugrunde liegendes Mandat [2]), während Archidiakon Michael von Gars am 11. März 1599 den ihm unterstehenden Klerus daselbst versammelte, um ihm ein vom Papste Klemens VIII. erlassenes, wichtiges Reformdekret mitzuteilen [3]).

Mitteilungen

Versammlungen. — Wie bereits oben S. 217 kurz mitgeteilt wurde, findet die Jahresversammlung des **Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine** diesmal in **Posen** statt, und zwar am 7. und 8. September (Mittwoch und Donnerstag), während für den 9. und 10. September Besuche der Städte Gnesen und Thorn in Aussicht genommen sind. Das Programm liegt gegenwärtig noch nicht vollständig vor, aber, soweit bekannt ist, sind folgende Vorträge zu erwarten: Prof. Kaufmann (Breslau) über die Brüder Karl und Friedrich von Raumer an der Universität Breslau 1811—1819; Stadtbibliothekar Minde-Pouet (Bromberg) über die Ostmark im modernen Roman; Archivrat Prof. Warschauer (Posen) über Alt-Posen (mit Lichtbildern); Prof. Hötzsch (Posen) über Staatenbildung und Verfassungsentwicklung in der Geschichte des germanisch-slawischen Ostens; Archivrat Witte (Schwerin) über die Methode der historischen Nationalitätenforschung; Geh. Archivrat Grotefend (Schwerin) über die Handwerksnamen, ein Beitrag zur Entstehung der Familiennamen; Prof. Curschmann (Greifswald) über Pommerns Landesteilung im Mittelalter und die administrative Einteilung in der Gegenwart, ein Beitrag zur Frage des historischen Atlasses.

Die drei zuletzt genannten Vorträge sind zugleich für die Teilnehmer am **Archivtage** bestimmt, der bereits am 6. September (Dienstag) zusammentritt. Für diesen ersten Tag sind folgende Darbietungen in Aussicht gestellt: Archivrat Karge (Königsberg i. P.) über Russische Archive; Mente (Charlottenburg) über eine neue Methode der Urkundenphotographie; Geh. Archivrat Bailleu (Berlin) berichtet über den kurz zuvor in Brüssel stattfindenden Archivkongreß; Frederking (Charlottenburg) über »Zapon oder Zellit?«; Geh. Archivrat Prümers (Posen) über die Siegel des Posener Staatsarchivs.

Hoffentlich gestaltet sich die Beteiligung an beiden Versammlungen zahlreich. Besonders an die dem Gesamtvereine angehörigen Geschichts-

1) Schmid a. a. O. S. 33.
2) Dalham a. a. O. S. 319—321.
3) Uttendorfer a. a. O. 63, S. 117.

vereine ist immer wieder die Mahnung zu richten, daß sie rechtzeitig Vertreter abordnen möchten, damit die große Arbeit, die auf diesen jährlichen Zusammenkünften geleistet wird, mittelbar allen Teilen des Vaterlandes zu gute kommt.

Briefe als Geschichtsquellen. — Als Jubiläumsgabe für die Universität Jena veröffentlichte Eduard Kelter das Büchlein: *Ein Jenaer Student um 1630* (Jena, E. Diederichs 1908). Es ist nach Form, Ausstattung und Diktion geeignet, ein Festgeschenk zu bilden, und gibt auf Grund eines beträchtlichen Briefmaterials einen kleinen, aber durch wertvolles Detail vertieften Einblick in das Leben eines vornehmen Jenenser Studenden (Eberhard von Todenwarth), dessen Briefe aus der Jenenser Zeit der Vater, ein wohlverdienter Kanzler des Landgrafen Georg II. von Hessen, gesammelt und als *Tomus III de educatione filii mei Eberhardi* (in einem stattlichen Bande vereinigt) aufbewahrt hat.

Als Einleitung und Schluß ist zur Vertiefung der persönlichen Beurteilung des Jenaer Studenten, gewissermaßen als Rahmen für das Jenaer Bild, mit wenigen Zügen das Elternhaus des Studenten und Eberhards Stellung zu ihm geschildert.

Nach des Verfassers Ansicht sollten diese Betrachtungen zurücktreten, denn es kam ihm, wie er am Schluß (S. 79) verrät, „nicht so sehr darauf an, ein Bild von Eberhard zu zeichnen, sondern vielmehr einige frische Farben für die Kulturgeschichte, besonders das Studenten- und Familienleben jener harten Zeit zu zeigen". Der Verfasser will also darauf verzichten, die Persönlichkeit Eberhards zu schildern, denn „dazu bliebe das Antlitz noch zu unentwickelt". Und doch stellt der Verfasser Eberhard derart in den Mittelpunkt seiner Darstellung, daß alles andere nur ankristallisiert erscheint. Da wird uns zunächst ein anschauliches Bild von der Einrichtung des Hauses, in dem der Student als Pensionär des Professors Gerhard wohnt, dann von der Familie und der wirtschaftlichen Lage des Pensionsvaters, sowie von dem Verkehr des Professors mit seinen Hausgenossen gegeben; weiterhin erfahren wir einiges von Eberhards Studium und dessen Lebensweise, nebenher fällt hie und da von den besonderen Gesichtspunkten und Aufgaben Eberhards aus ein Streiflicht auf die allgemeinen Zustände, bisweilen auch auf die Zeitverhältnisse. Schließlich ermöglicht uns der Verfasser durch den Abdruck des monatlichen Rechnungsberichts Eberhards, der für den Vater bestimmt war, einen Einblick in das Wirtschaftsleben des Jenaer Studenten, an das Kelter erklärende Bemerkungen über die Preisverhältnisse dieser Zeit sowie verschiedene Angaben über Reisekosten im XVII. Jahrhundert anschließt.

Neben diesen Betrachtungen, die fast ganz der Schilderung des Singulären im Rahmen des Lebens eines einzelnen Studenten angehören, steht ein Kapitel „Studenten und Professoren", in dem Kelter in stärkerem Maße an die Darstellung zeitgeschichtlicher Fragen herangeht. Dabei tritt nun eine Art der Behandlung historischer Fragen hervor, die sich noch in erhöhtem Maße in der Form, mit der Kelter die Eltern charakterisiert, kundtut: Kelter schöpft nicht so sehr aus seinen Quellen, vielmehr läßt er die Briefe als Quellen selbst reden. Es ist das eine Art und Weise, historisch

zu arbeiten, die kein Geringerer als Gustav Freytag angewandt hat, für dessen Zeit und den damaligen Stand der Geschichtswissenschaft erklärlicher und entschuldbarer als heute. Wer uns Quellen zur Kulturgeschichte verschaffen will, der tut gut, ungedruckte Briefe zu edieren, dann aber ganz ohne persönliche Zugaben und Werturteile[1]; — wer aber Kulturgeschichte oder kulturgeschichtliche Darstellungen geben will, der darf sich mit Wiedergabe des unveränderten Bildes, wie es die Quelle gibt, nicht begnügen. Denn gibt man zu, daß die Menschen jeder Zeit ihre eigene Auffassung der Umwelt, ihre eigene Beurteilung aller Lebensfragen, in Summa ein für diese Zeit charakteristisches Denken und psychisches Leben haben, so ist für die richtige Beurteilung der Quelle als unbedingte Voraussetzung ein historischer Sinn nötig, der festzustellen vermag, wieweit sich die psychischen Äußerungen der Quellen dem Denken der betreffenden Zeit unterordnen. Ist aber eine solche Kritik dem Leser zuzumuten, ja kann bei unserer heutigen Spezialisierung und arbeitsteiligen Forschungsweise selbst vom Historiker in dem Maße eine genaue Kenntnis des Denkens einer Zeit erwartet werden, daß seine Beurteilung der seelischen Haltung, die ihm in der Quelle entgegentritt, ohne Kenntnis der Gesamtpsyche der betreffenden Zeit vor kulturhistorischer Kritik bestehen kann? Dieser Erkenntnis gegenüber muß unter allen Umständen die Forderung erhoben werden, daß der darstellende Historiker nicht die Quelle selbst, sondern aus der Quelle ein Bild gewinnt, bei dem bereits die in der Quelle enthaltenen psychischen Äußerungen in den Rahmen der Zeit eingefügt sind. Die Resultate, die sich in diesem Falle ergeben, werden sicherlich positiver, im allgemeinen auch umfangreicher und vor allem für eine Geschichtsforschung, die nach psychologischer Motivierung strebt, verwertbarer sein. Auch in dem vorliegenden Falle, in dem Buch Kelters, hätte sich, bei richtiger Anwendung dieses Verfahrens, aus den Briefen eine Fülle historischer Gesichtspunkte gewinnen lassen, vor allem wären uns Beiträge zur Kulturgeschichte — nicht im Sinne der Altertumskunde, ihr bringt das Buch mancherlei Stoff, sondern im Sinne einer den Zeitgeist schildernden Geschichtschreibung — aus diesem interessanten Quellenmaterial erwachsen.

So bietet schon die Instruktion, die der Vater Eberhards dem Sohne auf die Universität mitgibt, genügendes Material zu kulturgeschichtlichen Betrachtungen. Denn Sprache und Inhalt gehören ganz dem Denken der Zeit an: ein massives Denken, das mehr auf Quantität als auf Qualität hinzielt,

1) In dieser Weise sind ja auch in den letzten Jahren Briefe in größerer Zahl veröffentlicht worden. Als besonders gute Editionen wären zu nennen: *Die Briefe der Frau Rath Goethe,* herausgegeben von Albert Köster (Leipzig 1904, 2 Bde.); *Louise von François und Conrad Ferdinand Meyer, ein Briefwechsel,* herausgegeben von Anton Bettelheim (Berlin 1905); *Johann Anton Leisewitzens Briefe an seine Braut,* herausgegeben von Heinrich Macke (Weimar 1906); *Reise eines jungen Deutschen in Frankreich und England im Jahre 1815,* herausgegeben von Georg Brand (Leipzig 1909); *Theodor Körners Briefwechsel mit den Seinen,* herausgegeben von H. Weldler-Steinberg (Leipzig 1910). In allen diesen Ausgaben von Briefen ist, wie ich mir das selbst auch für die demnächst erscheinende Edition der Briefe Otto von Wedells (*Briefe eines preußischen Offiziers an seine Braut um 1800;* Leipzig, Roßberg) zum Grundsatz gemacht habe, der Brief als Quelle unverändert gegeben, und nur in der Einleitung hat der Herausgeber das Singuläre der Einzelpersönlichkeit von dem Typischen der Zeit zu scheiden versucht.

Hervortreten eines pathetischen religiösen Zuges, so daß uns der Ton fast „pastoral“ anmutet, Streben nach Vielwisserei; alles in allem psychische Äußerungen, die völlig der Haltung der Zeit entsprechen. Noch klarer und schärfer hätte sich das Denken dieses Jahrhunderts aus den Briefen des Vaters, der Mutter und der Schwester Eberhards herausdestillieren lassen. Denn wer sich nur einigermaßen mit der Sprache dieser Zeit vertraut gemacht hat — was bereits an der Hand der Lektüre einiger Kapitel aus den Schriften Grimmelshausens oder Balthasar Schupps geschehen kann, — dem werden sofort die Äußerungen der Todenwarthschen Briefe als aus derselben Zeit heraus gesprochen ins Ohr klingen. Als charakteristische Beispiele hebe ich nur den für dieses Jahrhundert charakteristischen Utilitarismus, eine mehr formal als inhaltlich gezeigte Servilität vor Höhergestellten, eine schematisierende Zerlegung des Gefühlslebens, Förmlichkeit und Steifheit des Verkehrstones neben anderem hervor, auf das hier nicht näher eingegangen werden kann [1]).

Selbst Kelters Schilderungen der allgemeinen Lebensverhältnisse der Menschen dieses Jahrhunderts, insonderheit der Studenten, hätten die Basis für manche wertvolle psychogenetische Beobachtung bilden können. Wie stark gemahnt z. B. die Darstellung des Studententreibens an die diesem Jahrhundert besonders eigene Fülle von Überschwenglichkeiten und schroffen Gegensätzen, an eine seelische Haltung, die zwischen Extremen hin- und herschwankt und die so recht als Kennzeichen der menschlichen Gesamtpsyche angesprochen werden kann [2]).

Von alledem hören wir bei Kelter nichts: er begnügt sich mit der Schilderung des äußeren Lebens, die ihm recht gut gelingt, so daß dem Historiker, dem es hauptsächlich auf die Kenntnis der allgemeinen Zustände ankommt, durch viele interessante Einzelheiten nicht nur Unterhaltung, sondern auch reichliche Belehrung erwächst. Freilich hätte sich auch diese Darstellung durch ein stärkeres Zusammenarbeiten des Materials vertiefen lassen: wieviel lebhafter wäre — um nur ein Beispiel herauszugreifen — das Kolorit des Bildes von der „Jenenser Studentenbude“ geworden, hätte Kelter der Aufzählung des Inventars (vgl. S. 22) eine kleine Situationsschilderung beigefügt, die uns die Bewohner dieses Raumes an Winterabenden zeigt: zu mehreren bei dem dürftigen Lichte einer Kerze (vgl. S. 54) in einer durch abgebranntes Rauchwerk dufterfüllten Luft (vgl. S. 46), während ein munteres Holzfeuer im Kamin lodert (vgl. S. 48), das mit Kien und Wacholder angezündet worden ist (vgl. S. 46).

Die oben angedeuteten Mängel sollen nicht den Wert des Buches herabsetzen, aber sie sollen zeigen, in welcher Weise sich Briefe als kulturgeschichtliche Quellen verwenden lassen. Wenn Kelter seine Quellen nach dieser Seite noch nicht genügend ausgebeutet hat, so darf ihm daraus kein schwerer Vorwurf gemacht werden, denn noch steht eine derartige Geschichtsbetrachtung

---

1) Vgl. meine Arbeit: *Der kulturgeschichtliche Gehalt der Simplicianischen Schriften* in *Studium Lipsiense* (Ehrengabe für Karl Lamprecht, Berlin 1909), S. 225 ff.

2) Von diesen seelischen Äußerungen gilt fast noch das, was Haendcke (*Deutsche Kultur im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges*, S. 387) von den Briefen des XVI. Jahrhunderts sagt, daß „sie, selbst in den besten der Durchschnittsmenschen, anmuten wie die Schreiben eines Knaben oder Mädchens unserer Tage im Alter von etwa 14 Jahren“.

am Anfang ihrer Entwicklung. Fast täglich erscheinen Brief- und Memoirenpublikationen, deren Herausgeber keine Ahnung davon haben, daß die in den Briefen enthaltenen Äußerungen von Angehörigen früherer Jahrhunderte außer dem historischen Detail, das meist über einzelne geschichtliche Tatsachen Aufschluß gibt und bei politischer oder biographischer Geschichtsbetrachtung Verwendung findet, auch einen kulturgeschichtlichen Gehalt haben, aus dem der Historiker Material für eine Erforschung der Entwicklung des Denkens gewinnen kann [1]. Im Interesse dieser Geschichtsauffassung ist es aber zu wünschen, daß allen Herausgebern von Briefen und Verwandtem, auch soweit diese Laien sind [2], derartige neuere Geschichtsprobleme bekannt werden. Denn wie mancher Satz, wie manche Briefnotiz mag jetzt noch ungedruckt bleiben, oder was noch schlimmer ist, vernichtet werden, weil deren Beurteiler nicht wissen, in welchem Zusammenhang auch sie für geschichtliche Forschung von Wert sein können. Arthur Köhler (Leipzig)

Meitzen als Historiker des Siedelungs- und Agrarwesens. — Neben den Gelehrten, die sich ganz in eine festumschriebene Fachwissenschaft vertiefen, pflegen Forscher zu stehen, deren Lebenswerk darauf gerichtet ist, die Arbeitsweise und den Arbeitsertrag verschiedener Wissensgebiete miteinander in innere Beziehung zu setzen. Eine einsame Stellung auf weithinschauender Warte nehmen sie ein; aber ihr Wirken findet allmählich nach den verschiedensten Richtungen Beachtung und Anerkennung.

Zu den Männern von solcher Art zählt August Meitzen, durch dessen Tod am 19. Januar 1910 Deutschlands Gelehrtenwelt einen Charakterkopf eigener Prägung verloren hat. Vielseitige Kenntnisse aus dem Bereiche der Wirtschaftswissenschaft, Geschichte und Geographie befähigten ihn zu fruchtbringender Arbeit auf einem Grenzgebiet, an welchem alle drei Wissenschaften gleichen Anteil haben: seine eigenartigsten Leistungen von dauerndem Wert dienten der vergleichenden Erforschung der Siedelungsverhältnisse der europäischen Völker in enger Verbindung mit der Geschichte ihres Agrarwesens.

Diese Lebensaufgabe ergab sich ihm nicht aus theoretischer Problemstellung; wie selten ein Gelehrter, wuchs er in sie durch seine Lebensführung hinein. Am 12. Dezember 1822 wurde M. in der Hauptstadt Schlesiens geboren, das noch heute Kampf und Mischung des deutschen und slawischen Volkstums aufweist. Hier begann er auch seine Universitätsstudien (1843);

1) Hier soll ein Buch nicht unerwähnt bleiben, in dem Briefe zur psychologischen Analyse des Briefschreibers benutzt worden sind, freilich noch ohne Bezug auf die Gesamtpsyche der Zeit: *Bismarck als Künstler, nach den Briefen an seine Braut und Gattin,* von Th. Matthias (Leipzig 1902).

2) Irrigerweise erscheint nämlich die Herausgabe von Privaturkunden als eine auch vom Nichthistoriker leicht zu lösende Aufgabe, und so gehen nicht selten Unberufene an die Herausgabe zufällig entdeckter Familienbriefe. Diesen gilt dieses *Cavete!* Mindestens sollten Laien, die derartiges geschichtliches Material veröffentlichen wollen, Rat und Unterstützung bei einem Historiker suchen. So ist die Herausgeberin der *Briefe einer Braut aus der Zeit der deutschen Freiheitskriege 1804—13* (Berlin 1905), Edith Freiin von Cramm, verfahren, und so ist eine auch den Ansprüchen des Geschichtsforschers genügende Edition ermöglicht worden.

aber der Sohn des kolonialen Ostens setzte sie in Südwestdeutschland, in Heidelberg und Tübingen, fort: anfangs gewillt, Naturwissenschaften zu treiben, wandte er sich bald den Rechts- und Staatswissenschaften zu. Seine wissenschaftliche Erstlingsarbeit (1848) galt der Uhrenindustrie des Schwarzwalds; auf Reisen durch Deutschland, Österreich, die Schweiz und Italien hatte er den Stoff dazu gesammelt. Länger als 1½ Jahrzehnte wirkte darauf M. im praktischen Justiz- und Verwaltungsdienst: im Finanzministerium in Berlin, beim Landratsamt zu Tecklenburg, bei den Regierungen zu Münster und Breslau, als Bürgermeister von Hirschberg, zuletzt (1861), als die neue Veranlagung der Grundsteuern in Preußen ins Werk gesetzt ward, als Kommissar für gutsherrlich-bäuerliche Auseinandersetzungen in Breslau. In dieser Stellung wandte er sich den Fragen zu, welche seitdem das wichtigste Stück seiner wissenschaftlichen Lebensarbeit bildeten. Nachdem er, schon vierzig Jahre alt, unter Wattenbachs Leitung gelernt hatte, durch historisch-kritische Studien seine nationalökonomischen und juristischen Kenntnisse zu ergänzen, ging er an die Ausarbeitung seines ersten agrargeschichtlichen Werkes, das im Jahre 1863 erschien: *Urkunden schlesischer Dörfer zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureinteilung insbesondere* (im 4. Bande des *Codex diplomaticus Silesiae)*; eine Ergänzung dazu bot er in einem Vortrag *Über die Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor der deutschen Kolonisation* (1864) [1]. In beiden Veröffentlichungen zeigt sich schon ganz klar Meitzens wissenschaftliche Methode ausgebildet. Bei der Aufhellung der ländlichen Zustände der Vorzeit widmete er ganz besondere Aufmerksamkeit der Flureinteilung. Aus dem Studium der Flurkarten, die er von seiner Praxis her kannte, lernte er bestimmte typische Fluranlagen unterscheiden und suchte sie nun historisch zu verstehen und zu erklären. Dazu benutzte er ein umfassendes historisches Material: Urkunden, Landbücher, Urbarialaufzeichnungen, Gerichtsbücher und Schöffenprotokolle, Verwaltungsakten bis zu den Gemeinheitsteilungs-, Separations- und Ablösungsakten der Gegenwart; schon erweiterte er aber seine Studien auch durch Einbeziehung der Nachbarländer, zumal derjenigen mit slawischer Bevölkerung. So gelang es ihm, nicht nur in wirtschaftlich-sozialer, sondern auch in volkstümlicher Hinsicht verschiedene Siedelungs- und Fluranlagen zu erkennen und deren Schicksale von sehr frühen Zeiten an, teilweise seit der Gründungsepoche, bis in die jüngste Vergangenheit hinein zu verfolgen. Den Historikern bot er Neues durch seine Flurkartenstudien; über die Leistungen jener Gelehrten, die sich, wie der Däne Olufsen und V. Jacobi, G. Hanssen und G. Landau, schon vordem mit dem Wesen der Flureinteilung beschäftigt hatten, ging er hinaus durch viel ausgedehntere kartographische Studien über die Verbreitung der Flurtypen und durch gründlichere Verarbeitung zusammenhängenden geschichtlichen Quellenstoffs. Noch heute sind seine *Urkunden schlesischer Dörfer* ein klassisches Beispiel einer auf Flurkarten gestützten agrargeschichtlichen Arbeit, deren Studium jedem zu empfehlen ist, der sich mit den Problemen des Siedelungs- und Agrarwesens tiefer beschäftigen will.

Sehr bald nach der Veröffentlichung jener beiden Schriften wurde M.

1) In den *Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur.* 1864, Heft 2.

1865 zur Durchführung eines großen Unternehmens nach Berlin berufen. Nach Abschluß der neuen Grundsteuerveranlagung sollte im Auftrag des Finanz- und Landwirtschaftsministeriums aus dem Material beider Ministerien ein beschreibendes Werk über den Boden des preußischen Staates, seine Bewirtschaftung und Besteuerung als statistische Quelle für die Kenntnis des Landes im praktischen Leben geschaffen werden. Mit der Bearbeitung wurde M. betraut, und schon nach wenigen Jahren der Vorbereitung erschienen die ersten vier Bände seines großangelegten Werkes: *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates nach dem Gebietsumfang von 1866*, eine Leistung von staunenswertem Fleiß, gediegen und gründlich in der Erfassung des Wirklichen, auch mit geschichtlichen Rückblicken über Besiedelung, Flureinteilung und gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, sowie die Entwicklung des Betriebes in der Land- und Forstwirtschaft versehen, eine Quelle mannigfaltigster Belehrung, die auf historischer Seite heute wohl kaum genügend beachtet und gewürdigt wird. Die nächsten Jahre wurde M. fast ganz von praktischen Aufgaben in Anspruch genommen; war er doch 1868 zum Mitglied des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus [1]), 1872 zum ersten Mitglied des Kaiserlichen Statistischen Amtes ernannt worden [2]); dazu kam 1875 das Amt eines ao. Professors der Staatswissenschaften an der Universität Berlin. Indes etwa seit 1879 trat er wieder mit mehreren in agrar- und siedelungsgeschichtlicher Hinsicht bemerkenswerten Veröffentlichungen hervor, von denen einige durch sein später erschienenes zweites Hauptwerk ersetzt sind [3]), andere aber noch heute gelesen zu werden verdienen. Erwähnt seien in dieser Hinsicht: *Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slawengebiete* (1879) [4]); *Georg Hanssen als Agrarhistoriker* (1881) [5]); *Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen* (1889) [6]); auch auf die lehrreiche Behandlung der Flur Thalheim als Beispiel der Ortsanlage und Feldeinteilung im Siebenbürger Sachsenlande [7]) sei hingewiesen [8]).

Inzwischen hatte M. sich einen so geachteten wissenschaftlichen Namen

---

1) Siehe in der Zeitschrift des Bureaus 1869: *Die Ackerbauenqueten in Frankreich 1862 u. 1866*; ebd. 1879: *Die Verbreitung des Weinbaus im Preuß. Staatsgebiet.*

2) *Die internationale land- u. forstwirtschaftliche Statistik.* (Denkschrift, Berlin 1873). Im Jahrbuch f. Gesetzgebung u. Verwaltung I—III: *Die Statistik des Deutschen Reiches* 1872—1874. — Verschiedene Abhandlungen in der Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 1—42; ebd. NF. Bd. 39: Die Stromgebiete, I (Ostsee); II (Elbe, Weser, Ems und Rhein).

3) *Der älteste Anbau der Deutschen* (Jbb. für Nationalökonomie u. Statistik NF. II). *Das Nomadentum der Germanen u. ihrer Nachbarn in Westeuropa* (Verhandlungen des II. deutschen Geographentages zu Halle 1882). *Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen.* (Berlin 1882.)

4) Jbb. für Nationalökonomie u. Statistik. Bd. 32.

5) Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 37, S. 371 ff.

6) Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889.

7) Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. NF. XXVII. Heft 3. 1897.

8) Agrargeschichtliches Interesse haben auch die Aufsätze über *Die irische Landfrage u. die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung* (Jb. f. Ges. u. Verwaltg. V), *Das Agrar- u. Forstwesen, die Allmenden u. die Landgemeinden der deutschen Schweiz* (Zeitschr. f. Staatswissenschaft Bd. 36, 1880) und *Die Individualwirtschaft der Germanen u. die drohende Kapitalkrisis unseres Grundbesitzes.* Jbb. f. Nat. u. Stat. NF. VI, 1881.

erworben, daß an ihn der Ruf zur Mitarbeit an mehreren Sammelwerken geographischen und staatswissenschaftlichen Inhalts erging. So steuerte er zu G. von Schönbergs ***Handbuch der politischen Ökonomie*** den Abschnitt über Agrarpolitik i. e. S. bei (1882 ff.) [1]; in A. Kirchhoffs ***Anleitung zur deutschen Landes- und Volksforschung*** schrieb er die ***Beobachtungen über Besiedelung, Hausbau und landwirtschaftliche Kultur*** (1889) [2]. Gestützt auf all jene Vorarbeiten und ausgerüstet mit dem Ertrag seiner agrarischen, namentlich dem Flurkartenmaterial gewidmeten Studien auf längeren Reisen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Ungarn, Rußland, den westeuropäischen Ländern und Italien, ging M. (1892 zum o. Honorarprofessor ernannt) im Alter von mehr als siebzig Jahren daran, sein zweites Hauptwerk der Öffentlichkeit zu übergeben, in dem er die Summe seiner wissenschaftlichen Lebensarbeit zog. ***Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen*** ward es betitelt; aber nur die I. Abteilung davon ist erschienen: ***Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen***, in 3 Bänden nebst Atlasband, Berlin 1896) [3]. Inzwischen war auch eine Erweiterung seines Werkes über den Boden des preußischen Staates nach dem gegenwärtigen Gebietsumfang nötig geworden [4]. Das Letzte, was M. noch persönlich in den vier hinzugefügten Bänden abgefaßt hat — es sind die drei historischen Abschnitte des VI. Bandes (1901) —, sei hier um so mehr hervorgehoben, weil darin seine Gesamtauffassung von der Entwicklung des Siedelungs- und Agrarwesens am reifsten und knappsten zum Ausdruck kommt, und der an dieser Stelle gebotene Abriß einer Geschichte der ostdeutschen Kolonisation in wertvoller Weise den Inhalt seines siedelungs- und agrargeschichtlichen Hauptwerks ergänzt.

So liegt ein reicher Ertrag festumschlossener und klargeprägter Lebensarbeit eines deutschen Gelehrten vor. Worauf beruht nun Meitzens eigenartige Bedeutung, worin besteht der bleibende Wert seiner wissenschaftlichen Leistungen? Wer auf einem Grenzgebiet verschiedener Wissenschaften fruchtbar arbeiten will, bedarf einer großen Fülle des Wissens und einer entwickelten Fähigkeit zu glücklicher Kombination wesensverwandter Forschungsergebnisse; beides besaß M. in hohem Grade. Mit treffendem Blick erfaßte er die in der Landesnatur gegebenen Bedingungen für die Entfaltung des Siedelungs- und Agrarwesens; er verstand es, die politischen Vorgänge zu würdigen, die in den großen Zeitaltern kolonialer Bewegungen die Siedelungsverhältnisse entscheidend beeinflussen; er kannte die Bedeutung der Ortsnamenforschung und verwertete ihre Aufschlüsse, und auch einzelnen Aufgaben der Volkskunde widmete er seine Aufmerksamkeit. Als sein Eigenstes und Bestes aber brachte er eine ausgebildete Kraft klarer räumlicher Anschauung hinzu. Es war ihm nach seiner Veranlagung innerstes

---

1) Vgl. auch die Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften über Ansiedelung, Feldgemeinschaft, Flurzwang, Hufe u. Hufenverfassung.

2) In G. Neumayer, Anleitungen zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Reisen (Berlin 1888), behandelte er die allgemeine Landeskunde, politische Geographie u. Statistik.

3) Eine ausführliche Inhaltsangabe bietet die Besprechung von Fr. Großmann in Jb. f. Gesetzgbg., Verwaltg. u. Volkswirtschaft XXI 1 ff. Vgl. auch O. Schlüter: *Die Formen der ländlichen Siedelung nach A. Meitzen* in der Geogr. Zeitschr. VI, 248 ff.

4) Bd. V 1894; Bd. VI—VIII 1901 ff.

Bedürfnis, die Erscheinungen des Siedelungs- und Agrarwesens sich in vollster Deutlichkeit im Raume vorzustellen: die Lage der Äcker in der Gemarkung, die räumliche Verteilung des Groß- und Kleingrundbesitzes, die Verbreitung typischer Flur- und Siedelungsformen über größere Erdräume hin. Dabei eignete ihm ein lebhafter mathematischer Sinn, das Streben, die Erscheinungen, die er beobachtete, in genau bestimmten Maßverhältnissen aufzufassen.

Bei solcher Begabung war M. ganz geschaffen dazu, das Studium der Flureinteilungen sowohl im Gelände selbst wie auch mit Hilfe ihrer zeichnerischen Wiedergabe im Kartenbild methodisch auszugestalten. Wohl waren schon vor ihm Flurkarten zu agrar- und siedelungsgeschichtlichen Zwecken nutzbar gemacht worden. Aber erst M. erschloß in umfassender Weise das reiche, bisher den Historikern kaum entfernt bekannte Flurkartenmaterial des XVIII. und XIX. Jahrhunderts nebst den erläuternden Flurbüchern und anderen zugehörigen Akten. Er schärfte den Blick für die charakteristischen Eigentümlichkeiten der Flurformen; er lehrte es, die Besitzverteilung in einer Gemarkung, mochte sie nach dem Quellenbefund oft zunächst willkürlich und ungeordnet scheinen, aus den wesentlichen Elementen nach ihrem tieferen Sinn zu verstehen.

Mußte sich M. da nicht gedrängt fühlen, aus dem Reichtum seiner Erfahrungen eine Theorie aufzustellen, die bestimmt war, die ursprüngliche Bedeutung der verschiedenen Siedelungs- und Fluranlagen zu erklären? M. glaubte sich berechtigt dazu, da er überzeugt war, daß sich die Besiedelungsverhältnisse einer Landschaft von der Gründungsepoche bis in die Zeiten der frühesten allgemeinen Flurkartenaufnahme trotz mannigfachen Wandels im einzelnen, in ihren Hauptzügen erhalten haben. Dabei deutete er die Typen, die er für die ältesten hielt, vornehmlich aus verschiedenem völkischem Brauch. Wer unter Historikern hat nicht davon gehört, daß er die Einzelhofsiedlung Nordwestdeutschlands mit ihren in Kämpen liegenden Fluren keltischer Anlage zuschrieb, die Haufendörfer mit ihren von gleichberechtigten Genossen geschaffenen Gewannfluren als charakteristisches Erzeugnis germanischer Völker ansah und von slawischen Rundlingen mit blockförmiger Flureinteilung sprach? Für die Zeiten des Landesausbaus aber zog er herrschaftliche Einwirkung als erklärendes Moment heran; so grenzte er auf seiner Übersichtskarte ein Gebiet der grundherrschaftlichen Weiler ab und ebenso ein Gebiet, wo die regelmäßigen Formen der Moor- und Marschhufen wie der Waldhufen als eine Schöpfung innerer Kolonisation je nach den Bedingungen des Geländes unter Zusammenwirken von Bauern und Grundherrentum entstanden.

Meitzens historische Gesamtauffassung des Siedelungs- und Agrarwesens der Völker nördlich der Alpen, die hier nur flüchtig in einem Grundzuge angedeutet werden konnte, stand in höchster Geltung um die Zeit, als sein Hauptwerk erschien [1]. Inzwischen sind von Wirtschaftshistorikern und Nationalökonomen mehrfach abweichende Theorien zur Geltung gebracht worden, die zwar seine Anschauungen keineswegs zu erschüttern vermochten,

1) Unter den kritisch bedeutenderen Rezensionen seien die von R. Henning (Anzeiger f. dtsch. Altertum XXV) u. von G. Knapp (*Grundherrschaft u. Rittergut*, S. 101 ff.) hervorgehoben.

aber doch in manchen Punkten Ungleichmäßigkeit und Unsicherheit in der Beurteilung hervorgerufen haben. Vor allem aber ist die Forscherarbeit auf den benachbarten Wissensgebieten kräftig fortgeschritten: heute fordert die prähistorische Archäologie bei den Fragen des ältesten Siedelungswesens eingehende Berücksichtigung; die Hausbauforschung, die Orts- und Flurnamenkunde sind inzwischen wesentlich gefördert worden, teilweise mit neuer Problemstellung, und schon wird man entschiedener die Forderung erheben müssen, die Erkenntnis des Siedelungswesens mit dem Studium historischer Psychologie in innere Beziehung zu setzen. So wird heute z. B. Meitzens Anschauung, die Germanen seien von Südosten her nach Mitteleuropa eingewandert, keineswegs noch allgemein geteilt; seine gewiß geistvoll begründete Ansicht [1]), sie hätten sich auf mitteleuropäischem Boden zuerst in den Saalegegenden niedergelassen, ist schwerlich haltbar. Die in dem Zusammenhang seiner gesamten Auffassung wichtige These des Übergangs der Germanen von nomadischen Zuständen zur Seßhaftigkeit ist mit den gewichtigsten Gründen bekämpft worden; auch seine Lehre vom Ursprung der Siedelungsformen unterliegt starken Zweifeln.

Indes wenn sich auch manches Stück von Meitzens Erklärung der mannigfaltigen Erscheinungen des europäischen Siedelungs- und Agrarwesens nicht als dauernd tragfähig erweist, so behauptet dennoch sein Lebenswerk bleibende Bedeutung; er war ja seinem Wesen nach gar nicht Theoretiker, sondern realistisch gerichteter, feinsinniger und findiger Beobachter, und es wird auf absehbare Zeiten hinaus für jeden Historiker, der sich mit den einschlägigen Fragen beschäftigt, ganz unerläßlich sein, sich in Meitzenscher Beobachtungskunst zu schulen. Die Erforschung des Flurwesens steht als eine wichtige Aufgabe der Geschichtswissenschaft heute völlig fest; neben den Flurnamen aber sind dazu die Flurkarten mit ihrem Erläuterungsmaterial das wichtigste Hilfsmittel. Gewiß zeigen sie uns zunächst nur die Lage der Äcker, nicht die der Menschen. Aber auch die Lage der Äcker ist ein Gebilde, das Menschen einem bewußten Plan oder volkstümlichem Brauche folgend geschaffen haben. Die lichtvolle Einführung in das nicht leicht verständliche Urkundenwesen der Flurkarten danken wir heute niemand mehr, als August Meitzen, den wir den großen Förderern der Geschichtswissenschaft in der Epoche des wiedererstandenen Deutschen Reiches zuzählen dürfen. Hier gilt es nicht abzubrechen, sondern sein Werk kritisch und besonnen fortzuführen. Diese Aufgabe aber fällt jetzt vornehmlich der landesgeschichtlichen Forschung zu. Sie wird im einzelnen manche Aufstellung Meitzens berichtigen können; die Nuancen in der Typenbestimmung wird sie reicher und feiner gestalten und die landschaftliche Verbreitung der Siedelungs- und Flurtypen genau feststellen. Aber — dies darf nach den bisher angestellten Versuchen zuversichtlich erwartet werden — in allem Wesentlichen der Methode wird sie Meitzens Vorbild bewährt finden.

Rudolf Kötzschke (Leipzig)

1) Siehe auch den Aufsatz: *Land u. Leute der Saalegegenden* (Zeitschrift des Vereins f. Volkskunde I. 1891).

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Deutsche Geschichtsblätter

Monatsschrift
zur
Förderung der landesgeschichtlichen Forschung

XI. Band | August/September 1910 | 11./12. Heft

Neuere Forschungen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation

Von
Rudolf Kötzschke (Leipzig)

Auf der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Danzig im Herbst 1904 wurde in drei Vorträgen ausgezeichneter Sachkenner die Frage behandelt, wie die Geschichte der ostdeutschen Kolonisation mit wesentlich vertiefter und verfeinerter Problemstellung zu fördern sein werde [1]: ebenso im Hinblick auf die Veranlassung und Art der deutschen Wanderungen, die Vorgänge bei der Niederlassung in Stadt und Land, die räumliche Verbreitung und Dichtigkeit der deutschen Kolonistenbevölkerung und ihr Verhältnis zu den slawischen Volksresten, wie in bezug auf das deutsche Recht und sein Geltungsgebiet, Siedlungsformen und Hausbau, die ländliche und städtische Wirtschaftsverfassung, die Orts- und Familiennamen, dies alles für die große Zeit der mittelalterlichen ostdeutschen Kolonisation, aber auch für die noch weniger durchforschten neueren Jahrhunderte. Wiederum steht nun eine Tagung deutscher Historiker auf dem Boden des kolonialen Ostens bevor, diesmal in Posen, im Mittelpunkte jüngster ostdeutscher Ansiedlungsbestrebungen, und der Blick wird sich auf die Geschichte des germanisch-slawischen Grenzgebietes, wenn auch nicht im besonderen auf die Besiedlungsvorgänge, richten. So wird man gerade jetzt sich gern einmal darüber Rechenschaft geben, was inzwischen im Sinne des vor sechs Jahren aufgestellten Programms zur Bereicherung historischer Erkenntnis der ostdeutschen Siedlung geschehen ist. Auf eine vollständige Übersicht aller einschlägigen Arbeiten kann es natürlich nicht abgesehen sein; von vornherein müssen die oft recht wertvollen Untersuchungen

1) *Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine,* LIII (1905) nr. 1, Bericht über die Vorträge Archivrat Warschauers-Posen, Br. Schumachers-Königsberg und P. von Nießens-Stettin.

für kleinere Gebiete oder einzelne Orte hier außer Betracht bleiben. Nur die wichtigeren Werke und Abhandlungen seien hervorgehoben, insofern sie die bisherige Auffassung wesentlich berichtigen oder ergänzen und in methodischer Hinsicht die Aufmerksamkeit fesseln.

Wie bedeutungsvoll die Ergebnisse der ostdeutschen Kolonisation nicht nur für die deutsche Geschichte, sondern für Europa überhaupt eingeschätzt werden dürfen, das läßt sich aus einem jüngst geschriebenen Aufsatz Erwin Hansliks über *Kulturgeographie der deutsch-slawischen Sprachgrenze* [1]) ermessen, in welchem recht lehrreich gezeigt wird, daß der Grenzsaum zwischen deutschem und slawischem Volkstum die wichtigste Scheide der Kulturzustände in materieller wie geistiger Hinsicht im modernen Europa bildet.

Eine großzügige, zusammenfassende Geschichte der ostdeutschen Kolonisation ist noch nicht erschienen; sehr natürlich, da die Forschung noch zu vielerlei an Vorarbeiten dafür zu bewältigen hat. Ein Forschungsprogramm von allgemeiner Geltung hat inzwischen auch H. Witte in einem auf der Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Rostock (1908) gehaltenen Vortrag skizziert [2]); feinsinnig ist dabei das kolonisatorische Vordringen des deutschen Volkstums nach Osten mit den Taten hansischer Kaufleute in Parallele gestellt. Nach kurzen Bemerkungen wider die älteren Versuche, die Erfolge des Deutschtums durch die Urgermanentheorie oder die Theorie von der Ausrottung der Slawen zu erklären, legt er die Notwendigkeit dar, auf dem induktiven Forschungswege genau festzustellen, welche Teile des Landes die Slawen einst besiedelt hatten, welche die einwandernden Deutschen für sich besetzten und wie die beiderlei Volksgruppen allmählich zu einer völkischen Einheit zusammenwuchsen; sorgsamste Beachtung wird dabei den zurückgebliebenen Resten der slawischen Bevölkerung gewidmet. In seinen Wünschen für die künftige Arbeit berührt sich Witte mit den früheren Ausführungen Archivrat Warschauers und P. von Nießens [3]); doch betont er, vom Standpunkte des Nationalitätenforschers aus mit Recht, noch stärker die sprachgeschichtlichen Ermittlungen, insbesondere die Namenforschung im weitesten Umfang.

Unter weitgespanntem geographischem Horizont ist inzwischen nur eine Frage quellenmäßig behandelt worden, in Fr. Curschmanns vor kurzem erschienener Studie über *Die deutschen Orts-*

1) *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* VIII, 103 ff.
2) *Hansische Geschichtsblätter* (1908) XXXV, 271 ff.
3) Siehe S. 279 Anm. 1.

namen im nordostdeutschen Kolonialgebiet [1]). Der Verfasser greift sein Thema historisch-kritisch an. Nicht aus dem leicht zugänglichen Materiale neuzeitlicher Karten und Ortsverzeichnisse, die selbstverständlich ausgiebig verwertet sind, baut er seine Untersuchungen auf, sondern gründet sie überall auf die in mühsamer Sammelarbeit beigesteuerten Belege aus den historischen Quellen selbst. Vorteilhaft zeichnet sich seine Arbeit vor den sonst üblichen Ortsnamenstudien auch dadurch aus, daß die Untersuchung geflissentlich auf die neuzeitlichen Jahrhunderte ausgedehnt wird. Von den vier unterschiedenen Siedlungsperioden wird die jüngste, neuzeitliche zweckmäßig zuerst behandelt; die Zahl der hierher gehörigen Namen ist immerhin überraschend groß, die Namenbildung außerordentlich mannigfaltig und doch bisweilen sehr charakteristisch. Die zweite Siedlungsperiode, die altslawische, wird nicht berücksichtigt; auch der ersten, der altgermanischen Zeit, gelten nur wenige Bemerkungen. Der Hauptteil der Arbeit ist der dritten Periode, dem Zeitalter der mittelalterlichen Kolonisation gewidmet. Beispiele übersetzter und umgestalteter slawischer oder altpreußischer Namen werden angeführt und sodann die Gruppen der neugebildeten deutschen Ortsnamen besprochen; endlich wird die kritische Ermittlung der aus dem Mutterlande ins Kolonialgebiet übertragenen Namen mit lehrreichen Hinweisen erörtert. Die Ausscheidung der slawischen Ortsnamen ist des Verfassers gutes Recht, der sich nur eine Aufgabe hat stellen wollen, zu deren Lösung er sich ganz gerüstet wußte. Aber es macht sich allerdings diese durch den Verzicht auf die philologische Methode geschaffene Lücke an einigen Stellen seiner Arbeit trotz ihrer sonstigen Vorzüge fühlbar. Bei dieser Gelegenheit sei einmal ganz allgemein betont, daß in einem Lande, welches jahrhundertelang national gemischt war, auch in der Ortsnamengebung zahlreiche Mischbildungen erwartet werden dürfen, und zwar nicht bloß Verdeutschung slawischer Namen, sondern auch Slawisierung germanischer Namen, nebeneinander gebrauchte Doppelnamen und Namen mit doppelsprachigen Bestandteilen. Dies wird in der Theorie gewiß von niemandem verkannt. Aber in der Praxis der Einzelforschung wird oft zu wenig beachtet, daß sich in den Boden-, Gewässer- und Siedlungsnamen weiter Landstriche unseres kolonialen Ostens der deutschslawische Dualismus einer langen Reihe von Menschenaltern nachhaltig ausgewirkt hat. Es ist merkwürdig zu sehen, wie bisweilen Gelehrte, die sich in slawischer Philologie recht

1) *Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde* XIX, 2. Stuttgart 1910.

wohl zurechtfinden, unsicher werden, sobald sie genötigt wären, auf das Gebiet der Germanistik hinüberzuschweifen, und umgekehrt. Bei gründlicher sprachwissenschaftlicher Schulung würde man das Kapitel der „unecht deutschen Ortsnamen“, für welche Curschmann einige treffliche urkundliche Belege anführt, nicht unbedeutend vermehren können, wenn man den Erscheinungen des Zweisprachentums des ostdeutschen Beobachtungsgebietes noch mehr nachgehen wollte. Eine Untersuchung, die nur einem einzelnen Ortsnamen gewidmet ist, aber teils wegen ihrer umsichtigen methodischen Anlage, teils wegen des reichen beigebrachten Vergleichsmaterials Anspruch auf allgemeinere Bedeutung erheben darf, hat Wilhelm Ohnesorge in der Festschrift zur Begrüßung des XVII. deutschen Geographentages (Lübeck 1909) über *Die Deutung des Namens Lübeck* geboten [1]. Er gibt eine sorgfältige Übersicht über die Wortformen zunächst für Altlübeck und sodann die in den geschichtlichen Quellen nachweisbaren 108 Namensformen für das heutige Lübeck, danach eine kritische Zusammenstellung von sechzehn falschen Deutungsversuchen und endlich seine eigene Erklärung des Namens aus slawischer Wurzel als Bezeichnung für die Lieblichkeit der Lage des Ortes; eine Liste von ähnlich lautenden Ortsnamen ist beigefügt, sowie ein reichhaltiges Verzeichnis von Schriften zur slawischen Ortsnamenkunde Deutschlands. Mir scheint Ohnesorges Ansicht das Richtige zu treffen. Eine Bestätigung dafür möchte ich in dem anscheinend im Gegensatz dazu stehenden Namen Schwartau nahe dem Saume großer Waldungen erblicken; denn öfter lassen sich zwei Ortsnamen nebeneinander nachweisen, von denen der eine das Lichte, Gute, anmutig Schöne, der andere das Dunkle und Böse ausdrückt, wenn auch deutsche und slawische Sprache dabei wechselt.

Mit den erwähnten Arbeiten sind die Leistungen von allgemeinerem Charakter, deren wir zu gedenken haben, erschöpft. Alles übrige sind Beiträge für einzelne Landschaften.

Zur Geschichte der ostdeutschen Siedlung im weitesten Sinne gehört die Kolonisation der süddeutschen Ostmark an der Donau, wenn sie auch im wesentlichen schon vollendet war, als sich die Hochflut kolonialer Bewegung nach dem Osten erst zu ergießen begann. Eine zusammenfassende Darstellung der Besiedlungsgeschichte jener Gegenden hat M. Vancsa in zwei Kapiteln des ersten Bandes seiner *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs* geboten [2]; im Rahmen der all-

1) Ein Sonderabdruck davon ist erschienen.

2) *Deutsche Landesgeschichten*, hrsg. von A. Tille. Gotha 1905. Vgl. auch

gemeinen Landesgeschichte behandelt er hier die deutsche Kolonisation im Zeitalter der Karolinger und die zweite deutsche Kolonisation von der Mitte des X. bis ins XII. Jahrhundert, knapp und übersichtlich, ohne den Anspruch, neue Aufschlüsse aus besonderen Quellenstudien zu bieten, aber mit selbständigem Urteil und mancher eigenen, wertvollen Beobachtung. Otto Kämmel, dem wir ein grundlegendes Werk über *Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit* (1879) verdanken, hat uns jetzt eine willkommene Fortsetzung dazu in einer Arbeit über *Die Besiedlung des deutschen Südostens vom Anfange des X. bis gegen Ende des XI. Jahrhunderts* geschenkt [1]). Wie schon in seinen früheren Studien, bringt er quellenmäßige Nachweise für die einzelnen Vorgänge kolonisatorischer Art und sucht die Siedlungszentren und die sich darum gruppierenden Zonen zu bestimmen; er stellt die siedlungsgeschichtlichen Tatsachen in den Zusammenhang der Verfassungsgeschichte hinein und widmet auch der Flureinteilung und den Erscheinungen der Volkssitte Beachtung. Ein Beispiel eindringender agrarhistorischer Behandlung eines besiedlungsgeschichtlichen Problems liegt in den von Wladimir Levec schon früher begonnenen, nunmehr zum Abschluß gebrachten *Pettauer Studien* für das steirische Draufeld zwischen Marburg und Pettau vor [2]), welches in dem Zeitraume vom Ausgang des X. bis um die Mitte des XII. Jahrhunderts unter deutsch-herrschaftlichem Einfluß mit Kolonisten teils slawischer, teils deutscher Herkunft besetzt worden ist. Die hier vorgetragenen Ansichten über die wirtschaftlichen und sozialen Zustände des Landes vor Durchführung jener Kolonisation sind scharfsinnig und anregend, jedoch m. E. nicht voll überzeugend; namentlich wäre zu wünschen, daß sie einmal mit den Hilfsmitteln prähistorischer Archäologie geprüft würden. Sehr lehrreich aber sind die Beobachtungen über das Verfahren bei der historisch nachweisbaren Kolonisation. Besondere Aufmerksamkeit schenkt der Verfasser den Ermittlungen über Landesvermessung und Flureinteilung. Er sucht nachzuweisen, daß zunächst eine Aufteilung des Landes nach Königshufen vorgenommen und dadurch die Ortschaftsanlage bestimmt worden sei; die Königshufen (47—52 ha) seien wiederum zerlegt als

---

M. Vancsas Aufsatz *Zur Geschichte der Besiedelung von Nieder- und Oberösterreich* in den *Deutschen Geschichtsblättern* V, 275 ff.

1) Leipzig, Verlag der Dürrschen Buchhandlung 1909.

2) *Pettauer Studien*, III. Abteilung. Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien, Bd. XXXV, 63 ff. (Dritte Folge, Bd. VI.) Separatabdruck im Selbstverlage der Anthropologischen Gesellschaft. Wien 1905.

Nutzhufen vergeben worden, und zwar die Viertelkönigshufen (durchschnittlich 12 ha) als slawische Hufen *(mansi sclavonici)*, während die bayerische Hufe *(mansus bajuvaricus)* vermutlich ein Drittel der Königshufe (16 ha) betragen habe und auch die halbe Königshufe (rund 24 ha) vertreten sei, weitaus am häufigsten allerdings Hufen von rund 20 oder 30 ha Größe. Damit sind wertvolle Aufschlüsse über kolonisatorische Maßnahmen gewonnen, die auch in anderen Gebieten der ostdeutschen Siedlung ähnlich getroffen worden sind. Eine besondere Studie hat Zahnbrecher über *Die Kolonisationstätigkeit des Hochstifts Freising in den Ostalpenländern* geliefert [1]. Mehrere Arbeiten betreffen die Kolonisationsgeschichte besonderer Landstriche in Niederösterreich, Mähren und Südwestungarn [2]. Auch des Fortschritts, den die deutsche Siedlungsgeschichte Siebenbürgens durch neue Einzelbeiträge erfahren hat, sei gleich in diesem Zusammenhange gedacht [3].

Wenden wir nun unseren Blick auf das nordostdeutsche Kolonialgebiet, so sei zunächst erwähnt, daß uns ein wichtiges Dokument aus der frühesten Zeit des erneuten kräftig nach Osten gerichteten Vordringens der Deutschen im Hochmittelalter nunmehr kritisch gesichert worden ist. M. Tangl hat in einer kleinen Studie über *Den Aufruf der Bischöfe der Magdeburger Kirchenprovinz zur Hilfe gegen die Slawen aus dem Anfang des XII. Jahrhunderts* [4] nachgewiesen, daß die Urkunde als echt anzuerkennen und vermutlich den Jahren, in welchen Heinrichs V. Reichspolitik gegen den Osten gerichtet war, am besten dem Jahre 1108, wo sich der König in Merseburg aufhielt, zuzuweisen ist. Ein amtliches Schriftstück ist der Aufruf allerdings nicht, und darum ist er für die politische Geschichte von geringerem

1) *Beiträge zur Geschichte des Erzbistums München u. Freising.* N. F. Bd. IV.

2) F. Heilsberg, *Geschichte der Kolonisation des Waldviertels.* Jahrbücher des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1907. — Fr. Schmidt, *Kolonisation und Besiedelung Mährens im XII. u. XIII. Jahrhundert.* Programm. Neutitschein 1905. K. Berger, *Die Kolonisation der deutschen Dörfer Nordmährens* (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Mährens und Schlesiens IX, 1 ff.). A. Melzer, *Die Ansiedlung der Deutschen in Südwestungarn im Mittelalter.* Programm. Pola 1904.

3) M. Perlbach, *Der deutsche Orden in Siebenbürgen.* Zur Kritik der neuesten polnischen Literatur. Mitteil. d. Österr. Instituts f. Geschichtsforschung XXVI, 415 ff. F. Obert, *Hermann v. Salza und die Besiedelung des Burzenlandes.* Wien 1905. R. Csallner, *Aus der ältesten Vergangenheit der deutschen Ansiedelungen im Norden Siebenbürgens.* Korrespondenzbl. d. Ver. f. siebenbürgische Landeskunde XXXI. Derselbe, *Alte deutsche Bergwerkskolonien im Norden Siebenbürgens.* Studium Lipsiense, S. 55 ff. Berlin 1909.

4) *Neues Archiv d. Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde* XXX, 183 ff.

Wert, um so bedeutungsvoller aber für die Entstehung des Gedankens der östlichen Kolonisation; sein Verfasser war mutmaßlich ein auf altmärkischem Boden tätiger flandrischer Geistlicher, der noch enge Beziehungen zu seinem Geburtslande hatte. Auch eine für die Geschichte ostdeutscher Kolonisation wichtige Quellenveröffentlichung darf verzeichnet werden. Helmolds, des Pfarrers von Bosau, *Slawenchronik* liegt in einer zweiten von Bernhard Schmeidler besorgten Ausgabe vor [1]; sie bedeutet in philologischer und textkritischer Hinsicht einen erfreulichen Fortschritt, bringt wesentlich verbesserte Anmerkungen und enthält auch ein Namen- und Sachregister, welches die Benutzung für siedlungs- und verfassungsgeschichtliche Zwecke erleichtert.

Den Bereich nordostdeutscher Kolonialgeschichte pflegt man im Westen durch einen Grenzsaum abzuscheiden, dessen Erstreckung durch die Saale bis zur mittleren Elbe und weiter durch eine links und dann rechts dieses Stromes in gleicher Richtung fortlaufende Linie bestimmt wird. Das einstige Dasein verstreuter slawischer Volksteile weiter westlich von diesen Grenzstrichen ist zwar eine längst bekannte Tatsache, und man hat auch über deren Eindeutschung aus historischen Quellen gelegentlich Beobachtungen gemacht. Aber weit mehr als bisher werden wir uns daran gewöhnen müssen, westlich der Elbe-Saale-Linie, in einem Gebiete, das nach Meitzens Anschauungen so recht zum altgermanischen Volksland gehört, einerseits den Erscheinungen westslawischer Ansiedlung (wie man sie auch in politischer und verfassungsgeschichtlicher Hinsicht beurteilen mag), anderseits der Tätigkeit ostdeutscher Kolonisation in wissenschaftlicher Spürarbeit nachzugehen. Dem Bischof Thietmar von Merseburg galt das Land zwischen Harz und Elbe vom sächsischen Standpunkte aus als „der Osten“ [2]: Ostmark, wie wir nicht in politischem, sondern völkischem Sinne sagen würden. In diesen Gegenden erwarben schon die fränkischen Herrscher westlich der Saale ein stattliches Reichsgut [3]) und trafen Mafsregeln kolonisatorischer Art; die Könige aus sächsischem Stamm setzten dies Werk fort. So bildeten sich hier zuerst auf nordostdeutschem Boden Erfahrungen und Formen der Kolonisation aus, die bei dem weiteren Vordringen der Deutschen über die einstige

---

1) *Helmoldi presbyteri Bozoviensis cronica Slavorum, editio secunda,* rec. Bernhardus Schmeidler. (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum.)

2) Thietmar, *Chronicon* IV, 2.

3) Vgl. Paul Höfer, *Die Frankenherrschaft in den Harzlanden.* Zeitschrift d. Harzvereins f. Geschichte u. Altertumskunde XL (1907).

politische Völkerscheide ostwärts Ausbreitung fanden [1]), wie ja später die Altmark und das westliche Obersachsen auch eine Pflanzschule niederländischer Kolonisation geworden sind [2]). Für die nordelbischen Lande sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß nach Reuters [3]) Feststellung der bei Adam von Bremen beschriebene *Limes Saxoniae* (zwischen Trave und Delvenau) nicht als karolingische Schöpfung anzusehen, sondern erst dem ottonischen Zeitalter zuzuschreiben ist.

Einen eigenartigen Versuch, in die Entwicklung des östlichen Deutschtums, zumal im obersächsischen Gebiet, neuen Einblick zu gewinnen, hat Emil Gutjahr in seinen Arbeiten über die *Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache* unternommen [4]), indem er Sprachgeschichte und Kolonialgeschichte in beachtenswerter Problemstellung miteinander verband. Ihm handelt es sich nicht um eine Verwertung der heute gesprochenen Mundarten zu Aufschlüssen über die Siedlungsgeschichte; vielmehr betrachtet er die Sprachdenkmäler der Kolonisationszeit selbst, namentlich die Rechtsquellen und Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts in Obersachsen, Meißen und Böhmen. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß die Ausbildung der gemeindeutschen Sprache im östlichen Kolonialgebiet vor sich gegangen sei, und zwar im Ostmitteldeutschen, wie es zunächst in der Geschäftssprache Obersachsens um 1220 erkennbar sei. Lautwandlungen, die man bisher auf bayerisch-österreichischen Ursprung zurückgeführt hatte, erklärt er aus niederrheinischen und niederländischen Einflüssen auf die Entwicklung der sächsischen Kolonialsprache und scheidet zwischen der Sprechweise verschiedener sozialer Gruppen der Kolonialbevölkerung. Unumwunden ist dem Verfasser Scharfblick bei der Formulierung seines Problems zuzugestehen, gewiß auch Sorgsamkeit in der Quellenbenutzung. Gegenüber seinen Aufstellungen im ein-

---

1) Diese Beobachtung hat sich mir besonders bei Studien über die Kolonisation der meißnischen Lande ergeben.

2) Richard Aue hat eine Studie *Zur Entstehung der altmärkischen Städte* veröffentlicht. (Magdeburg 1910.) Er stellt fest, daß Stendal um 1164 als erste altmärkische Stadt gegründet worden ist, alle andern erst, nachdem die innere Kolonisation Fortschritte gemacht hatte. Sie sind neben landesherrlichen Burgen erbaut und weisen nicht das Schema der östlichen Kolonialstädte auf.

3) *Korrespondenzblatt des Ges.-Vereins* LVIII (1909) nr. 5/6.

4) Emil A. Gutjahr, *Zur neuhochdeutschen Schriftsprache Eykes von Repgowe, des Schöffen beim obersten sechsischen Gerichtshofe und Patriziers in der Bergstadt zu Halle a. d. Saale. (Prodromos.)* Leipzig 1905. [Der Erweis für diese Stellung Eykes ist in der Abhandlung nicht erbracht.] Derselbe, *Zur Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache.* Studien zur deutschen Rechts- und Sprachgeschichte II. *Die Urkunden deutscher Sprache in der Kanzlei Karls IV.* Leipzig 1906.

zelnen wird man freilich gut tun, vorläufig Zurückhaltung zu bewahren, zumal da er sich mehrfach auf Beweise beruft, die erst in Zukunft veröffentlicht werden sollen. Von sprachwissenschaftlicher Seite sind Einwendungen gegen seine These erhoben worden. Auch manche verkehrs- und rechtsgeschichtlichen Tatsachen sind nicht hinreichend berücksichtigt; Halles Bedeutung, die gewiß nicht gering war, dürfte von ihm erheblich überschätzt sein. Mir scheinen Gutjahrs Ausführungen für den deutschen Nordosten den Kern eines richtigen Gedankens zu enthalten; auf das gesamte ostdeutsche Sprachgebiet bezogen, wirken sie nicht überzeugend.

Für die Lande zwischen Saale und Lausitzer Neiße liegen zwei Arbeiten mit wesentlich verschiedenem Inhalt vor. Alfred Meiche, der in seltener Weise die Methoden germanistischer, topographischer und historisch-quellenmäßiger Untersuchung miteinander zu verbinden weiß, hat *Die Herkunft der deutschen Siedler im Königreich Sachsen nach Ortsnamen und Mundarten* behandelt (mit Beigabe einer Karte) [1]. Er verwertet für seine Zwecke die mundartlichen Unterschiede der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit, um die Beteiligung der verschiedenen deutschen Stämme an der Besiedlung des Landes zu erkennen, und zeigt in seiner lehrreichen Studie, wie sich die Ergebnisse der Mundartenforschung, die Beobachtung gewisser Unterschiede in der Ortsnamenbildung (-born und -brunn, nieder- und unter- u. a.) und die Ermittlung der historischen Einzeltatsachen zu einem im wesentlichen übereinstimmenden, künftig noch reicher auszuführenden Bilde zusammenfügen. Auch seiner kürzlich in diesen Geschichtsblättern (XI, 201 ff.) veröffentlichten fesselnden Studie über die Gabelkiefern an den Kreuzungen von Verkehrswegen sei an dieser Stelle gedacht; sie ist nicht nur wegen ihres merkwürdigen Ergebnisses und mancher feinen Bemerkungen, sondern auch in methodischer Hinsicht sehr anziehend und verspricht für die Feststellung altertümlicher Verkehrsstraßen und darum auch für die Wege, denen die ostdeutsche Kolonisation folgte, manchen deutlichen Fingerzeig. Die Verbindung topographischer und rechtsgeschichtlicher Untersuchung ist die Eigentümlichkeit einer Arbeit Johannes Kretzschmars über *Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße* [2]. Ihm ist der Nachweis gelungen,

1) *Deutsche Erde* IV (1905), S. 81 ff. (= Mitteilungen des Vereins für sächsische Volkskunde III, 327 ff.).

2) *Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. von O. Gierke, Heft 75. Breslau 1905.

daß sich in den Ortschaften, die hier zu Städten geworden sind, mit großer Regelmäßigkeit mehrere Siedlungsbestandteile nebeneinander vorfinden: eine Burg, ein Burgvorort, ein oder mehrere Märkte mit der Bedeutung je einer selbständigen Siedlungsanlage. In den Landstrichen westlich der Elbe ist die Form dieser Marktsiedlungsteile bald unregelmäßig, bald regelrecht, was Kretzschmar auf allmähliches Wachstum oder planmäßige Gründung deutet; östlich der Elbe herrscht das ostdeutsche Normalschema. Die verschiedener Bestimmung dienenden Siedlungsteile pflegen sich in bezug auf das in ihnen geltende Recht, wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht, zu unterscheiden. Überdies besteht ein bedeutsamer Unterschied in dem Verhältnis zwischen Stadt und plattem Land insofern, als westlich von der Elbe (gleichwie im mutterländischen Deutschland) der Stadtgerichtsbezirk, in welchem das Stadtrecht gilt, von dem ihn umgebenden landrechtlichen Bezirke abgesondert wird, während in der Oberlausitz die Stadt mit dem platten Lande in einem Gerichtsbezirk, wenigstens noch längere Zeit, verbunden bleibt und sich auch Stadtrecht und deutsches Landrecht weniger scharf scheiden. *Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation* in der Markgrafschaft Meißen und den benachbarten Landstrichen habe ich selbst in einem zusammenfassenden Überblick darzustellen versucht, der für weitere Kreise bestimmt ist [1]).

Die Kolonisationsgeschichte Schlesiens steht zurzeit im Zeichen des Meinungsstreits. Wilhelm Schulte hat seine vor mehr als einem Jahrzehnt begonnenen Aufsätze über *Die Anfänge der Kolonisation in Schlesien,* in denen er die bisher vorgetragenen Auffassungen einer prüfenden Betrachtung unterzog und in wesentlichen Punkten richtigzustellen versuchte, durch neue Einzelstudien bereichert [2]), inzwischen freilich durch O. Meinardus Widerspruch erfahren [3]). Bei der methodischen Bedeutung dieser Erörterungen sei hier etwas aus-

1) *Aus Sachsens Vergangenheit.* Einzeldarstellungen dem sächsischen Volke dargebracht von der Kgl. Sächs. Kommission für Geschichte. Heft 1. Leipzig 1910.

2) W. Schulte, *Die villa Martini und die Unechtheit der Stiftungsurkunde für Leubus aus dem Jahre 1175.* Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte u. Altertum Schlesiens XXXIX, 279 ff. Derselbe, *Bischof Jaroslaw und die Schenkung des Neißer Landes.* (Aus: „Oberschlesien".) Kattowitz 1906. Von seinen älteren Aufsätzen vergleiche dazu: *Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien.* Silesiaca, Festschrift für C. Grünhagen 1898, S. 35 ff. Ferner: *Beiträge zur Geschichte der ältesten deutschen Besiedelung in Schlesien.* I. Löwenberg. (Zeitschrift f. Gesch. Schlesiens XXXIV, 289 ff.) *Das Heinrichauer Gründungsbuch* (ebd., S. 343 ff.).

3) Siehe Exkurs I (*Die Echtheit der Leubuser Stiftungsurkunde*) und II (*Die sog. Schenkung des Neißer Landes*) in dem auf folgender Seite angeführten Buch.

führlicher darauf eingegangen. Namentlich erhob Schulte im Hinblick auf die zahlreichen in Schlesien während des XIII. und XIV. Jahrhunderts verübten Urkundenfälschungen die Forderung, vor allem Klarheit über das schlesische Urkundenwesen jener Zeit zu schaffen und aus solchem kritischer als bisher gesichteten Urkundenmaterial die schlesische Kolonisationsgeschichte aufzubauen; unter anderem verdächtigte er auch den einzigen noch für echt gehaltenen Stiftungsbrief für Kloster Leubus von 1175. Schieden somit eine ganze Anzahl von Urkunden aus der Beweisführung aus, so gelangte Schulte nun zu dem Ergebnis, daß die Anfänge lebhafterer deutscher Kolonisation in Schlesien nicht unbeträchtlich später anzusetzen seien, als dies bisher angenommen worden war. Kloster Leubus, so behauptete er, hatte im XII. Jahrhundert polnisch besiedelte Dörfer in seiner Umgebung. Erst die Regierung Herzog Heinrichs I. (des Bärtigen) brachte die Anfänge der deutschen Besiedlung, freilich auch nur für einzelne Landstriche, und erst nach den Verwüstungen durch den Mongolensturm 1241 wurde sie systematisch durch alle Beteiligten in weitem Umfange betrieben. In sachlicher Hinsicht aber betonte er die große Bedeutung des Landesherrentums in der Kolonisationsgeschichte; den Fürsten wies er die führende Stellung in der ganzen Bewegung zu, nicht den Klöstern, deren Verdienste um die ersten bahnbrechenden Erfolge deutscher Kolonisation sehr übertrieben worden seien. Ob Schulte in kritischem Eifer bisweilen über das Ziel hinausgegangen ist, muß eine erneute strenge Prüfung der Kolonisationsurkunden im Rahmen umfassender Durchforschung des älteren schlesischen Urkundenwesens erweisen. Doch enthalten seine scharfsinnig geschriebenen Arbeiten ohne Zweifel viel Lehrreiches und Treffendes zur Geschichte der schlesischen Kolonisation; wer sich ein eigenes wissenschaftliches Urteil über jene große ostdeutsche Volksbewegung bilden will, wird sich mit ihnen gründlich beschäftigen müssen. Von kolonisationsgeschichtlichem Belang ist ferner die neue Erschließung einer zwar schon von früher bekannten, aber jetzt aus einer aufgefundenen Handschrift des XIV. Jahrhunderts besser zugänglich gemachten Rechtsquelle: die Veröffentlichung des von O. Meinardus herausgegebenen *Neumarkter Rechtsbuchs* [1]. Birgt auch sein Inhalt für die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte nur wenig Neues, so ist es doch entschieden dankenswert, diese landesgeschichtliche Quelle mit ihrer merkwür-

---

1) *Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte.* Bd. II. Breslau 1906. Vgl. ebd. Bd. VIII: *Das Halle-Neumarkter Recht von 1181.* Breslau 1909.

digen Mischung von mutterländisch-sächsischem und deutsch-kolonialem Recht in vollem Texte benutzen zu können. Das lehrreichste Stück ist eine mit dem Datum 1181 versehene, in wichtigen Angaben abweichende Form der hallischen Rechtsmitteilung für Neumarkt aus dem Jahre 1235. Der Herausgeber glaubte darin wirklich ein uns im wesentlichen erhaltenes Rechtszeugnis hallischer Schöffen von 1181 erkennen zu können und zog aus dem abweichenden Inhalt beider Urkunden bedeutsame rechts- und siedlungsgeschichtliche Folgerungen für die Entwicklung Neumarkts wie auch der Mutterstadt selbst. Eingehende Beschäftigung mit dieser nach verschiedenen Seiten hin belangreichen Frage hat mich zu der Überzeugung gebracht, daß die von Meinardus aufgestellte These unhaltbar ist [1]). Aber trotzdem bringen seine Ausführungen viel richtige Aufschlüsse namentlich in bezug auf die Organisation der Gerichtsbarkeit in den Ansiedlungsbezirken, die sogenannte Vogteiverfassung, und den Wandel des Erbrechts in Schlesien; bedeutsam ist auch der Nachweis, daß die Einführung des Magdeburger Rechtes in Breslau 1261 und danach unter gleichen Verhältnissen auch in anderen Städten Schlesiens mit der Einführung der Ratsverfassung in Beziehung stand und zugleich damit ein Anfang zur Umgestaltung der Vogteiverfassung gemacht wurde. In bezug auf die Anfänge der deutschen Besiedlung Schlesiens hält Meinardus daran fest, daß die deutsche Einwanderung schon seit dem letzten Viertel des XII. und dem ersten des XIII. Jahrhunderts überall kräftig eingesetzt habe; wenigstens für den Beginn des XIII. Jahrhunderts ist ihm darin sicher beizupflichten. Auf die Herkunft der Siedler ist, allerdings nur im allgemeinen, nicht Ort für Ort, ein Schluß aus der Verbreitung des sogenannten flämischen Erbrechts und des Dritteilsrechts erlaubt, deren Einführung in Schlesien, wie Meinardus meines Erachtens mit gutem Grund annimmt, in der Zeit vor der Rezeption des sächsischen Erbrechtes erfolgt ist.

Ein ganz vortreffliches Werk, das geradezu als ein musterhaftes Vorbild der Kolonisationsgeschichte einer ostdeutschen Landschaft bezeichnet werden darf, ist Paul von Nießens bald nach seinem in Danzig erstatteten Bericht erschienene *Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung* [2]), ausgezeichnet durch den Blick

---

1) Eine Begründung meiner Auffassung gedenke ich demnächst in der *Zeitschrift für deutsche Rechtsgeschichte* vorzulegen.

2) *Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark* (ohne Ziffer). Landsberg a. W. 1905. Der vorliegende Band umspannt die Epoche von den ältesten Zeiten bis zum Aussterben der Askanier.

für die mannigfaltigen Erscheinungen des kolonialen Lebens, gründlich in der Forschung, reich an neuen Aufschlüssen und auch in der Darstellung gewandt. Es kommt hier dem eindringenden Verständnis der Kolonisationsgeschichte zugute, daß gemäß dem allgemeineren Plane des Buches die politischen Geschicke des Landes ausführlich behandelt worden sind; denn die Geschichte der Kolonisation eines Machtgebietes darf der steten Fühlung mit der Geschichte der inneren und äußeren Politik nicht entbehren, allzu einseitige Verschwisterung mit der Wirtschaftsgeschichte ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr. So tritt in von Nießens Erzählung der Einfluß der Landesherren auf die Vorgänge der Besiedlung bedeutsam hervor; man kann von Maßnahmen bestimmter Besiedlungspolitik reden, die mit den allgemeinpolitischen Bestrebungen und Erfolgen zusammenhängt. Sehr ausgiebig behandelt aber auch der Verfasser die Zustände in der Neumark ums Jahr 1300. Er schildert uns Form und Größe der Dorfmark, Gehöftanlage und Hausbau, die Einteilung der Feldmark, die Stellung der Grundherren, die Tätigkeit der Unternehmer, die Niederlassung der bäuerlichen Siedler, die anfangs noch ein bewegliches Völkchen waren, ihre nationale und soziale Gruppierung, die Verteilung des Grundbesitzes. In ganz entsprechender Weise wird die Behandlung der städtischen Verhältnisse durchgeführt. Darauf folgt eine Darstellung des Wirtschaftslebens, der sozialen Ordnung, der Verwaltung in Staat und Gemeinde, der Gerichtsverfassung und endlich der kirchlichen Einrichtungen. Sehr verdienstlich sind auch die zahlreichen kartographischen Beigaben. Hier ist zum ersten Male für eine ostdeutsche Landschaft der sorgsam erwogene Versuch gemacht, eine „Karte zur Übersicht über die bis zum Ende des Siedlungszeitraumes bestehenden Ansiedlungen“ zu zeichnen. Außerdem sind einige typische Grundrisse von Städten und Dörfern, Pläne von Feldmarken (Flurkarten), sowie Nachbildungen von kirchlichen Bauwerken der Siedlungszeit angefügt [1]). Einen Beitrag zur Geschichte des zweiten großen Zeitalters ostdeutscher Ansiedlungen bietet für die Neumark die Studie von Neuhaus über *Die friderizianische Kolonisation im Warthe- und Netzebruch* [2]); hier sind auch Nachweise über die Abstammung der Ansiedler mitgeteilt.

---

1) O. Struve behandelt in einem Schulprogramm *Die deutschen Siedlungen in der Mark Brandenburg unter den Askaniern*. Steglitz 1905. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf O. Ed. Schmidts fesselnde kleine Studie über *Schiedlo, die Geschichte eines untergehenden deutschen Dorfes*. Leipzig 1908.

2) *Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark* XVIII. Landsberg 1906.

Wenden wir nun unseren Blick dem weiten Saume der Ostseeländer zu, so gedenken wir zunächst der ersten Vertreterin deutscher Städtemacht in jenen Gegenden, der Entstehung Lübecks. Wilhelm Ohnesorge hat den ersten Teil einer *Einleitung in die lübische Geschichte* erscheinen lassen [1]) und hier in überaus gründlicher und umsichtiger Untersuchung die durch die verwirrenden älteren Nachrichten, wie durch gelehrte Vermutungen sehr erschwerte und verwickelte Frage nach der Lage und dem Alter von Altlübeck und Lübeck zu lösen unternommen; sorgfältige historische, topographische und archäologische Ermittlungen haben zu einem klaren und sicheren Ergebnis geführt. Während das slawische (polabische) Bucu in einem Winkel zwischen der Wakenitz und Trave lag, war Altlübeck am Zusammenfluß von Trave und Schwartau vor 1044 ein wendisches Fischerdorf, wurde danach eine wagrische Grenzfeste, unter dem Wendenkönig Heinrich ein reichausgestatteter Fürstensitz und gab nach seiner Zerstörung 1138 seinen Namen 1143 an das gleichfalls verfallene Bucu ab, auf dessen Platze nunmehr das neue deutsche Lübeck entstand und zwischen 1160 und 1163 das Lübecker Bistum errichtet wurde.

Für die Geschichte der ländlichen Kolonisation in den Landen zwischen Nord- und Ostsee ist auf das ausgezeichnete Werk eines um die Landwirtschaftswissenschaft verdienten Nationalökonomen, Max Serings, über *Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage* hinzuweisen [2]). Die Einleitung des Buches enthält einen kurzen Abriß der Besiedlungsgeschichte des gesamten Gebietes, dem seine auf das Verständnis der gegenwärtigen Zustände abzielenden Untersuchungen gelten. In der nachfolgenden geschichtlichen Darstellung trägt bezeichnenderweise der Abschnitt über die altfreien bäuerlichen Eigentümer fast gar nicht zur Kenntnis kolonialdeutscher Verhältnisse bei, obschon bisweilen den Ansiedlern das Eigentumsrecht an ihren Höfen verliehen wurde; lehrreich ist in diesem Zusammenhange nur die Bemerkung, daß das Jüngstenrecht in drei ostholsteinischen Bezirken (Segeberg, Travental und Preetz) grundherrlichen Ursprungs ist und aus der westengernschen Heimat der Ansiedler mitgebracht wurde. Viel reichere Ausbeute gewähren die Kapitel, welche den unter Grund-, Gerichts- und Gutsherrschaft stehenden Bauern gewidmet sind. Grundherrschaft über Bauern in größerer

1) *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.* Bd. X. Heft 1. Lübeck 1908.

2) *Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen.* VII. Berlin 1908.

Ausdehnung entstand erst in der Epoche der Kolonisation und zwar in der älteren Zeit außer der landesherrlichen Grundherrschaft nur die der Kirche. Indes an Stelle der kleinen „Bauernritter" mit geringer Landausstattung kam seit dem XIII. Jahrhundert zuerst in Wagrien eine Klasse von „Herrenrittern", ein mächtiger Dienstadel, mit dem Besitz geschlossener Grundherrschaften auf. Diese Entwicklung wurde entscheidend für die Ausbildung der sozialen und rechtlichen Zustände im Kolonisationsgebiet. Zu deren gründlicher Kenntnis dienen Serings reiche und gediegene Mitteilungen in den übrigen Abschnitten seines Werkes.

Einen Beitrag ganz anderer Art zur Geschichte des Volkstums der ostdeutschen Lande hat Hans Witte in seiner Studie über *Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg* geliefert [1]). Nachdem dargelegt worden ist, daß das Ratzeburger Zehntregister von 1230 nicht, wie man bisher geglaubt hatte, sicheren Anhalt zur Bestimmung der Nationalität in den erwähnten Ortschaften biete, geht der Verfasser daran, in mühsamer Sammelarbeit aus Urkunden und jüngeren Akten das Dasein slawischer Volksteile nachzuweisen, insbesondere auch mit Hilfe slawischer Namen und unter Hinweis auf das Vorkommen slawischer Agrarformen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sich slawische Volksreste weit länger erhalten haben, als früher angenommen worden ist, in einzelnen Gegenden sogar bis ins XVI. Jahrhundert, und macht einen immerhin interessanten Versuch, die Zahl der Slawen Mecklenburgs für das letzte Viertel des XIV. Jahrhunderts zu schätzen (auf etwa 27000—31500). So wird ein lehrreiches Gegenbild zu der Ausbreitung des deutschen Volkstums in diesem Lande gewonnen, dessen Germanisierung ohne Verdrängung der heimischen politischen Machthaber in die Wege geleitet worden ist.

Den Verlauf der pommerischen Kolonisation hat Martin Wehrmann in seiner *Geschichte von Pommern* skizziert [2]), freilich nur sehr knapp, ausführlicher für die Städte als für das platte Land; eine Ergänzung dazu bot P. Wehrmann in einem Aufsatz über *Kolbatz und die Germanisierung Pommerns* [3]). Das Verfahren bei der Kolonisation im Deutschen Ordensstaat hat in einer Arbeit von Hans Plehn,

---

1) *Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde.* Bd. XVI. Heft 1. Stuttgart 1907. Vgl. den Aufsatz desselben Verfassers über *Wendische Bevölkerungsreste im westlichen Mecklenburg.* Mit einem Nachwort von A. Tille. Deutsche Geschichtsblätter V, 219 ff.

2) *Deutsche Landesgeschichten,* hrsg. von A. Tille. Bd. V (Gotha 1904), S. 95 ff.

3) Programm Pyritz 1905/06.

Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen eine lichtvolle Behandlung erfahren [1]). Sehr klar und lebendig tritt uns hier das Kolonisationswerk des Deutschen Ritterordens entgegen, der gleichsam die Summe der Erfahrungen des großen Zeitalters ostdeutscher Kolonisation zog. Ganz planmäßig war sein Vorgehen, das uns in mehr als einer Hinsicht fast modern anmutet. Systematisch wurden nacheinander die geeigneten Gebiete des Landes besetzt. In den ersten Jahrzehnten war der Gesichtspunkt der Landesverteidigung bei den kolonialen Anlagen bestimmend. Indes schon ganz früh ward die Absicht auf Schaffung von Handelskolonien gerichtet; so trug die Kolonialpolitik des Ordens einen klar ausgeprägten städtischen Charakter. Weit kräftiger als anderwärts zeigten sich in dieser überseeischen Kolonie die geldwirtschaftlichen Interessen. Ein privates Unternehmertum trat auf, das bisweilen ganz beträchtliche Kapitalien zum Landkauf anwendete, um einen Gewinn zu erzielen. Gelegentlich kamen Landvergabungen in erheblichem Umfange vor. Doch kam es nicht zu dauernder Latifundienbildung, da man der Dezentralisation bei der Besiedlung den Vorzug gab und den Großgrundbesitz zur Nutzung in kleinere Wirtschaftseinheiten zerschlug. Seit etwa 1280 wurde eine starke Einwanderung deutscher Bauern in das Land gelenkt. Schon damals tauchte der Gedanke auf, Getreide für den auswärtigen Markt zu produzieren. Während der nächsten beiden Menschenalter blieb der Zustrom deutscher Siedler kräftig; aber allmählich ward er schwächer, und gegen Ausgang des XIV. Jahrhunderts floß er schon zu spärlich, um neu besetzte Gebiete noch voll deutsch kolonisieren zu können [2]). Nach den Verwüstungen der Kriege des XV. Jahrhunderts und des „Reuterkrieges" von 1519 bis 1521 war es ein Verdienst des ersten weltlichen Herzogs von Preußen, die Kolonisationsarbeit des Deutschen Ordens wieder aufzunehmen. Diesen Versuchen, in denen sich schon manche Eigentümlichkeit neuzeitlicher Siedlungsunternehmungen zeigt, freilich ohne den einheitlichen großen Zug der hohenzollernschen Kolonisationen des XVIII. Jahrhunderts, hat Bruno Schumacher eine inhaltreiche Arbeit gewidmet über *Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts* (1525—1568) [3]). Seine Studie gründet sich in der Weise

1) *Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte* XVII, 383 ff.

2) Karl Lohmeyers *Geschichte von Ost- und Westpreußen* ist in dritter Auflage erschienen. (Deutsche Landesgeschichten I.) Gotha 1908. (Vgl. *Zur altpreußischen Geschichte.* Aufsätze und Vorträge. S. 93 ff.)

3) *Publikation des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.*

neuzeitlicher Untersuchungen auf Aktenmaterial. Zunächst bringt er die Folge der Begebenheiten von dem Beginne der Kolonisation bis zu ihrem Niedergang zur Darstellung und behandelt dabei auch die räumliche Ausdehnung der niederländischen Ansiedlungen; danach entwirft er eine reiche und fesselnde Schilderung ihres Kulturlebens in Preußen. Charakteristisch ist für die Entwicklung der holländischen Siedlung, daß mehrere ländliche Niederlassungen der Holländer nur wenig gut gediehen, weil ihr Wirtschaftsbetrieb nicht, wie in der Heimat, vornehmlich auf Viehnutzung, sondern auf Körnerertrag eingerichtet werden sollte, während die Kolonisten in dem städtischen Königsberg besser vorwärtskamen. Sehr bedeutsam wirkten sich in der Geschichte dieser Kolonisation die Triebkräfte des religiösen Lebens aus. Um ihres Glaubens willen verließen die Holländer das angestammte Land; in Preußen fanden sie Duldung, aber auch dort mehrten sich die Schwierigkeiten und trugen, obschon die Regierung die holländische Ansiedlung zu fördern wünschte, zu dem Mißlingen des Unternehmens nicht wenig bei. Über Kolonisten aus anderen Teilen Deutschlands fehlt es noch an quellenmäßigen Ermittlungen. Fest steht, daß polnische Kolonisten angesetzt worden sind, — ein Seitenstück zu der um die gleiche Zeit in Niederösterreich geschehenen Besetzung wüster Güter und Ortschaften mit Kroaten [1]).

Weniger als für andere Gebiete war bis vor kurzem in deutschen Werken die Geschichte der ostdeutschen Kolonisation auf großpolnischem Boden behandelt worden, obschon es dafür an guten Quellen nicht fehlt und die jüngsten Erfahrungen kolonisatorischer Tätigkeit dazu unmittelbar anregen müssen und auch den Blick dafür zu schärfen geeignet sind. Am meisten ist bisher die historische Kenntnis des Städtewesens in Posen gefördert worden; für das platte Land aber stehen die grundlegenden wissenschaftlichen Arbeiten noch zurück. Einen ersten kühnen Wurf hat nun Erich Schmidt in seiner *Geschichte des Deutschtums im Lande Posen* getan [2]), zugleich mit dem nationalen Zweck, den Deutschen in jener Provinz ein schlichtes, lebensvolles Bild deutsch-ostmärkischer Leistungen der Vorzeit zu bieten.

Leipzig 1903. Vgl. Schumachers Vortrag auf der Generalversammlung des Gesamtvereins 1904, s. oben S. 279.

1) Alfr. Grund, *Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken.* (Leipzig 1901.) S. 141 ff.

2) Bromberg 1904, Mittlersche Buchhandlung. — Eine ausführliche Anzeige des Buches enthält K. Schottmüllers Aufsatz *Die Siedelungen in der deutschen Provinz Posen.* Deutsche Geschichtsblätter VI, 311 ff.

In kolonisationsgeschichtlicher Hinsicht ist es besonders bemerkenswert, daß die beiden Zeitalter deutscher Einwanderung nach Posen während des XIII. und XIV. Jahrhunderts und wiederum während des XVII. und XVIII. Jahrhunderts zur Darstellung kommen. Während in den Abschnitten über die mittelalterliche Zeit zwar die durch Bewältigung reichen Materials gelungene Feststellung des Tatsächlichen von wissenschaftlichem Wert ist, aber bei dem Mangel an größeren Vorarbeiten die anderwärts heute angestrebte Verfeinerung der Untersuchungsmethode noch nicht erreicht werden konnte, lassen uns die Ausführungen über die zweite Epoche ostdeutscher Kolonisation einen ganz neuen Einblick in bisher wenig beachtete Vorgänge tun und zeigen uns mit ihren Aufschlüssen über die Anlegung von Holländereien (bzw. Hauländereien) und Schulzendörfern sowie neuen Städten eine sehr belehrende Parallele zu den ähnlichen und doch davon charakteristisch verschiedenen Erscheinungen der mittelalterlichen Zeit. Eine Einzelfrage der städtischen Kolonisation des Posener Landes hat A. Warschauer in einem Vortrag über den *Lageplan der osteuropäischen Kolonialstädte* beleuchtet [1]). Das bekannte Normalschema mit dem viereckigen Marktplatz und den regelmäßigen Straßenkreuzungen hat, wenn auch mit mancherlei Abweichungen, bei der mittelalterlichen Kolonisation die Regel gebildet; aber daneben war schon im XIII. Jahrhundert ein anderes in Brauch, das einen langgestreckten Markt zeigt, in dessen beide Schmalseiten je eine Straße mündet, während die Langseiten von Straßen recht- oder spitzwinklig geschnitten werden. Im XVII./XVIII. Jahrhundert wird wieder gern jenes frühere Schema angewendet.

Indem wir zum Schluß unseren Blick auf das Deutschtum im Ausland richten, gedenken wir mit Freude zweier Werke, die beide — wie schon mehrere Arbeiten, die zu erwähnen waren — in der von A. Tille herausgegebenen Sammlung der *Deutschen Landesgeschichten* erschienen sind. Eine übersichtliche Darstellung der deutschen Kolonisation in den ostbaltischen Landen hat E. Seraphim in seine *Livländische Geschichte* verflochten und ebenda über die verfügbaren wissenschaftlichen Hilfsmittel Aufschluß gegeben [2]). Für ein weiträumiges, unter historisch-geographischem Gesichtspunkt abgegrenztes Gebiet hat uns Raimund Friedrich Kaindl, schon

1) Auf der Versammlung des Gesamtvereins zu Lübeck; s. Korrespondenzblatt LVIII (1909), nr. 3.

2) *Deutsche Landesgeschichten* VII. Livländische Geschichte von der Aufsegelung des Landes bis zur Einverleibung in das russische Reich. I. Gotha 1906.

vordem als Forscher zur Geschichte des Deutschtums rühmlich bekannt, ein großangelegtes Werk geschenkt: eine *Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern* [1]). Ihr erster Band behandelt die Geschichte der Deutschen in Galizien bis 1772, der zweite die Geschichte der Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen bis 1763, sowie in der Walachei und Moldau bis 1774; ein dritter Band wird künftig die Darstellung für die nachfolgenden Zeiten fortführen Ein weitschichtiges, schwer zu beschaffendes und mit besonderen Schwierigkeiten zu bearbeitendes Material ist zum Aufbau dieses großen Werkes verwendet worden. Der kundige Verfasser erschließt darin eine Fülle von Quellen, die im Deutschen Reich selbst denen, die sich als Forscher mit ostdeutscher Kolonisation beschäftigen, wenig oder gar nicht zugänglich sind, und läßt uns einen lichtvollen Einblick in einen Ausschnitt deutscher Volksgeschichte tun, dessen Rahmenwerk wohl schon bekannt war, aber ohne den klar und scharf erfaßbaren Inhalt eines reichbelebten Bildes. So ist es großenteils, wenigstens für uns im Reich, wissenschaftliches Neuland, zu welchem Kaindl den Zugang öffnet. Um so mehr ist vom Standpunkt der gelehrten Forschung zu bedauern, daß auf quellenmäßige Begründung der vorgetragenen Auffassung verzichtet werden mußte, um den Umfang des Buches in mäßigen Grenzen zu halten; doch hat der Verfasser in freierer Form, in seinen *Beiträgen zur Geschichte des deutschen Rechts in Galizien* [2]), wenigstens für einen besonders wichtigen Teil seines Werkes den wissenschaftlichen Beweis zu erbringen begonnen. Inzwischen bietet ein genaues und reichhaltiges Verzeichnis der benutzten Quellen und literarischen Hilfsmittel willkommenen Ersatz. Dankenswert ist die Beigabe von zwei Karten der Verbreitung des deutschen Rechtes und der deutschen Ansiedlung, die noch lehrreicher sein würden, wenn alle Orte mit wirklich nachweisbarer deutscher Besiedlung besonders gekennzeichnet worden wären. Versuchen wir nun den wissenschaftlichen Ertrag des Werkes in den allgemeinsten Zügen anzudeuten. Vor allem ist die Tatsache zu betonen, daß in Kaindls grundlegendem Buche zum ersten Male die östliche Verbreitung deutschen Rechtes und deutscher Siedlertätigkeit bis in ferne Gegenden hinein festgestellt worden ist, für welche bisher zwar der Einfluß deutschen Stadtrechts, aber noch nicht eine bemerkenswerte Kolonisation in Stadt und Land klar erkannt worden war; Ort für Ort finden sich dafür die Angaben

1) *Deutsche Landesgeschichten* VIII. Bd. I u. II. Gotha 1907. Vgl. R. Fr. Kaindl, *Geschichte der Bukowina,* 1904; desgl., *Geschichte von Czernowitz,* 1908.
2) *Archiv für österreichische Geschichte* XCV, 167 ff.; XCVI, 319 ff.

aufgeführt. Dieser neue Aufschluß über die Ausbreitung des Deutschtums hat eine in solcher Bestimmtheit von Kaindl neugewonnene Erkenntnis in rechtsgeschichtlicher Hinsicht zur Voraussetzung: bei den Vorgängen jener östlichen Kolonisation wurde deutsches, nach einer Stadt benanntes Recht auch an ländliche Niederlassungen verliehen. Zwischen den Verleihungen von Freiheiten nach sogenanntem „deutschem“ Recht, nach Magdeburger, Neumarkter (Schrodaer) oder Breslauer Recht u. a. war in Galizien kein merklicher Unterschied vorhanden. Die zur Stadt erhobenen Orte *(civitates)* erhielten darüber hinaus besondere Freiheiten in bezug auf das Markt-, Handels- und Zollrecht und dergleichen; an ihre Spitze trat ein Vogt *(advocatus)*, während den Dörfern, in welchen die Bauern *(coloni)* angesetzt wurden, ein Schulze *(scultetus)* vorstand. Seltener als in Polen ward in Ungarn bei Verleihungen das deutsche Recht genannt; aber auch dort fanden deutsche Stadtrechte Eingang, zumal aus Österreich und Mähren, ferner das Magdeburger Recht vermöge des Zusammenhangs eines Teiles der ungarischen Ansiedlung mit der schlesisch-galizischen; daneben kam deutsches Landrecht in Anwendung. Die Herkunft der deutschen Einwanderer war in den Karpathenländern nördlich wie südlich des Gebirgszuges außerordentlich mannigfaltig. Die Masse der nach Galizien eingewanderten Deutschen stammte aus Schlesien. Nicht unbedeutend war dort der Zuzug aus fränkisch besiedelten Gegenden; namentlich sind lebhafte und langandauernde Beziehungen zu Nürnberg und den Rheingegenden erkennbar. Jedoch auch aus Norddeutschland, Schwaben und der Schweiz, sowie aus Österreich und Ungarn stellten sich Zuwanderer ein. In Westungarn breiteten sich meist Ober- und Süddeutsche aus; Abkömmlinge des mitteldeutschen Sprachstammes, insbesondere aus den mittelfränkischen Rhein- und Moselgegenden, besiedelten als die ältesten deutschen Kolonisten die Zips und ihre Nachbargebiete, sowie Siebenbürgen. Auch an der Einwanderung von flandrischen und niederdeutschen Elementen in jene Gegenden ist nicht zu zweifeln, wenn sie auch früher entschieden überschätzt worden ist. In den Städten pflegte die Stammesmischung bunter zu sein, als im Bereiche ländlicher Kolonisation. Die am breitesten ausgeführten Abschnitte in Kaindls Buch dienen einer Schilderung der Zustände, die sich in den kolonialen Schöpfungen der Deutschen in den Karpathenländern herausgebildet haben, längere Zeit unter Wahrung mannigfachen Zusammenhangs unter den weithin zwischen Volksfremden verstreuten Gliedern dieses östlichsten Deutschtums und zugleich mit den Familienangehörigen in

der Heimat wie auch den rechtweisenden Oberhöfen der deutschen Mutterstädte. Aus einer Fülle einzelner Nachrichten tritt uns hier die ganze Lebensordnung der Kolonialdeutschen jener Länder entgegen: die Gerichtsverfassung in ihrer mehrfachen Abstufung, der Gebrauch deutscher Rechtsbücher und Schöffensprüche, die Grundbesitzverhältnisse, die wirtschaftliche Arbeit des deutschen Landmanns, Bergbau, Handwerk und Kaufmannschaft, die Volkssitte, besonders fesselnd und farbenreich endlich auch die Leistungen der höheren geistigen Kultur. So begreifen wir die Überlegenheit der Deutschen gegenüber dem einheimischen Volkstum, ihre weitere Ausbreitung trotz des schon früh erstarkenden Widerstands des Klerus und Adels der Völker, auf deren Boden sie sich niederließen. Aber die Eingeborenen lernten von den Fremden: auf die Epoche der deutschen Kolonisation folgten die Zeiten des langsamen Niedergangs des Deutschtums, bis endlich im Ausgang des XVII. und mehr noch im XVIII. Jahrhundert eine Neubelebung der ostdeutschen Kolonisation unter dem Einflusse damaliger Wirtschaftspolitik in Fluß kam; auch diese Erscheinungen hat Kaindl mit dem aufrichtigen Streben nach historischer Gerechtigkeit dargestellt.

So hat uns diese Überschau der neueren Forschungen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation einen stattlichen Ertrag wissenschaftlicher Arbeit in den Jahren 1904—1910 aufzeigen können. Vergleicht man die besprochenen Gesamtleistungen und Studien miteinander, so zeigt sich eine überraschend große Mannigfaltigkeit in der besonderen Problemstellung und Forschungsmethode der verschiedenen Beiträge; kaum eine Arbeit gleicht der andern, fast jede stellt einen eigenen Typus kolonisationsgeschichtlicher Untersuchungen dar. Solches individualistische Vorgehen aller Mitarbeiter an dem gemeinsamen Forschungswerk ist tief in einem Charakterzug unserer von Persönlichkeitsstreben erfüllten Zeit begründet. Ohne Zweifel wird dadurch ein großer Reichtum der Betrachtungsweise geschaffen, eine Fülle von Anregungen ausgestreut; kaum ein Gesichtspunkt bleibt unbeachtet, kaum eine mögliche Arbeitsmethode unversucht. Aber eben darum mindert sich die Vergleichbarkeit der einzelnen Veröffentlichungen, und es ist schwer, ihre Ergebnisse zu einem Gesamtbild zu gestalten. Immerhin treten einige neue Züge hinreichend deutlich hervor. Im Vergleich zu den bisher üblichen Vorstellungen erscheint nach den jüngsten Ermittlungen der gesamte Bereich ostdeutscher Kolonisationstätigkeit nach Westen und Osten zu weiter ausgedehnt, in östlicher Richtung sogar ganz beträchtlich vorgeschoben. Zugleich

erhellt daraus die Annahme eines bunteren Nebeneinander slawischer und deutscher Siedlung, einer durch Jahrhunderte fortbestehenden stärkeren Volksmischung auf dem Boden des östlichen Mitteleuropa und der im Südosten angrenzenden Landstriche. Was die Zeit der deutschen Massenwanderungen nach dem Osten betrifft, so wird sie für einige östlichere Landschaften etwa um ein bis zwei Menschenalter später angesetzt werden müssen, als dies bisher zu geschehen pflegte. Überblickt man nach diesen neueren Feststellungen die Anfänge der Kolonisation in den verschiedenen Landstrichen, so zeigt sich, trotz mancherlei Willkür und gewisser geographisch oder politisch bedingter Besonderheiten, ein allmählich immer weiter fortschreitendes Vordringen der großen Kolonistenscharen von West nach Ost in immer neu sich auftuende Ansiedlungsbereiche. Als Anreger und Förderer der Kolonisation erscheinen nach dem neueren Urteil in erhöhtem Maße die Landesherren und neben ihnen teilweise auch die Inhaber der höchsten geistlichen Gewalt. Klarer und bedeutungsvoller als vordem ergibt sich ein eigentümlicher Charakterzug der wirtschaftlichen und rechtlichen Zustände des deutschen Ostens im Gegensatz zum mutterländischen Deutschland: der Unterschied zwischen Stadt und Land ist dort weit weniger schroff; auch der ländliche Kolonist erfreut sich im Osten mancher Freiheiten, die im deutschen Stammesland nur der städtische Bürger genießt. Bedeutender, als dies früher angenommen ward, wirkten sich in der großen Bewegung der östlichen Kolonisation geldwirtschaftliche Kräfte aus; schon fehlte es nicht an einem Unternehmertum, das in kleineren oder großen Verhältnissen, oft mit staunenswerter Kühnheit nach kapitalistischen Gesichtspunkten wirtschaftliche Maßnahmen traf. Kurz, das Leben im kolonialen Osten, in vielfacher Hinsicht einfacher und ursprünglicher als im deutschen Mutterland, wies manche Züge auf, in denen sich schon moderneres Wesen verrät. Deutlich erkennbar ist dies freilich nur in der Volkswirtschaft und teilweise im Recht. Viel abhängiger erscheint die höhere Geistesbildung des Kolonialgebiets von den mutterländischen Errungenheiten, obgleich es dort schon früh an einzelnen Leistungen von selbständigem Wert keineswegs gänzlich fehlte. Es wird eine der reizvollsten Aufgaben künftiger Erforschung der ostdeutschen Kolonisationsgeschichte sein, dieser Entwicklung eines eigentümlichen Charakters kolonialen Lebens in Wirtschaft und Recht, Volksart, Politik und geistiger Kultur mit den Mitteln eindringender wissenschaftlicher Beobachtung nachzuspüren.

Goldmachen und Goldmacher am hessischen Hofe [1])

Von

Hermann Schelenz (Kassel)

Nach der Sage der Griechen, die sicherlich Tatsachen in naiver Art darstellt, war es die Allmutter, die *Γῆ μήτηρ*, die alles, was ihr entsproß und auf ihr wuchs, nährte und erhielt. Von ihr übernahm die *μήτηρ*, die Mutter, die Frau, die Pflicht, die Frucht ihres Leibes, ihr Kindchen, mit dem „Born des Lebens“ aus ihrer Brust zu nähren, dann ihm, dem Gatten, der Sippe Nahrung auf dem Herde zu bereiten. Durch solche der Gottheit wohlgefällige Hantierung wurde sie geheiligt zur Priesterin des Herdes, und sie heiligte ihn.

Auf ihm machte sie die ersten Erfahrungen auf dem Gebiete der Küchenchemie, auf ihm spielten sich die Anfänge der Arzneikunde, Iatrochemie oder Pharmazie, ab. Angeborener Instinkt, der Zufall, schließlich bewußte Versuche lehrten sie Pflanzen- und Tierprodukte als heilkräftig erkennen und in die Gestalt von Heilmitteln zu bringen, und neben solchen Entdeckungen und Erfindungen wird und muß sie auch solche auf chemisch-technischem, auf dem Gebiet der Keramik (der Töpferei), der Kohlenbrennerei gemacht, muß sie unzweifelhaft auch, wenn zufällig die Steine, die sie als Unterlage für ihr urwüchsiges Kochgefäß brauchte, Erzstufen waren, die Anfänge des Erzschmelzens entdeckt haben. Auch der Mann, der noch in vorgeschichtlichen Zeiten diese Künste der Frau entwunden hat und sie zu wahrhaft staunenswerter Höhe

---

[1]) Einige von den zu Rate gezogenen Schriften:

Berthelot, Marcellin, *La chimie au moyen-age* (Paris 1893); auch die Übersetzung von Emma Kalliwoda mit den wertvollen Bemerkungen von Franz Strunz.

— — *Introduction à l'étude de chimie des anciens* (Paris 1889).

Bolton, Carrington, *The follies of the science at the court of Rudolph II.* (Milwaukee 1904).

Ernsting, Arth. Conr., *Nucleus totius medicinae quinquepartitus* (Lemgo 1770).

Ferguson, John, *Bibliotheca chemica* (Glasgow 1906).

Kopp, Herm., *Die Alchemie in älterer und neuerer Zeit* (Heidelberg 1886).

Rommel, Dietr. Christoph von, *Geschichte von Hessen* (Kassel 1820—43).

Schelenz, Herm., *Geschichte der Pharmacie* (Berlin 1904). Darin das Kapitel: *Geheimwissenschaften und Alchemie.*

Schmieder, Karl Christoph, *Geschichte der Alchemie* (Halle 1832).

Strieder, Friedr. Wilh., *Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte* (Kassel 1886).

entwickelt haben muß, hat sie völlig empirisch, das heißt als Handfertigkeit, als durch Übung erlangte Geschicklichkeit, wie er sie von den Vorläufern kennen gelernt hatte, erfahrungs-, handwerksmäßig nach Vorschriften ausgeführt, die etwa denen gleichen, wie sie noch vor wenig Jahrzehnten bei unseren Handwerkern und unseren Hausfrauen, geheimnisvoll von Mund zu Mund, in Gestalt von selbstgeschriebenen oder nach solchen Handschriften gedruckten Rezeptbüchern weitergetragen, die Regel waren. Nach einem wissenschaftlichen Eindringen in die Eigenart der verarbeiteten Naturprodukte fragte der Techniker (*τέχνη* = Kunstfertigkeit) ebensowenig wie nach der seiner Erzeugnisse. Zu gering waren vorerst die Ergebnisse der Erfahrung, die, zusammengefaßt, Wissenschaft ergeben hätten. Nur auf sinnliche Wahrnehmungen stützte sich die Erkenntnis, und wenn man, etwa durch Erhitzen, durch einen Schmelzprozeß, „Steinstücke" aus unscheinbaren Kupfer-, Zink-, Zinn- und Arsenerzen in mehr oder weniger helles, goldgleißendes Erz umwandelte, transmutierte, so glaubte man jedenfalls recht lange alles Ernstes, daß es gelungen sei, Stoffe, die mit Gold gar nichts zu tun hatten, in pures Gold umzuwandeln. Lange kannte man es, weil man es „gediegen", rein, im Sande goldführender Flüsse und „eingesprengt" in anderem Gestein fand, und man schätzte es ob seines, das Auge erfreuenden Glanzes, seiner „edlen" Eigenschaft der Unveränderlichkeit hoch. Es wurde ein bequemes, beliebtes Tauschmittel, für das man alles erwerben konnte, was das Leben selbst inzwischen in der Kultur weit vorgeschrittener Menschen erst zu einem wirklich lebenswerten machte und die Umwelt zu seinen Füßen zwang, weil es auch deren Wünsche zu erfüllen in den Stand setzte.

Wer solche Kunst auszuüben verstand, der hütete sie noch sorgsamer als der gewöhnliche Arbeiter seine Arbeitsart, und ihre Herkunft war geradezu mit dem Schleier eines göttlichen Geheimnisses umwoben. Hephaistos bei den Griechen, Vulcanus der Römer, war der kunstreiche Erzschmelzer und -bildner; er bildete sich selbst aus Gold zwei Helferinnen. Hermes, der Götterbote mit dem dreisprossigen Stabe des Glücks und Reichtums in der Hand, das Ebenbild des ägyptischen Duhit oder Thot, des Erfinders und Förderers mathematischer, astronomischer, damit zugleich magischer Bestrebungen, wohl auch etwas des Ptah, des Erfinders der Goldschmiedekunst, der Trismegistos, der dreimal Große, ward sehr bald auch mit der Kunst der Goldmacherei in Verbindung gebracht. Die Kabiren, die *Κάβειροι*, Untergottheiten der Fruchtbarkeit der Erde, die sich einer-

seits an Demeter und Hermes, anderseits an Hephaistos anschließen, wurden in einem Geheimgottesdienst insonderheit auf Samothrake verehrt, bei dem es sich hauptsächlich um Golddarstellung gehandelt haben soll. Als sagenhaften Bildner in Gold und Metall nennt die Bibel Tubalkain. Von Ägypten, dem dunkeln (chemi) Land, meint man, daß es die Wiege der Chemie, der Kunst der Metallveredlung gewesen ist, und in seinen Tempeln wurde sie nach und nach zur Wissenschaft.

Vermutlich ganz ohne oder doch nur äußerst wenig vom Experiment, von der Erfahrung des Handwerks gestützt, kam man wenigstens etwa im VI. Jahrhundert vor Christus auch zur Annahme der Möglichkeit des Übergangs eines Körpers in den andern, der Stoff-Metamorphose, der „Transmutation“. Schon Thales lehrt, daß Wasser, dessen geheimnisvollen, himmlischen Ursprung er ebenso beobachtet hatte wie das Herausquellen aus dem dunkeln Erdenschoß und sein Aufsteigen zum Himmel, der Urgrund aller sichtbaren Stoffe des Alls sei. Herakleitos — um 500 vor Christus — setzte auf Grund seiner Beobachtungen das ewig unruhige, aufwärtszüngelnde Feuer an seine Stelle, er sah, daß es sich auf dem Wege nach oben zu Wasser, dieses auf dem Wege nach unten zu den festen Stoffen verdichtete, daß alles auf Erden fließe, in ewiger Bewegung sei. Noch weiter ging Empedokles von Agrigent. Von Pythagoras übernommene Anschauungen von vier Urstoffen, den Elementen Feuer, Wasser, Luft und Erde, baute er weiter zu der Lehre aus, daß diese Urstoffe in unendlich kleinen, ruhelos sich bewegenden Teilchen durch zwei Kräfte, eine Art Zuneigung oder Verwandtschaft, einander genähert, durch eine Abneigung voneinander entfernt, und daß auf diese Art, je nach dem Vorwalten der einen oder anderen Kraft, neue Körper durch Zersetzung anderer entstünden. Bemerken möchte ich noch, daß Demokrit weiter annahm, daß das All von einem unfaßbaren göttlichen Stoff, einer Weltseele, *ϑεία ουσία* oder *κόσμον ψυχή*, erfüllt ist, einer Materia prima, die das Wesentliche in den Göttern und einen guten Teil der Lebewesen ausmacht, einen Stoff, den ebenfalls Aristoteles annahm, und der an das fünfte Seiende, die Quinta essentia (d. h. außer den vier Elementen) erinnert, die eine spätere Zeit als das Wesentliche in den Naturstoffen annahm, mit denen sie sich in der Regel aus Gründen der Arzneikunst abgab.

Erinnern muß ich auch noch daran, daß man frühzeitig am Himmel, in der Sternenwelt nach Analogien, nach Vergleichen mit der

irdischen suchte, daß man die Gottheiten in die Sternenwelt versetzte, und diese Göttersitze, die Planeten, umgekehrt wieder mit irdischen Dingen, für uns in Betracht kommend, mit Metallen, die an Helligkeit alles überstrahlende Sonne mit dem Golde, den bleichen Mond mit dem Silber in gewisse Beziehung brachte. Mercurius, meinte man, wäre gleich dem ebengenannten Urstoff, der Materia prima. Von ihm, einem Bestandteil der großen Gottheit, die in der Sonne, zugleich dem Golde, sich offenbarte, leiteten sich alle Naturkörper ab, und bei den alexandrinischen Chemikern schon findet sich als Lehrsatz, daß der Merkur der Philosophen (also die Materia prima), aber auch das Metall Merkur, das in seiner quicken, an den Götterboten gemahnenden Beweglichkeit, in dem Streben und der Fähigkeit, alle Metalle anzugreifen, zu durchdringen und aufzulösen, unbedingt auffallende Quecksilber in der Tat etwas Wunderbares, Überirdisches, der Materia prima gleich sei.

Bekannt ist die Klage der Bibel über den Tanz der Juden um das goldene Kalb. Wir wissen von der unerhörten Pracht des goldüberladenen Tempels von Jerusalem. Später klagt Plinius, daß der das größte Verbrechen begangen hätte, der den ersten Fingerring aus Gold getragen. Er bittet, daß durch den Himmel das Gold aus dem Leben verbannt werden könnte, dieser Gegenstand verfluchten Heißhungers, der von den vortrefflichsten Männern mit Schimpfworten überhäuft wurde, weil er die Menschheit verdürbe. Nach Golde drängt, am Golde hängt doch alles! galt damals wie jetzt. Ob das Gold wirklich alles Gold war, ist eine andere Frage. Was ich oben sagte, läßt vermuten, daß oft auch Bronze unbeabsichtigt und schließlich beabsichtigt an seine Stelle trat. Wir wissen, daß Archimedes, angeregt durch den Wunsch König Hierons von Syrakus, also im III. Jahrhundert entdeckte, untergeschobenes Kunstgold durch eine Prüfung des spezifischen Gewichts zu ermitteln; wir wissen auch, daß Kaiser Cajus Caligula[1]) veranlaßte, aus *Auripigmentum*, einer Arsenverbindung, die jedenfalls den Namen daher hat, daß sie zum *Tingieren*, zu *ξάνθωσις*, zum Hellfärben von Kupfer, zur Darstellung von goldähnlicher, truggoldener Bronze diente, Gold auszuschmelzen, also Gold zu machen.

Kurz sei noch auf die nach dem Vorhergesagten nicht befremdende Tatsache hingewiesen, daß sich um eine mit dem Nimbus göttlichen Geheimnisses umgebene heilige Kunst auch ferner noch

1) Plinius 33, 22. Übrigens auch andere Stellen.

Wunderglaube rankte, daß man der Gottheit ihr Geheimnis oder Goldspenden glaubte entlocken zu können durch die Deutung der Zeichen, die man aus dem Stand ihrer Wohnungen, der Sterne, herauslesen wollte, und durch Opfer und Beschwörungen, daß man die Hilfe von Engeln und Dämonen sich zu sichern trachtete durch Unterstützung der Magie, des Zaubers und geheimer Wissenschaften, die an Stelle des Glaubens wüsten Aberglauben setzten.

Schon die mosaische Gesetzgebung verbot solches Tun. Im Leviticus wird Zaubern, Wahrsagen und Zeichendeuten bei Mann und Weib mit Steinigung bedroht. Ähnliche Verbote folgten von Zeit zu Zeit, ohne Erfolg zu haben, ja nicht selten fanden sie selbst bei der weltlichen und geistlichen Obrigkeit eine gewisse Förderung, was das Goldmachen anbetrifft jedenfalls aus begreiflichen volkswirtschaftlichen Erwägungen.

In Alexandria war alles zusammengetragen, was die Chemie, damit das Goldmachen, wissenschaftlich betraf, Schriften über die Chrysopoieia, über Xanthosis und Leukosis der Metalle, über die Hagia techne usw., in Wahrheit ein Thesaurus aegyptiacae antiquitatis, der Philosophia mysticae et sacrae artis, ein Schatz antiker, in Wahrheit griechischer chemischer und technischer Schriften, auf dem sich die jetzt nach arabischer Bezeichnung „alchemistische" Wissenschaft entwickelte und aufbaute.

Es lag in der Natur der Sache, daß das gelehrte Priestertum sich wie mit Naturwissenschaften, den Physica, so insonderheit mit Chemie beschäftigte und das um so mehr, als diese versprach oder wenigstens erwarten ließ, daß sie Gold, das die Kirche im guten Sinne für ihre charitativen und für allgemein religiöse Zwecke nötig hatte, herzustellen lehrte. Auf den Hochburgen arabischer Wissenschaft in Spanien und in Italien, in Salerno, Bologna, Padua studierten Albert von Bollstädt und Thomas von Aquino. Alchemisten geistlichen Standes waren Roger Bacon, Johannes Dunstanus, Arnold von Villanova, Raymund Lullus.

Nicht konnten sich Herrscher mit einer Kunst, eher schon mit der Wissenschaft abgeben. Daß sie aber, in diesem Falle vermutlich aus rein selbstsüchtigen Gründen, andere für sich arbeiten liefsen, sehen wir schon an Kaiser Caligula. Aus großzügigen volkswirtschaftlichen Erwägungen soll sich als erster in uns näherliegender Zeit des eben genannten Raymundus Lullus Kunstfertigkeit Eduard III. von England (1327—1377) bedient haben, um eine Flotte für den Krieg mit Frankreich zu bauen. Ein Nachfolger von ihm, Heinrich VI.,

1423—1461, forderte, von des Vorfahren Erfolg angespornt, geradezu zu alchemistischen Arbeiten auf, insonderheit die Geistlichkeit, die ja tagtäglich „Brot und Wein in Christi Fleisch und Blut verwandelte“, und truggoldene Rosenobel spielte er nach Frankreich hinein. Ein anderer englischer König, Eduard VI., gestattete 1468, wieder im Staatsinteresse, die Bildung einer Art Aktiengesellschaft, „um Philosophie zu treiben und aus Quecksilber Gold zu machen“. Daß auch fürstliche Frauen in diesem Falle aus persönlichem Eigennutz Gold zu machen suchten, beweist Kaiserin Barbara, die zweite Gattin Kaiser Sigismunds.

Wie im übrigen die Gedanken an die Möglichkeit alchemistischer Voraussetzungen alle Welt beherrschten, geht daraus hervor, daß kein Geringerer als Luther sich von ihnen nicht freimachen konnte. Den Gottesgelehrten in ihm bestach das „schöne Gleichnis, das Alchemie mit der Auferstehung der Toten am Jüngsten Tag hat“, den Gelehrten „der alten Weisen Philosophei“, den Mann, der da an die Bedürfnisse des täglichen Lebens dachte, „ihre Tugend und Nutzbarkeit, die sie hat mit Destillieren und Sublimieren, von Metallen, Kräutern“ zu allheilenden, verjüngenden, das Leben verlängernden „Elixieren, Tinkturen, Wässern und Olitäten“. Wie selbst ihn die Gedanken an geheimnisvolle überirdische Mächte im Banne hielten, das verrät sein Wartburgabenteuer. Wie man sich einen Alchemisten, wie sie als fahrende Schüler die Lande durchstreiften, mit ihrer trügerischen Kunst ihr Leben fristeten und hoch und niedrig brandschatzten, bis sie nicht selten an einem zum Spott mit Flittergold bedeckten Galgen ihren Lohn empfingen, das zeigt uns die ***Historia von D. Johann Fausten dem vielbeschreyten Zauberer und Schwarzkünstler*** (1587). Wie man sich eines Alchemisten Arbeitsraum, sein Laboratorium vorzustellen hat, zeigen viele auf uns gekommene Bildwerke, zeigt die Dekoration in der ersten Szene von Goethes „Faust“, die selbstverständlich auf Grund bester Unterlagen so „naturalistisch“ wie irgend möglich ausgestaltet wird.

Wie das allezeit praktische Albion die Kunst des göttlichen Hermes in seinem Nutzen ausbeutete, erwähnte ich kurz. Auf deutschem Boden war es, soviel ich sehen kann, zuerst Friedrich VI. von Nürnberg, als erster Brandenburger Kurfürst Friedrich I. (gest. 1440), der Interesse für Alchemie oder, wenigstens in allgemeinerem Sinne Chemie hatte. Das seine bezeugt eine Handschrift aus seiner Zeit in Nürnberg, das seines Sohnes Johannes, des nicht eben glücklichen Statthalters der Mark, sein Beiname Alchemista.

Wenige Jahrzehnte später hören wir von sehr energischen Goldmacherbestrebungen auf hessischem Boden. Einer von den im Lande umherziehenden Alchemisten, Ludwig aus Neiße (Neißer), kam zur Zeit der Regierung des nicht gerade tatendurstigen Regenten von Oberhessen, Heinrich III.[1]), richtiger seines Hofmeisters, des ehrgeizigen, ebenso hochbegabten wie herrschsüchtigen und gewaltsamen Ritters Hans von Dörnberg, auch nach Marburg, und hier soll er 1483 vor den beiden und der Hofgesellschaft aus 16 Teilen Quecksilber unter Verwendung einer roten Tinktur lauteres Gold gemacht haben. Dörnberg soll von dem Künstler die Vorschrift zu dieser vorteilhaften Arbeit verlangt und, weil er sich dessen weigerte, richtiger wohl, weil er seine Taschenspielerkunst nicht preisgeben wollte, ihm so lange Zeit zum Besinnen gegeben haben, bis er im Kerker, ähnlich wie so mancher seiner Genossen, Hungers starb.[2])

Ist Neißer an Hunger oder sonstwie in Marburg gestorben, hat er irgendwelche Papiere mit sich geführt, so werden sie vermutlich in den Besitz des Hofes gekommen sein, und um sie mag es sich gehandelt haben, wenn später von einem Goldmacherrezept die Rede war. Wurde es, was anzunehmen ist, in Marburg auf seine Güte probiert, so wird das mutmaßlich nur in der dortigen Apotheke geschehen sein. Das Privileg zur Anlage einer, jedenfalls zuerst für die Bedürfnisse des Hofes bestimmten Apotheke war von Landgraf Heinrich III. 1483 einem Lübecker Laurentius Fait verliehen worden. Bei ihm konnte man das nötige Sachverständnis und den Besitz eines wirklichen „Laboratoriums" voraussetzen. Daß Fait sich „alchemistisch" beschäftigte, geht daraus hervor, daß von ihm einige Vorschriften auf unsere Zeit gekommen sind — die ältesten, die ich ent-

1) Sein Bruder Ludwig II. sagt von ihm: „Waiss nit, wer der Landgraf an der Logna, mein Bruder oder Hans", und es wird berichtet, „dafs er die Gewaltigen regieren ließ, unbedacht, wie Land und Leute zu versorgen seien". Ztschr. d Hess. Gesch.-Vereins 1867, 15.

2) Schneider S. 248. Rommel 3, 37. Senkenberg, *Selecta juris et historiae* III, S. 407. 459. 460; V, 461, 472. *Hessische Beiträge f. Kunst* 1787, S. 567. Stützt sich wohl alles auf Horns Vorrede zu Geber, *Chimia* od. *Traditio summae perfectionis.* Lugd. Batav. 1688, 12°: *Ab anno 1480 non plures quam tres veros artistas in Germania fuisse, M. Joh. de Colonia* (es dürfte sich um Trithemius handeln) *scribit, Mag. Burckhard natus Kreutzbergae, Georgius Krapitt, domesticus Episcopi Trevirensis. Tertius Ludovicus a Neus Silesius, qui Marpurgi apud Joh. a Dorrenberg Landgravii Wilhelmi aulae Magistrum vixit et cum unica uncia 16 uncias Mercurii in verum aurum transmutavit 24 Carat omnes probas sustinens. Necatus fuit in carcere miserabiliter ab eodem Dorrenberg et Marpurgi sepultus.*

decken konnte. Waren sie die sorgsam gehüteten des hessischen Hofes, so handelte es sich doch vielleicht um die ursprünglich Neißerschen. Denn die Vermutung liegt nahe, daß Fait sie abgeschrieben hat.

Wenn unter Wilhelm dem Mittleren von Niederhessen, 1500 bis 1509, der Sinn für alchemistische Bestrebungen nicht zutage trat, so lag das jedenfalls an den kriegerischen und politisch-landesherrlichen großen Unternehmungen des Fürsten, vielleicht auch daran, daß ihn des Bruders Wilhelm I., des Älteren, trübes Schicksal vor der trügerischen Kunst warnte; an und für sich kränklich, an Leib und Geist schwach, dürfte die Beschäftigung mit Geheimwissenschaften und -Künsten das übrige getan haben, um ihn des Restes seiner geistigen Kräfte zu berauben, ihn regierungsunfähig zu machen.

Daß der mit vier Jahren schon das Erbe Wilhelms II. antretende Philipp, daß der Großmütige, mit allen Vorzügen des Geistes und Herzens begabte Parteigänger Luthers, keine Neigung für Alchemie, daß er auch keine Zeit dazu hatte, ist begreiflich und von aller Welt, insonderheit von uns Deutschen dankbar anzuerkennen. Es ist begreiflich, daß er seinen Erben und Nachfolger Wilhelm, geb. den 24. Juni 1532, auf ihre Spuren zu leiten, weder Muße noch Lust hatte, ferner daß er, um ihn vor seines Oheims Schicksal zu bewahren, möglichst lange „im Frauenzimmer" zurückhielt [1]), um ihn schädlichen Einflüssen zu entziehen.

Wilhelms Unterricht (er teilte ihn außer mit einer Anzahl von jungen Adligen auch mit seinem späteren Schwager Adolf von Holstein) leiteten Peter Nigidius und Justus Wint(h)er. Sein Hofmeister war ein Nachkomme des schon genannten Dörnberg, Adolf Wilhelm, der den Neigungen des Prinzen für Geheimkünste — auf alle Welt, besonders die Jugend üben sie ja einen unüberwindlichen Reiz aus! — jeglichen Vorschub geleistet haben soll. Durch seine Mutter Christine von Sachsen hatte er Beziehungen zum dortigen Hofe, der, dank dem Einfluß der Kurfürstin, „Mutter" Anna (einer Tochter des Königs Christian III. von Dänemark, der alchemistische Neigungen hatte), Physica im allgemeinen und Alchemie im besonderen pflegte. Durch seine Gattin Sabine von Württemberg kam er mit dem Stuttgarter Hofe zusammen, an dem sein Schwiegervater Christoph denselben Bestrebungen oblag. Wie die ausgezeichnete Sammlung von astronomischen Instrumenten,

---

1) Rommel V, 453 [2].

wie auch der Zwehrener Turm, seine Sternwarte, beweist, lag des Landgrafen Sonderneigung auf dem Gebiete der Mathematik und Astronomie, und sie brachte ihn mit Friedrich II. [1]), dem späteren Könige von Dänemark, in nähere Berührung und in Briefwechsel. Friedrich war aber in seiner Jugend ein ebenso eifriger Alchemist wie sein Vater Christian III., und ähnlich war es in Braunschweig und in Brandenburg. Mit Elisabeth von England stand der Fürst, dem die Nachwelt den Beinamen des Weisen gegeben hat, aus religiösen Gründen in regem Briefwechsel. Denkt man daran, daß des Fürsten Land reiche Mineralschätze barg, so ist es natürlich, daß er sich aus haushälterischen Gründen mit ihnen beschäftigte und sich mit der Wissenschaft abgab, die allein die Erkenntnis dieser Stoffe vermittelte, ja versprach, aus unedlen edle zu machen.

Von seinen Arbeiten zeugt folgender Brief des Landgrafen an Julius von Braunschweig [2]): *Meine redt* (Räthe) *sehen ja nitt allzugern, wen ich mit solchen vnnd dergleichen Künsten vmgehe, wolten lieber, wie es auch wohl beßer wehre, ich bliebe vff der Cantzeley wartete meiner vnnd meiner Vnterthanen sachen ab, wer kan aber altzeitt da sitzenn vnnd ime die ohren laßen vollweschen.*

Wir wissen, daß er in Rheinfels ein Laboratorium für Gesteinsuntersuchungen [3]) hatte, in dem er selbst arbeitete. Er war es sicher auch, der für die von ihm angelegte Bücherei des Humanisten und vielleicht noch verdienstvolleren Mineralogen Joh. Georg Agricola *De re metallica* (zuerst Basil. 1546 erschienen) anschaffte. Er war es schließlich auch, der, um sich auf dem Gebiete wahrer, nicht trügender chemischer Wissenschaft zu unterrichten, Sorge trug, daß im Jahre 1571 ein *Probierbuch* [4]), *so der durchlauchtigste hochgeborene Fürst und Herr, Herr Augustus, Hertzog vnd Churfürst von Sachsen, dem durchlauchtigsten hochgeborenen Fürsten Wilhelm (IV), Landgrafen zu Hessen, übersendet vnd zugeschicket hat,* ein Buch, das inhaltlich und in

1) Sein Hofastronom Tycho Brahe war 1575, wohl auf der Reise zur Krönung Rudolfs II. zum König von Böhmen, 10 Tage lang in Kassel und hat sicher mit dem Landgrafen auch unter der damals drehbaren Kuppel des Zwehrener Turms gearbeitet. Er starb 1601, fern von seiner vom Erdboden verschwundenen Uranieborg auf der Insel Hveen, in Prag.

2) Vgl. *Hessische Beiträge* 1787, S. 567.

3) Nach Rheinfels ließ er sich 1584 einen Probierofen mit Zubehör, einen Windofen mit 100 Kapellen, 100 Scherben und 30 Tiegeln nachsenden. Romm. V, 681, 172.

4) Landesbibliothek Ms. chemica, 4⁰ 12.

seiner Ausstattung gleich bewundernswert ist, der Bibliothek einverleibt werden konnte.

Wohl durch Elisabeth von England hatte der Landgraf von dem über sein Vaterland hinaus als Magier hochberühmten Ärzte, Mathematiker, Astronomen Dr. John Dee gehört. Er hat wohl auch dessen phantastische *Monas hieroglyphica*, die dem Kaiser Maximilian zugeeignet war, angeschafft [1]) und sicher studiert, und unzweifelhaft auf seine Aufforderung hin kam der Mann, der allem Anschein nach gutgläubig von einem Landsmann Kelley auf das Gebiet der Goldmacherei gelockt worden war, als er von Prag, wo beide am Hofe Kaiser Rudolfs II. (1576—1612), des deutschen *Hermes trismegistos*, zuerst gelungene, dann fehlschlagende Goldmacherversuche angestellt hatten, wohl 1584, spätestens 1585 auch an den Hof nach Kassel, und zwar mit der gesamten Familie in drei vierspännigen Kutschen mit einer Anzahl von Gepäckwagen und bewacht von 24 Reitern. Mit dem Landgrafen soll er geradezu freundschaftlich verkehrt und ihm die gedachten zwölf ungarischen Rosse verehrt haben.

Darf man einem Briefe trauen, den der inzwischen von herbsten Schicksalsschlägen getroffene Mann im Jahre 1595 [2]) an Landgraf Moritz geschrieben hat, so haben eine Menge von fahrenden Goldmachern den Hof Wilhelms d. W. besucht. Er rühmt ihn in einem Briefe an den Sohn im genannten Jahre als *illustrissimus*, auch weil er sich vor den vielen Sophisten gehütet habe, die unverschämt die Fürstenhöfe belauerten und goldene Berge versprächen, um sich in Gunst zu setzen. Das paſst zu dem Mann, der wie ein treuer Hausvater im Jahre 1580 seiner Schwägerin Anna Elisabeth, Gemahlin Landgraf Philipps des Jüngeren, als sie von ihm ein Darlehn erbat, um Toiletteschulden zu bezahlen, antwortete, daß *er und sein gemahl sich nicht der von ihren Eltern mitgegebenen Kleydung schemten*, d. h. sie ihnen nachtrügen, daß er *altem fürstlich teutschen Herkommen gemäß, nit nach welschem, sieder unsers Herrn Vaters Absterben ob wir uns woll hinderlegung großer Barschaft nit zu rühmen haben, nit einige Schulden gemacht, sondern dero etzliche vnd eine stattliche Summe abgeleget haben*, weil er nicht *uff allen Reichstägen erschienen und nicht jedermann ein tollen fraß an seinem Hof gestattet und einem jeden Bachanten mit gnadengeld vnd verehrung der besten stuck aus vnseren*

---

1) Sie ist, wohl nicht ganz richtig, handschriftlich im Druck unter Astronomie 4°, 15 eingeordnet.

2) Ms. chem. fol. 19, II, fol. 114. Der andere Briefwechsel bestätigt die Angabe.

Ambtenn begegnete [1]. Ein Mann, der mathematisch geschult, logisch dachte und sicher auch der durch Erfahrung klug gewordenen Gegner bitterböses Urteil [2] erkundet hatte, der konnte und durfte im Grunde kein Alchemist, kein Goldmacher sein. Demgemäß antwortete er dem Herzog Julius von Braunschweig, der ihn um das *Testamentum Hermetis* bat, er habe von den Erben des Adolf Wilhelm von Dörnberg nach seinem Tode dessen geheimgehaltene Bücher erhalten, *negromantische Beschwörungen* u. dgl., die er gleich zerrissen. Der *Practica Hermetis* vortrefflichen Inhalt bezeuge Hofmeister Philipp (a. O. steht Volprech) Riedesel, früher der „Junge" Dörnbergs. Letzterer habe auf Grund seiner Erfolge mit den Vorschriften sich Schloß Herzberg und viele andere Güter kaufen können [3]. *Es stehen allerley Künste darin, die wir nicht experimentiert, sei auch nicht gut, unter die Leut komen zu lassen, darum uns auch bedenklich, dieselben über Land zu schicken und der Feder zu vertrauen. Da aber Ew. Liebden und wir einmal in der Person zusamen kämen, wollten derselbigen nicht abschlagen, dasselbige Büchlein in der Person, doch im Vertrauen zu durchlesen, doch ea conditione, wo Ew. Liebden etwas daraus experimentieren und recht befinden werden, daß sie uns auch solchs wollten mittheilen* [4]. Am 30. Dezember 1575 wiederholte der Herzog (der inzwischen die noch lange als Hexe und Giftmischerin eine Rolle spielende Schlüter-Ilsche [Liese]) hatte zwicken und auf glühendem Stuhle verbrennen lassen, weil sie seinen Goldmacherdurst nicht hatte stillen können [5]), seine Bitte, und jetzt sagte der Landgraf zu, das Buch zum Abschreiben darzuleihen, wenn Herzog Julius ihn in dem grundlosen Streit um die Plesse-Burg bei Göttingen nicht mehr „vexieren" wolle.

Solcher Mann konnte auch nicht anders, als den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg vor seinem Helfer Leonhardt Thurneißer [6], Herzog Wilhelm von Bayern vor den Schwin-

---

1) *Hessische Beiträge* 1787, S. 609.

2) Schon Tritheim zeichnete den Weg der Alchemisten mit folgenden Worten: *Vanitas, fraus, dolus, sophisticatio, cupiditas, falsitas, mendacium, stultitia, paupertas, desperatio, fuga, praescriptio et mendacitas pedissequae sunt Chymiae.*

3) *Hessische Beiträge* 1787.

4) Vgl. auch Kopp I, 221.

5) Kopp I, 173.

6) Von Pfalzgraf Richard war dem Landgrafen mitgeteilt worden, daß Thurneißers Gesell Bernhard Neudorff aus Schmalkalden (er ist sonst nicht bekannt geworden) Antimon aus einer Tinktur darstellen könne. Der Landgraf solle ihm doch „unter die Augen treten" (Rommel V, 774). Infolgedessen offenbar schrieb

deleien eines „Grafen" Bragadino [1]), seinen Neffen Herzog Friedrich von Württemberg [2]) und schließlich seinen eigenen Sohn vor dem Trug der Alchemisten und Spagyriker [vorgeblich von *σπάω* trennen und *ἀγείρω* vereinigen] in seinem letzten Willen warnen.

Daß der Erbprinz Moritz, geboren den 25. März 1572 in Kassel, in des vortrefflichen Vaters Fußtapfen wandeln sollte, daß der vorsorgliche, weise Vater alles daran wandte, um den Sohn zu seinem hohen Amt zu erziehen, daß ihm die besten Lehrer bestellt wurden, ist zu erwähnen kaum nötig. Vielleicht geschah etwas zu viel sogar in bezug auf gelehrte Bildung. Mit elf Jahren widmete der Erbprinz dem Paten, Kurfürsten August von Sachsen, lateinische Verse. 1587 wurde er in Marburg in Logik, Poesie, Ethik, Historia, Theologia, in lateinischer und griechischer Sprache mit, selbst wenn man etwas auf Rechnung des bei der Beurteilung hoher und höchster Personen kaum fehlenden Optimismus in Anrechnung bringt, staunenswertem Ergebnisse examiniert. Weitere Sprachstudien brachten ihn so weit, daß er eine persische Gesandtschaft in ihrer eigenen Sprache empfangen konnte, weiter soll er auf dem Gebiete der Rechtswissenschaften Erkleckliches geleistet haben. Alle seine Wege wurden geebnet. In gesicherten, völlig geordneten, wahrhaft fürstlichen Verhältnissen, an-

---

der Landgraf 1584 in einem Briefe an den Grafen Rochus von Lynar: „Wir mögen Euch nicht verhalten, daß wir von den Saxischen verstanden, welcher Gestalt Turneyser ausgerissen. Ihr wisset, daß wir allzeitt sorge getragen haben, es werde zuletzt mit dießes des Turneysers Kunst ein beschießen ende nehmen, den substantias metallorum et creaturarum zu uerändern, ist keines Menschenn, sondern allein Gottes werk, derowegen wer solche Dinge zu thun vorgiebt, ist ein lügner." Vgl. Hess. Beiträge 1787, S. 572. Ähnlich klingt die Warnung des Kurfürsten August von Sachsen vor seinem Alchemisten David Beuther, der dem Landgrafen einen Mercurius Luniae angeboten aus dem Jahre 1576 (vgl. Rommel V, 773, 271), und des Landgrafen Ludwig Ausspruch, *daß auch er die Alchemie für eine Strohkunst halte*, als er 1590 dem Bruder echtes und alchemistisches Gold einschickt, um beide probieren zu lassen.

1) Mamugnano, Graf Bragadino wurde 1591 zu München als Betrüger entlarvt und in mit Flittergold beklebtem Gewande an einem ebenso gezierten Galgen gehenkt.

2) Friedrich von Württemberg (1593—1608) hatte eine ganze Zahl von Alchemisten in Groß-Sachsenheim (Oberamt Vaihingen) angesiedelt, trotzdem die Landschaft ihn gebeten hatte, sich im Interesse der großen Geldverlegenheit des Landes von den Betrügern frei zu halten. Daß er an einem eisernen, aber mit Trüggold überzogenen Galgen 1597 einen Alchemisten Honauer, der ihn um 600 000 M. betrogen haben sollte, und einige weitere henken ließ, konnte den Schaden, den sie und ihresgleichen angerichtet, nicht wett machen. Als 1611 sein Nachfolger, Herzog Johann Friedrich, von den Ständen Geld erbat, rieten sie, die Alchemistenbetrüger zu entlassen. Das allein würde dem Lande völlig aufhelfen.

ders als der Vater, vielleicht in einer etwas pedantischen Atmosphäre wuchs er auf. Durch seiner Mutter Sabine Tun und Beispiel wird er, wie durch das des Vaters, von Arznei- und Heilkunde wenigstens einen Begriff bekommen haben, durch die Verbindungen des Vaters mit England[1]), durch seine Bemühungen, fremde Naturerzeugnisse (durch Clusius u. a.) anzuschaffen, durch den vom Vater 1568 angelegten botanischen Garten[2]) konnte er sich, angeleitet von den Leibärzten, in Botanik unterrichten und ebendort bei den „Wardeinen", dann beim Vater selbst in Chemie, die unzweifelhaft wie auf alle Knaben Reiz auf ihn ausgeübt haben muß, Unterweisung erhalten.

An Literatur stand ihm für gewerbliche, in erster Reihe Mineralchemie das schon genannte klassische Werk von Agricola, dann das ebenfalls genannte wunderschöne von Sachsen erhaltene Probierbuch zu Gebot.

Geheimwissenschaften, Alchemie im modernen Sinne, die Wissenschaft von der Metallveredlung, vom Goldmachen, kann ihm, einem lebhaften, wißbegierigen Knaben, nicht verborgen geblieben sein, ja des sorglichen Vaters Streben, ihn von der trügerischen Kunst zurückzuhalten, das „Abschieben" interessanter Fremdlinge[3]), dürfte ihn erst recht angezogen haben.

Wenn wir in der Landesbibliothek (unter Ms. chem. fol. 11 u. 13) eine Handschrift von 1589 *De arte chymica perbrevis instructio, vollkommener grundlicher Bericht der rechten Alchimie auß wahrhafftigem fundament und schrifften der Philosophen beydes particulariter vndt universaliter deutlich erkläret vndt philosophischer weyß kürtzlich zusammengezogen vndt verfasset* finden, so werden wir kaum in der Annahme fehlgehen, daß der Landgraf Wilhelm sie nicht für sich, sondern als vorsorglicher Vater *in usum delphini,* zum Gebrauch für seinen Erben bestimmt hatte, und Gleiches dürfen wir von der folgenden Handschrift annehmen, die des Landgrafen Wardein und Probierer Christoph Draubel im Jahre 1590 abschrieb: *Kunstbüchlein aus*

1) Daß auch er wie der Vater mit Königin Elisabeth auf dem besten Fuße stand, belegt, daß er seine einzige Tochter erster Ehe (mit der Gräfin Agnes v. Solms, 1593 bis 1602) nach ihr nannte, und daß sie als Patin sich bei der Taufe durch eine Sondergesandtschaft vertreten ließ. Rommel VI, 349.

2) Eine Abbildung von ihm ist erhalten. Joachim Camerarius beschrieb in „Hortus medic. et philosoph. Francofurti s. M. 1586". Vgl. Ich reproduzierte sie in „Kräutersammlungen und Kräutergärten".

3) Daß er Dee 1584/5 kennen gelernt, geht aus dessen schon genanntem Brief sicher hervor.

Herzog Adolphs tzu Holstein [1]) *Algmistenbuch* (L. Bibliothek Ms. chem. 4⁰, 95).

Wenn Strieder berichtet und Rommel wiederholt, daß des Landgrafen Berater Hartmann, Rhenanus, Mosanus und Gillenus waren, so ist das so ohne weiteres nicht anzuerkennen. Von Vaters Zeiten war ihm jedenfalls der ältere Johannes Rhenanus, der spätere Salz-Grebe (Graf) und Leiter des Salzwerkes in Soden bei Allendorf, bekannt, der in dem *New Saltzbuch vom Saltzwerck Soden* (Ms. Hassiaca fol. 186), der sog. „Salzbibel", seine Erfahrungen niedergelegt hat, und diesem jedenfalls verdienten Manne mochte er manche Anleitung verdanken [2]).

Joh. Hartmann kommt wohl kaum in Betracht. Mit Dillich kam er nach desseu Heimatsort Wabern und wurde von dort aus 1592 vom Landgrafen als Hofmathematiker in Kassel und im selben Jahre noch als Professor der Mathematik in Marburg angestellt. Er blieb auch später, als er sich der Arzneikunde zugewandt hatte, ebenso

---

1) Von ihm war schon die Rede. Es ist der Gründer der Linie Schleswig-Holstein-Gottorp, auf der sich das russische, das oldenburgische und das 1809 entthronte schwedische Fürstenhaus aufbauen. Zur Charakteristik der in dem Buch preisgegebenen Kunst diene folgendes gereimte Goldmacherrezept (w. S. 74):

Aliud secretum zu ☉

Zu machen aus ☽ gutes ☉
Aus meiner Kunst du halten solt
Menie vnd Salarimoniac
Dazu auch ☿ sublimat
Atramentum rubeum
vndt ☉ rubificatum
Tutiam und Brunspon
Das muss ich auch dazu han.
Das ist der wahre rechte Wegk,
Kanstu finden den rechten wegk.
Ob der Durstge stirbt durst am Brunnen
Ist sein die Schuld so unbesunnen.
Ob nun ein Thor dis nicht kan verstan
Ist nicht gross mach gelegen darahn.
Diese Vers hat Alecxander quidam noblis
probiert undt Recht Befunden.

Die Zutaten sind nach unserer Bezeichnung: Mennige (Minium), Salmiak (Chlorammon), Quecksilber-Sublimat, zweimal Caput mortuum, Rückstand von der Schwefelsäure-Darstellung aus Eisenvitriol), Tutia (unreines Zinkoxyd), vermutlich Grünspan (nicht Braunspäne). Wenn überhaupt ein goldgelbes Erz auszuschmelzen war, so handelt es sich lediglich um eine Legierung von Zink und Kupfer, also Messing, Tombak oder dgl.

2) Die Urhandschrift soll die Akademie in Clausthal besitzen.

als Leiter des ersten „chemischen Laboratoriums" in Deutschland, das ihm 1610 vom Landgrafen in Marburg eingerichtet worden war, mit seinem Gönner bis 1625 im Verkehr, aber er war entschieden keineswegs ein „Goldmacher", sondern er trieb Chemie als Jatrochemie, als „feiner Paracelsist" im Dienste der Medizin, des Aesculap, nicht des trügenden Hermes, ja seine Gegnerschaft gegen seine Diener dürfte ihm später des Landgrafen Ungnade eingetragen haben. Mosanus war des Landgrafen Leibarzt. Er tritt erst 1605 in die Erscheinung. Sein Einfluß, seine Lehren können seinen hohen Herrn nicht den Mahnungen des einsichtigen Vaters abwendig gemacht haben. Noch später tritt erst der jüngere Rhenanus auf, und Gillen spielte kaum irgendwelche Rolle. Wessen Einfluß war maßgebend?

Man wird kaum fehlgehen, wenn man das Beispiel der schon genannten Höfe für das Überhandnehmen seiner alchemistischen Neigungen als bestimmend ansieht. Vor allen aber dürfte der Hof in Prag dem Hochstrebenden lockend vor Augen gestanden haben, wo der deutsche Kaiser Rudolf II., der deutsche Hermes trismegistos, wie er genannt wurde, residierte und eine Pracht entfaltete, die er nach der Leute Meinung der Kunst verdankte, die von den Philosophen und Alchemisten ausgeübt wurde. Solche Leute strömten aus aller Welt an seinem Hofe zusammen; er selbst hatte ihre Kunst gelernt und betrieb in eigenem Interesse hochfliegende Pläne. Dieser Glanz mußte gerade den hessischen Landgrafen blenden, der die Lehren der Alten von der Beweglichkeit und Wandelbarkeit des Stoffs kannte und glaubte.

Den eigenen Trieb, sich auf dem Gebiete aus- oder fortzubilden, belegt eine Handschrift, die ein Joh. Thölde(n) auf Begehr des Landgrafen am 18. Mai 1594 überreichte. Wohl finden sich darin unter den *etlichen sachen auch praeparationes so bey der medicin vndt auch sonsten in Alchimia zu brauchen;* es handelt sich aber in Wirklichkeit nur um Vorschriften für chemische Präparate, ätherische Öle und Arzneimittel. Vielleicht weil Thöldens Erfahrungen wirklich *noch zur Zeit sehr geringe* waren, vielleicht weil dieser später zu großer Berühmtheit gelangte, jedenfalls sehr gewandte Mann dieser seiner, wie mir scheint, allerersten Arbeit nichts Weiteres anvertrauen wollte, fehlen wirkliche Goldmacherrezepte. Unzweifelhaft hat der Landgraf sich auch schon im Interesse seiner Fortbildung an den ihm sicher gut erinnerlichen Engländer Dee gewandt. Sein Brief von 1595 ist der der Zeit nach erste hierher gehörige. Auch von Dee, der Prag hinlänglich kannte, erfuhr der Landgraf nichts, und es spricht nur für des alten Engländers Ehr-

lichkeit und Einsicht, daß er des verstorbenen Vaters Weisheit und besonders sein Verhalten gegen die Alchemisten rühmend, ernst vor ihnen warnte und zur Beschäftigung mit nie trügender Mathematik riet. Es ist aber menschlich begreiflich, daß der junge Fürst diese von eigener Erfahrung diktierten Warnungen vernachlässigte und sein Interesse der Metallveredlung eingehender zuwandte, in der Hoffnung, seine hochfliegenden Pläne zu verwirklichen, seine Hofhaltung (die schon frühzeitig, väterlichen Gepflogenheiten zuwider, durch die Besuche, nach Ems durchreisender oder länger sich aufhaltender Verwandter, durch viele, stets freigebig bewirtete und beschenkte ernste Gelehrte und wohl auch „fahrende Leute" usw. recht kostspielig geworden, gleich im Anfang doppelt soviel kostete, wie die väterliche) [1]), der üppigen, kaiserlichen ähnlich zu gestalten und die Leuchten der Wissenschaft um sich wie um eine Sonne zu versammeln.

Hören wir, daß im Jahre 1602 ein Schweizer Raphael Eglinus gerade nach Kassel kam, so dürfte das dafür sprechen, daß bis zu ihm die Nachricht gedrungen war, daß hier für alchemistische Bestrebungen gelockerter Boden vorhanden, daß bei den fürstlichen Genossen auf dem Gebiete der „heiligen" Kunst für ihn „etwas zu machen" sei. Eglin hatte gleich dem Landgrafen vielseitigen gelehrten Studien obgelegen. Er war ursprünglich Theologe, hatte sich dann 1592 auf die Goldmacherei geworfen und ihr all sein Hab und Gut geopfert. Trotz seiner auch sonst nicht ganz einwandfreien Aufführung hatte er, vielleicht um ihn fortzuloben, 1601 gute Ausweispapiere erhalten, er war erst eine Zeitlang herumgeirrt und schließlich nach Kassel gezogen. Daß er des hohen Herrn Beachtung gefunden, beweist ein Traktat über die hochheilige Kunst, die Eglin geschrieben und 1606 seinem Herrn [2]) gewidmet hat. Wenn dieser den Mann, den er schon zum Lehrer an der Hofschule [3]) gemacht, jetzt auch noch als Prof. Theologiae nach Marburg sandte, so läßt das vermuten, daß er ihn, vielleicht des Geredes wegen, ent-

---

1) Später kostete das Mauritianum jährlich soviel, wie sein Erbteil betragen hatte! 1593 nahm er bei seinen Rundreisen zum Zweck der Vorstellung an den befreundeten Höfen 400 Reisige mit, beim Besuch in Berlin soll er sogar 3000 Pferde mit sich geführt haben. Das Ottoneum, eines der ersten Schauspielhäuser Deutschlands, für das er englische Schauspieler heranholte, kostete jedenfalls auch beträchtliche Summen.

2) Disquisitio de Helia artium. Lipsiae 1606.

3) Nach dem Beispiel der Schule von Soroe in Dänemark und dem Collège Navarra in Paris hatte der Landgraf sie 1595 gegründet. 1599 wurde sie in das Collegium adelphicum Mauritianum umgewandelt, das bis 1623 fortgeführt wurde. Sie brauchte jährlich etwa 300 000 fl. Zuschuß (Rommel VI, 436).

fernen mußte, aber doch als Berater und Helfer nahe haben wollte. Ersteres lassen die vielfachen „Vexationen“ vermuten, über die Eglinus als von seiten des Rektors und der Kollegen, auch Joh. Hartmann ihm zugefügt, klagt. Daß er in Marburg auf Befehl des Landgrafen bis an sein Lebensende (mit seinem Sohn Johann Ulrich) weitere Goldmacherversuche anstellte, beweisen seine Briefe.

Auch einen französischen Alchemisten, Joseph Du Chesne, Sieur de la Violette (besser unter seinem latinisierten Namen Quercetanus bekannt), zog der magnus et celeberrimus Landgraf, und zwar vermutlich 1602 oder 1603 nach Kassel. Der auf dem Gebiete der Arzneikunde, insonderheit der Iatrochemie hochverdiente Mann, ein eifriger Parteigänger von Paracelsus-Hohenheim, rühmt in seiner vortrefflichen *Pharmacopoea dogmaticorum restituta* von 1613 aufs wärmste die *Officina pharmacopoei in arce* [1]), die Hofapotheke, für deren Ausgestaltung und Verbesserung er die *summos et celeberrimos medicos* heranzuholen sich mühe, und der *non veretur manum admovere,* der sich nicht scheue selbst die Hand anzulegen. Sicher aber lag ihm, wie schon zu des Eglinus, so zu des Quercetanus Zeit, die hochheilige philosophische Kunst sehr am Herzen. Die von letzterem bewahrten Briefe betreffen die Darstellung eines *Grand dissolvant metallique, qui dissoudra le* ☉ (d. h. Gold) *parfaitement,* dann einer *belle et grande tincture à reduire le* ☉ au ☿ (Merkur = Quecksilber) *et première matière.*

Ein weiterer klassischer Beweis für des Landgrafen eingehende Beschäftigung mit der Alchemie ist ein Werk, das unter *M. S. chem. fol. No. I* in den Katalogen der Landesbibliothek aufgenommen ist. Es ist eine Sammlung von Abschriften der griechischen Abhandlungen aus dem Anfang unserer Zeitrechnung, deren Originale kostbares Eigentum der San-Marco-Bibliothek, der Nationalbibliothek in Paris usw. sind, von Stephanus Alexandrinus, Heliodoros, Hierotheos, Synesios, Zosimus, den Arabern Ibn Sina, gewöhnlich Avicenna genannt, Geber, Al Kindi, von Leo Africanus, dem

1) Eine „Hofapotheke“, in erster Reihe jedenfalls für alle Hofbediensteten und zum Hofe gehörigen Personen, hatte schon Landgraf Wilhelm der Ältere um 1475 (sie und die wenig später in Marburg angelegte waren noch zu Philipps des Großmütigen Zeit die einzigen in ganz Hessen!) einrichten lassen. Handelte es sich um sie, so ging sie erst 1605 von dem schon genannten Cornelius Stoß auf seinen Eidam Jakob Hartung über. Von beiden schweigt die Sondergeschichte. Das und Angaben über des Mosanus Arbeiten über Öldestillationen usw. lassen vermuten, daß Quercetanus an dessen oder des Landgrafen Laboratorium denkt.

sagenumwobenen Zauberer Merlin, Haimo, Garlandus, Hortulanus, Albertus Magnus von Bollstädt, Thomas von Aquino, dem großen Rogerius Baco, Petrus von Abano, weiter John Burns, Bernhard Graf von Treviso, Georg Ripley, Paracelsus, Alexander von Suchten und anderen Größen neben einer Unzahl von *dii minorum gentium* die für die Alchemie in Betracht kommen usw. usw. Auch die Abhandlung einer Dame des bekannten Namens Kleopatra fehlt nicht. In diesem wahren Schatz ist alles niedergelegt, was das Altertum auf Grund von Überlegung (philosophischen Spekulationen) über die Möglichkeit der Verwandlung des Stoffes im allgemeinen, unedler Metalle in edle im besonderen dachte [1]). Man findet ebenso aber auch Vorschriften für die Kunst der Chrysopoieia in den wunderschön auf Pergament geschriebenen Blättern. Was hier weiter ganz besonders in Betracht kommt, ist, daß auf den Vorderseiten der ebenfalls pergamentenen Einbände das Brustbild von *Joahim Friedrich* mit der Umschrift *Marg(gravius) Bran(denburgensis) ATministr(ator) zu Magdeburg* eingeprägt ist und Kunde davon gibt, daß die Bücher unzweifelhaft sein Eigentum waren, ferner daß auf dem ersten Blatt, allem Anschein nach von diesem selbst geschrieben, steht: Johannes Dee *1567 Apr. 4 hunc librum Mortlaci, in aedibus meis, emi a Jo. Baptista Hardincurtio pro 60 Angelotis aureis, qui valent monetae nostrae Anglicae libras triginta Sterlingens.* Für 600 Mark nach unserem jetzigen Gelde, nach damaligem Wert vermutlich für das Zehnfache, hat Dee die Bände von dem Earl of Hardincourt an sich gebracht, um sie seiner großen Sammlung von Büchern u. dgl. in Mortlake, wo er auch gestorben ist, einzuverleiben. Wann — vielleicht nach dem Tode Thurneißers 1598 oder nach dem Tode seines Herrn 1608, für welchen Kaufpreis usw. das kostbare Werk der Landesbibliothek zugeführt worden ist [2]), das festzustellen war mir vorerst nicht möglich. Ihm folgten eine Menge anderer handschriftlicher und gedruckter Werke. Es entstand eine alchemistische Büchersammlung, die nahezu alles in sich begreift, was über die hochheilige Kunst bis ins XVII. Jahrhundert hinein geschrieben worden ist. Sie dürfte vielleicht nur von der Prager Sammlung übertroffen werden. Strieder zählt 600 Handschriften. Von ein-

---

1) Die Arbeiten wurden von dem als Staatsmann ebenso wie als Chemiker berühmten Marcellin Berthelot übersetzt.

2) Der Landgraf war übrigens 1596 in Berlin, und 1610 war Johann Sigismund zur Taufe von Prinzessin Sabine in Kassel.

zelnen [1]) Nummern sind jetzt in Ms. chemica 136 vorhanden. Manche sind unter Astron., Philosoph. usw. eingereiht, viele von ihnen enthalten, wie der genannte Thesaurus, eine große Anzahl von einzelnen Arbeiten [2]) von all den Meistern ihres Fachs. Dank den Verbindungen des Landgrafen mit den ihm zum guten Teil verwandtschaftlich verbundenen, gleichstrebenden Fürsten finden sich natürlich auch die „Prozesse", nach denen deren Leibalchemisten gearbeitet haben oder haben wollen. Bei einigen Schriften finden sich Angaben über die, zumeist geheimnisumwobene, romantische Herkunft der Rezepte (Dees Verführer Kelley, z. B., hat seine Vorschrift im Grabe eines alten Weisen gefunden), gelegentlich sind auch Preisangaben beigefügt. So steht bei Ms. chem. fol. 14^2: Dies Stück hat Hans v. Sollenburgk um 2500 Dukaten von einem Hauptmann gekauft. Bei dem Rezept für Elixier und Tinktur Nr. 16 heißt es: Original für 800 R(Taler) gekauft. Bei Ms. chem. 4^0 43 steht: „Ein ♉ zu machen aus ☉, für welche Kunst L. G. Moritz 200 RTaler gegeben.

Die Art, wie die Erzeugnisse eingeführt wurden, ist für ihren Wert bezeichnend. Regel ist die Empfehlung durch schwülstige und natürlich geheimnisvoll, mystisch-magisch anklingende Titel und Titelbilder und Abbildungen wie Atalanta fugiens (von Mich. Mayer), Elucidarius (Ms. chem. 4^0 87), Lux lucens in tenebris, Janua Artis (fol. 3), Chrysopoieia (fol. 1), De arte auri conficiendi (ebenda). Auch geradezu religiöses Gebiet (der Übergang von Glaube nach Aberglaube ist so wenig festzulegen wie der von Sinn und Unsinn!) wird gestreift: die Titel versprechen in die hochheilige Kunst, die *ἁγία τέχνη*, mit Hilfe der Clavis mystica einzuführen und in die Theosophia Aegyptiorum. Ganz deutlich stellen die Schriften 38, 56, 114 in Fol. 11, II in Aussicht, die Transmutation von ☽ (Luna = Silber) in ☉ (Sol = Gold) zu lehren, andere be-

---

1) Daß Schmieder „Doktor der Philosophie und Professor zu Kassel, angestellter Schuldirektor und Schulinspektor" offensichtlich von dem Schatz nichts wußte oder ihn zum mindesten nicht benutzt hat, läßt seine vortreffliche *Geschichte der Alchemie* (Halle 1832) erkennen. Es spricht das dafür, daß seinerzeit die Bibliothek der öffentlichen Benutzung ebensowenig zugänglich war wie auch später noch bis zur preußischen Zeit nach dem Zeugnis des Professors Keßler die anderen Kasseler Sammlungen.

2) Bei dem nicht hierher gehörigen Prachtwerk fol. 21: *Splendor Lucis* und *Aureum vellus* finden wir, daß es aus dem Nachlasse eines Professor optices Heinrich Ludwig Muth für 100 Dukaten gekauft worden ist, also, da dieser 1754 gestorben ist, erst unter Wilhelm VIII., der dem Weisen wohl einigermaßen ähnelte, oder unter seinem Sohne Friedrich II., bei dem man unschwer Ähnlichkeiten mit Landgraf Moritz finden wird.

schäftigen sich mit der Gradation (der Erhöhung, der Verwandlung unedlen Metalls in edles) des Silbers, andere mit der Darstellung einer allheilenden Arznei, einer Panazee, des Magnum arcanum philosophicum usw.

Ein noch schlagenderer Beweis für des Landgrafen ständig wachsende Zuneigung und Beschäftigung mit Alchemie ist der stets größer werdende Zuzug von vermutlich auf die Einladung des Landgrafen in Kassel erscheinenden Größen auf dem Gebiet, dann von einem Heer von fahrenden Leuten, die den Spuren der eben genannten folgten.

Der vermutliche Bahnbrecher Eglinus wurde schon genannt. Auf ihn stützten sich zum mindesten drei Schweizer, Hoholzer, Huber und Meyer von Windeck. Die Namen der Männer, die mit dem Landgrafen persönlich in Verbindung traten und die in den öfter erwähnten Handschriftenbänden auftreten und ihre Eigenart zumeist recht gut erkennen lassen, aufzuzählen, würde zu weit führen. Nur wenige sollen genannt werden, weil sie auf Grund ihrer Arbeiten, ihrer Lebensumstände, ihrer Nationalität besonders in Betracht kommen.

Ein Hamburger Patriziersohn Joahim Morsius war gelegentlich seines Herumziehens in der Welt vermutlich schon früh in Kassel. Aber noch 1628 schreibt er an den Landgrafen, um ihn zu veranlassen, von einem *celeberrimo physico mysteriarcho eximio* Wiedemann in Augsburg seinen *Thesaurus variorum manuscriptorum* und von einem Alchimisten Ehinger ein Rezept Korndörffers zu kaufen; später bittet er, da er zu kurz gekommen sei, um weiteres Geld.

Ein Rendsburger, Michael Mayer, ging, nachdem er in Rostock Studien in Physica obgelegen, vermutlich sehr bald nach Prag zu Rudolf II. Er gewann des mächtigen Fürsten Vertrauen wohl vollständig und wurde Comes palatinus usw. Der Wissenschaft hat er kaum gedient, denn seine unendliche Reihe von Werken bedeutet in der Tat nichts anderes als eine mit erstaunlicher Phantasie in stets wechselnder Art vorgetragene, ihm selbst vermutlich völlig unklar gebliebene Afterweisheit. Wes Geistes sie war, zeigt klar ein Blick auf Abbildungen z. B. aus seiner *Atalanta fugiens*, die da die Sätze aus der sog. *Tabula smaragdina* klarlegen sollen, daß der „Wind sie (Vater Sol und Mutter Luna) in seinem Bauch getragen“ und daß die „Erde sie ernährt hat“. Auch musikalisch, durch in Musik gesetzte Lehren versuchte er, zu den Ohren, die hörten, zu reden. Im Jahre 1611 schrieb er von Torgau nach Kassel. Von 1612 bis 1613 soll

er hier gelebt haben. Hier auch dürfte er dem Rosenkreuzertum zugeführt worden sein [1]).

Mit Benedictus Figulus (Töpfer) stand der Landgraf ebenfalls in Verbindung, und zwar nach Maßgabe seiner Briefe erst seit 1611. Er ist volkstümlich geworden dadurch, daß er deutsch schrieb. Wenn er in seinem *Rosarium novum olympicum et benedictum, d. i. Newer gebenedeiter und philosophischer Rosengarten, darin vom allerweisesten König Salomon gewiesen wird, wie der gebenedeyte guldene Zweig und Tinkturschatz vom unverwelklichen orientalischen Baum der Hesperidum vermittels göttlicher Gnaden abzubrechen und zu erlangen sei* (Basel 1608, 4⁰) empfiehlt, Gold aus Juden zu machen, und versichert, daß man aus 24 von ihnen je 1 Lot darstellen könne, also jährlich aus 100 1248 Lot, so ist das ein Beleg dafür, daß das Volk Israel trotz seiner Knechtschaft auf Grund seiner Betriebsamkeit schon damals reich war und mit Spott und Anfeindung verfolgt wurde, und kennzeichnet im übrigen, daß und wie der jedenfalls umsichtige Mann die hohe Kunst, die nachgerade darauf verfallen war, die unschätzbare *Materia prima* auch aus den widerwärtigsten menschlichen Ausscheidungen „gebären" zu lassen, und ihre Anhänger verspottete.

Die ersten Arbeiten wurden offenbar in der *Officina pharmacopoei in arce,* im Laboratorium der Hofapotheke vorgenommen. Daß der Landgraf im September des Jahres 1604 ein neues Laboratorium gebaut oder eingerichtet (extructum) hat, geht aus einem Diarium operationum chymicarum (Ms. chem. fol. 18), einem „Laborationsjournal" hervor, das vom 1. Oktober, als dem Tage vermutlich seiner offiziellen Eröffnung, nur bis zum 18. November geführt worden ist. Weitere Eintragungen unterblieben vielleicht, weil die Nutzlosigkeit der Arbeit, das Ausbleiben jedes „Profits" allzu deutlich herauszulesen gewesen wäre. Das Laboratorium befand sich vermutlich im Marstallgebäude, wo auch die Bibliothek untergebracht war. Mit ihm wurde vermutlich das im Jahre 1614 von Eglinus, wenigstens für 1000 Gulden angebotene Laboratorium vereinigt. Wenn

1) Es hat in Kassel seinen Anfang genommen, insofern als die *Fama fraternitatis oder Entdeckung der Brüderschaft des hochlöblichen Ordens der Rosenkreuzer,* sicherlich weiter nichts als die „Chemische Hochzeit Christiani Rosenkreuz", in der der Württemberger Theologe Joh. Val. Andreae die Geheimniskrämerei der Alchemisten 1602/3 verspotten wollte, zuerst 1614 in Kassel erschienen ist. Daß der Landgraf von dem Bunde wußte, geht aus einer Mitteilung von Eglin an ihn im Jahre klar hervor. Wie weit er sich etwa an den Zusammenkünften usw. beteiligte, weiß ich noch nicht. Daß Thölde des Bundes Geheimsekretär gewesen sein soll, ist immerhin interessant.

der Landgraf 1615 *e nostro Laboratorio* an Mosanus schreibt, so handelte es sich sicher um dieses. Wie es ihm ans Herz gewachsen war, geht daraus hervor, daß er es 1627 wieder nach seinem letzten Aufenthaltsort Melsungen (damals Milsungen) nahm, wo übrigens auch 1614 ein nach und nach immer vollkommener ausgestattetes Laboratorium sich befand, in dem Mosanus bei vorübergehendem Aufenthalt arbeitete.

Was war die Folge der Goldmacherzeitspanne für den Landgrafen, für Kassel, für ganz Hessen?!

Gelegentlich wurde Gold unzweifelhaft gemacht. Wenn es geschah, so „überragten doch die Unkosten den Profit weit", wie der unzweifelhaft ehrliche Mosanus im Jahre 1612 schon dem Landgrafen beim Bericht über einen Alchemisten Rappolt meldete — denn wo auch immer Gold gemacht wurde, da stammte es aus dem „zugetanen" Edelmetall, oder man erzielte eine weniger werte Legierung, wenn nicht gar geradezu Truggold. Alle Arbeit war also vergebens, und aller Arbeitslohn war ebenso fortgeworfen wie die sonstigen Ausgaben, die für die Bibliothek, für die schmarotzenden Besucher usw. inbegriffen.

Wie hoch diese Kosten waren, läßt sich auch nicht schätzungsweise angeben. Ich nannte die Summe, die als Einstandspreis von Dees Thesaurus angegeben ist, und einige andere Preise, zusammen etliche wenige tausend Mark. Ein Daniel Schote erbittet 200 Taler Vorschuß, Schobinger 100 flor., Rhenanus 4 Unzen Gold, ein andermal 700, vermutlich Goldgulden, Eglin 32 Dukaten Gold, für das Laborator etwa 1000 flor. Dazu kommt die Unterhaltung der großen und kleinen Besucher, die jedenfalls, wie Landgraf Wilhelm sagte, sich *möglichst tollen fraß gestatteten und Geld und Verehrung der beßten Stück aus des fürsten Ämtern* begehrten und Anforderungen an ihn stellten, die zweifellos seine Kassen bedenklich leerten. Dazu kam, daß Landgraf Moritz [1]) sehr wahrscheinlich, in der Hoffnung auf

1) Combach schreibt über ihn (Romm. VI, 426, 166): *Ejusdem alchymiae laus propria est, medicum instruere, ne culullis majoribus, satis alioqui sapore aegris gravem et ingratam, propinare cogatur sed exigua dosi plus salutis afferre possit, quam magno pondere et mensura affecerint alii. Haec moverunt principem nostrum, ut chymicarum rerum tractandarum amore et voluptate incredibili caperetur et omne laborum et negotiorum levamentum ex hoc opere peteret. Opera omnis, cum primum animum huic studio applicaret, in vegetabilium examine consistebat, hinc aequas, olea, spiritus, essentias, magisteria, extracta conficiebat, hinc ad mineralia accedebat et longo usu et experientia eam artis scientiam sibi comparabat, ut tam ad usus medicos quam ad transmu-*

den unermeßlichen Goldsegen, den ihm die heilige Kunst des Hermes durch seine Jünger versprach, an neue Einrichtungen ging, die wohl Verbesserungen bedeuteten, aber wenigstens vorerst unwirtschaftlich waren und den Staatssäckel unerhört belasteten, daß Zustände eintraten wie in Württemberg [1]) oder im noch näher gelegenen Gotha, wo der Herzog Friedrich I. 1684 vier Millionen Taler für charitative Zwecke anwies in der Hoffnung auf den Erfolg der „unter Händen habenden Arbeit", oder in Dänemark, wo Friedrich III. (1648—1670) mehrere Millionen Taler verlaborierte.

Weitere Folgen waren unzweifelhaft Schädigungen in erster Reihe wohl im Gesellschaftsleben Kassels, dann unzweifelhaft des ganzen Landes durch die in den meisten Fällen jedenfalls auf tiefer sittlicher Stufe stehenden schmarotzenden „Bacchanten", die ihre Stellung als Gäste und Schützlinge der Landesherren, sicherlich auch den Untertanen hoch und niedrig gegenüber, schamlos ausspielten und begreiflicherweise Zwietracht stifteten und Anfeindungen ernteten, die natürlich auf die höchste, solche Erscheinungen verschuldende Stelle übertragen wurden. Wenn in Marburg der Rektor der Universität Goclenius, Hartmann und andere Professoren gegen den Goldmacher Eglin mit „Vexationen" auftraten, so galten sie — nach Analogien braucht man nicht gar weit zu suchen — in allererster Reihe sicherlich der Stelle, die die Universitas mit solch zweifelhaftem Lehrer bedacht hatte. Und solche Vexationen erklangen jedenfalls leise und laut aus allen Kreisen des hessischen Landes. Es ist psychologisch erklärlich, daß der Landgraf wie ein Spieler die ersten bösen Erfahrungen durch um so größeren Wagemut wett [2]) zu machen ver-

---

tandi facultatem eam transferret; idque laudis inde consequeretur, ut quotquot vel aliquam artis hujus scientiam sibi vindicarent, vel ejusdem addiscendae desiderio tenerentur, ad principem accederent et cum eo vel communicarent, si quae singularia forsan percepissent vel ab eodem doctiores recederent. — Combachs Meinung, daß der Landgraf lediglich aus „phytochemischen" Gründen, um die Arzneipflanzen chemisch zu erkunden, gearbeitet habe oder arbeiten gelassen habe, ist, wie aus dem Briefwechsel hervorgeht, entschieden irrig. Auch bei den von Quercetanus hervorgehobenen Öldestillationen lagen solche Beweggründe nicht vor. Der weitaus größte Teil der Arbeiten war „alchemistischer" Art. Im übrigen bestätigt Combach (seit 1620 Leibarzt) nur das Gesagte.

1) Kopp I, 128.

2) Wenn Rommel (Bd. VI, 427) von des Landgrafen alchemistischen Bestrebungen sagt, „daß velle Versuche durch einen verwilderten Pfad" führten, so ist das wohl den Tatsachen entsprechend. Daß er schließlich „zu einem Tempel der Wahrheit" führte, kann in bezug auf den der Wissenschaft, nicht aber auf den des Fürsten zugegeben werden. Wenn Rommel auf S. 677 weiter sagt: „Unerfüllt blieben die Versprechungen in- und

suchte, daß er selbstherrlich glaubte, die Warnungen und Mahnungen selbst maßgebender, sachverständiger Männer, Dees, des Mosanus, Hartmanns, ebenso in den Wind schlagen zu dürfen wie die seiner Räte. Unzweifelhaft setzten sie ihm, wie die Ritterschaft, aktiven und passiven Widerstand entgegen. Im faustischen Drang nach Macht gebendem Golde folgte er den Einflüsterungen des in jedes Menschen Brust sein Unwesen treibenden bösen Geistes, den Verführungen der Schlange (*μέγιστος ὄφις*), des großen Dämons der Hölle, dem Mephistopheles Goethes. Auf himmelhoch jauchzende Hoffnung folgte später zum Tode betrübte Mutlosigkeit, Schrecken, Abscheu vor der trügerischen Kunst. Er dachte schon 1600 an Einschränkungen, schon im (vgl. oben Fußnote) Jahre 1619 untersagte er jegliche Neuanschaffung für die Bibliothek [1]). Wie ähnliche Mahnungen in der Jetztzeit nur geringen Nachhall finden, so damals. Der Landgraf selbst blieb sicherlich seinen kostspieligen Alchemistenneigungen treu, aber sie scheinen, wie aus den Handschriften herauszulesen ist, eine Wandlung zu erfahren. Je mehr seine krankhafte (Harnsäurediathese) Konstitution sich in Gicht, Steinbeschwerden u. dgl. bemerkbar machte und Plage [2]) verursachte, desto mehr trat das Suchen nach einer Panazee, einem Allheilmittel, das womöglich die Jugend wiedergeben sollte, in den Vordergrund und verdrängte die Goldmacherbestrebungen, und das erst recht, als der Landgraf, zu dessen Ohr immer lauter, statt der erhofften Jubelgesänge über den Volksbeglücker, Klagen drangen, am 17. März 1617 die Regierung seinem Sohn Wilhelm V. übertrug und sich nach Melsungen zurückzog.

Damit hatte die Goldmacherei am hessischen Hofe ihr Ende erreicht. Nichts von Bedeutung ereignete sich auf dem Gebiete mehr, das Goldmacherfieber hatte seinen Höhepunkt überschritten. Erwähnt werden kann noch, daß später, 1717, Landgraf Ludwig von Hessen-

ausländischer Chemiker, welche den noch immer nicht abgeschreckten Fürsten, unter der Beteuerung, daß ganz Hessen auf Erz und Metallen stünde, zu immer neuen Versuchen reizten“, so übersieht er ganz, daß der Landgraf einsichtige, ehrliche Berater und Warner auch in seinem eigenen Vater und fürstlichen Verwandten hatte, wie ich sie zitierte.

1) Karl Scherer in der Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch. 1892.

2) Eigenes Befinden führte ihn vermutlich auch im Jahre 1601 zur Erkenntnis vom Segen der Mäßigkeit und der Schädigungen durch den zu seiner Zeit unerhört großen Alkoholgenuß und infolgedessen zur Gründung eines Mäßigkeits-(Temperentia-)Vereins der Fürsten. Daß den Vereinsmitgliedern täglich doch (Rommel VI, 305. Statuten 357) noch 14 Glas Wein gestattet waren, gibt einen ungefähren Maßstab für die Beurteilung der Trinksitten der Zeit. Der Landgraf ordnete weiter an, daß die Soldaten auf dem Marsch mit Essig angesäuertes Wasser trinken sollten.

Darmstadt aus einer ihm anonym zugesandten roten und weißen Tinktur, übrigens nach neuer Warnung vor unnützen Ausgaben, eine gelungene Transmutation ausgeführt und aus dem Golde 100 Dukaten mit seinem Brustbilde, dem hessischen Löwen, einer Sonne und den Buchstaben E. L., und Speziestaler mit der Umschrift: „Sic deo placuit in tribulationibus" prägen lassen haben soll [1]). Eine Probe Gold, die im Jahre 1773 der „Graf" Caetano de Ruggiero in Gegenwart des Landgrafen Carl aus Kupfer dargestellt haben soll, erwies sich schon bei einer wenig später vorgenommenen Prüfung als Bronze, und dieses Ergebnis konnte ich im vorigen Jahre als richtig bestätigen lassen. Die Probe befindet sich im Kasseler Museum [2]).

Von Schätzen, wie sie Rudolf II. hinterlassen haben soll, von den kostbaren Glasflüssen, die der berühmte Kunckel auf der Pfaueninsel dargestellt und darzustellen gelehrt hat, von dem Porzellan Tschirnhausens, richtiger Böttgers, das der sächsische Hof der Goldmacherei verdankt, war in Hessen nicht die Rede. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die nichts weniger als glänzende Finanzlage Hessens beim Abtritt von Landgraf Moritz zum guten Teil, vielleicht in erster Reihe dem Versagen der Kunst des trügerischen Hermes zuzuschreiben ist [3]).

---

1) Schmieder S. 493. Kopp I, 93e.

2) Vgl. darüber Friedr. Jos. Wilh. Schröder, *Neue alch. Bibliothek* (Frankfurt nnd Leipzig 1774) im Anhaug.

3) Schon in den ersten Jahren überstiegen die Ausgaben die des Vaters um das Doppelte, und sie stiegen von Tag zu Tag in raschem Fortschritt. Die Hofschule und das Mauritianum verschlangen in einem Jahre mehr als Wilhelm des Weisen Nachlassenschaft betragen hatte. (Vgl. oben und Rommel VI, 683 ff.) Im Jahre 1620 betrugen die Kosten des gesamten Hofstaates 80158 fl. 1620 verschlang der Fürsten-Zimmer-Staat, darin der Hofmarstall mit 1267 fl., 9608, der Frauenzimmer-Staat 6311, der Hersfelder Staat 4379, Haushaltungsstaat, darunter der Hausmarschall mit 805 fl., 5614, Marstall 7866, Jägereistaat 4149 fl. Ferner wurde aufgewendet für den Arzneistaat 2027 fl. Hartmann erhielt als erster Leibarzt 616, Rhenanus als zweiter 419, Combach als dritter 293 fl., für Außerordentliche Kammerräte und andere gemeine Diener (darunter der Mathematicus und — Rattenfänger!!) 2302 fl. Für alchemistische Ausgaben finde ich keine Ansätze. Sie dürften direkt aus des Fürsten Privatschatulle bezahlt worden und vorsichtshalber nicht gebucht worden sein (Rommel VI, 696).

Über die bedauerliche wirtschaftliche Lage des Hofes finden sich bei Rommel genügende Angaben im VI. Band (die Zahlen in Klammern zeigen die Seiten an). Danach zog Landgraf Wilhelm aus seinem Lande, der Hälfte nur von ganz Hessen, durchschnittlich jährlich 130000 fl. im Jahre 1585, während zu gleicher Zeit das Oberfürstentum, $^1/_8$ von Hessen, 65000 fl. eintrug. 1605, als letzteres geteilt werden sollte, betrug die Rente fast 114000 fl. zugunsten von Landgraf Moritz.

Landgraf Wilhelm legte, trotz geringer Beweglichkeit des Kapitals, jährlich, wie

Das wälzt mit Recht viel Schuld auf seine Schultern. Hält man dagegen, daß der Landgraf eben auch nur ein Mensch und unter dem fluchwürdigen Banne des Goldes auf seiner fürstlichen Höhe mehr noch stand als andere, daß er ein Kind seiner im Glauben an die Alchemie befangenen Zeit war, daß der Glanz der Majestät mehr noch als die Augen der Beschauer wohl die Augen ihres Trägers blendet, daran, daß der sanguinische, ideal veranlagte Mann unzweifelhaft in seines Volkes Interesse zu handeln glaubte [1]), so wird man gerechter-

er selbst sagt (vgl. S. 310), eine stattliche Summe zurück und hinterließ einen Barschatz von 242950 fl. und ausgeliehen weitere 87970 fl. Landgraf Moritz hatte diesen Fonds dank seiner vergrößerten Hofhaltung sehr bald aufgebraucht, und dank den Gehältern an seine Bediensteten, noch mehr dank den wohl noch einmal so großen Ausgaben für Akzidentien (Naturalien in Gestalt von Speise und Trank, Wild, Wein usw.), befand sich der Landgraf bald in Geldnöten, die täglich, infolge seiner großen Vertrauensseligkeit, größer wurden. Die Hofspeisung kostete am meisten, am Anfange der Regierung von Landgraf Moritz etwa 24000 fl., soviel als das Kostgeld selbst. In einem Schreiben an seinen Kammermeister Heugel von 1593 schon erklärt er die Absicht, die Kostgelder abzuschaffen (685), 1600 schreibt er ihm wieder, „weil er als junger Herr zuviel spendiert, sei er in Schulden geraten“. Es sei aber auch alles teurer als früher. Er wolle die überflüssigen Diener, die Engländer, Komödianten und Musikanten abschaffen. Bauten usw. seien vollendet, nur noch etwas Großes, die Schaffung eines guten „Defensionswesens“, die er von Jugend auf geplant, wolle er vollbringen. Das Heer dünkte ihm, der stets für Gymnastik sich begeistert, ein wesentliches Mittel zur Volksbildung (712), eine Pflanzschule aller Mannestugend.

Allein dieser Heugel soll dem Landgrafen an 70000 fl. an Belohnungen gekostet haben (685). 1612 war die so mangelhaft geordnete Beköstigungsangelegenheit noch nicht in gute Bahnen gebracht (685). 1615 schaffte der Landgraf von den 150 Hofdienern auf Vorstellung seiner Berater einige ab und zog einige Guthaben der fremden Fürsten ein (686). Es blieben aber noch wenigstens 1000000 Taler zu 5—7 % als Schulden zu verzinsen (an Ernst v. Holstein, Georg von Hessen-Dillenburg, die eigene Gattin, an adlige Personen, ja bürgerliche, darunter Rudolf Goclenius usw. [687]. So rächte sich die Warnung, die Philipp d. Gr. und Wilhelm d. W. in ihren letzten Willen vorsorglich aufgenommen hatten (688). Es ist wahrscheinlich, daß des Landgrafen Wilhelm V. hinterlassene 2095618 Taler Schulden tatsächlich von dem Vater auf ihn vererbt worden waren.

1) „Unermüdlich tätig, verfehlte er dennoch im einzelnen den rechten Zeitpunkt; unschlüssig war er, unfähig, sich nach den Umständen zu richten. Seine Urteilskraft, seine unerschöpfliche, aus dem reichen Stoff des Gedächtnisses hervorgehende Beredsamkeit erhoben ihn zum Orakel seiner Glaubensgenossen. Moritz suchte durch Bildung usw. seines Volkes eine Brustwehr gegen innere und äußere Feinde, erfolglos nur da, wo es ihm an gleichgesinnten Gehilfen fehlte, wo er in unduldsamer Leidenschaftlichkeit oder Überschätzung seiner Kräfte der Notwendigkeit eigentümlicher Entwicklung, des inneren Richtmaßes der Dinge vergaß oder allzu zuversichtlich dem Strome des Weltlaufes sich entgegensetzte“: diese Charakteristik Rommels (VI, 309) dürfte kaum zu beanstanden sein. Sie zeigt beiläufig, daß selbst die gelehrteste Bildung

weise seine Schuld milder einschätzen, ihm lassen: „Er war ein Mann, nehmt alles nur in allem“.

Denkt man weiter an die bitteren Gefühle, die den Fürsten beschlichen haben mögen, als er sich gezwungen sah, 1627 schon dem Throne zu entsagen und „Ruhe und Frieden“ in freiwilliger Verbannung in Melsungen zu suchen, an die ihn überkommende peinigende Einsicht, daß die Spur seiner Erdentage kaum Äonen überdauern würde, denkt man weiter daran, wie er in seiner einsamen Todesstunde am 15. März 1632 in Eschwege sehnsüchtig mag an die mit so viel Hoffnungsfreude zusammengetragene Bibliothek und die Sammlungen zurückgedacht haben, die er mitgenommen und zu seinem Trost in seinem Schlafzimmer in Melsungen hatte aufstellen lassen, wie er wehmütig ausschaute nach dem *Lux in tenebris* auf das er so gehofft hatte, und nichts anderes erspähte als die Gestalt der abgehärmten grauen Sorge, dann packt uns der Menschheit ganzer Jammer. Es bleibt uns für diesen Goldmacher auf hessischem Throne nur dasselbe Gefühl wie für den durch Goethe unsterblich gemachten Anhänger derselben hochheiligen und so trügerischen Kunst, den Magier und Mystiker Faust: Mitgefühl, Vergebung.

Mitteilungen

Kommissionen. — Endlich ist es nun auch gelungen, für die **niedersächsischen Lande,** die einer historischen Kommission bislang entbehrten und in dieser Beziehung hinter den Nachbargebieten, den Provinzen Sachsen, Hessen, Westfalen u. a., seit langer Zeit zurückstanden, eine solche ins Leben zu rufen. Die Anregung dazu ging von dem Historischen Vereine für Niedersachsen aus, in dessen Auftrage Prof. Brandi (Göttingen) auf Grund einer Konferenz der Göttinger Historiker eine Denkschrift hierüber verfaßte, die in der *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen,* Jahrgang 1909, S. 315—328 veröffentlicht worden ist. Der Plan fand lebhafte Zustimmung zunächst bei dem Geschichtsvereine für das Herzogtum Braunschweig, dann auch in weiteren Kreisen. Nachdem man sich auf zwei Versammlungen in Hannover am 22. Januar und 30. April über den Umfang des Gebiets, die

(daß sie bei Moritz dem Gelehrten als tatsächlich bestehend, jedenfalls das damals übliche Maß überragend angenommen werden kann, ist kaum anzuzweifeln) keinen wahren *pater patriae* macht. Daß sie selbst vor Brutalität nicht schützt, beweist die auch von Rommel (VI, 634) wiedergegebene *sententia ex iracundia,* Verurteilung eines Herrn von Eckartsberg am 1. Mai 1615 zu martervollem Tode, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich gegen die Beschuldigung sträflichen Umgangs mit der Landgräfin zu verteidigen, und der Zwang für die letztere, die Todesmarter anzusehen

Form der Kommission, deren Satzung, Namen u. a. verständigt hatte, ist die Kommission endgültig begründet worden. Sie führt den etwas umständlichen Namen: „Historische Kommission für die Provinz Hannover, für das Großherzogtum Oldenburg, das Herzogtum Braunschweig, das Fürstentum Schaumburg-Lippe und die Freie Hansestadt Bremen", der sich wohl bald eine kleine Zusammenziehung oder kürzere Fassung, wie „Niedersachsen", wird gefallen lassen müssen. Die finanzielle Grundlage des Unternehmens scheint hinreichend gesichert durch Beiträge des Hannoverschen Provinziallandtags und der betreffenden Bundesstaaten, sowie die sonstiger Stifter und der Patrone, deren sich hoffentlich nicht zu wenige finden werden. Die Zahl der gewählten Mitglieder, auf deren Teilnahme in wissenschaftlicher Hinsicht gerechnet wird, beläuft sich auf etwa 80 und setzt sich aus Professoren der Universität Göttingen, Historikern der Gymnasien, Beamten der Archive, Bibliotheken und Museen, sowie aus sonstigen Geschichtsforschern der bezeichneten Lande zusammen, denen auch aus anderen Gebieten einige auf dem Felde der niedersächsischen Geschichte bewährte Gelehrte angeschlossen sind. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Kommission liegt in den Händen eines Ausschusses, dem Abgeordnete der Provinz und der Staatsregierungen, sowie neun von den Mitgliedern gewählte Vertreter angehören. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von einem viergliedrigen Vorstande besorgt, den zurzeit als Vorsitzender Professor Brandi (Göttingen), als dessen Stellvertreter Geh. Archivrat P. Zimmermann (Wolfenbüttel), als Schriftführer Bibliotheksdirektor Kunze (Hannover) und als Schatzmeister Bankier Narjes (Hannover) bilden. Schon für das begonnene Jahr sind bestimmte Arbeiten der Kommission in Angriff genommen, und zwar zunächst ein geschichtlicher Atlas und eine quellenmäßige Arbeit über den Herzog Heinrich d. J. zu Braunschweig und Lüneburg. Ins Auge gefaßt sind ferner bereits zahlreiche Aufgaben, von denen wir nur ein historisches Ortslexikon, eine niedersächsische Biographie, ein Regestenwerk der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, ein Urkundenbuch für das Erzstift Bremen, die Herausgabe der Universitätsmatrikel von Helmstedt und des älteren Teiles der von Göttingen anführen wollen. Eine reiche Fülle wichtigen Stoffes harrt hier der Bearbeitung. Möchten wir recht bald von glücklich vollendeten Arbeiten dieser niedersächsischen Kommission zu berichten haben. ln.

Postgeschichtliche Ausstellung. — Schon im 8. Bande dieser Zeitschrift, S. 140—141, ist einmal von der Ausstellung wertvoller postgeschichtlicher Archivalien aus dem Fürstlich Thurn und Taxisschen Zentralarchiv in Regensburg berichtet worden, wobei einige besonders beachtenswert erscheinende Stücke aufgezählt wurden. Inzwischen hat Ohmann durch sein Buch *Die Anfänge des Postwesens und die Taxis* (Leipzig 1909) und durch seinen Aufsatz *Postgeschichte* [1]) das allgemeine Interesse an den Problemen der Verkehrsgeschichte aufs neue wachgerufen, und deshalb ist es angezeigt, die Aufmerksamkeit auf eine neue umfassendere Ausstellung post-

1) Vgl. diese Zeitschrift 10. Bd., S. 261—278.

geschichtlicher Dokumente zu lenken. Da sie am Sitze des genannten Archivs, in Regensburg, gelegentlich der Oberpfälzischen Kreisausstellung 1909 veranstaltet wurde, so war sie naturgemäß reichhaltiger als die, welche 1906 in Mailand stattfand. Und das Verzeichnis der 210 ausgestellten Stücke, das im *Archiv für Post und Telegraphie,* 1910, Nr. 11, veröffentlicht ist, verdient deshalb allgemeinere Beachtung. Der Leiter des Thurn und Taxisschen Archivs, Joseph Rübsam, der beide Ausstellungen besorgt hat, hat sich dadurch und nicht minder durch die Veröffentlichung des Verzeichnisses ein großes Verdienst erworben.

Natürlich kehrten die Glanzstücke, die schon in Mailand zu sehen waren, in Regensburg wieder, und die in dem früheren Berichte mitgeteilten Einzelheiten müssen deshalb hier ebenfalls herangezogen werden. Aber darüber hinaus begegnen wir neuen interessanten Stücken. Wir wissen, daß die Reitposten seit Mitte des XVII. Jahrhunderts allmählich durch Fahrposten abgelöst zu werden begannen. Hier wird nun urkundlich der Verkehr einer 14tägigen *Post-Kalesch* zwischen Kassel und Frankfurt a. M. für 1649 bezeugt (Nr. 70), und 1662 bereits hat sich diese in eine *wöchentliche ordinari Fuhre* für Reisende (Nr. 83) verwandelt. Und 1697 besteht schon eine *geschwinde fahrende ordinari Post* zwischen Nürnberg und Dresden (Nr. 93). In Gestalt von Einblattdrucken wurden diese Neueinrichtungen öffentlich bekannt gemacht, und wenn die für einen bestimmten Ort bestehenden postalischen Einrichtungen auf so einem Blatte zum öffentlichen Anschlag bekanntgegeben werden, dann trägt dieses die Bezeichnung *Postbericht.* Solche Postberichte liegen nun eine ganze Menge vor: für Frankfurt a. M. (1627, Nr. 41), Mailand (um 1650, Nr. 73), Maestricht (1660, Nr. 79), Florenz (1724, Nr. 109). Ergänzt werden die darin enthaltenen Angaben durch die verschiedenen Taxordnungen und die *Postzettel* oder *Poststundenzettel;* erstere verraten die Frachtkosten, letztere enthüllen uns den genauen Verlauf der zwischen zwei Orten bestehenden Verbindung, die Zwischenstationen und die Zeitdauer, die zum Zurücklegen jeder Strecke erforderlich war. Solche Zettel liegen vor für Rheinhausen—Brüssel (1611, Nr. 26), Brüssel—Rheinhausen—Augsburg (1627, Nr. 45), Leipzig—Würzburg (1637, Nr. 55), Venedig—Rom—Neapel (um 1650, Nr. 75), Hamburg—Antwerpen (1688, Nr. 91), Nürnberg—Braunschweig (1698, Nr. 94), Augsburg—Dillingen—Frankfurt (1729, Nr. 110), Regensburg—Augsburg (1746, Nr. 131), Wien—Brixen (1751, Nr. 139), Regensburg—Prag—Wien (1756, Nr. 143—144). Daneben spielen die Verträge, die Reichsfürsten mit dem Beherrscher der Post schließen, Beschwerden der Benutzer der Post usw. eine große Rolle und vervollständigen das aus den „Ordnungen“, die uns sagen, wie es sein sollte, zu gewinnende Bild. Für den internationalen Verkehr wichtig ist eine Bekanntmachung, die über die zwischen England und dem Kontinent eingerichtete bessere Postverbindung berichtet (um 1660, Nr. 80); ferner Postverträge mit Frankreich, Spanien, England, Dänemark und Belgien. Alles in allem regt dieses Verzeichnis, das nur ganz kurz in Regestenform den Inhalt jedes einzelnen Stücks angibt, den Wunsch nach einer größeren Veröffentlichung, einem postgeschichtlichen Urkundenbuche, das die wichtigsten Urkunden vollständig und solche zweiten Ranges in so ausführlichen Regesten darbieten

müßte, daß sie sich verkehrsgeschichtlich benutzen lassen. Für die allgemeine Geschichte des XVI. bis XIX. Jahrhunderts sind diese Dinge von der allergrößten Bedeutung; denn Schnelligkeit und Häufigkeit des Verkehrs erfahren eine gewaltige Steigerung, und darin zeigt sich wieder das allmähliche Zusammenwachsen der deutschen Länder zu einem Gesamtdeutschland, dasjenige ihrer Bewohner zu einer Nation. Die über 300 Jahre lang in Zeiten größter Zersplitterung einheitlich und kraftvoll geleitete, die volkreichsten Gebiete der kleineren deutschen Territorialherren durchziehende, unter dem Schutz des kaiserlichen Adlers stehende Thurn und Taxissche Reichspost hat hierzu wesentlich mitgewirkt, was seither noch wenig beachtet und gewürdigt wurde.

Eingegangene Bücher.

Spielmann: C.. Geschichte von Nassau. I. Teil: Politische Geschichte. Mit einer Territorialkarte und 14 historischen Personenbildern. Wiesbaden, Plaum [1910]. 525 S. 8⁰.

Ulbricht, Edmund und Rosenhagen, Gustav: Weltmacht und Nationalstaat, eine politische Geschichte der neueren Zeit von 1500 bis 1815. Leipzig, Dieterich (Theodor Weicher) 1910. 685 S. 8⁰. M. 9,00.

Weyrich, Edgar: Anschaulicher Geschichtsunterricht. Wien, A. Pichlers Witwe & Sohn 1910. 405 S. 8⁰. M. 5,85.

Vom Christlichen abschied aus diesem tödlichen leben des Ehrwirdigen Herrn D. Martini Lutheri/ bericht/ durch D. Justum Jonam M. Michaelem Celium/ vnd ander die dabey gewesen/ kurtz zusamen gezogen. Gedruckt zu Wittemberg durch Georgen Rhau. Anno M. D. XLVI. Faksimile-Neudruck von Friedrich Jansa, Leipzig. 8⁰.

Bardeleben, C. von: Die Königlich preußischen Genealogischen Kalender von 1724—1850. Berlin, Edmund Meyer 1909. 53 S. 8⁰.

Daniels, Emil: Das antike Kriegswesen [= Sammlung Göschen Nr. 488]. Leipzig, G. J. Göschen 1910. 146 S. 16⁰. M. 0,80

Dreher, Ferdinand: Aus der Geschichte des Badewesens, zwanglose Skizzen mit besonderer Rücksicht auf das mittelalterliche Friedberg nebst einem Plane der Stadtbefestigungen. Friedberg (Hessen), Verlag des Geschichts- und Altertumsvereins 1909. 31 S. 8⁰. M. 0,80.

Frensdorff, F.: Ein Bericht über Göttingen, Stadt und Universität aus dem Jahre 1754 [= *Jahrbuch des Geschichtsvereins für Göttingen und Umgebung,* Bd. 1. (1908), S. 43—117].

Gebauer, Joh. H.: Christian August, Herzog von Schleswig-Holstein, ein Beitrag zur Geschichte der Befreiung Schleswig-Holsteins. Mit einem Bildnisse des Herzogs. Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlagsanstalt 1910. 391 S. 8⁰.

Aus der Geschichte des Herzogtums Cleve, Festschrift zur Jubelfeier der 300jährigen Zugehörigkeit des Herzogtums Cleve zur Krone Brandenburg-Preußen, bearbeitet für Schule und Haus von W. Eicker und A. Holdschmidt. Cleve, Franz Ebhardt & Co. 1909. 187 S. 8⁰.

Goetz, Leopold Karl: Staat und Kirche in Altrußland, Kiever Periode 988—1240. Berlin, Alexander Duncker 1908. 279 S. 8⁰.

Haupt, Herman: Die Jenaische Burschenschaft von der Zeit ihrer Gründung bis zum Wartburgfeste, ihre Verfassungsentwicklung und ihre inneren Kämpfe [= *Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung,* Bd. 1 (Heidelberg, Winter 1910), S. 18—113].

Herzberg, Wilhelm: Das Hambacher Fest, Geschichte der revolutionären Bestrebungen in Rheinbayern um das Jahr 1832. Ludwigshafen a. Rh., Gerisch & Cie. 1908. 259 S. 8⁰. M. 5,00.

Hübner, Karl: Die Archidiakonats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg. Mit einer Übersichtskarte. [= *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde,* Bd. 45, Salzburg 1905.]

Jerusalem, Edmund: Die Teilnahme Österreichs am ersten nordischen Kriege bis zu den Verträgen von Wehlau und Bromberg 1655—1657 [= *34. Jahresbericht der k. k. Staats-Oberrealschule im XV. Bezirke von Wien,* 1908]. 44 S. 8⁰.

Kaemmel, Otto: Die Besiedelung des deutschen Südostens vom Anfange des X. bis gegen das Ende des XI. Jahrhunderts. Leipzig, Dürr 1909. 54 S. 4⁰. M. 2,50.

König, Eduard: Ahasver „der ewige Jude" nach seiner ursprünglichen Idee und seiner literarischen Verwertung betrachtet. Gütersloh, C. Bertelsmann 1907. 74 S. M. 1,00.

Meier, P. J.: Die Anfänge und die Grundrißbildung der Stadt Hameln. Mit zwei Grundrissen [= *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen,* Jahrg. 1909].

Meinecke, Friedrich: Von Stein zu Bismarck, Historische Aufsätze [= *Deutsche Bücherei,* Bd. 93]. 101 S. 8⁰. M. 0,30.

Metzner, Heinrich: Deutsch-Amerikanische Dichtung mit besonderer Berücksichtigung des Turnliedes [= Sonderdruck aus *Bahn-Frei!*]. Neuyork 1909. 30 S. 8⁰.

Naumann: Heimatkundliches Vademecum für die Lehrer der Ephorie Eckartsberga. 3. Heft. Eckartsberga 1909. 134 S. 8⁰.

Pauls, Theodor: Aus dem Pfarrarchive einer ostfriesischen Landgemeinde [= *Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands,* Heft XII]. Aurich, D. Friemann 1910. 56 S. 8⁰.

Pfleger, Luzian: Martin Eisengrein, ein Lebensbild aus der Zeit der katholischen Restauration in Bayern. Freiburg i. B., Herder 1908. 175 S. 8⁰. M. 3, 60.

Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung, im Auftrage der Burschenschaftlichen Historischen Kommission in Gemeinschaft mit W. Hopf (Rostock), H. Kaiser (Straßburg), F. Meinecke (Freiburg i. B.), O. Oppermann (Utrecht) herausgegeben von Hermann Haupt. Band 1, Heft 1—3. Heidelberg, Carl Winter 1910. 279 S. 8⁰.

Richter, Martin: Kultur und Reich der Marotse [= *Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte,* herausgegeben von Karl Lamprecht, 8. Heft]. Leipzig, R. Voigtländer 1908. 196 S. 8⁰. M. 6,80.

Schmidlin, Joseph: Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreißigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an

den Heiligen Stuhl. Zweiter Teil: Bayern (einschl. Schwaben, Franken, Ober- und Niederösterreich). Freiburg i. B., Herder 1910. 166 S. 8⁰. M. 4,60.

Schuchhardt, C.: Ausgrabungen auf dem Hünstollen [= *Jahrbuch des Geschichtsvereins für Göttingen und Umgebung* Bd. 1 (1908), S. 118—124].

Seeliger, E. A.: Geschichte der Heimat. Für Schule und Haus in Löbau und Umgebung. Löbau, J. G. Walde 1908. 100 S. 8⁰.

Seignobos, Ch.: Politische Geschichte des modernen Europa, Entwicklung der Parteien und Staatsformen 1814—1896. Leipzig, Werner Klinkhardt 1910. 808 S. 8⁰. M. 12,00.

Stieda, Wilhelm: Zur sächsischen Gelehrtengeschichte [= Berichte über die Verhandlungen der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, philolog.-histor. Klasse 62. Bd., S. 27—59].

Strich, Michael: Marschall Alexander Berthier uud sein Ende. München, A. Reusch 1908. 125 S. 8⁰.

Waldbott von Bassenheim, Friedrich Reichsfreiherr: Graf Oswald Gobert von Wolkenstein, seine direkte Abstammung väterlicher und mütterlicher Seite von den Fürstenhäusern Rákóczy und Hohenzollern. Budapest, Pátria-Buchdruckerei 1908. 46 S. 8⁰.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Dr. Armin Tille in Dresden.
Verlag und Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

